This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Over dit boek

Dit is een digitale kopie van een boek dat al generaties lang op bibliotheekplanken heeft gestaan, maar nu zorgvuldig is gescand door Google. Dat doen we omdat we alle boeken ter wereld online beschikbaar willen maken.

Dit boek is zo oud dat het auteursrecht erop is verlopen, zodat het boek nu deel uitmaakt van het publieke domein. Een boek dat tot het publieke domein behoort, is een boek dat nooit onder het auteursrecht is gevallen, of waarvan de wettelijke auteursrechttermijn is verlopen. Het kan per land verschillen of een boek tot het publieke domein behoort. Boeken in het publieke domein zijn een stem uit het verleden. Ze vormen een bron van geschiedenis, cultuur en kennis die anders moeilijk te verkrijgen zou zijn.

Aantekeningen, opmerkingen en andere kanttekeningen die in het origineel stonden, worden weergegeven in dit bestand, als herinnering aan de lange reis die het boek heeft gemaakt van uitgever naar bibliotheek, en uiteindelijk naar u.

Richtlijnen voor gebruik

Google werkt samen met bibliotheken om materiaal uit het publieke domein te digitaliseren, zodat het voor iedereen beschikbaar wordt. Boeken uit het publieke domein behoren toe aan het publiek; wij bewaren ze alleen. Dit is echter een kostbaar proces. Om deze dienst te kunnen blijven leveren, hebben we maatregelen genomen om misbruik door commerciële partijen te voorkomen, zoals het plaatsen van technische beperkingen op automatisch zoeken.

Verder vragen we u het volgende:

+ *Gebruik de bestanden alleen voor niet-commerciële doeleinden* We hebben Zoeken naar boeken met Google ontworpen voor gebruik door individuen. We vragen u deze bestanden alleen te gebruiken voor persoonlijke en niet-commerciële doeleinden.

+ *Voer geen geautomatiseerde zoekopdrachten uit* Stuur geen geautomatiseerde zoekopdrachten naar het systeem van Google. Als u onderzoek doet naar computervertalingen, optische tekenherkenning of andere wetenschapsgebieden waarbij u toegang nodig heeft tot grote hoeveelheden tekst, kunt u contact met ons opnemen. We raden u aan hiervoor materiaal uit het publieke domein te gebruiken, en kunnen u misschien hiermee van dienst zijn.

+ *Laat de eigendomsverklaring staan* Het “watermerk” van Google dat u onder aan elk bestand ziet, dient om mensen informatie over het project te geven, en ze te helpen extra materiaal te vinden met Zoeken naar boeken met Google. Verwijder dit watermerk niet.

+ *Houd u aan de wet* Wat u ook doet, houd er rekening mee dat u er zelf verantwoordelijk voor bent dat alles wat u doet legaal is. U kunt er niet van uitgaan dat wanneer een werk beschikbaar lijkt te zijn voor het publieke domein in de Verenigde Staten, het ook publiek domein is voor gebruikers in andere landen. Of er nog auteursrecht op een boek rust, verschilt per land. We kunnen u niet vertellen wat u in uw geval met een bepaald boek mag doen. Neem niet zomaar aan dat u een boek overal ter wereld op allerlei manieren kunt gebruiken, wanneer het eenmaal in Zoeken naar boeken met Google staat. De wettelijke aansprakelijkheid voor auteursrechten is behoorlijk streng.

Informatie over Zoeken naar boeken met Google

Het doel van Google is om alle informatie wereldwijd toegankelijk en bruikbaar te maken. Zoeken naar boeken met Google helpt lezers boeken uit allerlei landen te ontdekken, en helpt auteurs en uitgevers om een nieuw leespubliek te bereiken. U kunt de volledige tekst van dit boek doorzoeken op het web via `http://books.google.com`

Digitized by Google

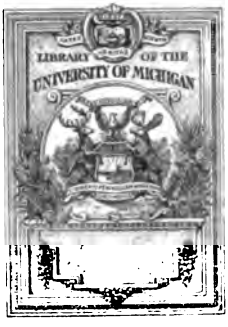

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

Digitized by Google

Pamphlets Commerce v.6

HF
1009
.P18
v.6

1. Tex. Twee voorlezingen over graanwetten en graanhandel
2. Bremer handelsblatt. Zur deut.postrefor
3. Jottrand. Des rapports politiques et commerciaux de la Belgique et de la Fra
4. Kleinschrod. Die kanal-verbindung des R mit der Donau
5. Kühne. Bericht über die lage und den ha d. Vereinigten Staaten von Nordamerika
6. Roscher. Ueber Kornpreuerungen
7. Seubert. Lehrbuch der handelswissenscha

Digitized by Google

Digitized by Google

PARSONS LIBR

Pamphlets Commerce v. 5 340.8

Den Tex. Twee voorlezingen over Graanwetten en Graahandel

. Zur deutsche postreform

. Jottrand. Des rapports politiques et commerc de la Belgique et de la France

. Kleinschrod. Die Kanal-Verbindung des Rheins der Donau

. Kuehne. Bericht u.d.lage u.Handels d.Ver.S. von Nordamerika

. Roscher. Ueber Korntheuerungen

. Seubert Lehrbuch der Handelswissenschaft

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

5 Commerce vol. 3 E 18. Commerce 18.5 5.13.2.3.

TWEE VOORLEZINGEN

OVER

GRAANWETTEN EN GRAANHANDEL,

GEHOUDEN BIJ DE

SCHOOL

VOOR

KOOPHANDEL EN NIJVERHEID,

TE AMSTERDAM,

OP 12 EN 19 DECEMBER 1846.

DOOR

Mr. C. A. DEN TEX,

LID VAN HET KON. NED. INSTITUUT, HOOGLEERAAR IN DE REGTEN EN STAATSWETENSCHAPPEN AAN HET ATHENAEUM ILLUSTRE, ALDAAR.

AMSTERDAM,

JOHANNES MÜLLER.

1847.

WILLIAMSONS LIBRARY University of MICHIGAN

Digitized by Google

Digitized by Google

TWEE VOORLEZINGEN

OVER

GRAANWETTEN EN GRAANHAN

Digitized by Google

Digitized by Google

TWEE VOORLEZINGEN

OVER

GRAANWETTEN EN GRAANHANDEL,

GEHOUDEN BIJ DE

SCHOOL

VOOR

KOOPHANDEL EN NIJVERHEID,

TE AMSTERDAM,

OP 12 EN 19 DECEMBER 1846.

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

DOOR

M^R. C. A. DEN TEX,

LID VAN HET KON. NED. INSTITUUT, HOOGLEERAAR IN DE RECHTEN EN STAATSWETENSCHAPPEN
AAN HET ATHENAEUM ILLUSTRE, ALDAAR.

AMSTERDAM,
JOHANNES MÜLLER.
1847.

Digitized by Google

GEDRUKT BIJ C. A. SPIN & ZOON.

Digitized by Google

Bij de oprigting der School voor Handel en Nijverheid hier ter stede was ook beleefdelijk mijne medewerking tot het daar te geven onderwijs ingeroepen. Ik heb steeds de overtuiging gekoesterd, dat wetenschappelijke kennis in ons Vaderland nog niet in zoo naauw verband met de beoefening der onderscheiden takken van nijverheid, en zoo ook van den handel, was gebragt, als zulks mij voorkwam met regt te kunnen worden gevorderd. Ik ben voorts evenzeer van meening geweest, dat, wat in het bijzonder de stad Amsterdam betreft, het daar gevestigd Athenaeum mede tot dat einde dienstbaar zou kunnen worden gemaakt. Het Reglement op het Hooger Onderwijs van 2 Aug. 1815 wijst bijzonder aan de Athenaea mede de bedoeling aan om tot zooveel mogelijk algemeene verspreiding van smaak, beschaving, geleerdheid, enz., werkzaam te zijn. Doch aan de ontwerpen, om aldus het Amsterdamsche Athenaeum, met eenige uitbreiding, mede tot onderwijs van handels- en nijverheidswetenschappen te doen

Digitized by Google

dienen, was, tot mijn leedwezen, geen gevolg gegeven, en ik mogt toen mijne medewerking niet onthouden aan eene Instelling, die, ofschoon langs eenen anderen weg, zou trachten te verwezenlijken wat reeds lang in de bedoeling gelegen had zoo van onderscheidenen mijner ambtgenooten als van mij zelven.

Vandaar mijne betrekking tot de Handels- en Nijverheidsschool, bij welke de beide openbare voordragten zijn gehouden, welke thans het licht zien; want, hoezeer ik het aldaar geven van een regelmatigen cursus over Staatshuishoudkunde en Statistiek niet had durven toezeggen, had ik echter volgaarne op mij genomen, om over enkele onderwerpen dier wetenschappen openlijke Voorlezingen te houden, wanneer tijden en omstandigheden daartoe aanleiding zouden geven.

Zoodanige aanleiding meende ik te vinden in de vraag over de Graanwetten en den Graanhandel, die thans weder de algemeene belangstelling heeft opgewekt, en ik werd in die meening bevestigd door de welwillende goedkeuring, met welke bij het Bestuur der genoemde School mijn voornemen werd vernomen om al dadelijk dit onderwerp dienstbaar te maken tot eene openlijke voordragt bij die School; hieraan zijn deze twee Verhandelingen haren oorsprong verschuldigd, in welke ik getracht heb de lessen van wetenschap en ervaring dienstbaar te maken tot het onderzoek van een thans weder aanhangig vraagpunt van algemeen en bijzonder ook nationaal belang.

Digitized by Google

Na het uitspreken dezer beide Redevoeringen, volgde de uitnoodiging om dezelve in het licht te geven, zoo van de zijde van het Bestuur der School, als van wege anderen, die kunne belangstelling wel hadden willen te kennen geven. Er is gezegd, dat dit onderwerp is uitgeput, en werkelijk ik geloof, dat, na al wat, zoo elders, als in ons Vaderland, bijzonder in Vlugschriften en Dagbladen gezegd is, ook na herhaalde beraadslagingen daarover in de Tweede Kamer der Staten-Generaal, het moeijelijk is over dat onderwerp iets nieuws in het midden te brengen, en geenszins vermeene ik alzoo, dat mijne voordragt bijzonder door nieuwheid van inzigten zich zou aanbevelen. Ik heb echter gemeend tot die uitgave te moeten besluiten, ook omdat het onderwerp door mij meer in bijzonder verband tot het tegenwoordig oogenblik heeft kunnen worden beschouwd, dan anderen daartoe in de gelegenheid zijn geweest; terwijl ik mij vleide dat de openbaarmaking van mijne voordragten, door welke deze ook buiten den kring mijner geëerde toehoorders konden bekend worden, wellig iets zou kunnen toebrengen tot het vestigen eener meer en meer algemeene overtuiging, dat werkelijk voor de algemeene welvaart, ook van den landbouw, de Graanwetten afkeuring verdienen, en de vrije Graanhandel het meest geschikt is om de belangen van allen gelijkelijk te verzorgen. Wanneer het groote en gewigtige handelingen in het Staatswezen en Staatsleven geldt,

Digitized by Google

heb ik steeds hoogstwenschelijk geoordeeld, dat eene zooveel mogelijk algemeene, op kennis en oordeel welgevestigde, meening de maatregelen moge schragen en ondersteunen, die in het algemeen belang worden of behooren te worden vastgesteld. Ik heb het steeds in het Staatsleven als een onheil beschouwd, wanneer tegenstrijdigheid van belang of van inzigten eene zelfs hoogstgewenschte verordening moest doen beschouwen als eene overwinning van de eene of andere zijde op eene tegenpartij behaald. Moge alzoo de uitgave mijner Voorlezingen strekken tot het vestigen van eene meer en meer algemeene meening omtrent het schadelijke en ondoeltreffende der Graanwetten; dan zou aan mijn wensch voldaan wezen.

De uitgave geschiedt, zoo als de Voorlezingen zijn gehouden, met toevoeging echter van onderscheiden plaatsen, die, hoezeer in geschrifte gesteld, bij het uitspreken, tot tijdsbesparing, zijn achtervoege gelaten, gelijk mede nog onderscheiden bijzonderheden tot het onderwerp betrekkelijk in achteraan geplaatste Aanteekeningen worden medegedeeld.

AMSTERDAM, 21 December 1846

Digitized by Google

„La condamnation des lois sur les grains est écrite dans chaque progrès de la législation commerciale. Plus on les discute, et plus la résistance de leurs partisans semble mollir."

Léon Faucher, *Etudes sur l'Angleterre*, 1845, II, bl. 354.

Het is eene belangrijke vraag, welker beantwoording van den beoefenaar der staatswetenschappen met regt mag verwacht worden, welke de invloed, de magt, behoort te zijn der Staatsregering bij de leiding en de regeling van de daden der bijzondere ingezetenen. Dwingelandij noemen wij het, wanneer de burgers van de bevoegdheid, om naar goedvinden hunne regtmatige handelingen te bestemmen, worden verstoken. Regeringloosheid is het, wanneer het openbaar gezag buiten staat is die regtszekerheid en openbare orde te handhaven, zonder welke geene welingerigte Burgermaatschappij kan bestaan. Belangrijk is de vraag ten aanzien van alle onderwerpen van het volksleven, die gerekend moeten worden met Staatsregt, Staatsbestuur of Staatshuishoudkunde in eenig verband te staan. Aan de eene zijde ziet men de strekking om in het openbaar leven alles door de Staatsmagt te doen voorschrijven, bevelen en leiden; aan den anderen kant doet zich het verlangen voor,

Digitized by Google

om aan de krachten en begaafdheden der bijzondere personen de meest onbepaald vrije werking over te laten. Ziedaar de beide uitersten, zoo als de beroemde Ancillon voor eenige jaren ons die schetste [1]. Waar het beginsel te vinden, wat ons de grenzen kan aanwijzen, binnen welke die beide meeningen behooren te worden besloten?

Bedrieg ik mij niet, dan moet de oplossing van het vraagstuk gevonden worden in het begrip en het doel van den Burgerstaat zelven. Is deze eene vereeniging van menschen, die, onder Goddelijke leiding, de gelegenheid zal moeten geven tot de meest natuurlijke ontwikkeling der krachten en begaafdheden, welke de mensch aan de weldadige wijsheid van het Opperwezen verschuldigd is, wie zal er dan aan twijfelen, of aan de ingezetenen van den Staat de meest mogelijke gelegenheid behoort te worden overgelaten tot doeltreffende oefening en aanwending dierzelfde krachten en begaafdheden, tot ontwikkeling van welke hij in de Burgermaatschappij geplaatst is? en wie zal dan niet alle noodelooze, alle zoo dikwijls nadeelige en daardoor onregtvaardige bemoeijing van anderen, bemoeijing ook van het Staatsbestuur, verwerpen, waar deze, in plaats juist van die doeltreffende ontwikkeling te verzekeren, die zou verhinderen of belemmeren?

Het kan niet ontkend worden, of de Staatsregering heeft dikwijls, zelfs met goede bedoelingen, zich de leiding van de handelingen en de verzorging van de belangen van de bijzondere burgers aangetrokken, waar men beter die aan hen zelven had overgelaten; ik wil ook niet ontveinzen, dat de mindere trap van beschaving, op welken volken

Digitized by Google

zich bevinden, somtijds meer tot eene werkzame tusschenkomst der Regering behoort te leiden [1], maar men kan toch de geschiedenis der volken van alle tijden inroepen tot het bewijs, dat voortgang in beschaving steeds bevonden is te zijn eene toenadering tot eenen hoogeren trap van individueele ontwikkeling en werkzaamheid. De Wijsgeer Fichte verklaarde eens, dat het doel van den Staat behoort te zijn, zich zelven ontbeerlijk te maken. Zijne bedoeling is duidelijk. Hij stelt de hoogste beschaving en verlichting daarin, dat de burgers geenerlei leiding, of dwang der Staatsmagt meer zouden behoeven. Gelukkig het volk, waar de Regering, bij eene verstandige leiding der openbare aangelegenheden, zich te dien aanzien ook nu de noodige grenzen weet te stellen.

Dat regeren, dat veelregeren heeft ook iets verleidelijks; men wil het goede, maar men stelt er prijs op zelve als de oorzaak van het goede, wat zich voordoet, beschouwd te worden. Men ziet gaarne het welvaren en den voorspoed der natie toeschrijven aan zijne wijsheid en doorzigt in het beramen der maatregelen, welke zulke weldadige gevolgen hebben te weeg gebragt, en men vergeet, dat, zoo als Forster zich uitdrukte, een der wegen om tot voorspoed en welvaren te geraken, is: »dat de Regent zich ter regter tijd wete te onthouden van die verderfelijke spiegelvechterij, welke men gewoonlijk *regeren* noemt [2]." — Het Staatsbestuur geve dan liever gehoor aan den raad van den meest echt-Duitschen dichter, van Schiller: »Geef aan de wereld, op welke gij uwen invloed uitoefent, de rigting tot het goede, zoo zal de rustige Rhythmus van

Digitized by Google

den tijd de ontwikkeling aanbrengen." De edelste taak van den Vorst zij: »aan het hoofd te staan van een vrij volk, van eene natie, die zich zelve ontwikkelt '."

Ten aanzien van handel en nijverheid heeft vooral ongepaste tusschenkomst groote nadeelen te weeg gebragt. Dikwijls, waar vrije ontwikkeling tot de beste gevolgen zou hebben geleid, hebben de Regeringen, in hunne wijsheid, gemeend den natuurlijken loop van handel en nijverheid te moeten tegengaan. Zij meenden de natuurlijke ontwikkeling der krachten en begaafdheden, die den mensch van God gegeven zijn om in zijne behoeften te kunnen voorzien, te moeten belemmeren, om die op eene andere, door hen uitgedachte en beperkte, wijze te doen werkzaam zijn. Treurige voorbeelden van gewaande menschelijke wijsheid, die alleen in de zoo vele eeuwen bestaan hebbende onkunde van de natuurlijke wetten der menschelijke nijverheid hunne verontschuldiging konden vinden!

Gij, M. H.! die bekend zijt met het onderwerp, waarover ik tot u zal spreken, gevoelt de strekking dezer inleidende opmerkingen; gij bemerkt reeds dadelijk, dat, naar mijne meening, de Regeringen, in vele Landen, omtrent dat onderwerp eene zorg hebben aan den dag gelegd, van het betoonen van welke zij zich beter hadden onthouden; dat zij zich gemengd hebben in eene regeling en leiding van de nijverheid, waar zij beter die aan haren eigenen loop hadden overgelaten; dat zij hebben willen regeren, waar zij beter de ingezetenen vrij zouden hebben gelaten in hunne handelingen en ondernemingen, door welke beter voor het algemeen belang zoude zijn gezorgd,

Digitized by Google

dan door alle regeringsmaatregelen, welke het menschelijk brein zou kunnen bedenken.

Doch gij verlangt, dat ik deze beschouwingen toepasse op het reeds aangekondigd onderwerp van *Graanwetten en Graanhandel.* Welaan, ik ben bereid daartoe over te gaan, echter niet zonder u vooraf mijne voldoening te kennen te geven over het bestaan van de Instelling dezer School voor Koophandel en Nijverheid, welke mij de gelegenheid aanbiedt thans deze veelomvattende zaak met u te onderzoeken, en niet zonder u vooraf dank te betuigen voor de belangstelling door uwe tegenwoordigheid betoond, zoo aan de School, als aan het onderwerp, wat ter behandeling was aangekondigd. Die belangstelling waarborgt mij ook de welwillende aandacht, welke ik voor deze voordragt mag inroepen.

Wat zijn Graanwetten en welke is de aanleiding tot dezelve? welke zijn hare gevolgen? en wat heeft men alzoo van dezelve te denken? Ziedaar de drie voorname afdeelingen van het algemeen onderzoek, wat ik heden met u wensche in te stellen; terwijl dat alles, wat meer bijzonder den Graanhandel betreft, en de tegenwoordige bijzondere omstandigheden, in welke wij verkeeren, in eene tweede zamenkomst zal kunnen behandeld worden.

Wat zijn *Graanwetten?* De bewoording zelve geeft nog geene bepaalde strekking te kennen. Wetten, die de granen tot voorwerp hebben, kunnen zeer verschillend zijn van aard en bedoeling. Men kenmerke die nog nader met te zeggen: dat die Wetten den in- en uitvoer van granen

Digitized by Google

betreffen; ook daarmede is men nog slechts weinig gevorderd. Nader komt men, door op te merken, dat die Wetten dien in- en uitvoer óf bevorderen, óf belemmeren, maar men is alzoo nog niet tot een bepaald begrip gekomen; men kan den invoer van granen bevorderen en den uitvoer verhinderen, met oogmerk, om aan de ingezetenen goedkoop brood te verschaffen, of selfs om hen tegen een gevreesd gebrek aan levensmiddelen te waarborgen. Maar men kan ook met een geheel tegenovergesteld doel den invoer van buitenlandsche granen belemmeren of den uitvoer bevorderen, ten einde de, door gunstige oogsten laag gezonken graanprijzen, te doen stijgen, en alzoo aan de grondeigenaars of landbouwers een beter inkomen te verzekeren, dan de natuurlijke prijs van de voortbrengselen van den graanbouw anders hun zou opleveren. Gij ziet, M. H.! hoe hetzelfde woord aldus maatregelen van geheel tegenstrijdigen aard en werking kan aanduiden.

Graanwetten, in den eersten zin, doelende op verbod van uitvoer, aanmoediging van invoer, zijn van oude dagteekening; zij schenen door de onmiddellijke behoefte der natiën, bij misgewas, slechte oogst en vrees voor gebrek of hongersnood, te worden gewettigd. Te Rome reeds was verbod van uitvoer van granen, bij hooge prijzen, eene zeer gewone zaak. Bij het gemis aan de noodige Policie in de middeneeuwen werd dikwijls, in tijden van gebrek, uitvoer van granen, meer door oproer en geweld, dan wel door de Wetgeving, tegengegaan. In Frankrijk zag men telkens, bij jaren van min gelukkigen oogst en bij eenige vrees voor gebrek, den uitvoer verbieden. In Engeland

Digitized by Google

dagteekent verbod van uitvoer van het jaar 1463, onder Hendrik VI, en later, als onder Elisabeth, is de uitvoer van granen verboden geweest, zoodra de prijs van quarter een bepaald getal shillings, eerst 20, later 32, daarna 44 of nog meer te boven ging.

Ook ons Vaderland bezit in de geschiedenis van zijne nijverheid gelijke voorbeelden. Ter oorzake van gebrek aan granen was tegen het einde der 15de eeuw de uitvoer jaren achtereen verboden geweest. De geheele 16de eeuw door, volgens Plakkaten des Konings van Spanje niet alleen, maar ook van 's Lands Staten, was verbod van uitvoer van granen en levensmiddelen regel geworden, *ter zake van gebrek en hooge prijzen*, welk verbod slechts tijdelijk, somtijds *op grond van den gunstigen stand van de graanoogst in deze Landen*, werd geschorst. De 17de eeuw levert mede vele voorbeelden op van verbod van uitvoer van binnenlandsche granen. Ja, in de 18de eeuw zelfs had men van de Staten-Generaal, nog in 1757, een volstrekt verbod van uitvoer weten te verkrijgen.

En in onze dagen zelve zien wij immers, dat sedert ruim een jaar tijds, na den min gelukkigen oogst der levensmiddelen in het vorige jaar, onderscheiden volken van Europa, Duitsche Staten, ook het naburig België, hunne toevlugt nemen tot verbod of hooge regten op den uitvoer van levensmiddelen, om hunne ingezetenen goedkooper brood te verschaffen.

Is het dit, wat men thans doorgaans met Graanwetten bedoelt, wanneer men die in onzen tijd hoort aanvallen of verdedigen?

Digitized by Google

Voor een paar jaren zou deze vraag bevreemding hebben opgewekt, men was het begrip eener Wet, die verbod van uitvoer van granen en aanmoediging van invoer ten doel had, geheel ontwend. Neen, dit is het niet, wat men onder de, in onzen tijd, zoo bestreden en zoo verdedigde Graanwetten verstaat. Neen, men begrijpt hieronder maatregelen, gelijk het heet, tot *bevordering der belangen van den landbouw*, waarbij aan de eigenaars en bebouwers van gronden, welke tot dien graanbouw dienen, door eene belasting op den invoer van buitenlandsch graan, bepaalde prijzen hunner voortbrengselen worden verzekerd. Tot aanbeveling derzelve stelt men het hoog belang van den landbouw op den voorgrond, men dringt aan op het gewigt van dien tak van nijverheid, men wijst op de duizenden bunders onbebouwde gronden, welke nog overal aanwezig zijn, men dringt aan op de noodzakelijkheid, om die, ook bij eene steeds klimmende bevolking, te ontginnen, en men meent, dat daartoe eene waarborging van billijke prijzen der granen krachtig zal kunnen medewerken. Men meent eindelijk door eene, naarmate van hoogere of lagere prijzen, nederdalende of opklimmende schaal, de belangen van het algemeen, alsmede die van den handel, met de aan den land- of liever aan den graanbouw verleende bescherming te kunnen overeenbrengen.

Ziedaar, M. H.! wat men onder Graanwetten verstaat in den thans gebruikelijken zin. Ziedaar eene strekking van Wetten, die zich eerst in latere tijden voordoet, niet, alsof het in vorige eeuwen aan de zucht ontbrak, om de nijverheid door Wetten te regeren, om door belastingen,

Digitized by Google

op buitenlandsche voortbrengselen gelegd, die der inlandsche nijverheid te beschermen; maar de vele jaren van misgewas der granen hadden de volken, tot hunne treurige ervaring, maar al te dikwijls doen zien, dat men soms invoer van buiten behoefde, om gebrek en hongersnood te keeren. Men aarzelde dus de beschermingsmaatregelen toe te passen op voorwerpen van eerste noodzakelijkheid tot levensonderhoud, als toen de granen waren; men aarzelde niet meer, toen het algemeen geworden gebruik van den aardappel, als voedingsmiddel, bestemd scheen, om alle vrees voor gebrek, door mislukten graanoogst ontstaan, af te weren, en, Engeland bewijst zulks, er is eene mislukking ook van dit algemeen en goedkoop voedsel noodig geweest, om op de beschermende maatregelen ten aanzien van den graanbouw te doen terug komen. Niemand verwondere zich dan, dat Graanwetten in dien zin eerst van lateren oorsprong zijn.

Het is een vreemd verschijnsel, dat beschermende Wetten voor granen als een eigendom schijnen te zijn van Landen, waar vertegenwoordigende Regeringsvormen bestaan. Groot-Brittannië, Frankrijk, België, en zelfs ons Vaderland, in de bekende Wet van 29 December 1835, kunnen als ten bewijze verstrekken. In andere Landen, zegt de Fransche Schrijver, aan wien wij deze opmerking verschuldigd zijn [8], heeft men als uit eene soort van schaamtegevoel zich er van onthouden, om de granen, die zoozeer tot dadelijk voedingsmiddel van den mensch moeten dienen, aan te tasten; fabrijkmatige voortbrengselen moge men elders met regten hebben getroffen, de granen bleven

Digitized by Google

gespaard. Waarom dan in Landen, met vertegenwoordigende Regeringen, anders gehandeld? Zou het toegeschreven moeten worden aan de aristocratie van het grondbezit? In Engeland is zulks allezins mogelijk, waar de weinige verdeeling van de grondeigendommen aan de grondbezitters een overwigt van aanzien en gezag verzekert, wat zij elders niet ligt kunnen deelachtig zijn.

Maar neen, men werpe niet de schuld op eenen Regeringsvorm, die, door voorzigtige tempering van gezag, het meest voor de volken van Germaansch Europa zich aanbeveelt. Waarom in Engeland, en in Frankrijk vooral, in deze eeuw de granen door de Wetgeving zoo kunstmatig tot hooge prijzen zijn opgedreven geworden, is aan eene andere oorzaak toe te schrijven, eene oorzaak, die voor beide Landen gelijkelijk heeft bestaan, en voor beiden gelijke gevolgen heeft te weeg gebragt. De oorlogen tegen Napoleon hadden Engeland's verkeer met de overige volken van Europa belemmerd, en door het continentaal stelsel had Frankrijk zich van het vrije handelsverkeer met andere volken uitgesloten. Engeland's nijverheid had, in de jaren gedurende den oorlog tegen Frankrijk, belangrijke voordeelen genoten. De onderstandsgelden, door het Rijk aan de Mogendheden van het vaste Land verleend, werden veelal betaald in koopwaren en fabrijkgoederen. De door dien kunstmatigen bloei der nijverheid opgewekte bevolking nam steeds toe en vroeg levensmiddelen. Vele kapitalen werden alzoo, in Engeland, tot ontginning van woeste gronden besteed, ook daar, waar de grond geene billijke vergoeding voor gedane uitgaven

Digitized by Google

ter voortbrenging kon opleveren; toen dus de gesloten vrede dien toestand deed ophouden [7], was het alleen door eene bij Graanwetten veroorzaakte kunstmatige verhooging van de graanprijzen, dat men die handelwijze kon staande houden. Ook bij ons, na het jaar 1816, zijn door de hooge graanprijzen vele hei- en duingronden tot bouwland aangelegd, ja, niet zelden beste weilanden, ja, zelfs boschen, zijn tot graanteelt bestemd geworden, waardoor de cultuur te zeer werd overspannen [8].

Bedroog men zich in de meening, van de belangen der grondeigenaars en graanbouwers, door Graanwetten, te kunnen bevorderen, zonder het algemeen te benadeelen? Ziedaar de vraag, welke wij in de tweede plaats willen onderzoeken, terwijl wij de *gevolgen* van die aldus omschreven Graanwetten zullen nagaan.

Het eerst en onmiddellijk gevolg der dusgenaamde Graanwetten is, *de hoogere prijs*, tot welken, door de Wetgeving, *de granen* worden opgedreven. Dit gevolg is ontegenzeggelijk; de voorstanders dier Wetten kunnen hetzelve niet ontkennen, want die hoogere prijs is het erkend doel van den geheelen maatregel [9]. Zou dan het te heffen regt van invoer, wat volgens onze Wet van 1835 tot 30 à 40 pCt. van de waarde kan rijzen, alleen de prijzen doen stijgen van die granen, voor welke, van buiten 's Lands ingevoerd, de regten zijn betaald? Neen, de werking der Wet strekt zich veel verder uit. Alle de ook binnen 's Lands voortgebragte granen zien hunnen prijs verhoogen met het evenredig bedrag der regten, welke voor het van buiten inge-

Digitized by Google

voerde moeten worden voldaan. Het is er dus verre van af, dat het offer, hetwelk de verbruikers, d. i. de natie, aan de aanmoediging van den vaderlandschen graanbouw brengen, zich zou bepalen tot dat bedrag der voor den invoer van buitenlandsche granen betaalde regten. Neen, het offer is veel grooter, het omvat tevens al datgene, wat het binnenlandsch graan in prijs heeft kunnen worden opgezet, omdat het buitenlandsche met de invoerregten is bezwaard. Ten aanzien van Engeland is dit uitgemaakt in eene gewigtige Parlementaire Enquète, waarbij een Lid van den Raad van Koophandel ten volle erkende, dat de offers, door de natie opgebragt, voor de bescherming van den landbouw, meer dan het dubbel bedroegen van de regten op den invoer van granen geheven, en deze regten beliepen 36 millioen £ Sterling [10].

Die hoogere prijzen der granen hebben voorts eenen nadeeligen invloed op den afzet en verkoop van alle andere koopwaren, en ieder voortbrenger van deze zal er de gevolgen van ondervinden, kapitalisten, fabrijkanten en kooplieden, allen evenzeer. Duidelijk laat zich dit begrijpen. Een ieder, die van een bepaald inkomen moet leven, zal, wanneer hij door hooger prijzen genoodzaakt is eene grootere som gelds voor levensonderhoud te besteden, zich verpligt zien om dat meerdere te vinden, door besparing op andere uitgaven [11], hij zal minder te koste leggen aan zijne kleederen, hij zal een aankoop van meubelen of sieraden achterwege laten, die hij anders zou gedaan hebben, hij zal eene vertimmering of verbetering van zijne woning tot later tijden uitstellen. De lakenfabrijkant, de

Digitized by Google

kleedermaker, de kastenmaker, de zilversmid of de timmerman zullen klagen over gebrek aan werk, doch zij zullen zelden de ware oorzaak inzien. Het moge daarentegen waar zijn, dat het gemis der beschermende regten den graanbouwer voortaan niet zou toelaten al de uitgaven te doen, welke hij zich nu kan veroorloven, doch de sommen, die hij dan niet ontvangt, blijven bij de verbruikers, die dezelve ook wel goed zullen besteden [12]. Te regt heeft men zich alzoo verwonderd, hoe men werklieden kan overhalen om deel te nemen aan pogingen tot bestendiging of uitbreiding van het beschermend stelsel, alzoo de daardoor verhoogde prijzen der levensmiddelen hen zelven in de uitoefening van hunnen tak van nijverheid moeten benadeelen [13].

Maar welke gevolgen doen zich al verder voor! De hoogere prijs der levensmiddelen heeft de noodwendige strekking, om *de dagloonen te verhoogen*, welke stelling zoo waar is, dat de beroemde Staatshuishoudkundige Jean Baptiste Say geen vaster maatstaf van prijs heeft weten te vinden, dan de hoogte van het dagloon, in verband met de prijzen der levensmiddelen [14], maar verhoogde dagloonen stellen de ondernemers van nijverheid bij ons buiten staat, om met het buitenland de mededinging vol te houden. Het is zoo, de veelvuldige vraag naar arbeid houdt steeds de dagloonen, vooral bij dien arbeid, tot welken geene bijzondere, moeijelijk te verkrijgen technische bekwaamheid gevorderd wordt, reeds van zelf op het laagst mogelijk standpunt, zoo dezelve die ook al niet daar beneden doet dalen, doch bij lagere prijzen van de voedings-

Digitized by Google

middelen zouden de werklieden, ook bij nog lagere dagloonen, hun lot zien verbeteren; terwijl de verminderde kosten van voortbrenging den ondernemer de mededinging met andere Landen zouden gemakkelijk maken. Ik erken, dat bij het veelvuldig aanwenden van werktuigen de vraag van de hoogte der dagloonen zou kunnen schijnen van haar belang te hebben verloren, indien niet de ervaring had bewezen, dat, in zoo vele takken van nijverheid, het getal werklieden, niettegenstaande de invoering der werktuigen, nog veel grooter was geworden dan het vroeger plagt te zijn.

En die verhooging van dagloonen, dat bezwaar om met de buitenlandsche nijverheid de mededinging vol te houden. Waartoe leidt die al niet verder? Tot *noodwendige uitbreiding van het* belemmerend, zoogenaamd *beschermend stelsel.* Men beschermt eerst, door de Graanwetten, den graanbouw. Nu kan, door de aldus veroorzaakte hoogere prijzen, de ondernemer van nijverheid bij ons de mededinging tegen vreemden niet meer volhouden, hij vraagt dus op zijne beurt beschermende regten, ook voor zijnen tak van nijverheid. Wie zal hem zijn regt betwisten? Immers hij heeft evenveel aanspraak als de graanbouwers, wier bescherming hem in de oefening zijner nijverheid heeft belemmerd. »Men grondt zich op den betrekkelijk hoogen prijs van onze voortbrengselen, om de toepassing of uitbreiding van het beperkend stelsel te vragen, en die duurte, men ziet het niet in, dat het beperkend of beschermend stelsel er de oorzaak van is [15]." Maar verder. De beschermende regten hebben tot een erkend doel, om, door aan-

Digitized by Google

moediging van inlandsche of zoogenaamde echt nationale nijverheid, den invoer van buitenlandsche voortbrengselen te kunnen ontberen. Vroeger vonden die buitenlandsche voortbrengselen hier gereeden aftrek, en de vreemde nijverheidsondernemer, die zijne waren hier verkocht, nam voor dezelve andere van onze voortbrengselen in ruil, omdat hij, die verkoopt, ook moet willen koopen; en nu zijn er vele ondernemers van nijverheid in het Land, die geen afzet voor hunne waren kunnen vinden, doordien de vreemdeling, aan wien zij vroeger gewoon waren hunne voortbrengselen te verkoopen, nu niet meer van hen kan koopen, daar onze Wetgeving zijne voortbrengselen van hier verwijdert. Bij eene officieele Parlementaire Enquête in Engeland heeft men, in 1838, den toen minderen uitvoer van katoenen stoffen naar Duitschland daaraan toegeschreven, dat Engeland, door zijne hooge regten, geen graan en geen hout van de Duitschers wilde koopen, en deze dus buiten staat waren zich de Engelsche katoenen aan te schaffen; en reeds vroeger, in 1837, was bij eene hoogst belangrijke *meeting* over de Graanwetten te Nottingham gehouden, als een stellig gevolg van de hooge Graanregten in Engeland aangenomen, dat andere volken, die anders voor hunne granen Engelsche manufacturen kochten, genoodzaakt zijn geweest zelven die fabrijkgoederen te vervaardigen, omdat zij niet meer in de mogelijkheid waren die in Engeland te koopen. Evenzoo getuigt Leon Faucher [16], dat het de Engelsche Korenwetten zijn geweest, die van Noord-Amerika eene fabrijcerende natie hebben gemaakt. Men heeft daar wel manufacturen moe-

Digitized by Google

ten oprigten en werklieden doen ontstaan, omdat Engeland weigerde het graan en het vee te ontvangen, wat men hetzelve anders in ruil van manufacturen had willen toevoeren. De aldus verongelijkte ondernemers van nijverheid beklagen zich, niet zonder reden, over het verval van hun bedrijf, ook zij vragen dan bescherming, en op die wijze verkeert men in een' cirkel, waar men niet uit kan [17]; men ziet zich genoodzaakt al verder en verder te gaan, men moet beschermen den een' tegen den ander'; de bijzondere belangen van enkelen doen zich steeds voor als het belang van het algemeen uitdrukkende, en men zou eindelijk beschermen zooveel en zoolang, tot dat er niets meer te beschermen overbleef.

Dit beschermend stelsel, wat in de Graanwetten ligt en ten gevolge van deze zoo zeer is uitgebreid, heeft dus den noodwendigen invloed, *om alle waren in prijs te doen stijgen.* Het is een stelsel van kunstmatig duurder maken van alles wat waarde heeft en wat tot voldoening van redelijke behoeften van menschen kan verstrekken. En in welk verband staat dit tot wezenlijk algemeen welvaren, tot welbegrepen volksgeluk? Is het niet als een bewijs van voorspoed eener natie te beschouwen, wanneer de goederen, die men noodig heeft, met de geringst mogelijke kosten van voortbrenging daargesteld, voor de minst mogelijke prijzen verkrijgbaar zijn? De goedkoopheid der waren breidt het verbruik uit en stelt de ingezetenen in staat, om met minder opoffering van hunne zijde zich het genot te verschaffen van datgene, wat zij behoeven [18], terwijl daarentegen hooge prijzen de noodwendige strekking

Digitized by Google

hebben, om velen uit te sluiten. »Vroeger," zeide de Hr. Roëll [19], »was altijd de overvloed als een zegen, maar nimmer als een geesel beschouwd geworden." En dat uitsluiten is het gevolg van dit beschermend stelsel, bijzonder van dat, wat de prijzen der eerste levensbehoeften verhoogt. Het beschermend stelsel, M. H.! is, geloof ik, Staatshuishoudkundig *ge*oordeeld, d. i. *ver*oordeeld, al moge het in enkele gevallen, ook om staatkundige redenen, nog moeten worden gedoogd. Het is eene wijziging van het zoo te regt verworpen, nog meer uitsluitend verbodstelsel. De pogingen van een Schrijver, als den Dr. Fried. List, om wetenschappelijk te verdedigen de grondslagen, waarop het beschermend stelsel van het Duitsche Tolverbond gevestigd is, hebben, zoo ver ik weet, niemand overtuigd. Ik zal mij dus onthouden van eene meer regelmatige wederlegging van de gronden van dat stelsel, eene wederlegging, welke mij voorkomt onlangs en bij ons [20], en door Fransche Staatshuishoudkundigen, in het voortreffelijke *Journal des Economistes*, zoo afdoende te zijn geleverd, dat daarna eene verdere ontwikkeling noodeloos mag worden gerekend.

Zijn deze de meer algemeene gevolgen van de beschermende Graanwetten, meer bijzondere gevolgen brengen zij voort ten aanzien van den landbouw. Wat dezen betreft, zoo laat zich de invloed der Graanwetten niet miskennen op de *uitbreiding van de graanteelt.* Ik zal u hier de leer van Ricardo niet behoeven te herinneren omtrent den oorsprong der grondrente. Toen de Wet, genaamd: *tot bevordering der belangen van den landbouw*, op 22 Oc-

Digitized by Google

tober van het jaar 1835 [21], bij de Tweede Kamer der Staten-Generaal was ingediend, waren het twee Hoogleeraren der Utrechtsche Hoogeschool, de een mijn geachte leermeester, de ander een veeljarig vriend [22], die de grondslagen, waarop dat Ontwerp van Wet berustte, onderzochten. Beiden toonden zij bijzonder de tegennatuurlijke rigting aan, welke zoodanige Wet aan den graanbouw moet geven. Tot het teelen van graangewassen worden *natuurlijk* alleen die gronden bestemd, welke, na aftrek der kosten van voortbrenging, een overschot als voordeel voor den landman en den grondeigenaar, opleveren. Bij verhoogde graanprijzen zullen dus eene grondrente afwerpen landerijen, waarvan de bebouwing met graan anders geen voordeel zou opleveren; maar de Graanwet verhoogt de prijzen; onder haren invloed kunnen dus met granen beteeld worden slechtere gronden, die anders op die wijze geen rente zouden opleveren. Welk geluk! roept de hartstogtelijke voorstander van den land- of liever van den graanbouw uit, ziet eens die heerlijke landouwen met gouden halmen overdekt; heil de Graanwet, aan welke wij zoo veel goeds verschuldigd zijn! Ja, ik erken het, een wel gerijpt graanveld is een schoon gezigt, doch hij, die dit zoo onbepaald bewondert, denke daarbij na, hoeveel dat verlangen des eigenaars, om dien grond met graan te bebouwen, wel aan de natie mag gekost hebben, door de hoogere prijzen, die zij voor de granen moet betalen, om den eigenaar in staat te stellen, om dien grond met graan te bebouwen, die, met lagere graanprijzen, dan de nu kunstmatig opgevoerde, geen voordeel maar verlies zou ople-

Digitized by Google

veren. Ware het dan niet veel wenschelijker geweest, dat aan denzelven eene andere bestemming ware gegeven, tot de teelt van hout of van andere gewassen, tot voeding van menschen of dieren dienende? Met genoegen herinneren wij ons hierbij het merkwaardig geschrift, van den als praktisch landbouwkundige gunstig bekenden Zeeuw, Pieter Pous, die, toen het Ontwerp van Wet in 1835 was ingediend, zijne landgenooten en medelandbouwers opriep, om zich met hem daartegen te verklaren. In zijne *Gedachten over den Landbouw*, toen te Middelburg uitgegeven, toonde hij aan: *hoe de landman, ook bij lage prijzen der tarwe, kan blijven bestaan.* »Waar de landerijen," deze zijn zijne woorden, »geen behoorlijke rente opbrengen, is dit aan verkeerde inzigten of handelingen des landmans zelven te wijten. Levert de graanbouw geene voldoende voordeelen op, welnu, men trachte, niet door algemeene schadelijke kunstmiddelen (als Graanwetten), eene verhooging van de prijzen der granen te bewerken, doch de landbouwer legge zich er op toe, om zijnen grond tot andere einden, dan tot het bouwen van granen aan te wenden, daartoe ontbreekt de gelegenheid niet" (de ervaren schrijver wijst die in vele bijzonderheden aan) »en niemand zal eene Graanwet behoeven"[23]!

Doch nog een ander gevolg hebben de Graanwetten ten aanzien van den landbouw. Zij trachten dezen te bevorderen, maar eigenlijk bevorderen zij *de belangen der grondeigenaars* meer dan wel der landbouwers[24]. Zoodra toch door de Graanwet de prijzen zijn gestegen, en dus de graanbouwer meerdere voordeelen geniet, is het de grond-

Digitized by Google

eigenaar, die, bij het verpachten van zijn land, zich die meerdere voordeelen toeëigent. Doorgaans is de vraag naar land om te bebouwen levendiger dan het aanbod, en een stuk land, wat ter verpachting wordt aangeboden, vindt dadelijk vele mededingers. De pachter is dus meer gedrongen om te huren, dan de eigenaar om te verhuren [11]; en zoo ziet de pachter zich genoodzaakt, het genot der meerdere, door de werking der Graanwet verkregen, voordeelen aan den landeigenaar af te staan. Is het dan wel te verwonderen, dat overal, waar Graanwetten bestaan, vooral in Engeland, het de aristocratie van het grondbezit is, die ter verdediging optreedt, veel meer dan de eigenlijk gezegde land- of graanbouwer? Hoogere koopprijzen der grondeigendommen zijn een noodwendig gevolg van de hoogere landpachten; en de landbezitters, vooral zij, die zulke hoogere koopprijzen zelve besteed hebben, zullen met de grootste inspanning steeds werkzaam blijven, om het gebouw der Graanwetten, waarop de hooge waarde van hun grondbezit berust, voortdurend te schragen en te steunen. De belangen der tiendheffers zijn geheel dezelfde als die der eigenaars. Men verklaart zich daaruit gereedelijk hunne gevoelens.

En alzoo, M. H.! heb ik getracht, u de gevolgen te schetsen, welke men aan de Graanwetten mag toeschrijven; na al dat gezegde, kan het wel niet twijfelachtig zijn, *hoe men over die Graanwetten te denken hebbe.*

Alle gronden, die tegen het beschermend stelsel worden aangevoerd, gelden in het bijzonder mede tegen de

Digitized by Google

wetten, die bestemd zijn, op zoodanige wijze, de graanteelt aan te moedigen. Vergunt mij echter nog eenige meer bijzondere opmerkingen, die ons oordeel over de Graanwetten nog nader kunnen bepalen.

Vooreerst, zoo als iedere bescherming op die wijze aan iederen tak van nijverheid verleend, zoo ook stelt deze bescherming een voorregt, een privilegie, daar, ten behoeve van eene bepaalde klasse van ingezetenen, en ten koste der natie, d. i. van alle verbruikers. Men wil, en teregt, de grootst mogelijke evenredige gelijkheid, in het dragen van de lasten van den Staat, doch niets is er, wat die gelijkheid meer omverwerpt, dan juist die bescherming, welke aan weinigen, ten koste van allen, wordt verleend. Reeds in 1671 betoogde Jan de Witt, dat de kunstmatige rijzing, die men door eene belasting op de ingevoerde granen wilde daarstellen, geene algemeene winst, maar eene bevoordeeling van den eenen ingezeten boven den anderen zou zijn. Onaangenaam is bovendien het gevoel, wat bij zoovelen wordt opgewekt, wanneer het verleende voorregt betrekking heeft tot voorwerpen van eerste noodzakelijkheid, als de granen.

Ten andere: men spreekt altijd van den landbouw, die ondersteuning en aanmoediging behoeft, men noemt de, tot dit onderwerp betrekkelijke, Wetten tot *bevordering der belangen van den landbouw;* doch, M. H.! die wetten, in hare werking, leveren voor den landbouw zelven juist al die bezwaren op, welke ze, door verhooging der graanprijzen, voor iederen anderen tak van nijverheid te weeg brengen. »De landbouwer lijdt er door, zoowel als ieder

Digitized by Google

kapitalist, die ondernemer van nijverheid is, en het is twijfelachtig, of de grondbezitter, ten wiens behoeve zware belastingen, schaarschheid, hongersnood, enz. allen drukken, — het is twijfelachtig, of de grondbezitter voor zich zelven een voordeel trekt, dat van den eenen kant de vermeerdering van zijne persoonlijke uitgave als verbruiker goedmaakt, en van den anderen kant opweegt tegen de hinderpalen, welke voor hem ontstaan uit de belemmering van alle vrije ontwikkeling der nijverheid en de opeenstapeling van kapitalen, welke ontwikkeling, zoo zij de vraag naar werk kwam te bevorderen[16]," welras overal welvaart zou verspreiden. Ook is het niet de landbouw in haren geheelen omvang, die genot heeft van de hoogere graanprijzen, het kunnen alleen zij wezen, die óf granen bouwen, óf eigenaars zijn van landen, op welke teregt of te onregt granen worden geteeld. De veeteelt, de voor ons vaderland zoo hoogst belangrijke fabriek van boter en kaas, liggen geheel daarbuiten.

Ten derde. Dat de Wetgeving, die door Graanwetten aan de grondeigenaars en graanbouwers een' bepaalden prijs wil verzekeren, hare roeping miskent, zal, geloof ik, ligtelijk kunnen worden bewezen. Wanneer een landman een stuk grond, daarvoor minder geschikt, met granen heeft bezaaid, en de oogst hem geene vergoeding geeft voor aangewende moeite en kosten, is het dat men de noodzakelijkheid beweert, om den landbouw door buitengewone middelen te hulp te komen. Voorzeker, het is te betreuren, wanneer iemand, of verleid door niet verstandige ondernemingszucht, of door rampen, of misre-

Digitized by Google

keningen, die hem zelfs geenszins als oorzaak kunnen worden toegeschreven, bij aangewenden arbeid en kosten verlies komt te lijden, maar zijn er wetten of inrigtingen mogelijk, die den koopman of den fabrikant, welke aldus verliezen komt te lijden, zijne schade vergoeden? Immers neen. Waarom dan den eenigen graanbouwer of grondeigenaar uitgezonderd, en hem uit de middelen der natie zoodanige schadevergoeding toegekend? Waarom ook niet van hem verwacht, dat hij de voor hem min gelukkige jaren door andere, die meer gunstige slotsommen voor hem opleverden, zal kunnen vergoed rekenen, zoo als dit natuurlijk het lot is van ieder ander, die eenigen tak van nijverheid uitoefent. Wanneer de huizen in huurwaarde zijn gedaald, is dan de Wetgever bereid, om aan de eigenaren derzelven eenen billijker huurprijs te verzekeren? waarom dan nu aan den eigenaar van landerijen?

Ten vierde. Ja maar, zeggen eenigen, de landbouw is toch de oudste, de edelste tak van nijverheid, het is een trachten een vrij Volk waardig, zich zelven genoeg te wezen, zijn eigen graan te teelen, en niet van anderen afhankelijk te zijn, ten aanzien zelfs van de eerste behoeften des levens. Voorzeker, de landbouw verdient hoogschatting, waar zij tot algemeenen rijkdom, tot algemeen welvaren het zijne bijdraagt, niet, waar die alleen ten koste van anderen zou kunnen bestaan, en wat die zelfgenoegzaamheid der Volken betreft, ik ontken, dat dezelve een doel behoort te wezen. In de treffende Rede, uitgesproken door een geacht Lid van het Bestuur dezer Inrigting

Digitized by Google

bij hare inwijding, is zoo welsprekend als juist gezegd: »Met groote wijsheid heeft God, die alle, zelfs de geringste, betrekkingen zijner schepselen regelt, de behoeften hier aan den overvloed ginds, den overvloed ginds aan de begeerte elders doen beantwoorden. Daarom draagt niet elke grond allerlei vrucht, noch kweekt hij allerlei zaad; daarom verschilt zoowel de bezielde als de levenlooze natuur in de ééne wereldstreek zoo sterk van de andere, opdat ook het eene land van het andere, het eene Volk niet van een ander Volk zou kunnen zeggen: Ik heb u niet van nooden[27]!" De granen dus, die wij zoo goed en zoo goedkoop niet kunnen teelen, als in andere landen, zullen ons wel worden toegevoerd, en wij zullen daartegen gelegenheid hebben aan hen, van wie wij de granen ontvangen, andere voorwerpen van onze nijverheid te verkoopen.

Maar ontbreekt het dan, en deze is onze vijfde opmerking, werkelijk den landbouw aan alle bescherming? Of vindt de Graanwet bij ons niet eene natuurlijke bescherming in de kosten van vracht, verzekering, verwerking, enz. van die granen, welke van elders worden aangevoerd, en van welke onze inlandsche voortbrengselen van zelf vrij zijn? Die kosten, welke de buitenlandsche granen altijd drukken (te schatten b. v. uit de Oostzee op *f* 50 voor ieder last Tarwe en *f* 40 voor de Rogge) vormen voor de inlandsche voortdurend als eene premie, welke hun de mededinging gemakkelijker maakt. Maar bovendien, waar is het patent, wat de landbouwer moet betalen, als ondernemer zijner nijverheid? In fabriekwezen en koophan-

Digitized by Google

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

del wordt die belasting betaald, de landbouwer alleen is er vrij van.

Bij het bespreken van het onderwerp, M. H.! gij hebt wellig zelf reeds de opmerking gemaakt, heb ik gedurig de in Engeland, en ook bij ons, geldende schaalregten voor oogen gehad. Die schaalregten, ik moet het erkennen, schijnen, bij eene eerste oppervlakkige beschouwing, zich, om meer dan eene reden, aan te bevelen; men kan zeggen: bij hooge prijzen der granen zijn die regten gering; waar dus het algemeen belang met eene prijsverhooging der granen in strijd is, wordt die ook door die schaalregten niet merkbaar te weeg gebragt; waar daarentegen de graanteelt geen billijk inkomen zou opleveren, hebben ze de weldadige strekking, om dien belangrijken tak van nationale nijverheid krachtig te steunen. — En met dat al, de schaalregten schijnen mij toe juist het verderfelijkste stelsel op te leveren, wat kan bedacht worden. Hun doel is blijkbaar geen ander, dan bescherming van weinigen, ten koste van allen. Indien men al niet de granen als voorwerp van eerste noodzakelijkheid, die buitendien in verbruik door accijns genoeg bezwaard zijn, van alle invoerregt wil vrijstellen, zoo zal een matig vast regt, van den invoer van buitenlandsche granen geheven, eene billijke bijdrage tot de schatkist kunnen leveren; de noodzakelijkheid, om aan deze de gevorderde inkomsten te verzekeren, kan ook het heffen eener zoodanige belasting wettigen; doch de onzekerheid en het voortdurend vlottende der schaalregten [26] bederven den ondernemingsgeest, die, wanneer wij die behoeven, granen moet toe-

Digitized by Google

voeren; zij nemen de mogelijkheid weg van eene welgevestigde en welvoorziene graanmarkt [29], zooals wij later zullen zien, wanneer de graanhandel het meer bijzonder onderwerp onzer beschouwingen zal uitmaken.

Dat alle bemoeijenis der Regering, om de prijzen van de granen, of van ieder ander voorwerp, kunstmatig te doen rijzen of dalen, eene onregtvaardigheid in zich bevat, is eene opmerking, in de zevende plaats, waarvan het betoog waarlijk niet moeilijk kan vallen. Wil men in tijden van schaarste den graanbouwer verpligten, om het voortbrengsel van zijnen grond tot eenen lageren prijs af te staan, dan dien hij daarvoor vrij zou kunnen bedingen, men doet hem onregt, men ontneemt hem een gedeelte van het zijne. Een redeloos oproer, of geweld alleen, kan tot zulke daden leiden. Maar nu keere men het geval om: de granen zijn goedkoop, de geringere klassen verheugen zich in het vooruitzigt, van voor weinig geld zich en de hunnen te zullen kunnen voeden. Neen, zegt de Wetgever, gij zult toch het graan duurder moeten betalen, opdat de graanteelt ook dit jaar voordeelen oplevere. Men mag bij hoogere prijzen het regt van den graanbezitter niet schenden, om die prijzen te ontvangen; ja, het is zoo; doch dan is men ook evenzeer onbevoegd, bij lagere prijzen, het regt der ingezetenen te miskennen, om dan voor die lagere prijzen zich de granen aan te schaffen.

De veranderlijkheid der Wetgeving op het stuk der granen, het is onze achtste opmerking, pleit mede tegen haar. Eeuwen lang, wij zagen het boven, was de zorg der Regering hierop gevestigd, dat toch de natie voor gebrek en

Digitized by Google

hongersnood zou bewaard worden. Dikwijls verbood men den uitvoer, en men bevorderde den invoer op alle mogelijke wijzen. Later, bijzonder in deze eeuw, heeft men een geheel tegenovergesteld doel zich voorgesteld, men heeft den uitvoer willen bevorderen, doch den invoer tegengaan, totdat de bijzondere omstandigheden, waarin men verkeert, ten gevolge van de min gelukkige oogsten van dit en het vorig jaar, de Volken weêr terug doen keeren tot de oude praktijken, en men de deuren zoo wijd mogelijk open tracht te zetten. En gebeurtenissen slechts van weinige maanden zijn soms in staat, om tot een geheel tegenstrijdig stelsel te doen overgaan! Nadat in Junij 1845, tot mijn leedwezen en van velen, die met mij eenstemmig dachten, naast het nieuwe Tarief van regten op in- en uitvoer, het beschermend stelsel op de granen in deszelfs volle kracht was behouden geworden, werd weinige maanden later, in October van dat jaar reeds, een Ontwerp van Wet tot aanmoediging van den invoer van levensmiddelen voorgesteld en aangenomen, waarbij, al was het dan ook maar tijdelijk, het beschermend stelsel werd ter zijde gesteld. Ik veroorloofde mij toen de vraag, of niet de veranderlijkheid van het stelsel den krachtigsten grond tegen hetzelve opleverde, en hoe men gunstig kon denken over eene Wetgeving, die men in Junij nog gemeend had te moeten bevestigen, terwijl men in October reeds tot derzelver opheffing moest besluiten [*].

Er is een grond voor beschermende regten, en zoo ook voor Graanwetten, doorgaans aangevoerd, dat andere landen, met welke wij hebben mede te dingen, minder be-

Digitized by Google

lastingen hebben te betalen, en dus hunne voortbrengselen, zoo de onze met dezelve zullen kunnen mededingen, hier aan aanzienlijke regten moeten worden onderworpen [21]. Vergun mij eene vraag: wanneer eene natie, ongelukkig genoeg, ten behoeve der schatkist, reeds met vele belastingen bezwaard is, zal dit dan een' grond opleveren, om dezelfde natie nog met meer belastingen te bezwaren, niet ten behoeve der schatkist, maar ten behoeve van eene of andere bijzondere klasse van ingezetenen? Dus, omdat wij zware lasten moeten betalen, om in de staatsbehoeften te voorzien, zullen wij nog eens eenige millioenen moeten opbrengen, ten gevalle van de beschermers der nijverheid? Wie zal dat beweren? En zoo tegen de mindere belastingen, die elders bestaan, bescherming moest verleend worden, zouden de daaruit ontstane regten op den invoer moeten verschillen, naarmate van de landen, uit welke de aanvoer geschiedt. Waar zou dat heen? Altijd zou dan ook nog de bescherming, welke de binnenlandsche granen genieten, door kosten van aanvoer, enz. van het te betalen regt moeten worden afgetrokken. Doch, M. H.! de tijd, voor deze voordragt bepaald, spoedt ten einde. Ik moet mij bekorten. Koopt het zoo verstandig geschreven werkje, wat Fred. Bastiat onlangs uitgaf onder den titel van: *Sophismes économiques*, het kost slechts 1 fr. Leest daar, wat onder N°. 4 en 5, onder de opschriften [22]: *Égaliser les conditions de production*, en: *nos produits sont grevés de taxes*, voorkomt, en gij zult een nuttig boekje hebben leeren kennen, en van mij geen nader bewijs verlangen, van hetgeen ik hier in het midden brenge.

Digitized by Google

Welligt zijn er onder u, die zich verwonderen, dat, indien dat alles werkelijk zoo is, als het voorgedragen is geworden (en ik erken het, M. H.! ik sprak alleen uit innige overtuiging), er nóg voorstanders van beschermende regten, van Graanwetten, worden gevonden. Maar de zaak is niet vreemd. Het is eene opmerking, die bijzonder mede ten aanzien van andere landen gemaakt is, dat in de Wetgevende Vergaderingen, die over de maatregelen ook in dezen hebben te beslissen, vele leden dikwijls zoo doordrongen zijn van de bijzondere belangen, zoo niet van hen zelven, dan ten minste van de landstreek, die zij meer bijzonder worden gerekend te vertegenwoordigen, dat zij de bijzondere belangen van eenigen, ook ter goeder trouw, voorstellen als algemeene belangen der natie **. Wanneer, bij ontwerpen van nieuwe Tarieven van regten op den in-, uit- en doorvoer, eene menigte verzoekschriften soms bij den Vorst of bij Wetgevende Kamers worden ingediend, is het niet altijd het algemeen belang, wat daarin spreekt. Het belang van enkele ondernemers van nijverheid is, dat de prijzen van het voorwerp, waarmede zij zich bezig houden, hoog zijn, het algemeen belang der natie, der verbruikers, is een geheel ander, en wel het tegenovergestelde.

Maar eindelijk: Wat zou de landbouw te vreezen hebben zonder beschermende regten? De Wijsgeer Quesnay ontwikkelde, in het midden der vorige eeuw, in Frankrijk, een stelsel van Staatshuishoudkunde, het physiokratische genoemd, waarbij landbouw als eenige bron van rijkdom werd voorgedragen, en, wat vroeg hij voor dien

Digitized by Google

door hem aldus hoog geplaatsten tak van nijverheid? vroeg hij beschermende regten? Geenszins, hij verderde niets dan de meest onbepaalde vrijheid voor alle nijverheidsontwikkeling. Welnu, de landbouwer, de grondeigenaar voege zich naar zijne meening. Quesnay was het, die den landbouw voor alle andere takken van nijverheid voortrok; en hij wilde voor deszelfs bloei niets dan de meest vrije ontwikkeling.

Doch, M. H.! vergunt mij nog deze aanmerking. Waartoe strekte al wat ik tot dus verre zeide? Verklaarde ik mij voor eenen of anderen tak van nijverheid boven anderen? Nam ik, om u te behagen, de bijzondere verdediging des handels op mij? geenszins. Mijne beschouwingen betroffen hen, wier belangen in deze al te dikwijls worden voorbijgezien, zij betroffen het algemeen, de verbruikers, de natie. Het is op gronden van algemeen belang, dat ik steeds gemeend heb mij tegen de Graanwet te moeten verklaren, en zoo dikwijls ik, ook in 's Lands Raadzaal, over dit onderwerp ook mijne stem mogt doen hooren, was het steeds uit ditzelfde onpartijdige standpunt, dat ik dat vraagstuk der Graanwetten beschouwde. Ja, er is ook den koophandel aan gelegen (en de beschouwing der bijzondere handelsbelangen te dezen opzigte zal mede mij de stof tot eene volgende voordragt opleveren), maar ik heb mij, en toen, en nu, van iedere beschouwing van bijzondere takken van nijverheid onthouden, om mij alleen aan het onderzoek van het algemeen belang te hechten.

Terwijl ik u dank zeg voor de mij zoo welwillend ver-

Digitized by Google

leende aandacht, zou ik mij bij u moeten verontschuldigen over het gebruik van eenige kunsttermen, die bij Staatshuishoudkundige onderwerpen moeijelijk kunnen gemist worden, indien ik niet mogt veronderstellen, dat bij het geëerde gehoor, wat ik hier mag vereenigd zien, het aan de noodige Staatshuishoudkundige kennis tot juist verstand dier uitdrukkingen niet kan ontbreken. Hoezeer ik voorts geenszins in den waan verkeere van u beschouwingen te hebben voorgedragen, die door eenige nieuwheid zich bij u konden aanbevelen, zoo vleije ik mij echter, door het tot bepaalde punten terugbrengen van het ingesteld onderzoek, uwe belangstelling te hebben opgewekt.

Moge dan de wijze, op welke deze eerste openbare voordragt, bij de Inrigting der Handel- en Nijverheidsschool, heeft mogen plaats hebben, als een niet ongelukkige aanvang harer openlijke werkzaamheden kunnen worden beschouwd. Zoo ik mij daarmede mag vleijen, is daarvoor dank toe te brengen aan Heeren Bestuurderen dezer Inrigting, die met zooveel aanmoedigende goedkeuring het opgerezen denkbeeld, om op deze wijze die werkzaamheden te openen, hebben ondersteund en ten uitvoer hebben helpen brengen. Doch, M. H.! Hem mis ik reeds onder hun getal, die, bij zijnen ijver voor het welzijn dezer geheele Inrigting, ook mij bewijzen gaf van zijne warme belangstelling in het voornemen, om hare openlijke werkzaamheden aan te vangen met voordragten over het onderwerp, met hetwelk ik heden u heb mogen bezig houden. Den waardigen Hartsen, zoo op het onverwachts aan nabestaanden en vrienden ontrukt, zal het Vaderland,

Digitized by Google

zal de Nederlandsche Koophandel, zal deze Stad lang betreuren. Het was mij eene behoefte, dit kort welmeenend woord aan zijne nagedachtenis te wijden. Doch ook nu met moed de taak vervolgd, welke wij ons zien voorgeschreven! Te werken zoolang het dag is, ziedaar wat zijn voorbeeld ons leerde, ziedaar wat wij behooren ons voor te stellen, om te beantwoorden aan hetgeen men regt heeft van ons te verwachten!

Digitized by Google

„De Graanhandel is de source ende de wortel van de notabelste commercie en de Navigatie dezer Landen," — waarvan de belemmering „tot ruine niet alleenlyck van hare eygene Provincie, maer oock van den gantschen Staet strecken soude."

Deductie der Staten van Hollandt en West-Vrieslandt, 1671.

Vervuld van aangename herinneringen omtrent de mij bij mijne eerste voordragt geschonken belangstelling, durf ik op gelijke welwillendheid van uwe zijde, ook voor heden, hoop voeden. Het onderwerp, thans te behandelen, is door mij vroeger reeds aangewezen, en ik zou dus al dadelijk tot hetzelve kunnen overgaan, indien ik niet meende, tot regt verstand van de bedoeling van mijne voordragt, enkele aanmerkingen te moeten doen voorafgaan.

In de eerste plaats dan verzoek ik u wel te willen opmerken, dat mijne voordragt bij deze geheel wetenschappelijke Inrigting uitsluitend is van wetenschappelijken aard. Meer en meer heeft de beoefening der wetenschappen eene praktische rigting verkregen en zoeken wetenschap en bedrijvig leven zich naauw aan elkander te verbinden. Pligt is het daarom voor den beoefenaar der wetenschap, uit de kennis, die hij behoort verkregen te hebben, de ge-

Digitized by Google

beurtenissen en lotverwisselingen der tijden toe te lichten. Zoo als in het jaar 1816, bij hooge graanprijzen, de waardige Cras, mijn geëerde voorganger, de beginselen van den vrijen Graanhandel hier verdedigde, toen hij tegen verbod van uitvoer en soortgelijke andere maatregelen met ernst en kracht waarschuwde [24], even zoo sta ik, zijn opvolger, hier denzelfden Graanhandel te verdedigen, ten einde dien te doen bevrijden van de knellende banden, in welken die in de laatste jaren bij ons is besloten geweest. Iedere andere, dan eene zuiver wetenschappelijke, bedoeling werp ik ver van mij af.

Maar ten andere: mijn voornemen was en blijft, mij bepaaldelijk te beperken binnen de grenzen van het onderwerp, hetwelk ik u heb aangekondigd. Ik weet het, daarmede zijn en worden door sommigen andere aanverwante onderwerpen in verband gebragt, als die, van eene beoordeeling van het bestaand stelsel van belastingen, bijzonder van de belasting op het gemaal, en wat al meer daartoe behoort. Ik trede hier niet op om algemeene beginselen van de Huishouding van den Staat voor te dragen, of aan Wetgevers en Staatsmannen aan te bevelen. Het onderwerp, ter behandeling gekozen, is op zich zelf rijk en veelomvattend genoeg, dan dat het daartoe brengen van andere daar buiten liggende, hoezeer ook belangrijke, vraagpunten zou kunnen worden gewettigd.

Ten derde, pligt rekende ik het nu te spreken. Ik sprak niet in 1835; ik konde toen niet denken, dat men ernstige vrees kon voeden voor de vaststelling van het toen voorgedragen Ontwerp. De belemmeringen des Graanhandels

Digitized by Google

waren, dadelijk bij de afscheuring van België, bij de wet van 4 Dec. 1830, opgeheven geworden. Toen België nog met Noord-Nederland vereenigd was, kon er aan Graanwetten gedacht worden, daar de noordelijke provinciën steeds uit de zuidelijke konden worden voorzien, maar immers, na 1830 hebben wij steeds granen voor eigen gebruik ingevoerd! De stemmen van anderen hoogst bevoegden onzer landgenooten hadden zich tegen het Ontwerp doen hooren. Wanneer men nu nog de voortreffelijke Redevoeringen leest, toen ter verdediging des vrijen Graanhandels in de Tweede Kamer der Staten-Generaal uitgesproken, mag men zich met verwondering vragen: hoe toch die Wet heeft kunnen worden aangenomen. Intusschen, de wet van 1835 werd aangenomen, en het was mij leed, mij niet meer openlijk tegen dezelve te hebben verklaard, toen de daardoor aan onzen handel en nijverheid toegebragte slag nog was te keeren geweest. Thans oordeelde ik het stilzwijgen niet te mogen bewaren.

Een mijner vrienden zeide verder, in onze dagen een betoog tegen de Graanwetten gelijk te stellen met een betoog tegen de Geeselstraf. Naar zijn oordeel waren beide instellingen evenzeer door de verstandigen onder den volke verworpen en kon men het ontwikkelen der gronden, die tegen beide pleiten, als noodeloos beschouwen. Ik hoop, meer, dan ik vertrouw, dat die meening juist is. De ervaring heeft nog onlangs geleerd, ook in ons vaderland, hoe moeijelijk het is een strafstelsel aan te nemen, hetwelk ook ter vervanging dierzelfde geeselstraf zal strekken; en het laat zich voorzien, dat, wanneer eene voordragt tot

Digitized by Google

opheffing der Graanwetten in onze Wetgevende Kamers ter tafel mag komen, het nog niet geheel ontbreken zal aan de zoodanigen, die de verdediging derzelven zullen op zich nemen. Ik zou mij verheugen, indien ik mij mogt vergissen, want ik erken met een geacht Lid van de Tweede Kamer der Staten-Generaal (Verwey Mejan), die de opheffing der Graanwet beschouwde als een groote weldaad, aan Nederland te bewijzen, doch daarbij voegde: »Maar ik ken nog een grooter weldaad, die aan Nederland te bewijzen zou zijn, het is: het doen geboren worden der algemeene overtuiging [35], dat die Graanwet onregtvaardig en noodlottig is." Tot het vestigen der overtuiging wensch ik door mijne voordragt mede te werken.

Een ander vriend, die met mij het betwijfelt, of die overtuiging nog wel in Nederland zoo algemeen is, gaf mij den raad, niet hier te Amsterdam tot u over dit onderwerp te spreken, maar liever naar Groningen, Leeuwarden of andere soortgelijke plaatsen te vertrekken, en daar als op de markten mijne gevoelens te verkondigen. Daar konde zulks nuttig zijn, hier niet, meende hij. — Ik hoop, dat ik nimmer zal bevonden zijn of worden achterlijk te wezen in het voordragen en voorstaan van mijne denkbeelden, waar mijne betrekking medebrengt, dat ik voor dezelve uitkome en die verdedige. Was een van die genoemde steden de standplaats, mij aangewezen, ik hoop, dat ik niet zou nalaten dan ook dáár die middelen aan te wenden, die zouden kunnen geacht worden geschikt te zijn om het ontstaan dier algemeene overtuiging te bevorderen, welke ook ik als zoo hoogst wenschelijk beschouw.

Digitized by Google

Doch gij weet, M. H.! reeds sinds vele jaren verkeer ik hier onder u, zonder immer het verlangen te hebben te kennen gegeven van standplaats te verwisselen. Hier dus vind ik mij de plaats aangewezen om de onderwerpen te behandelen, welke bevat zijn in den kring dier wetenschappen, waarvan het onderwijs mij hier is opgedragen. En ook hier, vermeen ik, kan de beschouwing van ons onderwerp vruchten dragen, al was het alleen deze, dat de bewoners onzer hoofdstad door hunne goedkeuring een bewijs geven van niet te blijven staan bij bekrompen eigenbelang, waarvan de handel door sommigen wel eens wordt beschuldigd, maar dat zij hunnen blik onbevooroordeeld verder uitbreiden, en gaarne het algemeen belang, als hoofdbeginsel, van waar alle beschouwingen behooren uit te gaan, verdedigen.

In deze gezindheid hoop ik u voor te gaan in de behandeling van het overige gedeelte van ons onderwerp, door u te doen zien, vooreerst: dat een vrijen Graanhandel het beste middel is om, in alle omstandigheden, voor het algemeen belang, en voor dat van den landbouw zelve, te zorgen; daarna: dat aan dien vrijen Graanhandel ons Vaderland veel is verschuldigd; en eindelijk: dat het tijd, hoog tijd, voor ons is, in den thans bestaanden toedragt van zaken, tot dien vrijen Graanhandel terug te keeren.

Er bestaan, ik beken het, tegen den *Graanhandel* vele oude vooroordeelen. Zoovelen misgunnen de winsten, welke die tak van handel soms oplevert aan hen, die zich met denzelven bezig houden, en de gehate naam van *opkoopers*

Digitized by Google

is bestemd, om hunne voor het overige zeer geoorloofde handelwijze te brandmerken.

Te Rome waren straffen bepaald tegen het opkoopen van granen [36]. Hoe oud was dus niet dat vooroordeel! In Engeland werkeerden oudtijds de landbouwers in den waan, dat zij zelve de hoogere prijzen zouden kunnen bedingen, tot welke de granen soms stegen, indien er geene koop-lieden of opkoopers in dat vak bestonden.

Men lese het Plakkaat van Keizer Karel, bij ons, van den jare 1545, en men zal zien hoe daar tegen de opkoo-pers werd geijverd. Alle vervoer binnenslands, alle han-del in het groot en opkooperij van granen werd verbodan, *omdat de praktijken van de koenkoopers de prijzen hadden doen stijgen* [37]. Velius, in zijne *Chronyk van Hoorn*, op 't jaar 1630, zegt van groote schaarschheid van levensmiddelen in dat jaar: »Daarbij kwam nog, dat eenige bloedzuygers de sloten voor hun gepropte koornmagazijnen hielden, om so al hoger merckt te verwagten, en de gemeente al meerder 't bloet uit de nagelen te persen."

En deze opvatting betreft ook latere tijden. Immers nog in het Verslag der Staatscommissie van 1823 werd door de, daar ter plaatse, de beschermende regten bepleitende leden, den handelaren tegengeworpen, dat zij in 1817 de tot middelbaren prijs gekochte granen later niet dan tegen onmatige prijzen tot den verkooper lieten terugkeeren. En waren er niet zelfs in het jaar 1822 die bij de instorting van het voormalige met granen van particulieren beladen O. I. Compagnie-pakhuis, hier ter stede, die instorting voordroegen als eene straffe van het

Digitized by Google

Opperwezen voor hen, die daar hunne granen hadden opgeslagen! En immers de dagbladen dezer week hebben ons de woordenwisselingen doen kennen, welke in de Belgische Kamer der Afgevaardigden hebben plaats gehad, ter gelegenheid, dat de Gouverneur eener provincie den graanhandelaren den smaadvollen naam van *opkoopers* had toegeworpen. Neen, gelukkig is thans in ons Vaderland gezonde Staatshuishoudkundige kennis meer doorgedrongen. Men is hier met zijn tijd te zeer medegegaan, om nog in zulke dwalingen te vervallen [88]. Trouwens dat eigenlijke opkoopen van granen is geene zoo gemakkelijke zaak. Of berekent men wel, hoevele tonnen gouds men noodig heeft om 1000 last tarwe op te koopen? Of is het niet wereldkundig genoeg, dat in den Graanhandel geld kan worden gewonnen, maar ook verloren. Hoe lang moeten niet dikwijls de granen gezolderd liggen, eer zij behoorlijk kunnen verkocht worden; of schat ik het te hoog, wanneer ik voor renten van kapitaal, voor kosten van pakhuishuur en verwerking, 's jaars 8 à 10 pCt. uittrek? Of is er niet juist in den Graanhandel veel geld verloren, waardoor de vroeger meer eigen handel veelal in commissiehandel is overgegaan?

Doch men beveelt andere en, zoo als men meent, betere middelen aan, om in de behoefte te voorzien, dan de Graanhandel. Laten wij die onderzoeken.

Het schijnt in den eersten aanvang, dat, om zich tegen gebrek aan eenige voortbrengselen te hoeden, geen beter maatregel kan worden uitgedacht, dan den uitvoer derzelver tegen te gaan, omdat natuurlijker wijze door uitvoer de voorraad

Digitized by Google

vermindert; en zien wij nog niet onderscheiden Volken van ons beschaafd Europa dienzelfden weg inslaan? heeft niet nog het naburig België, bij de nu weder verlengde Wet van Sept. 1845, den uitvoer verboden [40]? maar, om niet te gewagen van de schending van het regt van eigendom, welke het verbod van uitvoer veroorzaakt, heeft niet de ondervinding geleerd, dat, waar geen uitvoer mag plaats hebben, ook geen handelaar zal invoeren, omdat hij in zijne ondernemingen zich steeds moet wachten, van niet te geraken, in een' toestand, waaruit hij zich zelven niet weder zou kunnen redden. Wie zal hier granen invoeren, wanneer die niet weder mogen worden uitgevoerd, dat is, met andere woorden, wanneer men genoodzaakt is die daar, ook tot de laagste prijzen, te verkoopen [40]? Voorzeker de natiën, die nu weder tot zulke maatregelen hunne toevlugt hebben genomen, geven geen bewijs van in staatshuishoudkundige wetenschap de lessen ook der ervaring te hebben gadegeslagen.

Onze Regering zelve verklaarde nog in October 1845. »In een land van handel als het onze, geldt, welligt nog meer dan elders, de regel: geen invoer zonder uitvoer. De prikkel der speculanten kan en moet in het uitzigt op winst worden gezocht, slechts dan, wanneer men den koopman de meer voordeelige kansen aanbiedt, zal hij zich tot den aankoop elders genoopt vinden." De Heer Roëll noemt het ook als een oud Nederlandsch spreekwoord: *dat verbod van uitvoer tevens een verbod van invoer is* [41].

Het aanleggen van voorraadschuren door de Regering, bij hooge prijzen en vrees van gebrek, heeft dikwijls meer

Digitized by Google

geleid tot verhooging der prijzen dan tot vermindering derzelven, doordien het opkoopen der granen, ook door de Regeringen, tot prijsverhooging moest leiden, en ook de handel zelf geen granen meer aanvoerde; want, welk bijzonder persoon of Graanhandelaar zal eenige granen willen opleggen, wanneer de Regering, zelf als koopman optredende, over eene aanzienlijke hoeveelheid granen te beschikken heeft, en daardoor altijd de middelen bezit, om op de graanprijzen eenen beslissenden invloed uit te oefenen "?

En hoe gering is dan bij zoo groote kosten hetgeen men kan uitrigten? Men verhaalt van Frankrijk, dat in 1817 aldaar, van wege den Staat, een Graanmagazijn is aangelegd, hetwelk 50 millioenen Franken verlies heeft veroorzaakt. Het bleek intusschen, dat de voorraad, dien men aldus had verzameld, niet voldoende was om aan Frankrijk voor den tijd van acht dagen brood te verschaffen. Welke de vele administrative bezwaren zijn, zag ook I. B. Say zeer goed in, toen hij " verklaarde, dat geene Graanmagazijnen goed kunnen worden gehouden dan door particulieren.

Als maatregel tegen lage Graanprijzen, is ook aanbevolen het van Staatswege aankoopen en in algemeene magazijnen opleggen van thans overtollige granen, om die eens weder, bij min gunstige oogsten, in den handel te brengen. Maar welke hooge sommen zouden daarvoor gevorderd worden! en hoe groot zou niet het verlies wezen, hetwelk bij het weder in omloop brengen dier massa zou worden geleden door vervoer, afval, bederf, kosten van ber-

Digitized by Google

ging en bewaring, renten der aangewende kapitalen, enz. Waarschijnlijk zouden de opofferingen, welke deze maatregel vorderen zoude, grooter zijn dan de nadeelen, welke men meent, dat door lage Graanprijzen ondervonden worden. Dit was het stelsel van zoogenaamde inmobilisering, wat in het bekende Rapport der Staatscommissie van 1823 zoo overtuigend is bestreden.

En hoe weinig blijven de Regeringen zich zelven gelijk bij de maatregelen, die zij, ten aanzien van granen en levensmiddelen, dikwijls nemen! Terwijl in het vorige jaar eene levering van erwten en boonen door onze Regering was aanbesteed, op voorwaarde, dat het zouden zijn voortbrengselen van Nederlandschen grond, verklaarde onlangs de Minister van Binnenl. Zaken in Frankrijk, dat de leveringen van de benoodigde levensmiddelen voor de Departementen van oorlog en het zeewezen waren aanbesteed, op voorwaarde, dat die van buitenslands moesten worden aangevoerd! — En de levering der Nederlandsche erwten en boonen kon niet geschieden, omdat ze er niet waren, en er moest dus verlof worden gevraagd om buitenlandsche te mogen leveren!

De Regering, die in het jaar 1820 " een nieuw onderzoek dezer geheele zaak wilde doen plaats hebben, stelde de vraag voor, »hoe, *zonder eenige belemmering aan den Graanhandel toe te brengen*, van de eene zijde de landbouwers altijd zouden kunnen gewaarborgd worden tegen zoodanige aanmerkelijke daling der Graanprijzen, welke hunnen ondergang zoude kunnen ten gevolge hebben, en hoe van de andere zijde te zorgen, dat de middelen van bestaan der

Digitized by Google

verbruikers, door gebrek en jaren van schaarschheid en bovenmatige duurte van de eerste levensbehoefte, nimmer konden worden verkort." Het voorgeschreven doel was edel. De steller der vraag zag echter voorbij, dat juist in den Graanhandel het eenvoudigst, natuurlijkst en meest gepast middel gevonden wordt om het doel te bereiken, en dat, wie meer zou willen, wie andere Regeringsmaatregelen zou inroepen, er geene zou kunnen voorstellen, die met de hoofdvoorwaarde, *vrijheid des Graanhandels*, zou kunnen worden overeengebragt.

Dat men geene granen voert naar landen, waar Graanwetten alles belemmeren, bewijst het gebeurde met Engeland [48]. Toen men daar in 1816 gebrek aan granen had en hooge prijzen aanbood, werd het koren door de eigenaars echter niet onmiddellijk daarhenen gevoerd, omdat zij zich niet vertrouwden in dat land, waar men geen vrijen handel had, maar het werd eerst naar ons Vaderland gevoerd, waar men toen nog dien vrijen handel bezat.

Vroeger wees ik u op de veranderlijkheid der Wetgeving op de granen, die in weinige maanden tijds zich genoodzaakt ziet geheel tegenstrijdige beginsels aan te nemen. Welnu, is mij gezegd, welk kwaad is daarin gelegen? Of het niet juist zeer verstandig gehandeld is, dat, bij veranderde omstandigheden, men andere beginselen volgt? Ja, dat kon men zeggen, indien niet die veranderlijkheid zelve een groot kwaad was. Maar welk handelaar zal zich gerust kunnen inlaten in betrekkingen met een Volk, waarbij de Wetgeving zoo veranderlijk is, dat zelfs de tijd tusschen de bevrachting van het schip naar herwaards en deszelfs

Digitized by Google

aankomst alhier, ligtelijk eene geheele verandering van stelsel heeft kunnen te weeg brengen? Geen vrije Graanhandel is mogelijk bij beschermende Graanwetten.

Maar verder: de buitenlandsche granen, die hier te lande aangevoerd worden, zijn doorgaans van de beste soort, omdat de streken van Polen, Pruissen en Rusland, uit welke hier de aanvoer geschiedt, beter en zwaarder graan plegen op te leveren dan ons Nederland, alsmede omdat, daar toch de kosten van aanvoer dezelfde zijn, het wenschelijker is, voor dezelfde kosten, betere en hoogeren prijs waardige koopwaar aan te voeren dan geringere. En dan moeten de schaalregten dienen, om onze binnenlandsche slechtere granen, dikwijls tot broodbakken ongeschikt [47], tot prijzen op te voeren, als welke anders alleen voor veel beter en zwaarder graan zouden kunnen worden bedongen! En de zoogenaamde gemiddelde marktprijs van het slechtste graan (van de wijze, waarop die marktprijzen soms werden opgemaakt, is elders gesproken, hier zal ik er van zwijgen) zal dan mede tot regelmaat strekken om het inkomend regt op het beste buitenlandsche koorn tot eene aanzienlijke hoogte op te voeren [48]. Hoe onbillijk, hoe ongelijk is niet die maatstaf, die allen handel in die artikelen belemmert.

Hoe kan de landbouw voorbij zien, welk belang die zelf heeft bij eenen werkzamen en levendigen handel? Bij gunstige oogsten kan onze graanbouw, ten minste van eenige soorten, een overschot opleveren; de Graanhandel, hier gevestigd zijnde, zal dan de gereede gelegenheid geven om binnenlandsche granen tot billijke prijzen af te zetten, welke

Digitized by Google

zich niet evenzeer zal opdoen, wanneer men, door gemis van Graanhandel, zich van het handelsverkeer met andere Volken op dit punt verstoken ziet. Het is niet eene denkbeeldige omstandigheid, die ik u voorhoude. In Engeland was in 1822 een zoo groote overvloed van koren, dat men bij het Parlement een voorstel wilde doen, om 300,000 quarters of ongeveer 30,000 lasten op te koopen en in magazijnen op te leggen, om den landbouw te gemoet te komen. Er was geen Graanhandel met het buitenland, die zich met het overtollige kon belasten. Men begreep echter, wel en te regt, dat ook een zoodanige maatregel geene genezing kon aanbrengen, en hij bleef achter ".

De landbouwer ziet dikwijls niet in, dat een active Graanhandel met zijne belangen overeenkomt. Het is niet de invoer van buitenlandsch graan die, op zich zelven beschouwd, zijne verkoopen drukt. De uit zee aangevoerde granen worden vooral bij dure tijden in binnenlandsche consumtie gebragt, en dan voorzeker schaden zij den graanbouwer niet, die toch alleen in de bestaande behoeften niet kan voorzien. Is het niet opmerkelijk, dat, bij lage Graanprijzen, juist die Graansoorten, van welke geen of bijna geen invoer is, dikwijls nog in ongunstiger toestand verkeeren dan de tarwe en rogge, die hoofdzakelijk worden ingevoerd. Onberekenbaar zijn dan ook te regt de nadeelen geacht, welke de ondergang van den Graanhandel voor den landbouw moet hebben. Den graanbouwer, die de waarde des handels mogt miskennen, doe men de vraag, of hij dan geen binnenlandschen graanhandel verlangt? Wel zeker, verlang ik dien, zal hij antwoorden, ik heb dien

Digitized by Google

noodig om mijne voortbrengselen af te zetten. Welnu, hij wete dan, dat die binnenlandsche handel nieuw leven en nieuwe kracht ontvangt, ook door het verkeer met het buitenland; en hij leere, ook dit verkeer, in zijn eigen belang, op prijs stellen.

Dat de Graanhandel, ook door de markt, welke hij oplevert, gerekend moet worden, billijke prijzen doorgaans voldoende te verzekeren, kan mede blijken uit de opgave in het bekend Verslag van 1823 opgenomen, waaruit blijkt, dat de middenprijzen, welke gedurende de laatste afgeloopen eeuw bedongen zijn, voorzeker niet lager waren, dan die, welke in deze eeuw staan opgeteekend [50], en toen stonden den landbouw geene beschermende regten op den invoer van buitenlandsch graan ten dienst.

Ten volle dus mag men aannemen »dat door den invoer van vreemde granen, bij vrijen handel, de prijzen bestendig op eene billijke hoogte gehouden worden, alle poging van monopolie geweerd, en door het bestaan van den handel aan de landeigenaars de meest ruime gelegenheid verschaft wordt, om hunne voortbrengselen af te zetten, welke, zonder dat, veel minder verkoopbaar zouden zijn. Aan dienzelfden Graanhandel is het dan toe te schrijven geweest, indien, te midden van de ongunstigste omstandigheden, die den landbouw ooit getroffen hebben, de prijzen hier te lande zoo niet hooger zijn geweest, dan ten minste gelijk hebben gestaan met de prijzen van die landen, alwaar buitengewone maatregelen ter bescherming van den landbouw waren genomen. Op die wijze is de vrije handel de steun van den landbouw, en verzekert de invoer van

Digitized by Google

granen zelfs aan de voortbrengselen van onze landbouw meer billijke prijzen dan er anders zouden geweest zijn [51].

Er is een merkwaardig verschijnsel hetwelk in de handelswereld zich opdoet en in den eersten oogopslag bevreemding wekt, het is dit: De plaats, waar de algemeene markt voor eene koopwaar het meest gevestigd is, moet beschouwd worden als die te zijn, waar de verkooper den hoogsten prijs kan bedingen en waar de kooper tot den laagsten prijs zich zal kunnen voorzien. Het schijnt eene wonderspreuk; men meent immers te kunnen aannemen, dat, waar de verkooper het duurst verkoopt, ook de kooper het meest moet betalen. Dit schijnt wel niet twijfelachtig. En echter, M. H. wie den aard en de werking eener algemeene markt gadeslaat, zal eindigen met, wat wonderspreuk schijnt, als waarheid te erkennen.

Het is een zeer verouderd en bij zoovelen nog ingeworteld begrip, dat niemand in den handel wint, dan hetgeen een ander verliest, neen; de handel brengt zelf waardijen voort, die ten koste van niemand anders zijn verkregen. En zoo ook hier. Waar de markt is gevestigd, zal de verkooper door de mededinging, welke de vrije markt aanbiedt, het zekerst zijn van den prijs te ontvangen, op welken hij billijkerwijze aanspraak mag maken. De zekerheid van daar, op elken daartoe geschikten tijd, iedere, hetzij geringere, hetzij grootere hoeveelheid te zullen kunnen plaatsen, is voor hem van groote waarde. Hij kan vooraf op de gelden rekenen, die hij als verkooper zal mogen ontvangen; hij behoeft geenen tijd te verliezen met, dikwijls vergeefsche, pogingen om zijne voortbrengselen te plaatsen,

Digitized by Google

en *tijd is geld*, M. H., gij weet het, voor ieder die eenigen tak van nijverheid uitoefent. Zoo maakt daar de verkooper den naar evenredigheid besten prijs. En evenzeer ziet de kooper, voor den evenredig geringsten prijs, zich in het bezit gesteld van de waar, welke hij verlangt zich te verschaffen. Ook voor hem is het aanbod van zoovele verkoopers, als op de markt zich voordoen, een waarborg, dat hij geenen hoogeren prijs, dan welken de billijkheid eischt, zal behoeven te besteden. Ook voor hem levert de zekerheid van daar te zullen vinden, wat hij noodig heeft, de meest mogelijke gerustheid, en van vruchtelooze pogingen om zich hetzelve aan te schaffen, ziet hij zich bevrijd.

Ziedaar de hoogste weldaad van den vrijen Graanhandel. Het jaar 1817 is daar, om, ook ten aanzien van ons Vaderland, te bewijzen, dat, om de zoo even aangevoerde redenen, gelijk de vrije handel, in tijden van overvloed, de hoogste Graanprijzen aan de landbouwers verzekert, hij in tijden van schaarschte de laagste prijzen aan de verbruikers aanbiedt.

Slaan wij in de tweede plaats gade, in welken bijzonderen toestand, *ten aanzien des Graanhandels*, *ons Vaderland* steeds heeft verkeerd.

»Menschen, genoodzaakt een land te bewonen, hetwelk hun niets opleverde dan moerassen, weilanden en water, konden zich niet voorzien van nooddruftigheden des levens, dan door de visscherij en door de waren, welke zij van hunne arbeidzaamheid en nijverheid (de gereedste midde-

Digitized by Google

len, welke de Voorzienigheid hun had overgelaten) zoodanig aan te leggen, dat zij uit den grond, dien zij besloegen, zoo als die was, genoegzame vruchten konden winnen, om daar tegen iets van anderen te kunnen bekomen. De Granen, welke uit dit ongunstig land niet of niet voldoende konden gewonnen worden, zijn vermoedelijk wel de eerste koopwaren geweest, welke de bewoners onzer gewesten en voornamelijk de strandbewoners van de naburen of vreemden hebben moeten zoeken." Ziedaar volgens Luzac, in zijn voortreffelijk *Hollands Rijkdom*, I, bl. 162, den invoer van granen in ons Vaderland reeds van de oudste tijden afgeleid. Amsterdam's opkomst was de handel op de Oostzee, en granen en hout waren van dezen de voornaamste artikelen. De Graanhandel werd genoemd »een der oudste en voornaamste takken van nijverheid hier ter stede [51]." In de 14de eeuw was de vaart van Amsterdam op de Oostzee reeds zeer levendig, en de oorlog, dien in de aanvang der 15de eeuw de Holsteinsche en Pommersche steden met elkander voerden, deed den handel der Hollanders en Zeeuwen op Pruissen en Rusland merkelijk toenemen. In Amsterdam werd reeds bij keure van 1547 aan de Graanhandelaren eene nieuwe koornbeurs aangewezen. De Graanhandel vestigde zich meer en meer in ons Vaderland. Amsterdam, Rotterdam en Dordrecht zijn de koornschuren geweest voor geheel Europa! en »het antwoord, hetwelk de Procureur-Generaal van Karel V gaf, op het verzoek der Staten van Holland voor den Grooten Raad van Mechelen, toont, dat de stad Amsterdam reeds in de zestiende eeuw bijna alleen in het bezit des Graan-

Digitized by Google

handels moet geweest zijn [13]". Niet vreemd, dat de Koning van Spanje, om hetzelve regt leed toe te brengen, in 1627 de Poolsche Regering wilde overhalen om den uitvoer van granen naar Nederland niet meer te gedoogen; doch zijn toeleg mislukte. Een afzonderlijk gebouw was te Amsterdam als koornbeurs in 1617 ten gerieve des Graanhandels bestemd, het was van hout opgetrokken en werd in 1768 door een steenen gebouw vervangen, hetwelk dat is, wat velen uwer nog dagelijks betreden.

Beschouwen wij in de eerste plaats het belang des Graanhandels voor de steden, waar die bijzonder gevestigd is, zoo vrees ik alleen, dat ik bij de opsomming van al die personen, die in den graanhandel hun bestaan vinden, nog eenigen zal voorbij zien; of behoor ik hier niet te gewagen van de meters, van de boekhouders van het meterskantoor, van de korendragers, van de schuitenvoerders en hunne knechts, van de factors en hun werkvolk, van de zolder- en verschietbazen en hunne knechts, van de eigenaars der Graanpakhuizen, van de makelaars in granen, van de commissionairs en van de handelaars in granen zelve? Of zal ik nog verder gewagen van zoo vele andere personen, die ter gelegenheid van den graanhandel in staat zijn gesteld hun brood te verdienen: van de sjouwerlieden, die behulpzaam zijn bij het verhalen der zeeschepen voor de pakhuizen, of der ligters, van zoovele anderen als bij de bezorging der aangiften, bij de administratie der In- en Uitgaande Regten, enz. werkzaam zijn, terwijl de schippers hunne vragten, de cargadoors van deze hunne provisie, de makelaar in granen zijne cour-

Digitized by Google

tage, de commissionair aan eene lading in granen zijne provisie verdient, even als de assuradeur de premiën van assurantie voor zeeschade en brand, en de assurantie-makelaar zijne courtage.

Van hoeveel meer belang is niet dit alles, daar onder de opgenoemden zoovele, als korendragers, verschieters, sjouwerlieden, enz. voorkomen, die tot de geringere volksklasse behooren, en geheel van hunne dagloonen moeten bestaan? Volgens welwillend mij medegedeelde berigten toch gaan de kosten, die op elke binnenkomende lading graan op die wijze door verwerking vallen, de allerminste kosten, bij dadelijke levering, de som van 3 gulden per last te boven, terwijl bij zoldering deselve stellig 4 gulden beloopen.

Van hoeveel belang is zulks niet voor de nijvere arbeidzame klassen van onze volkrijke stad? Of is niet eene som van meer dan vijftig duizend gulden alleen aan meetloonen betaald in dit jaar, voortvloeijende, zoowel van den aanvoer van granen tot in deze maand, als uit hetgeen verder van den gezolderden voorraad is afgeleverd? en vergis ik mij, wanneer ik daaruit besluite tot een aanvoer op deze plaats van 70 à 80 duizend lasten, waardoor aldus tusschen de 3 à 4 tonnen gouds alleen onder de mindere volksklasse hebben kunnen worden verdiend!

Het was dan niet zonder reden, dat Vondel de Amsterdamsche koorenbeurs dus bezong:

O vruchtbare akker, grond van steen!
Die zich ten oorbaer van 't gemeen,
Laat alle middagen bezaalen

Digitized by Google

Met koopmaad, eêl en mild van aert,
Dat gonde en zilvere oesten baert,
Daar duizenden genot van maelen.

Doch ik wil hierbij niet verder stilstaan. Ik bepaalde mij bij deze opgaven tot de stad onzer inwoning. Gelijke uitkomsten zullen zonder twijfel de overige steden van ons vaderland, waar graanhandel bestaat, opleveren. Voorzeker, hoe het ons Amsterdam, hoe het onze handelsteden gaat, kan nergens in Nederland onverschillig zijn, doch verre van mij, om op een zoo beperkt standpunt te blijven staan. Het is er ook verre van af, dat het hier alleen Amsterdamsche belangens zou gelden. Hoe veel voordeel trekt niet Nederlands scheepvaart over het algemeen van den graanhandel, en, met vertrouwen mag ik het vragen: bedenken wel de Provinciën, die het meest voor het behoud der Graanwetten schijnen te ijveren, hoe vele voordeelen de Groningsche en Vriesche kofvaart (over wier verval zoo geklaagd is) uit het aanvoeren van granen uit de Oostzee plagt te genieten? [1] Maar wij hebben reeds de voordeelen van den algemeenen graanhandel geschetst, deszelfs algemeen Nederlandsch belang geve ons nog de stof tot de volgende opmerkingen:

»Het beginsel van vrijheid voor den graanhandel was steeds als in ons land te huis behoorend beschouwd; onze voorvaderen stelden er grooten prijs op, en het scheen eene les hunner wijsheid te zijn, die zij ons hadden nagelaten, om nimmer dit heilzaam beginsel te laten varen. De Hollanders hadden de schoone proef doorgestaan, om zich door geene voorbijgaande omstandigheden of bijzondere belangen

Digitized by Google

te laten verneren [56]," toen zij de vrijheid van den graanhandel bleven voorstaan. Het is waar, wij zagen het boven, somtijds trof men ook bij ons verbod van uitvoer aan [56], doch dit verbod betrof dan alleen de binnenlandsche granen. Men was zoo overtuigd, dat men de vrijheid van den buitenlandschen graanhandel krachtig moest handhaven, dat aan het verbod van uitvoer geenzins onderworpen waren de buitenlandsche granen, door den handel hier aangebragt. Deze mogten steeds vrij uitgevoerd worden [57]. En men herinnert zich, met hoeveel klem onze voorouders die vrijheid verdedigden, toen men, onder Keizer Karel, dien weder-uitvoer niet wilde gedogen dan tegen betaling van het zoogenoemd congié-geld, eene belasting, waarvan men de onwettigheid tot voor den Hoogen Raad van Mechelen vervolgde, die in zijne Sententie van 13 October 1548 den Keizer openlijk het regt ontzeide, dat congié-geld te heffen.

Het beginsel, dat men aan het buitenlandsche graan, wat hierheen was aangevoerd, steeds vrijen wederuitvoer behoort te vergunnen, is bij ons reeds oudtijds geheiligd geweest. Opmerkelijk is het Plakkaat van Filips van Oostenrijk te dezen opzigte, van 3 Febr. 1501, verleend ten verzoeke van de stad Amsterdam. Opmerkelijk bijzonder de redenen dezer verordening: »die coopman soude schuwen daer eenich koorn te brengen, want hij dat niet weder tot sijne geliefte uytvoeren en soude moghen, bij den welcken onzen voorsz. Landt van Hollandt, dat niet thiendendeel hemzelven voeden en soude moghen van 't gewasse van koorn dat daer wassen mach, ende sonderlingh onze voorsz. stede van Aemsterdamme, daer immers luttel of

Digitized by Google

geen koorn en wast, maar haer allein meer coopmanschap generen ende onderhouden moet, geschapen waren te komen in grooten swaren lasten, verdriet ende onderlinghe murmuratie van den volcke." En ook in de 16de eeuw was steeds bij verbod van uitvoer van granen dat verbod beperkt tot het *koren, binnen deze provincien geteeld en gewassen* [68].

De wijsheid onzer voorvaderen blonk dan ook schitterende uit, toen vooral in de jaren 1671 en 1709 zij zich tegen de belastingen op den invoer van granen verzetteden, welke door enkele provinciën, vooral door Zeeland, waren verlangd. Men kwam er voor uit, dat men die belastingen vroeg, »om daardoor de granen binnen dezen staat in prijs te doen steigeren en bij gevolg de eigenaren van die landen met hare bruikers, en die verder aan den landbouw dependeerden, te soulageren." In de zoo belangrijke Deductie van de Staten van Holland en Westvriesland, ter vergadering van H. H. Mog. gedaan, op 15 Aug. 1671 [69], leest men daarentegen, dat »van alle oude tijden in dese landen goedgevonden en gepractiseerd is, de inkomende granen weinig te belasten, zoo om daardoor te veroorzaken, dat het brood tot een civiele prijs zoude worden bekomen," als — (hoe juist zag men zulks toen reeds in!) omdat men door belastingen op granen zich den uitvoer niet wilde benemen »van vele manufacturen, haring, specerijen en andere koopmanschappen, — in retour van welke koopmanschappen meest granen naar deze landen worden getransporteerd. — Ook waren," dus vervolgt men, »deze landen steeds geweest de koornschuur

Digitized by Google

van Europa en de voordeelen, die deze handel opleverde, aanzienlyck." De Staten besloten op alle die gronden, dat »deze zoo considerabele handel bij alle behoorlijke en betamelijke wegen en middelen behoort te worden geconserveerd." Na het overlijden van Willem III begonnen wel weder Provinciën, als Zeeland, Vriesland en andere, op eene verhooging van regten op den invoer van vreemde granen aan te dringen; eene Memorie, in 1705, ingediend door de stedelijke Regering van Rotterdam, ontwikkelde de gronden, die daartegen pleitten, op eene overtuigende wijze; en, toen in latere jaren op nieuw uit sommige Provinciën het verlangen ter sprake kwam, om den invoer der granen te bezwaren, bijzonder in 1723, werd, met uitdrukkelijke verwijzing naar de Deductie van de Staten van Holland van 1671 en de Memorie der Rotterdamsche Regering van 1705, de toenmalige staat van zaken gehandhaafd, terwijl men, bij hetgeen men de *ordinaire maximes* noemde, volhardde.

Van dezelfde beginselen ging ook het algemeen bekend Tarief van 1725 uit, den uitvoer van granen geheel vrijstellende en den invoer aan matige regten onderwerpende. En zoo bleef ons Nederland in het bezit van dien gewigtigen handelstak[1], ten aanzien van welke Luzac, in 1780 schrijvende [40], getuigde, dat de Nederlanders, (bij andere geleden verliezen) *zelfs den ganschen Graanhandel* hebben behouden. En, voorzeker de aanzienlijke kapitalen in Nederland, die den buitenlandschen afzender van granen te dienste stonden, de ervaring in dat vak hier verkregen, de zorg voor de goede bewaring en verwerking

Digitized by Google

van dat artikel, strekten niet weinig om het voortdurend bezit des Graanhandels aan ons Vaderland te verzekeren.

Toen in 1822 de vraag over den Graanhandel in het Koningrijk der Nederlanden, ook bij onderscheiden Provinciale Staten, ter sprake was gebragt, kwamen uit onderscheidene der, bijzonder landbouwende Provinciën, vertoogen, tot verwerping der ontworpen beschermende maatregelen. Te merkwaardig was bij die gelegenheid het Adres van de Staten der Provincie West-Vlaanderen, om het niet kortelijk hier te vermelden [61]. Die Staten gaven met zoo vele woorden te kennen: »dat de ware handel alleen bestaan kan waar die vrij is van belemmering en beschermd door de Wet; dat die vrijheid mededinging te weegbrengt, en dat, waar deze bestaat, de verbruiker geene vrees behoeft te koesteren, van overgegeven te zijn aan de willekeur van eenige vermetele of bevoorregte speculanten of alleenhandelaars; dat de Graanhandel de tak is, met welken de Regeringen zich het meest hebben ingelaten, terwijl de ervaring ten duidelijkste heeft doen zien, dat het juist die is, met welke zij zich het allerminst behoorden te bemoeijen; dat Holland alleen eenen tegenovergestelden weg bewandeld heeft; dat hetzelve, sinds lang, in het bezit is van den onbeperkten graanhandel; dat de ondervinding leert, dat het er zich wèl bij heeft bevonden; dat Holland, ten gevolge van dat stelsel, is geworden de algemeene stapelplaats, waar de volken van het Noorden van Europa, — hunne oogsten heenzenden, en waar de granen het gemakkelijkst, verkrijgbaar zijn

Digitized by Google

voor de volken, die, aan granen behoefte hebbende, daar hunnen voorraad komen halen." De Staten der Provincie West-Vlaanderen besloten, »dat, volgens dat afdoend voorbeeld, de onbeperkte vrijheid van den Graanhandel ongetwijfeld het beste stelsel oplevert, als het meest in den geest onzer Wetgeving en overeenkomstig met de beschaving dezer Eeuw."

Doch, wat zal ik breeder over dat merkwaardig tijdstip in de geschiedenis van de Wetgeving op de Granen uitwijden. Het Verslag, gesteld door den Voorzitter der toen benoemde Staats-Commissie, den Staats-Minister Roëll, zal steeds een voortdurend bewijs opleveren van gezonde, op wetenschap en ervaring gegronde Staatshuishoudkundige kennis. Niemand, die in ons Vaderland belang stelt in dit onderwerp, behoort met dat Verslag onbekend te zijn [62].

Zoo was dan de Graanhandel van oudsher in ons Vaderland gevestigd, en heeft die om de groote vrijheid, die hij als regel genoot, den lof van alle vreemde Volken steeds weggedragen. Een Fransch schrijver merkt op [63], dat sedert het einde der 17de eeuw in Frankrijk doorgaans maatregelen tegen te hooge en in Engeland tegen te lage prijzen zijn genomen, en daarop laat hij volgen: »Het is opmerkelijk gade te slaan, hoe, gedurende dit tijdperk, groote en dikwijls noodlottige afwisselingen van prijzen, in tegenovergestelden zin, in beide die landen hebben plaats gehad, en hoe dan in het eene zoowel als in het andere land, men dezelfde gevolgen aan tegenovergestelde oorzaken wilde toeschrijven. In beide landen strekte

Digitized by Google

eene verkeerde Wetgeving, in tegenstrijdigen zin, tot verhooging, in plaats van tot vermindering van de uiterste wisselingen in prijs, die eigenlijk niet uit den natuurlijken invloed der oogsten en saizoenen ontsproten; terwijl Holland, tusschen beide in geplaatst, onder den gunstigen invloed zijner vrijheid, voor de verzorging van zijne behoeften eene gerustheid genoot, die door niets werd gestoord; onder graanprijzen, die naar evenredigheid aan de minste verandering onderhevig waren".

De omstandigheid, dat Nederland zijne behoefte aan granen uit eigen voortbrengselen niet kan vervullen, gaf geene ongerustheid. Ja, J. B. Say aarzelt niet, ook op het gezag van Ricardo, te verklaren" dat, »volgens theorie en volgens ervaring, tot welke Holland en eenige andere Staten hebben geleid, juist die Landen, waar men weinig granen teelt, het minst van allen aan schaarste, of zelfs aan groote duurte zijn blootgesteld." Ziedaar, wat de koophandel vermag, waar geene vermeende bevordering van belangen van den landbouw zijne weldadige werking verlamt.

Doch gij weet het, M. H.! de jaren 1825 en 1835 hebben wettelijke verordeningen bij ons zien daarstellen, die van geheel andere beginselen uitgingen. Kon bij dezelve onze Graanhandel blijven bestaan?

Het is waar, men heeft den ongunstigen invloed der Graanwetten op onzen handel ontkend. Men heeft lijsten van in- en uitvoer van granen te berde gebragt, uit welke zou blijken dat de Graanhandel hier te lande niet minder levendig is geweest, tijdens het bestaan der Graanwetten dan vroeger. — Het is hier de plaats niet, die cijfers met

Digitized by Google

U na te gaan. Het zij mij vergund U te verwijzen naar de schets van den toestand des *Handels van Nederland* in 1844, door den Heer Mr. D. A. Portielje geleverd. Gij kunt daar zien, hoe, toen van 1825 tot 1830 hier te lande een zwaarder inkomend regt op de granen werd geheven, de invoer was afgenomen; hoe van 1830 tot 1835, bij herstel van het oude lagere regt, de invoer zich herstelde, en, met de schaalregten in 1835, de invoer weder verminderde, van het oogenblik dat die schaalregten werden geheven, terwijl steeds het in dezen zoo bijzonder met ons mededingend Hamburg zijn toevoer zag vermeerderen, wanneer de onze afnam, en zag verminderen, wanneer die bij ons vooruitging. En ten aanzien van de hoogere cijfers van in- en uitvoer, die zijn tegengeworpen, berooft het daaronder begrijpen van den doorvoer het bewijs, daaruit ter verdediging der Graanwet ontleend, van alle kracht ".

Doch, M. H.! wij hebben andere bewijzen, die overtuigend spreken. Hoe was het in den verleden jare gesteld?

In den aanvang van 1845 wezen verdedigers der Graanwetten op de tweemaal honderd duizend lasten granen, die gezegd werden ongebruikt in de Oostzee gezolderd te liggen. Men wilde daarmede bewijzen, dat men bij ons te lande de buitenlandsche granen niet behoefde. Neen, men bewees aldus, dat door de Graanwetten onze Graanhandel was verdwenen. En als die granen daar dan zoo lagen, welke was de voorraad hier te lande? Immers er was geen voorraad. Juist omdat er geen voorraad was, moesten bijzondere personen, met liefdadige oogmerken,

Digitized by Google

ladingen van granen en andere levensmiddelen van elders ontbieden, terwijl de inmiddels weêr aangewakkerde Graanhandel eene daling in de prijzen had veroorzaakt, zoodat, de met weldadige bedoelingen aangevoerde granen zelfs den kostenden prijs niet meer konden opbrengen, en geheel onverdiend zeker, verlies veroorzaakten aan degenen, die met die loffelijke oogmerken gemeend hadden voor hunne verarmde mede-ingezetenen te moeten zorg dragen. Ware er Graanhandel geweest, had er door denzelven voorraad bestaan, onnoodig ware dat alles geweest, zonder twijfel. Maar de »prophetiën zoo menigmalen, als met Cassandra's mond, gesproken, hadden hare vervulling erlangd. De Graanwet had hare werking volbragt; men had de voorraden afgeweerd, toen ze te bekomen waren; men had den handel verlamd en den speculatiegeest afgeweerd. Thans moest men wel die voorraden aanlokken, thans wel den handel opwinden en den speculatiegeest wakker schudden" [67].

En welke zijn nu de gevolgen van de, al is het ook maar tijdelijke, opheffing der Graanwet? Men vergelijke den geringen voorraad, die er was in het najaar van 1845, met dien van thans, en men zal zich kunnen overtuigen, hoe vroeger de Graanwet den voorraad afweerde, die nu weder mildelijk hier naar toe stroomt.

De Minister van den Koophandel en den Landbouw, in Frankrijk, heeft, bij eene Circulaire van 16 Nov., j.l., gerigt aan de Prefecten der Provinciën, ter geruststelling hunner onderhoorigen, eene opgave medegedeeld van den granenvoorraad, aanwezig in de voornaamste havens van

Digitized by Google

Engeland, Italië, Duitschland en Nederland; en, zoo aan de medegedeelde cijfers geloof mag gehecht worden, is het ook daaruit ontwijfelbaar, of de voorrang in den Graanhandel, vroeger aan ons Vaderland toegekend, is teruggekeerd [68], die ook later niet zal wijken, wanneer de nu tijdelijke schorsing der belemmeringen door eene bepaalde opheffing zal zijn achtervolgd.

Doch het is thans allezins *de tijd*, de aandacht op dit onderwerp te vestigen. Laten wij de verschillende gronden van deze stelling achtervolgend onderzoeken.

Het is ook door de openbare Dagbladen bekend, dat Amsterdamsche en Rotterdamsche kooplieden, op hunne aan Z. M. den Koning ingediende Verzoekschriften, strekkende tot opheffing der Wet van 1835, van het Kabinet ten antwoord hebben ontvangen: »dat de vraag, omtrent de algeheele opheffing der Wet van 29 Dec. 1835, een punt van overweging bij de Regering uitmaakt, en dat de korte tijd, welke tot den 1ste Nov. j.l., voorhanden is geweest, niet gedoogde vooraf nog over het stelsel van regten op de granen, bij de Staten-Generaal te doen beraadslagen, inmiddels eene tijdelijke verlenging der Wet van 18 Dec. 1845 in allen gevalle noodig is bevonden, welke ook de slotsom van het onderzoek van gemeld stelsel moge zijn." Het is verder bekend, dat de Minister van Financiën als stellig voornemen der Regering verklaard heeft, om, zeker nog in den loop van deze Zitting der Staten-Generaal, de vraag wegens de Graanwet ter behandeling te brengen.

Digitized by Google

Het mag dus gepast gerekend worden, terwijl de zaak aldus aanhangig is, de aandacht van alle belanghebbenden, d. i. der Natie, op dit gewigtig punt te vestigen.

Het is thans de tijd, terug te keeren op de maatregelen, zoo ongelukkiglijk in Dec. 1835, ter bevordering van de binnenlandsche graanteelt vastgesteld, omdat de stand van zaken thans van dien aard is, dat zoodanige terugkeer tot het stelsel van vrijen Graanhandel thans niet gevoeld zal worden door hen, ten wier voordeele de Graanwet is uitgevaardigd geworden [69]. Volgens naauwkeurige opgaven is gedurende het bestaan der Wet van 1835, ruim de helft of $^6/_{10}$ van den tijd een hooger invoerregt dan het minimum moeten geheven worden. Doch nu is de Graanwet van 1835 immers buiten werking gesteld; de beide Wetten in den Herfst van het vorig en van dit jaar aangenomen, tot aanmoediging van den invoer van levensmiddelen, hebben reeds de werking der Wet van 1835 doen ophouden. Het komt er dus nu slechts op aan, om den thans aanwezigen staat van zaken, met noodige wijzigingen, te bestendigen. Het kan schijnen altoos tijd te zijn om op verkeerde maatregelen terug te komen; doch het is een der grootste bezwaren, die dikwijls het beschermend stelsel oplevert, dat het gemakkelijk is hetzelve in te treden, doch hoogstbezwaarlijk het te verlaten; doch hier bestaat nu geene moeijelijkheid; de weg is gebaand, men kan dien veilig inslaan.

Het is thans de tijd, op het stelsel der Graanwetten terug te komen, nu de wetenschap der Landhuishoudkunde

Digitized by Google

zelve, door hare meest erkende en hooggeschatte beoefenaars, die Wetten afkeurt. Hierbij moet ik u wijzen op landhuishoudkundige geschriften, als van den Heer Serrurrier, in *de Buitenman* [70], van de Hoogleeraren Wttewaal en van Hall, in het *Tijdschrift voor Nijverheid* [71]. Vergunt mij u de bewoordingen te doen kennen, in welke deze beide laatsten zich over dit onderwerp uitlaten: »Niemand," zeide in 1835 de Heer Wttewaal (en zijne veeljarige kennis, werkdadige beoefening en betoonde hooge belangstelling in den landbouw, konden hem met regt dus doen spreken), »Niemand, die mij kent, zal in het vermoeden komen, dat ik de landbouwende klasse niet zou genegen zijn, — maar, indien die klasse eene bescherming, gelijk het heet, voor de graanteelt door verhoogde regten mogt verlangen en verkrijgen, zal zij zich selve, ten aanzien van vele andere takken van nijverheid, benadeelen, zonder van de verlangde hoogere graanprijzen de gewenschte vruchten te genieten" [72]. — »Geene verbodswetten," zeide dezelfde Hoogleeraar elders [73]," in schijn ten voordeele van den landbouw, doch die ten laatste altijd voor denzelven nadeelig zijn. Geene bijzondere gunsten om dezen of genen tak van den landbouw aan te moedigen of op te beuren." En de Hoogleeraar van Hall, de zoo loffelijk bekende stichter der Groningsche landhuishoudkundige school! »De landman, die het overgroot gewigt van den binnenlandschen handel genoegzaam gevoelt, begeere daarom toch niet in zijn vermeend belang eenige beperking van den buitenlandschen handel, die met den binnenlandschen in het naauwste verband staat, die

Digitized by Google

met zijne kapitalen de voor uitvoer geschikte produkten onmiddellijk betaalt, en zijne kapitalen dus inderdaad in den landbouw in omloop brengt, en voor vele millioenen aan inlandsche produkten eene markt bij den buitenlander zoekt. Men denke aan onze boter en kaas, onze haver, ons vlas, onze meekrap en zoo vele andere voortbrengselen van onzen, in vele opzigten, zoo rijk gezegenden grond. *Wanneer de landman geene vreemde granen wil ingevoerd hebben*, zoude de fabrijkant in vlassen, garens, linnen, enz., met evenveel regt een verbod van uitvoer van het ruwe vlas kunnen eischen."

De landhuishoudkundige wetenschap komt er thans rond voor uit, dat de opheffing der Graanwetten den landbouw zal verbeteren. Men zal aldus genoodzaakt worden de vorderingen, welke in de laatste jaren de natuurkundige wetenschappen gemaakt hebben, op den landbouw toe te passen, die niet is vooruitgegaan, zoo als behoorde. Ziedaar wat Engelsche deskundigen vol vertrouwen beweren.

Ja, het is tijd, in ons Vaderland tot de opheffing der Graanwetten over te gaan, nu uit onderscheiden dusgenoemde landbouwende provinciën, als Gelderland, Zeeland en Overijssel, bevoegde stemmen, ook uit de landbouwers en grondeigenaars, en wel bijzonder op gronden uit de belangen van den landbouw ontleend, in eenige aan de Tweede Kamer der Staten-Generaal ingezonden Adressen, zich voor de opheffing der Graanwetten hebben verklaard.

Het is thans tijd, op het stelsel der Graanwetten terug te komen, nog om eene andere reden. Het is ontwijfelbaar,

Digitized by Google

of die Wetten hebben, door de kunstmatige verhooging der prijzen van de granen, de minvermogende ingezetenen genoodzaakt, meer uitsluitend zich tot een goedkooper voedsel te bepalen, en het verbruik van den aardappel is daardoor nog meer uitgebreid. Dat gebruik van dat minder goed voedsel »heeft eenen ongunstigen invloed op het volk, de ligchaamskrachten nemen af, en terwijl den werkman ongeschikt en traag wordt voor den arbeid, vervalt hij tot zedelijke verworpenheid"[74]. Het zal als een zegen voor het menschdom moeten worden beschouwd, als de mislukte aardappelenteelt van het verleden jaar en de min gelukkige van dit jaar, het verbruik van dat gewas doen afnemen en door granen vervangen; doch tot dat einde zullen dan ook deze weder een meer noodzakelijk voedingsmiddel worden, dan zij in den laatsten tijd geweest zijn; men zal dus des te meer verpligt zijn, het gebruik van dezelve niet noodeloos te bezwaren.

De opheffing der Graanwetten, thans, in ons land, verdient nog om eene andere reden aanbeveling. Gij weet, hoe luid en hoe hevig er, bijzonder in Duitschland, geklaagd is over de Hollandsche handelsstaatkunde, welke gezegd wordt zoo vele voortbrengselen van Duitsche Nijverheid uit te sluiten. Voorzeker mag het vreemd klinken, dat die klagten en beschuldigingen doorgaans door hen bovenal tegen ons worden gerigt, die door het Tolverbond, hetwelk hen vereenigt, ongetwijfeld een stelsel van uitsluiting van vreemden huldigen, hetwelk vrij wat verder gaat, dan dat, waarover zij zich ten onzen aanzien beklagen; maar het is in 1835 voorspeld en het is be-

Digitized by Google

waarheid geworden, dat de Graanwetten bij ons meer en meer de welwillendheid van andere Natiën van ons zouden verwijderen, wier granen wij aldus zouden weigeren te ontvangen; en zoo is het ook thans buiten twijfel, dat het opheffen van ons bestaand stelsel van wetgeving op de granen, ten aanzien van alle graanbouwende landen, tevens door dezen als een stap van verbroedering zal worden beschouwd, die niet anders dan een' gunstigen indruk zal kunnen te weeg brengen.

Het is thans de tijd, de Graanwetten bij ons op te heffen, nu Engeland op zijne handelsstaatkunde is teruggekomen. Hoezeer ik ook gewenscht had, dat wij, Nederlanders, die, hoewel een klein volk, echter altijd nog, naar evenredigheid, eene hoogst belangrijke plaats in de handelswereld innemen, in dit opzigt aan Engeland zelven het voorbeeld hadden mogen geven; hoezeer ik ook, bij de behandeling van het Tarief van in- en uitgaande regten, zulks mijne landgenooten heb toegeroepen, toen ik den maatregel voorspelde, die nu in Engeland tot stand is gebragt; de zaak was, gelijk het schijnt, voor anderhalfjaar nog niet tot die rijpheid gekomen; de algemeene overtuiging was toen nog niet bepaald genoeg gevestigd, om hen, die in deze tot gezonde beginselen van staatshuishoudkunde wenschten terug te keeren, te ondersteunen. Maar Engeland, dat Engeland, wat sints zoolang dat nu verlaten stelsel had aangekleefd, hetwelk de zoo vele jaren lang in het Parlement herhaalde voorstellen, tot opheffing der Graanwetten en tot terugkeer tot den vrijen Graanhandel, had afgeslagen; dat Engeland, hetwelk, door zijn

Digitized by Google

voorbeeld, als alle andere volken tot het nemen van gelijke maatregelen scheen te magtigen; dat Engeland is op zijn stelsel teruggekomen; het heeft openlijk voor de wereld zijne dwaling beleden.

Dat voorbeeld van Engeland kan ook op hen, die voor het overige als voorstanders van Graanwetten zijn opgetreden, van eenen beslissenden invloed wezen. Welke toch is steeds een der meest klemmende gronden geweest, waarop zij het bestaan der Graanwetten bij ons als noodzakelijk verdedigden? Dat de invoer van buitenlandsche granen bij ons noodwendig de markt voor de binnenlandsche moest bederven, daar het binnenlandsch koren, hier eenmaal ingevoerd, bij lagere prijzen, wel noodzakelijk, ten nadeele van het binnenlandsche, hier zou moeten in verbruik worden genomen, alzoo overal elders, bij lagere prijzen de invoer gesloten is, en voor hetzelve dus van hier geen uitweg bestaat [75]. Het werd steeds, zoo dikwijls de Graanwet ter sprake kwam, door de verdedigers aangevoerd, dat men elders hetzelfde stelsel huldigde, dat bijzonder zulks met onze naaste naburen het geval was, dat alle vreemde Havens voor granen gesloten waren. — Maar Engeland heeft nu zijne havens voor altijd geopend verklaard! Zoo hier graan in te grooten overvloed aanwezig was, zou Engeland, en zouden die landen, die gereed staan deszelfs voorbeeld te volgen, die granen uit onze havens ontvangen. Ook dit bezwaar, wat men in de opheffing der Graanwet meende te zien, is thans derhalve verdwenen.

Opmerkelijk echter is vooral de wijze, op welke deze

Digitized by Google

wettelijke omwenteling in het geheele handelsstelsel van Engeland heeft plaats gehad. Gaan wij na, hoe jaarlijks de motie tot opheffing der Graanwetten in het Parlement werd ingediend; het was alsof de edele Wilberforce weder was opgestaan, die evenzeer telken jare zijne motie tot afschaffing van den Slavenhandel plagt te herhalen, totdat hij eindelijk de zoo lang bevochten zege mogt wegdragen. Zoo ook omtrent de Graanwetten. Het getal stemmen, dat zich voor de opheffing verklaarde, nam jaarlijks meer en meer toe. Cobden en zijne League oefenden den beslissendsten invloed uit op de algemeene denkwijze. Niet zonder reden, is reeds eene som van 71,000 £st. ingeschreven, om als geschenk der Natie aan Cobden te worden aangeboden. Peel, eindelijk, heeft in dit jaar zelve, met al de zedelijke kracht, hem persoonlijk eigen, de zege mogen behalen.

Maar het is thans tijd, tot de opheffing der Graanwetten over te gaan, ook om de gronden, op welke men tot die opheffing in Engeland heeft besloten. Want, welke zijn die gronden geweest?

Hoe de hervorming door Canning en Huskisson voorbereid, door Peel werd tot stand gebragt, om later nog verdere uitbreiding te erlangen, zal ons het werk doen kennen, wat twee mijner wetenschappelijke vrienden, de HH. Portielje en Vissering ons hebben toegezegd in de door hen beloofde Geschiedenis der Tariefshervorming in Engeland; maar welke beginselen daarbij ten grondslag zijn gelegd, heeft ons de treffelijke Redevoering doen kennen, welke Sir Robert Peel over de hervorming van

Digitized by Google

het Engelsch Tarief in het Lagerhuis, den 27ste Jan. 1846, heeft uitgesproken. Gewigtiger Redevoering voor den wereldhandel en de algemeene Volkennijverheid werd wel nooit uitgesproken. Maar gij allen kent die.

En welke zijn dan de gronden, welke de toenmalige Eerste Minister van het magtige Groot-Brittannië aanvoert? Zijn zij ontleend uit een eng eigenbelang, uit de noodzakelijkheid om zich, ter bevordering der binnenlandsche nijverheid, van andere Natiën meer en meer af te zonderen? Is er de reden, om eigen bronnen mildelijk te doen vloeijen, door het belemmeren of verkorten van de voordeelen, die andere Volken uit het algemeen handelsverkeer zouden kunnen verwachten? Is er, ten aanzien van de onderscheidene takken van binnenlandsche nijverheid zelve, eenige strekking in zigtbaar, om den eenen tak boven den anderen voor te trekken? Is het ten voordeele van den handel, dat men den land- of graanbouw zal beroven van al de voorregten, welke de Graanwetten dien zoo lang hebben verzekerd? o Neen, M. H.! niets van dat alles. Het is op algemeene gronden, geput uit het algemeen belang, dat men tot den maatregel is overgegaan. Het zijn beschermende regten, op wier afschaffing de Minister aandringt, omdat zij in beginsel verkeerd zijn, terwijl alleen bijzondere redenen van staatkunde of billijkheid die soms nog kunnen doen dulden. De Minister zag de afschaffing der verbodswetten en de inkorting der beschermende regten, zoo als die in de vorige jaren hadden plaats gehad, door eene klimmende welvaart en tevredenheid onder de burgerij bekroond. De Minister verklaart

Digitized by Google

verder dat hij het beschermend stelsel als zoodanig verwerpt, waar hij het ook aantreffe; het is geenszins alleen de landbouw, ten wiens aanzien hij dat stelsel wenscht te zien verwerpen; hij roept alle bevoorregten gelijkelijk op, dat zij hunne beschermende voorregten prijs geven, en dat zij allen hetzelfde offer brengen, zoo het een offer heeten mag; en hij rigt al dadelijk daarna het woord aan de fabrijkanten van kleedingstoffen, van wol, katoen en linnen, om de bescherming, die zij tot dusver genoten, te laten varen. Genaderd tot de levensbehoeften, geeft de Minister zijne hoop te kennen, dat zijne daartoe betrekkelijke voorstellen in staat zullen zijn den naijver en de oneenigheden tusschen verschillende klassen van H. M. onderdanen, te doen ophouden. Gij hoort het, M. H.! en gij weet het van elders; naijver en oneenigheid had de wetgeving op dat punt in Engeland doen ontstaan, en weinig geruststellend was voorzeker de volksmenigte, die bij de opening des Parlements, in Januarij van dit jaar, met de bedreigende woorden *Cheap Bread* op de hoeden, den optogt der Koningin vergezelde.

Ziedaar, waar staatkundige verlichting zoo helder schittert, waar haar blik zoo veelomvattend is, daar is het tijd de aldus verkondigde beginselen in toepassing te brengen.

Maar nog meer. Is men in Engeland tot den grooten stap van de afschaffing der Graanwetten en van het herstel des vrijen Graanhandels overgegaan, omdat andere Volken maatregelen hadden genomen, of zouden nemen, die soodanigen stap schenen aan te raden? Geenzins. »Ik wil

Digitized by Google

gaarne bekennen," zegt de verlichte Eerste Minister, »dat ik bij het voorstellen van deze groote veranderingen in in onze invoerregten, geen waarborg kan geven, dat andere Staten dadelijk ons voorbeeld zullen volgen. — Vermoeid van onze langdurige en vruchtelooze pogingen, om tot aannemelijke handelstraktaten met andere Volken te komen, hebben wij eindelijk besloten onze eigene zaken te doen, en ons niet de moeite te geven, van die andere Staten te straffen voor het onregt, dat zij ons doen met onze manufacturen en handelsproducten af te wijzen en onwettigen handel aan te moedigen." De ervaring had geleerd, dat de meer vrijzinnige Wetgeving op den Handel voor het land gunstige gevolgen heeft opgeleverd, al bleven andere Staten hun verbodsstelsel behartigen. Het *doe wel en zie niet om*, heeft de Minister zich dus ook hier tot regelmaat gesteld.

Maar, M. H.! ik blijf het u toeroepen; het is tijd, het is tijd ook voor ons, de handen aan het werk te slaan, om de vroeger op voorbeeld van Engeland aangenomen Graanwetten, nu op datzelfde voorbeeld, tot het niet te doen terugkeeren. Wat zegt Peel verder? »Gij kunt echter overtuigd zijn," dus zet hij zijne reden in het Parlement voort, »welke aanvankelijk ook de gevolgen mogen zijn van onze maatregelen, ten laatste zal ons voorbeeld gevolgd worden. Men heeft wel zoo dikwijls ons voorbeeld aangehaald, ten betooge van het nut der belemmeringen; gij kunt er op rekenen, dat het niet minder zal gebruikt worden om vrijzinnigheid aan te prijzen; — wel niet (in den aanvang althans) door de Regeringen, maar

Digitized by Google

eindelijk toch zullen de belangen en de gevoelens van het groote ligchaam der maatschappij, — de verbruikers, — de overhand houden [76], en in weerwil van de pogingen van Regeringen, of van wie ook, zal de kracht der rede en van het gezond verstand tot de opheffing der vijandige maatregelen dwingen." Ziedaar wat Peel als zijne overtuiging voordraagt. Het is mede de onze, het is ongetwijfeld ook de uwe. Van welke Vorsten en Volken hij het eerst navolging verwacht, geeft hij verder te kennen. Ons Nederland noemt hij daarbij niet. Waarom niet? Het blijft ons een raadsel.

Het is tijd voor andere Volken, te toonen, dat Peel zich in zijne verwachting omtrent hen niet heeft bedrogen. Het is voor hen tijd, ook die beginselen te huldigen, omdat die niet alleen moeten strekken tot bevordering van materiëlen rijkdom, maar ook de zedelijkheid des Volks er bij zal winnen, omdat de verzoekingen tot misdrijf, welke uit armoede en elende ontspruiten, minder zullen worden. »Daarom," zeide Peel, »vraag ik uwe goedkeuring op die maatregelen. De Vertegenwoordiging in Engeland is, even als die in ons land, geroepen om onder eenen zwaren schuldenlast het krediet van den Staat te handhaven. Hier, zoo wel als daar, zal de zekerste bron van vermeerderende inkomsten voor den Staat wel mogen gezocht worden in het toenemend welvaren der Natie. Zoo daartoe in Engeland de opheffing der Graanwetten zullen dienen, zoo moge zij ook in Nederland tot dat zelfde einde strekken. »Ik vraag u," zegt Peel ten slotte, »uwe goedkeuring op het bewijs, dat ik u heb geleverd, dat over-

Digitized by Google

vloed en goede koop de misdaden verminderen en op den zedelijken toestand des Volks gunstig werken."

Het is thans tijd, ook bij ons tot de afschaffing der Graanwetten en tot herstel des vrijen Graanhandels over te gaan. In Engeland heeft sedert eenige jaren de meening veld gewonnen, dat het algemeen belang de opheffing der Graanwetten vordert. Bij ons, M. H.! ik mag het met vertrouwen zeggen, heeft de meening der kundigen en onbevooroordeelden (zij zij steeds *de openbare meening*) zich nimmer algemeen voor Graanwetten verklaard. Toen, door den invloed der Belgen, bij Wet van 10 Januarij 1825, onze vrije Graanhandel aan banden gelegd was, behoorde het immers tot de eerste handelingen der Wetgeving, terwijl België zich van Noord-Nederland had afgescheurd, om den vrijen Graanhandel te herstellen, en de Wet van 4 December 1830, daartoe strekkende, werd in de Tweede Kamer der Staten-Generaal met algemeene stemmen aangenomen [77]. Bijzondere, welligt ook staatkundige redenen, mogen in 1835 tot de vaststelling der bekende Wet van 29 December geleid hebben; men moge het behoud van eenen vrijen graanhandel, door middel van het entrepôt, zich hebben voorgespiegeld, de ervaring heeft het verderfelijke van het toen aangenomen stelsel overtuigend doen kennen. Gij weet het, M. H.! bij het ontwerpen onzer Grondwet in 1815, was door een van de Leden der Commissie uit de Zuidelijke Provinciën de wensch te kennen gegeven, dat ook bij eene bepaling in de Grondwet, *de vrije Graanhandel* werd verzekerd. Voorzeker, indien eene dergelijke bepaling in eene Grond-

Digitized by Google

wet gepast had, het ware een waarborg te meer geweest, voor het behoud van eenen zoo bij uitstek nationalen tak onzer nijverheid [78].

Maar eindelijk, het is tijd, het is tijd voor ons Nederland, meer dan voor eenig ander land, om de banier van den vrijen Graanhandel weêr voor goed op te steken. Nederland plagt in den Graanhandel eene nog veel gewigtere plaats in te nemen, dan eenige andere Natie. Nederland was de stapelplaats van den Graanhandel. De granen uit de Oostzee kwamen hier, om uit onze Havens weder naar andere landen te worden verzonden, waar behoefte aan granen bestond. Zoo de algemeene tusschenmarkt, die ons land vroeger had besteten, voor de koopwaren uit het Noorden en uit het Zuiden, door den veranderden loop des handels heeft opgehouden te bestaan zoo was die echter gebleven voor de granen. Belangrijker was dus die handel voor ons dan voor eenig ander land. Het is pligt, het is belang, dat wij daarvan trachten terug te krijgen, wat maar mogelijk is, en de vooruitzigten daartoe zijn, blijkens de jongste ervaring, gunstig. Het was ook daarom, dat het mij zoo wenschelijk voorkwam, Engeland in dit punt vooruit te zijn en onze Havens te openen, vóór dat de Engelsche zouden geopend worden, ten einde al dadelijk den hoofdzetel des Graanhandels zich weder hier te zien vestigen. Het is tijd, het is hoog tijd, daartoe van stonde af aan onze beste pogingen met inspanning aan te wenden. Gij weet het van elders, helderdenkende mannen in België hebben reeds voor eenigen tijd hunne landgenooten aangemaand, om

Digitized by Google

tijdig het stelsel van een' vrijen Graanhandel te omhelzen, ten einde dien gewigtigen tak van handel, die vroeger in Noord-Nederland te huis behoorde, naar hen over te brengen [79]. Maar neen, zij zullen hem niet hebben! Niet zij, maar wij mogen de hoop voeden van hem hier op nieuw gevestigd te zien. Daartoe dan onze pogingen vereenigd!

Zoo zal het best beantwoord worden aan de ook bij de opening dezer school geuitte verlangens [80], dat het verspreiden van gezonde begrippen, ten aanzien van den Handel, ook hier te Lande verderfelijke vooroordeelen, als dat tegen eenen vrijen Graanhandel, moge doen vallen, die ons Vaderland, weleer de groote koornschuur van Europa, en de magtige bondgenoot der min bedeelde Volkeren, tegen hongersnood en gebrek, zulk eene onberekenbare schade hebben berokkend. Dit zij ons aller wensch.

Digitized by Google

AANTEEKENINGEN.

[1] *Ueber die Extreme in den Meinungen*, 1831, II, 1e Abhandlung.

[2] Ancillon, *Essais Philos.*, II, bl. 268, volg.

[3] Bij Lüder, *Krit. Gesch. d. Statistik*, bl. 515, vg.

[4] *Tijdgenoot*, 1842, bl. 477.

[5] *Revue d. deux mondes*, 31 Août 1846, éd. Brux., bl. 463.

[6] In Engeland dagteekenen maatregelen van verbod van invoer reeds van ruim anderhalve eeuw herwaarts. Het stelsel werd onder Willem III gevestigd.

[7] De duurte was ontstaan door de veeljarige oorlogen, de vrede gaf tot lagere prijzen aanleiding. *Verslag der Staatscommissie*, in 1823, bl. 31, volg.

[8] Roëll, *Bijvoegsel op het Verslag der Staatscommissie*, 1823, bl. 169.

[9] Er is door eenigen betwijfeld, of werkelijk de Graanwet van 1835 bij ons de graanprijzen heeft doen stijgen. De gronden voor de ontkennende meening zijn bijzonder aangedrongen in de Memorie van de HH. van Heukelom en Vollenhoven, c. s., van 25 October 1844, ingezonden bij de Tweede Kamer der Staten-Generaal. Zij bestrijden daar de meening, door de Prov. Staten van Groningen, in hun Verslag van 2 Julij deszelfden jaars, geuit, *dat de betere prijzen der landproducten een gevolg van de Wet van* 1835 *zijn*. Men meent integendeel, dat overal elders, waar die Wet niet werkte, hetzelfde verschijnsel is waargenomen, en dus dit niet aan die Wet kan worden toegekend, maar aan eene algemeene oorzaak, bestaande in de minder gunstige oogsten na 1835. Mogt echter de Wet niet het vermogen hebben, om, bij lage prijzen, de granen te doen stijgen, zoo ware zij zonder doel, en behoefde de graanbouw in dezelve geen belang te stellen.

Digitized by Google

[10] *Journ. d. Econ.*, XI, bl. 240, vg. Volgens Ackersdyck, *Korenwetten*, 1835, bl. 23, rekende men, dat Engeland, ten gevolge der Korenwetten, jaarlijks 300 millioenen Guldens opbragt. De Heer Elink Sterk, gaf in, *Nog iets ter zake van het stelsel van In-, Uit- en Doorvoer, enz.*, 's Gravenhage, 1841, bl. 12, eene berekening van de millioenen schats, die de Graanwet van 1835 aan de natie kostte.

[11] Say, *Catéchisme d. Econ. Polit.*, Ch. 21, in fine, 2e éd., *Cours complet*, IV, bl. 151.

[12] Roëll, *Bijvoegsel op het Verslag der Staatscommissie*, 1823, bl. 108.

[13] L. Wolowski, *Journ. d. Econ.*, IX, bl. 120, vg.

[14] „Het arbeidsloon regelt zich altoos naar de meerder of minder lage prijzen der levensmiddelen en van alle behoeften, welke tot onderhoud van menschen noodig zijn. Indien nu de nijverheid zelve medewerkt om die middelen van bestaan duurder te maken, zoo werkt zij zich zelve tegen." Van Ouwerkerk de Vries, *Handel en Nijverheid*, Amst. 1834, bl. 59.

[15] Ch. Coquelin, *La Liberté du Commerce, etc.*, in *Revue des deux Mondes*, éd. Brux., 15 Août 1846, bl. 395.

[16] *Etudes sur l'Angleterre*, Paris 1845, II, bl. 347.

[17] *Revue*, t. a. pl., bl. 336.

[18] Goedkoop en niet hooge prijs wenschelijk. Fred. Bastiat, *Soph. Econom.*, in *Journ. d. Econom.*, XII, bl. 213, volg.

[19] *Bijvoegsel op het Verslag der Staatscommissie*, 1823, bl. 100.

[20] Door den Hr. Mr. D. A. Portielje, *Handel van Nederland in* 1844, Amst. 1844, bl. 79, volg. Vgl. *Liberté du Commerce; L'origine, les torts et la chute prochaine du système entravant*, par A. Elink Sterk, *Jr.*, la Haye, 1846.

[21] Het voorstellen dezer Wet was weder toe te kennen aan de klagten der graanbouwende Provinciën over te lage prijzen. Een Kon. Besl. van 29 Sept., tot borgstelling voor toekomstige hoogere regten op de granen, was voorafgegaan. *Ned. Staatsc.*, 1835, N°. 236. Bij gelegenheid van het voorgesteld Ontwerp van Wet, kwam een groot aantal adressen, voor- en tegen hetzelve, bij de Tweede Kamer der Staten-Generaal in. Zie *Ned. Staatsc.*, 1835, N°. 267, 287, 297, 305. Vele, zeer vele artikelen, meerendeels voor de vrijheid des graanhandels, las men in het *Handelsblad*, hetwelk deze zaak bij voortduring zeer ter harte heeft genomen.

Digitized by Google

De beraadslagingen bij de Tweede Kamer hadden plaats op den 22, 23 en 24 December 1835 (*Staatscourant* 1835, N°. 309—314, en 1836, N°. 8—34).

[22] *Gedachten over Graanwetten, met betrekking tot ons Land*, van Mr. J. R. de Bruyn, Utrecht 1835. — *Bedenkingen over de Korenwetten*, door J. Ackersdyck, Utrecht 1835.

[23] Ook F. Kirchof, bekend landbouwkundige, geeft in: *die Getreidepreise, oder die sichersten Mittel diese zu heben, etc.*, Leipz. 1835, geheel denzelfden raad, om den graanbouw te beperken en de teelt van voeder- en handelsgewassen uit te breiden.

[24] John Hopkins, *Contes populaires sur l'Economie politique*, par Mme. Marcet. Paris, 1834, bl. 200 volg.

[25] Say, *Cours complet*, IV, bl. 293 vg. en. *Catéch.*, ch. 23 in fine. 2e Ed., bl. 142. De Luiksche Kamer van Koophandel, 20 Februarij 1846, beklaagde zich in een adres, over hetgeen men gedaan had om de prijzen der levensmiddelen te doen rijzen. „C'est ainsi qu'on a adopté les *lois sur les céréales*, lois qui, sous les apparences d'une protection en faveur de l'agriculture, ont fait augmenter les baux outre mesure, au profit, non des agriculteurs ou des fermiers, mais des propriétaires ruraux."

[26] Vgl. uit *le Globe*, in *Bijdr. tot Regtsgel.*, VII, bl. 499. Vgl. *Journ. d. Econ.*, XV, bl. 283.

[27] Mr. H. J. Koenen, *Redevoering*, 9 October 1846, bl. 7. Het is eene opmerking van een' Schrijver in *de Revue des deux Mondes*, 31 Août 1846, Brusa. uitg., bl. 454, dat, zoo men al soms in fabrijkmatige nijverheid beschermende Wetten mag behoeven, deze in den landbouw daarom nooit te pas komen, omdat in een Land de eerste voor onbepaalde uitbreiding vatbaar is, en de tweede door den omvang van het grondgebied wordt beperkt, en dus eer tot eene soort van monopolie kan overgaan, dan de eerstgenoemde.

[28] „In 8½ jaar hebben de regten van invoer verschild, voor tarwe van *f* 7.50 tot *f* 75 per last; voor rogge van *f* 4.50 tot *f* 60 per last; het jaar 1838 levert voor de tarwe een verschil op van regten van *f* 7.50 tot *f* 45 per last; voor rogge van *f* 4.50 tot *f* 22.50, zoodat aan regten over eene lading van 100 last rogge, in hetzelfde jaar, *f* 1200 of *f* 6750 heeft moeten betaald worden, naarmate van het oogenblik der invoers." Per-

Digitized by Google

tielje, *Handel van Nederland*, 1844, bl. 46, vg. Men weet, het inkomend regt voor *tarwe* kan, volgens de Wet van 1835, van *f* 7.50 tot *f* 90, en dat van *rogge* van *f* 4.50 tot *f* 60 per last verschillen.

[29] Met Engeland is geen graanhandel mogelijk, om de zoozeer afwisselende regten. Aldus *Deutsche Vierteljahrsschrift*, 1846, N°. 34, bl. 272.

[30] Vgl. Roëll, in *Bijvoegsel op het Verslag der Staatscommissie*, 1823, bl. 106, vg. Omtrent dwaalbegrippen over Graanwetten in Frankrijk zeer goed *le Commerce*. 30 Sept. 1839: „la première chose à faire pour dissiper ces idées fausses, c'est de sortir enfin de ces Lois de mensonge, de toutes ces mesures contradictoires, prises tantôt dans l'intérêt du producteur, tantôt dans celui du consommateur, suivant les circonstances, les idées et les passions du moment."

[31] Zelfs G. K. van Hogendorp, *Lettres sur la prospérité publique*, I, 101, neemt dien grond onbepaald aan.

[32] *Journ. d. Econ.*, 1845, bl. 345, volg. Vgl. ibid., XV, bl. 92.

[33] „Il serait difficile d'imaginer un spectacle plus triste que celui dont la Chambre des Députés a été le théatre à l'occasion des dernières lois de douane. Il s'agissait de questions d'affaires; les intérets en cause avaient mis toutes leurs forces sur pied, etc." L. Reybaud, *Journ. d. Econom.*, XI, bl. 41, vg.

[34] *Konst- en Letterbode*, 1816, N°. 52.

[35] „Zie wel toe, mijne vrienden," zeide ook Fred. Bastiat, in *Journ. d. Econ.*, XIV, bl. 7, „het is niet de Minister, die de hervorming van het stelsel der Handelswetgeving zal beslissen; het is niet de Kamer, zelfs niet de Staatsmagten al te zamen, het is de Openbare meening. — Gij rekent op het staatsgezag. Ja, vertrouw er dan op, wanneer het met de openbare meening overeenstemmend handelt. — Velen uwer zijn ontmoedigd. Zij zeggen: het algemeen belang, ja, wekt de belangstelling bij slechts weinigen op, het werkt veel minder krachtig dan het bijzonder belang, ja het is somtijds waar, doch immers de waarheid, de regtvaardigheid hebben eene onwederstaanbare magt. Het is alleen de twijfelzucht, die haar verlamt. Voor de eere van ons vaderland behooren wij te gelooven, dat het algemeen belang nog altijd in staat is onze deelneming op te wekken." — Osiander, in *Handelsfreyheit und Verbotssystem*, etc. Amst., 1828, bl. 130, vergelijkt hen, die, niettegenstaande alle gronden pleiten tegen hen, echter nog Graanwetten verlan-

Digitized by Google

gen, met een' zieke, die met geweld een middel van den geneesheer verlangt, alhoewel deze hem verzekert, dat hij op die wijze niet kan geholpen worden.

[36] „Annonam adtemptare et vexare vel maxime dardanarii solent; quorum avaritiae obviam itum est tam Mandatis, quam Constitutionibus, etc. fr. 6, pr. D. de extraord. crim. en fr. 2 pr. de lege Julia de Annona: „Lege Julia de Annona poena statuitur adversus eum, qui contra annonam fecerit, societatemve coïerit, quo annona carior fiat."

[37] Mr. D., *Aloude Vrijheid van Handel*, Deventer, 1840, bl. 132, 138, 140, 147, volg., waar meer zulke Plakkaten achtervolgend vermeld worden.

[38] Bulau, *Jahrb. d. Gesch.*, 1845, II, bl. 949, vg., kent geen beter redmiddel dan vrijheid van Graanhandel, doch hij houdt het noodwendig, dat men tevens de nog altijd tegen de zoogenoemde opkoopers bestaande vooroordeelen geheel late varen. Vgl. id., d. 239, volg., üb. das Gespenst des Getreidewuchers. Opmerkelijk is het, wat de hoogst verdienstelijke landhuishoudkundige schrijver Thaër hieromtrent in het midden brengt; zie *Tijdschrift v. Nijverheid*, III, bl. 163: „Wanneer Dames bij de theetafel of ledigganger bij eene pijp op de opkoopers schelden, dan hoort men dat gelaten aan; maar, wanneer mannen van eenigen invloed in de Maatschappij, wanneer schrijvers, die, zoodra zij over eene zaak spreken, daarvan kennis moesten hebben, ook in dien toon vervallen, en men dan van korenwoekeraars en bloedzuigers hoort gewagen; wanneer men naar despotieke maatregelen hoort verlangen, die op het regt van eigendom inbreuk maken, dan staat men versteld over het geringe doorzigt der menschen."

[39] Leon Faucher, *Journ. d. Econ.*, XII, Oct. 1845, bl. 193 volg.

[40] Cras, *Letterbode*, 1816, II, bl. 404.

[41] Roëll, *Memorie van 15 Julij 1824*, bl. 25. Vgl. v. Hogend., *Bijdragen*, I, 106.

[42] *Memorie der Staatscommissie*, 1822, *Bijvoegsel*, bl. 134 volg. Roëll, *Memorie van 24 Junij 1825*, bl. 31. De Hoogl. Wttewaal onderzocht in *Tijdschr. v. Nijverh.*, III, bl. 142 volg., de onderscheiden maatregelen, die doorgaans aanbevolen worden bij buitengewone duurte van granen, doch hij besluit bl. 160 volg.: „Ook hier niets beter dan vrijheid van handel." En wat zeide de Minister van Landbouw en Koophandel in Frankrijk, Cunin-Grédaine, in zijne Circulaire aan de Prefecten, enz., einde 1845, om de gemoederen ten aanzien van de noodige levensbehoeften gerust te

Digitized by Google

stellen? Hij verklaarde met Turgot: „Rien, en matière de subsistances, ne peut suppléer l'action du commerce; le gouvernement doit se borner à faire tous ses efforts pour garantir la liberté et la sécurité, afin que les capitaux s'engagent dans des opérations d'approvisionnement." *Journ. d. Econ.*, XIII, bl. 102.

[42] *Cours complet*, IV, bl. 433.

[44] Kon. Besluit van 5 Julij 1830, N°. 49, waarbij de Staten der Provinciën uitgenoodigd werden tot mededeeling hunner gevoelens op dit geheele onderwerp.

[45] Vermeld door den Hoogleeraar de Bruyn, in zijn vroeger aangehaald geschrift, bl. 29.

[46] Dit verklaart mede Weber, *Blicke in die Zeit*. Berl. 1830, bl. 379.

[47] De granen van den oogst van 1844 waren bij ons over het geheel van slechte hoedanigheid. Het was dus van belang, dat er ander goed graan, tot broodbakken geschikt, werd ingevoerd; doch doordien het binnenlandsch graan veelal onbruikbaar was, moesten er hooge regten van de buitenlandsche tarwe en rogge tot *f* 45 en *f* 22½ betaald worden!

[48] De stijfselmakerijen verwerken doorgaans van de slechtste Groninger Tarwe, van de laagste prijzen. Zij ontvangen bij uitvoer teruggave van de volle hoeveelheid der invoerregten, welke de beste buitenlandsche Tarwe moest opbrengen! Waartoe wordt men al niet geleid door de bescherming?

[49] *Staat van Engeland in het begin van* 1822; vert. te Amst., 1822.

[50] Men vergelijke hier steeds de *Memorie der Staatscommissie* met het *Bijvoegsel*, 1823, bl. 24 volg. 27, 165, 172, 177 volg. Mogt men de verminderde waarde van het geld daartegen aanvoeren, zoo mag ook daarbij op de mindere prijzen van kleedingstoffen, enz., voor den landman worden gelet. Roëll, *Bijv. op Verslag Staatscomm.*, 1823, bl. 104, vg.

[51] *Memorie*, enz., bl. 47, 57, 162 volg. „Dat de landbouw niets zoozeer verlangen kan als een geheel vrijen welvarenden handel," betoogt mede Gogel, *Memoriën, enz.*, Amst., 1844, bl. 329.

[52] Lelong, *Koophandel van Amsterdam*, Amst. 1802, handelt, in zijn Zevende Hoofdstuk, geheel over den Graanhandel en alles wat daartoe betrekking heeft. Bl. 267 volg.

[53] E. Luzac, *Holl. Rijkd.*, I, bl. 204.

Digitized by Google

[54] In de bekende zoo welgestelde *Memorie van de Kamer van Koophandel*, te Groningen, van Nov. 1844, over het toen aanhangig tarief van regten op in- en uitvoer, worden nog zeer de belangen der zoogenaamde kleine vrachtvaart aangedrongen; hoezeer in eene bijzondere Memorie van de HH. Piccardt, c. s. uit onderscheiden Verslagen der Provinciale Staten der provincie Groningen de staat dier vrachtvaart als zeer voldoende wordt geschetst. Of zal de kafvaart nu haar heil vinden in het nieuw Traktaat van Handel en Scheepvaart met Rusland, van 1/13 Sept. 1846? Wij laten de zaak in het midden. Dit is zeker, dat die tak van scheepvaart in November 1835 tegen de Graanwet verzoekschriften inleverde.

[55] Ackersdijck, l. l., initio.

[56] Daarop wees bijzonder de Minister van Financiën, bij zijne verdediging van het Ontwerp van Wet, in de zitting van 22 Dec. 1835. (Staatsbl. N°. 313),

[57] Mr. D., *Aloude Vrijheid*, etc., bl. 146, 131.

[58] Mr. D., t. a. pl., bl. 146, 150, volg. Staat daarmede in verband de ongerijmdheid in de wetgeving, die thans geldt, dat buitenlandsche granen vrij uitgevoerd worden en binnenlandsche een uitvoerregt verschuldigd zijn van 50 c. op de tarwe, 30 c. op rogge en boekweit, 25 c. op garst, enz.? Niet waarschijnlijk, maar ongerijmd is het.

[59] Welk gewigtig stuk door den Heegl. Wittewaal, in zijne *Bijdragen tot Staatshuishoudkunde en Statistiek*, 1836, I, bl. 120, volg., 263 volg. opgenomen en aldus meer algemeen bekend geworden is. Ook de Heer Frets deelde uit deze stukken belangrijke plaatsen mede in zijne *Redevoering over de Wet van* 1835, etc. Rotterdam, 1836, bl. 11, volg.

[60] *Hollands Rijkdom*, II, bl. 286. Vgl. III, bl. 94.

[61] *Verslag Staatscommissie*, bl. 67.

[62] Over de behandeling van het Voorstel van den Hr. Barthelemy, in de Tweede Kamer, Oct. 1823, zie v. Hogendorp, *Huishouding v. Staat*, IX, bl. 375 ad fin. Op de omstandigheden dier tijden zag ook H. F. Osiander, in zijne voortreffelijke verdediging van de vrijheid des graanhandels voor Nederland, in: *Beleuchtung des Kampfes über Handelsfreyheit und Verbotssystem in den Niederlanden*, gegründet auf eine Darstellung des Getreidehandels, enz. Amst. 1828. Doch alle pogingen waren vruchteloos geweest. De Wet van 10 Januarij 1825 verhoogde het uitvoerregt op de

Digitized by Google

Tarwe van *f* 7.50 tot *f* 24.00, Rogge *f* 5.00 tot *f* 15.00, Garst *f* 4.50 tot *f* 13.00, Haver *f* 2.50 tot *f* 7.00.

[43] Anisson, *De l'affranchissement du commerce et de l'industrie*, Paris 1820, bl. 25.

[44] Vgl. Torrens, *On Corn Trade*, 1826, bl. 37: „The price of Corn in Holland represented, pretty accurately, its average price in Europe." De Heer Roëll brengt, in zijne Memorie van 24 Junij 1825, het getuigenis bij van een Engelschen Schrijver, in *the Edinburgh Review*, voor October 1824, in deze bewoordingen: „It is an undoubted fact, that prices in Amsterdam were allways comparatively moderate and that they vary less than in any other market of Europe;" die dit alleen toeschrijft aan vrijen Graanhandel. Even zoo zeide G. K. van Hogendorp, *Lettres sur la prospérité publique*, 1830, I, p. 71: „Durant les deux siècles que nous avons joui du commerce libre des grains, il y a eu moins de fluctuation dans les prix que dans aucun autre pays du monde. C'est un fait constaté par tous les auteurs et reconnu par tous les commerçants." Dat de meeste afwisseling van prijzen en de hoogste prijzen doorgaans zijn waar Graanwetten bestaan, zag zeer goed ook van Engeland in Weber, *Blicke in die Zeit*, Berl. 1830, bl. 378.

[45] *Traité d'Econ. polit.* 5de uitg. 1826, I, bl. 237. Mirabeau zeide, *Ami de l'homme*: „la Hollande, qui n'a d'autres champs que les magasins de ses marchands, ne connut jamais la disette."

[46] Portielje, bl. 40 vg. 47 vg.

[47] Het was de Heer Mr. S. Vissering, die in zijn geschrift *Over de Aardappelziekte*, Amst. 1845, bl. 85, dus sprak, toen een Ontwerp van Wet tot aanmoediging van den aanvoer van levensmiddelen was ingediend.

[48] Hoezeer ik ook gewenscht had, sekere opgaven omtrent den voorraad van granen op onderscheiden tijdstippen in ons Vaderland, mede te deelen, zoo heb ik daarvan moeten afzien, op de eenparige verzekering van onderscheiden deskundigen, dat zoodanige opgaven niet zijn te bekomen.

[49] *The Times*, in April 1827, verklaarde, bijzonder mede op grond van het bekend Verslag van Jacob van 1822: (volgens Weber's *Blicke in die Zeit*. Berl. 1830, bl. 373): „Wir sind überzeugt, dass jetzt die Zeit ist, wo eine grosse Massregel ohne Nachtheil des Kornbaues, und zur innern Glückseligkeit und politischen Vergrösserung des Landes bewürkt werden

Digitized by Google

könnte. Der Kornverkehr könnte nun, wie jeder andere, offen gestellt werden, unterworfen blos solchen Auflagen, wie sie die Regierung ausschliesslich zum Behuf des Staats-Einkommens brauchte; welche Auflagen, insofern sie etwas einbrachten, Erleichterung für das Volk in andern Stücken, wo Druck vorhanden ist, würken, und ihm grössere Freyheit zur Ausübung seiner productiven Kräfte lassen würden. Theorie und Praxis von Verbotsabgaben können jetzt auf immer beseitigt werden; denn in der Würklichkeit hat der Landmann in diesem Augenblick keinen Schütz dabey, noch kann ihm derselbe verschafft werden. — Daher wiederhohlen wir, dass in der Welt kein Grund, als *schmutzige, selbstsüchtige, und zugleich ungegründete, und unvernünftige Furcht dafür besteht, warum nicht der Kornverkehr gleich diesen Augenblick und fortan auf immer so offen gestellt wird, wie jeder andere Verkehr!*"

[70] Zoowel elders, als I, 337; II, 235, 311; III, 249, 277.

[71] Wttewaal, ald. II, 4de Stuk, bl. 677 volg., III, 1ste St., bl. 142 volg. H. C. van Hall, VII init.

[72] T. a. pl., bl. 682.

[73] *Tijdschr. v. Nijverh.*, I, bl. 57.

[74] Ackersdijck, *Korenwetten*, bl. 25 vg.

[75] Op dezen grond beriep men zich vooral in de toelichtende Memorie (*Ned. Staatsc.*, 1835, N°. 255, *Bijv.*), waarin onderscheiden gronden van voorstanders der vrijheid des Graanhandels werden wedersproken. Men erkende daarin dat de prijsverhooging, door de Graanwetten veroorzaakt, kunstmatig is en niet natuurlijk; doch „dit zij zoo," werd er aangemerkt, „het gevolg is daarom niettemin waar en weldadig." Men meende ook, dat, indien elders de Graanhandel niet beperkt was, die zeker bij ons niet zou moeten beperkt worden; „doch," zeide men, „in den alom beperkten toestand, waarin de Graanhandel tot eigen verbruik door de Wetgevingen in andere Rijken gebragt is, komt alleen het nadeel op dat land, hetwelk zich isoleert; het is alleen in Nederland, dat het overschot van elders kan gesleten worden."

[76] De inwoners van Elbing in Pruissen hadden aan Peel een Adres van gelukwensching doen toekomen over het welslagen zijner pogingen voor de handelsvrijheid. Hij antwoordt, 6 Aug. 1846, ten slotte zeggende:

„La conviction l'emportera, qu'au moyen de l'encouragement de la li-

Digitized by Google

berté des échanges parmi les nations de la terre, le bien-être de chacune ne peut qu'augmenter. Elles rempliront ainsi les vues du Créateur, qui a donné aux divers pays un sol, un climat et une capacité de production différents, pour les rendre indépendants, les uns des autres, mais au contraire, pour qu'ils sentent leur dépendance réciproque, par l'échange de leurs produits respectifs, qui les fera jouir en commun des bienfaits de la Providence. C'est ainsi qu'ils trouveront dans le commerce un moyen de faire marcher la civilisation, d'apaiser la jalousie et les préjugés nationaux, et d'affermir la paix universelle." *Journal de la Haye*, 1846, No. 206.

[77] Het Kon. Besluit van 8 October 1830 had reeds de zaak teruggebragt tot het Tarief van 26 Aug. 1822.

[78] Veel zou zulks echter wellig niet geholpen hebben, daar de voorstanders der Wetten van 1825 en 1835 beweerden, dat de vrijheid des Graanhandels door dezelve niet werd geschonden.

[79] De Kamer van Koophandel te Antwerpen, 1843, zag zeer goed in het nadeel wat wij ons zelven door onze Graanwet van 1835 hebben toegebragt: „Depuis quelques années le commerce des grains languit en Hollande et y décline à vue d'oeil. ... La Hollande, pour protéger *soi-disant* son industrie agricole, a également adopté une espèce d'échelle mouvante pour les droits sur les céréales étrangères. Il en résulte que le commerce des blés déserte ses ports, au point qu'en ce moment les transactions se bornent à couvrir les besoins restreints de la consommation Hollandaise... Jamais donc, nous le répétons, il n'y eut un moment plus propice pour attirer ce commerce dans nos ports, ... et nous nous emparerons facilement de l'héritage, qui échappe aujourdhui à la Hollande." *Précurseur*, 5 July 1843. De *Observateur Belge* van 29 October 1846, merkt op: „La Belgique commerciale, consacrant dans sa législation, sans détour ni arrière-pensée, le principe de la libre entrée des céréales, est appelée, on peut l'affirmer, à un degré de prospérité rapide. Par sa position géographique, pourvue d'excellents ports maritimes, de capitaux suffisants, de négociants habiles et actifs, elle pourrait devenir ce qu'était naguère la Hollande, l'entrepot des grains d'une grande partie de l'Europe. Décréter la libre entrée de grains étrangers, c'est créer immédiatement un commerce de grains permanent, c'est se doter de tous les avantages qui en découlent, et s'assurer une garantie certaine contre la disette."

Digitized by Google

Dat ook Frankrijks havens aan de Noordzee niet minder geschikt zouden zijn voor den Graanhandel, dan de Nederlandsche, merkte reeds Osiander op in *Handelsfreyheit und Verbottsystem in den Niederlanden*, 1829, bl. 12; doch ook Frankrijk heeft door zijn stelsel van Wetgeving, bl. 159 volg., dien handel van zich afgewend.

Hoe in 1836 het *Hamburgsche Zeitschrift für Politik, Handel*, enz. 3ter Jahrg., I, bl. 50—89, het nadeelige der Wet van 29 Dec. 1835 voor Nederland betoogde, deden wij reeds zien in de *Bijdr. tot Regtspl.*, X, bl. 336 vg. Iets vroeger, 2ter Jahrg., 1835, I, bl. 62—77, had datzelfde *Zeitschrift* de verkeerdheid der Belgische Graanwet van 21 Julij 1834 aangetoond.

Leon Faucher spraak, als uit oude gewoonte, *Journ. d. Econ.* XII, bl. 196 (Oct. 1845), van Holland, als van een land van vrijen Graanhandel. Onze landgenoot, Mr. de Witte van Citters, wees hem, *ibid.* XIII, bl. 302, op de Wet van 1835.

[60] Mr. H. J. Koenen, *Redevoering*, bl. 31.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

10 S. 18. 3. 7 Tisch. 47. – 10.

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

Zur deutschen Postreform.

Ein Beitrag

zur Darlegung der wesentlichsten Mängel und der nothwendigsten Reformen des deutschen Postwesens.

Nebst einem Anhange

betreffend

die Nothwendigkeit der Beseitigung der Taxis'schen Postwirthschaft.

Separat-Abdruck aus dem Bremer Handelsblatte. 15. Jahrg. 1. Quart.

Bremen.
Hermann Gesenius.
1865.

Digitized by Google

Digitized by Google

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Zur deutschen Postreform.

Ein Beitrag

zur Darlegung der wesentlichsten Mängel und der nothwendigsten Reformen des deutschen Postwesens.

Nebst einem Anhange

betreffend

die Nothwendigkeit der Beseitigung der Taxis'schen Postwirthschaft.

Separat-Abdruck aus dem Bremer Handelsblatte. 15. Jahrgang 1. Quartal.

Bremen.
Hermann Gesenius.
1865.

Digitized by Google

Digitized by Google

I. Einleitung.

Daß wir die vielberufenen „Postleiden" Deutschlands während der ersten Hälfte unsers Jahrhunderts endlich zum großen Theil überwunden, und es zu einer nennenswerthen Reform des damals zerrütteten Postwesens gebracht haben, verdanken wir der geistigen und materiellen Cultur unserer Zeit, zu deren gewaltigsten und bedeutungsvollsten Erscheinungen der Triumph der Wissenschaft über die Dampfkraft und Electricität, sowie die Dienstbarmachung dieser Elementarkräfte für die Zwecke des allgemeinen Verkehrs gehören — Eisenbahnen und Telegraphen waren und sind die beredtsten Apostel der Postreform. Bekanntlich blieben alle Bemühungen erfolglos, welche bis zum Jahre 1850 gemacht wurden, um das im Argen liegende Postwesen zu verbessern: der von den freien Städten im Jahre 1819 bei dem Bundestage eingebrachte Antrag auf Vermittelung postalischer Reformen verschwand in den Acten dieser durchlauchtigen Versammlung, ohne daß irgend ein sachlicher Beschluß gefaßt wurde, obwohl man selbst in diesen Kreisen die „augenscheinliche Verschlimmerung des Postwesens" anerkannte. Nicht besser erging es den Beschwerden und Desiderien, welche in den einzelnen Postgebieten von Zeit zu Zeit laut wurden. Man behandelte die Post weniger als eine gemeinnützige Verkehrsanstalt, denn als ein Instrument in der Hand der büreaukratischen Regierung für politische und fiscalische Zwecke. Die Klagen über Verletzung des Briefgeheimnisses waren ebenso begründet und zahlreich, wie die über langsame und theure Beförderung. Mit dem Aufschwunge des Verkehrs namentlich seit Gründung des Zollvereins wurden jene mangelhaften Zustände immer mehr unerträglich und einzelne Postverwaltungen genöthigt, theils raschere Verbindungen, theils Ermäßigungen des Tarifs herzustellen; diese schüchternen Anfänge einer Reform blieben aber hinter den wirklichen Bedürfnissen weit zurück. Auch die vom 18. October 1847 bis zum 2. Februar 1848 in Dresden tagende Postconferenz lieferte nur „schätzbares Material" und ging ohne irgend ein positives Resultat auseinander. Als dann die große Be-

Digitized by Google

wegung des Jahres 1848 das erste deutsche Parlament und die Reichsverfassung schuf, wurde eine radicale Reform des Postwesens durch die Bestimmung in Aussicht genommen, daß die Post Sache des Reichs sei. Wenn auch diese Bestimmung so wenig wie die Reichsverfassung ins Leben trat, so nöthigten doch die durch die Eisenbahnen in ungeahnter Weise entwickelten Interessen des Verkehrs zur Ausführung des auf Bildung eines einzigen deutschen Postgebiets gerichteten Gedankens. Zwar nicht auf dem von der Reichsverfassung vorgezeichneten Wege, und in wesentlich modificirter Weise kam die Reform zu Stande; der erste Schritt dazu geschah in dem zwischen Preußen und Oesterreich am 6. April 1850 zu Berlin abgeschlossenen deutsch-österreichischen Postvereinsvertrage. Indessen verdanken wir diesem Vertrage, welchem nach und nach auch die Mehrzahl der übrigen deutschen Postverwaltungen hinzutrat, doch manche eingreifende Verbesserungen und Erleichterungen des Postverkehrs. Dahin gehört namentlich die Herstellung eines großen gemeinschaftlichen Postgebiets, eine gleichmäßige Organisation des Dienstes und der Verwaltung; ferner eine schnellere, wohlfeilere und sichrere Beförderung — diese Einrichtungen waren schon früher von preußischen Postmännern, namentlich von Nagler, Schmückert, Metzner, als Ziel der Postreform bezeichnet worden — und die Schaffung eines in den periodisch abzuhaltenden Postconferenzen gemeinschaftlichen Organs zur Weiterentwickelung der Reform. Mittelst dieser Conferenzen (im Jahre 1851, 1855, 1857 und 1860) haben nun auch weitere Verbesserungen in manchen Richtungen stattgefunden, deren Gesammtergebniß im Postvereinsvertrage vom 18. Aug. 1860 zusammengefaßt ist.

Es gelten die Bestimmungen dieses Vertrags, welcher den postalischen Verkehr gegen früher wesentlich erleichtert und fördert, im Allgemeinen auch für den innern Verkehr der einzelnen Vereinsverwaltungen, dergestalt, daß sie gewissermaßen das Minimum der Zugeständnisse bilden, welche eine jede Postverwaltung dem postalischen Verkehr innerhalb ihres Landes zu machen hat. In einzelnen Staaten ist aber die Reform während der letzten Jahre weiter ausgedehnt worden, während der Postverein stagnirt — seit 1860 hat er keine Conferenz abgehalten, und es scheint fast, als sei ihm das Verständniß für die durch die Verkehrsverhältnisse dringend gebotenen Verbesserungen des Postwesens abhanden gekommen.

Wie der Zollverein, so ruht auch der Postverein auf freier Entschließung der Contrahenten, welche trotz der Verschiedenheit ihrer realen Machtverhältnisse gleiches Stimmrecht haben. Dies ist von großer Bedeutung, weil für alle wichtigen Beschlüsse, z. B. über die die organische Ausbildung des Vereins betreffenden Angelegenheiten, wie über den Tarif, über Bezug und Vertheilung der Portoerträgnisse, über die directe Einwirkung auf die interne Postgesetzgebung, Stimmeneinhelligkeit verlangt wird. Wie im Zollverein, so hat sich auch im Postverein dieses Princip sehr nachtheilig für die Reform erwiesen — das unbedeutendste Mitglied kann ja durch sein auf kleinliche Sonder-

Digitized by Google

interessen gestütztes Veto eine für den allgemeinen Verkehr nöthige und von allen übrigen gewünschte Bestimmung hintertreiben!

Begründet die politische Verfassung des Vereins ein wesentliches Hinderniß der Reformen für den Verkehr innerhalb des Postvereinsgebiets (internationaler Verkehr), so bildet die fiscalische Behandlung des Postwesens seitens aller Regierungen ein principielles Hinderniß der Reformen für den inneren und internationalen Verkehr. Der Kampf gegen diese Auffassung ist fast so alt, wie die Post selbst. Sobald die von der Familie Thurn und Taxis im Anfange des 16. Jahrhunderts zunächst für die Bedürfnisse des kaiserlichen Hofs und bez. der Reichsgewalt gegründete Post auch den Privatverkehr in ihren Geschäftskreis aufnahm und solchergestalt die Mittel zu ihrer Erhaltung aus der Mitbetheiligung der Gesammtheit der bürgerlichen Gesellschaftskreise zog, zeigten die Inhaber dieses neuen Instituts auch die entschiedene Neigung, aus dem Betriebe desselben, zumal es vom Kaiser zum Monopol gemacht wurde, möglichst viel Gewinn zu ziehen. Und als die Territorialherren sahen, daß der Postbetrieb ein lucratives Geschäft sei, reagirten sie gegen die Einführung der kaiserlichen Reichspost in ihre Territorien und legten eigene Landesposten an, welche sie für ein landesherrliches Regal erklärten. Dabei ging ihr Bestreben ebenfalls auf Ausnutzung des Postregals zu fiscalischen Zwecken. Nach den Begriffen jener Zeit über Finanz- und Staatswirthschaft kam man nicht nur zu hohen Portotaxen, sondern auch zum Postzwang. Nicht genug, daß der Kaiser und die Territorialherren das natürliche Recht beschränkten, wonach Jedermann fremde Sachen gewerbsmäßig transportiren darf, und den postalischen Transport für ein Monopol des Landesherrn resp. der Familie Taxis erklärten — dadurch wurde die Privatindustrie des damals noch blühenden Botenwesens ruinirt —; die Staatsgewalt nöthigte auch die Unterthanen, ihre Brief-, Geld- und Packetsendungen lediglich durch die Post befördern zu lassen, sie führte den sog. Postzwang ein. Das Publikum verlangte dagegen von dieser neuen Anstalt, daß sie dem Verkehre diene, namentlich billige Portotaxen einführe. Auch die Reichsgesetze gingen von dieser Auffassung aus, indem sie als die Aufgabe der Post bezeichneten, daß sie das gemeine Beste, die Commerzien und Gewerbe, die Bequemlichkeit des Publikums fördere, und den Anspruch des Publikums auf billiges Porto anerkannten. In der Praxis aber entwickelte sich die Post mehr und mehr im entgegengesetzten, namentlich im fiscalischen Sinne. Die Nachwirkungen davon erstrecken sich bis in unsere Zeit.

Als das alte deutsche Reich zusammenbrach und hiernächst der deutsche Bund mit der von Wien aus aufgedrungenen Verfassung an dessen Stelle trat, blieb es im Wesentlichen bei jener Auffassung. Die Bundesacte oder deren Urheber hatten kein Verständniß für die wirthschaftlichen Interessen der Nation, für die Bedeutung der Post; anstatt die freie Bewegung auf diesem Gebiete zu proclamiren, bestätigt und

Digitized by Google

garantirt die Bundesacte das Postmonopol des Fürsten Taxis, ohne im Uebrigen des postalischen Verkehrs auch nur zu gedenken.

In einzelnen deutschen Staaten ist nun inzwischen der Transport von Packeten der Privatindustrie zurückgegeben worden, indem der Staat auf das Fahrpostmonopol verzichtete; die Briefpost aber ist überall Regal oder Monopol. Allerdings entbehrt die Post, weil das Monopol jede Concurrenz ausschließt, des kräftigsten Antriebs zu Verbesserungen, der Concurrenz. Es lehrt aber die Erfahrung anderer Länder, z. B. Englands, der Schweiz, Nordamerikas, daß eine Verwaltung, welche Verstand und Herz für den Verkehr hat, die günstigen Wirkungen der Concurrenz durch andere Mittel zu ersetzen vermag. Für die Regalität der Briefpost wird übrigens — ob mit Recht oder Unrecht, soll hier zunächst nicht entschieden werden — angeführt, daß die Kräfte und Mittel unserer Privatindustrie zur Einrichtung von Verbindungen in weite Fernen, wie sie der Correspondenzverkehr heute nöthig habe, bez. wie sie von den Staatsposten geschaffen worden seien, wohl kaum ausreichen dürften. Man weist darauf hin, daß selbst der nordamerikanische Freistaat eine Staatsbriefpost habe, und zwar trotz, oder gerade wegen des von ihm befolgten Princips, daß der Staat kein Gewerbe betreiben solle, welches die Privaten betreiben können. Dort bestehe ein musterhaft organisirtes Botenwesen für Packete ꝛc., die sog. Express Compagny, und Einzelne haben wohl daran gedacht, dieser „Volkspost" auch die Vermittelung des Correspondenzverkehrs zu überlassen; die öffentliche Meinung aber sei für die Fortdauer der Staatsbriefpost, wie auch in England und in der Schweiz. Um so mehr aber ist gegen die fiscalische Auffassung des Postwesens seitens der Postinhaber in Deutschland einzuwenden. Insbesondere ist es die Stellung der Post im Systeme unserer Verkehrsanstalten, deren Verhältniß zu den Eisenbahnen und zum Telegraphen, sowie die Construction des Tarifs, was fortwährend Klagen und Beschwerden des Publicums hervorruft. Es richtet sich die Postreform immer mehr und mit wachsendem Bewußtsein auf die Umwandlung der Post in eine Verkehrsanstalt, welche den geistigen und materiellen Interessen, der Civilisation und Cultur zu dienen, sie zu fördern und zu heben hat; die Reform erstrebt Organisation und Verwaltung der Post nach volkswirthschaftlichen Grundsätzen.

Diesen Reformbewegungen setzen alle Regierungen mehr oder weniger Widerstand entgegen, aus Besorgniß, das Aufgeben des fiscalischen Princips habe einen beträchtlichen Ausfall in den Staatseinnahmen zur Folge, welcher dann durch neue Steuern gedeckt werden müsse. Dabei übersehen sie aber, daß durch jene Reformen, welche den Verkehr erleichtern, neuen Verkehr schaffen und den latenten Verkehr in Fluß bringen, die Zahl der Transportobjecte sich mehrt, die Betriebskosten sich relativ vermindern, die Einnahmen aber sich steigern, daß durch Vorherrschen volkswirthschaftlicher Principien im Postwesen die Kraft des Volkes überhaupt, die intellectuelle wie die materielle, insbesondere auch die Steuerkraft wesentlich gestärkt und erhöht wird.

Digitized by Google

So lange wir noch das Reichsparlament und die Reichsgewalt entbehren, wird die Postreform, soll sie überhaupt praktische Resultate haben, innerhalb der gegebenen Verhältnisse auf das Erreichbare zu beschränken, mithin dahin zu richten sein, daß die einzelnen Landesregierungen den Postverkehr thunlichst erleichtern und in das Postwesen die geläuterten Sätze der Staats- und Volkswirthschaft einführen, zugleich aber die Reformen des internen Verkehrs auch für den internationalen, für den Verkehr im Postvereinsgebiete und mit dem Postvereinsauslande, möglichst nutzbar machen. Es ist deshalb ganz besonders Aufgabe der Presse und der volkswirthschaftlichen Vereine, auf die öffentliche Meinung im Sinne der Reform zu wirken, damit die Factoren der Gesetzgebung das Postwesen umgestalten. Wenn alle Organe des Handels, der Gewerbe und Industrie, das gesammte bei dem Postverkehr betheiligte Publikum die Reformdesiderien formuliren, in Vereinen und Versammlungen discutiren, gegenüber den Regierungen und Landtagen aussprechen, so lange aussprechen, bis sie gehört und verstanden werden — bisher ist das in genügender Weise noch nicht der Fall gewesen — dann vermögen die Postinhaber ihre Sonderstellung nicht mehr aufrecht zu erhalten, und die Post wird, was sie sein soll, eine Hülfsanstalt für den geistigen und materiellen Verkehr. Nach diesem Ziele drängen die gesammten Culturverhältnisse unserer Zeit, die immermehr aufstrebenden Gewerbe, Industrie und Handel; für diese ist die baldige Erreichung desselben zur unabweisbaren Nothwendigkeit geworden, da sie mit dem Inkrafttreten des deutsch-französischen Handelsvertrags auch der Unterstützung durch die Post bedürfen, wollen sie anders den Wettkampf mit den westeuropäischen Industrievölkern auf dem neu errichteten Weltmarkt siegreich bestehen.

In den nachstehenden Artikeln versuchen wir, die hauptsächlichsten Grundzüge der Reform des Postwesens wenigstens in allgemeinen Umrissen darzustellen.

II. Allgemeines.

Bei Besprechung der einzelnen Reformen im Postwesen gehen wir vom Postvereinsvertrage als der allgemeinen und dem deutschen Postwesen gemeinsamen Grundlage aus. Wir behandeln also die Briefpost, wozu auch die Zeitungspost gehört, und die Fahrpost, d. h. die Beförderung von Fahrpostsendungen mit Ausschluß des Personentransports. Diese Unterscheidung hatte früher ihren guten Grund in der verschiedenen und getrennten Versendungsart; während nämlich die Briefe und Zeitungen durch Reitboten transportirt wurden (daher der Ausdruck „reitende Posten"), erfolgte der Transport der Packete auf Wagen (daher der Ausdruck „fahrende Posten). Heute aber befördert ein und derselbe Wagen, durch Pferde- oder Dampfkraft bewegt, Briefe, Zeitungen, Packete und Passagiere, so daß jene Unterscheidung nicht mehr paßt, bezgl. nur noch oder vorzugsweise auf die Verschiedenheit der Manipulationen bei

Digitized by Google

der Spedition, der Porto-Erhebung und Vertheilung u. dgl. sich bezieht. Staatsfahrposten bestehen übrigens auch in denjenigen Ländern, wo der Staat auf das Fahrpostmonopol verzichtet hat, wie z. B. in Baiern, Sachsen, Preußen. Und mit Recht; denn die Erfahrung lehrt, daß unsere Privatindustrie noch nicht im Stande ist, die Bedürfnisse des Verkehrs in dem Umfange, mit der Präcision und Sicherheit, wie das die Post thut, allgemein und dauernd zu befriedigen. Wenigstens hat sich die Privatindustrie in den genannten Ländern desjenigen Zweigs des Versendungsgeschäfts, welchen der Staat freigegeben, nicht bemächtigt bezgl. noch nicht in einer den Bedürfnissen entsprechenden Art angenommen. In Baiern ist dazu überhaupt kein Versuch gemacht worden — man ist an das bureaukratische Regiment, welches für die Unterthanen denkt und möglichst Alles verrichtet, was sonst der Staatsbürger aus freier Selbstbestimmung zu thun pflegt, an das Vielregieren und Bevormundetwerden ist man in Baiern gewöhnt und die bairische vis inertiae liebt das. Aber auch in Sachsen und Preußen sind Privattransportanstalten mit befriedigendem Erfolg noch nicht entstanden. Bald nach Aufhebung des Postzwangs in Preußen (1. September 1860) bildete sich zwar in Stettin die preußische Packetbeförderungsgesellschaft; aber sie hat die Post noch keineswegs überflüssig gemacht. Es scheint, als liegen die Keime zu solchen Privattransportgesellschaften in dem neuen Institute der Dienstmänner oder Packträger, welches sich binnen kurzer Zeit schnell über viele deutsche Städte verbreitet hat, und als komme es darauf an, diese einzelnen Institute in eine regelmäßige Verbindung unter einander zu setzen und den Bedürfnissen entsprechend zu organisiren. Als Vorbild für die deutsche Volkspost der Zukunft empfehlen wir die amerikanische Express company.

Daß unsere Staatsfahrpostanstalten durch die Privat-Industrie noch nicht ersetzt werden, scheint nach den mitgetheilten Erfahrungen in einzelnen deutschen Staaten außer Zweifel zu sein. Noch zweifelloser würde diese Erscheinung nach einer allgemein verbreiteten und, wie uns dünkt, auch zur Zeit noch begründeten, Ansicht bei dem Briefverkehre zu Tage treten, wenn der Staat auf die Regalität oder das Monopol der Briefpost verzichten wollte. Gleichwohl ist die Forderung berechtigt, daß die Staatsgewalt das Postmonopol überhaupt aufgiebt und die Privat-Concurrenz zuläßt. Allerdings sind wir der Ansicht, daß der moderne Staat verpflichtet ist, den Verkehr in die Ferne zu vermitteln, soweit dafür die Privatindustrie nicht ausreicht. Diese Pflicht des modernen Staats rechtfertigt aber nicht die Regalität des Postversendungs-Geschäfts und den Postzwang. Vielmehr soll der Staat, die Gesammtheit der Kräfte, helfend, ergänzend und fördernd da eintreten, wo die Mittel des Einzelnen oder der Genossenschaft unzureichend sind. Auf der anderen Seite gibt es Verhältnisse, unter denen die Regalität des Postbetriebs und der Postzwang gerade dazu dienen, die regelmäßige und genügende Befriedigung der Verkehrsbedürfnisse zu erschweren, selbst zu verhindern. Man vergegenwärtige sich z. B. die Beziehungen zwischen

Digitized by Google

Stadt und Land. In der Regel bestehen zwischen größeren Städten, die als Marktorte den Mittelpunkt des Verkehrs in einem Districte bilden, und dem flachen Lande weitverzweigte Verkehrsbeziehungen, welche überall mehr oder weniger gut organisirte Privatbotenanstalten für den Transport nicht postzwangspflichtiger Gegenstände ins Leben rufen. Diese Boten gehen oder fahren je nach Bedürfniß wöchentlich mehrmals oder täglich vom Lande in die Stadt und zurück; sie sind im Stande, auf die Briefe, welche sie Morgens mitnehmen, am Abend desselben Tages die Antwort mitzubringen, während die Post, welche zwischen Stadt und Land, namentlich zwischen kleineren Orten so häufige Verbindungen hin und her nicht unterhalten kann, diese Bedürfnisse nicht so rasch zu befriedigen vermag. Aber die Privatboten dürfen Briefe, seien sie versiegelt, zugenäht oder sonst verschlossen, gewerbsmäßig nicht befördern; thun sie es doch, so setzen sie sich Strafen aus, die mit unproductivem Aufwand von Zeit und Geld verknüpft sind, und zwar sowohl für jene Boten, welche dem Verkehre in dankenswerther Weise zu dienen bereit sind, als für die beklagenswerthen öffentlichen Diener, welche genöthigt werden, im Kampfe gegen die gesunden Principien der Staats- und Volkswirthschaft ihre Kraft zu vergeuden. Alle diese und ähnliche Belästigungen werden durch Abschaffung des Postzwangs und Freigabe des Transports von Briefen ꝛc. mit einem Schlage zum Wohle des Verkehrs und zur Bequemlichkeit des Publikums beseitigt. Auch die Justizpflege gewinnt, wenn sie von den widerlichen Processen wegen Postcontraventionen befreit wird.

In den wirthschaftlichen Verhältnissen unserer Zeit und in der Leistungsfähigkeit der Post resp. in dem rationell durchzuführenden Princip der Theilung der Arbeit liegt die Forderung begründet, daß der Privat-Industrie das natürliche Recht zur Befriedigung der Verkehrsbedürfnisse auch bezüglich der Briefe zurückgegeben werde, jedenfalls auf dem Lande und in der Umgebung der Städte. Indem die Post auf das Monopol und den Postzwang verzichtet, erfüllt sie in vielen Fällen ihre wesentliche Aufgabe, dem Verkehre zu dienen, erst recht, insbesondere da, wo sie die vorhandenen Bedürfnisse nicht zeitig und genügend befriedigen kann, und sich von der Privatindustrie gewissermaßen vertreten läßt. Dadurch wird übrigens der Bestand der Staatsbriefpost nicht gefährdet; vielmehr kann sie bei den ihr zu Gebote stehenden Mitteln und Kräften diese Concurrenz sehr wohl aushalten. Würde sie aber auch von der Privatindustrie hier und da überflügelt, so wäre darin ein Nachtheil für das Gemeinwohl nicht zu erblicken — in diesem Falle ist eben die Staatsanstalt durch die Privatindustrie überflüssig geworden. Es kommt doch vor allen Dingen und wesentlich darauf an, daß die vorhandenen Verkehrsbedürfnisse in zufriedenstellender Weise befriedigt werden; dabei ist es aber in so weit gleichgiltig, von wem das geschieht, ob vom Staate oder von der Privatindustrie. Ja noch mehr, es ist wünschenswerth, weil es gesunden wirthschaftlichen Verhältnissen entspricht, daß nicht der Staat,

Digitized by Google

sondern das Privatgewerbe das Versendungsgeschäft auch bezüglich der Briefe ausübe.

Viele Postinhaber und deren Regierungen gefallen sich noch in der Anschauung, daß es eine Ehre und zugleich lucrativ sei, der Einzige im Staate zu sein, welcher das Briefversendungsgeschäft betreibt; diese haben kein Verständniß von der wirthschaftlichen Bedeutung der Post. Um solches in jenen Regionen anzubahnen, haben denn in neuerer Zeit mehrere Handelskammern, z. B. die in Breslau und Dresden, sowie volkswirthschaftliche Vereine, z. B. der Schlesische Gewerbetag, sich dafür ausgesprochen und beantragt, daß der Postzwang für Briefe wenigstens innerhalb eines Umkreises von 5—10 Meilen Radius aufgehoben werde. Es ist zu wünschen, daß dieses Beispiel recht Viele zur Nachfolge auffordert. —

III. Briefposttarif.

Von großem praktischen Interesse ist sodann die Reform des Briefportotarifs. Es beruht derselbe, abgesehen von einzelnen Abweichungen für den internen Verkehr, im ganzen Postvereinsgebiete einmal auf dem Distanzensystem d. h. das Porto steigt nach Maßgabe der Entfernung zwischen dem Absendungs- und dem Adreßorte in drei Stufen (1, 2, 3 Sgr. im Frankirungsfalle), sodann auf der Gewichtsprogression, d. h. das Porto steigt von Loth zu Loth um je einen Sgr. Diese Construction des Tarifs belastet aber den Verkehr in zweckwidriger Weise, indem das Porto thatsächlich und seinen Wirkungen nach die Natur einer Steuer hat, während es doch eine entsprechende Gegenleistung für eine Leistung sein soll resp. nach seiner rechtlichen Natur auch ist.

Das Rechtsverhältniß zwischen der Post und den Correspondenten ruht nämlich auf einem privatrechtlichen Vertrage und die aus demselben entspringenden beiderseitigen Rechte bezhw. Verbindlichkeiten haben den Charakter vertragsmäßiger privatrechtlicher Leistungen oder Gegenleistungen — das Briefporto wird bezahlt, weil die Post vertragsmäßig einen Dienst leistet, und ist (oder vielmehr soll sein) die angemessene Beförderungsgebühr. Durch den Tarif, wie er besteht, wird aber dieser Gesichtspunkt verschoben und das Porto enthält neben dieser Transportgebühr auch noch einen aliquoten Theil, welcher als eine Steuer sich darstellt.

Indem der Staat die Briefpost als Regal verwaltet, soll er doch kein Transportgewerbe in dem Sinne treiben, daß der Geschäftsgewinn der Hauptzweck ist; vielmehr vermittelt er nur die Befriedigung der Verkehrsbedürfnisse, weil oder insoweit dazu die Kräfte der Privaten nicht ausreichen. Die Staatsbriefpost in diesem Sinne hat nicht den Beruf, der Staatskasse Ueberschüsse für andere als postalische Zwecke zu liefern. Nun bringen aber die deutschen Briefposten unbestritten überall sehr erhebliche Ueberschüsse, welche zur Bestreitung von Ausgaben verwendet

Digitized by Google

werden, die aus den Steuern gedeckt werden müßten. Solchergestalt wird das correspondirende Publikum gewissermaßen mit einer Steuer dafür bestraft, daß es mehr Verkehrsbedürfnisse hat, geistig regsamer ist, als der die Briefpost nicht benutzende Staatsbürger. Letzterer contribuirt nemlich, indem er nur wenig oder gar kein Porto ausgiebt, auch nicht zu denjenigen Kosten der allgemeinen Staatsverwaltung, welche, statt durch wirkliche Steuern, zum Theil durch die Nettoerträgnisse der Briefpost gedeckt werden.

Diese durch die Post erhobene Steuer ist ungerecht und unvolkswirthschaftlich. Ungerecht, weil das Porto nur die Gegenleistung für die Leistung der Post sein soll. Wer die Briefpost benutzt, provocirt eine bestimmte, nach Geldwerth zu berechnende Leistung, ähnlich wie Derjenige, welcher von andern Staatsanstalten, z. B. von Land- und Wasserstraßen, Bildungsanstalten, von der Justizpflege oder Verwaltung Dienste beansprucht. Und da die Individuen, welchen solche Leistungen geschehen, nachweisbar sind, die Betriebskosten aber ermittelt werden können, so sind letztere auf jene entsprechend zu vertheilen d. h. der Tarif muß so eingerichtet sein, daß das Einkommen die Selbstkosten deckt, und zugleich einen Reservefond für Verbesserungen und Erleichterungen der Briefpost begründet. Ferner ist jene Poststeuer ungerecht, weil sie ohne Rücksicht auf das Vermögen des Correspondenten erhoben wird; in dem einzelnen Portosatze zahlt der Arme ebensoviel Steuer wie der Reiche, während doch sonst die Steuern nach der Steuerkraft der Pflichtigen resp. nach einem allgemeinen Maßstabe auf alle Steuerpflichtigen vertheilt werden. Volkswirthschaftswidrig ist die Steuer, weil sie den Verkehr belastet; eine jede Verkehrsbelastung aber ist verwerflich. Hat auch der dermalige Tarif das Porto gegen früher wesentlich ermäßigt, so erschweren doch die Sätze von 2 und 3 Sgr., sowie die durch die Gewichtsprogression auf eine unverhältnißmäßige Höhe rasch steigenden Taxen eine häufige Correspondenz, namentlich auf Seiten der Unbemittelten.

An die Stelle des dem Tarif bisher zu Grunde liegenden fiscalischen Princips ist daher das wirthschaftliche, das Gebührenprincip einzuführen. Damit tritt nicht nur eine Aenderung in der bisherigen Entfernungsskala, sondern auch in der Gewichtsskala ein.

Wenn auch zugegeben wird, daß die Transportkosten eines Briefs auf eine weite Strecke an und für sich größer sein werden, als auf eine kleinere, so ist doch das dermalige System, wonach der einfache Brief bis zu 10 Meilen 1 Sgr., über zehn bis zu 20 Meilen das Doppelte und über 20 Meilen das Dreifache kostet, offenbar rein willkührlich — in diesem Verhältnisse vermehren sich doch die Transportkosten ohne Zweifel nicht! — und nur zur Ausbeutung fiscalischer Interessen geschaffen. Dies gilt in noch höherem Grade von der Gewichtsskala, wonach der einfache Brief mit einem Gewicht bis zu 1 Loth ausschließlich auf die gedachten Entfernungen 1, 2 oder 3 Sgr. kostet, derjenige Brief aber, welcher 1, 2, 3 Loth wiegt, das Doppelte bezhw. das Drei- und Vierfache kostet — als ob in diesem Verhältnisse die Trans-

Digitized by Google

portkosten sich vermehrten! Muß auch für eine größere Anzahl von Briefen im Gewichte von über 1 bis 3 Loth an sich mehr Locomotionskraft aufgewendet werden, als zum Transport derselben Anzahl Briefe unter 1 Loth Gewicht, so ist doch das Verhältniß dieser Differenz offenbar ein ganz anderes, als das vom dermaligen Tarif angenommene. Uebrigens pflegt die Post die Briefe nicht etwa mittelst besonderen Fuhrwerks, vielmehr zugleich mit den Packeten (bezhw. auch mit den Passagieren) zu transportiren, und das Gewicht der Briefbeutel ist in der Regel geringer als das der Fahrpostgegenstände, so daß durch den Transport der Briefbeutel, mögen darin Briefe unter oder über 1 Loth Gewicht enthalten sein, ein erheblicher Mehraufwand für Beförderungskosten in der That nicht verursacht wird. Endlich rechtfertigt sich jene Skala auch nicht durch die Bezugnahme auf diejenigen Dienste, welche die Postanstalt neben dem Transport selbst leistet, nemlich die Manipulationen bei der Annahme, Umspedition und Abgabe der Briefe (Wiegen, Taxiren, Sortiren ꝛc.); denn letztere sind und bleiben dieselben, mag ein Brief weniger oder mehr als 1 Loth wiegen, mag er auf 1 oder auf 100 Meilen befördert werden.

Diese offenbaren Fehler des Tarifs veranlaßten denn auch in einzelnen Staaten Reformen für den internen Verkehr in doppelter Richtung, theils nämlich bezüglich der Entfernungsskala, theils bezüglich der Gewichtsprogression. Im Königreich Sachsen wurde die dritte Taxe (von 2 Sgr.) im Jahre 1859 aufgehoben, so daß nur noch zwei Sätze (von $^1/_2$ und 1 Sgr.) bestehen, während Hannover (1850), Württemberg und Baden (1861) die einstufige Taxe mit 1 Sgr. resp. 3 Kreuzer einführten. Die Gewichtsskala wurde geändert in Baiern (1859) — alle Briefe über 1 bis 4 Loth unterliegen dem zweifachen Porto; alle schweren Sendungen werden nach dem Fahrpostarif behandelt; ferner in Sachsen, wo für alle Briefe, die mehr als 1 Loth incl. wiegen bis zum Gewicht von 8 Loth nur das doppelte Briefporto erhoben wird, falls das Fahrpostporto nicht mehr beträgt; endlich wird in Preußen nach dem Gesetze vom 21. März 1861 bei einem Gewichte von 1 Loth an und darüber das zweifache Porto als Maximum erhoben.

Trotz der durch den dermaligen Tarif im Vergleiche zu früher wesentlich herunter gesetzten Taxe liefert die Briefpost noch sehr erhebliche Ueberschüsse. In England wird der Reingewinn der Briefpost — eine Staatspacketpost existirt dort nicht — auf etwa 43 Procent der Roheinnahme angenommen. Wenn in Deutschland die Reineinnahme der Posten auf durchschnittlich nur 10 bis 15 Procent der Roheinnahme angegeben wird, so ist dabei zu beachten, daß hier Brief- und Fahrpost vereinigt sind und daß die erstere bekanntlich weit besser rentirt, als die letztere. Die Reineinnahme aus dem Postbetriebe betrug im Jahre 1860 in Oesterreich 2,838,702 fl. CM., in Preußen 1,650,000 Thlr., in Baiern 570,000 fl., in Baden etwa $1^1/_2$ Mill. fl., in Württemberg 141,889 fl., in Sachsen 320,000 Thlr., in Braun-

Digitized by Google

schweig 35,464 Thlr. Inzwischen hat überall eine Mehrung der Briefe und des Briefportos stattgefunden; so z. B. nimmt der preußische Etat pro 1864 eine Steigerung des letzteren um 542,000 Thlr. in Aussicht.

Haben auch einzelne Staatsregierungen, z. B. Preußen, Baiern, Sachsen, Württemberg, Baden, in neuerer Zeit die Postanstalt aus dem Finanz-Ministerium entlassen und unter das für Handel und Verkehr gestellt, mithin das Postwesen formell unter die Verkehrsanstalten eingereiht, so behielten sie doch das fiscalische Prinzip bei und thatsächlich ist auch hier die Post noch immer ein Zweig der Finanzverwaltung.

Diesen Thatsachen gegenüber unterliegt es keinem Zweifel, daß unser Briefportotarif auf rechts- und volkswirthschaftswidrigen Principien beruht, und einer Reform dringend bedürftig ist, zumal er den Correspondenzverkehr in der That belastet. Letzterer hat erfahrungsmäßig noch keineswegs den Höhepunkt erreicht, und wird sich vermehren, sobald der Tarif in Wirklichkeit billiges Porto einführt.

Was ist aber unter dem billigen Porto zu verstehen? Ein solches, welches die Post in den Stand setzt, aus sich selbst und durch sich selbst zu existiren und fortzuschreiten, die Betriebskosten zu decken und einen mäßigen Ueberschuß als Reserve für Bestreitung des durch fernere Verbesserungen entstehenden Aufwands zu erzielen. Es muß also der Tarif so construirt sein, daß das Porto als privatrechtliche Gegenleistung im richtigen Verhältnisse zu der Leistung der Post, bezgl. zu den finanziellen Mitteln steht, deren die Post zur Erfüllung ihrer Aufgabe bedarf — Vermittelung, Förderung und Hebung des Correspondenzverkehrs im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt.

Bei dem hiernach zu construirenden Tarif ist nun weiter auf die verschiedenen Arten von Kosten Rücksicht zu nehmen, welche das postalische Versendungsgeschäft verursacht. Es bestehen dieselben einmal in den Kosten für den Transport selbst, sodann in denjenigen, welche durch die Leistungen der Postanstalt außer und neben dem eigentlichen Transport entstehen. Zu den letzteren gehören insbesondere diejenigen, welche aus den, den eigentlichen Transport vorbereitenden, während und nach dem Transport von Station zu Station nöthigen Manipulationen erwachsen, z. B. die Annahme der Briefe am Schalter oder vermittelst der Briefkasten, das Wiegen und Taxiren resp. das Controliren der mit Marken frankirten Briefe, das Sortiren nach den Cursen, das Anfertigen der Briefkarten, das Verpacken in Briefpackete und Beutel, die Uebergabe der letzteren an den Conducteur, das Umspediren auf den Zwischenstationen, die Behandlung der Briefe am Adreßorte, deren Abgabe an die Briefträger, bezgl. durch letztere an die Adressaten. Alle diese Manipulationen sind dieselben, mag der Brief auf weite oder kurze Entfernungen verschickt werden, während bezüglich des eigentlichen Transports die Leistungen der Postanstalt an sich im Verhältnisse zu den Transportweiten stehen.

Handelt es sich um einen Tarif für das eigentliche Frachtgeschäft, d. h. für das einen Geschäftsprofit bezweckende Transportgewerbe,

Digitized by Google

so führen diese Momente, wenigstens für die Frachtbeförderung mit Pferdekraft, zum Tarif nach dem Distanzensystem: die Nebenleistungen (Auf- und Abladen, Verwiegen. Verpacken ꝛc.) bleiben für den Frachtführer dieselben und es macht insoweit keinen Unterschied, ob der Transport auf kleine oder große Entfernungen erfolgt; die Kosten für diese Nebenleistungen sind im Großen und Ganzen unabhängig von der Transportweite. Dagegen wachsen die Transportkosten mit der Weite des Transports. Bei dem Eisenbahntransporte tritt indessen die Erscheinung zu Tage, daß in Folge der fortschreitenden Vervollkommnungen an den Werkzeugen der Locomotion (Schienen, Wagen, Locomotiven), in der Bedienung derselben, sowie in Folge des billigeren Heizmaterials ꝛc. die Entfernung einen so wesentlichen Einfluß auf die Frachtgebühr, wie früher, nicht mehr ausübt; — darauf beruhen z. B. zum Theil die Differenzialtarife der Eisenbahnen.

Bei der Versendung mittelst Pferdekraft bestehen aber noch die auf Rechnung der Entfernung kommenden Differenzen. Hieraus folgt, daß während der eine Factor der Gebühr (für die Nebenleistungen) im Wesentlichen derselbe bleibt, auch wenn der Transport auf größere Entfernungen erfolgt, der andere Factor, welcher den eigentlichen Transport repräsentirt, je nach der Entfernung wechselt, daß mithin der Transport auf weite Entfernungen verhältnißmäßig billiger ist, als auf kleine Distancen; denn die Kosten für die Nebenleistungen vertheilen sich auf um so mehr Wegeeinheiten, je größer die Transportweite ist.

Bei der Staatsbriefpost und dem für diese zu construirenden Tarif liegt aber die Sache principiell anders. Zunächst ist die Staatsbriefpost kein Gewerbe in dem Sinne, daß sie einen Geschäftsgewinn zu machen hätte, wie der Frachtführer. Sie ist ferner Monopol und hat keine Concurrenz zu bestehen; deshalb ist selbst bei einem mäßigen Tarif eine zureichende Einnahme gesichert. Sie ist endlich ein Institut der Wohlfahrtspolizei, welches dem Correspondenzverkehr in der weitesten Bedeutung dienen soll; die Erfüllung dieses Berufs setzt aber einen Tarif voraus, welcher die Benutzung der Briefpost Jedermann, auch den ärmeren Klassen, jederzeit ermöglicht, einen Tarif, dessen Sätze den brieflichen Verkehr nicht hemmen, vielmehr wecken und fördern. Dazu kommt, daß die Post zur Versendung der Briefe in den meisten Fällen der Eisenbahnen sich bedient — der große Correspondenzverkehr wird durch die Eisenbahnposten vermittelt — und bei diesem Transporte schon jetzt die aus der Entfernung hergeleitete Mehrung der Transportkosten resp. Steigerung des Portos im Großen und Ganzen für den einzelnen Brief unerheblich ist und täglich mehr an Bedeutung verliert. Die verschiedenen Entfernungen bilden ein geringeres Hinderniß für Einführung einer Maximaltaxe von 1 Sgr. für alle Briefe, als die verschiedenen Ansichten in den maßgebenden Kreisen. Bei der Discussion einer solchen billigen Taxe ist auch der Umstand zu erwägen, daß die Post, deren Einrichtungen und Curse, organisirt sind und in festem Geleise sich befinden, und daß die Transportkosten für die Briefbeutel durch die größere

Digitized by Google

Zahl der in denselben enthaltenen Briefe in der That nicht wesentlich erhöht wird.

Diese Umstände schließen die Anwendung des Distancensystems in seiner Ausbildung und consequenten Zuspitzung für die Briefpost selbstverständlich aus; die vom Postverein angebahnte Reform hat deshalb auch anstatt der früheren vielen Entfernungszonen mit progressiv steigendem Porto nur drei Rayons beibehalten, unter diesen aber die beiden ersten (bis zu 10 und 20 Meilen) erweitert und der Entfernung über 20 Meilen überhaupt keinen Einfluß auf das Porto eingeräumt. Freilich bleibt diese Reform weit hinter der englischen zurück — die deutsche Groschentaxe gilt nur für eine Entfernung bis zu 10 Meilen, die englische Pennytaxe ($^6/_7$ Sgr.) aber innerhalb des ganzen englischen Postgebiets von über 5000 Quadrat-Meilen.

Soll gleichwohl für den neuen Tarif auf die Entfernung ein Gewicht gelegt werden, so muß aber doch der Tarif so einfach construirt sein, daß ihn das Publikum leicht übersehen und anwenden kann, sowie daß dessen leichte und sichere Handhabung Seitens der Postbeamten mit Rücksicht auf die täglich sich mehrende große Anzahl von Briefen ohne Aufwand von unverhältnißmäßig vielen Arbeitskräften resp. Kosten möglich ist.

Kommt es bei der Reform des Briefstarifs wesentlich darauf an, daß bei dem festzustellenden Porto beide Theile, die Post und die Correspondenten, bezüglich ihrer Zwecke befriedigt werden, so handelt es sich darum, einen Tarif zu construiren, welcher der Post die erforderlichen Erträgnisse (Deckung der Selbstkosten und mäßigen Ueberschuß für den Postreservefond) garantirt. Ob dieser Tarif nur *eine* Taxe (die Groschentaxe) hat, oder den Grundsatz der Entfernung (das Distancensystem) in freier und dem Verkehr günstigen Weise anwendet, scheint von untergeordneter Bedeutung zu sein. Wenn nämlich der Tarif für das ganze Postvereinsgebiet nur zwei Sätze von 1 und 2 Sgr. (bis zu 50 Meilen und darüber) oder drei Sätze von $^1/_2$, 1 und 2 Sgr. (bis zu 15, 50 und mehr Meilen) festsetzte, so erschiene der Tarif noch einfach genug und der Briefverkehr immerhin wesentlich erleichtert.

Neuerlich haben sich viele Stimmen für die *einstufige* Taxe von 1 Sgr. für den internen und Postvereinsverkehr ausgesprochen, so z. B. die Handelskammern in Breslau, Cöln, Dresden, und auch mehrere in Süddeutschland. Ohne allen Zweifel hat diese einstufige Taxe den Vortheil der Einfachheit, während die Anwendung verschiedener Tarife für den internen und internationalen Verkehr Belästigungen, Störungen und Zeitverlust verursacht, was namentlich für die kaufmännische Correspondenz von Bedeutung ist. Außerdem würde durch Fixirung des einstufigen Satzes von 1 Sgr. die unbillige Ungleichheit des Portos, welche zwischen den Ländern der süddeutschen Guldenwährung und denen der Thalerwährung zum Nachtheil der letzteren besteht, endlich beseitigt werden — die ersteren bezahlen mit je 3 kr. (gegen 1 Sgr. oder

Digitized by Google

$3^1/_2$ kr.) $16^2/_3$ Procent weniger als die Correspondenten in den Thalerländern.

Daß übrigens die Groschentaxe der Post die nach Obigem erforderlichen Einnahmen liefern werde, läßt sich wohl annehmen Angesichts der bisherigen großen Ueberschüsse der deutschen und englischen Post. Die Nettoeinnahme der letzteren beläuft sich über 1 Million Pfd. Strl. Freilich ist die Handelscorrespondenz in England viel bedeutender, als bei uns, das Postgebiet aber kleiner (5700 Quadrat-Meilen), als dasjenige des Postvereins (über 20,000 Quadrat-Meilen). Aber die englische Post verfolgt ausgesprochener Maßen fiscalische Zwecke, während die deutsche Postreform die volkswirthschaftliche Seite zur Geltung bringen will. Uebrigens würde in Folge der Groschentaxe die Zahl der Briefe voraussichtlich sich wesentlich vermehren und dadurch der durch Wegfall der höheren Taxen entstehende Ausfall zum großen Theil sich ausgleichen. Gegen die Groschentaxe läßt sich aber wohl einwenden, daß sie für Briefe auf kleinere Entfernungen zu hoch ist — auch in England agitirt man neuerlich für Einführung eines geringeren Portos als 1 Penny für kleinere Entfernungen. In der That übersteigt das Porto von 1 Sgr. für einfache Briefe auf kleine Entfernungen die Selbstkosten der Post. Dazu kommt die eigenthümliche Natur des Verkehrs zwischen Nachbarorten, insbesondere die Rücksicht auf die Familien- und Kleinhandels-Correspondenz; diese läßt es gerechtfertigt erscheinen, daß neben der Groschentaxe noch eine geringere von $^1/_2$ Sgr. für die Briefe auf eine Entfernung bis etwa 10 Meilen eingeführt werde.

Es ist nun eingewendet worden, die Motive für die einstufige Taxe im Postverein führten auch unter der Voraussetzung, daß die Posten lediglich ihren eigenen Unterhalt decken sollen, in ihrer logischen Consequenz schlechterdings nicht über die Alternative hinaus: die einstufige Taxe entweder (gleichviel in welchem Betrage) dergestalt festzusetzen, daß die große Mehrzahl der (vorzugsweise den ärmeren Klassen angehörigen) Correspondenten den effectiven Mehraufwand für die Beförderung der ungleich weniger zahlreichen (vorzugsweise von dem Großhandel und anderen wohlhabenderen Klassen ausgehenden) Correspondenz auf größere Entfernungen zu übertragen genöthigt sind, oder, ohne Rücksicht auf jenen Zweck, das durch den Mehraufwand für die letztgedachte Correspondenzgattung veranlaßte Deficit der Postkasse durch einen Zuschuß aus der Staatskasse zu decken; im letzteren Falle wäre es alsdann aber doch wohl consequenter, unter Aufhebung jeder Portotaxe den gesammten Postbetrieb durch Steuern ꝛc. zu decken.

Dieser Meinung liegt zunächst die irrige Annahme zu Grunde, als verursache die postalische Versendung von Briefen in größere Entfernungen einen erheblicheren Mehraufwand, als wie die Versendung von Briefen auf kleinere Strecken. Bei dem heutigen Transport durch die Eisenbahnen ist das, wie oben erwähnt wurde, nicht der Fall — die Entfernung bildet bei der Construction des Briefstarifs heutzutage keinen so erheblichen Factor. Sodann ist bei jenem Einwand übersehen worden,

Digitized by Google

daß es sich handelt um Construction eines Tarifs nach wirthschaftlichen Grundsätzen, ruhend auf dem Satze, daß für die Leistung der Post eine entsprechende Gegenleistung vom Correspondenten gemacht werden muß. Wie der dermalige Tarif die Correspondenten belastet, indem er ihnen, ohne Rücksicht auf ihre Steuerkraft, im Porto zugleich directe Abgaben für Bestreitung der Kosten der allgemeinen Staatsverwaltung auferlegt, so würde die Ausführung des Vorschlags, die Kosten der Postverwaltung durch allgemeine Steuern zu decken, den Theil des Publikums ungerecht belasten, welcher die Post nicht benutzt — beide Arten widerstreiten den Fundamentalsätzen der Volkswirthschaft.

Daß übrigens bei dem ausgebildetsten Distanzensysteme — dessen Begründung durch das Steigen der Transportkosten im Verhältnisse der Entfernungen auf einen Augenblick unterstellt — der erste Theil jener Alternative in seiner „logischen Consequenz" Ungleichheiten mit sich führt, ist von selbst klar; bei der Unmöglichkeit, die Kosten für den Transport selbst und für die Nebenleistungen in jedem einzelnen Falle oder nur für die einzelne Zone ziffermäßig minutiös genau zu bestimmen, ist es eben nöthig, die Kosten im Großen und Ganzen zu betrachten und nach einem Princip zu verfahren, welches bei möglichster Förderung des Gemeinwohls und bei Fernhaltung offenbarer und erheblicher Benachtheiligung der Einzelinteressen die dem zu erreichenden Zwecke entsprechenden und damit im Verhältnisse stehenden Mittel wählt.

Bei Construction des neuen Briefporto-Tarifs für den Postvereins- und innern Landesverkehr sind nun folgende Grundsätze festzuhalten, bezw. durchzuführen:

1. Reduction der Gewichtsprogression auf zwei Stufen, etwa nach der Bestimmung des preußischen Gesetzes vom 21. März 1861, daß bei einem Gewichte von Einem Loth an und darüber das zweifache Porto als Maximum erhoben wird.

2. Was die Entfernungsscala anlangt, so ist zwar an der Einführung eines billigen einstufigen Portos, d. h. einer Maximaltaxe von 1 Sgr. für den einfachen Brief auf Entfernungen über 10 Meilen, als an dem im Interesse des Handels und Verkehrs zu erstrebenden Ziel der Reform festzuhalten. Wenn jedoch überwiegende finanzielle Rücksichten dermalen noch gegen die alsbaldige Einführung dieser Groschentaxe sprechen sollten, so sind doch jedenfalls unter sofortiger Aufhebung des bisherigen Satzes von 3 Sgr., die Rayons (Entfernungsstufen) dergestalt zu erweitern, daß der einfache Brief auf Entfernungen über 10 bis 50 Meilen 1 Sgr. und über 50 Meilen 2 Sgr. kostet.

Mit Rücksicht auf die besondere Natur des größeren Theils der innerhalb eines Umkreises bis 10 Meilen Radius sich bewegenden Correspondenz (nämlich der sogenannten Familien- und Kleingewerbe-Correspondenz) ist aber eine ermäßigte Taxe von $^1/_2$ Sgr. für den einfachen Brief auf die Entfernungen bis zu 10 Meilen, ohne Weiteres alsbald einzuführen.

Digitized by Google

3. Für diese Taxe von $^1/_2$ Sgr., sowie für die eventuelle Groschentaxe empfiehlt sich die Einführung des Frankirungszwangs.

Gegen denselben macht man bisher bei dem hohen Porto, und wohl nicht mit Unrecht, die auf die ärmeren Klassen zu nehmende Billigkeits-Rücksicht geltend. Mit dem billigen Porto fällt aber dieser Einwand fort. Für den Frankirungszwang spricht die dadurch wesentlich vereinfachte postalische Manipulation und die daraus sich ergebende Ersparung an Zeit und Arbeitskräften bezw. an Betriebsaufwand der Postanstalt. Dieser Gesichtspunkt ist auch für die Herabsetzung des Porto's auf einen Satz von Einfluß — durch diese Ersparungen gleicht nämlich die Postkasse aus, was sie in Folge des geringeren Porto's einbüßt, bezw. durch die steigende Zahl der Briefe etwa nicht gewinnen sollte.

4. Das dermalen noch bestehende sogenannte Strafporto für unfrankirte Briefe — ein Zuschlag von 1 Sgr. für jeden einfachen Portosatz — ist aufzuheben resp. auf überhaupt etwa $^1/_2$ bis 1 Sgr. zu ermäßigen. Bekanntlich wurde diese hauptsächlich fiscalischen Zwecken dienende Erfindung der englischen Postverwaltung durch den Postvereinsvertrag eingeschmuggelt — man gab uns nicht die billige englische Pennytaxe, wohl aber die derselben angehängte odiose Seite. Mag auch die Behandlung unfrankirter Briefe mehr Arbeitskraft und Zeit beanspruchen, als die frankirter Briefe, so steht doch der dermalige Zuschlag nicht im richtigen Verhältnisse zu den effectiven Mehrkosten.

Noch belästigender und ungerechter ist die Bestimmung, daß unfrankirte Kreuzbandsendungen anstatt der Taxe von 4 Pfennigen dem vollen Briefporto unterliegen, mithin einer Strafe anheimfallen, welche um mehrere hundert Prozent die Taxe überschreitet. Es ist daher auch diese Anomalie zu beseitigen.

5. Das Porto für Mustersendungen überhaupt, insbesondere aber im Verkehre mit dem Postvereinsauslande, namentlich mit England,*) bedarf im Interesse unserer Industrie und Gewerbe, unseres Handels und Verkehrs eine Ermäßigung. Zu den allgemeinen Motiven tritt noch das aus dem deutsch-französischen Handelsvertrage entspringende. Unsere Gewerbe und Industrie sind in vieler Hinsicht im Nachtheile gegen die der westeuropäischen Staaten; wir entbehren noch in vielen

*) Nach Absendung dieses Aufsatzes zum Druck erschien am 12. December 1864 eine Bekanntmachung des General-Postamts in Berlin, wonach vom 1. Januar 1865 ab Sendungen mit Waarenproben oder Mustern zwischen Preußen und dem Vereinigten Königreiche Großbritannien und Irland auf dem Wege über Ostende bis zum Gewichte von 15 Loth und gegen ein vom Absender zu entrichtendes Porto von 8 Pfennigen pro Loth mit der Briefpost ausgetauscht werden können. Mittelst Freimarken unzureichend frankirte Sendungen unterliegen dem doppelten Betrage (nicht des Briefportos), sondern des fehlenden Portotheils. Es liegt hierin eine nicht unwesentliche Reform, indem theils das Porto beträchtlich ermäßigt, theils das Princip aufgegeben wurde, wonach das Zuschlags- oder Strafporto nach den für Briefe geltenden Sätzen berechnet wird.

Digitized by Google

deutschen Staaten der Gewerbefreiheit und Freizügigkeit, genügender Fachschulen für die gewerbliche Bildung, billiger Transportwege. Um so mehr ist Gewicht darauf zu legen, daß Erleichterungen anderer Art gewährt werden.

Für den preußischen internen Verkehr ist das Porto für Waarenproben und Muster ohne Unterschied der Entfernung durch Verfügung des Handels-Ministers vom 28. December 1863 dergestalt ermäßigt worden, daß es für je $2^1/_2$ Loth oder einen Bruchtheil davon 4 Pfennige beträgt; das höchste Gewicht der einzelnen Sendung, welche aus mehreren zusammengefügten Waarenproben und Mustern bestehen kann, ist auf 10 Loth (mit 16 Pf. Porto) bestimmt. Die Mustersendungen genießen also eine größere Begünstigung als die Kreuzbandsendungen, für welche der Satz von 4 Pf. pro Loth excl. zu bezahlen ist.

Im Verkehre mit dem Postvereinsauslande bestehen für Mustersendungen verschiedene Ermäßigungen, z. B. nach Belgien bis excl. 3 Loth $^3/_4$ Sgr., nach Frankreich für $2^4/_{10}$ Loth $^3/_4$ Sgr., nach den Niederlanden für $2^1/_2$ Loth excl. $^3/_4$ Sgr., keine Ermäßigung aber nach Großbritannien und Irland*), nach Italien auf dem Wege durch Frankreich, nach Portugal und überhaupt nach außereuropäischen Ländern.

Daß die Portoermäßigung die Zahl der Sendungen sehr vermehrt hat wiederum die oben genannte preußische Verfügung vom 28. Decbr. 1863 gelehrt. In Folge derselben wurden schon im ersten Jahre ihres Bestehens 100 und mehr Prozent Waarenproben mehr als früher durch die Post verschickt. Solche Resultate sollten doch endlich die Postverwaltungen zur gründlichen Revision und Herabsetzung des Tarifs bestimmen.

6. Die Recommandationsgebühr ist auf höchstens 1. Sgr. herabzusetzen.

Wenn auch durch die Annahme, Sortirung, Spedition und Bestellung von recommandirten Briefen mehr Aufwand an Zeit, Arbeitskräften und Geld verursacht wird, als dies bei gewöhnlichen Briefen der Fall ist, so steht aber doch die dafür bestimmte Gebühr von 2 Sgr. im offenbaren Mißverhältnisse zu jenem Aufwand. Ohnehin wird sich die Zahl der recommandirten Briefe durch Ermäßigung der Gebühr vermehren und dadurch die Postkasse gewinnen, was sie durch Herabsetzung der Gebühr einbüßt.

Wollte man die bisherige Gebühr selbst unter dem Gesichtspunkte eines theilweisen Werthportos („Versicherungsgebühr") für die Pflicht der Post betrachten, im Verlustfalle 14 Thlr. Schadensersatz zu leisten, so ist doch dieses Werthporto viel höher als das bei der Fahrpost für ein Werthstück bis zu 50 Thlr. bestehende.

7. Das Briefbestellgeld ist von allen Postvereinsverwaltungen aufzuheben. Einzelne Verwaltungen haben es schon beseitigt,

*) S. Note Seite 16.

Digitized by Google

z. B. Baiern, Preußen, Sachsen; andere halten widerrechtlich daran fest und beuten das Publikum aus. Es ist nämlich die Bestellung der Briefe aus dem Postlokal des Adreßorts in die Wohnung des Adressaten ein integrirender Bestandtheil des Postbeförderungsvertrags, und wird diese Leistung im Porto mitbezahlt. Deshalb und weil die Erhebung des Bestellgelds beide Theile, die Post und die Correspondenten, belästigt, bezw. den gestiegenen Anforderungen der Zeit nicht mehr entspricht, haben sich die Vereinsverwaltungen im Postvereinsvertrage Art. 35 verpflichtet, das Bestellgeld aufzuheben.

8. Die Einführung einer im ganzen Postverein giltigen Freimarke ist ein dringendes Bedürfniß des Verkehrs.

Abgesehen davon, daß die bisherige Einrichtung zur Belästigung des Publikums gereicht, haben sich die Postfreimarken zu einem bequemen und viel beliebten Zahlungsmittel zur Ausgleichung kleiner Differenzposten ausgebildet, wodurch der Geschäftsverkehr nicht unwesentlich erleichtert wird. Die Post aber soll dem Verkehre nach allen Richtungen hin dienen, ihn fördern und heben.

An diese Desiderien schließen wir noch einige andere auf die Briefpost bezügliche an.

9. Aehnliche Gründe, wie für Ermäßigung des Portos für Kreuzbandsendungen, Waaren-Proben und Muster bestehen auch für die Sendungen druckfertiger Manuscripte in die Druckerei zum Setzen und zurück zur Correctur. Jedenfalls verdienen die letztgenannten Sendungen, die Correcturbogen mit dem Manuscript behufs der Revision, eine entsprechende Berücksichtigung, zumal in diesem Falle Unterschleife nicht zu befürchten sind.

10. Ist auch nicht zu verlangen, daß die Post für gewöhnliche Briefe eine Ersatzpflicht übernimmt, so läßt sich doch nicht rechtfertigen, daß sie die Haftpflicht für zeitige Beförderung und Bestellung der recommandirten und Expreßbriefe ablehnt. Für diese Briefe erhebt die Post eine besondere Gebühr und gleichwohl will sie nicht haften, wenn sie durch Verspätung in der Spedition oder Bestellung einen Schaden veranlaßt! Das widerstreitet dem gewöhnlichen Rechte und der Regel des Postvereinsvertrags, und ist um so weniger zu billigen, als die Post, als öffentliche Anstalt mit öffentlichen Beamten und Dienern, mindestens dasselbe Maaß von Pflichten übernehmen sollte, welches im Privatverkehre üblich ist. Es wird daher die Haft- und Ersatzpflicht der Post für verspätete Beförderung oder Bestellung solcher Briefe gesetzlich auszusprechen sein — eine solche besteht dermalen unseres Wissens nur im Großherzogthum S. Weimar-Eisenach.

11. Die Ausdehnung des Landbotenwesens, sofern die Veranstaltungen der Privatindustrie nicht ausreichen, also namentlich in den verkehrsarmen Gegenden, ist geeignet den Verkehr zu wecken und zu heben, mithin zu begünstigen. Die Post handelt dabei, wie die Erfahrung der letzten Jahre lehrt, wo das Landpostwesen mehr wie früher gepflegt wurde, auch in ihrem eigenen finanziellen Interesse, indem dergleichen

Digitized by Google

Botenanstalten bald rentiren. Bezüglich des Tarifs sind selbstverständlich obige Grundsätze maßgebend. In einzelnen Gegenden Alt-Baierns reagirten die Dorfbürgermeister mit den Gemeindegliedern gegen Einführung der Landposten und Aufstellung von Briefkasten, weil sie fürchteten, es sei das der Anfang von neuen Steuern; bald aber befreundete sich auch diese naive Einfalt mit der gebotenen Verkehrserleichterung.

12. Bisher hat die Postverwaltung Briefkasten nur bei den Personen- resp. Postzügen, nicht aber bei den Güterzügen eingeführt. Es dient aber zur Beschleunigung und Förderung des Correspondenzverkehrs, wenn dem Publikum die Gelegenheit geboten wird, auch mit den Güterzügen Briefe zu versenden. Da nun die Post eine jede Gelegenheit benutzen soll, durch welche der Briefverkehr erleichtert wird, so ist die Forderung begründet, daß auch die Güterzüge mit Briefkasten versehen werden, deren Inhalt auf der nächsten Station mit einer Postexpedition zu postalischer Behandlung gelangt, zumal eine solche Einrichtung mit erheblichen Kosten nicht verknüpft ist, ohnehin aber die Anlagekosten voraussichtlich einbringt.

13. Wenn auch die berüchtigten schwarzen Kabinette verschwunden sind, so besteht doch noch hie und da — ob mit oder ohne Grund, muß dahin gestellt bleiben — ein Mißtrauen gegen die Post, als wahre sie nicht jederzeit das Brief- und Postgeheimniß, als lasse sie sich, wie zur Zeit der Demagogenriecherei, für politische Parteizwecke mißbrauchen. Allerdings ist wohl in den meisten Landesgesetzen das gesammte Recht des freien brieflichen Verkehrs garantirt, dergestalt, daß die Staatsgewalt nicht befugt sein soll, einem Einzelnen diesen Verkehr zu versagen, Briefe sich anzueignen oder zu unterdrücken, von deren Inhalt ohne Zustimmung der Betheiligten Kenntniß zu nehmen. Auch sind die Postbeamten zur Verschwiegenheit über das verpflichtet, was sie in Ausübung ihres Dienstes bezüglich der Correspondenzverbindungen, des Zeitungsverkehrs ꝛc. wahrnehmen. Aber man spricht doch davon, daß Ausnahmen vorkommen und es scheint allerdings seinen Grund zu haben, wenn wichtige Depeschen z. B. einer Regierung an ihre Gesandten oder Agenten bei anderen deutschen und außerdeutschen Regierungen nicht durch die Post, sondern durch Feldjäger oder dergleichen befördert werden, selbst in Fällen, wo das aus Rücksichten der Convenienz oder Etikette nicht geboten erscheint. Zur Sicherheit und Beruhigung des Theils des Publikums, welches solche Feldjäger nicht benutzen kann, ist grundsätzlich festzustellen, daß nur das competente Gericht, nicht aber auch die Polizei befugt sein soll, Briefe mit Beschlag zu belegen, von der Postverwaltung Auskunft darüber zu verlangen, mit wem Jemand correspondirt, welche Zeitungen er hält, welche Reisen er macht ꝛc. Zugleich sind, wie das in England üblich ist, dem Verletzten Entschädigungsansprüche nicht nur gegen die Post, sondern auch gegen den pflichtwidrigen Beamten selbst zu gewähren; das wirkt besser wie Disciplinar- oder Criminalstrafen. Bisher versagt oder erschwert man solche Civil-

Digitized by Google

klagen auf Schadenersatz gegen die Postbeamten und letztere haben die Strafgesetze oft nicht gescheut, wenn sie glaubten, im Sinne der Oberbehörde zu handeln.

14. Eine große Anomalie ist das Portofreithum. Auf der Briefpost steht es regelmäßig den Mitgliedern der Regentenfamilien und des fürstlichen Hauses Thurn- und Taxis ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Gewicht, ferner den Correspondenzen der öffentlichen Behörden in Staatsdienstsachen bis zum Gewicht von Einem Pfunde, des Bundestags und der Correspondenz an die im activen Dienste befindlichen Soldaten, welche zu Bundeszwecken außerhalb ihrer Heimath dislocirt sind, endlich aber auch einzelnen Corporationen, Vereinen und Personen, namentlich Ministern, Ministerial-Referenten und sonstigen höheren Beamten zu. Dieses Privilegium verstößt gegen den Satz, daß die wirthschaftliche Leistung der Post eine entsprechende Gegenleistung zur Folge haben soll, bezüglich der Fürsten aber widerstreitet es auch dem Satze: noblesse oblige. Es dient jedes Portofreithum zur großen Belästigung der Post, zumal es, ohne daß eine zureichende Controle möglich ist, bekanntlich sehr häufig mißbraucht wird. Für die Aufrechthaltung des Portofreithums der Fürsten, Vereine und einzelner Privatpersonen läßt sich wohl ein geschichtlicher, nicht aber irgend ein haltbarer wirthschaftlicher Grund anführen. Was die Correspondenz öffentlicher Behörden in Staatsdienstsachen anlangt, so sind diejenigen Kosten der Einrichtungen und Verwaltung des Staats, welche von der Gesammtheit der Staatsangehörigen resp. in deren Interesse hervorgerufen werden, ohne daß sich unterscheiden und feststellen läßt, welches bestimmte Individuum diesen oder jenen Aufwand speciell veranlaßte, aus den Steuern zu bestreiten. Es hat mithin auch dieses Portofreithum der Behörden wegzufallen, dergestalt daß das Porto für Correspondenzen in reinen Staatsdienstangelegenheiten aus der Staatskasse, in denjenigen Fällen aber, wo feststeht, daß und welches Individuum in seinem Interesse die Correspondenz veranlaßte, das Porto von diesem Einzelnen bezahlt wird. Diese Einrichtung kommt in ihren Folgen vielleicht auch dem Geschäftsgange bei den Behörden zu Gute, insofern sie dadurch etwa veranlaßt werden, die verderbliche Vielschreiberei, das geschäftige Nichtsthun einzuschränken und bei Benutzung der Post nur diejenigen Acten ꝛc. zu versenden, welche für den bestimmten Zweck nöthig sind; es kommt nicht selten vor, daß die Post zur Beförderung der dienstlichen Sendungen besondere Beiwagen stellen muß, weil die absendende Behörde Berge von unnützen Voracten mitschickt, ohne zu prüfen, ob es auch erforderlich ist. In welcher Weise unsere Bureaukratie die Post dermalen mißbraucht, erhellet auch beispielsweise daraus, daß in Preußen das Porto für portofreie Sendungen in sogenannten Staatsdienstangelegenheiten auf jährlich etwa zwei Millionen Thaler veranschlagt wird, daß die Post in Baiern jährlich $3^1/_2$ bis 4 Millionen dienstliche Correspondenzen portofrei befördert; daß in Hessen die Zahl der portofreien Dienstschreiben die der Privatbriefe erreicht oder gar übersteigt. Auch durch die Ver-

Digitized by Google

sendung der Staatsgelder wird die Post häufig ohne Grund belästigt; die Steuerbehörden schicken die eingezahlten Steuern z. B. in die Kreis- oder Hauptsteuerkasse und erhalten die Summe ganz oder zum Theil nach einiger Zeit für regelmäßig wiederkehrende Zahlungen, z. B. von Gehalten, Löhnungen ꝛc. zurück, während sie diese Beträge in ihrer Kasse behalten sollten, um jene Zahlungen zu leisten; oder jene Behörden sollten für den Geldverkehr weniger belästigende Einrichtungen und Formen wählen, den Geschäftsgang dem kaufmännischen nachbilden. In Folge der Aufhebung der Portofreithümer würde die Postanstalt ein nicht unerhebliches Kapital an Zeit, Arbeitskraft und Geld ersparen und zugleich eine namhafte Einnahme für die nunmehr portopflichtigen Postsendungen machen, mithin an Revenuen gewinnen und um so leichter Ermäßigung des Portos überhaupt eintreten lassen können.

Bei Besprechung der Briefpost ist der Correspondenzverkehr mit dem Postvereinsauslande wenigstens zu erwähnen. Derselbe unterliegt nach dem Postvereinsvertrage gleichmäßigen Bestimmungen, ist aber mit hohen Taxen belastet. Als Grund dafür giebt der englische Generalpostmeister z. B. in seinem Jahresbericht über das englische Postwesen pro 1861 an, daß die Verhandlungen über Erleichterung und Beschleunigung des Postverkehrs mit deutschen Staaten nur bei Hamburg, Bremen und Lübeck Erfolg zu haben pflegen, bei allen übrigen aber zu einem gedeihlichen Resultate nicht führen, theils wegen der hohen Transitgebühren, theils und insbesondere wegen des Mangels an einem Organe zum Abschluß von Postverträgen mit Gesammtdeutschland resp. für den Postverein. Bisher und bis auf weiteres beschränkt sich die Reform auf den Abschluß von Einzelverträgen zwischen den einzelnen Postverwaltungen und dem Auslande. Auch hier, wie in vielen andern Richtungen, ist eine gründliche Besserung nur von der künftigen deutschen Reichsgewalt mit dem Reichsparlament zu erwarten.

IV. Das Zeitungs-Geschäft.

Während die westeuropäischen Postverwaltungen sich lediglich mit dem Transport der Zeitungen abgeben und das Zeitungscommissionsgeschäft der Privatindustrie überlassen, besorgt die deutsche Post nicht allein die Versendung der Zeitungen als Monopol, sie hat auch die Annahme und Ausführung der Zeitungsbestellungen, die Adressirung der einzelnen Blätter und Vertheilung derselben an die Abonnenten, das Eincassiren der Gelder, die Abrechnung mit den Verlegern ꝛc. als ein ausschließliches Vorrecht beibehalten. Fast zu gleicher Zeit entstanden in Deutschland die gedruckten Zeitungen und die Post, und letztere hat das Zeitungswesen gewissermaßen groß gezogen. In jener Periode (zur Zeit der Reformation und noch später) versuchte die taxische Reichspost, sich in den ausschließlichen Besitz des Rechts nicht nur des Versendens, sondern auch des Druckens der Zeitungen („Post-

Digitized by Google

abisen*) zu setzen, und man betrachtete das Zeitungsgeschäft, jedenfalls die Spedition und Versendung derselben, als eine Aufgabe und Verrichtung, als einen Zweig des Postwesens. So ist es denn auch bis heute geblieben.

Bei der großen Bedeutung des heutigen Journalismus für die geistigen und materiellen Interessen verdient daher die Briefpost als Vermittlerin des Zeitungsverkehrs eine besondere Betrachtung. Die darüber bestehenden Vorschriften des Postvereinsvertrags sind im Wesentlichen folgende:

Es gilt der Grundsatz der Gebietseinheit der deutschen Postbezirke auch für den internationalen Zeitungsverkehr und es sind für die Besorgung der Zeitungen die direkten Bezugswege zu wählen resp. mittelst derselben die Zeitungen rasch und unmittelbar zu versenden. Die eingeführte gemeinschaftliche Provision wird zwischen der bestellenden und der absendenden Postverwaltung halbschiedlich getheilt. Die Gebühr für die Spedition vereinsländischer Zeitungen ist ohne Rücksicht auf die Entfernung bestimmt und beträgt für politische Blätter 50 Procent vom Nettoverlagspreis, jedoch jährlich mindestens 2 ₰ und höchstens 6 ₰ bei sechs- oder siebenmal wöchentlich erscheinenden Zeitungen, bei Zeitungen aber, welche weniger als sechsmal die Woche erscheinen, wenigstens $1\frac{1}{2}$ ₰ und höchstens 4 ₰; für nicht politische Journale dagegen durchweg 25 Procent des Nettoverlagspreises (Art. 45 des Postvereinsvertrags).

In Preußen ist der Postzwang für Zeitungen und Anzeigeblätter durch das Gesetz vom 21. Mai 1860 auf Zeitungen politischen Inhalts beschränkt.

Ohne Zweifel lassen diese Bestimmungen noch weiten Raum für manchen bescheidenen Wunsch; es dient aber wohl dazu, deren Werth in ein helleres Licht zu stellen, wenn wir unsere Zustände mit denen vor kaum 16 bis 17 Jahren vergleichen. In einem Journal vom Jahre 1847 lesen wir: „Jeder postalische Grenzpfahl ist für die deutsche Presse eine nur mit schweren Opfern zu passirende Mauthlinie, welche sich so oft wiederholt, als die Postillonsuniformen im lieben Deutschland wechseln; jede anderfarbige Schnur und Quaste am Posthorn ist für eine arme deutsche Zeitung ein neuer Zollstock, welcher die Zeitungsconsumenten schwer drückt und in einzelnen Fällen gleich einer Verbottafel anzusehen ist." Besser als damals sind allerdings unsere heutigen Verhältnisse des Zeitungswesens; über gut kann man sie doch nicht nennen.

Vor allen Dingen wird der Grundsatz zur Anerkennung zu bringen sein, daß das Zeitungsgeschäft, die Commission und Versendung, der Privatindustrie zu überlassen ist. Der Postzwang für Zeitungen ist noch verwerflicher wie der Postzwang für Briefe. In unseren Tagen bildet die Zeitung für Jedermann gewissermaßen das tägliche Brod, ein allgemeines regelmäßiges Bedürfniß für materielle und intellectuelle Zwecke. Damit Jedermann, auch der Arme, dieses sein Bedürfniß nach Zeitungs-

Digitized by Google

lecture befriedigen könne, muß die Beförderungsgebühr eine möglichst billige sein; der billige Preis aber wird durch die Concurrenz hergestellt. Will die Staatsgewalt auch mit dem Transport der Zeitungen sich befassen, so hat sie dabei keine exemte und privilegirte Stellung einzunehmen, sondern den allgemeinen Grundsätzen über das Frachtgeschäft sich zu unterwerfen. Dahin gehört insbesondere auch, daß die Post nicht zu Polizeizwecken mißbraucht wird z. B. dadurch, daß die Regierung mißliebigen Journalen den Postdebit entzieht, wie das noch neuerlich, im November 1863 in Nassau und im Sommer 1864 in Preußen, der Fall war. Dabei ereignete sich im Fürstenthume Waldeck, dessen Posten von Preußen verwaltet werden, das Curiosum, daß die waldeckischen Posten auf Befehl der preußischen Postverwaltung den Transport der in Preußen verbotenen Zeitungen innerhalb des waldeckischen Gebiets resp. die Ausgabe dieser Blätter an die Abonnenten in Waldeck verweigerten. Allerdings kaum glaublich im Jahre des Heils 1864, aber doch wahr.

Die Zeitungspost verrichtet die Dienste eines Frachtführers oder Spediteurs und muß dabei mit derselben Gewissenhaftigkeit handeln, welche das Gesetz vom Privatmanne fordert; will sie sich diesem Gesetze nicht unterwerfen, so bleibt ihr nur übrig, das Geschäft aufzugeben.

Noch auffallender als die angeführten Beispiele ist die im October 1864 in Berlin verfügte Verweigerung der postalischen Versendung von Probenummern des dort neu begründeten Wochenblatts liberaler Farbe „die Verfassung". Es liegt im finanziellen Interesse der Postkasse, daß recht viele Zeitungen in möglichst starker Auflage zur Versendung gelangen; die Post muß, will sie einmal das Zeitungsgeschäft gewerbemäßig betreiben, wie ein guter Kaufmann handeln und sich möglichst viele Kunden verschaffen — durch Maßregeln, wie die angeführten, schädigt sie ihre eigensten Interessen, sie wird dadurch auch zu einem polizeilichen Instrumente für politische Parteizwecke gemacht. —

Der Postaufschlag wird bezüglich derjenigen Zeitungen, welche über die Grenzen des einzelnen Postgebiets nicht hinausgehen, von der betreffenden Landesregierung bestimmt; insoweit sind allerdings wohlfeile Localblätter möglich, wenn nicht Steuern und polizeiliche Maßnahmen den Zeitungsverkehr beschränken. Es sei gestattet, beiläufig durch einige Ziffern anschaulich zu machen, welchen Einfluß jene weisen Maßregeln auf den Zeitungsverkehr, folgeweise auf die wirthschaftlichen Verhältnisse überhaupt auszuüben vermögen.

Bayern ist eins der wenigen deutschen Länder, wo die Tagespresse durch Steuern und Polizeimaßregelungen, durch Stempelgebühren, Cautionen, Inseratenabgaben ꝛc. nicht beschränkt wird, wo das freiheitfeindliche sogenannte Bundespreßgesetz aus den fünfziger Jahren nicht ins Leben trat, wo Preßvergehen vom Schwurgericht abgeurtheilt werden. Deshalb blüht das Zeitungswesen, was die Anzahl der erscheinenden Blätter betrifft, in Bayern —; in Bayern werden relativ doppelt soviel Zeitungen verschickt, wie im viermal größeren Preußen und ungefähr ebensoviel als im achtmal größeren Oesterreich. Freilich ist die über-

Digitized by Google

wiegende Mehrzahl dieser Zeitungen kleineren Schlags, dafür aber auch sehr billig. Der Zeitungsstempel in Oesterreich und Preußen für ein täglich erscheinendes politisches Blatt beträgt mehr als der Preis für ein kleines bayerisches Tagesblatt. In Bayern giebt es politische Zeitungen für 4 fl., ja für 2 fl. jährlich, während preußische oder österreichische Blätter ähnlicher Art mindestens 6 fl. kosten, die größeren politischen Journale aber wegen ihres hohen Preises (8 bis 12 ₰) dem gewöhnlichen Manne nicht zugängig sind.

Diese Wohlfeilheit der Tagespresse in Verbindung mit der ihr gestatteten freien Bewegung hat die Zahl der Zeitungen in Bayern außerordentlich vergrößert, innerhalb zehn Jahre fast verdoppelt — im Jahre 1850/51 beförderte die Post 20,612,202 Stück Zeitungen, im Jahre 1860/61 aber 37,726,306. Es vermehrten sich die Zeitungsexemplare jährlich um mindestens eine Million, in manchen Jahren um zwei bis fünf Millionen Stück. Die Zahl der Zeitungen pflegt die der Briefe zu übersteigen; es trafen z. B. im Jahre 1858 auf 22 Millionen Privatbriefe (dazu noch drei bis vier Millionen portofreie Dienstbriefe) 35 Millionen Zeitungen, während in Preußen auf 129 Millionen Briefe 60 Millionen Zeitungen kamen; im Jahre 1860/61 beförderte die bayerische Post $25\frac{1}{2}$ Millionen Privatbriefe und $37\frac{3}{4}$ Millionen Zeitungsexemplare.

Diese Beispiele mögen genügen, um wenigstens anzudeuten, welche Summen wirthschaftlichen Capitals durch die gegen die Tagespresse angewendeten polizeilichen Maßregeln unterdrückt werden.

Was ferner den internationalen Zeitungsverkehr anlangt, so kann sich der für vereinsländische Zeitungen politischen Inhalts bestimmte Aufschlag auf mehrere hundert Procent belaufen. Ein bayerisches politisches Blatt, welches täglich erscheint und 2 oder 4 fl. jährlich kostet, kann, wenn es z. B. in Preußen gehalten wird, mit einem Postaufschlage von 2 ₰ bis zu 6 ₰ oder $3\frac{1}{2}$ bis $10\frac{1}{2}$ fl. belegt werden, so daß der preußische Leser anstatt 4 fl., wie der in Bayern, mindestens $7\frac{1}{2}$ fl. und bis $14\frac{1}{2}$ fl. dafür zahlen muß. Dies ist eine finanziell, volkswirthschaftlich und politisch verwerfliche Bestimmung, weil sie die Theilnahme des Volks an seinen öffentlichen Angelegenheiten mittelst Benutzung der internationalen Zeitungspresse erschwert und es zum Theil verhindert. Insbesondere werden auch die Interessen des Handelsstandes durch jene Maßregeln gefährdet. Bekanntlich üben die politischen Ereignisse den tiefeingreifendsten Einfluß auf die Conjuncturen des Handels und Verkehrs, und der Kaufmann muß auch fremde Zeitungen lesen, will er anders sicher calculiren. Als die „Süddeutsche Zeitung" in Preußen verboten, d. h. als ihr der Debit auf den preußischen Posten entzogen wurde, petitionirten mehrere Organe des preußischen Handelsstandes um Wiederaufhebung dieser Maßregel und führten als Motiv ausdrücklich an, daß diese Zeitung vortreffliche volkswirthschaftliche Artikel, insbesondere auch über kaufmännische Verhältnisse und namentlich in voll-

Digitized by Google

ständigster Weise das Material über den deutsch-französischen Handelsvertrag bringe.

Daß die Regierung durch den angedeuteten Mißbrauch der Zeitungspost der politischen Tagespresse einen Zügel anlegen will, ergiebt sich deutlich aus der Unterscheidung zwischen politischen und nicht politischen Journalen — der Aufschlag für letztere beträgt 25 Procent, und in Preußen ist der Postzwang für nicht politische Journale, weil man sie wohl nicht für so gefährlich oder als der Regierung nicht oppositionell ansieht, aufgehoben worden — und dem höheren Aufschlage für erstere; die Leser der vereinsländischen politischen Zeitungen werden mit einer Extrasteuer (die nach Obigem über 350 Procent betragen kann) bestraft!

Es bedarf wohl keiner weiteren Ausführung, daß die bezeichneten Vorschriften über das Zeitungswesen und deren Handhabung im schneidenden Widerspruche stehen mit den Grundsätzen der Volkswirthschaft und des Rechts, und daß es Aufgabe desjenigen Staats ist, welcher Anspruch macht auf den Namen des Rechtsstaats, diese Ueberbleibsel des büreaukratischen Polizeistaats schleunigst zu beseitigen. Die Reform verlangt: *Aufhebung des Postzwangs für Zeitungen und Freigabe des Zeitungsgeschäfts an die Privatindustrie.* Will daran auch die Staatspost sich betheiligen, so hat sie zur Hebung des Zeitungsverkehrs die Speditionsgebühren entsprechend zu ermäßigen und den Postaufschlag herabzusetzen.

In der *nordamerikanischen Union* bezieht sich das Postregal nicht auf Zeitungen und die Post befaßt sich grundsätzlich nicht mit dem Abonnement und Austragen der Zeitungen. Dies besorgen die Expreßanstalten, die „Volkspost", welche die Zeitungen in großen Massen an die Agenten in den benachbarten Städten schicken und durch letztere verkaufen lassen. Die Post nimmt aber auch Zeitungen zur Beförderung an, gegen 1 Cent pro Stück, und befördert die Wechselblätter gratis. Bezweifeln wir nun auch, daß die deutsche Privatindustrie in ihrer dermaligen Lage die Staatspost für den Zeitungsverkehr schon jetzt ersetzen kann, fordern wir auch nicht, daß die Staatspost das Zeitungsgeschäft sofort und gänzlich aufgeben solle, so ist doch das Verlangen gerechtfertigt, daß der Privatindustrie die Möglichkeit gewährt werde, sich des Zeitungsverkehrs als eines Privatgewerbes überhaupt anzunehmen. —

V. Der Telegraph und die Post.

Ehe wir uns zur Packetpost wenden, betrachten wir noch den *Telegraphen* als eine höchst bedeutungsvolle *Entwickelungsphase des postalischen Nachrichtenverkehrs* bez. als *Ergänzung* der Briefpost.

In Deutschland hat sich die Telegraphie zu einem Regal oder Staatsmonopol entwickelt, obgleich die Vermittelung des Gedanken-

Digitized by Google

verkehrs kein ausschließliches Recht des modernen Staates ist. Ein solches Recht folgt weder aus dem Begriffe und Wesen der Staatsgewalt, noch läßt sich ein unanfechtbarer Zweckmäßigkeits-Grund dafür geltend machen. An sich gehört vielmehr die Ausübung der Telegraphie als Gewerbe der Privatindustrie an, wie denn auch England und Nordamerika Privat-Telegraphen-Anstalten haben. Indessen lassen sich dieselben Gründe, welche für den Betrieb der Briefpost durch den Staat sprechen, auch für die Verwaltung des Telegraphen, als eines gemeinnützigen Verkehrsmittels, durch die Staatsgewalt anführen. Wie die Briefpost, so setzt auch der Telegraph ein möglichst großes Gebiet und einen einheitlichen Dienst auf demselben voraus; mit Rücksicht auf die politischen Verhältnisse Deutschlands und auf den Stand der deutschen Privatindustrie scheint es uns, daß die Staatstelegraphen durch Privattelegraphen noch nicht vollkommen ersetzt werden würden. Uebrigens zeigt auch die Schweiz, welche Staatstelegraphen hat, daß die Staatsgewalt allerdings im Stande ist, die Bedürfnisse zur Zufriedenheit des Publikums zu befriedigen — die Schweiz hat auf die finanzielle Ausnutzung eines Reinerträgnisses verzichtet und dadurch bewirkt, was sonst Folge der Concurrenz ist, so daß man in der Schweiz Privattelegraphie nicht verlangt.

Als die Telegraphie in die Reihe der Verkehrsmittel eintrat, bemächtigte sich ihrer sofort die Staatsgewalt, um sich ihrer zur ausschließlichen Beförderung von Staatsdepeschen zu bedienen, und es bedurfte erst einiger Zeit, bis man die Benützung des neuen Verkehrsmittels auch dem Publikum gestattete. Aehnlich ging es auch mit der deutschen Post, und die Reform des Telegraphenwesens hat mit fast denselben Hindernissen und Schwierigkeiten zu kämpfen, welche die Postreform erschweren, vor allen Dingen mit der fiscalischen Auffassung und der bureaukratisch-polizeilichen Behandlung des Instituts. Nur beschleunigen die ausgebreiteten und unwiderstehlichen Bedürfnisse und Interessen des Verkehrs unserer Zeit den Gang der Reform; in einem Jahrzehnt machten wir im Telegraphenwesen mehr Fortschritte, als unsere Voreltern mit dem Postwesen in einem Jahrhundert.

Kaum war der „König der Verkehrsmittel" der Privatbenutzung freigegeben (zuerst in Preußen, am 1. Oct. 1849), so wurde auch der internationale Verkehr geregelt durch die Bildung des deutsch-österreichischen Telegraphenvereins (Juli 1850), um „das Telegrapheninstitut möglichst gemeinnützig zu machen und für dessen Benutzung in ganz Deutschland gleichmäßige Grundsätze zu erzielen." Letzteres ist nach und nach wohl geschehen; aber es ist dem Verein noch nicht gelungen, das andere Versprechen zu erfüllen — der Telegraph ist noch bei Weitem nicht das gemeinnützige Institut, welches er sein könnte und sein sollte, weil die Staatsregierungen den Telegraphen noch immer vorzugsweise vom Gesichtspunkte des Monopols, einer separaten, von und für die Staatsgewalt geschaffenen Anstalt, behandeln.

Der auf der Stuttgarter Conferenz am 16. Novbr. 1857 vereinbarte und mit dem 1. April 1858 auf 6 Jahre in Kraft getretene

Digitized by Google

„revidirte deutsch-österreichische Telegraphenvereins-Vertrag" enthält im Wesentlichen die Grundlagen für den internen und internationalen Verkehr; principielle Aenderungen haben auf den späteren Conferenzen nicht stattgefunden. Es ist weder unsere Absicht, noch hier der Ort, alle einzelnen Bestimmungen dieses Vertrags und des dazu gehörigen Reglements (welches das Rechtsverhältniß zwischen den Vereinsverwaltungen und dem correspondirenden Publikum regelt) und der Dienstanweisung (welche die für das Publikum geltenden Bestimmungen und die Normen für den technischen Dienst enthält) genauer zu behandeln. Wir beschränken uns vielmehr auf einige Punkte, welche einer Aenderung vorzugsweise bedürftig sind.

Der Tarif ist nach fiscalischen Grundsätzen construirt und schließt durch die Höhe der Taxen einen großen Theil des Publikums von der Benutzung des Telegraphen aus. Es ist schon von anderer Seite darauf hingewiesen worden, daß die Telegraphentaxe die Natur einer Steuer annimmt, welche um so ungerechter ist, als sie in einem gleichen Ansatze ohne Rücksicht auf die bestehenden Unterschiede der Vermöglichkeit der Personen und auf die der Herstellungskosten und des wirthschaftlichen Werthes der Depeschen erhoben wird, sowie daß gerade diese letztere Seite von um so größerer volkswirthschaftlicher Bedeutung ist, als der Telegraph ein wichtiges Hülfsmittel der Gütererzeugung und des Handels bildet. Wie bei der Briefpost, so drängen auch bei dem Telegraphen die wirthschaftlichen Interessen nach einer Umgestaltung des Tarifs, damit der Telegraph der Gesammtheit diejenigen Dienste bereitwillig leiste, welche er zu leisten im Stande ist. Wohl alle Organe des Handels und Verkehrs fordern die Ermäßigung des Tarifs, sowohl für den internen als auch für den internationalen Verkehr. Wenn auch die Gebühr für eine einfache Depesche bis zu 10 Meilen in Württemberg nur 20 Kr., in Bayern 21 Kr., in Preußen und Sachsen 8 Sgr. (also 2 Sgr mehr) beträgt, so erscheint die Taxe mit Rücksicht auf das Steigen der Gebühr nach Maßgabe der Entfernung (Zonen) doch zu hoch. Dazu kommt ferner, daß gerade auf den Telegraphen diejenigen Grundsätze Anwendung leiden, welche für die einstufige Briefportotaxe oben angedeutet wurden. Die Verschiedenheit der Transportkosten eines Telegramms bei verschiedenen Entfernungen geht lediglich aus den Unterhaltungs-, Erneuerungs- und Amortisationskosten für eine größere Zahl von Stangen und eine größere Drahtlänge, allenfalls noch aus den Kosten der Zusammenfügung zweier Drähte an den Centralstationen hervor. Dieses Element der Verschiedenheit ist gegenüber dem für die Entfernungen indifferenten Elemente der Kosten der Aufgabe und Abnahme der Depeschen innerhalb beispielsweise des deutsch-österreichischen Telegraphenvereins so verschwindend klein, daß der Zeitpunkt wohl nicht mehr fern ist, wo im Gebührentarif das Zonensystem ganz aufgegeben und innerhalb des ganzen Bezirks für Depeschen von gleicher Wortzahl, ohne Unterschied der Entfernungen, ein gleicher Preis berechnet wird. In der Schweiz giebt es bereits kein Zonensystem mehr.

Das Anlagecapital ist verhältnißmäßig gering; es kommen regel-

Digitized by Google

mäßig die kostspieligen Expropriationen nicht vor — das erforderliche Terrain ist durch den Eisenbahnkörper oder die öffentlichen Wege bereits gegeben, und die Kosten der Einrichtung sind nicht gar erheblich — die geographische Meile Leitung kostet in Deutschland durchschnittlich 300 ℳ für Drähte, Stangen und Arbeitslohn. —

Ferner lassen sich die Betriebskosten durch engere Verbindung des Telegraphen mit der Post — wovon unten weiter die Rede sein wird — nicht unwesentlich verringern.

Eine Revision des Telegraphen-Tarifs nach der Richtung auf Einführung eines einheitlichen billigen Satzes innerhalb des Vereinsgebiets, jedenfalls aber Reduction der dermaligen Zonen und resp: Erweiterung der letzteren mit Ermäßigung der Taxen liegt nicht nur im Interesse des Publikums, sondern auch des Instituts selbst. Daß die Herabsetzung der Gebühren auch bei der Telegraphie die Zahl der Depeschen vermehrt und das Einkommen erhöht, ist eine bekannte Erfahrung, welche überall gemacht wurde. So stieg z. B. in Frankreich mit der Taxermäßigung am 1. Januar 1862 die Anzahl der Depeschen pro Januar 1862 auf 108,844 gegen 64,616 im Januar 1861 und gegen 75,549 im December 1861, wo noch der alte hohe Tarif in Kraft war. Das preußische Budget für 1864 veranschlagt die Mehreinnahme aus dem Telegraphen auf 95,000 ℳ, steigert die Betriebs- und Verwaltungskosten um 86,000 ℳ und setzt für neue Anlagen behufs Vermehrung der Telegraphenverbindungen 268,000 ℳ aus.

Insbesondere führt die Tarifermäßigung dem Telegraphen eine erhebliche Anzahl von Nachrichten zu, welche vorher theils gar nicht, theils durch die Post befördert wurden, weil der durch die schnelle Beförderung zu erwartende Gewinn oder die damit verknüpfte Annehmlichkeit die für das Telegramm aufzuwendende Gebühr überwiegt.

Ferner vermehren sich die Depeschen mit jeder Ausdehnung des Telegraphennetzes — je mehr Gelegenheit zur Benutzung des Telegraphen geboten wird, und je billiger die Gebühr, desto zahlreicher sind die Depeschen. Dieser Satz bewahrheitet sich bei Vergleichung der Depeschenzahl mit der Zahl der Bevölkerung und dem Flächeninhalt eines Landes oder zwischen mehreren Ländern; die Schweiz und die Niederlande nehmen den ersten Platz ein, weil bei ihnen jene Voraussetzungen zutreffen. —

Der Tarif und die Ausbildung des Telegraphennetzes haben auch einen erheblichen Einfluß auf den Durchgangsverkehr und es ist die Klage begründet, daß letzterer durch unsere hohen Taxen ebenso vom deutschen Boden verscheucht werde, wie unsere Eisenbahnen und Flüsse in Folge der Durchgangszölle der ausländischen Frachtgüter beraubt wurden. Zum Theil liegt der Grund dieser Erscheinung auch in der unrichtigen Methode der Abrechnung. Es fließen nämlich alle Gebühren für den internationalen Verkehr in eine gemeinschaftliche Kasse und bei deren Vertheilung wiegt die Länge der Linien unverhältnißmäßig zum Nachtheil der Depeschenzahl vor. Da nach diesem System einem Staate

Digitized by Google

Depeschen bezahlt werden, die er gar nicht beförderte, so sträubt sich der Egoismus gegen die Annahme einer rationelleren Methode, und zwar bisher mit Erfolg, weil für solche Aenderungen Stimmeneinhelligkeit verlangt wird.

Die rasche Vervollständigung und Vervielfältigung der telegraphischen Linien dient ferner auch zur rechtzeitigen Beförderung der Depeschen. Es erfolgt dieselbe nach der Reihenfolge der Aufgabe, jedoch gehen Staatsdepeschen jederzeit den Privatdepeschen vor. Wo nun nur eine Leitung besteht, kann eine Depesche so spät zur Abfertigung gelangen, daß sie ihren Werth verliert. Und in der That hört man nicht selten Klagen über verspätetes Eintreffen von Depeschen. Allerdings kann sich der Telegraph noch nicht, wie das die Post mittelst der Landbotenpost thut, in jedes Dorf verbreiten; aber die Interessen des Gesammtverkehrs verlangen, daß er doch alle diejenigen größeren Orte berühre, welche den Mittelpunkt des Verkehrs in einem Bezirke bilden. Ein ziemlich sicheres Kriterium dafür giebt das Vorhandensein einer bedeutenderen Poststation ab, und gerade diese Verhältnisse lassen die Vereinigung beider Institute als höchst wünschenswerth erscheinen, in ihrem eigenen Interesse und in dem des Publikums. Während nämlich die Post die populärste Anstalt ist, steht der Telegraph dem größeren Publikum noch fern — jene sucht wo möglich den dem Verkehr bequemsten Ort auf, der Telegraph wählt in mehr vornehmer Manier seine Geschäftslokale ohne Rücksicht auf die Bequemlichkeit des Publikums aus — nicht selten befinden sich seine Bureaux außerhalb der Stadt. Dazu kommen die hohen Taxen, der Mangel bequemer praktischer Einrichtungen, der knappe Dienstformalismus. Eine enge Verbindung des Telegraphen mit dem Postdienst würde ihn populär machen. Die in dieser Beziehung in einzelnen deutschen Staaten getroffenen Einrichtungen sind nur schüchterne Anfänge und reichen nicht aus.

Aus der Vereinigung beider Verkehrsanstalten entspringen mannigfache Vortheile. Im Allgemeinen werden die praktischen Erfahrungen im Postwesen leichter und schneller für den Telegraphen nutzbar gemacht werden. Um nur ein Beispiel anzuführen: die Einrichtung der Briefkasten und Briefmarken ist ohne Schwierigkeit auf den Telegraphendienst dergestalt zu übertragen, daß der Absender seine Depesche unter Couvert und mittelst Aufklebens der betreffenden Marken durch Einlegen in den Briefkasten zur Weiterbeförderung bringt.

Ferner hat diese Vereinigung eine Verminderung des beiderseitigen Dienstpersonals resp. eine Verminderung des Betriebsaufwands zur Folge und die dadurch erzielte Ersparung der Kosten ermöglicht weitere Taxermäßigungen. Zugleich wird der Telegraph ein höchst wichtiges Hülfsmittel für den Postdienst, z. B. bei der dienstlichen Correspondenz, dadurch aber der Postdienst selbst vereinfacht und beschleunigt, resp. eine Ersparniß an Zeit und Arbeitskräften gemacht. Beispielsweise erinnern wir an die Vortheile der telegraphischen Dienstcorrespondenz bei Verlust-

Digitized by Google

oder Beschädigungs- resp. Spoliationsfällen, bei der Vermittelung von Nachnahmen und Vorschüssen.

Einen ferneren Gegenstand der Reform bildet die Bestimmung, daß die Telegraphenanstalt die Gewähr für richtige und zeitige Ueberkunft der Depeschen ablehnt. So lange der Telegraph für den von ihm verschuldeten Schaden nicht einsteht, büßt er einen großen Theil seiner Gemeinnützigkeit ein, und ist kein zuverlässiges Verkehrsmittel. Es wird daher mit Recht verlangt, daß der Telegraph in dieser Beziehung die Haftpflicht nach dem Handelsgesetzbuch übernehme.

Durch die Bestimmung, daß der Telegraphenbeamte Privatdepeschen zurückweisen darf, „deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohls oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird", ist die Benutzung des Telegraphen in unbestimmter Weise beschränkt. Für eine solche willkürliche Bevormundung der Correspondenten läßt sich ein Motiv aus dem Bildungsstande des deutschen Volks wohl kaum entnehmen. Abgesehen davon läßt sie sich auch nicht rechtfertigen, weil der Telegraph gewissermaßen die Briefpost ersetzt resp. ergänzt und letztere weder in der Lage, noch befugt ist, den Inhalt der Briefe nach jener Richtung hin zu prüfen. Es wird daher jene Vorschrift aufzuheben und zugleich die Wahrung des Telegraphengeheimnisses ähnlich wie bei der Post sicher zu stellen sein, insbesondere auch durch Zulassung von Privatklagen auf Schadenersatz gegen ungetreue Telegraphenbeamte.

Die Verhältnisse des Telegraphenwesens wurden bisher in der Regel auf dem Verwaltungswege von der vollziehenden Gewalt geregelt, während dieselben in vielen Fällen Gegenstand der Gesetzgebung sind. Insbesondere gehört dahin die Feststellung des Tarifs, zumal der Telegraph als Monopol des wirksamsten Preisregulators, der Concurrenz, entbehrt; weil ferner die Gesammtheit der bürgerlichen Gesellschaft bei dem Telegraphenwesen als einer gemeinnützigen Anstalt betheiligt erscheint, und weil endlich die Revenuen des Telegraphen einen Theil des Staatsbudgets bilden. Ferner ist eine gesetzliche Regelung der dem Telegraphenverkehr eigenthümlichen Rechtsverhältnisse um so nöthiger, als das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch hierauf sich nicht bezieht. Dabei wird die Schaffung eines einheitlichen und gemeinschaftlichen deutschen Telegraphenrechts ins Auge zu fassen sein. Freilich hat es den Anschein, als bleibe dieser Wunsch, sowie der andere nach Vertretung des deutschen Volkes bei Regelung der gemeinschaftlichen Interessen des Telegraphenvereins nach innen und außen so lange ein frommer, bis das deutsche Volk sich die Centralgewalt und das Reichsparlament geschaffen hat. Bis dahin müssen wir uns mit den Conferenzen begnügen und dahin trachten, daß die Einzellandtage des Telegraphenwesens sich mehr annehmen, als bisher, daß dieselben insbesondere die Grundlagen der Reform für den inneren Verkehr zur Anerkennung bringen und auf die Regelung des internationalen Verkehrs einwirken.

Keine Verkehrsanstalt hat, wie der Telegraph, in so günstiger Weise

Digitized by Google

die Vorbedingungen, sich zu einer Weltanstalt zu entwickeln. Die südwesteuropäischen Staaten, Frankreich, Belgien, Schweiz, Italien, resp. Sardinien, Spanien und Portugal, schloßen schon vor 7 Jahren eine Telegraphenconvention ab und beriefen (1857) eine europäische Conferenz nach Turin; der deutsch-österreichische Verein leistete aber dieser Einladung ebensowenig Folge, wie der im folgenden Jahre nach Bern, wo Belgien, Frankreich, die Niederlande, Sardinien und die Schweiz conferirten und einen Vertrag abschlossen. Solchergestalt blieben wir hinter den günstigen Tarifbestimmungen des Berner Vertrags (September 1858) zurück.

VI. Die Packetpost.

Mit Ausnahme von Luxemburg, Hamburg und Bremen unterhalten alle Postvereinsverwaltungen neben der Briefpost auch Staatsfahrposten zur Beförderung von Passagieren und Packeten. Wir behandeln hier nur die Packetpost. Bis in die neuere Zeit betrieben die deutschen Postverwaltungen diesen Zweig des Transportgewerbes auf Grund des Fahrpostregals, des Postmonopols, und erst neuerlich ist in einigen Ländern die Beförderung von Packeten der Privatindustrie freigegeben worden. Postzwang für Packete besteht nicht mehr in Oesterreich, Preußen, Sachsen (Königreich), Bayern, Mecklenburg-Strelitz, Nassau, und in den Hanse- und freien Reichsstädten; mit Ausnahme von Preußen unterliegt in diesen Staaten auch die Versendung von Geld nicht dem Postzwang. In den übrigen Vereinsstaaten aber hat sich der Postzwang noch erhalten, nämlich in Hannover für Gelder unter 1000 Thalern und Päckereien bis zum Gewicht von 15 Pfund, gegenüber den Eisenbahnen, während im Uebrigen der Postzwang seit Jahren practisch nicht mehr ausgeübt wurde und veraltet ist; in Württemberg sind Gelder, Pretiosen und Packete bis zu 25 Pfund postzwangspflichtig; dem Postzwang unterliegen in Baden alle Packete bis zu 25 Pfund, in Braunschweig alle Packete bis 20 Pfund und alle Geldsendungen, in Mecklenburg-Schwerin alle Geldsendungen, in Oldenburg Packete unter 50 Pfund, ohne daß jedoch in der Praxis der Privattransport derselben gehindert wird; in Kurhessen, Lippe-Detmold und Schaumburg alle Gelder und Pretiosen, sowie Packete bis 25 Pfund; im Großherzogthum Hessen ist die Beförderung der Packete der Post und den Fuhrleuten gemeinschaftlich vorbehalten, den Hauderern aber untersagt; im Großherzogthum Sachsen Weimar-Eisenach und in Schwarzburg-Rudolstadt, sowie in Reuß-Greiz ist der Transport von Packeten unter 10 Pfund den Fußboten und den Fuhrleuten der Transport von Packeten unter 25 Pfund verboten; in Koburg-Gotha und Meiningen, Reuß j. L., sind Gelder und Packete, letztere bis 25 Pfund, postzwangspflichtig; in Schwarzburg-Sondershausen Gelder und Packete, letztere bis

Digitized by Google

20 Pfund, in Hohenzollern-Sigmaringen und Hechingen alle Gelder und Pretiosen, sowie Packete bis zu 25 Pfund, in Hessen-Homburg desgleichen, jedoch Packete nur bis 15 Pfund.

Theoretisch besteht darüber wohl kein Zweifel, daß der gewerbsmäßige Transport von Packeten Sache der Privatindustrie ist und daß die Staatsgewalt, will sie an diesem Gewerbe sich betheiligen, auf die Regalität desselben und den Postzwang zu verzichten hat. Für deren Fortdauer macht man aber geltend, daß durch Zulassung der Privatconcurrenz die Existenz des Staatsfahrpostwesens jedenfalls auf den großen verkehrsreichen Routen gefährdet werde, während doch der Staat berechtigt und verpflichtet sei, die Befriedigung der Verkehrsbedürfnisse zu vermitteln. Indessen kann letzteres nur mit der Einschränkung zugegeben werden, daß die Staatsgewalt bezüglich des Transportgewerbes nur dann einzutreten hat, wenn die Mittel der Privatindustrie nicht ausreichen. Uebrigens lehrt auch die Erfahrung in allen den deutschen Ländern, wo der Postzwang und das Fahrpostmonopol aufgehoben wurden, daß die Staatsfahrpost keineswegs gefährdet ist. Denn bei ihrer Organisation kann sie die Privatconcurrenz recht wohl aushalten. Abgesehen davon hatte der Verzicht auf die dem Monopol anklebenden Vor- und Zwangsrechte überall die wohlthätige Folge, daß durch die freie Bewegung des Verkehrs die wirthschaftlichen Kräfte sich mehrten und dem Staate an Nationalreichthum in erhöhtem Maße zugeführt wird, was etwa die Postkasse an Fahrpostporto einbüßt. Allerdings wird heutzutage die Staatsfahrpost noch nicht überall durch die Privatindustrie vollständig ersetzt werden, und deshalb verlangt die Reform auch keineswegs Aufgeben des Staatsfahrpostwesens überhaupt, sondern Umwandlung desselben in eine Verkehrsanstalt und Verwaltung derselben nach volkswirthschaftlichen Grundsätzen. Daß der Staat, wenn er als Transportant mit der Privatindustrie concurrirt, die Post zugleich zu einer Musterbeförderungsanstalt ausbilde, ist bei den ihm zu Gebote stehenden Mitteln wohl keine unbegründete Forderung.

Bereits oben, bei der Briefpost, wurde gezeigt, wie die Staatsgewalt jene Verpflichtung zur Vermittelung der Befriedigung der Verkehrsbedürfnisse in vielen Fällen gerade durch Verzicht auf das Postmonopol erfülle; dies ist ebenso, zum Theil noch mehr der Fall bei der Packetpost. In der Regel etabliren sich in der Umgegend von Marktorten zum Bezug ihrer Bedürfnisse aus letzteren Botenanstalten, welche dem Verkehr bequemer und vollkommener dienen, als die für diese Art des Verkehrs zu schwerfällige Post — die bureaukratische Geschäftsform, die peniblen Verpackungsvorschriften ꝛc. passen nicht für dergleichen Verhältnisse; namentlich in Fabrikbezirken, wo die sog. Hausindustrie blüht, kann die Post zu den mancherlei Besorgungen platterdings nicht benutzt werden. In solchen Fällen das Postmonopol und den Postzwang aufrecht erhalten, ist eine offenbare Schädigung der wirthschaftlichen Gesammtinteressen.

Digitized by Google

Vor allen Dingen verlangt daher die Reform Aufhebung des Fahrpostmonopols und des Postzwangs für Packete aller Art, Geldsendungen und Pretiosen in allen Staaten des Postvereins, eventuell wenigstens im Umfange des preußischen Gesetzes vom 21. Mai 1860, wonach ungemünztes Gold und Silber, Juwelen und Pretiosen, sowie Packete dem Privattransport freigegeben sind. Alsdann werden neben der Packetpost Privattransportanstalten ins Leben treten, welche die Packetbeförderung besorgen, und dann ist der Zeitpunkt eingetreten, wo der Staat seine Packetposten einziehen kann. Solche Institute zur Vermittelung des überseeischen Verkehrs bestehen schon in Hamburg und Bremen; die Elemente dazu für den Binnenverkehr sind in den schon oben erwähnten Instituten der Dienstmänner oder Packträger vorhanden.

Die zweite Forderung der Reform bezieht sich auf die Fahrpostsätze; sie bestehen aus dem Gewicht- und Werthporto.

Das Gewichtporto wird nach dem Gewicht der Sendung und der geraden Entfernung zwischen dem Aufgabe- und Adreß-Ort berechnet; es beträgt für jedes Pfund auf vier Meilen $^1/_6$ Sgr. im Postvereinsverkehr. Im internen preußischen Verkehr beträgt das Packetporto $1^1/_2$ Pf. für jedes Pfund auf fünf Meilen, mithin $^1/_2$ Pf. weniger für eine um 1 Meile größere Entfernung. Als Minimum des Gewichtsportos wird erhoben:

im Postverein:			in Preußen:		
bis incl.	8 Meilen	2 Sgr.	bis incl.	10 Meilen	2 Sgr.
über	8—16 „	3 „	über	10—20 „	4 „
„	16—24 „	4 „	„	20 „	6 „
„	24—32 „	5 „			
„	32 „	6 „			

Für Sendungen bis einschließlich 1 Pfund beträgt das Vereinsporto auf Entfernungen bis einschließlich 4 Meilen $1^1/_2$ Sgr. Als geringster Satz wird in Preußen das doppelte Briefporto erhoben.

Aus dieser Gegenüberstellung ergiebt sich zunächst eine Verschiedenheit der Tarife für den internen und Postvereinsverkehr, welche mit mancherlei Unbequemlichkeiten und Zeitverlust für das Publikum und die Postbeamten verknüpft ist, während doch ein gleicher Tarif höchst wünschenswerth erscheint.

Sodann ist der Postvereinstarif ungünstiger, als der preußische. Letzterer lehnt sich an den Brieftarif an, indem er drei Entfernungsstufen (bis zu 10, über 10 bis 20 und über 20 Meilen) festsetzt; auch sind die Portosätze geringer. Beide Tarife leiden aber an dem Fehler, daß sie der Entfernung zu viel Einfluß gestatten und dadurch das Porto auf weitere Strecken vertheuern. Wie oben bei Besprechung des Brieftarifs gezeigt wurde, ist nun aber der Transport auf größere Strecken verhältnißmäßig billiger als auf kleine Distancen, weil sich die Kosten für die Nebenleistungen bei dem Versendungsgeschäfte, welche den Hauptfactor der Beförderungsgebühr bilden, und ohne Rücksicht auf die

Digitized by Google

Weite des Transports im Wesentlichen dieselben bleiben, auf die größere Transportweite vertheilen. Dieses Verhältniß macht sich bekanntlich ganz besonders bei dem Eisenbahntransport geltend. Da überdies die Hauptmasse der Fahrpostsendungen durch die Eisenbahnen befördert wird, so entspricht das dem Tarife zu Grunde gelegte Distancensystem nicht mehr den Verhältnissen, wie sie wirklich sind resp. den Selbstkosten der Post, und es werden daher die Rayons des Postvereinstarifs zu reduciren resp. noch mehr zu erweitern sein, als dies bei den drei Zonen des preußischen Tarifs der Fall ist.

Bei Feststellung des Tarifs für das Gewichtsporto dürften im Allgemeinen die für den Briefstarif maßgebenden Grundsätze anzuwenden resp. ein Einheitssatz pro Pfund und eine bestimmte Entfernung zu bestimmen sein, dergestalt, daß die Fahrpost aus den Taxen sich selbst erhält und einen mäßigen Ueberschuß zur Bildung eines Reservefonds liefert. Die Construction des Tarifs ist mithin wesentlich auch vom einschlagenden statistischen Material abhängig. Dabei wird aber daran festzuhalten sein, daß der Einheitssatz auf größere Entfernungen sich verringert. Wird z. B. das Gewichtsporto auf $1\frac{1}{2}$ Pf. für das Pfund auf je fünf Meilen für die erste Zone (etwa bis 15 oder 20 Meilen) festgesetzt, so würde es in der zweiten Zone (über 15 oder 20 Meilen) nur 1 Pf. pro Pfund auf je fünf Meilen zu betragen haben.

Für Geld- und declarirte Sendungen besteht ferner ein Werthporto, welches nach dem Postvereinstarif in drei Entfernungsstufen (bis 12, über 12 bis 48 und über 48 Meilen) je nach dem Werthe erhoben wird, nämlich mit $\frac{1}{2}$ Sgr. bis incl. 50 Thaler, mit 1 Sgr. über 50 bis 100 Thaler und mit ferner 1 Sgr. für jede weitere 100 Thaler in der ersten Stufe, während dasselbe in der zweiten Stufe 1 Sgr. bis zu 50 Thalern, 2 Sgr. für 100 Thaler und je 2 Sgr. für jede weitere 100 Thaler, in der dritten Stufe aber 2 resp. 3 Sgr. beträgt.

Irgend einen rationellen Grund für diese Entfernungsstufen und für die Höhe des Werthportos aufzufinden, ist uns nicht gelungen; in die Augen springt aber, daß dieses willkürliche System hauptsächlich fiscalischen Zwecken dient. Es ist daher begreiflich, daß zahlreiche Beschwerden gegen die hohe, den Geldverkehr belästigende Taxe erhoben werden, zumal Geldsendungen noch in vielen Staaten dem Postzwange unterliegen und im Postvereinsverkehr fast ausschließlich durch die Post befördert werden, zum Theil mit aus dem Grunde, weil dem Publikum die bunte Musterkarte der in den einzelnen Staaten bestehenden Vorschriften über den Postzwang nicht genau bekannt zu sein pflegt. Diese verkehrte Finanzpolitik hat denn auch zur Folge, daß sich größere Geldsendungen dem Posttransport, wenn nur möglich, entziehen, weil es für die Interessenten vortheilhafter ist, solche persönlich zu erheben; ferner, daß die Absender häufig nicht den vollen, sondern einen geringeren Werth der Geldpackete declariren, um nicht die volle hohe Taxe zu be-

Digitized by Google

zahlen. Dadurch verliert also die Post den Transport der bedeutenderen Geldbeträge resp. das Werthporto für letztere, und weiter die Differenz zwischen dem vollen und dem zu gering declarirten Werthe. Die letztgedachte Manipulation der Geldversender hat noch die üble Folge, daß die Post im gewissen Sinne eine unsichere Verkehrsanstalt wird; der Absender nämlich, welcher den vollen Werth nicht declarirt, übernimmt das Risico, daß er im Verlustfalle nur nach Maßgabe der Declaration entschädigt wird.

Alle diese und andere aus den hohen Taxen für das Publikum und die Post entspringenden Nachtheile werden durch Herabsetzung des Werthportos beseitigt; insbesondere wird dabei die Postanstalt gewinnen, weil alsdann alle Geldsendungen der Post werden übergeben und zugleich richtig declarirt werden, durch die Steigerung des postalischen Geldverkehrs aber auch die Revenuen der Postkasse steigen.

Im Zusammenhange mit der Ermäßigung des Packetportos steht die Frage der Vereinfachung des Fahrpostdienstes, insofern die Ersparung von Betriebskosten theilweise auch eine Voraussetzung der Taxermäßigung bildet. Dabei wird insbesondere und hauptsächlich zweierlei ins Auge zu fassen sein, einmal die Entfernung lästiger und überflüssiger Formalitäten, des gesammten bureaukratischen Apparats im Dienste überhaupt und in der Manipulation insbesondere, resp. die Umgestaltung der Spedition nach kaufmännischer Art, um das Geschäft, unbeschadet der Sicherheit, leicht und coulant zu machen. Ueberhaupt ist der Post resp. deren Beamten kaufmännische Coulanz auch im Verkehre mit dem Publikum zu empfehlen. Amerikaner finden einen großen Unterschied in dem Benehmen der deutschen Postbeamten und demjenigen der amerikanischen Expreßcompagnien; letztere zeichnen sich aus durch gefälliges, zuvorkommendes, dienstbeflissenes Wesen — es ist ja ihr eigener Vortheil, durch coulante Bedienung Kunden anzuziehen, während dieses Interesse dem deutschen Postbeamten fehlt; der ist ja Staatsdiener und faßt seine Stellung häufig in dem Sinne auf, als sei das Publikum seinetwegen da, um es in bureaukratischer Manier zu behandeln, während doch der Beruf und die erste Pflicht des Postbeamten darin besteht, dem Publikum zu dienen.

Das Zweite ist, daß eine Masse von Arbeiten bei dem Speditionsdienste von Subalternbediensteten verrichtet werden kann, welche die Vorbildung von Postsecretairen nicht zu haben brauchen und daher auch mit geringerem Salair zufrieden sind. Hat die Vereinfachung des Dienstes eine Verminderung des Dienstpersonals, mithin eine Verringerung des Aufwands zur Folge, so tritt eine nicht unerhebliche weitere Ersparung dadurch ein, daß zum eigentlichen Manipulationsdienst, zu den vorzugsweise mechanischen Verrichtungen nicht Postsecretaire und dergleichen, sondern Beamte geringerer Qualification verwendet werden. Mit Ausnahme von Verkehrsknotenpunkten, Grenzstationen und besonders verkehrsreichen größeren Orten sind die Functionen des niederen Postdienstes so einfacher Natur, daß sie selbst von Personen weiblichen Geschlechts

Digitized by Google

ohne besondere höhere Vorbildung in befriedigender Weise versehen werden können. Dieß geschieht z. B. in der Schweiz. Nicht selten ist auch der Briefträger, wenigstens factisch, zugleich Postexpeditor oder doch dessen Stellvertreter in Verhinderungsfällen.

Viel Zeit, Arbeitskräfte und Kosten werden im internationalen Postverkehr nutzlos aufgewendet, lediglich um dynastische Vorurtheile oder eingebildete Rechte zu schonen. Aus den zahlreichen Beispielen wählen wir den Modus zur Ermittelung des Antheils der einzelnen Postvereinsverwaltungen am Fahrpostporto. Es wird dasselbe nämlich gemeinschaftlich vereinnahmt und nach dem Maße vertheilt, in welchem sich die einzelne Verwaltung an der Beförderung der Sendung betheiligte. Diese Vertheilung erfolgt nach Procentsätzen, welche von der sog. Taxirungscommission von Zeit zu Zeit ermittelt werden. Letzteres ist mit großer Mühe und mit unverhältnißmäßig großem Kostenaufwand verknüpft. Gleichwohl gelang es noch nicht, einen einfacheren Modus einzuführen. So schlug z. B. Sachsen auf der Postconferenz von 1860 die Bildung einer gemeinschaftlichen Centralrechnungsstelle vor, drang aber nicht durch, weil vermeintliche Sonder- und Partikularinteressen mächtiger waren, als die höheren Interessen des Verkehrs. Die nicht unerheblichen Ersparungen, welche durch Aufgeben von Einrichtungen der angedeuteten Art gemacht werden können, bilden zugleich ein Motiv für Ermäßigung der Taxen.

Während bei der Briefpost die Bestellung der Briefe in das Haus des Adressaten die Regel bildet und dafür grundsätzlich keine besondere Gebühr (Bestellgeld) erhoben werden soll, lehnen einzelne Postverwaltungen die Bestellung der Fahrpostsendungen in die Wohnung des Adressaten ab, resp. sie behalten sich die Bestimmung darüber vor und erheben für die Bestellung selbst nicht unbeträchtliche Gebühren. So z. B. überläßt das preußische Postgesetz vom 5. Juni 1852 § 50, 1 (cf. auch § 48, 49) der Postverwaltung die Verfügung darüber und das Reglement dazu enthält besondere Vorschriften, dergestalt, daß Fahrpostsendungen in der Regel von den Postboten nicht bestellt werden (§ 30, 34). Dies führt vielfache Belästigungen des Publikums mit sich, und es wird — entsprechend der Vorschrift im Art. 403 des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs: „Der Frachtführer ist verpflichtet, am Ort der Ablieferung dem durch den Frachtbrief bezeichneten Empfänger das Frachtgut auszuhändigen" — als Regel aufzustellen sein, daß die Post verpflichtet ist, alle Fahrpostsendungen, falls nicht der einzelne Correspondent von seinem Rechte Gebrauch macht und die Sendung im Postlocal in Empfang nimmt, in die Wohnung des Adressaten zu bestellen, und zwar ohne Erhebung eines besonderen Bestellgelds. Letzteres ist namentlich auch für den Postvereinsverkehr festzusetzen, damit die Correspondenten gleichen Vorschriften unterliegen. Hierauf wäre eventuell bei Bestimmung des Fahrpostportos entsprechend Rücksicht zu nehmen.

Ferner wird die Post dafür sorgen müssen, daß die Bestellung sofort nach Ankunft der Sendungen erfolgt. Rasche und prompte

Digitized by Google

Bedienung ist in unserem Zeitalter der Eisenbahnen und Telegraphen eine wesentliche Voraussetzung allen Verkehrs, namentlich aber des Handelsverkehrs, welcher seine Operationen der Schnelligkeit der modernen Communicationsanstalten anpaßt.

Eine dankenswerthe Einrichtung ist das Institut der Nachnahmen und baaren Einzahlungen, welches jedoch im Interesse des Gesammtverkehrs einer weiteren Ausbildung bedarf. Einmal nämlich erscheint der Betrag von 50 Thalern, welcher nachgenommen, resp. baar eingezahlt werden darf, zu gering, und wird auf wenigstens 100 Thaler zu erhöhen sein. Sodann ist die Benutzung des Instituts durch die hohen Gebühren sehr erschwert. Für Nachnahmesendungen wird nämlich außer dem tarifmäßigen Fahrpostporto eine Gebühr von 1 Sgr. als Minimum, sonst aber von der nachgenommenen Summe für jeden Thaler oder Theil eines Thalers $^1/_2$ Sgr. (resp. für den Gulden 1 Kreuzer) erhoben; die Sendungen mit baaren Einzahlungen unterliegen dem Fahrpostporto und daneben einer Gebühr von 1 Sgr. für je 5 Thaler (resp. 2 kr. für je 5 fl.)

Eine entsprechende Ermäßigung dieser Gebühren erleichtert voraussichtlich den Verkehr so sehr, daß sich beide Theile, die Post und das Publikum, gut dabei stehen und letzteres das Institut mehr als bisher benutzt. Denn es ist viel bequemer, anstatt des baaren Geldes Postanweisungen (durch Einzahlungen) zu versenden und Vorschüsse zu entnehmen — es wird dadurch die Mühe des Geldabzählens und Verpackens erspart. Für die Post aber erwächst daraus der Vortheil, daß sie durch Vereinfachung des Versendungsgeschäfts nicht nur Transportkosten erspart, sondern daß sich auch ihre Haftpflicht verringert, indem die Gefahr des Verlustes und der Spoliation wegfällt.

Abgesehen davon wird aber auch das Institut nach dem Vorbild der englischen Geldübermittelungsbüreaux (money ordre offices) im Interesse der sog. kleinen Leute nutzbar zu machen sein, indem die Einzahlungen bei derselben Poststelle zurückgenommen, die Ordres in Geld verwandelt werden können, so daß das Institut zugleich die Vortheile einer Sparcasse gewährt. Dadurch wird der Geldverkehr, namentlich der ärmeren Classe, sehr erleichtert. Eine ähnliche Einrichtung hat Frankreich in den sog. Postmandaten, bezüglich deren im Laufe des Jahres 1864 die französische Regierung einen Vertrag mit Italien abgeschlossen hat.

Die angedeuteten Reformen werden sich nicht auf den internen Verkehr zu beschränken, sondern auch auf den Postvereinsverkehr und den Verkehr mit dem Postvereinsausland zu erstrecken haben, freilich mit Ausnahme von Oesterreich. Letzteres hat nämlich wegen der andauernden Finanzcalamitäten bis heute nicht einmal die im Postvereinsvertrage übernommenen Verpflichtungen erfüllt, so daß Nachnahmen und baare Einzahlungen im Verkehre mit Oesterreich ausgeschlossen sind; für den

Digitized by Google

innern Verkehr ist das Institut erst seit etwa 4 Jahren ins Leben getreten *).

Was ferner die Haftpflicht und Gewährleistung („Garantie") der Postanstalt für verlorne und beschädigte Sendungen anlangt, so weichen die bezüglichen Bestimmungen des Postvereinsvertrags und der einzelnen Landespostgesetze und Verordnungen von den betreffenden Vorschriften des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs Buch IV. Tit. V. in vielen Punkten zum Nachtheil des Publikums ab. Das Handelsgesetzbuch, resp. der Abschnitt über das Frachtgeschäft gilt nämlich im Postverkehre nur insowett, als nicht durch besondere Gesetze oder Verordnungen für die Post ein Anderes bestimmt ist (Art. 421, 449), während doch die Post, wenn sie das Frachtgeschäft als Gewerbe betreibt, unter das allgemeine Frachtrecht gestellt werden sollte. Dies beabsichtigte auch der schon vor Jahren ausgearbeitete und der Nürnberger Conferenz vorgelegte preußische Entwurf eines Handelsgesetzbuchs, indem er die Bestimmungen des Titels vom Frachtgeschäft auch auf „Eisenbahnen und andere öffentliche Transportunternehmungen" ausdehnt resp. die Post davon nicht ausnimmt (Art. 326).

Demgemäß wird für den internen und Postvereinsverkehr zu bestimmen sein, daß auf ihn in erster Linie das Handelsgesetzbuch Anwendung finde. Alsdann fallen auch die Bestimmungen fort, welche den Interessen des Verkehrs und der Post als Staatsanstalt widerstreiten. Beispielsweise erinnern wir an Nr. 4 des Art. 75 des Postvereinsvertrags, wonach für einen durch verzögerte Beförderung entstandenen Schaden die Postverwaltung überhaupt nur dann Ersatz leistet, „wenn die Verspätung nachweislich durch ein Verschulden der Post herbei-

*) Nachdem dieser Aufsatz zum Druck abgeschickt worden, erschien eine Verordnung des preußischen Handelsministers vom 10. December 1864, wonach die preußischen Postanstalten vom 1. Januar 1865 ab für den preußischen Landesverkehr die Vermittelung von Zahlungen unter und bis 50 Thaler mittelst Postanweisungen übernehmen. Letztere werden als Briefpostsendung mit den schnellsten sich darbietenden Eisenbahn- und Postverbindungen befördert, und zwar, ohne Unterschied der Entfernung, gegen eine vom Absender zu entrichtende Gebühr von 1 Sgr. für eine Zahlung unter und bis 25 Thaler, bezw. von 2 Sgr. für eine solche über 25 bis 50 Thaler. Diese Reform bleibt zwar hinter der von uns desiderirten noch zurück, ist aber immerhin eine dankenswerthe Erleichterung für den Geldverkehr und für die Post selbst. Namentlich in zwei Hauptpunkten schließt sich diese Reform unseren Forderungen an. Einmal nämlich geht sie vom Princip der einstufigen Taxe bei der Briefpost aus — „ohne Unterschied der Entfernung" — und zwar einer billigen Taxe, insofern in der Gebühr von 1 bezw. 2 Sgr. zugleich die Gebühr für Annahme und Auszahlen des Geldes und für die damit immerhin verknüpfte Verantwortung und Haftbarkeit enthalten ist, so daß jener Betrag nicht allein die Beförderungsgebühr repräsentirt. Sodann ist bei dieser billigen Gebühr der Frankirungszwang eingeführt. Mit richtigem praktischem Tact vertheilt auch die Postanstalt Formulare zu Postanweisungen durch die Briefträger unentgeldlich. Es wird nun dahin zu trachten sein, daß diese Reform, welche sich inzwischen bereits über alles Erwarten glänzend bewährt hat, alsbald auch für den Postvereinsverkehr eingeführt werde, für welchen sie bei den weitverzweigten Geschäftsbeziehungen der Correspondenten von großem Werthe sein wird.

Digitized by Google

gefährt und die Sache dadurch in ihrer Substanz verdorben ist." Während diese Bestimmungen in einzelnen Staaten, z. B. Württemberg, Baiern, Hannover, Braunschweig, Oldenburg, auch für den internen Verkehr gelten, bestehen in anderen Staaten, z. B. Preußen, Sachsen, Hessen-Darmstadt und in den Ländern des gemeinen Rechts (wo besondere Postordnungen nicht erlassen wurden) abweichende Bestimmungen, welche theils eine Haftpflicht für Verspätungen ablehnen (Baden), theils unterscheiden zwischen Verderb der Sache und Bleibendem, ganzem oder theilweisem Verlust des (substantiellen) Werths der Sache.

Indem die Post als Staatsanstalt das Vertrauen des Publikums besonders herausfordert, bezw. indem letzteres ihr mit besonderem Vertrauen entgegenkommt, zieht es ihrer Stellung — wonach sie Musteranstalt sein kann und sein soll — offenbar nicht, daß sie sich den Verpflichtungen entzieht, welche jeder Privattransportant übernehmen muß. Diese Restriction der Haftpflicht unter das gewöhnliche Maaß ist aber ganz besonders da verderblich, wo die Staatsgewalt vermöge der Regalität der Post und des Postzwangs das Publikum nöthigt, sich der Post zu bedienen.

Bekanntlich sträuben sich alle Postverwaltungen aus fiscalischen Rücksichten und in Folge des von ihnen zähe festgehaltenen Sonderstandpunkts, als falle die Packetpost nicht unter den Begriff des Transportgewerbes, gegen die Uebernahme der gewöhnlichen Haftpflicht bei Verspätungen, und es stellt sich daher die Bestimmung des Art. 75 Nr. 4 als eine Concession dar. Ob spätere Postconferenzen weitere Zugeständnisse machen werden, ist zweifelhaft. Deshalb wird die Gesetzgebung thätig werden müssen. Bis das geschieht, ist es aber Aufgabe der Gerichte, durch richtige Anwendung des bestehenden Rechts jene Sonderstellung der Post fest zu begrenzen, resp. deren Ausdehnung zu verhindern. Insbesondere haben sie daran festzuhalten, daß überall da, wo in den Gesetzen nur von „Verlust und Beschädigungen" als den von der Post zu vertretenden Fällen die Rede ist, die Verspätung keineswegs ausgeschlossen, sondern, daß die verzögerte Beförderung oder Bestellung nur als eine Art vertretbaren Verschuldens erscheint.

Für das correspondirende Publikum hat auch die Frage eine praktische Bedeutung, ob unter der Herrschaft des Handelsgesetzbuchs das Forum der Post die Handelsgerichte seien. Bekanntlich ist die Frage bestritten, ob der Postbeförderungsvertrag privatrechtlicher Natur sei und unter das Handelsgesetzbuch falle. Von gewisser Seite wurde neuerlich die Ansicht aufgestellt, der Postbetrieb sei ein publicistischer Act, gehöre dem öffentlichen Rechte an, und die Handelsgerichte seien gegenüber der Post nicht competent. Indessen betrachtet das Handelsgesetzbuch, wie aus dessen Inhalt und den Verhandlungen der Nürnberger Conferenz hervorgeht, die Post als eine lediglich der Förderung des Gemeinwohls dienende öffentliche Anstalt, welche gewerbemäßig Transporte ausführt. Sie fällt daher unter den Begriff des Kaufmanns im Sinne der Art. 4, 272, Nr. 3, 390, und hat vor den Handels-

Digitized by Google

gerichten Recht zu nehmen, sofern ihr nicht ein privilegirter Gerichtsstand eingeräumt wird.

Hiermit schließen wir unsere Betrachtungen über die Postreform. Dabei sind wir uns wohl bewußt, daß wir nicht alle Fragen erörtert und die behandelten nicht erschöpft haben. Es war das auch nicht unsere Absicht, deren Ausführung übrigens auch den in diesen Blättern dafür gestatteten Raum überschreiten würde. Wir wollten vielmehr die Frage der Postreform wieder anregen und zur Besprechung Anknüpfungspunkte liefern, da sie in der nächsten Zukunft voraussichtlich an vielen Orten auf die Tagesordnung gelangt — sie war durch andere wichtigere Fragen, wie z. B. über den Zollverein, insbesondere durch die deutsche resp. Schleswig-Holsteinsche Frage nur in den Hintergrund geschoben worden. Zeitungsberichten zufolge bereitet Preußen durchgreifende Reformen im Postwesen vor. Es wäre wohl auch Preußens Beruf, auf diesem Gebiete bahnbrechend vorzugehen; dann müßten die kleineren Herren nachfolgen. Es wäre aber auch wohl Sache des Ausschusses des volkswirthschaftlichen Congresses gewesen, die Postreform auf die Tagesordnung des diesjährigen Congresses der deutschen Volkswirthe zu setzen, inzwischen aber das Material durch Mitglieder in den einzelnen deutschen Staaten zu sammeln; in vielen derselben bestehen noch weit mehr Uebelstände und Mißbräuche, als man zu glauben geneigt ist. Das geduldige Publikum läßt sie sich, wie so vieles Andere, gefallen — aus Indolenz; gegenüber dem Ausspruche des volkswirthschaftlichen Congresses und anderer angesehener Korporationen würden wohl die Postverwaltungen manche Einrichtungen nicht ferner haben bestehen lassen.

Nachstehender Aufsatz ist unabhängig von den Artikeln „Zur deutschen Postreform" und von anderer Seite zur Verwendung uns zugegangen. Wir schließen ihn diesen Artikeln an, weil er solche nach einer nicht unwichtigen Seite hin ergänzt. Dabei haben wir, um Wiederholungen zu vermeiden, diejenigen allgemeinen Ausführungen gestrichen, welche nach ihrer Grundlage und ihrem Zwecke die Postreform überhaupt betreffen, und im Wesentlichen zu demselben Ergebniß gelangen wie jene Artikel.

Die Redaction.

Der Untergang des Taxisschen Postwesens.

Die Taxissche Postverwaltung besitzt nicht diejenige Eigenschaft, welche man einer guten Frau nachzurühmen pflegt, daß nämlich über sie nicht gesprochen, daß ihr wenigstens nichts Schlimmes nachgesagt wird; im Gegentheil, die Taxissche Verwaltung ist im Munde Aller, welche in irgend einer Beziehung zu ihr stehen. Taxis — so bezeichnen wir künftig der Kürze halber die fürstliche Postgerechtsame, die Taxissche Postadministration, deren obere und untere Behörden in Regensburg, Frankfurt a. M. und in den einzelnen Postlehnsstaaten —, Taxis lebt im

Digitized by Google

Kriege mit den Postlehnsherrn, mit den Factoren der Gesetzgebung in den meisten Postlehnsstaaten, mit seinen Beamten, mit dem Publikum. Und was von den Postlehnsregierungen in den einzelnen Landtagen, in der Presse über Taxis ausgesprochen wird, lautet in der Regel nicht günstig für die Taxissche Verwaltung.

Wie erklärt sich diese Erscheinung? Haben doch die Vorfahren des Taxisschen Fürstenhauses die Posten „erfunden" und dadurch die Nachwelt zur Dankbarkeit auch gegen ihre Nachkommen verpflichtet. Nun, dankbar ist die deutsche Nation gegen den Italiener Baptist Taxis gewesen, welcher die für das Postwesen im 16. Jahrhundert vereinzelt und zerstreut — z. B. in den postähnlichen Instituten des deutschen Ritterordens und der Universität zu Paris, sowie in der seit Ludwig XI. bestehenden französischen Staatspost — bereits vorhandenen Elemente und Erfahrungen sammelte, ordnete und daraus ein den Bedürfnissen der Zeit entsprechendes Verkehrsinstitut construirte. Denn die Nachkommen des Begründers der „deutschen Reichspost" wurden vom Kaiser zum erblichen Generaloberpostmeister des Reichs ernannt und in den Reichs-Freiherrn-, Grafen- und Fürstenstand erhoben; sie erwarben mit den aus den deutschen Posten fließenden reichen Geldmitteln Land und Leute und damit Sitz und Stimme im Reichsfürstenrathe; sie wurden für den im Anfange unseres Jahrhunderts in mehreren deutschen Staaten eingetretenen Verlust der Posten ansehnlich entschädigt, mit liegenden Gütern (z. B. durch das Fürstenthum Krotoschin und die Standesherrschaft Ostrach, durch ansehnliche Standesherrschaften in Bayern und Württemberg) und mit Millionen Geld, so daß sie unter den Reichsten der Erde eine der ersten Stellen einnehmen.

Im Postbetriebe an sich liegt auch nicht der Grund jener Mißstimmung gegen Taxis — die Post ist ja das populärste Institut, sie hat nur Freunde, keine Feinde. Jene Unzufriedenheit und Verstimmung gegen Taxis sind vielmehr die natürliche und nothwendige Folge der Grundsätze, nach welchen die Taxissche Postgerechtsame verwaltet wird und diese Verwaltungsprincipien sind zum Theil wenigstens Folge davon, daß man das Posttransportgeschäft zum Monopol machte und die Ausübung desselben einem Privaten überließ; mit andern Worten: die privilegirten Rechte der Taxisschen Postgerechtsame stehen im Widerspruche mit den Bedürfnissen des modernen Staates, mit dem Wirthschaftsleben des Volkes. In den Händen der Privatindustrie kann das monopolisirte Postwesen niemals richtig betrieben werden, weil der Monopolinhaber vor Allem darauf bedacht ist, möglichst viel Geschäftsgewinn zu machen.

Neben dem Haupt- und Grundübel, daß bei Errichtung des deutschen Bundes gegen das Princip der freien Bewegung auf dem Gebiete des Postwesens gesündigt und im Art. 17 der Bundesacte bestimmt wurde: „Das fürstliche Haus Thurn- und Taxis bleibt in dem durch den Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Febr. 1803 oder spätere Verträge bestätigten Besitz und Genuß der Posten in den verschiedenen Bundesstaaten, so lange als nicht etwa durch freie Ueber-

Digitized by Google

einkunft anderweitige Verträge abgeschlossen werden sollten. In jedem Falle werden demselben in Folge des Art. 13 des erwähnten Reichsdeputationshauptschlusses seine auf Belassung der Post oder auf eine angemessene Entschädigung gegründeten Rechte und Ansprüche versichert" — neben diesem Hauptübel bestehen noch einige mehr zufällige Umstände, welche gegen Taxis einnehmen. Dahin gehört z. B. die Verlegung der Centralleitung außerhalb des Postgebiets in ein Land und in eine Stadt (Regensburg), wo zum Theil andere Strömungen, Anschauungen und Bedürfnisse herrschen, als „draußen" im Postgebiete; dadurch wird auch die Wirksamkeit der Generaldirection in Frankfurt a. M. und deren unermüdetes Streben nach zeitgemäßer Fortentwickelung des Postwesens in den meisten Fällen gelähmt und gehemmt. Es erklären sich daraus und aus der in Regensburg geltenden Auffassung, daß dem „Postfürsten" ein unumschränktes Verfügungsrecht über das Postwesen zustehe resp. zu vindiciren sei, daß die von ihm auferlegten Pflichten unwidersprechlich, die von ihm eingeräumten Rechte Gnadenacte, daß sein Wille der höchste Maßstab für Alles und daß, wenn er ihm gewisse Beschränkungen auferlegt, dies Concessionen seien, die jederzeit wieder zurückgenommen werden können, kurz, aus dem beharrlich verfolgten Princip des reinen Postabsolutismus in Verbindung mit dem ausgebildeten büreaukratischen Regimente erklären sich viele Verwaltungsmaßregeln, welche auf die davon Betroffenen höchst nachtheilig einwirken. Daß in Regensburg irgend eine Neigung bestehe, das Postwesen nach volkswirthschaftlichen Grundsätzen zu betreiben, die Posten als Hülfsanstalten für Handel und Gewerbe zu verwalten, hat noch Niemand behauptet, — volks- und staatswirthschaftlich gebildete Geschäftsmänner sucht man im Regensburger Postcabinet vergeblich.

Die angedeuteten Umstände führten dann dahin, daß in der Zeit nach der Bundesacte mehrere Staaten von dem Rechte der Ablösung der Taxisschen Postgerechtsame Gebrauch machten, so namentlich Baden, Württemberg, Altenburg, Waldeck, und daß in anderen, so namentlich in Hessen-Darmstadt, Nassau, Kurhessen und Frankfurt Seitens der Staatsregierungen bezw. der Landesvertretungen die Beseitigung der Taxisschen Posten ernstlich ins Auge gefaßt wurde; in einzelnen dieser Staaten schweben dermalen darüber noch die Verhandlungen. So verderblich und verkehrt es auch ist, die Postverwaltung, welche ein unveräußerliches Object der Staatspolizeihoheit bildet, von der Staatsverwaltung zu trennen und einem Privatmanne in Pacht zu geben, so erschien diese Maßregel bei der Zersplitterung der mitteldeutschen Staaten und Stäätchen, zumal in Zeiten, wo der Verkehr noch nicht so ausgebreitet und lebhaft war, wie in den letzten Jahrzehnten, doch als ein relativer Vortheil — auf dem Gebiete des postalischen Verkehrs würden die Uneinigkeit, der Dynasticismus der einzelnen Souveräne noch nachtheiliger gewirkt haben, als die nach gleichmäßigen Grundsätzen einheitlich betriebene Taxische Postverwaltung. Nachdem jedoch durch den Zoll- und Postverein praktisch der Weg gezeigt worden ist, auf welchem auch

Digitized by Google

kleinere Staatswesen ihre wirthschaftlichen und Verkehrsbedürfnisse vortheilhaft befriedigen können, ist auch jenes Motiv für die Fortdauer des Taxisschen Postwesens fortgefallen. Für diejenigen kleinen Postverwaltungen, welche sich größeren nicht anschließen mögen, handelt es sich darum, im Wege der Association gewissermaßen einen engeren Postverein zu bilden und solchergestalt ihre Posten gemeinschaftlich zu administriren. Uebrigens ist es auch durchführbar, daß die Staaten mit unbedeutendem Areal ihre Posten selbst verwalten, indem die früherhin durch Vervielfältigung der Postadministrationen zu gewärtigenden Nachtheile — Verzug und Hindernisse im Postenlauf, Vertheuerung des Portos, Erschwerung des Verkehrs — nicht mehr zu befürchten sind, nachdem der Postvereinsvertrag alle internationalen Verhältnisse zwischen den Postanstalten geregelt hat. Insbesondere sind die hauptsächlichsten Schwierigkeiten der früheren Zeit durch den im Postverein eingeführten Vertheilungsmodus der Postrevenüen — das Briefporto bezieht die absendende Postverwaltung, das Fahrpostporto wird nach den periodisch festgestellten Procentsätzen vertheilt — und durch Aufhebung der Transitgebühr für die im Vereinsgebiet sich bewegende Correspondenz, bekanntlich fortgefallen. Hamburg, Bremen und Lübeck haben eigenes Staatspostwesen und sind Mitglieder des Postvereins.

Zum Taxisschen Postgebiet — mit etwa 670 Q.-M. und $3^1/_2$ Millionen Einwohnern — gehören dermalen noch die drei Hessen, Thüringen (Weimar, Coburg-Gotha, Meiningen, Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen), Nassau, Hohenzollern, die beiden Fürstenthümer Reuß, Schaumburg-Lippe und Lippe-Detmold, Frankfurt a. M. und die Hansestädte. Es umfaßt also Staaten mit entwickelter Cultur, mit blühenden Gewerben und aufstrebender Industrie, mit regem Handel und Verkehr, mit den ersten und nachhaltigsten Voraussetzungen eines lucrativen Postbetriebs. Abgesehen davon liegt das Taxische Postgebiet insofern besonders günstig, als der große Verkehr zwischen Süden und Norden, Osten und Westen durch dasselbe transitirt, woraus der Postcasse besondere Vortheile erwachsen. Dazu kommt, daß im Taxisschen Postgebiete der Postzwang*) blüht wie sonst nirgends und daß die Taxisschen Postbehörden mit rigoroser Strenge jeden Boten verfolgen, welcher eine postzwangspflichtige Sendung zu transportiren wagt. Es leuchtet schon hiernach ein, daß Taxis in seinem Posttransportgewerbe einen goldenen Boden hat. Wie hoch sich seine Netto-Einnahme beläuft, ist zwar mit Sicherheit nicht anzugeben — Taxis veröffentlicht nichts darüber. Indessen läßt sich dieselbe durch Combination wenigstens annäherungsweise wohl berechnen.

---

*) Abgesehen von allen Briefen unterliegen dem Postzwange in Kurhessen, Hessen-Homburg, Thüringen, Lippe-Detmold und Schaumburg, Hohenzollern alle Packete bis 10 resp. 15 und 25 Pfund, desgleichen die Geldsendungen und Pretiosen.

Digitized by Google

Aus früheren Jahrhunderten finden sich einzelne Angaben darüber bei Schriftstellern, z. B. bei Justi, Bergius, Meyern, Moser. Bergius erzählt, daß zur Zeit des dreißigjährigen Kriegs, 1646, also in einer Periode des Verfalls von Wissenschaft, Kunst, Industrie und Handel, Graf Leonhard Taxis geäußert, er habe jährlich 100,000 Ducaten Ueberschuß, denn das Postwesen wäre ein Brunnen, dahin alle Quellen zusammenliefen; daß der Ueberschuß der Taxis'schen Posten im Anfang des 18. Jahrhunderts 200,000 Ducaten betragen habe und bei dem Steigen der Einnahmen jetzt nahe an eine Million erreiche. Inzwischen hat sich der Umfang des Taxis'schen Postgebiets allerdings erheblich vermindert; auch hat Taxis für Ausübung des Postregals Pachtgeld bezw. Lehnscanon zu bezahlen zu zwar an Kurhessen 73,000 fl., an Hessen-Darmstadt 25,000 fl., an Sachsen-Weimar 17,986 fl., an Nassau und Frankfurt je 12,000 fl., an Gotha-Coburg 6056 fl., an Gera 3500 fl., an Meiningen 2000 fl., an Bremen 1916 fl., an Reuß-Greiz 1750 fl., an Hessen-Homburg 500 fl., an Schwarzburg 360 fl.*). Gleichwohl sind die Ueberschüsse auch heute noch und seit den letzten Jahrzehnten sehr bedeutend, namentlich in Folge des colossalen Aufschwungs von Handel und Verkehr. Man vergleiche nur die Seitens anderer Staaten veröffentlichten statistischen Notizen über den Postverkehr und die Erträgnisse, um sich das Bild von dieser ungeahnten Ausdehnung des Verkehrs zu vergegenwärtigen. Allerdings enthalten die nach dem Postvereinsvertrage Art. 76 vorgenommenen statistischen Erhebungen — sie beziehen sich nur auf die angekommenen, nicht auch auf die abgegangenen Poststücke — manche Ungenauigkeiten und Lücken und haben nur den Werth einer beiläufigen Schätzung; immerhin beweisen sie die Thatsache der Steigerung des Verkehrs. Es ist hier nicht der Ort, in dieser Beziehung ausführliche Mittheilung zu machen; wir beschränken uns auf den Verkehr in unserer nächsten Nachbarschaft. In Frankfurt a. M. kamen an: Briefe und Fahrpostsendungen

im Jahre 1862	2,568,160	Stück
„ „ 1863	2,718,770	„

so daß innerhalb eines Jahres die Anzahl der ankommenden Postsendungen um 150,600 Stück gewachsen ist. Die Geld- und Werthsendungen repräsentiren die Summe von 33,756,160 fl. im Jahre 1862 und von 75,799,590 fl. im Jahre 1863, mithin Steigerung um mehr als 42 Millionen. In Mainz betrug die Zahl der angekommenen Briefpostsendungen 1,085,110 im Jahre 1863 gegen 1,084,980 im

*) An Würtemberg zahlte Taxis einen Canon von jährlich 70,000 fl.; die Posten wurden im Jahre 1849 abgelöst und seitdem liefern sie der Staatscasse einen Ueberschuß von über 200,000 fl. (246,000 fl. im Jahre 1862/3). Etwa 30 Jahre früher hatte Baden seine Posten in Selbstregie übernommen und erzielte schon im Jahre 1822 einen Reinertrag von 200,000 fl. gegen den Canon von einigen Tausend Gulden. Gegenüber der notorischen Steigerung des Postverkehrs und der Postrevenüen leuchtet es ein, daß die im Texte angegebenen Pachtgelder als eine entsprechende Gegenleistung sich nicht darstellen.

Digitized by Google

Jahre 1862 (= 1/3 des Briefpostverkehrs im gesammten Großherzogthum, welcher auf 5,142,000 Stück im Jahre 1863 geschätzt wird); die Zahl der undeclarirten Fahrpostsendungen 94,185 gegen 80,690 im Jahre 1862, der Geld- und Werthsendungen 106,030, (im Werthe von 12,052,000 fl.) gegen 86,980 im Jahre 1862, der Nachnahmesendungen 9610 (im Werthe von 42,705 fl.) gegen 5550 (im Werthe von 27,720 fl.) im Jahre 1862, der baaren Einzahlungen 4745 (im Werthe von 38,415 fl.) gegen 3210 (im Werthe von 13,546 fl.) im Jahre 1862. In Darmstadt kamen an: 688,810 Briefpostsendungen gegen 639,980 im Jahre 1862 und überhaupt 124,000 Fahrpostsendungen (im Gesammtwerthe von 8,843,783 fl.) gegen 99,890 Stück (im Gesammtwerthe von 8,544,302 fl.) im Jahre 1862. Zur Beurtheilung des gesammten Briefverkehrs, der ankommenden und abgehenden Briefe, erinnern wir an die Erfahrungsthatsache, daß ein jeder ankommende Brief eine Antwort, mithin einen abgehenden Brief zu veranlassen pflegt.

Bei der Vertheilung der Fahrpostrevenüen participirt Preußen an erster Stelle, dann folgt Taxis, obwohl die Einwohnerzahl seines Postgebiets hinter der von Baiern zurückbleibt. Das Rangverhältniß bei der Theilnahme an dem Gesammtfahrpostporto beruht auf den ermittelten Procentsätzen und letztere stehen im Verhältnisse mit der Zahl der transportirten Fahrpostsendungen. Es ergiebt sich daraus, daß Taxis mehr Fahrpoststücke befördert resp. mehr Fahrpostporto bezieht, als Baiern, Hannover, Würtemberg, Sachsen und die übrigen kleineren Staaten.

Erwägt man, daß der Postverkehr im Taxis'schen Postbezirke jedenfalls viel lebhafter ist, als in Baiern und dem in Baden ziemlich gleichkommen wird, daß Baden über 1 Million und Baiern über 1/2 bis 3/4 Million jährliche Reineinnahmen aus der Post haben, so wird man nicht irren, wenn man die Taxisschen Posterträgnisse auf etwa 1 bis 1 1/4 Millionen Gulden Netto veranschlagt. Die Jahreseinnahmen bei der Oberpostcasse in Frankfurt schätzt man auf etwa 3/4 Millionen und darüber; Bremen liefert mindestens 60,000 fl., Hamburg etwa 130,000 fl.; dazu kommen dann noch die bedeutenden Einnahmen aus dem verkehrreichen Hessen-Darmstadt (Mainz, Offenbach), Nassau, Thüringen (Gotha, Weimar, Apolda, Gera, Meiningen). Kann man das Nachbarland Kurhessen auch nicht verkehrreich nennen, so rentiren doch dessen Posten in Folge des bedeutenden Transitverkehrs immerhin gut. Endlich ist zu beachten, daß die Taxis'sche Verwaltung höchst sparsam eingerichtet ist und verhältnißmäßig weniger Kosten verursacht, als die anderen Postverwaltungen; auf die auch hier einschlagende Frage der niedrigen Besoldung der Taxianer kommen wir später zurück.

Es ist eine allgemein bekannte Thatsache, daß die Taxis'schen Posten seit ihrer Wiedereinführung in Folge der Bundes-Acte jährlich bedeutende Ueberschüsse geliefert haben, und daß die aus den betreffenden Poststaaten gezogenen Revenüen auf Nimmerwiederkehr nach Regensburg in den großen Taxis'schen Säckel gewandert sind. Rechnet man den Rein-

Digitized by Google

ertrag durchschnittlich zu einer halben Million — schon während des vorigen Jahrzehnts überstiegen die Jahresüberschüsse den Betrag von 600,000 fl. —, so ergiebt sich seit 1815 eine Summe von etwa 25 Millionen, um welche jene Staaten dauernd ärmer und Taxis reicher geworden ist. Auch die übrigen Postverwaltungen erfreuten sich größerer oder kleinerer Ueberschüsse; aber die betreffenden Staaten befinden sich doch in einer günstigeren Lage, insofern diese Ueberschüsse im Lande verblieben resp. zu allgemeinen Staatszwecken verwendet wurden und solchergestalt dem Gemeinwohl mittelbar zu gute kommen.

Gegenüber der Thatsache, daß Taxis durch den Betrieb des postalischen Versendungsgeschäfts dem Nationalvermögen der einzelnen Staaten jährlich eine bedeutende Summe bleibend entzieht — die Ueberschüsse werden in den einzelnen Poststaaten nicht angelegt, vielmehr auswärts verwendet, insbesondere zum Ankauf von Besitzungen in Baiern und Oesterreich —, scheint die Wahl zwischen der Alternative, welche Art. 17 der Bundesacte stellt, nicht zweifelhaft zu sein, — „Vernunft, Recht und Interesse fordern die Ablösung der Taxis'schen Posten als einer Anomalie im heutigen Staatsorganismus."

Zu dieser vorzugsweise die finanzielle bezw. volkswirthschaftliche Seite berührenden Thatsache treten dann noch mehrere andere hinzu, welche die angedeutete Wahl wesentlich erleichtern.

Ueberall in Deutschland regt sich das Streben nach Reform der Posten im volkswirthschaftlichen Sinne. Und hier bildet Taxis ein nicht geringes Hinderniß. In der Theorie und Praxis betrachtet man als einen Hemmschuh der Fortentwickelung des Postinstituts aus einer Finanz- zu einer Verkehrsanstalt die staatsrechtliche Stellung der Taxisschen Posten und letztere als „ein parasitisches Gebilde", welches den übrigen Gliedern im Staate die Säfte und Entwickelung verkümmert. Selbst die hochconservative Cotta'sche Vierteljahrsschrift (Stuttgart 1861 S. 101 ff.) fordert die Beseitigung des Taxisschen Postwesens als ein Postulat des öffentlichen Wohls, und in einem Schreiben der Darmstädtischen Regierung vom 6. Mai 1864 an die zweite Kammer der Stände wird zugestanden, daß durch das Postlehnsverhältniß die Staatsverwaltung hinsichtlich eines wichtigen Zweigs des öffentlichen Dienstes in ihrer Bewegung vielfach gehemmt und gebunden werde; in den Kammerverhandlungen sprachen die Stände und die Vertreter der Regierung wiederholt aus, daß das Staats- und Volkswohl durch das Postlehnsverhältniß vielfach geschädigt werde. Dieselben Ansichten wurden bei Verhandlung der Frage in den Landtagen von Nassau und Kurhessen, sowie in der gesetzgebenden Versammlung der Taxisschen Postmetropole ausgesprochen.

Was den rechtlichen Standpunkt betrifft, so äußerte der württembergische Minister Duvernoy am 4. Mai 1849 darüber, daß die Regierung befugt sei, Verhältnisse, welche mit dem öffentlichen Wohl nicht im Einklang stehen, wie das Taxische Postwesen,

Digitized by Google

auf dem Wege des Gesetzes zu beseitigen, zumal wenn das Object, um welches es sich handelt, ein öffentliches Amt ist, etwas, was seiner Natur nach nicht hätte vom Staate getrennt werden sollen. Hiermit stimmen die Lehren der Geschichte und des Staatsrechts überein, wonach Staatsverträge aller Art unter veränderten Verhältnissen ihre Geltung und Wirksamkeit verlieren und aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls aufgesagt werden können. Wir erinnern beispielsweise an die Aufhebung des Lehenswesens, des dinglichen Gutsnexus, der Leibeigenschaft, der Frohnden und Zehnten, der Steuerprivilegien, der Klöster, an die Säculariſation der geistlichen Güter. Allerdings hat die Gesetzgebung wohlerworbene Rechte in der Regel zu achten. Allein das Recht des Einzelnen muß weichen, wie Klüber und Zachariae mit Recht sagen, sobald es mit der Wohlfahrt des Ganzen in Collision kommt. Die Aufhebung des Einzelrechts ist auch da nothwendig, wo es mit einer, die Förderung des Wohls des Ganzen bezweckenden Einrichtung, mit einem für die Leitung des Staats als heilsam erkannten Grundsatze im Widerspruch steht.

Das Postwesen ist doch wohl nicht etwa des Fürsten Taxis wegen, nicht deshalb vorhanden, um demselben fort und fort unermeßliche Reichthümer zu liefern; das Postwesen ist, wie der am 29. October 1864 an die gesetzgebende Versammlung zu Frankfurt a. M. erstattete Commissionsbericht sagt, ein wichtiges Culturmittel, welches sowenig, wie die Gerichtshoheit oder das Münzwesen jemals ein Gewerbe sein soll. „Die Post ist lediglich für das öffentliche Interesse zu verwalten, und wenn die Postadministration Ueberschüsse ergiebt, so sollen diese ausschließlich zum öffentlichen Besten verwendet werden."

Rechtlich ist es mithin zulässig, daß die einzelnen Poststaaten das mit Taxis bestehende Postlehns- oder Pachtverhältniß kündigen und die Posten in Selbstverwaltung nehmen. Anlangend das Entschädigungsgeschäft, so ist dasselbe, falls es durch Vereinbarung nicht geordnet werden könnte, der Entscheidung der Gerichte, wie in Württemberg, anheim zu geben.

Nur durch die gänzliche Beseitigung des Taxisschen Postwesens vermag die Post in den betreffenden Staaten in die ihr gebührende Stellung gebracht zu werden, und es ist Aufgabe der Gesetzgebung — der Regierungen wie der Landesvertretungen — die erforderlichen Schritte zur Ablösung einzuleiten. Da inzwischen immerhin eine längere Zeit darüber verstreichen wird, bis unsere Regierungen zu einem Entschluß gelangen — im Großherzogthum Hessen beantragten die Stände schon im Jahre 1821 die Vorlage des Postvertrags vom Jahre 1817 und sieben Jahre später eine Revision desselben; aber die Regierung lehnte beides ab; von Zeit zu Zeit, zuletzt im Jahre 1863 wurde die Aufhebung des Vertrags angeregt und am 14. Juli 1864 vom Landtage beschlossen; es verlautet aber nicht, daß die Regierung demgemäß verfahren, insbesondere gekündigt habe —, so empfiehlt es sich, daß die

Digitized by Google

Postlehnsregierungen häufiger, eingehender und ernstlicher von dem sich von selbst verstehenden, ohnehin in den einzelnen Verträgen regelmäßig ausdrücklich vorbehaltenen Oberaufsichts- und Gesetzgebungsrechte in Postsachen Gebrauch machen, um die unaufschieblichen Reformen eventuell selbstständig im Wege des Gesetzes, der Verordnung oder des Reglements einzuführen.*)

Daß in der Taxisschen Postverwaltung so viele und große Mißstände existiren, fällt auch zum Theil den betreffenden Regierungen resp. Volksvertretungen und der gesammten Bevölkerung zur Last — hätten sie jeder Zeit ihre Schuldigkeit gethan, die Reformen nachdrücklich verlangt resp. vom Gesetzgebungsrechte in Postsachen den zulässigen Gebrauch gemacht, so würden die Taxisschen Postübel nicht chronisch geworden sein. Es ist deshalb um so mehr Pflicht, daß Alle, die es angeht, mit beharrlichem Ernste und Nachdruck das Versäumte nachholen.

Es ist begreiflich, daß der Monopolinhaber wünscht, seine ererbten Rechte ungeschmälert zu erhalten, möglichst unabhängig zu stellen und thunlichst auszubeuten. Deshalb verhält er sich Reformen gegenüber mehr passiv und abwehrend, zumal wenn ihm das volkswirthschaftliche Verständniß fehlt und unbekannt ist, daß eine jede Verkehrserleichterung neuen Verkehr schafft und den latenten Verkehr weckt, daß mit dem wachsenden Verkehr auch die Einnahmen steigen. Taxis sah im Postverein die größte Gefahr für seine Postgerechtsame, weil dadurch die Aufhebung der ausschließlichen Rechte auf die Beförderung gewisser Correspondenzen und die Herstellung eines großen, gemeinschaftlichen und freien Verkehrsgebiets in Aussicht gestellt wurde — Taxis besaß nämlich solche ausschließliche Rechte in sehr ausgedehntem Umfange und erblickte in ihnen die Seele und Stärke seiner Postanstalt. Er erklärte den Postlehnsregierungen gegenüber offen, daß er zu Reformen die gleiche Aufforderung, wie die Staatsregierungen so wenig habe, wie er die gleiche Vergeltung zu erwarten habe. „Was durch andere Adern strömt, weil es in die Postcasse nicht mehr fließt, kommt ihm direct nie wieder, indirect kaum jemals zu Gute: für das, was er aufgiebt, hat er niemals einen Ersatz zu erwarten; unterdessen bleiben aber seine Verpflichtungen unverändert." (Unsere Tage, Bd. IV, S. 235). Und als im Jahre 1857 die Vorschläge zur Reform des Postwesens für die dritte Postconferenz in München berathen wurden, erfolgte auf den gutachtlichen Bericht, daß die Mängel des damaligen Tarifs unläugbar seien, daß die Richtigkeit des dem vorgeschlagenen Vertheilungsmodus zu Grunde liegenden Princips nicht bestritten werden könne, selbst wenn

*) Dahin gehören namentlich die in den Artikeln „Zur deutschen Postreform" begründeten Desiderien, welche für die Taxisschen Poststaaten um so dringlicher sind, als die Ueberschüsse aus den Postrevenuen nicht für gemeinnützige Zwecke des einzelnen Staats verwendet werden, vielmehr in die Privatkasse des Monopolpächters fließen und damit dem Vermögen jener Poststaaten für immer entzogen bleiben. Anm. d. Red.

Digitized by Google

jener Vertheilungsmodus eine etwas geringere Quote gewähren sollte, von einem höheren Taxianer der Bescheid: die Aufgabe der Taxisschen Verwaltung besteht nicht in Herstellung richtiger Principien für das Postwesen, sondern in Erwerbung von möglichst viel Geldmitteln (a. a. O.). Taxis betrachtet es mithin nicht als eine Aufgabe seiner Posten, die intellectuelle und materielle Cultur zu heben und dadurch die Nationalkraft zu stärken; ihm dienen die Posten ausschließlich oder doch hauptsächlich als Finanzanstalt, zum Ansammeln von Reichthümern.

Mit Recht fordert daher die öffentliche Meinung Einschreiten der Regierung, insbesondere der „Rheinische Herold" in Worms mit der Kammer namentlich Aufhebung der Bestellgebühr, welche vom Geh.-Rath Creve auf 50,000 fl. für Briefe im Großherzogthum berechnet wird; Ermäßigung des Portos; Heranziehung des Fürsten Taxis zur Gewerbesteuer — der Postbetrieb, ohne allen Zweifel die Packetpost, ist für Taxis ein Gewerbe; der Handels- und Gewerbestand fordert Vermehrung der Postgelegenheiten, insbesondere Einführung von Postambulancen auf allen Eisenbahnen, und die gesetzgebende Versammlung von Frankfurt bringt eine besonders dunkle Seite der Taxisschen Verwaltung zur Sprache, die Stellung der Postbeamten. „Diese Stellung einer zahlreichen Classe von Mitbürgern und sonstiger hier wohnhaften Angestellten, denen das Publikum täglich die wichtigsten materiellen und moralischen Interessen anvertrauen muß, ist in der That eine bedauerliche." Es wird nun ausgeführt, daß Taxis bei der Anstellung oder Beförderung seiner Beamten von denselben einen Revers verlangt, der ihnen fast alle pragmatischen Rechte entzieht, der insbesondere den Bezug des Gehalts fast ausschließlich und den der Pension ausschließlich ins Belieben des Dienstherrn stellt.*) Weigert sich der Beamte, welcher noch im Besitze eines unverclausulirten Anstellungsdecrets sich befindet, jenen Revers zu unterschreiben, so ist er von jeder Beförderung ausgeschlossen.

Ebenso trostlos sind die Gehaltsverhältnisse der Frankfurter Postbeamten — nur die unteren, schlecht salarirten Stellen werden vermehrt, die höheren, besser dotirten aber nicht, so daß es Beamte mit 30 oder 40 Dienstjahren giebt, die noch nicht in die höheren Classen vorgerückt sind. Die Gehalte selbst entsprechen ihrem Betrage nach nicht den Theuerungsverhältnissen. Junge Leute aus gebildeten und geachteten Familien widmen sich nicht mehr dem Postdienste; Taxis zieht Leute

*) Bei seinem Regierungsantritt im Jahre 1827 gab der Fürst Max Carl das feierliche Versprechen einer Dienst- und Pensionspragmatik und wiederholte solches im Jahre 1848. Statt dessen wurden nach wenigen Jahren diese Reverse eingeführt. Wenn auch der Glaube und das Vertrauen in die Gerechtigkeit, Wohlthätigkeit und Liberalität des fürstlichen Hauses gegen die Beamten längere Zeit die beunruhigten Gemüther aufrecht erhielt, so exstirpirte doch jene Maßregel auch den Rest von Vertrauen und Anhänglichkeit, und überall herrscht, wie auch aus zahlreichen Berichten in Regensburg bekannt sein muß, Unzufriedenheit und Mißmuth unter den Beamten aller Kreise.

Digitized by Google

ohne alle wissenschaftliche Bildung zum Praktikantendienste heran. Die meisten Beamten und alle Unterbediensteten (über 200) sind lediglich auf Widerruf angestellt; mit wenigen Ausnahmen beläuft sich ihr Diensteinkommen nicht über 400 fl." Es zeigen diese Verhältnisse, wie schlimm es um die Beamten steht, wenn sie von dem uncontrolirten Eigenwillen eines lediglich auf seinen Privatvortheil bedachten Finanzpächters abhängen. Es darf mit Bestimmtheit behauptet werden, daß in keinem civilisirten Staate Europas irgend eine Classe von Staatsdienern in einem so trostlosen Zustande sich befindet, wie die hiesigen Postbeamten." (Bericht von 29. Oct. 1864 an die gesetzgebende Versammlung).

Aehnliche Klagen hört man in allen übrigen Theilen des Taxisschen Postgebiets; nur haben sich die Regierungen in den beiden Hessen und Nassau der Postbeamten kräftiger angenommen und Gehaltsverbesserungen, wenn auch in unzureichender Weise, nach und nach erzwungen.*)

Diese trostlosen Gehaltsverhältnisse äußern auch dem Gemeinwohl nachtheilige Folgen; sie nöthigen einen großen Theil der Beamten zum unfreiwilligen Cölibat und führen viele in die Versuchung, die Postgelder anzugreifen. Taxis begünstigt nicht die Ehe seiner Beamten, um nicht die Postrevenüen durch Auszahlen von Wittwen-Pensionen ꝛc. zu schmälern. Im Großherzogthum Hessen fungiren etwa 500 Postbeamte — im gesammten Taxisschen Postgebiete wohl zwischen 3—4000 —, von denen eine große Anzahl nicht verheirathet ist resp. den Heirathsconsens von Taxis nicht erhält; in Frankfurt a. M. gestattet Taxis nur den Beamten von mindestens 1200 fl. Jahreseinkommen die Ehe.**) Nach dem Beamtenstatus gelangt aber die überwiegende Mehrzahl der Taxianer, wenn sie es überhaupt erleben, regelmäßig erst im 4. oder 5. Jahrzehnt in den Genuß des Gehalts von 1200 fl., also in einem Alter, wo die Neigung zur Verheirathung nicht mehr vorhanden zu sein pflegt. Solche Maßregeln gefährden nicht nur das sittliche Wohl des Einzelnen — „die eheliche Verbindung ist der einzige Weg, von Natur

*) Zeitungsnachrichten zufolge beschäftigt sich auch die kurhessische Kammer auf den Antrag des Abgeordneten von Bischoffshausen mit der Lage der Postbeamten überhaupt und mit den Gehaltsverhältnissen derselben insbesondere.

**) Taxis verweigert den Heirathsconsens, wo es nur geht, selbst in Fällen, die auch von seinem Standpuncte bezw. aus Humanitätsrücksichten eine Ausnahme unter allen Umständen begründen sollten. Als es sich ereignete, daß ein Postbeamter den Heirathsconsens erbat, weil die Niederkunft seiner Braut bevorstand, befürwortete das Oberpostamt und die Generalpostdirection die Ertheilung der Heirathserlaubniß lebhaft, die Braut bat fußfällig darum in Regensburg, aber vergeblich — Taxis zog es vor, die Bitte abzuschlagen und damit einen Theil der Verantwortung zu übernehmen, daß das Familienglück mehrerer Personen zerstört wurde und das Kind mit dem Makel der unehelichen Geburt zur Welt kam. Dergleichen Fälle stehen nicht vereinzelt. In andern Fällen, wo der Taxianer ohne Consens heirathete, weil er als Mann nach göttlichem und weltlichem Rechte zur Erfüllung des Eheversprechens sich verpflichtet hielt, verfügte Taxis unerbittlich die Dienstentlassung.

Digitized by Google

aus den Menschen zu veredeln; die unverheirathete Person ist nur zur Hälfte ein Mensch" (Hegel) —, sie verletzen auch das öffentliche Gewissen. — Eine traurige Berühmtheit hat die Taxissche Postverwaltung erlangt durch die so häufigen Fälle der Veruntreuung — kann man denn Ehrlichkeit und Diensteifer von Beamten erwarten, welche mit Nahrungssorgen zu kämpfen haben? — und es ist ein öffentliches Geheimniß, daß „Unzureichendheit des Diensteinkommens" das Motiv für einfache Entlassung der Unglücklichen aus ihrem Amte zu sein pflegt, um zu vermeiden, daß diese Verhältnisse in einem strafgerichtlichen Verfahren öffentlich zur Sprache gebracht werden. Wir unterlassen es vorläufig, solche Fälle namentlich aus dem Großherzogthum Darmstadt und Nassau speciell anzuführen, oder diejenigen Beamten zu bezeichnen, welche wegen ungenügenden Diensteinkommens im Taxisschen Postdienste ihr eigenes Vermögen zusetzten, zum Theil, wie z. B. mehrere Posthalter, in Vermögensverfall geriethen. Was die angedeuteten Fehltritte von Postbeamten anlangt, so sind jene trostlosen Gehaltsverhältnisse allein allerdings nicht im Stande, die Schuldigen von aller Verantwortung loszusprechen; aber sie wälzen doch eine große Schuld auf alle die, welche derartige Zustände hervorrufen und resp. in der bürgerlichen Gesellschaft dulden.

Allen Wünschen und Anträgen auf Verbesserung des Postwesens und der Postbeamten stellt Taxis den Dornenberg*) entgegen, hinter welchen er sich verschanzt hat — zerstochen und zerrissen fallen alle dahin zielenden Petitionen zu Boden. So schmerzlich diese Maßregel auch für die davon Betroffenen sein mag, sie hat wenigstens den Erfolg, daß die öffentliche Meinung über den Geist der Taxisschen Postverwaltung aufgeklärt wird. Dieser Geist untergräbt die Grundlagen, auf denen das Taxissche Postwesen zumeist ruht, das öffentliche Vertrauen, wurzelnd in der Ueberzeugung und in dem stets lebendigen Bewußtsein, daß das Postinstitut die materiellen und intellectuellen Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt; er steht im Widerspruche mit der öffentlichen Moral und äußert nach vielen Richtungen hin eine corrumpirende Richtung.

Dieser Geist hat es dahin gebracht, daß das ganze Gebäude, an dessen Aufrichtung mehrere Jahrhunderte arbeiteten, binnen wenigen Jahrzehnten dem Einsturze nahe gebracht ist.

Ein nicht geringes Verdienst an diesem Processe, insbesondere an der Beschleunigung des Verlaufs desselben gebührt auch dem rührigen Publicisten Linde, welcher, wie die „Cölner Zeitung" seiner Zeit ausführte, als Taxisscher spiritus familiaris eine Rolle spielt. Was viele Jahre hindurch der Presse, den Anregungen Seitens des Publikums, insbesondere einzelner Landtage, nicht gelang, das bewirkte Herr v. Linde durch einige publicistische, fürstlich honorirte Leistungen, in welchen er mit gewissenhafter Benutzung der ihm eröffneten Quellen die Theorie

*) Der Kammerherr von Dörnberg in Regensburg, Schwager des Fürsten Max Carl, ist Chef der Taxisschen Postverwaltung.

Digitized by Google

vom „bundesunmittelbaren Postfürstenthum“ aufstellte. Hiernach ist der „Postfürst“ nicht mediatisirt worden und es steht ihm eine Reihe von Rechten zu, welche dermalen unbefugter Weise von den einzelnen Postlehnsherren ausgeübt werden! Herr von Ruse bewirkte mit diesen seinen Abhandlungen, daß die Postlehnsregierungen mehr als bis dahin dem Postwesen ihre Aufmerksamkeit zuwendeten und den Taxisschen Uebergriffen entschiedener gegenüber traten. Ignorirte auch die Wissenschaft gänzlich die Erfindung eines neuen Fürstenthums mitten in Deutschland — es erinnert an das Lichtenbergsche Messer ohne Klinge, dem der Griff fehlt — so hat sich doch der Erfinder einen Platz unter den Agitatoren für die Postreform gesichert, indem er durch seinen Angriff die Eifersucht der Postlehnsherrn und Regierungen auf ihre Souveränetäts- und Staatshoheitsrechte erweckte und zugleich auf das Gebiet der Postreform versetzte — den Nagel zum Sarge für die Taxisschen Posten hat Herr von Linde geschmiedet; dem Verdienst sein Krone. —

Mit Verkennung des Geistes der modernen Zeit und ihrer Bedürfnisse stellte die Bundesacte das Taxissche Postwesen wieder her; mit völliger Nichtachtung der öffentlichen Meinung betrieb Taxis sein Postinstitut; in dem Kampfe gegen die auflebende Postreform greift Taxis zu Rüstzeug und Waffen, welche ihre Wirkung gegen ihn selbst äußern. So rächt sich schnell und unerbittlich ein System, welches ohne alle Rücksicht auf die Pflichten gegen das Gemeinwohl in eigennütziger Weise nur egoistische Sonderinteressen verfolgt — die Beseitigung der Taxisschen Post ist überall nur noch eine Frage der Zeit.

Druck von G. Hunckel.

Digitized by Google

5
F. 7.
Commerce 7.
5.13.2.2,

DES RAPPORTS POLITIQUES ET COMMERCIAUX DE LA BELGIQUE ET DE LA FRANCE,

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

PAR

L. Jottrand,

ANCIEN MEMBRE DU CONGRÈS NATIONAL BELGE.

PRIX : 1 FR. 50 CENTIMES.

BRUXELLES,
LIBRAIRIE POLYTECHNIQUE DE A. DECQ,
RUE DE LA MADELAINE, N° 9.

OCTOBRE 1841.

Digitized by Google

Digitized by Google

DES RAPPORTS

POLITIQUES ET COMMERCIAUX

DE LA BELGIQUE

ET DE LA FRANCE.

Digitized by Google

Bruxelles. — Imp. de A. MARRÉ,
Impasse des Poissonniers, 2.

Digitized by Google

DES RAPPORTS

POLITIQUES

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

ET COMMERCIAUX

DE LA BELGIQUE

ET DE LA FRANCE,

PAR

L. Jottrand,

ANCIEN MEMBRE DU CONGRÈS NATIONAL BELGE.

BRUXELLES,
LIBRAIRIE POLYTECHNIQUE DE A. DECQ,
RUE DE LA MADELAINE, N° 9.

—

SEPTEMBRE 1841.

Digitized by Google

Digitized by Google

AVANT-PROPOS.

Formé à l'étude de l'histoire et des institutions de mon pays, sous un régime qui, sans être encore un régime national, n'avait du moins plus pour politique de travestir nos annales, et d'effacer jusqu'aux dernières traces de nos anciennes lois; journaliste pendant dix ans, avant et après notre mémorable révolution de 1830, dont le but fut de dégager notre nationalité des voiles et des entraves dont trente-cinq ans de domination étrangère l'avaient embarrassée; membre de ce congrès dont la mission fût, non de constituer, mais de raffermir les bases de notre indépendance; partisan, chaque jour plus convaincu, des avantages et de la nécessité de cette indépendance, tout en n'en jouissant que comme simple citoyen, sans aucune relation officielle ou officieuse avec les hommes et les choses du gouvernement, qu'il me soit permis d'apporter le tribut d'observations faites au seul point de vue belge, dans les débats qu'excitent, à l'intérieur comme à l'étranger, les bruits de négociations entre la Belgique et la France, pour une association douanière, ou, du moins, pour un traité destiné à rapprocher les systèmes commerciaux et financiers des deux pays.

Digitized by Google

Je n'ai d'autre autorité que celle de quelques études spéciales presque forcément faites pour les besoins du publiciste et du député, à une époque où les matières politiques s'enchevêtraient, chez nous, de toutes les difficultés des discussions financières. Si l'on veut y joindre la garantie, que je crois offrir, qu'aucun intérêt particulier ne me guide dans l'expression de ma pensée, aujourd'hui que je n'ai, ni ne songe à avoir aucune part dans le triomphe de telle ou telle opinion, parmi celles qui se disputent l'influence sur le gouvernement, on admettra peut-être qu'il ne se rencontrera dans cette publication que des documens et des réflexions dégagés de toute partialité.

Je heurterai, je le sais, beaucoup de manières de voir établies; mais je prends l'engagement d'appuyer principalement les miennes sur des faits que personne ne pourra contester, bien qu'ils soient demeurés jusqu'ici inobservés par le plus grand nombre.

Digitized by Google

DES RAPPORTS

POLITIQUES

ET COMMERCIAUX

DE LA BELGIQUE

ET DE LA FRANCE.

Pour tous ceux qui se sont quelque peu occupés de l'histoire de notre patrie, ce serait un étrange phénomène que cette tendance à nous tourner en toute occasion vers la France, que beaucoup d'étrangers prétendent avoir signalée chez nous.

Ouvrons au hasard nos annales : qu'il s'y agisse des Flamands, des Brabançons, des Liégeois ou de toute autre portion de nos belges modernes, dépendante ou rapprochée de ces trois grandes divisions plus anciennes, c'est toujours d'antagonisme contre la France, et non de sympathie pour elle, qu'il y est partout témoigné.

Faut-il rappeler Bouvigne, où toutes les populations des rives de la Moselle, de la Meuse et de l'Escaut se liguaient avec l'Allemagne, pour s'opposer aux premiers efforts des Français sous Philippe-Auguste, vers la con-

Digitized by Google

quête d'une suprématie sur l'Europe, suprématie vingt fois, depuis ce temps, obtenue par eux pour un jour, et vingt fois détruite pour des années ?

Faut-il dire Courtray, et les éperons d'or de la chevalerie de Philippe-le-Bel, consacrés en *ex-voto* par une armée victorieuse composée de chevaliers et de manans de la Flandre, du Hainaut et du comté de Namur ?

La glorieuse époque du premier Artevelde n'est-elle pas surtout chère à nos souvenirs, pour l'indépendance et la prospérité qu'elle apporta à une première union fédérative de nos principales provinces, formée en dépit des intrigues de Philippe-de-Valois ?

La maison de Bourgogne n'a-t-elle pas toujours rangé facilement les Belges contre la politique de Louis XI ; et Liége a-t-elle eu à s'applaudir d'avoir, un instant, voulu servir les vues de cet ambitieux hypocrite ?

Quelle bannière suivions-nous à Pavie et à Renty, celle de Charles Quint ou celle de François Ier ?

Qui battions-nous à St-Quentin et à Graveline ?

Pour qui les coups d'escopette des bourgeois d'Anvers, quand Alençon vint nous confirmer que le midi peut nous envoyer des maîtres et jamais des protecteurs ?

Lorsque, pour servir les rancunes d'un évêque, Warfusée faisait assassiner La Ruelle, n'espérait-il pas s'excuser devant les Liégeois, en accusant, à l'aide de faux écrits, leur bourgmestre d'avoir été un fauteur d'intrigues en faveur de la France ?

Quels Belges se sont attachés à la fortune de Louis XIV ou à celle de Louis XV, bien que ces rois aient assis pendant quelque temps leur domination sur nos provinces ?

En vérité, cette énumération d'époques est oiseuse. Il serait plus court, et en même temps plus concluant, de mettre le premier venu au défi de trouver dans notre his-

Digitized by Google

toire une seule période où nous ayions uni volontairement nos destinées à celles de la France.

Qui parle des rapports politiques, parle nécessairement des rapports commerciaux. Des voisins, qui se querellent d'habitude, nouent difficilement des relations dont les fruits ne sont produits qu'à l'aide de la concorde et de la paix. Le commerce indispensable aux besoins des deux pays fut le seul qui existât jamais, dans les siècles passés, entre la Belgique et la France. Les vins et les soieries de cette dernière nous venaient en retour de nos toiles.

Point d'autres traditions dans le souvenir de nos pères encore vivants ; point de traces d'autres transactions commerciales un peu importantes, dans les rares documens que nous pouvons consulter à cet égard.

Comment donc se serait-il fait depuis, qu'en moins d'un quart de siècle, et pour avoir subi le régime français accompagné de tout le despotisme impérial de Napoléon, funeste compensation de quelques bienfaits de l'époque républicaine, nous fussions devenus ce que six siècles de lutte antérieure avaient établi être antipathique à nos mœurs, à notre intérêt, à notre position, à notre volonté opiniâtrement manifestée, sous nos vieilles dynasties nationales, comme sous la maison de Bourgogne, sous la suzeraineté de l'Espagne, comme sous celle de l'Autriche?

Il n'en est rien. L'erreur de quelques étrangers, quant à nos tendances politiques actuelles, vient de ce qu'ils nous ont étudiés, en ces derniers temps, ailleurs que dans notre propre pays, dans des livres et des rapports écrits en France même, ou par des Français chez nous.

Il est vrai qu'une politique accidentellement dirigée contre nous, par nos voisins du Nord et de l'Est, toujours antérieurement nos appuis et nos alliés, nous a jetés, pour un instant, hors de nos liaisons naturelles, et nous a fait

Digitized by Google

faire quelques pas inouïs jusques-là dans notre histoire.

Mais lorsque les anciens gardiens de nos barrières contre la France voulaient eux-mêmes changer, malgré nous, leur rôle de nos alliés en celui de nos dominateurs; lorsque l'Allemagne, ou plutôt ses gouvernemens, nous repoussaient comme infectés d'une lèpre politique qu'ils craignaient de s'inoculer; lorsque l'Angleterre à son tour se défiait de nos sympathies, et ne voulait plus se rappeler que les soldats belges avaient combattu à côté d'elle à Waterloo, d'aussi bon cœur qu'autrefois, devant Calais et devant Tournay, sous Edouard III; lorsque personne ne voulait croire à la sincérité de nos vœux d'indépendance, comment nous dispenser d'accepter l'unique main qui s'offrait à nous, sinon pour nous sauver sincèrement de la domination étrangère, du moins pour empêcher qu'elle ne s'établit de nouveau, sans son concours au partage qu'au pis-aller, on projetait alors de faire de nous?

Ce n'est pas de 1831 à 1832 qu'il faut juger la Belgique par les actes de sa politique. Pour rester dans l'ère moderne, et n'alléguer aux diplomates, souvent ignorans et paresseux, que des souvenirs contemporains non encore enfouis dans la poussière des bibliothèques, on peut leur citer le drapeau tricolore français inutilement arboré à l'Hôtel-de-Ville de Bruxelles, dès le premier jour de notre insurrection de 1830, et abattu, en moins de deux minutes, pour être remplacé par l'ancien drapeau brabançon, devenu aujourd'hui celui de toute la Belgique. C'était là le fait du peuple auquel peut-être les diplomates croyent peu volontiers; mais voici celui des notables : lorsque le 2 septembre, après son entrée à Bruxelles, au milieu de la bourgeoisie armée, le prince d'Orange réunit les nouveaux chefs improvisés de la commune et de la force insurrectionnelle, dans le palais où il se reposa pour la dernière

Digitized by Google

fois, c'est par les plus énergiques réclamations, qu'il fut unanimement protesté contre le soupçon émis par le prince que le mouvement populaire avait une tendance française.

Plus tard, la première résolution du congrès national fut une déclaration solennelle de l'indépendance de la Belgique.

On sait que le premier et le plus sérieux candidat à la royauté belge ne nous venait pas de la France, et qu'il était loin de nous être indiqué par elle. Lorsque ses intrigues eurent écarté ce candidat, on sait à quelle humiliante majorité fut élu le duc de Nemours, favorisé cependant alors par mille roueries diplomatiques auxquelles l'Angleterre même donnait les mains, parce qu'elle savait bien qu'il ne s'agissait que d'une mystification qu'elle ferait tourner plus tard au profit de sa politique particulière.

Si la faible administration du Régent ouvrit le champ à quelques hardis projets de conspiration, on sait que, parmi ceux qui désespéraient d'une Belgique indépendante, l'armée et le gouvernement fournirent quelques conspirateurs, mais qu'ils n'étaient pas pour la France. Et ce n'est pas à l'aide de la France que le peuple, demeuré Belge exclusif, combattit et défit cette première conspiration.

Voilà ce qui précède l'accident, d'ailleurs expliqué, de notre politique de 1831 à 1832.

Voici ce qui le suit :

Le pays sauvé par la France de l'invasion hollandaise, à laquelle les autres puissances avaient plus ou moins connivé, ce n'est plus à la France que nous demandons de voir confier la délivrance de la citadelle d'Anvers, et de l'Escaut. Nos chambres avaient mis notre armée sur le pied d'agir par elle-même. Pourquoi les étrangers nous l'ont-ils interdit ?

Le premier ministère Lebeau s'efforce de renouer avec

Digitized by Google

l'Allemagne, pourquoi l'Allemagne repousse-t-elle nos avances ?

Notre armée subit un ministre de la guerre tiré de France; mais on voit bientôt partout où l'armée trouve des organes, une opposition vive et même passionnée contre les innovations françaises que cet étranger apporte avec lui ?

Aujourd'hui, qu'après le douloureux traité de 1839, tout est dit, pour un certain temps du moins, quant à la constitution politique de notre pays; aujourd'hui qu'échappé tout mutilé aux tortures des protocoles, il a pu reprendre, à l'aide de ce qui lui reste de forces et de ressources, la marche propre qui lui convient, ce serait un grand sujet d'étonnement pour nous que cette récrudescence de penchant vers le midi, qui viendrait démentir tous nos antécédens nationaux.

Rien ne nous recommande la France.

Si, par suite de cette fatale et inexplicable prévention de l'Allemagne et de l'Angleterre contre nos ressources et notre volonté de nous en servir, ces deux puissances ont coopéré à nous ôter une bonne partie de la défense de notre territoire, pour la remettre en d'autres mains, la France, par une idée contraire, a aidé à notre affaiblissement. Certes nous ne devons de la reconnaissance à personne, pour le traité d'avril 1839. Mais nous en devons moins qu'à tout autre, à celle qui nous a laissé échancrer, dans l'arrière pensée d'absorber plus facilement un jour ce qui resterait de nous.

Maestricht et Luxembourg peuvent nous revenir, à la longue, du consentement de ceux qui ne nous les ont repris que pour les faire servir mieux, selon eux, à une défense commune, contre un ennemi commun. Il ne s'agit, pour amener ce consentement, que de l'expérience à faire de notre véritable valeur politique, dans le premier con-

Digitized by Google

cert à former entre les puissances continentales, pour s'opposer encore à une de ces éruptions périodiques qui sont comme une maladie nationale des Français.

Mais ce serait folie de compter jamais, pour réparer nos pertes, sur ceux qui, depuis des siècles, s'en vont déchiquetant nos frontières.

Si nous craignons les rois d'Allemagne pour la sûreté de nos institutions intérieures, il est certain que ce n'est pas sous l'égide du gouvernement qui se montre l'ennemi le plus acharné de la constitution espagnole, que nous refugierions utilement la nôtre.

S'il s'agit de nous ménager la sauve-garde du peuple et de l'esprit français, pris à part du gouvernement de la France, il serait fort difficile de comprendre ce que pourrait, pour les autres, une nation désormais sans institutions, accablée par le poids énorme d'un pouvoir central parfaitement autocratique, nation agonisant dans une fièvre d'émeutes impuissantes même à la galvaniser avec un tant soit peu d'énergie.

S'il nous faut prendre des exemples de développement, soit moral, soit matériel, garantie certaine, pour tous les peuples, qu'un présent chétif et humilié aboutira cependant à un avenir glorieux, est-ce à la France que nous devons nous adresser? La corruption, elle le dit elle-même, graisse seule les rouages de son gouvernement. Ses poètes n'ont plus de chants larges et enthousiastes; ses historiens les plus renommés n'ont d'apothéose que pour le succès, et d'encens que pour la gloire militaire; ses philosophes l'inondent de systèmes contradictoires; ses moralistes l'étouffent de mauvais romans. Tandis que, d'un autre côté, elle reste en arrière dans l'amélioration de ses voies de communication intérieure; ne compte pas encore un seul chemin de fer sérieux; construit des forteresses autour de

Digitized by Google

sa capitale et néglige de compléter ses flottes du nombre de vaisseaux-à-vapeur suffisant pour leur faire tenir la mer.

Mais on s'est imaginé toutefois qu'il restait au moins un rapport sous lequel la Belgique devait encore tendre vers la France : le rapport des intérêts commerciaux. Erreur singulière, qui détruirait d'abord la vérité de l'antagonisme de nos rapports politiques, et qui devrait même nous entraîner, comme nous le démontrerons aisément, à renoncer à nos institutions nationales.

Voyons ce qui a accrédité cette erreur, en premier lieu, parmi les étrangers où elle doit raviver nécessairement toutes les défiances qui nous ont déjà été si funestes ; en second lieu, parmi un certain nombre de nos hommes politiques qu'on peut accuser, jusqu'à un certain point, de s'être laissés effrayer par des clameurs violentes, plutôt que convaincre par des réclamations sérieuses.

Une première tentative de rapprochemens commerciaux entre nous et la France a été faite, il y *a quelques années*. Elle a avorté d'elle-même. Laissée au cours naturel des choses, toute tentative semblable avortera toujours, ou bien nous nous serions grossièrement trompés, avec tous ceux qui ont sérieusement examiné la question de la profonde divergence des tarifs belges et français et des autres institutions financières des deux peuples.

Personne ne parlait plus de pareils rapprochemens, lorsque, tout-à-coup, et sans les préludes accoutumés qu'on observe dans tous les pays qui possèdent une presse et une tribune libres, le bruit d'un projet d'union douanière entre la Belgique et la France est brusquement jeté dans le public.

Ce bruit, d'où venait-il ? d'un organe du parti orangiste (nous dirons plus loin les nouvelles espérances de ce parti), l'*Industrie*, journal de Liége, qui choisissait son

Digitized by Google

temps, juste à la vieille des réunions annuelles de nos conseils provinciaux. Ce bruit avait à peine eu le loisir de prendre quelque consistance, qu'au début de la session du conseil provincial de Gand, un membre de cette assemblée, M. l'avocat Van Huffel, autre coryphée du parti, faisait la proposition formelle d'une adresse en faveur de ce merveilleux projet. Nous ne parlerons pas de l'écho de cette proposition dans deux autres de nos assemblées provinciales. Au premier examen sérieux qui en fut fait, aussi bien à Gand qu'à Liége et à Namur, elle tomba ridiculement à terre. Les plus adroits esquivèrent, par la motion finale d'un ajournement indéfini, la fausse position qu'ils s'étaient faite en votant d'abord la prise en considération. Les autres convertirent la proposition en quelque chose de vague et d'indéterminé qui ne les engageait plus à rien.

Mais le tour était fait. Ce que les orangistes voulaient, c'était jeter un nouveau ferment de discussion dans le pays. C'était surtout allarmer de nouveau l'Allemagne et l'Angleterre sur les tendances de la Belgique vers la France. C'était préparer une nouvelle force à cet éternel argument des ennemis intéressés de notre indépendance nationale : « La Belgique ne peut vivre seule; elle « étouffe dans ses frontières; l'impuissance et le désespoir « veut la jeter dans les bras de ses voisins du Midi, si « vous ne la rattachez à son voisin du Nord. » C'est, on le sait, l'argument qui, à Londres et à Vienne en 1815, fit décréter que nous serions un *accroissement de territoire* de la Hollande. C'est l'argument qu'il nous a tant fallu combattre depuis 1830, au milieu du labyrinthe des protocoles. C'est l'argument qui nous a fait chicaner si longtemps, pour nous les faire perdre en fin de cause, et Maestricht et Luxembourg; argument auquel nous

Digitized by Google

avons eu beau répondre par neuf années de persévérance à garder et affermir notre nationalité, malgré les assauts des partis à l'intérieur et les mille intrigues diplomatiques à l'extérieur. C'est l'argument enfin auquel reviennent aujourd'hui ces hommes incorrigibles que le développement inouï de notre industrie et de nos arts, la consolidation de nos institutions, le ravivement de notre esprit public, après tant de désastres essuyés, après tant de difficultés surmontées, n'ont pas encore convaincus de la vitalité de la Belgique.

Car voici qu'ils s'imaginent que la rentrée des Torys au ministère à Londres, et les quelques démonstrations intéressées de tolérance et de libéralisme du nouveau roi Guillaume II, vont suffire pour faire abdiquer au peuple belge, si l'étranger veut y aider un peu, ce qui lui reste des conquêtes de 1830, pour s'en remettre à la merci d'un prince qui promettrait, sans doute, plus qu'il ne peut tenir.

Car d'avoir songé réellement à cette union douanière dont il s'est fait le zélateur, il n'en a jamais été là, le parti orangiste, tout absurde qu'il se montre souvent, et tout étourdis que soient les séides qu'il envoie en tirailleurs.

Ce parti peut faire, si l'on veut, bon marché de nos institutions; livrer notre liberté de la presse au régime des brevets d'imprimeur; notre liberté de commerce et d'agriculture intérieure au régime du monopole des tabacs; nos garanties de défense nationale contre un mauvais gouvernement, au régime du monopole de la poudre à tirer et de la fabrication des armes de guerre; notre inviolabilité du domicile, au régime des visites arbitraires des commis des droits réunis; ce qui, à tout prendre, ne nous ramènerait que les aménités du régime de la loi mouture. Mais ce même parti qui se donne pour le défenseur des intérêts de Gand et d'Anvers, ne voudrait pas, sans doute, ruiner les

Digitized by Google

raffineries de sucre de ces deux villes, en leur imposant l'obligation de ne plus raffiner que les sucres coloniaux français; anéantir leur commerce de sel, en leur interdisant, par des droits exagérés, toute introduction dans leurs ports des sels du Portugal ou de l'Angleterre; leur faire perdre les deux tiers de toutes leurs autres affaires en produits étrangers; le tout, comme nous le démontrerons en temps et lieu, sans profit pour la cotonnerie elle-même, dont il se pose le défenseur si chaleureux.

Oui, ce cri d'union douanière entre la Belgique et la France n'a été qu'une manœuvre de parti pour favoriser, de la manière que nous avons indiquée, un plan dont voici maintenant quelques détails :

Depuis l'abdication du vieux Guillaume Ier qui, pour le dire en passant, est venue prouver aux Hollandais que les Belges avaient vu clair, dix ans avant eux, sur le compte de ce maltôtier couronné, son successeur, toujours bercé de cette illusion que certains côtés heureux de son caractère suffiraient à raccommoder les dissentimens des deux nations, a tourné sa principale politique dans le sens d'une restauration *à l'amiable* de l'ancien royaume des Pays-Bas. C'est la politique de la sentimentale proclamation d'Anvers, du 25 octobre 1830.

De là, outre beaucoup de petites manœuvres dont il est moins important de rendre compte, les mesures solennellement prises envers les catholiques de la Hollande, au risque d'en indisposer les protestans. C'est l'argument adressé au clergé belge : la possibilité d'un baiser de paix.

De là, les mesures bien autrement significatives encore prises dans le Grand Duché de Luxembourg : cette commission pour la rédaction d'une constitution Grand-Ducale où l'on fait entrer des Jurion, des Servais, des Dams.

Digitized by Google

C'est l'appât tendu aux plus ardens patriotes libéraux de la Belgique, auxquels on dit : « Vous voyez : nous ne « craignons pas les institutions libérales, et votre cons- « titution elle-même n'est pas un obstacle entre vous et « nous. »

De là, enfin, un travail sourd mais continu sur les convictions ou les répugnances d'un certain nombre d'anciennes notabilités révolutionnaires de 1830, oubliées ou négligées par le gouvernement d'aujourd'hui, travail qui, dit-on, aurait déjà produit quelques fruits, surtout dans l'armée.

Il semble que les conseillers et les auteurs de ces préparatifs, qui ne manquent pas d'adresse, ont jugé que le temps était déjà venu d'en tirer le dernier profit.

Les Torys vont rentrer au pouvoir à Londres. Un des leurs, M. Emerson Tennent, écrit dans un pamphlet, que les compères ont appelé un livre sur la Belgique : « La seule chance qui reste à ce pays pour se tirer d'une « position si désastreuse pour lui, et si périlleuse pour « l'Europe, c'est celle que nous avons déjà indiquée, « sans l'espérer beaucoup, une *réunion volontaire avec « la Hollande*, et, par suite de cet événement, une « résolution ferme et sérieuse prise par toutes les grandes « puissances de constituer le nouvel état assez fortement, « pour qu'il croie lui-même à la garantie des promesses « de l'Europe. » Et voilà le programme qui convient, et qu'on adopte.

C'est, comme nous l'avons dit, pour appuyer ce programme, qu'on a trouvé l'adroite motion de l'union douanière de la Belgique et de la France. Voyez aussi comme la manœuvre a réussi !

La presse allemande et la presse anglaise ont de nouveau crié à la gallomanie des Belges. Nous voilà plus

Digitized by Google

que jamais, pour l'Allemagne et pour l'Angleterre, une peuplade capricieuse et turbulente, et non plus une nation attachée à ses souvenirs et à ses destinées. Il faut disposer de nous pour le salut de l'Europe; et en disposer comme en 1815. Le *Quarterly Review* porte aux nues les diatribes de M. Emerson Tennent, et ses conclusions à notre endroit. On réveille le traité qui ordonne la démolition de nos forteresses, tout exprès pour humilier notre armée, et augmenter son mécontentement déjà notoire. La France, abaissée pour longtemps depuis le traité du 15 juillet 1840, n'a rien de plus à opposer à une restauration en Belgique, qu'elle n'a opposé à l'abaissement de Méhémet-Ali en Egype. L'époque n'est-elle pas bien choisie?

Aussi, croyez qu'on ne s'endort pas; et si vous voulez des signes dans le temps, en voici qui ont bien leur petite importance, peut-être.

La liste des membres du gouvernement *transitoire*, (il a déjà son nom,) à l'aide duquel on opérera la réunion *volontaire*, comme a dit M. Tennent, de la Belgique et de la Hollande, cette liste circule déjà en certaines mains à Bruxelles; et, plaisanterie ou politique, il n'y manque pas de patriotes de 1830.

Le roi Guillaume II, dans son dernier voyage à Maestricht, a dit hautement, après table (cela rentre, comme on sait, dans son caractère expensif): « Cette Belgique nous reviendra plus tôt qu'on ne pense (1). »

(1) Voici l'anecdote que nous tenons d'un témoin auriculaire :

Dans une tournée, après déjeûner, dans un village aux environs de Maestricht, Guillaume II eût l'occasion de causer un instant avec le bourgmestre, et de lui demander ce qu'il pensait des affaires. Le bon campagnard lui dit rudement, en son flamand vulgaire : « Zonder « Belgie, Sire, zyn wy toch *verneukt*. » Sans la Belgique, Sire, nous

Digitized by Google

C'est dans cette situation, que notre gouvernement a cru devoir obéir aux clameurs de ceux qui poussaient et qui poussent encore à une négociation commerciale avec la France, et que le roi Léopold lui-même s'est fait l'agent direct d'une pareille négociation!

Mais, dira-t-on, en admettant que ce soit le parti orangiste qui ait le premier poussé à cette négociation, et qu'il l'ait fait dans le but politique qu'on lui attribue, n'y a-t-il pas réellement en Belgique une opinion très nombreuse qui réclame de pareilles démarches; n'est-il pas de l'intérêt du pays de les faire, n'importe l'ombrage qu'en peuvent prendre les étrangers? Non, sur tous les deux points; et c'est en cela que notre gouvernement s'est montré si mal adroit.

L'opinion qui réclame des rapports commerciaux *intimes* avec la France n'est pas nombreuse, par cela même que ces rapports intimes sont palpablement contraires aux intérêts de la Belgique.

Nous croyons connaître les préjugés qui guident ceux qui réclament de pareils rapports (nous parlons toujours de rapports intimes); et quand nous aurons fait justice de ces préjugés, nous prouverons le reste de notre thèse.

Lorsque l'ancienne Belgique prospérait commercialement, c'était à tout autre chose qu'à des relations avec la France qu'elle devait cette prospérité. Ses richesses du 14e et du 15e siècle, Bruges les avait acquises de son commerce avec l'Orient. Le large développement de leur industrie à la même époque, Gand et Ypres ne

sommes f..... « Ja vriend », répondit vivement Guillaume, « maer « dat boedeltje is niet voor lang verloren. » Oui, mon ami, mais ce petit héritage n'est pas perdu pour longtemps.

Digitized by Google

pouvaient guère l'attribuer qu'à leurs relations avec l'Angleterre et ce même *Orient*, par l'intermédiaire de Bruges. Un siècle plus tard, Anvers était devenue la métropole du commerce de notre pays, principalement par ses relations avec l'Allemagne d'un côté, et tous les ports de la Baltique de l'autre. A une époque plus rapprochée de nous, et lorsque, sous Joseph II, il s'agit de raviver un peu nos transactions mercantiles, c'est vers la navigation lointaine, et non vers le commerce avec la France que se dirigèrent tous nos efforts. Ostende ne fleurit un moment alors, que par sa compagnie des Indes, trop court essai de ce que notre pays peut faire quand il est bien dirigé; essai assez concluant toutefois, pour qu'il puisse encore nous servir de leçon aujourd'hui.

Après la réunion de notre pays à la France en 1794, la direction de nos rapports commerciaux se modifia quelque peu, moins pourtant qu'on ne se l'est imaginé communément, sur de fausses apparences.

Il faut bien remarquer d'abord qu'en nous réunissant à elle, la France apportait alors à notre pays une législation douanière toute spéciale, dont nous parcourrons rapidement les principales données :

Libre introduction, sans paiement d'aucun droit, des grains et farines de toute espèce, et du bétail, garantie du bon marché des matières premières les plus importantes en industrie : la nourriture du travailleur;

Libre introduction également des bois de construction navale ou civile, du coton en laine, des lins et chanvres crus et teillés, des fers et cuivres en gueuse et saumons, des pierres et matériaux à bâtir : toutes matières premières intéresstantes, dont le bon marché relatif, par suite de cette exemption de droits, offrait de nouveaux avantages à l'industrie manufacturière.

Digitized by Google

Introduction, aux droits modérés d'une livre à une livre 10 sous, les cent livres, de l'acier non ouvré et du fer en barre; et droits également modérés sur vingt autres qualités de matières premières (1).

A ces facilités pour produire qui mettaient à notre disposition, entre autres, les bois et les grains de la Baltique, les fers et aciers de la Suède, et qui garantissaient à notre classe ouvrière le bon marché de ses principales consommations, voici celles que venait joindre la législation sur l'introduction des marchandises fabriquées : Défense absolue d'introduire, tant par terre que par mer, les étoffes de coton et de laine, la bonneterie de toute espèce; les ouvrages d'acier poli venant de l'étranger sans aucune distinction; défense d'introduire toute autre espèce de marchandises manufacturées à l'étranger, à moins de justifier qu'elles provinssent de fabriques situées dans des pays avec lesquels la république n'était pas en guerre. La seule exception à cette dernière défense était pour les agrès, les bois ouvrés pour la construction, les fers et les armes (2).

Défense bientôt plus absolue encore d'importer aucune marchandise manufacturée provenant soit des fabriques, soit du commerce anglais : et sont réputés anglais, n'importe d'où ils viennent, les velours, cotons, draps de laine, piqués, bazins, nankins; toute espèce de bonneterie en coton, laine ou soie; toute quincaillerie fine, coutellerie, tabletterie, ouvrages en fer, acier, étain, cuivre, airain, fonte, tôle et autres métaux; cuirs, voitures, sellerie, peaux

(1) Tarif général du 15 mars 1791, introduit en Belgique en vertu de l'arrêté des commissaires du gouvernement français, du 24 frimaire an IV (15 décembre 1795).

(2) Décret de la Convention du 1-4 mars 1793.

Digitized by Google

travaillées, verrerie, sucres raffinés en pain ou en poudre; défense même de vendre et d'annoncer pareilles marchandises, et répétition de la défense d'introduire aucune autre marchandise fabriquée quelconque, sans prouver qu'elle provient de pays en paix avec la république (1).

Cette législation dont la sévérité d'application fut successivement renforcée, pendant toute la durée du régime français dans notre pays (2), devait nécessairement produire, sur l'industrie et le commerce de celui-ci, les effets qu'on va voir; mais il est indispensable, en même temps. de se rappeler toujours que ces effets n'ont été qu'exceptionnels, créés par les seules circonstances de l'époque, et absolument subordonnés à ces circonstances.

Pendant notre réunion à la France, la guerre avec l'Angleterre, sauf la courte trève d'Amiens, fut continuelle et acharnée. La paix au contraire fut gardée avec l'Amérique du nord et les peuples de la Baltique. Elle le fut même, pour des intermittences assez longues, avec les empires d'Autriche et de Russie. Le reste de

(1) Loi du 10 brumaire an V.

(2) Loi du 29 nivôse an VI, ordonnant la prise en mer de tout navire portant des marchandises anglaises, et défendant à tout navire venant d'un port anglais de relâcher en France.

Loi du 11 prairial an VII, accélérant la procédure en matière de répression de la fraude et de la contrebande.

Décrets dits de Berlin et de Milan, des 23 novembre et 17 décembre 1807 et 11 janvier 1808, consacrant ce qu'on a appelé le blocus continental.

Décret du 18 octobre 1810, établissant des cours et tribunaux prévôtaux dans tout l'empire français, pour la répression de la fraude et de la contrebande, et établissant, au lieu de la confiscation des marchandises fraudées, avec revente de celles-ci au profit des saisissans et du trésor, le brûlement public de ces marchandises, et des peines de galère pour les contrebandiers.

Digitized by Google

l'Europe, faisait directement ou indirectement partie intégrante de l'Empire Français.

De toute l'Europe, l'Angleterre éliminée, c'était notre Belgique qui se trouvait être, et par ses antécédens, et par sa position, et par ses ressources territoriales, le pays le plus manufacturier. Il devint donc naturellement la manufacture de l'Empire Français. Son port d'Anvers redevint même l'entrepôt d'un grand commerce. Verviers fabriqua des draps, les laines d'Allemagne lui venant comme de pays intérieur. Gand fabriqua des cotons, la matière première lui venant libre d'Amérique. Liége fabriqua le fer, l'outillage lui venant d'Allemagne ou de Suède. Namur et Gembloux fabriquèrent la coutellerie; toute la Flandre fabriqua des toiles en abondance, sa supériorité, dès longtemps incontestée en ce genre, exploitant, sans rivalité, l'immense Empire. Les tanneries fleurirent en même temps, sur tous les points du pays où les eaux et les écorces se trouvaient à la main. Anvers, grand chantier de construction navale, fit en outre le négoce et le courtage pour tout notre pays et pour tout le Rhin. L'abondance des matières premières, sauf en denrées coloniales, fut partout telle qu'on ne l'avait jamais vue.

Mais nous avons raison de dire que ce n'était pas là l'effet de la réunion de la Belgique à une France telle que celle qui existe aujourd'hui. Était-ce à la France, telle qu'elle est aujourd'hui, que Verviers vendait ses draps? Non; Sédan, Louviers, Elbeuf prospéraient comme Verviers, et se gardaient leur marché autour d'elles. C'était à l'Allelemagne, à l'Italie à la Hollande, à tous les autres peuples de l'Empire et à ses alliés, que Verviers vendait; et sur ces marchés, elle n'avait pas l'Angleterre pour concurrente, à cause de la législation que nous avons dite. Gand fabriquait des cotons; mais était-ce pour la France d'aujour-

Digitized by Google

d'hui ? Non : L'Alsace, la Picardie, la Normandie, l'ancienne Flandre française, comptaient déjà leurs fabriques de ces temps-ci; et les cotons de Gand se vendaient ailleurs que sur le marché intérieur, dont Mulhouse, Amiens, Rouen, Lille et Roubaix étaient les fournisseurs plus rapprochés. Les fers, les toiles et les produits des tanneries et des coutelleries, avaient plus d'écoulement, dans la France proprement dite; mais la grande prospérité de ces industries ne résultait pas de ce seul débouché; et s'il leur fallait maintenant se contenter uniquement de la France (comme nous prouverons qu'il le leur faudrait, si nous y étions réunis), aux conditions de production qu'impose le tarif français de la restauration, lequel a succédé au tarif français de la république, la perte à faire des autres marchés où ces industries débouchent encore aujourd'hui, ne serait pas compensée par le gain du seul débouché français.

Quant à Anvers, ce n'était pas non plus avec la France d'aujourd'hui qu'elle faisait alors le commerce. Les vins de France, pour la plupart, nous venaient par terre ; et les villes Anséatiques, la Hollande, la Baltique, la Russie et l'Amérique du nord, abordaient dans son port, comme elles y abordent encore, sans que, comme aujourd'hui, plus d'un ou deux navires français (nous parlons de navires de commerce) vinssent mêler leurs pavillons aux pavillons nombreux des pays que nous venons de nommer.

Rejoignez donc la Belgique de l'Empire Français à la France de la restauration, et vous verrez si vous trouverez, comme alors, des compensations aux droits réunis, au monopole du sel, à celui du tabac, à celui de la poudre et des armes de guerre, qu'il vous faudra cependant subir, maintenant comme sous l'Empire, et qu'il vous faudra subir avec mille prohibitions nouvelles des tarifs de 1814 et

Digitized by Google

de 1818, dont nous verrons plus loin les odieuses entraves.

C'est donc à tort que quelques-uns proclament qu'une réunion commerciale avec la France nous rendrait l'équivalent de notre prospérité de 1806 à 1812. Ce que nous possédions alors d'avantages en Allemagne, en Hollande, en Danemarck et en Suède, en Italie et en Espagne, en notre qualité de producteurs plus actifs, plus expérimentés et mieux placés que les autres sur le continent, nous ne le retrouverions plus, maintenant que les Anglais y sont admis aux mêmes conditions que nous. Ce que le marché de la France actuelle nous donnerait, nous le perdrions ailleurs, et nous nous soumettrions en outre à mille pertes d'un autre genre, sans aucune compensation.

Ainsi, ceux qui ont rappelé le temps de notre réunion à l'Empire Français, qui n'était pas la France ancienne ni la France d'aujourd'hui, se sont basés sur une mauvaise appréciation des faits. Mais voyons si, abstraction faite de ce passé, qui n'existe plus et qui ne peut revenir, il n'est pas raisonnable de prétendre ultérieurement que les faits modernes, entre la France et nous, nous ont replacés, comme avant la réunion de 1794, sinon dans une position d'éloignement absolu, du moins dans une position de complète indifférence, en matière de relations commerciales.

Mettons, pour cela, les deux pays en présence l'un de l'autre, sous tous les rapports qui peuvent entrer comme élémens dans l'examen de cette question.

En Belgique :

Libre production et vente libre à l'intérieur de tous les genres de marchandises et de denrées; aucun monopole réservé au gouvernement, ou à des particuliers représentant le gouvernement.

Digitized by Google

En France :

Monopole de la fabrication et de la vente des cartes à jouer réservé au gouvernement ou à ses préposés (1); monopole de la production, de la fabrication et de la vente du tabac (2); monopole de la fabrication et de la vente de la poudre à canon (3); monopole de la fabrication des armes de guerre et prohibition de leur vente (4); espèce de monopole de l'imprimerie, par la défense d'imprimer sans brevet spécial du gouvernement (5).

En Belgique :

Admission des principales matières premières de tous les pays, sans droits, ou à des droits modérés (6).

En France :

Charge de droits énormes à l'entrée de presque toutes les matières premières.

Le tableau suivant ne contient qu'un petit échantillon de la différence.

(1) Loi du 28 avril 1816 (renouvelant d'ailleurs des lois antérieures) titres 3 et 4.

(2) Id. titre 5.

(3) Loi du 13 fructidor an V, titre 2.

(4) Loi du 19 août 1792; décret du 8 vendémiaire an XIV.

(5) Décret du 5 février 1810; loi du 21-23 octobre 1814.

(6) Sans les lois aristocratiques, et toutes au point de vue de la grande propriété foncière, du 31 juillet 1834, sur les grains, et du 31 décembre 1835 sur le bétail, notre tarif serait aussi resté modéré sur les denrées qui servent à l'alimentation et que nous considérons comme la principale de toutes les matières premières. Ces lois nous ont malheureusement mis presqu'au niveau de la France, quant aux vexations du tarif sur ces objets. Encore, pouvons-nous espérer en Belgique que les choses se rétabliront sur le pied ancien, dès que notre développement industriel continu aura fait toucher du doigt les inconvéniens et l'injustice de cette législation.

Digitized by Google

		Belgique.	France.
Acier en feuille, planches et barres,	les 100 kilog.	fr. 0 80	fr. 60 00
Id. ouvré, y compris les outils d'acier,	de la valeur	10 p. %	Les 100 kilog. » 120 00
Coton en laine.	les 100 kilog.	fr. 1 60	De 5 à 35 fr. selon l'origine.
Cuivre coulé et battu en plaques . . .	» »	de 8 à 12 fr.	De 40 à 80 fr.
Fonte de fer.	» »	fr. 2 00	fr. 9 00
Fer forgé	» »	» 12 00	Prohibé (1).
Laine	» »	libre.	De la valeur, 33 p. %
Grosses machines et mécaniques . . .	» »	fr. 12 60	» » de 15 à 30 p. %
Outils	» »	comme fer ou acier ouvré.	De 50 à 150 fr.
Sel.	» »	fr. 4 00	Prohibé (2).

(1) Quelques articles seulement de fer ouvré sont admis, et encore aux droits énormes de 25 et 50 francs les 100 kilog.

(2) Le sel gemme seul est admis, mais au droit dérisoire de 40 francs les 100 kilog.

Digitized by Google

En Belgique :

Navigation libre de l'étranger dans tous les ports, sur le même pied que les nationaux.

En France :

Droits différentiels énormes éloignant le plus possible la navigation étrangère.

En Belgique :

Droits modérés sur presque tous les produits manufacturés de l'étranger.

En France :

Prohibition ou droits énormes pour tout ce qui se fabrique à l'étranger, de même nature qu'en France.

Voici encore un échantillon de la différence :

Digitized by Google

	Belgique.	France.
Armes de luxe, à feu et autres. . .	6 p. % de la valeur.	400 fr. les 100 kilog.
Id. de guerre.	6 p. %	Prohibées.
Bonneterie	de 3 à 20 p. % de la valeur.	De 200 à 1200 fr. les 100 kilog. La bonneterie de laine et de coton prohibée.
Draps et lainages.	de 150 à 180 fr. les 100 kilog.	Prohibés.
Fil de coton non teint	80 fr. les 100 kilog.	Prohibés.
Tissus de coton	de 170 à 200 fr. les 100 kilog.	Prohibés.
Laines teintes.	libres.	300 fr. les 100 kilog.
Linge de table.	libre.	de 250 à 500 fr. les 100 kilog.
Passementerie.	6 p. % de la valeur.	De 80 à 250 fr. de la valeur.

Digitized by Google

En Belgique :

Perception de l'accise sur les boissons, soit à la fabrication, soit à l'entrée en consommation, mais toujours par l'intermédiaire du fabricant ou vendeur en gros.

En France :

Perception des droits sur les boissons, tout à la fois sur la fabrication et sur la mise en consommation, et directement sur le vendeur en gros et en détail.

En Belgique :

Liberté du commerce des boissons et autres objets soumis à l'accise, tels que le sel et le sucre, dès que le fabricant ou le débitant en gros a été pris en charge pour le paiement de l'accise.

En France :

Exercice et surveillance du débitant, en tout temps et en tout lieu, depuis la fabrication jusqu'à la consommation la plus détaillée.

De deux situations si différentes, il résulte au premier coup-d'œil que la Belgique est organisée : 1°, pour être une manufacture économique de tous les produits de son sol et de l'étranger, et pour les revendre partout ainsi manufacturés; 2°, pour être un marché libre à l'importation et au transit des marchandises des autres pays; 3°, pour offrir le plus de liberté possible aux transactions de tous les genres, et attirer par conséquent le plus possible d'industries et de capitaux étrangers.

La France au contraire est régie par des institutions commerciales et financières qui ont pour résultat, sinon pour but direct, de la concentrer toute en elle-même; de tenir la nation sous la tutelle et le contrôle perpétuel d'un pouvoir méticuleux et tracassier; d'en faire un tout plus ou moins isolé des nations voisines, avec lesquelles

Digitized by Google

elle s'est peu à peu habituée à vivre en état d'hostilité permanente, quoique sourde.

La Belgique a besoin d'expension vers tous les points du globe, d'alliance et d'amitié avec tous ses voisins, sans distinction.

La France se contente et s'énorgueillit presque d'être isolée en Europe. Elle prétend faire toutes ses affaires elle-même, ou du moins en faire le moins possible avec l'étranger.

Il ne saurait se rencontrer deux positions et deux politiques plus divergentes.

Toute la question est de savoir maintenant si la Belgique, conservant sa position et sa politique actuelles, doit s'en servir, en la développant, pour reprendre peu à peu sa destinée industrielle et commerciale des beaux temps de Bruges, Gand, Ypres et Anvers; ou bien, si elle doit abandonner tout cela, pour entrer dans l'isolement de la France.

Car d'amener aujourd'hui cette dernière à un changement, ou même à une modification un peu large de son système, c'est ce qu'il ne faut pas rêver. Il faudrait pour cela modifier profondément, d'abord son gouvernement exclusivement basé sur la représentation parlementaire des monopoleurs; ses lois défendues par l'innombrable légion de ceux qui vivent des abus dont elles sont gangrenées; ses préjugés nationaux qui lui font considérer aujourd'hui toute réciprocité de concessions, entre voisins, comme une trahison envers elle, et une lâche déférence pour l'ennemi. Ce ne serait pas là l'œuvre d'un jour.

Il n'y a pas de milieu dans le dilemme que nous venons de poser pour la Belgique, et nous allons encore le prouver:

Nous ne parlerons plus de l'union des douanes des deux pays; nous aurons suffisamment achevé de montrer ce que

Digitized by Google

ce projet offre d'absurde, en récapitulant seulement quelques institutions et réglemens de notre patrie, qu'une pareille union viendrait renverser à notre grand détriment :

1° La liberté de la presse, des arts et des opinions, succomberait sous la législation française des brevets d'imprimeurs; la censure des estampes, dessins, gravures etc., établie par les lois de septembre; le cautionnement des journalistes.

2° Le système tout entier de nos accises comparativement très-libéral, depuis l'abolition de l'abattage et de la mouture et les modifications apportées, par la révolution, à la loi sur la fabrication des eaux-de-vie de grain, ce système où toutes les vexations de la visite et de la surveillance des commis et des percepteurs se restreignent du moins à la seule classe des fabricans et des marchands en gros, et sont parfaitement inconnues aux petits débitans et aux consommateurs, devrait faire place au système de la régie des droits réunis, dont les préposés peuvent harceler, et harcèlent en effet sans relâche, un gros tiers des individus qui composent la population de la France.

3° La liberté de la culture, de la production et de la vente de tous les produits de l'intérieur du pays disparaîtrait. Nous avons déjà dit que l'introduction des monopoles du tabac, des cartes à jouer, de la poudre et des armes de guerre, serait au bout du traité qui réunirait les douanes belge et française.

4° Le commerce du sucre et du sel, et le raffinage de ces deux denrées disparaîtraient aussi, dès que nous serions obligés de n'employer plus que les sucres coloniaux français et le sel des marais salans de la France.

Ce ne serait donc que d'un traité de commerce intime qu'il s'agirait entre nous et la France, en conservant respectivement notre système de douanes. Mais ici mille nouvelles difficultés surgissent encore à la fois.

Digitized by Google

Nous voyons bien la possibilité de nous accorder, pour l'admission et la fourniture réciproques des objets que chacune des deux nations produit seule ou par excellence. Que les vins et les soieries de France entrent librement chez nous; que nos toiles fines entrent librement chez elle. C'est là l'ancien commerce, le commerce de toutes les époques entre nous; mais il semble que c'est plus loin que l'on voudrait aller aujourd'hui.

Nos fers et nos houilles par exemple! La France prendra nos fers et nos houilles. Elle prendra nos lins bruts et nos lins filés, nos étoffes de laine et de coton; et pourquoi pas aussi nos machines et notre quincaillerie?

Mais nos fers en gueuses entrant par terre et moyennant que les gueuses soient d'un certain poids, la France les reçoit déjà assez abondamment, nos fers. Elle reçoit aussi nos houilles dans tout le rayon où ces matières pondéreuses peuvent raisonnablement espérer d'aller. Nous lisions, ces jours derniers, que la navigation du canal de St.-Ghilain avait atteint cette année le même mouvement qu'aux plus beaux jours de l'Empire. Quant à nos fers ouvrés, nos fils et nos étoffes, il est possible peut-être d'en obtenir l'admission en France, mais à deux toutes petites conditions : C'est d'abord que nous prohiberons, comme elle, les fers ouvrés et les étoffes des autres pays, pour ne pas lui passer de l'Anglais ou de l'Allemand pour du belge; et c'est ensuite que nous nous mettrons à fabriquer nos machines, nos outils, nos lainages et nos cotonnades, aux mêmes conditions qu'elle, c'est-à-dire en ne recevant de l'extérieur nos aciers, nos cuivres, nos fers fins, notre outillage en fer, et les plus précieuses des matières premières de nos machines, que moyennant d'énormes droits d'entrée; n'obtenant nos cotons en laine que des colonies françaises et les payant encore alors 5 francs les 100 kilog.

Digitized by Google

rien que pour les droits de douanes; ou les payant 30 fr., si nous les faisons venir de l'étranger; travaillant nos lainages avec des matières entrées chez nous aux droits de 33 p. %.

Mais alors, que vendrons nous de nos machines et de nos lainages, en Espagne, en Orient, partout où nous avons déjà partagé le marché avec l'Angleterre? Que vendrons-nous de nos cotonnades aux Hollandais pour leurs colonies? Notre quincaillerie et notre clouterie, conserveront-elles, à de pareilles conditions, le bon marché qui les font pénétrer partout?

Nous vendrons à la France; mais nous ne vendrons plus que là. Et encore, nos draps, battront-ils ceux de Sédan, d'Elbeuf ou de Louviers, sur un marché où ils n'arriveront alors qu'aux mêmes conditions de revient que les draps de ces villes françaises? Si nous n'avons plus l'avantage du bon marché des machines, et du bon marché comparatif des laines matières premières, en quoi les Français se laisseront-ils devancer par nous? Même observation pour les cotonnades et pour tout ce que la France fabrique comme nous. Ces fabricats, elle ne les écoule point au-dehors comme nous les écoulons, parce qu'elle les produit péniblement, pour elle seule, avec les entraves des mille vexations de son tarif, quant aux matières premières; et sous la protection de son système prohibitif, quant aux matières fabriquées. Mais ces mêmes fabricats, nous ne les écoulerions bientôt pas plus qu'elle, dès que nous les produirions aux mêmes conditions. Et sur le seul marché de la France, nous n'agirions bientôt plus nous-mêmes, qu'aux mêmes conditions que les fabricans Français.

Nous prévoyons ici qu'on voudra nous faire deux objections : la première, qu'il n'est pas vrai que nous vendions nos produits à l'extérieur, et qu'il est bien plus vrai que

Digitized by Google

nous étouffons de pléthore industrielle ; la seconde, qu'il n'est pas vrai que la France ne vende ses produits à personne hors de chez elle. Nous ferons en temps et lieu la démonstration spéciale de l'existence de notre commerce avec l'extérieur et de son accroissement rapide ; en même temps que nous ferons celle de la décadence absolue du commerce français au-dehors, sauf pour ce qui concerne ses soieries et ses vins.

Ce que nous voudrions donc aller chercher en France, nous ne l'y trouverions qu'aux dépens de pertes en d'autres pays. Que si c'est d'une simple amélioration de nos rapports déjà existans qu'il s'agit, pourquoi tant de tapage, d'apparat et de solemnité ? Pourquoi des députations et des commissions spéciales ? Pourquoi le Roi Léopold lui-même allant en solliciteur où nous n'avons rien à solliciter ?

Mais si la Belgique reste dans sa position d'aujourd'hui, que va-t-elle devenir ? Ceci est la clameur de nos boutes-feu politiques, clameur répétée par le troupeau des gobes-mouches de toutes les positions.

Après avoir dit comment, dans tous les cas, un traité de commerce avec la France ne remédierait en rien à notre position, si elle était réellement mauvaise, essayons un peu de voir ce qu'il en est de cette position.

D'où sommes-nous partis depuis 1830 ? Par quelle voie avons-nous marché ? Où sommes-nous arrivés ? Où allons-nous encore ? L'examen de ces quatre questions suffira pour nous rendre compte du véritable état de la Belgique, et pour réduire à leur juste valeur les calomnies de ceux qui l'attaquent, et les jérémiades de ceux qui la plaignent.

D'où sommes-nous partis ?

Ne calomnions pas le passé : la Belgique, pendant les quinze années du régime hollandais, n'avait pas été à une trop mauvaise école. Seulement il ne faut pas que nos maîtres

Digitized by Google

d'alors agissent trop comme ces pédants de collége, qui rapportent à eux seuls les succès de leurs meilleurs élèves. La liberté relative, qui faisait la base de nos institutions politiques et industrielles de cette époque, entre pour les trois quarts dans les causes de nos progrès. Comme pour ces plantes vigoureuses et abondantes en sève qui ne demandent qu'à croître et grandir, et qui ne végètent et ne se rabougrissent souvent que faute d'air et d'espace, c'est l'air et l'espace qui avaient aidé à notre développement. En preuve, nous verrons plus loin ce que plus d'air et d'espace encore ont ajouté à ce développement.

L'admission du pays, jusqu'à un certain point, dans la gestion de ses propres affaires; cette demi-restauration de nos vieilles institutions provinciales et communales; ce tarif douanier garantissant l'abondance et le bon marché des matières premières, et servant à stimuler, par la concurrence des fabricats étrangers, notre génie créateur et notre activité productive, un peu endormis, peut-être, dans les dernières années du régime français, par la facilité même et l'étendue des débouchés d'alors; l'aide enfin du pouvoir qui fonda, sans doute, beaucoup d'institutions financières et d'établissemens manufacturiers pour les exploiter à son profit, et au profit de ses créatures, mais qui ne les en fonda pas moins; tout cela réuni vint donner à la Belgique une impulsion, ou plutôt lui rendre une action que les plus passionnés ennemis du gouvernement hollandais n'ont plus aucun intérêt à méconnaître aujourd'hui.

Ils l'essayeraient en vain d'ailleurs : Ces canaux creusés, ces routes tracées dans mille directions, ces villes embellies, ces monumens restaurés, cette population accrue, ces arts réveillés, témoigneraient, dès 1830, contre leur démenti. Le chancre des budjets de cette époque ne pourrait même être allégué contre le tableau que nous venons de

Digitized by Google

tracer. Car, si de honteuses rapines royales, si la charge imposée à notre pays de la réparation de l'ancienne banqueroute hollandaise, écrémèrent, pendant quinze ans, le produit de nos impôts, il faut bien reconnaître que les élémens de ces impôts : le travail du peuple, et l'épargne du capitaliste, avaient pris un énorme accroissement, pour suffire à tant d'injustes obligations, sans qu'elles nuisissent à l'amélioration de l'état du pays.

Nous n'étions donc, en 1830, en arrière d'aucune nation du continent ; mais une insurrection n'éclate pas au milieu d'un peuple, une lutte difficile ne commence pas entre lui et ses voisins, sans une grande déperdition de ses forces, une grande perte de son temps, une longue suspension de son revenu.

Ne comptons pas, si l'on veut, la destruction matérielle de valeurs commerciales, agricoles ou d'épargne, occasionnée par les incendies d'Anvers et de Bruxelles, les inondations de nos Poldres, les pillages et les autres dévastations que nous avons eus à déplorer, et, malheureusement, dans une proportion qui dépasse ce qu'amènent d'ordinaire en moyenne, en tous les pays, des événemens comme ceux au milieu desquels nous avons traversé près de quatre années de notre révolution.

Négligeons de supputer l'import des valeurs de l'avoir national créées en commun par les Belges et les Hollandais, et retenues par ceux-ci à leur profit exclusif : Toute la flotte, une partie du fonds matériel de l'armée, le profit entier de l'étude et de l'expérience administrative acquises et payées cependant, pour moitié de nos deniers; les colonies pacifiées par le bras des Belges, sauvées de la banqueroute par l'argent des Belges, de moitié pour le moins avec les Hollandais; et d'établissemens vermoulus qu'elles étaient, restaurées et

Digitized by Google

rappelées à la vigueur, juste au moment où les deux nations se séparaient.

Mais énumérons brièvement tout ce qu'il nous en a coûté pour créer rapidement presque tout le mobilier gouvernemental de notre nationalité désormais édifiée à part, et pour en entretenir ou approprier le peu qui nous avait été laissé, et qui pouvait encore nous servir.

Les frais d'un nouvel armement pour les forces militaires du pays; ceux d'une nouvelle organisation de ses bureaux d'administration; ceux des secours donnés à toutes les détresses occasionnées par la stagnation momentanée des affaires, et les frais des gaspillages innombrables qui ont naturellement accompagné l'accomplissement de ces obligations, au milieu du désarroi des choses, et de l'inexpérience des hommes; toutes ces dépenses sont englobées dans le chiffre des nombreux emprunts que nous avons contractés, coup sur coup, en trois ou quatre années. Et tant de sacrifices, pour le dire en passant, n'ont pas même servi plus tard à nous faire décharger d'un seul florin, par l'impitoyable conférence de Londres, lorsqu'il a fallu régler le montant de ce que l'on nous remettrait sur les épaules, pour en soulager la Hollande, qui n'avait pas passé par de semblables calamités.

Nous sommes partis du milieu de toutes ces ruines, par qu'elle voie avons-nous marché?

Elles bourdonnent encore à nos oreilles, ces clameurs du dehors, répétées alors par beaucoup d'échos du dedans: Qu'avez-vous fait, imprudens? Qu'allez-vous tenter, téméraires? Affronter un roi et une nation que soutiennent de nombreux alliés! Population sans souvenirs, sans antécédens, sans expérience, prétendre vous conquérir une place parmi les nations de l'Europe! Et nous avancions résolument, sans nous laisser décourager, aux sinistres

Digitized by Google

oracles au milieu desquels s'instaurait notre nouvelle fortune politique.

Mais on ne s'en tint pas aux clameurs. Nos ennemis ne demeurèrent pas longtemps stupéfaits à l'enfantement miraculeux de notre indépendance. Bientôt, ils songèrent à nous susciter mille embarras. Ils soufflèrent la discorde : et les partis surgirent. Ils semèrent l'or : et les conspirations s'organisèrent. Ils harcelèrent la représentation nationale d'intrigues sans cesse renouvelées, embarrassèrent nos diplomates novices de toutes les subtilités de leurs protocoles.

Ce dernier mot, devenu ridicule, à cette occasion, témoigne, à lui tout seul, des petitesses auxquelles d'aussi puissans adversaires s'abaissèrent même à recourir, dans leur acharnement taquin à vouloir nous empêcher de vivre.

Quand notre ferme volonté de rester nous-mêmes leur fut intimement démontrée, ils changèrent leur infernale tactique. Ils se disputèrent alors à qui protégerait cette indépendance qui s'était décrétée et établie malgré eux. L'un nous imposa d'être sauvé par ses armes d'un danger que tous ensemble ils s'étaient d'abord étudiés à nous faire perdre de vue, pour que nous ne puissions pas y parer nous-mêmes. L'autre, avant cela, nous avait déjà désigné pour roi un prince de son patronage, après avoir aidé à écarter le candidat de notre choix, et, avec celui-ci, tous les autres candidats accidentels.

Après ces services alternatifs, ces protecteurs se réunirent pour nous rendre en commun le service de nier à notre nouveau roi sa capacité personnelle et celle de son armée, à achever la délivrance du pays.

Ce n'est pas tout : nous avions déjà neuf années d'existence que tous ces ennemis nous chicanaient encore deux lambeaux de notre territoire, et qu'ils nous les ravirent

Digitized by Google

enfin par un concert auquel la nation, alors fatiguée, expliquera sans doute plus tard qu'elle n'a adhéré qu'à cause de cette fatigue seule.

Eh bien! c'est sur un terrain semé de tant de trébuchets diplomatiques; c'est dans le labyrinthe de ces innombrables protocoles, que harcelés d'assommans débats, tiraillés en tous les sens de prétentions diverses, toujours inquiétés sur notre avenir, humiliés, comme à plaisir, par ceux mêmes qui se disaient nos soutiens, nous avons parcouru dix longues années, martyre douloureux qui confirmerait à lui tout seul la foi robuste que nous avons en cette indépendance nationale pour laquelle nous l'avons enduré.

Nous sommes au bout de cette voie de douleurs; voyons où nous sommes arrivés.

N'est-il pas vrai que le sol belge est demeuré fertile, qu'il porte toujours d'abondantes moissons, des villes et des villages florissans, une population compacte de laboureurs et d'artisans industrieux? Oui, mais 1830 l'avait trouvé ainsi, et la paix en quelque temps a pu fermer les plaies dont nous avons fait le tableau. Les peuples voisins ont aussi prospéré; c'est l'avantage commun de la plupart des nations du centre et de l'ouest de l'Europe.

A la bonne heure! Mais pourquoi, depuis 1830 seulement, ces chemins de fer créés si rapidement et avant tous les autres sur le continent; ces industries nouvelles luttant seules avec avantage contre l'industrie anglaise; ces arts révélant à toute l'Europe, et en quelques années, une foule de noms jusqu'alors inconnus; ces musiciens qui rendent tributaires de leur talent toutes les capitales; ces peintres et ces sculpteurs qui rappellent presqu'en un seul jour la gloire de plusieurs générations de peintres et de sculpteurs flamands? Pourquoi surtout cette tranquilité profonde, alliée avec cette liberté si étendue?

Digitized by Google

N'est-ce pas que la Belgique, respirant enfin de nouveau de sa vie propre, après tant d'années de direction étrangère à son génie national, en est venue à pouvoir faire usage de toutes ses forces, à pouvoir accomplir toutes ses destinées?

S'il en est ainsi, quelle indication plus claire pouvons nous avoir qu'elle retournera à son ancienne splendeur, si de nouveaux liens ne viennent encore l'embarrasser?

Tout n'est pas encore fait par elle; mais partant de ce qui existe, on peut, à l'aide des souvenirs de son histoire, et des analogies tirées de l'histoire des autres peuples, augurer ce qu'elle pourra créer encore, pourvu qu'on la laisse dans des conditions identiques.

Un peuple a beau être doué d'activité, d'esprit d'entreprise, d'esprit d'invention ou d'imitation, de résolution et de persévérance; ces qualités, il peut les appliquer à tout, mais il ne le fait d'ordinaire qu'à quelques objets à la fois, et en commençant par ceux que lui indiquent d'abord ses premiers besoins, sa position, ses antécédans. C'est ainsi que telle nation transportée par les vicissitudes de l'humanité d'une contrée dans une autre, ne prend pas, sur-le-champ, les habitudes de sa nouvelle position, et exerce encore longtemps son énergie native aux industries et aux arts de son ancienne patrie, avant de l'appliquer à des industries et des arts différens, indiqués cependant par les circonstances de son établissement plus récent. Ainsi les Germains, race agricole et guerrière, laissèrent longtemps le commerce et les arts aux races de civilisation romaine qu'ils avaient vaincues et subjuguées, et continuent d'exceller dans les armes et la culture du sol qu'ils avaient conquis; cependant dès qu'ils commencent, plus tard, à se livrer aux arts et au commerce, on leur voit porter vers ces objets une même énergie et une même

Digitized by Google

persévérance. Ainsi le peuple anglais, pour ne citer que celui-là, parmi les modernes, agriculteur d'abord à cause de son origine, et bien qu'établi dans un pays maritime; marin ensuite à cause de sa position; industriel, en dernier lieu, par application successive de son énergie à tout ce qui est à la portée de l'homme bien doué et bien gouverné, excelle successivement aussi dans ces diverses applications de son génie. Il vendait aux Flamands les laines de ses troupeaux, les plus précieuses et les plus abondantes du monde, sous Edouard III. Il devenait le premier peuple sur la mer après le temps de Cromwel. Il est le premier peuple industriel, depuis Artwright et Watt; et il a conservé sa supériorité dans toutes ces branches.

Nos Belges, aussi bien doués que les Anglais, pour la raison, sans doute, qu'ils sont comme eux, le résultat d'un rapprochement ou d'une fusion des races romaines et germaniques, participant de la vivacité et de l'impétuosité des premières, du calme et de la gravité des secondes, nos Belges aussi, offrent un exemple analogue.

Effacés, pendant deux siècles, de la liste des nations laissées à leur propre activité, ils n'ont été rappelés que depuis un demi-siècle environ à reprendre une importance que le funeste traité de Munster leur avait ôtée.

Sous l'Empire Français, nous l'avons vu plus haut, leur activité se dirigea naturellement vers l'industrie. Comment les Belges auraient-ils songé à s'équiper pour la navigation et le commerce lointain (qu'ils trouvaient cependant aussi dans les traditions de leur ancienne splendeur), lorsque la mer restait à peine ouverte aux peuples plus essentiellement maritimes?

Sous le régime hollandais, notre industrie, toute établie d'ailleurs, continua son développement. Les mesures du gouvernement nous poussèrent surtout dans cette voie.

Digitized by Google

Et puis, n'avions nous pas pour associés un peuple lui-même tout navigateur et marchand, qui devait chercher à nous concentrer dans la production de ce qu'il se réservait de vendre et d'exporter à notre place?

Encore, dans les dernières années de ce régime, et tant il est vrai que les qualités d'un peuple se font jour à travers tous les obstacles, avions nous, par Anvers et Gand, commencé à reconquérir le commerce, que nous joignions à l'industrie, sans rien diminuer pour cela de l'intensité de nos efforts dans cette dernière voie.

La révolution de 1830 nous trouva producteurs et marchands; mais les dix ans de discussions qui fermèrent ou embarrassèrent nos ports, paralysèrent un côté de notre action; ce qui, par suite d'un phénomène qui s'observe souvent dans l'ordre moral comme dans l'ordre physique, fit comme affluer un excès de vitalité du côté qui nous restait.

De là, en matière d'industrie, notre esprit d'entreprise, de sage qu'il avait toujours été jusqu'à cette époque, poussé jusqu'à l'esprit d'aventure. De là, l'afflux réglé du travail et des capitaux vers la production, changé tout-à-coup en un torrent impétueux. De là, la spéculation sage et patiente dégénérée en une avide soif de fortune rapide, cause d'un agiotage effréné. De là, et par conséquence nécessaire, cette production de la houille et du fer dans une proportion démesurée, eu égard aux besoins de la consommation. De là, l'établissement de cent fabrications nouvelles, l'exagération de la plupart des fabrications anciennes, le tout à un degré de hardiesse et de témérité qui touchait de bien près à la folie.

Mais la halte indispensable est venue, et avec elle l'époque d'une modification salutaire dans la direction de notre activité innée. C'est ici qu'il échoit de répondre à cette dernière question :

Digitized by Google

Où allons-nous?

Outillés pour la production, au-delà même de ce qui nous sera nécessaire pendant un grand nombre d'années; comptant des hauts-fourneaux bâtis, des houillières ouvertes, des fabriques édifiées et garnies, bien au-delà du nombre de ce qu'il nous en faut aujourd'hui, les capitaux du pays, d'un emploi désormais inutile de ce côté, doivent prendre une nouvelle direction. Les idées qui les poussent, les bras qui les utilisent la prendront comme eux. C'est le commerce et la navigation qui les appelent tous ensemble. La situation du présent, l'exemple du passé leur indiquent cette route.

Aussi voyez de quoi nous nous préoccupons depuis quelque temps : aux prospectus pour la fondation de sociétés anonymes exploitant des houillères ou des hauts-fourneaux, ont succédé les programmes d'entreprise de navigation lointaine. Aux banquiers quêtant des actionnaires à Paris et à Londres, succèdent les consuls et les envoyés spéciaux allant régler nos conditions d'admission sur les marchés de l'Espagne, des échelles du Levant, du Brésil et des autres états des deux côtes de l'Amérique méridionale.

Et croyez bien que notre avenir commercial est assuré, et que par suite notre avenir industriel est garanti. Ne vous en fiez pas seulement aux raisonnemens de l'analogie, aux comparaisons avec d'autres pays. Ne vous contentez pas de cet aveu de tous vos voisins que vous les égalez dans les principaux produits de votre industrie et de la leur, et de la conséquence nécessaire que vos produits peuvent se placer partout où se placent les leurs, quand vous y arrivez aux mêmes conditions de tarif. N'écoutez pas, si vous voulez, cette réponse bien simple à l'objection, que vos voisins vous battent encore par l'avantage de l'abondance de leurs capitaux : « Mais si cet avantage ne leur

Digitized by Google

« a plus servi à nous battre en industrie, quand nos « capitaux s'y sont joints à notre énergie et à notre « habileté, pourquoi servirait-il à nous battre en com- « merce, lorsque les mêmes conditions s'y présenteront « pour nous? »

Non; ne vous arrêtez à rien de tout cela. Consultez seulement l'expérience déjà faite; étudiez les conséquences des prémisses déjà posées et acquises.

Que fabriquiez-vous de machines, de clouterie, de quincaillerie, d'acier ouvré, de verrerie avant 1830, en comparaison de ce que vous en fabriquez en 1841? Comptez les établissemens nouveaux en ce genre; évaluez la masse de leurs produits, et répondez si la comparaison est au détriment du temps actuel. Si vous avez fabriqué, en étendant incessamment ces produits, et sans avoir, en ce genre, éprouvé encore aucune crise notable, c'est que vous avez étendu votre vente. L'Espagne, l'Orient, l'Amérique, ont pris de ces produits et ne s'en sont pas fatigués. Même observation pour vos draps et tous vos lainages; pour vos tissus grossiers de coton; pour vos raffineries, votre papeterie, votre poterie, votre ébénisterie, votre carrosserie. Car malgré tant de hauts cris, Verviers n'a pas fermé un seul de ses ateliers; Bruxelles en a ouvert un grand nombre de nouveaux; et Gand, que certain parti se charge toujours si charitablement de faire parler, n'a pas éteint une seule cheminée de ses nombreuses manufactures.

Oui, vous avez vendu à l'étranger vos produits, dans une proportion notable, depuis cinq à six années, et cette proportion s'accroît encore tous les jours.

Oui, vous vous plaignez souvent par habitude, quand un certain nombre d'entre vous ne le font pas par mauvaise foi.

Et puis, à quelle époque s'est-il vu que la production,

Digitized by Google

la fabrication ou le commerce se soient jamais loués du temps présent? L'agriculture, à la fin de l'année courante, n'a jamais engrangé qu'une demi-récolte ; le vigneron, s'il a pleine vinée, se plaint de ce qu'elle sera médiocre. Le commerce va mal : c'est le refrain éternel de tout marchand. C'est le temps passé seul qu'on loue. C'est le seul pour lequel on soit juste. Que disons-nous? le temps passé a toujours été le bon temps. Aujourd'hui, le bon temps c'était le régime hollandais. Alors, c'était le régime français. Et combien de nous n'ont pas entendu exalter, sous les Français, les ruisseaux de lait et de miel *du bon temps de Marie-Thérèse?*

A part la fabrication et le commerce de la toile, qui souffre d'une crise spéciale et toute indépendante de la situation générale du pays; à part la fabrication du fer considéré comme matière première; et, jusqu'à un certain point, la production de la houille, objets dont nous nous occuperons particulièrement plus loin, pour prouver que, même pour ces objets, le seul remède n'est pas où l'on veut communément l'aller chercher, il est certain que la production, en Belgique, n'a pas décru depuis le temps du régime hollandais, qu'elle a augmenté sur la plus grande partie des produits, et que l'écoulement a suivi la même proportion.

Comme signes généraux qui l'établissent, avant d'en faire la preuve directe et authentique, nous alléguons les observations suivantes, qui toutes portent sur des faits notoires :

La population du pays s'est accrue avec rapidité sur tous les points.

Le défrichement des forêts et des bruyères s'est étendu, sur une vaste échelle, et parallèlement, cependant, à une augmentation du prix des terres.

Digitized by Google

La tranquillité a prévalu, depuis cinq ans, parmi les classes ouvrières. Notre pays a même été le seul qui ait traversé l'année 1840, sans émeutes pour la cherté des grains. On sait que de pareilles commotions ont agité non-seulement la France, où elles sont d'ailleurs devenues endémiques, mais encore l'Angleterre et certaines parties de l'Allemagne.

Le revenu public s'est présenté généralement au niveau des estimations qui en étaient faites.

Nous passons maintenant à l'autre genre de preuve : elle résultera d'un extrait du tableau général du commerce de la Belgique avec les pays étrangers, publié officiellement en 1840, par le ministre de l'intérieur. Ce tableau ne fournit de documens que de 1832 à 1838. Mais depuis cette dernière année, jusqu'aujourd'hui, nous pouvons affirmer, sans hypothèse, un progrès encore très-notable. Le mouvement des ports d'Anvers, d'Ostende et de Gand, relevé périodiquement par nos journaux, entr'autres par l'*Indépendant*, peut être, à cet égard, consulté par tout le monde.

Comme il ne peut être dénié que la consommation intérieure de nos propres produits a augmenté en raison directe de l'augmentation de la population, de l'ordre et de la sécurité publiques, c'est à prouver l'accroissement de l'exportation de ces produits hors du pays que nous nous attachons spécialement. Et comme il s'agit ultérieurement d'établir surtout l'extension de notre commerce maritime, pour justifier ce que nous avons avancé de la reprise de nos affaires avec les nations éloignées, voici le tableau de nos exportations par mer. Pour abréger, nous donnons seulement les chiffres ronds, par millions et centaines de mille de la valeur des marchandises, et les chiffres entiers des autres nombres.

Digitized by Google

EXPORTATION DE MARCHANDISES BELGES

PAR MER.

	1831	1832	1833	1834	1835	1836	1837	1838
Marchandises d'origine indigène ou étrangère, et par navires nationaux ou étrangers, sans distinction	— 23,300,000	— 20,700,000	— 31,400,000	— 38,600,000	— 55,000,000	— 60,100,000	— 51,800,000	— 59,900,000
Marchandises belges à part	22,100,000	17,400,000	28,800,000	36,100,000	44,400,000	52,800,000	44,400,000	52,700,000
Bâtimens belges sortis chargés. { Nombre	210	229	289	371	402	422	438	419
Bâtimens belges sortis chargés. { Tonnage	17,557	22.981	28,680	37,204	41,522	56,665	57,355	59,680
Bâtimens étran. sortis chargés. { Nombre	503	697	882	874	916	869	827	750
Bâtimens étran. sortis chargés. { Tonnage	57,078	77,373	93,308	101,228	105,545	105,224	131,088	116,191

Digitized by Google

Voilà bien la preuve de l'agmentation progressive de notre commerce d'exportation maritime, non pas, comme on le penserait quelquefois, par les navires étrangers seulement, ce qui servirait d'argument à ceux qui prétendent que nous ne ferons jamais ce commerce par nous mêmes; mais tout à la fois par des navires étrangers et par les nôtres. La progression est même du double, de 1831 à 1838, pour nos navires en nombre; et de plus du triple en tonnage; tandis que pour les navires étrangers, elle est loin du double en nombre, et n'est que d'un peu plus du double en tonnage.

Il est curieux de savoir maintenant vers quels pays nous avons surtout augmenté nos exportations de marchandises d'origine belge. Si c'est vers les plus grands pays, et vers les plus lointains, la preuve de l'extension de notre commerce sera non-seulement faite, mais encore celle de l'extension de notre marine.

Pour abréger, nous ne prendrons ici que les rapports des cinq années de 1834 à 1838 inclus.

Digitized by Google

EXPORTATION DE MARCHANDISES BELGES

PAR MER.

	1834	1835	1836	1837	1838
En Turquie.	790,000	861,000	1,418,000	1,018,000	2,382,000
Russie.	230,000	594,000	1,145,000	1,209,000	1,959,000
États-Unis	1,268,000	2,293,000	2,485,000	1,778,000	2,000,000
Cuba.	501,000	340,000	642,000	699,000	780,000
Brésil	282,000	752,000	1,344,000	2,240,000	1,500,000
Villes anséatiques.	7,584,000	12,500,000	13,200,000	11,175,000	10,000,000
Angleterre	7,910,000	11,000,000	16,118,000	12,100,000	17,668,000
Danemarck.	213,000	110,000	126,000	190,000	204,000
Suède et Norwege.	277,000	319,000	297,000	312,000	305,000
France	1,859,000	1,427,000	1,419,000	2,198,000	3,523,000
Prusse.	2,064,000	1,929,000	3,735,000	735,000	659,000

Digitized by Google

Il résulte de ce tableau que, tandis que notre commerce d'exportation par mer avec nos voisins les plus proches, la France et la Prusse, n'a que peu augmenté avec le premier, et qu'il a diminué avec le second, (ce qui tient seulement à l'ouverture de nos chemins de fer, et ne préjuge rien pour notre commerce par terre), ce même commerce a plus que triplé avec la Turquie, octuplé avec la Russie, doublé avec les Etats-Unis, sextuplé avec la Brésil, beaucoup augmenté avec les villes anséatiques et plus que doublé avec l'Angleterre.

Notons bien que ces relevés portent sur des faits antérieurs au traité de 1839 qui à définitivement confirmé l'ouverture du port d'Anvers, et r'ouvert le port de Gand vers le mer. Notons encore que la prime à la construction de navires indigènes ne date que de la loi du 7 janvier 1837, et remarquons que depuis l'année 1838, à laquelle s'arrêtent nos relevés, nous avons ouvert beaucoup de nouvelles relations, établi des consuls en plusieurs pays jusques là inabordés par nous, et profité généralement, comme tous les autres, de la consolidation de la paix, et spécialement du retour définitif de la confiance en notre avenir.

Et c'est dans une semblable position et avec la perspective de l'améliorer encore, que nous irions renoncer à la prospérité commerciale qui vient se joindre, comme dans notre grand passé historique, à notre activité manufacturière !

Lorsque nous voyons l'Angleterre et les villes anséatiques se faire de nouveau nos principaux débouchés, comme elles l'étaient autrefois; la Russie suivre la même voie; le Brésil, la Turquie et les Etats-Unis ouvrir un vaste champ à nos tentatives déjà couronnées de succès; lorsque l'Afrique, les îles de la mer des Indes, et la Chine nous sont ouvertes comme aux Américains et aux Anglais, et qu'il ne

Digitized by Google

s'agit que d'oser, pour nous comme pour eux; c'est alors que nous irions abandonner cette large perspective, pour nous restreindre à un misérable commerce de voisinage, subordonné d'ailleurs à la moindre secousse d'une guerre sur le continent, ou à la moindre crise politique ou commerciale dans un seul pays. Ce ne serait là ni de la sagesse, ni de la prévoyance. Ce ne serait pas là une application du bon sens dont on nous a fait la réputation.

Or, nous le répétons, déroger en quelques points à notre système actuel de libre production et de libre commerce, relativement parlant, c'est ruiner les bases de notre commerce extérieur avec le plus grand nombre des peuples éloignés, et avec tous les peuples de la mer d'Allemagne, de la mer Baltique, et des autres mers russes. En effet, nous n'allons chez eux qu'en concurrence avec l'Angleterre; et le bon marché seul de nos productions nous permet cette concurrence.

Il nous reste à établir qu'un traité *intime* de commerce avec la France, c'est-à-dire un traité dans lequel nous chercherions à nous créer des rapports avec elle., de préférence et par exception aux autres pays, serait véritablement un obstacle absolu à la continuation de notre production à bon marché, et par suite un acheminement rapide à la cessation de notre commerce général.

Nous prendrons une à une les principales branches de notre production intérieure pour lesquelles on prétend généralement qu'il serait bon que nous trouvassions le débouché de la France.

Le fer.

S'il s'agit de la fonte de fer, ou du fer grossièrement forgé et dit en *massiaux ou prismes*, il est certain que la France ne peut nous en donner la libre entrée par mer, sans s'exposer à voir entrer en même temps les fers anglais de la

Digitized by Google

même espèce. Nous ne discuterons pas longuement la facilité qu'il y aurait de donner toujours du fer anglais ou suédois pour du fer belge; nous ne ferons que l'indiquer; car elle saute aux yeux. Donc, si la France admettait l'importation libre des fers de cette sorte pour les Belges, c'est comme si elle l'admettait pour tout le monde. Elle n'en peut pas venir là, par un simple traité de commerce avec nous. Elle n'y viendrait que par un changement complet de son système douanier à cet égard; et ce n'est pas cette éventualité que nous sommes appelés à discuter ici. Il nous faudrait donc, avec comme sans traité de commerce, subir de la part de la France, à l'importation par mer, 9 fr. 90 centimes par 100 kilog. de fonte en fer, avec l'obligation de n'en transporter qu'en gueuses de 400 kilog. au moins. Il nous faudrait aussi subir, comme maintenant, la prohibition absolue, par la voie de mer, du fer forgé en maziaux ou prismes.

Quant à l'introduction par terre, la France peut nous l'accorder libre, sans inconvénient, pour la gueuse et le fer forgé en *maziaux;* car la configuration du pays, et le poids de la matière ne permettraient guère la fraude du fer anglais de cette nature, ou de tout autre fer étranger, sous le nom de fer belge. Mais il faut remarquer que l'avantage de cette introduction libre ne serait presque d'aucune valeur pour nous. Nous pouvons déjà introduire la gueuse (sinon le gros fer forgé) moyennant 9 fr. les 100 kilog., par notre frontière depuis la mer jusqu'à Solre-le-Château; moyennant 4 francs, depuis Solre-le-Château, jusqu'à Rocroy; et moyennant 6 francs, par les autres frontières. En admettant que la gueuse et le gros fer forgé entrassent libres, (le dernier est prohibé aujourd'hui), la nature même de la marchandise, son poids, sa difficulté de transport par les points indiqués, nous empêcheraient d'exploiter ce marché dans

Digitized by Google

un rayon un peu étendu. Notons, de plus, que sur la plus grande partie de ces frontières de terre, se trouvent des fonderies françaises, en grande quantité, et que le marché, déjà restreint, devrait encore être au moins partagé avec elles.

Pour tous les autres fers étirés, battus ou travaillés de quelque façon que ce soit, la France ne pourrait nous admettre à l'importation libre, ou sous des droits moderés en remplacement de ses droits actuels qui varient de 25 à 50 fr. les 100 kilog., selon les espèces, sans s'exposer encore à voir mêler à nos introductions, selon les divers points de nos frontières, des fers anglais ou suédois par les Flandres, des fers prussiens par le Luxembourg.

Elle ne pourrait obvier à l'inconvénient, qu'en nous engageant nous mêmes à prohiber les fers anglais et prussiens, ou au moins à en hausser le tarif aujourd'hui relativement modéré à l'introduction chez nous. Mais c'est là justement le remède dangereux pour nous. Hausser notre tarif, c'est changer toutes nos conditions de production. C'est altérer le bon marché du fer, au détriment de nos nombreuses fabrications indigènes, qui l'employent comme matière première. C'est leur rendre plus difficile, sinon leur interdire, l'assortiment des fers étrangers qui entrent, avec les nôtres, dans certaines parties notables de ces fabrications. C'est, en un mot, se jeter dans le système général de la production française, chargée partout d'entraves, et restreinte, peu à peu, à la consommation de son intérieur, faute de pouvoir tenir, à l'extérieur, la concurrence avec ceux qui fabriquent à des conditions plus libres.

Supputez alors les conséquences de la modification, sur la production de vos machines, de vos outils, de vos aciers, de votre quincaillerie, de votre clouterie, etc. Voyez si, pour ces objets, vos marchés de l'extérieur lointain vous seront

Digitized by Google

conservés ou pourront s'étendre encore. La concurrence de l'Angleterre y est pressante ; la moindre augmentation de vos prix de revient peut lui donner l'avantage sur vous. Vous vendez beaucoup de machines à l'Espagne à la Turquie ; beaucoup de quincaillerie et de clouterie à ces mêmes pays, et de plus à l'Amérique. Vos aciers commencent à rivaliser partout avec ceux de l'Angleterre. Risquez donc tout le présent, et surtout risquez l'avenir de ces belles et déjà nombreuses relations. Et risquez les, pour le seul marché de la France, qui est étendu, nous en convenons; qui est affamé de meilleur fer ouvré, et surtout de fer à meilleur prix que celui de ses monopoleurs des départements de la Meuse et des Ardennes dans le nord, du Creusot et de Descazesville dans le midi; mais qui tout étendu et affamé qu'il est, ne vaut pas le marché de toutes les parties du monde.

La draperie.

La draperie étrangère est, en général, prohibée par le tarif français. Les exceptions à cette règle sont insignifiantes et dérisoires.

Nous supposons qu'il s'agisse de nous admettre en France à l'introduction libre de cette partie importante de notre fabrication nationale. On sait que nous nous y livrons à l'aide de matières premières (les laines de toute espèce), entièrement libres à l'importation chez nous ; et à l'aide de machines perfectionnées et à bon marché, attendu ce que nous avons déjà dit de nos conditions avantageuses pour la production des machines.

Or, en France, les laines sont chargées à l'entrée de droits considérables; il faudra évidemment que ces mêmes droits soient désormais appliqués aussi à l'entrée des laines chez nous. Dès lors encore, ruine de notre commerce de draperie avec l'Espagne, l'Orient, le Brésil et les États-Unis.

Digitized by Google

Car la draperie française, sauf les draps précieux, et les articles modes proprement dits, n'est plus connue sur ces marchés d'où l'ont exilée ses conditions mêmes de fabrication onéreuse.

Mais cette fois, nous ne gagnons pas même en échange la compensation du marché Français. Qui croira, en effet, que Verviers batte sur leur propre centre et dans le cercle de leurs affaires actuelles, Sedan, Louvriers, Elbeuf, etc. lorsque Verviers ne fabriquera plus qu'aux mêmes conditions que ces villes? Aussi, du temps de l'Empire Français, n'est ce pas par ses affaires avec le territoire exclusif de la France d'aujourd'hui, que Verviers à principalement prospéré. Sa fortune a une toute autre cause. Verviers était surtout la manufacture de nord de l'Empire et des alliés maritimes de la France d'alors. Tout cela n'est plus dans la France d'aujourd'hui.

Les cotonnades.

Ce que nous venons de dire de la draperie, s'applique de tout point aux cotonnades. La France a pour ces objets ses fabriques partout, depuis Roubaix jusqu'à Rouen; depuis Amiens jusqu'à Mulhouse. La France, encore une fois, fabrique pour elle seule et à ses conditions particulières; et ses cotons fins et ses cotons de fantaisie, (ceux justement que nous ne fabriquons pas) font uniquement l'objet d'un commerce avec l'étranger. Quant aux cotons communs qui font l'immense majorité de nos fabricats de cette nature, s'il fallait, pour les faire admettre en France, nous soumettre, comme les Français, à l'emploi exclusif des cotons en laine des colonies Françaises, et payer encore 5 fr. d'entrée aux 100 kilog; ou bien s'il fallait payer 35 fr. à l'entrée des cotons en laine de toute autre provenance, nous demandons encore une fois ce que nous continuerions à vendre de nos toiles de coton aux Hollandais qui

Digitized by Google

vont les revendre ailleurs ; et ce que nous pourrions faire, sur le marché français, pour battre la Flandre française, la Normandie, l'Alsace et la Picardie.

Nous pourrions appliquer à tous les objets de fabrication qui sont particuliers à notre industrie comme à celle de la France, le même examen, pour arriver toujours aux mêmes conséquences. Cela vient, comme nous l'avons déjà dit, de l'opposition absolue de nos tarifs respectifs. Ils sont conçus : celui de la France, pour faire de ce pays son seul producteur, et aussi, par une conséquence forcée, son seul consommateur ; celui de la Belgique, pour faire de ce pays le producteur de tout le monde, à côté de l'Angleterre, et en rivalité avec elle.

Deux objets spéciaux nous restent toutefois à examiner sous un autre point de vue : ce sont la houille et l'industrie linière. Ces objets sortent d'ailleurs de la catégorie de ceux que nous produisons ou fabriquons sur une même échelle et en commun avec la France. Ils sont, quant à nous, ce que sont, quant à elle, les soieries et les vins. Ils ont fait, de tout temps, la matière d'échanges naturels entre les deux pays, avec cette observation que la houille n'a pris une grande importance dans ces échanges que depuis l'époque, encore toute récente, où elle a été employée successivement à la fonte du fer, à l'éclairage des villes et à l'alimentation des machines à vapeur.

Pour ces objets donc, des rapprochemens sont utiles et possibles dans l'intérêt des deux pays. Et qu'on ne croie pas que nous les indiquions à cause de la crise particulière où se trouvent nos houilles et nos toiles de lin ; car cette crise ne tient pas absolument à la France ; et il pourrait, pour les toiles surtout, y être, à la longue, remédié sans elle.

La crise des houilles provient principalement de l'exa-

Digitized by Google

génération momentanée de la production, à la suite des folles spéculations de 1835 à 1838. Quoique la France n'ait jamais tant pris de nos houilles qu'aujourd'hui, elle pourrait encore en prendre davantage, et faire cesser tout d'un coup ainsi, une plénitude qui, sans cela, demanderait plusieurs années pour disparaître par le rétablissement de l'équilibre entre la consommation et la production. C'est par notre faute que nous nous sommes placés dans une position difficile, et nullement par la faute des événemens, qui ont modifié un peu, depuis dix ans, les relations de notre commerce de la houille.

Mais il est vrai que la France pourrait, sur le champ, guérir notre mal, sans se faire grand tort à elle-même. En abolissant tous droits d'entrée sur nos houilles, sans rien changer aux récentes diminutions de son tarif sur les autres houilles étrangères, elle nous ferait porter jusqu'à Rouen, et peut-être jusqu'au Hâvre, des fournitures qui s'arrêtent maintenant à Paris.

Quant aux produits de notre industrie linière, ils subissent aujourd'hui une crise qui dépend principalement du mode de filer et de tisser le lin. La Flandre doit renoncer au rouet pour le filage; et même au métier à la main pour le tissage des toiles communes. Tous les paillatifs ne feront rien pour l'empêcher. Notre exposition de l'industrie est là pour achever de le prouver. Mieux vaudrait pour le gouvernement prendre quelque mesure large, afin de sauver de la misère les populations que cette transformation ruine, que d'écouter les lamentations inutiles et les conseils sans portée de quelques Jérémies flamands, dont les bonnes intentions n'excusent pas entièrement l'opiniâtreté routinière.

Mais que la véritable cause de cette crise disparaisse promptement ou non, la France peut nous aider à en

Digitized by Google

amortir les effets. Nous reprendrons pour notre industrie linière tous les marchés dont les Anglais nous ont momentanément évincés, et nous en reconquerrons d'autres, quand nous aurons d'abord reconquis, comme nous l'avons fait pour les cotons et les draps, l'avantage que les Anglais ont obtenu sur nous, par un l'emploi plus prompt des machines économiques et perfectionnées. Que la France nous laisse, en attendant, son marché, celui que nous connaissons le mieux et depuis le plus longtemps. Elle peut le faire avec autant moins d'inconvéniens pour elle, qu'elle n'a pas encore sérieusement engagé dans l'industrie linière le travail et les capitaux de ses indigènes, sur la foi de tarifs protecteurs, depuis longtemps établis.

Par réciprocité, nous pourrions délivrer les soieries françaises des droits qui les frappent à l'entrée en ce pays. Ces droits sont peu élevés, il est vrai; mais s'il s'établit chez nous de manufactures de soieries, comme notre exposition de cette année le témoigne plus sérieusement que les précédentes expositions, c'est un avantage assez important à offrir à la France que l'enlèvement de tout encouragement pour nos indigènes à lui disputer, un jour, notre marché pour les tissus de soie. Une autre mesure, dans tous les cas, plus importante à lui offrir, ce serait l'abaissement, ou même la suppression des droits de douane et d'accises sur les vins et eaux-de-vie français. Cette mesure, qui serait grave par elle-même, puisqu'elle modifierait assez profondément notre système d'impôt, et réduirait nos distilleries d'eau-de-vie de grain presque exclusivement à la fabrication pour l'exportation à l'étranger, et pour les besoins de l'industrie agricole, cette mesure se justifierait, du moins, par ceci qu'elle n'altérerait en rien nos conditions de production pour les objets de notre industrie générale.

Digitized by Google

Il est encore un objet sur lequel pourrait porter un traité commercial à conclure entre la Belgique et la France : c'est la réciprocité en matière de franchise pour la navigation dans les ports des deux pays.

Nos lois assujettissent les navires indigènes à un droit de tonnage qui se perçoit chaque année, en proportion de la capacité de tout navire dans les ports belges, et à sa première entrée ou à sa première sortie, à dater du 1er janvier jusqu'au 31 décembre. Ce droit une fois payé, le navire peut entrer ou sortir librement tout le reste de l'année (1).

Les navires étrangers appartenant à un état ou port où les navires belges ne sont pas assujettis à des droits plus élevés ou à d'autres droits que les navires de cet état ou port, paient le même droit de tonnage que nos propres navires (2). Il en est de même pour les droits de pilotage (3).

Les navires étrangers appartenant à un état ou port où les navires belges sont traités autrement que les navires indigènes, sont soumis, dans nos ports, à un droit de tonnage plus élevé (4), et en outre, on perçoit ce droit chaque fois qu'ils entrent. Il est, de plus, permis au roi d'élever, par arrêté, le droit de tonnage de ces navires étrangers au même taux que celui exigé, sous cette dénomination ou telle autre semblable, des navires belges, par la nation à laquelle appartiennent ces navires étrangers (5).

(1) Loi générale du 26 août 1822, art. 292.
(2) ibid. art. 294.
(3) Arrêté royal du 15 mai 1832.
(4) La différence est de 95 centimes à 2 fr. 25 c. par tonneau de mer.
(5) Loi générale du 26 août 1822, art. 295.

Digitized by Google

La France a, pour cette partie de son droit international, adopté le système qu'on appelle *des droits différentiels*. Les marchandises importées dans ses ports par navires étrangers paient, sur ces marchandises, des droits de douanes plus élevés que si elles étaient importées par des navires français.

Comme nous n'avons jusqu'ici aucun traité de réciprocité avec la France, les navires de ce pays payent chez nous le droit de tonnage le plus élevé, et le paient à chaque voyage qu'ils font. Les rapports de bonne amitié qu'il serait de notre intérêt d'entretenir avec les Français comme avec tous les peuples, exigeraient que nous nous missions avec eux sur le même pied qu'avec la plupart de nos autres voisins, à l'égards des droits de navigation. Il est même presqu'inexplicable qu'il en ait été autrement jusqu'ici ; mais ce n'est certes pas à notre gouvernement qu'il faut l'attribuer, lorsque l'on sait que presque toutes les nations commerçantes qui fréquentent ou peuvent fréquenter nos ports sont, depuis longtemps, avec nous sur le pied de cette réciprocité (1).

Ainsi, les fers, considérés comme matière première, les houilles, les produits de l'industrie linière, les soieries, les vins et les droits de navigation pourraient faire, entre nous et la France, la matière d'un traité de commerce avantageux aux deux nations.

(1) Les nations qui admettent chez elles les navires belges sur le même pied que leurs nationaux et réciproquement sont : l'Amérique Septentrionale, l'Angleterre, l'Autriche, Brême, le Brésil, le Danemarck, Hambourg, Lubeck, le Mecklembourg, la Norwège, l'Oldenbourg, l'Oostfrise (Hanovre), le Portugal, la Prusse, la Russie, Rio de la Plata, Salonique, la Sardaigne, la Suède, la Syrie (y compris Alep et Alexandrie), la Turquie, et en général tous les peuples qui naviguent sous pavillon Turc et appartiennent à quelque partie de l'Empire Ottoman.

Digitized by Google

Aller au delà, serait impraticable; à moins que la France ne consentît à changer tout son système de douanes, et à l'établir sur les principes du nôtre. Nous croyons que la France y gagnerait; mais ce n'est pas à nous qu'il appartient de discuter ici ses intérêts et sa politique. Qu'il nous suffise de démontrer que nous ne pouvons les adopter pour nous mêmes; et afin d'achever cette démonstration, exposons quelques-unes des conséquences que le système de production français a amenées, en ces derniers temps, sur le commerce d'exportation de la France.

Nous extrayons nos données du *tableau général du commerce de la France avec ses colonies et les puissances étrangères, pendant l'année* 1839, publié par l'administration des douanes, en octobre 1840. Il n'en existe pas de plus récent.

Le commerce d'exportation de la France a suivi, comme le nôtre, une progression ascendante de 1834 à 1839. Mais il est à remarquer, d'abord, que cette progression est bien moins rapide que celle que nous avons fait remarquer plus haut, pour le commerce belge; et ensuite, que la progression n'existe qu'à l'aide, en premier lieu, de l'exportation considérablement augmentée de produits que la France ne fabrique pas; en second lieu, à l'aide des produits tout spéciaux de l'industrie française, tels que les soieries les vins.; etc. et enfin à l'aide de l'extension toute spéciale du commerce avec Alger. D'où deux conséquences importantes : la première, que les produits que la France fabrique en concurrence avec les autres pays ne parviennent pas à s'étendre à l'étranger; la seconde, que le commerce d'Alger est aujourd'hui sa principale ressource.

Ce qui est bien plus significatif que ces observations, c'est que le commerce d'exportation de la France a diminué considérablement avec la plupart des pays lointains,

Digitized by Google

et avec les pays où elle ne peut placer aussi facilement qu'ailleurs les produits de son industrie exclusive. D'où la conséquence que le système de production de la France l'a fait décheoir presque partout où il s'agit de placer des produits de son industrie en concurrence avec d'autres nations, qui les fabriquent en même temps qu'elle.

Voici qui va prouver ce que nous venons de dire :

EXPORTATIONS DU COMMERCE FRANÇAIS.

VALEUR EN MILLIONS.

	1834	1835	1836	1837	1838	1839
	—	—	—	—	—	—
Produits étrangers.	714,7	834,4	961,3	758.1	955,9	1005,5
Produits français.	510,0	577,4	629,0	514,4	659,0	677,4
DESTINATION.						
Chine { Prod. étrang.	0,0	0,1	0.1	0,2	0,3	0.0
Chine { Prod. franç.	0,0	0,1	0,1	0,2	0,2	0,0
Océanie. { P. É.	0.1	0.8	0.9	0.5	0.8	0.3
Océanie. { P. F.	0,1	0.6	0,7	0,5	0,6	0,3
Indes Hollandaises. { P. É.	1.0	0,3	0.6	1,5	1,4	0,7
Indes Hollandaises. { P. F.	0,8	0,2	0,4	1,4	1,2	0,7
Indes Anglaises. { P. É	4,9	4,6	6,0	4,0	2,7	5,7
Indes Anglaises. { P. F.	4,4	4,0	5,2	3,4	2,1	3,6
Pérou et Bolivia. { P. E.	2.9	1.3	1,7	1,8	2.9	1,5
Pérou et Bolivia. { P. F.	2,5	1,2	1,5	1,3	2,4	1,2
Brésil. { P. É.	21,2	22,7	25.2	21.4	23,0	22,4
Brésil. { P. F.	13,9	16,4	16,4	12,5	15,1	13,9
Mexique. { P. É.	12,(	17.3	9,5	9.6	8,1	11,3
Mexique. { P. F.	9,1	13 1	7,5	8,2	6,5	9,2
États-Unis. { P. É.	113,1	196.0	238,9	98,6	170,7	204.6
États-Unis. { P. F.	78,1	145,5	158,7	58,6	119,7	120,8

Digitized by Google

DESTINATION.		1834	1835	1836	1837	1838	1839
		—	—	—	—	—	—
Amérique anglaise.	P. É.	0,1	0,1	0.6	0,2	0,7	0,9
	P. F.	0,1	0,1	0,4	0,1	0,3	0,4
Cap de Bonne Espérance.	P. É.	1,9	3,5	4.1	4,2	6.8	4,8
	P. F.	1,6	2.9	3,1	3,6	5,9	3,8
Sénégal.	P. É.	5,3	4,6	6,1	8,0	11,8	8,6
	P. F.	2,6	2,6	3,0	6,7	5,4	5,3
Côtes d'Afrique.	P. É.	0,5	0,7	0,8	1,5	1,3	1,2
	P. F.	0,3	0,4	0,3	0.6	0,4	0,6
Égypte.	P. É.	3,3	2,3	4,9	3,1	3,8	3,0
	P. F.	2,8	1,5	3,9	2,7	3,0	2,3
Turquie.	P. É.	15,0	15,3	17,3	10,8	16,4	12,6
	P. F.	10,6	10,5	11,8	6,5	11,0	9,7
États Barbaresques.	P. É.	5,7	3,4	3,6	3,5	5,3	4,0
	P. F.	3,4	1,7	2,6	2,3	3,8	2,5
Russie.	P. É.	8,1	11,5	11,7	13,6	13,5	13,8
	P. F.	6,9	8,8	8,7	9,0	10,6	12,5
Autriche.	P. É.	5,2	6,8	9,9	5,3	10,3	9,8
	P. F.	2'9	3,1	4,8	3,5	4,2	4,1
Allemagne.	P. É.	45,3	36,0	39,8	36,0	44,9	41,8
	P. F.	31,1	32,5	32,6	32,0	40,1	38,0
Prusse.	P. É.	7,6	9,6	8,3	7,1	9,0	8,0
	P. F.	7,0	8,6	7,1	6,4	7,2	7,0
Suisse.	P. É.	65,1	73,5	76,5	77,4	86,1	80,3
	P. F.	29,8	32,8	33,4	34,3	38,5	39,4
Belgique.	P. É.	44,3	43,8	45,8	47,4	55,2	47,0
	P. F.	37,7	34,9	34,8	37,5	45,0	39,5
Hollande.	P. É.	20,4	19.3	15,3	17.8	21,9	18,6
	P. F.	18.7	16,2	13,5	15,2	15,3	15,7
Angleterre.	P. É.	93,8	96,6	115.2	95,2	140,1	162,9
	P. F.	62,4	59,7	66,1	62,5	87,1	106,9
Alger.	P. É.	12,2	11,0	13.8	17,6	25,3	25,9
	P. F.	8,2	7,3	9,5	11,8	18,0	16,4

Digitized by Google

On voit par ce tableau, qu'après avoir fait, pendant quelque temps, le commerce, même avec la Chine, et suivant une progression qui portait toute fois principalement sur les produits étrangers, la France a fini par n'en plus faire du tout.

Dans l'Océanie, aux Indes hollandaises, au Pérou, à Bolivia, au Brésil, au Mexique, en Egypte, en Turquie, et dans les Etats Barbaresques, son commerce d'exportation, vers ces pays, a décru considérablement, aussi bien pour ce qui concerne les produits étrangers à son industrie, que pour ce qui concerne ses propres produits.

Aux Indes anglaises, dans l'Amérique anglaise, sur les côtes d'Afrique, il a un peu augmenté, pour les produits étrangers, et a diminué pour ses propres produits.

Aux Etats-Unis, en Russie, en Autriche, en Angleterre, en Suisse, il a augmenté, pour les deux branches, mais bien plus considérablement pour la première que pour la seconde.

En Belgique et en Prusse, il est resté à-peu-près stationnaire.

En Hollande, il est resté stationnaire pour la première branche; et il a considérablement diminué pour la seconde.

En Algérie seulement, il a doublé de 1834 à 1839, sur les deux branches.

Si nous examinons maintenant quelle espèce de ses propres produits, la France a exportés aux Etats-Unis, en Russie, en Autriche, en Angleterre, en Suisse, seuls pays où cette exportation ait augmenté, nous trouvons ce qui suit, en consultant, dans la publication dont nous avons extrait les élemens du tableau qui précède, les documens qui spécifient le commerce d'exportation de la France dans chacun de ces divers pays,

Digitized by Google

Aux États-Unis, elle a exporté en 1839 :

En tissus de soie pour.	fr.	46,089,786
Tissus de laine	»	16,259,375
Vins.	»	7,814,284
Tissus de cotons	»	6,979,727
Batiste et Linon.	»	6,647,840
Peaux ouvrées	»	5,987,304
Mercerie et modes	»	5,061,279
Poterie, verres et cristaux.	»	4,524,442
Eaux-de-vie.	»	2,833,831
Tous les autres articles, qui se composent en grande partie d'objets de luxe, n'en comptent plus un seul qui dépasse.	»	1,500,000
Elle n'a exporté, pour les États-Unis, aucun ouvrage de fer, si ce n'est des armes de chasse et de luxe pour la minime valeur de	»	81,579
Nous y avons exporté, nous, en 1838, rien qu'en armes, pour	»	233,823 (1)
Elle n'a exporté en tissus de lin et de chanvre, autres que batiste et linon, que pour.	»	820,022

En Russie :

Tissus de soie	»	3,665,106
Vins	»	2,348,808
Garance.	»	1,072,000
Fruits de table	»	692,536
Le reste, qui consiste principalement en papier, librairie et modes, ne content pas un article qui dépasse.	»	360,000

Elle n'a exporté ni cotons, ni draps, ni lainages, ni matières linières d'aucune espèce.

En fer et métaux, elle n'a exporté que des machines et mécaniques pour	»	253,033

(1) Voir Tableau général du commerce de la Belgique avec les pays étrangers, année 1838. Bruxelles, 1840.

Digitized by Google

C'est à-peu-près le prix de six de nos locomotives, ou de deux machines à vapeur de la force de cent chevaux!

En Autriche :

Tissus de soie	fr.	320,830
Papier et librairie	»	314,910
Garance	»	302,080
Tissus de laine	»	216,302
id. de coton	»	142,057
Eaux-de-vie	»	111,711
Vins	»	109,423
Modes	»	108,991

Le reste ne vaut pas la peine d'être indiqué, à cause de la modicité des chiffres, et ne contient ni fer, ni toiles de lin.

En Angleterre :

Tissus de soie	fr.	28,129,152
Grains	»	13.323,534
Œufs	»	5,794,984
Tissus de laine	»	5,353,234
Eaux-de-vie	»	5,234,289
Vins	»	4,959,635
Tissus de lin ou de chanvre	»	4,100,546
Garance	»	4,020,189
Lin	»	3,700,010
Peaux ouvrées	»	3,209,287
Tissus de coton	»	2,685,554

Les autres articles restent tous en-dessous du chiffre de deux millions, et se composent encore en majeure partie d'objets de luxe.

En Suisse, toutes les espèces de tissus et les vins occupent le premier rang dans les exportations; c'est une question de voisinage. Encore, malgré le voisinage, le fer n'entre pas pour beaucoup dans le reste des articles.

Digitized by Google

De ces relevés il résulte que, même dans les pays de l'Europe avec lesquels la France fait le plus grand commerce d'exportation, et aux Etats-Unis, avec lesquels elle fait son plus grand commerce, elle n'importe spécialement, et en grande quantité, que des produits qu'elle fournit presque toute seule. Ses tissus de draps, de coton, et de lin ne suivent ces produits que comme articles de goût et d'art. Ce sont des batistes, des draps fins, des cotons fins et connus sous le nom de tissus de mode. La preuve, c'est qu'elle en fournit même en Angleterre, et en Amérique, qui certes ne reçoivent pas ses tissus communs en ce genre. Presque nulle part elle ne fournit des objets de fer ouvré.

Notre pays au contraire fournit des objets de toute espèce de fabrication, même à l'Angleterre. Elle lui fournit même des aciers, des clous, des armes et jusques de la tôle de fer, quoiqu'en petite quantité (1). Mais le plus important pour nous, c'est que notre commerce lointain s'étend, quand celui de la France décroit; qu'il s'accroit partout où celui de la France reste stationnaire, ou ne s'accroit qu'à l'aide des produits qu'elle peut offrir seule et sans concurrence, objets de consommation de luxe, pour la plupart, et qui établissent l'augmentation du bien-être, chez les peuples étrangers qui développent autre chose encore que la production des marchandises qui leur sont exclusivement propres.

Le commerce d'Alger entrant pour une grande part dans l'augmentation des exportations de la France, il est nécessaire de faire remarquer que cette partie de l'augmentation n'est pas réellement un bénéfice pour cet Etat.

Les frais énormes que lui occasionnent les consomma-

(1) Voir tableau général du commerce de la Belgique avec les pays étrangers, année 1838. Bruxelles, chez Vandoren Frères, 1840.

Digitized by Google

tions improductives de ses armées sur le sol Africain, font ressembler son commerce avec Alger à une opération qui consisterait à porter, à quelque distance de chez soi, une valeur de cent millions de francs, pour aller en rechercher vingt millions, et perdre le reste. Dieu garde notre pays d'une augmentation de prospérité commerciale basée sur de pareilles opérations!

Nous résumant sur ce point, il nous semble établi que la France manufacturière décheoit assez rapidement, si on la considère sous le point de vue de l'industrie générale. Elle compense, si l'on veut, ses pertes, par l'extension de son commerce de soieries et de vins. Mais si on la considère sous ce point de vue, il est certain qu'elle peut, à la rigueur, se contenter de la compensation, mais que les peuples qui, comme nous, n'ont pas de produits spéciaux dont ils puissent vivre exclusivement, ne peuvent entrer dans son système. Il nous faut vendre de tout, et à tout le monde. Or, l'Angleterre produit tout ce que nous produisons; et le bon marché de nos produits peut seul nous permettre de soutenir la concurrence. Si nous voulons rester un peuple manufacturier, nous devons nécessairement rester un peuple commerçant; et dans ce but, c'est le marché de l'univers qu'il nous faut chercher à partager avec tous les peuples commerçans. Nous avons dit que toutes les voies nous étaient ouvertes pour cela; c'est dans ces voies qu'il faut nous tenir. Nous en écarter, serait revenir au régime de Marie-Thérèse; sous lequel nous nous contentions de la production agricole et de la seule industrie linière, dont encore les débouchés étaient dans notre voisinage. La France, jusqu'à un certain point, a opté pour un pareil régime; mais encore a-t-elle la ressource de ses vins et de ses soieries qui, sur l'échelle large où ces produits spéciaux

Digitized by Google

sont établis, peuvent la soutenir longtemps. Pour nous, si nous y rentrions, dans ce régime, la décadence la plus rapide, et le marasme le plus certain deviendraient notre lot.

Notre ressource d'autrefois, notre industrie spéciale de la fabrication des toiles de lin est déjà devenue le partage des autres.

Depuis que nous sommes séparés de l'Empire Français, et que celui-ci a disparu, nous nous sommes assez bien trouvés d'avoir repris un système politique différent de celui de nos voisins du midi. A la centralisation administrative de la France, nous avons substitué, sauf les modifications reconnues utiles, le système d'administration plus localisée, que nos pères avaient employé à garder leurs mœurs et leur liberté. Pourquoi ne garderions nous pas aussi le système de liberté commerciale, que nous avons admis de préférence aux restrictions douanières de la France?

Il lui est loisible de se trouver bien de ses deux systèmes; mais il serait imprudent de la croire sur parole, quand elle nous en vante tant les bons effets. Rien n'est si dangereux que de croire trop aisément tout ce qu'un homme dit de lui-même. L'observation est identique, quand il s'agit d'une nation.

Organisés différemment de la France, avant et après le court espace de temps pendant lequel on nous a vus réunis avec elle, admettons d'abord la probabilité qu'il y a des causes puissantes, internes et externes, de cette différence. Et si, par un examen un peu attentif des faits au milieu desquels nous vivons respectivement, nous et nos voisins, nous découvrons quelques-unes de ces causes, admettons aussi l'existence de celles que nous n'avons pas examinées d'aussi près. Nous venons de voir les causes de notre

Digitized by Google

divergence industrielle et commerciale; concluons en d'autant plus sûrement à notre divergence politique. L'impossibilité de nous réunir de nouveau, sous le premier rapport, ajoutera à notre sécurité de ne plus être réunis, sous le second. Peut-être aussi les autres peuples de l'Europe, qui ont un certain intérêt à la question, en tireront-ils la même conséquence. Dès ce moment-là, l'indépendance de la Belgique ne pourra plus être sérieusement menacée par personne.

FIN.

Digitized by Google

NOTE.

Cette brochure était préparée pour paraître vers le 20 septembre dernier. Des circonstances indépendantes de la volonté de l'auteur en ont retardé la publication jusqu'à ce jour. Dans l'intervalle, la tournure qu'ont prise les négociations entamées entre la Belgique et la France a, pour ainsi dire, justifié les opinions dont on vient de lire le développement.

Il serait de la dignité du gouvernement belge de ne plus prendre l'initiative pour renouer les négociations suspendues, aujourd'hui que les roueries politiques qui ont poussé ce gouvernement à députer une commission à Paris sont percées à jour.

Quoiqu'il en puisse advenir, le gouvernement français, en déclarant que l'époque actuelle ne lui permettait pas de négocier sur des bases autres que celles de son tarif existant, a fait entendre qu'il reconnaissait lui-même l'impossibilité de traiter avec des peuples voisins, sans modifier ce tarif. Il y a lieu de croire que ce gouvernement sentira chaque jour d'avantage l'intérêt qu'il a lui-même à faire

Digitized by Google

cette modification. Mais comme il réclame, pour la faire, des temps plus opportuns, il faut le laisser seul juger de cette opportunité; et ne retourner à la charge, si la Belgique consent encore à faire le premier pas après ce qui vient de se passer, que moyennant une déclaration du gouvernement français qu'il est en meilleure situation qu'aujourd'hui, pour agir en dehors des prétentions des coteries qui le dominent.

Nous profiterons de cette note pour prier le lecteur de rectifier deux points de fait, dans l'écrit qui précède. Les droits d'entrée sur les laines en France sont, aujourd'hui, de 22 p. %, au lieu de 33. Les droits sur les fers sont d'un quart moindres que ceux que nous avons indiqués, en nous basant sur un tarif antérieur à quelques légères modifications apportées, en ces derniers temps, à la législation douanière de la France.

Cette rectification ne change rien, au reste, à nos raisonnemens.

Bruxelles, le 8 *octobre* 1841.

Digitized by Google

5 7/3. Comm 5,

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Die

Kanal-Verbindung

des

Rheins mit der Donau.

Unter Benützung amtlicher Quellen

beleuchtet von

C. Th. Kleinschrod,

Ministerialrathe im k. bayr. Staatsministerium des Innern.

Mit einem lithographirten Plane.

München 1834.
In Commission der G. Franz'schen Buchhandlung.

Digitized by Google

Digitized by Google

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Die

Kanal-Verbindung

des

Rheins mit der Donau.

Unter

Benützung amtlicher Quellen

beleuchtet von

C. Th. Kleinschrod,

Ministerialrathe im königl. bayer. Staatsministerium des Innern.

Mit einem lithographirten Plane.

München 1834.

In Kommission der G. Franz'schen Buchhandlung.

Digitized by Google

Digitized by Google

§. 1.

Kaum verdankt Bayern den Entwürfen und der unermüdeten Vorsorge seines Königs das innige Band freyen Verkehrs unter drey und zwanzig Millionen Bewohnern deutscher Staaten, belebenden Handel und Wechselwirkung deutscher Industrie anstatt Zollschranken und Schwärzerbanden, so wird uns durch dieselbe Vaterhand die nahe Aussicht auf Verwirklichung einer zweyten staatswirthschaftlichen Operation von gleich großem Belange, von gleich unberechenbar wohlthätigen Folgen für die materiellen Interessen des Landes geboten, wie jene des so eben abgeschlossenen Zollvereines.

Die beabsichtigte Wasserkommunikation zwischen den beyden größten Flußgebieten Deutschlands, eine, den schönsten öffentlichen Werken des Alterthums wie neuerer Zeit würdig zur Seite stehende Unternehmung, wird unter den gegenwärtigen Verhältnissen im Gefolge des Zollvereins eine noch erhöhte Wichtigkeit, sowohl nach Außen als nach Innen erlangen. Sie wird, nach Außen gerichtet, den mit Bayern verbündeten Staaten eine unerwartet große

Digitized by Google

Erleichterung für den Weltverkehr gewähren, daher ein neues, auf späte Zeiten übergehendes Band mit diesen Ländern knüpfen, nach Innen aber betrachtet, der vaterländischen Industrie neue Absatzwege eröffnen, einer zahlreichen Bevölkerungsklasse, auf eine große Landesstrecke hin, neuen Arbeitsverdienst schaffen, den Bodenwerth durch Erleichterung der Produkten-Ausfuhr bedeutend erhöhen, den Handel ungemein begünstigen, folglich alle Zweige des Nationalhaushaltes erkräftigen und beleben.

Längst sind diese Vortheile anerkannt; sie sind es bis zur vollen Ueberzeugung für den Kenner des Landes sowohl, als für denjenigen, welcher sich mit den Wirkungen der Kanal-Anlagen anderer Länder vertraut gemacht hat, indem die Erfolge dieser Unternehmungen sich allenthalben höchst vortheilhaft bewährt, die größten, denselben gebrachten Opfer sich belohnt, mehrere Staaten aber selbst hierin allein die Quelle ihres Reichthums und ihrer Macht gefunden haben.

Inzwischen war diese allgemeine Ueberzeugung von den großen Vortheilen, welche eine Kanal-Verbindung zwischen der Donau und dem Rheine gewähren wird, bisher nicht unterstützt von der näheren Kenntniß der Möglichkeit oder der Schwierigkeiten ihrer Ausführung, indem hierüber, der dießfallsigen Besprechungen seit Jahrhunderten ohngeachtet, keine Art von Erfahrung durch Sachverständige noch Statt gefunden hatte; des berühmten

Digitized by Google

Planes Karls des Großen, abgesehen von allen übrigen Umständen, schon um deßwillen nicht zu erwähnen, indem die Kunst, die Kanalschiffahrt durch Kammerschleußen über Höhen zu leiten, damals noch unbekannt war.

Se. Majestät der König hatten daher vor Jahren bereits eine genaue Untersuchung und Aufnahme der Kanalstrecke angeordnet; einige Jahre hindurch beschäftigte man sich mit genauen Nivellements, so wie mit sorgfältiger Erforschung der zweckmäßigsten Richtung des Kanales, und das Ergebniß dieser gründlichen Erhebungen wurde nach wiederholter Prüfung im Jahre 1832 in dem, von dem königl. Oberbaurathe Freyherrn von Pechmann auf königlichen allerhöchsten Befehl herausgegebenen Entwurfe für den Kanal zur Verbindung der Donau mit dem Main nebst einem dazu gehörigen Atlasse*) der Oeffentlichkeit übergeben.

Erst nach Beendigung dieser nothwendigen Vorarbeiten vermochte eine nähere Veranlassung und Aufforderung zum Kanalbaue von Seite der Staatsregierung zu erfolgen, wie das dem königlichen Abschiede der bayerischen Ständeversammlung für das Jahr 1834 einverleibte dießfallsige Gesetz **) nunmehr verwirklicht.

---

*) Zu haben in der Franz'schen Buchhandlung in München.

**) Man siehe dessen Abdruck im Anhange.

Digitized by Google

Dieses Gesetz überläßt die Ausführung des Kanalbaues einer Privat-Aktiengesellschaft, unter der Zusage des immerwährenden Eigenthums der Anlagen und eines 99jährigen Privilegiums auf die Erhebung von Kanalgebühren; der steten Freylassung des Kanals von Auflagen außer der, auf dessen Areal treffenden Grundsteuer und unter der gesetzlichen Sicherstellung der Gesellschaft zur Erwerbung alles benöthigten Privateigenthums zu angemessenen Preisen ohne Willkühr oder Uebervortheilung von Seite der Besitzer.

Außer diesen Bestimmungen, welche der Aktiengesellschaft die erforderlichen ersten Garantien für das Unternehmen in ihrem vollen Umfange gewähren, erklärt das nämliche Gesetz den Beytritt der Staatsregierung als Aktionär mit einem Viertheile des gesammten Bauaufwandes, und legt der Aktiengesellschaft den hergestellten technischen Plan über die Ausführung zur Annahme vor.

Unstreitig erscheinen die beyden letzterwähnten Punkte als die wesentlichsten Beförderungsmittel des Unternehmens, indem für's Erste die eigene Theilnahme der Regierung mit einem vollen Viertheile der Aktien schon von selbst jene Sicherstellung des Nutzens der Anlage ausdrückt, ohne welche die Verwendung einer so bedeutenden Summe für diesen Zweck aus dem Staatsvermögen verfassungsgemäß nicht würde Statt finden können; und ferner, indem durch

Digitized by Google

die, mit reifer Umsicht gründlicher Techniker hergestellten Vorarbeiten über die Möglichkeit und die Art und Weise der Ausführung dieser Anlage der Aktiengesellschaft ein mehrjähriger Zeit- und beträchtlicher Kostenaufwand für die Planlegung erspart, *) und sie hiedurch in den Stand gesetzt ist, den Umfang und die Kosten des ganzen Unternehmens sogleich vollständig zu übersehen, und ohne Verzug zur Ausführung zu schreiten.

§. 2.

Mit Beziehung auf diesen mehrerwähnten Entwurf möge hier zuförderst eine kurze Betrachtung über die Hauptmomente des großen Unternehmens Platz finden.

Der Verbindungskanal der Donau mit dem Rheine mittelst des Maines wird einschlüßig einer schiffbar zu machenden Strecke des Altmühlflusses eine Länge von 592,543 bayerischen Fußen oder 23 ½ deutschen Meilen erhalten. Seine Richtung, wie sie das Gesetz bestimmt, ist aus dem beygefügten Plane zu ersehen. Sie ist dieienige, welche die innern und gegenwärtig einer großen Wasserkommunikation ganz entbehrenden Gebietstheile der Kanalstrecke am besten aufschließt, den Kanal den großen Fabrik- und Handelsstädten Nürnberg und Fürth zuführt, endlich die

*) Die Vorarbeiten zur Aufnahme und vollständigen Planlegung des Kanalbaues währten bis in's fünfte Jahr.

Digitized by Google

ganze Verbindungsstrecke auf dem möglich kürzesten Wege zurücklegt.

Die projektirten Dimensionen des Kanales sind im Querschnitte 54 Fuße obere und 34 Fuße untere Breite, mit 5 Fußen Tiefe. Die Weite der Schleußenkammern ist zu 16 Fußen, ihre Länge zu 120 Fußen angenommen; sie sind durch ein Zwischenthor in zwey Theile getheilt, so daß die Schleußenkammer entweder auf 90 oder auf 120 Fuße Länge gefüllt werden kann; letztere ist für den Durchgang der, mit großem Bauholze beladenen Schiffe bestimmt.

Man ersieht aus diesen Dimensionen, daß die Erbauung des Rhein- und Donau-Kanals nach dem Systeme der sogenannten großen Schiffarth beantragt ist. Da inzwischen viele Kanäle in Europa und namentlich in England in kleineren Dimensionen angelegt sind, so kann auch hier, wie billig, in Erwägung gezogen werden, ob die Annahme dieser Verhältnisse auch nothwendig, oder ob es nicht vielmehr angemessener scheine, für diesen Kanal ebenfalls kleinere Dimensionen zu großer Kostenersparung zu wählen. Die im Entwurfe beantragten haben den Zweck, eben sowohl den unmittelbaren Durchgang von Fahrzeugen aus dem Maine durch den Kanal in die Donau, mit Beseitigung des Aufenthaltes und der Kosten einer zweymaligen Umladung möglich zu machen, als insbesondere, in Berücksichtigung der bey der Kanalfarth obwalten-

Digitized by Google

den hydraulischen Gesetze, den Wassertransport zu erleichtern. Man hat nämlich durch genaue Versuche ermittelt, daß der Widerstand, welchen das, neben dem fortschreitenden Schiffe und den Kanalwänden zurückströmende Wasser leistet, nur dann auf ein gewisses Maß leichter Ueberwindung zurückgeführt wird, wenn der Querschnitt des Kanales das Vierfache des Querschnittes des eingesenkten Schiffstheiles beträgt. Nun berechnet sich der hier projektirte Kanalquerschnitt auf 220 Quadratfuße; jener eines Kanalschiffes von 15 Fußen oberer und 14 Fußen unterer Breite aber bey 4 Fußen Einsenkung im beladenen Zustande auf 58 Quadratfuße, wovon die vierfache Zahl 232, folglich nur um ein Geringes mehr, als der Kanalquerschnitt beträgt. Dieselben Dimensionen werden an vielen der vollkommensten europäischen Kanäle, an sämmtlichen französischen, vielen niederländischen, am Schleßwig-Holsteinischen Kanale und andern gefunden. Mittelst dieser können mit einem Pferde bey nicht entgegengesetztem Winde 2000 Zentner, unter den ungünstigsten Umständen die Hälfte, und im mittlern Durchschnitte 1500 Zentner Ladung fortgebracht werden; während auf jenen englischen Kanälen, welche aus bloßer Rücksicht des Ersparens von den Aktionären in geringern Dimensionen (nach dem Systeme der kleinen Schiffarth) angelegt worden, und nur den zwey- bis zwey-einhalbfachen Querschnitt

Digitized by Google

des Schiff-Querschnittes enthalten, nicht mehr als 6 — 800 Zentner mit einer Pferdekraft befördert werden. Allein bey mehreren dieser Kanäle treten auch die Nachtheile solcher Beschränkung später bey lebhaftem Verkehr sehr empfindlich hervor. Als näheres Beyspiel möge nur der berühmte Kanal Grand-Junction genannt werden, dessen in neuester Zeit in Ausführung gebrachte Fortsetzungen alle bereits nach dem Systeme der großen Schiffarth erweitert worden sind.

Diese Frage über die Bestimmung einer angemessenen Kanalweite für den Durchgang größerer Schiffe und die Erleichterung der Transporte ist so wichtig, daß wir noch einen Moment bey derselben verweilen, um die etwaige Ersparniß auch nach Ziffern in Erwägung zu ziehen, welche aus der verhältnißmäßigen Reduktion der Kanal-Dimension für halb so breite Schiffe gegen obige Annahme, sonach um 20 Fuße Breite sich ergeben würde.

Für diesen Fall muß zuvörderst bemerkt werden, daß die Böschungen der Seitenwände des Kanales, der Einschnitte und Dämme, auf welche er an vielen Stellen zu liegen kömmt, unter beyderley Dimensionen die nämlichen bleiben. Eben so verhält es sich mit den Schleußenmauern, wenn selbe gleich wegen der minderen Breite der Kammern näher aneinander zu stehen kommen. Ein ähnliches Verhältniß tritt bey den Brück-Kanälen

Digitized by Google

ein, welche ohnedieß auf die für den Durchgang der Schiffe unentbehrliche Breite zusammen gezogen werden. Die bezeichnete Reduktion der Kanalbreite wird demnach näherer Berechnung zu Folge nur die nachstehende Ersparung bewirken:

An Ausgrabungen 5 Millionen Cubikfuße Boden, zu 1 kr. für 5 Cubikfuße Kosten angenommen . . . . . 303,333 fl.

Bey jeder Schleuße an Mauerwerk 800 fl., für 94 Schleußen . . . . 75,200 fl.

Für Durchlässe und anderes Mauerwerk bey den Brück-Kanälen . . 112,000 fl.

241 Tagwerke an Grund-Entschädigung, zu 150 fl. per Tagwerk angenommen . . . . . 36,150 fl.

Zusammen 526,483 fl.

welche Summe offenbar nicht groß genug erscheint, um ihrer Ersparung willen diesen wichtigen Kanal auf die geringen Dimensionen von Kanälen der sogenannten kleinen Schiffarth zu beschränken, sonach seiner Vollkommenheit wesentlich Eintrag zu thun.

§. 3.

Die topographischen und geologischen Verhältnisse des Kanalgebietes in der angegebenen Richtung erscheinen im Großen betrachtet höchst einfach. Der großen Urfels- und Schiefergebirgskette des Thüringer- und Frankenwaldes, dann des Fichtel- und

Digitized by Google

Böhmerwaldgebirges und ihrer südlichen Verzweigungen in der Entfernung einer Tagereise paralell laufend, folgt der in seiner Hauptrichtung von N. N.W. nach S.S.O. ziehende Kanal von Bamberg aus dem Thale der Regnitz ohne namhafte Schwierigkeiten des Terrains, und verläßt dasselbe zwischen Fürth und Nürnberg, wo er die Pegnitz überschreitet, um sich der hohen Abdachung der bayerischen Jura-Kalkbildung in der Gegend von Neumarkt zu nähern. Bis dahin durchschneidet der Kanal bloß das Gebilde des bunten Sandsteins, welches über jenen ganzen Landesstrich verbreitet, und in Ansehung seiner Gesteins-Festigkeit bey Einsenkung des Kanalbettes leicht zu bearbeiten ist. Aus der Zerstörung des Sandsteins entstanden mehr und minder mächtige Sandlager, welche den Boden in jenen Gegenden streckenweise bedecken, und die Ingenieure des Kanalbaues veranlassen werden, zur schnelleren Herstellung der Wasserdichtigkeit desselben von dem längst anderwärts so wie auch in Bayern bey der Anlage von Wasserbetten bewährten Mittel der künstlichen Verschlämmung des Kanalbettes Gebrauch zu machen, was schon während des Baues Stellenweise geschehen kann.

In der Gegend des Schwarzachthales erreicht der Kanal das Jura-Kalkgebilde, welches sich aus der Schweiz durch Würtemberg und Bayern, fast ganz dem Laufe der Donau folgend, bis in die Umgebungen von Regensburg erstreckt, und von da

Digitized by Google

durch einen Theil der Oberpfalz und des Bayreuther Landes gegen Koburg hinzieht.

Auch diese Gebirgsformation mit vorherrschenden dichten Kalksteinen und untergeordneten Mergel- und Dolomit-Lagern bietet dem Kanalbaue in Ansehung der Festigkeit oder Schwierigkeit der Bearbeitung weit weniger Hindernisse, als dies mit vielen andern Felsarten, insbesondere aus dem Reiche der Ur- oder Uebergangsgebirge der Fall seyn würde. Der Jurakalk bildet auf diesem Striche theils niedrige steil abfallende Felsreihen, theils Hügelland; insbesondere aber in der Gegend von Neumarkt eine Art von Plateau, welches mit dem Kanale überschritten werden muß, und, wie das auf beygefügter Karte dargestellte Kanal-Profil zeigt, 630½ Fuß über dessen Einmündungspunkte bey Bamberg, und 270 7/10 Fuß über der Ausmündung der Altmühl bey Kellheim liegt. Dieses Plateau, dessen Ueberschreitung die Hauptaufgabe des Kanalbaues ist, nimmt die oberste in einem Niveau gelegene Kanalhaltung mit der auf der Karte näher ersichtlichen Länge von 7 Wegstunden ein, und erfordert zur Emporhebung der Kanalschiffe von Bamberg aus 69 und von Kellheim aus 25 Kammerschleußen, daher 94 dergleichen in dem ganzen Kanale angelegt werden.

Digitized by Google

§. 4.

Aus dieser kurzen Erwähnung der topographischen Verhältnisse des Kanales erscheinen allerdings die Ueberschreitung einer beträchtlichen Höhe, die deshalb erforderliche große Schleußenzahl, mehrere wegen des gebirgigten Terrains nothwendige Bogenbrücken und Durchstiche als bedeutende Schwierigkeiten der Ausführung; allein wer etwa hierin Beweggründe zur Abschreckung von dem Unternehmen selbst zu finden geneigt ist, der möge bedenken, daß alle Kanäle in andern von Bergketten durchschnittenen Ländern unter mehr oder minder gleichen Umständen erbaut worden, und demohngeachtet die glücklichsten Erfolge gewährten.

Zu bekannt ist in dieser Beziehung die Erbauungsgeschichte des Kanals von Langued'oc, um hier wiederholt zu werden; der so eben erst eröffnete Kanal von Bourgogne besitzt, vorläufigen Zeitungsnachrichten gemäß, *) auf 30 Meilen Länge nicht weniger als 189 Schleußen. Von den englischen, großentheils unter sehr bedeutenden Schwierigkeiten des Terrains erbauten Kanälen möge nur jener des Grand Trunk oder Trent and Mersey genannt werden, welcher die Centralkette der Insel durchschneidet; derselbe erforderte 75 Schleußen, drey große Wasserleitungen, 258 gewöhnliche Brücken, fünf Wasserreservoirs und endlich fünf unter-

*) Allgem. Zeitung von 1834. Nr. 199.

Digitized by Google

irdische Gallerien zur Durchführung durch hohe Bergrücken, welche zusammen über 7000 englische Fuße Länge besitzen. Des ausnehmenden Aufwandes ohngeachtet aber, welchen diese riesenhafte Anlage verursachen mußte, verzinsen sich die Aktien dermal (1831)*) zu 75 Prozenten, und ihr Verkaufswerth ist von ursprünglichen 50 auf 620 Pfd. St. gestiegen.

Sollte nun für die Erbauung eines mit einigen Schwierigkeiten der Anlage verbundenen Kanales von unberechenbarer Wichtigkeit in Deutschland weniger Muth und Ausdauer gefunden werden, als in England, Frankreich, Schweden u. s. w.? Liegen nicht schon zahlreiche Beyspiele ähnlicher deutscher Unternehmungen vor, welche das Gegentheil beweisen? Wir übergehen die in Deutschland bereits bestehenden Kanäle, da wir keine nähere Kenntniß der etwaigen Schwierigkeiten besitzen, unter denen sie erbaut worden, allein wir führen eine andere, ihren Wirkungen nach eben so wichtige, ihrem Umfange nach aber weit größere Art Unternehmung, als Beyspiel der Nacheiferung an, nämlich den Bergbau. Was sind alle Kanalbauten, welche doch, mit seltenen Ausnahmen auf kurze Strecken, sämmtlich am Tage und in freyer Luft Statt fin-

*) Man siehe über den Stand der englischen Kanal-Aktien das ausführliche und sehr interessante Tableau in M'Culloch, a dictionary practical, theoretical and historical of commerce. London 1832. Pag. 215.

Digitized by Google

den, hinsichtlich der Schwierigkeiten der Ausführung gegen die Erschaffung jener unterirdischen Räume, meilenlangen Stollen oder bis zu 2000 Fuße tiefer Schüchte, im ununterbrochenen Kampfe mit den Elementen, in steter Lebensgefahr und unter den härtesten und mühseligsten Arbeiten. *) Welche große Summen werden auf diese Anlagen verwendet, welche erst nach langen Jahren, sehr oft erst künftigen Generationen Früchte bringen, oder deren Nutzen nur vermuthet werden kann!

Zu wenig allgemein gekannt erscheint in der That dieser Zweig vaterländischer Industrie, worin Deutschland den ersten Rang behauptet, und ein glänzendes Beyspiel deutschen Unternehmungsgeistes und eiserner Beharrlichkeit bietet; dasselbe erweckt daher die sichere Hoffnung, daß auch das hier besprochene Nationalwerk in gleichem Sinne werde betrieben werden.

§. 5.

Der erste Blick auf die große Anzahl der erfoderlichen Schleußen vermöchte ferner einen Ein-

*) Man stößt z. B. häufig, so beym sächsischen Bergbaue, auf Gesteine von solcher Festigkeit, daß zum Einhauen eines einzigen anderthalb Fuße langen und nicht zolldicken Bohrloches 100 bis 150 gestählte eiserne Bohrer stumpf geschlagen werden; wobey der Bergmann in den schwierigsten Körperstellungen, oft liegend, einem Strom von Grubenwasser ausgesetzt oder mit Luftmangel kämpfend seine Arbeit ausführt.

Digitized by Google

wand anderer Art hervorzurufen, nämlich den eines dadurch veranlaßten großen Aufenthaltes der Farthen und der hiemit nothwendig verknüpften größern Kosten derselben. Diese Besorgniß beschwichtigt sich indeß von selbst durch die genauere Betrachtung der projektirten technischen Einrichtungen. Das Durchschleußen eines Schiffes erfordert der Natur der Sache gemäß jedesmal den, für die Füllung der Kammerschleuße nöthigen Zeitraum; dieser beträgt jedoch nach den im Entwurfe des Kanalbaues angenommenen Dimensionen der Kammerschleußen und der Einfüllungstrichter für dieselben, genauen Berechnungen zufolge, nicht mehr als vier Minuten. Wird nun außerdem für das Aufziehen der Füllungs-Ventile, das Abspannen der Schiffspferde und die Oeffnung der Schleußenthore der nämliche Zeitraum hinzugerechnet, binnen welchem alle diese Verrichtungen sehr bequem und um so leichter zu vollziehen sind, als sie bey ihrer Einfachheit sämmtlich von der Schiffsmannschaft selbst vorgenommen werden können, so sind daher aufs höchste acht Minuten zum Passiren einer Schleuße erforderlich, welche jedoch, da sie zu gleicher Zeit zu einiger Erholung und Fütterung der Schiffspferde dienen, für den Transport selbst nicht einmal als verloren anzusehen sind.

Eben so wenig vermöchte ferner ein Aufenthalt der Kanalfarth aus etwa vermindertem Zufluße der Speisewasser für die Füllung der Kammerschleu-

Digitized by Google

ßen zu entspringen, indem selbst in den kürzesten Kanalhaltungen die Senkung des Wasserspiegels im Kanale durch Füllung einer Schleuße nur vier Zehentheile eines bayerischen Zolles betragen wird, daher die Durchschleußung der Schiffe keineswegs von dem momentanen Zuflusse der Speisewasser abhängt, sondern unmittelbar durch das Kanalwasser bewirkt wird, indem die äußeren Kanalzuflüsse den Verlust allmählig und leicht wieder ausgleichen. Da nun für befrachtete Kanalschiffe aufs Höchste vier Fuße Wassertiefe erfordert werden, während der Kanalstand auf fünf angenommen ist, so ließe sich allenthalben sogleich ein Fuß Kanalwasser zum Durchschleußen verwenden, womit selbst ohne allen neuen Zufluß auf jeder Kanalhaltung 25 Schiffe befördert werden können.

§. 6.

An die vorhergehenden Betrachtungen endlich reiht sich von selbst die Frage über die Frachtsverhältnisse überhaupt, welche durch den Kanal erreicht werden. Wie wird sich die Kanalfracht an und für sich, und wie im Vergleiche mit den Landfrachten stellen? Wie groß erscheint daher der Vortheil, welchen der allgemeine Verkehr durch dieses neue Kommunikationsmittel zu erwarten hat?

Die Beantwortung dieser wichtigen Fragen dürfte etwa aus nachstehenden vergleichenden Berechnungen geschöpft werden:

Digitized by Google

I. Täglicher Frachtaufwand für den Transport eines mit einem Pferde bespannten Kanalfahrzeuges, (nach der sehr reichlichen Annahme im technischen Entwurfe über den Kanalbau S. 58.)

Für ein Pferd . .	2 fl. — kr.
Für einen Pferdeknecht	— „ 45 „
Für einen Schiffsführer	1 „ — „
Für einen Schiffsjungen	— „ 30 „
Für Schiff und Geschirr	1 „ — „
Zusammen	5 fl. 15 kr.

II. Zeit, welche zur Befahrung der ganzen Kanalstrecke von Bamberg bis Kellheim erfordert wird: Bey gewöhnlichem Landfrachtfuhrwerke wird als vortheilhafteste Geschwindigkeit erachtet, wenn drey Viertel Poststunden in einer Zeitstunde, sonach des Tages acht Poststunden mit einerley Pferden zurückgelegt werden, was 10⅔ Stunden Zeit erfordert. Bey der vollkommenen Ebenheit des Kanalweges jedoch und der Entfernung aller zufälligen Hindernisse wird ein Pferd sehr leicht und mit weit minderer Anstrengung als auf Landstraßen Zeitstunde für Poststunde, sonach die ganze Kanalstrecke in nicht vollen fünf Tagen zurücklegen.

Die reinen Transportkosten für ein mit einem Pferde bespanntes Kanalfahrzeug betragen hiernach 26 fl. 15 kr.

Digitized by Google

III. In Ansehung der Last, welche mit einem Pferde fortgeschafft werden kann, ist bereits bemerkt worden, daß dieselbe erfahrungsgemäß unter günstigen Umständen des Windes 2000 Zentner, und unter den ungünstigsten Umständen wenigstens die Hälfte beträgt. Der gegenwärtigen Berechnung soll vorläufig nur die letztere Annahme von 1000 Zentnern zu Grunde gelegt werden. Hiernach ergiebt sich ein reiner Frachtkosten per Zentner für die ganze Kanalstrecke von $1\frac{57}{100}$ kr.

IV. Die noch hinzu zu addirende Kanalgebühr bleibt der seinerzeitigen Bestimmung der Aktiengesellschaft überlassen. Sie möge inzwischen hier zur Ergänzung der Berechnung nur beyspielsweise, nach der Analogie anderer Kanalgebühren und in der doppelten Voraussetzung angenommen werden, daß es im eigenen Interesse der Unternehmung liege, die Gebühr sehr mäßig zu stellen, und verschiedene Klassen derselben, nach der Verschiedenheit der Güter, festzusetzen. Es ließen sich daher z. B. ganze Klassen für die eigentlichen Handelsgüter, etwa des äußern und innern Verkehrs, zu 15 kr. und 12 kr. per Zentner, dann eine dritte Abgabenklasse für die Urprodukte mit 6 kr. per Zentner, endlich eine vierte Klasse für jene Transporte geringen Werthes, als Bausteine, Erze, Düngermaterialien u. s. w. bestimmen, deren Gebühr nicht nach der Zentnerzahl, sondern nach ganzen Schiffsladungen bestimmt wird. Die Möglichkeit solcher Tarifsätze dürfte aus den

Digitized by Google

unten (§. 17.) anzuführenden Gütermassen, welche dem Kanale in Wahrscheinlichkeit zufließen, von selbst sich ergeben.

Bleibt man nun bey den ersten drey Klassen stehen, so würde die ganze Fracht für die erste Klasse $16\frac{57}{100}$ kr., für die zweyte $13\frac{57}{100}$ kr. und für die dritte $7\frac{57}{100}$ kr. betragen, oder per Meile und in Pfennigen ausgedrückt, mit Hinweglassung der kleinern Bruchtheile:

für Güter der ersten Klasse 3 Pfennige,
" " " zweyten " $2\frac{1}{2}$ "
" " " dritten " $1\frac{1}{4}$ "

für Zentner und Meile Kanalfracht.

V. Vergleichung der gewöhnlichen Landfrachten mit der eben bezifferten Kanalfracht. Der Stand der Landfrachten des verflossenen Jahres, von Bamberg aus, als dem Einmündungspunkte des Kanals nach dem Durchschnitte von sechs Hauptrouten im Königreiche berechnet,*) gibt einen Durchschnittsbetrag an Frachtkosten von $4\frac{6}{10}$ kr., oder mit Hinweglassung klei-

*) Nach dem in der »Rangschiffarths-Ordnung von Bamberg für das Jahr 1833« gegebenen Verzeichniße verschiedener Landfrachten. Daselbst sind angesetzt:

von Bamberg	nach	München (31½ Meilen)	2 fl. 20 kr.
"	"	Regensburg (21 M.)	1 " 20 "
"	"	Nürnberg (7½ M.)	— " 32 "
"	"	Hof (13½ M.)	1 " 20 "
"	"	Amberg (16½ M.)	1 " 6 "
"	"	Anspach (12½ M.)	1 " 15 "

Digitized by Google

ner Bruchtheile von 4½ kr. per Meile und bayerischen Zentner.

Vergleicht man diesen mit der in Posit. IV. angemerkten Kanalfracht, so ergibt sich, daß die letztere

für Güter erster Klasse um den sechsfachen,
für Güter zweyter Klasse um den siebenfachen
und für Güter dritter Klasse um den zehnfachen

Betrag geringer, als die Landfracht zu stehen kommen werde.

Welche günstige Kombinationen aus diesem Ergebnisse für den allgemeinen Verkehr in Gütern aller Art durch den Kanal erreicht werden, bedarf keiner weitern Ausführung.

§. 7.

Würden sich inzwischen die eben bezifferten so geringen Frachtkosten nicht eben so gut durch Anlage einer Eisenbahn erreichen, hiemit aber zugleich die Erlangung anderweitiger Vortheile, als der größern Schnelligkeit der Waarentransporte, der schnelleren und wohlfeileren Ausführung der Anlage u. s. w. zu verbinden seyn, welche der Kanal nicht gewähren wird?

Dem Kenner der bisherigen Verhandlungen über den Rhein- und Donaukanal sind die Motive

Digitized by Google

nicht fremd, welche die königl. bayer. Regierung bewogen haben, zur Verbindung dieser beyden Flußgebiete einen Kanal und keine Eisenbahn zu wählen, indem dieselben sowohl in dem, den Gesetzesentwurf begleitenden Vortrage, als in dem oft erwähnten technischen Entwurfe ausführlich entwickelt sind, und bey der ständischen Berathung so allgemeine Anerkennung gefunden haben, daß sich auch nicht eine Stimme für die Erbauung einer Eisenbahn erhob.

Da inzwischen diese Verhandlungen ihrem Detail nach nicht allgemein bekannt sind, auch gegenwärtig verschiedene Eisenbahn-Projekte in einigen Nachbarländern vorliegen, welche den theilweisen Wunsch anzuregen vermöchten, auch hier eine Eisenbahn statt eines Kanales zu sehen, so soll auch dieser Vorfrage über die Wahl des Kommunikationsmittels hier eine nähere Erörterung gewidmet werden.

Zuvörderst die allgemeine Bemerkung, daß man von der fast unbedingten Bevorzugung der Eisenbahnen, welche dieser neuen Erfindung in der ersten Periode ihrer Anwendung zugestanden wurde, längst zurückgekommen ist.

In dem bereits genannten neuen Handelslexikon von M'Culloch findet sich in dieser Beziehung folgende Stelle: „Die bewunderungswürdigen Anlagen der Eisenbahn zwischen Manchester und Liverpool erregten im ersten Augenblicke allgemeines Erstaunen, und erzeugten die abentheuerlichsten Ent-

Digitized by Google

würfe. Das ganze Land sollte nun unverzüglich mit Eisenbahnen durchschnitten, die Dampfwägen so zahlreich, wie die gewöhnlichen Eilwägen werden, und die Eigenthümer der Kanäle würden nur durch Umwandlung derselben in Eisenbahnen ihrem offenbaren Ruine entgehen können. Diese Plane sind schon gegenwärtig nüchternern und bessern Einsichten gewichen. Die Preise der Kanal-Aktien haben sich aus dem tiefen Stande, zu welchem sie 1826 herabgedrückt waren, empor gehoben. Ueberhaupt wird man allgemein annehmen müssen, daß Eisenbahnen zwischen entfernten Orten, wenigstens da, wo bereits ein Kanal besteht, in ihren Erträgnissen nur von der Beförderung von Reisenden und leichten Speditionsgütern abhängen, und daß ihre Errichtung nur zwischen solchen Orten, welche in sehr großem Wechselverkehr stehen, der Klugheit angemessen sey." S. 898 des Originals.

Diese Aeußerung des berühmten staatswirthschaftlichen Schriftstellers umfaßt den Hauptgesichtspunkt des vorliegenden Falles. Der Wechselverkehr einzelner großer Handels- und Fabrikstädte, zum möglich schnellen Transporte werthvoller Handelsgüter und Fabrikmaterialien und der Beförderung einer großen Zahl Reisenden ist Gegenstand für Eisenbahnen; dagegen werden Kanäle allenthalben in Vorschlag gebracht werden, und sind auch in allen Ländern, wo solche bestehen, unter gleichen Umständen wirklich angelegt worden, wo Verbindungen

Digitized by Google

größeren Umfanges, für Flußgebiete und Meere, so wie für ausgedehnte innere Kommunikation beabsichtigt werden, für alle Arten von Gütern, nicht allein Behufs der Spedition eigentlicher Handelswaaren, sondern auch für den Export der Rohprodukten-Ueberschüsse der Länder, für die Fortschaffung von Materialien aller Art, zu möglich geringsten Transportkosten, zur gleichen Beförderung der Agrikultur wie der Gewerbe, für die Interessen der Gesammtindustrie derjenigen Länder, welchen die Benützung eines solchen Kommunikationsmittels gestattet ist.

Die Kanal-Anlagen Englands, Frankreichs, der Niederlande, Schwedens, Preußens, Oesterreichs, der vereinigten Staaten Nordamerika's, bestätigen das Gesagte.

Auf Kanälen werden nicht nur Stoffe vom größten Umfange und relativ geringem inneren Werthe, welche entweder gar nicht oder nur mit unverhältnißmäßigen Kosten auf Eisenbahnen spedirt werden könnten, fortgebracht, sondern erstere gewähren auch namentlich bey Verbindungen mit Flüßen den großen Vortheil, daß die Kanalfahrzeuge unmittelbar auf den einmündenden Flüßen ihren Weg fortsetzen können, sonach Umladungskosten und Zeit ganz erspart werden. Ein schönes Beyspiel dieser Art gewährt der berühmte Kanal des Herzogs von Bridgewater von Leigh und Manche-

Digitized by Google

ster bis Runcorn, indem die Kanalschiffe von da aus ihren Weg auf dem Mersey bis Liverpool fortsetzen. Auf gleiche Weise werden die Fahrzeuge vom bayerischen Kanale aus Main- oder Donau-abwärts ihren Weg verfolgen, da, wie schon erwähnt, die projektirte Anlage desselben auf Erreichung dieses großen Vortheils berechnet ist.

Den besten Beweis für die Richtigkeit dieser Ansicht endlich liefert die Erfahrung selbst, nämlich der Stand der Renten der Kanäle und Eisenbahnen in England, als der wichtigste Maßstab für den allgemeinen praktischen Nutzen der beyden Arten Kommunikationen.

Nach dem bereits S. 15. angeführten Tableau M'Cullochs über den Stand der englischen Kanal-Aktien ist zu entnehmen, daß von 76 englischen Aktienkanälen 54 derselben mehrerer konkurrirenden und in Paralellstraßen mit denselben angelegten Eisenbahnen ohngeachtet, sich in einem Rentengenuße erhalten haben, welcher bey 28 derselben über fünf, von acht bis zu siebenzig Prozenten, bey einem derselben sogar 128 Prozent beträgt.

Unter jenen englischen Kanälen aber, welche dermal keine Rente abwerfen, sind begriffen:

a) diejenigen, welche für ganz spezielle, durch nachfolgende Umstände veränderte Zwecke, als z. B. für den Betrieb einzelner Bergwerke und Steinbrüche u. s. w. erbaut werden;

Digitized by Google

b) solche, welche mit Wassermangel kämpfen, indem die bey ihrer Erbauung gefaßten Plane künstlicher Wasserversorgung durch Dampfmaschinen oder andere Vorkehrungen mißlangen; endlich

c) jene, welche in gleichen Richtungen mit schon bestehenden Kanälen angelegt worden, folglich die Konkurrenz einer paralellen Landstraße nicht bestehen konnten.

Dagegen ist hinsichtlich der Renten der englischen Eisenbahn-Aktien aus öffentlichen Nachrichten bekannt, daß dieselben, weil sie nur für Handelsgüter und Reisende benützt werden, im Durchschnitte unter, und höchstens auf 5 Prozenten stehen, und nur zwey derselben, jene zwischen Stockton und Darlington, und jene zwischen Liverpool und Manchester, beyde unter den bekannten Umständen des außerordentlichen Verkehrs, jährliche Dividenden von 7 — 8 Prozenten des Einlagekapitales bezahlen.

Wenn ferner die größere Schnelligkeit des Transportes zu Gunsten der Eisenbahnen vor den Kanälen angeführt wird, so ist eines Theils zu bemerken, daß es bey den meisten Gütern mehr auf Wohlfeilheit, als auf Geschwindigkeit des Transportes ankomme; jene hochwerthenden Handelswaaren aber, welche schnellen und kostspieligen Transport erfordern und eintragen, immerhin mittelst Eilfuhren außer dem Kanale transportirt werden kön-

Digitized by Google

nen. Allein andern Theils stehen auch in dieser Beziehung die Kanäle bey näherer Betrachtung keineswegs in Nachtheil.

Es ist bereits angeführt worden, daß die Farth auf dem Rhein- und Donaukanale mit einerley Pferden leicht binnen fünf Tagen zurückgelegt wird. Bey angemessenem Pferdewechsel, welcher nach der Vollendung des Kanales sich sogleich von selbst etabliren wird, läßt sich sehr leicht, nach dem Beyspiele der niederländischen Kanaltransporte, die Hälfte mehr, also eine Beförderung von 15 Poststunden per Tag, daher eine dreytägige Kanal-Spedition erreichen.

Die Paquetboote auf dem Kanale Forth and Clyde legen mit Pferdewechsel 5 ½ englische Meilen in der Stunde zurück. Die Transporte auf den Kanälen der vereinigten Staaten Nordamerika's sowohl von Reisenden als Gütern sind durchaus mit Eilfracht, auf Tag und Nacht, eingerichtet, zu welchem Ende allenthalben angemessener Pferdewechsel, und Erleuchtung der Schleußen zur Nachtszeit besteht. *)

Der wichtigste Vorzug des Kanales vor einer Eisenbahn endlich besteht in dem großen Unterschiede der

*) Nach den lehrreichen Privatmittheilungen eines erst kürzlich von einer technischen Reise nach Nordamerika und England zurückgekehrten königl. bayer. Ingenieurs. Derselbe Reisende legte den 306 englische oder 66 deutsche Meilen langen Ohio-Kanal in nicht vollen sechs Tagen zurück. Nach diesem Maßstabe würde der bayerische Donaukanal binnen 48 Stunden befahren werden.

Digitized by Google

Frachtkosten, welche sich aus den Gründen 1) der ungleich höheren Unterhaltungskosten der Eisenbahnen gegen Kanäle; *) 2) der Möglichkeit der Fortschaffung größerer Lasten auf letzteren mit gleicher Pferdekraft **) zum entschiedenen Nachtheile der Eisenbahnen auswerfen.

Eine genaue Berechnung der reinen Transportkosten, ohne Einrechnung irgend einer Abgabe, sowohl für Eisenbahnen als für den projektirten Donaukanal wird diesen Unterschied in vollkommener Deutlichkeit darstellen, zu welchem Ende sämmtliche Positionen auf die Länge der Kanalstrecke berechnet worden sind, nach folgender Tafel I.:

---

*) Man siehe Egen, Nachrichten über die Mancheſter und Liverpooler Eisenbahn, im 6ſten Hefte der Verhandl. des Vereins zur Beförderung des Gewerbfleißes in Preußen, worin die ersten, bis jetzt bekannt gewordenen gründlichen Angaben über Unterhaltungskosten von Eisenbahnen, und zwar der allgemein als die vollkommenste Anlage dieser Art betrachteten, enthalten sind. Die Unterhaltungskosten wohl angelegter Kanäle können nach den bisherigen Erfahrungen nicht über 1, höchstens 1½ Prozent, angenommen werden, während sich diesen eben erwähnten Nachrichten zufolge die Unterhaltung der Liverpooler-Mancheſter Eisenbahn zwischen 11 — 12 Prozenten jährlich berechnet.

**) Das durchschnittsmäßige Quantum, welches auf dem Kanale mit einer Pferdekraft fortgeschafft werden kann, ist bereits angeführt worden. Für Eisenbahnen werden angenommen: 180 Zentner reine Last (ohne den Wagen) auf den englischen Kantenbahnen, 120 Zentner auf der Schienenbahn zwischen Budweis und Linz; beyderley Fälle aber nur für die horizontale Ebene geltend.

Digitized by Google

I.

Uebersicht der reinen Transportkosten auf einigen Eisenbahnen, mit Ausschluß jeder Abgabe, blos Kraftaufwand u. Geschirrkosten in Ansatz gebracht, und für eine Wegstrecke von 23 Meilen gerechnet, im Vergleiche zu den Kosten der Kanalfracht.

Benennung der Eisenbahn.	Frachtkosten eines bayerischen Zentners auf 23 Meilen. fl.	kr.	Bemerkungen.
Von Manchester nach Liverpool	—	$10\frac{3}{4}$	
Von Saarbrücken n. Straßburg (Projekt, dargestellt in dem Bulletin de la société industrielle de Mulhouse. Nr. 32.	—	$13\frac{1}{3}$	Für Dampfwagen-Transport.
Zwischen Donau und Main (nach Voranschlag, und den Zentner-Kosten für den Maschinenbetrieb zu 1 fl. 20 kr. gerechnet	—	18	
Von Linz nach Budweis	—	17	Für Pferdekraft.
Von Kellheim nach Bamberg, nach §. 78 des Entwurfs	—	$9\frac{1}{8}$	
Durchschnittskosten per Ztr. nach vorstehenden Positionen	—	$13\frac{3}{4}$	Beynahe.
Die reinen Transportkosten auf dem Donaukanale betragen nach S. 58 des Entwurfes bey 1000 Ztr. Last	—	$1\frac{57}{100}$	
Folglich weniger auf dem Kanale per Ztr.	—	$12\frac{57}{100}$	

Hiernach betragen also die reinen Transportkosten auf Eisenbahnen gegen jene auf dem projektirten Donaukanale zunächst das Achtfache.

Digitized by Google

Dieses Verhältniß bleibt immer noch ungünstig genug, wenn auch die beyderseitigen Gebühren oder Tarifsätze mit in Rechnung gezogen und für jene der Eisenbahnen einige, theils bestehende, theils vorgeschlagene Tarife zu Grunde gelegt werden.

II.

Uebersicht der Transportkosten auf einigen Eisenbahnen mit Einschluß der Tarif-Sätze für eine Wegstrecke von 23 Meilen berechnet.

Benennung der Eisenbahn.	Frachtkosten eines bayerischen Zentners auf 23 Meilen. fl.	kr.	Bemerkungen.
Von Manchester nach Liverpool (9 Sh. 8½ Pence für die Tonne auf 30 englische Meilen . .	1	8	
Von Nürnberg nach Fürth (Projekt 4 kr. per Ztr. auf 1,63 Poststunden.	1	52	Für Dampfwagen-Transport.
Von Saarbrücken n. Straßburg (Projekt 11 Cent. per Kilom. und Tonne	—	$30\frac{1}{2}$	
Von St. Etienne n. Roanne (15 Cent. per Kilomet. und Tonne) . . .	—	40	Für Pferdekraft.
Durchschnittskosten per Ztr. nach vorstehenden Positionen	1	$2\frac{6}{10}$	
Transportkosten auf dem Kanale, einschlüssig 12 kr. per Zentn. Kanalgebühr	—	$13\frac{57}{100}$	
Folglich minder auf dem Kanale per Ztr.	—	$50\frac{3}{10}$	

Digitized by Google

Vorstehenden Ergebnissen zufolge würde daher eine Cubikklafter Commerzialholz, diese Wegstrecke von 23 Meilen auf einer Eisenbahn transportirt, um 24 fl. 31 kr. und ein Schäffel Weitzen unter gleichen Umständen um 2 fl. 27 kr. mehr kosten als mittelst des Kanaltransportes; *) ein Betrag, welcher in dem Marktpreise, um welchen beyde Artikel nach dem Transporte abzusetzen seyn würden, unmöglich enthalten seyn kann. Die gleiche Berechnung ist aber auf die größte Masse derjenigen Güter, welche der projektirte Kanal an sich zu ziehen bestimmt ist, anwendbar, und erweiset demnach zur Genüge, daß die Anlage einer Eisenbahn auf der oft erwähnten Verbindungsstrecke mit richtigen staatswirthschaftlichen Prinzipien unvereinbar sey.

§. 8.

In Ansehung der Kosten des Kanalbaues endlich verweisen wir auf den mehr genannten technischen Entwurf, in welchem dieselben nach 10 Sektionen der ganzen Kanallinie veranschlagt und nach folgenden Hauptsummen angegeben worden sind:

An Grund-Entschädigung . . .	480,889 fl.
Erdarbeiten	3,124,216 „
Schleußen	2,889,252 „
Seite:	6,494,357 „

*) Die Cubik-Klafter Holz zu 30 Zentnern, und den Schäffel Weitzen zu 3 Zentnern im Gewichte angenommen.

Digitized by Google

Uebertrag	6,494,357 fl.
Durchlässe und Grundabläſſe . .	319,964 „
Brückkanäle und Durchfarthen . .	608,200 „
Kanalbrücken und Sicherheitsthore .	402,572 „
Kleine Baugegenstände	129,769 „
Mühlen-Entschädigung	406,000 „
Kanalwärter-Wohnungen . . .	76,500 „
Leitung und Aufsicht des Baues .	92,635 „
Zusammen	8,529,997 fl.

Die nach wiederholter Prüfung von Sachverständigen anerkannte Nachhaltigkeit der einzelnen Ansätze läßt mit Verläßigkeit erwarten, daß dieselben bey der Bauführung keinenfalls überschritten, wohl aber, daß an einzelnen Positionen bedeutende Ersparungen erzielt werden.

§. 9.

Die Vortheile nun, welche von dieser, bisher ihren Hauptmomenten nach betrachteten Unternehmung erwartet werden müssen, fallen zwar theils einem eigentlichen staatswirthschaftlichen, und theils einem finanziellen Gesichtspunkte, nämlich über die Erschaffung einer sicheren und Gewinn bringenden Rente anheim; beyde inzwischen erscheinen hier, wo es sich um eine so wichtige, in alle materiellen Landes-Interessen tief eingreifende Angelegenheit handelt, so innig verknüpft, daß ihre Beurtheilung

Digitized by Google

nicht streng zu sondern, vielmehr die zweyte von der ersten bedingt ist.

Es möchte hier um so weniger am Platze seyn, sich über den staatswirthschaftlichen Vortheil der Kanäle überhaupt zu verbreiten, als dieser längst allgemein anerkannt ist, von europäischen uud außereuropäischen Staaten die größten Anlagen dieser Art ausgeführt worden, und sich als eines der wichtigsten Beförderungsmittel für die Wohlfarth der Länder, in den Niederlanden bereits seit einer Reihe von Jahrhunderten, bewährt haben.

Die Wohlfeilheit der Waarentransporte, welche durch Kanäle erreicht wird, erscheint inzwischen für die Handelsverhältnisse unserer Zeit von noch erhöhter Wichtigkeit. Die Monopole einzelner großer Handelsstädte sind, bis auf wenige Artikel, welche sich durch einen Zusammenfluß günstiger Umstände noch momentan an einem oder dem andern Platze fixirt haben, aus der kommerziellen Welt verschwunden; immer weiter verzweigt werden die Verbindungen, immer leichter und sicherer die Kommunikationen, und nie gekannte Bande knüpfen sich mehr und mehr von einzelnen Häußern und selbst den kleinsten, früher im Großhandel ungekannten Orten mit fernen Welttheilen. Dadurch aber ist schon gegenwärtig der Handelsgewinn auf das Minimum herabgebracht; es fragt sich nicht mehr um Gulden, sondern um Kreutzer, welche an dieser oder jener

Digitized by Google

Waare gewonnen werden, und die kleinste Ersparniß in der Fabrikation oder dem Transporte eines Artikels gewährt verhältnißmäßige Erweiterung des Absatzes.

Wie wichtig daher für den Großhandel ist ein neues Kommunikationsmittel, welches die Frachten auf einer bedeutenden Strecke sogleich um den 5- bis 6fachen Betrag vermindert!

§. 10.

Bey der kurzen Untersuchung nun, welche einigen der wichtigsten volkswirthschaftlichen Momente des Rhein- und Donau-Kanals gewidmet werden soll, ist fürs Erste der hiedurch bewirkten bedeutenden Kultur-Verbesserungen und Werthserhöhungen des Areals Erwähnung zu thun. Beyde gehören unter die wichtigsten und allgemein bewährten Erfolge der Erbauung von Kanälen wie in der Natur der Sache gegründet ist. Bey allen größern und verbindungsreichen Kanälen sind die ihrem Gebiete angehörigen Gründe wegen des vermehrten Verkehrs, wegen der großen Leichtigkeit der Bodenbesitzer, ihre Producte auf größere Entfernungen zu verführen, und ihre landwirthschaftlichen Bedürfnisse, besonders auch Materialien zur Bodenverbesserung in großen Quantitäten wohlfeil zu beziehen, ungemein im Werthe gestiegen; abgesehen von der absoluten Bodenverbesserung, welche durch Kanal-

Digitized by Google

bauten häufig wegen der Entwässerungen versumpfter, oder möglich gemachter Bewässerungen unfruchtbarer Gründe veranlaßt wird.

Der einzige Kanal von Languedoc gewährte den Landeigenthümern, welche längst seiner ganzen Ausdehnung (auf 61 franz. Lieues) wegen erleichterter Ausfuhr ihrer Erzeugnisse dabey interessirt sind, eine erhöhte jährliche Rente von 20 Millionen Livres über Abzug der Kulturkosten! In England wurden während der Epoche der größten Kanalbauten unter Georg III. über zwey Millionen Acres öder Gründe kultivirt und die Agrikultur-Erträgnisse überhaupt verdreyfacht.*)

Bezüglich auf den projektirten Donaukanal betrifft die erste dieser Verbesserungen die mit dem Kanalbaue in unmittelbarer Verbindung stehenden Korrektionen des Altmühlthales zwischen Kellheim und Dietfurt, wodurch die häufigen Ueberschwemmungen in diesem vier Meilen langen Thale beseitigt und dessen Gründe in bessern Kulturzustand gesetzt werden.

Diesem schließt sich das Ottmaringer-Thal bey dem zuletzt genannten Orte an, welches durch den Kanal seinem dermaligen Zustande völliger Versumpfung entrissen und kulturfähig gemacht wird. In ähnlicher Weise werden an mehrern andern Punk-

*) Man siehe Huerne de Pomeuse des canaux navigables.

Digitized by Google

ten der neuen Anlage nicht nur Entwässerungen, sondern auch befruchtende Bewässerungen durch selbe erzielt werden.

Von ungleich größerem Belange aber erscheint auch in vorliegendem Falle die Werthserhöhung des Gesammt-Areals im Kanalgebiete. Diese günstige Wirkung muß um so mehr bey dem hier projektirten Donaukanale sich äußern, als derselbe einen ganzen bisher von Wasserkommunikationen entblößten Landesstrich für den größern Verkehr neu eröffnet. Es scheint nicht ohne Interesse, diese Werthserhöhung des Bodens um ihrer Bedeutung willen selbst bey dem mäßigsten Anschlage beyspielsweise in Zahlen auszudrücken.

Der mittlere Werth der Grundstücke in den Gegenden der projektirten Kanal-Anlage ist durchschnittlich der verschiedenen Gattungen tragbaren Bodens auf 97 fl. für das Tagwerk anzunehmen; wofür aber hier, in Berücksichtigung der Aenger, Weide- und unkultivirten Plätze als Durchschnitt für das ganze Areal des Kanalgebietes nur der geringe Anschlag von 80 fl. gesetzt werden soll. Wenn nun angenommen wird, daß in Rücksicht der angeführten Begünstigungen die allmählige Erhöhung der Bodenwerthe zu beyden Seiten des Kanales auf anderthalb Meilen landeinwärts nur 10 Prozent ihres dermaligen niederen Standes erreichen werde, was nothwendig in dem Maße bewirkt werden muß,

Digitized by Google

als der Kanalverkehr sich lebendiger gestaltet, so wird diese Werthserhöhung des dem Kanale auf 23 Meilen Länge zunächst gelegenen Areals von 69 Quadratmeilen, oder die Quadratmeile zu 16,104 Tagwerken gerechnet, für 1,111,176 Tagwerke nicht weniger als 8,889,408 fl. betragen, eine Summe, welche für sich allein schon die Erbauungskosten des Kanals übersteigt.

§. 11.

Was nun den wichtigen Verkehr mit bayerischen Urprodukten betrifft, so werden durch den projektirten Kanal gerade diejenigen Gebietstheile des Königreiches für den erweiterten Verkehr aufgeschlossen und mit den großen Wasserstraßen in Verbindung gesetzt, welche gegenwärtig von solchen Kommunikationen entblößt und von den Gränzen jener Nachbarländer zu weit entfernt sind, um mittelst gewöhnlicher Landtransporte dort beträchtlichen und lohnenden Absatz für ihren Produkten-Ueberfluß zu suchen. Die nächste Folge solcher Kommunikations-Eröffnung wird daher in sehr vermehrter Ausfuhr und in der Fixirung besserer Preise bestehen, in welcher Beziehung nur die beyden Haupterzeugnisse des Bodens jener Gegenden, Getreide und Holz, näher ins Auge gefaßt werden sollen.

Bayerns Getreide-Produktion befindet sich, begünstigt durch Ausdehnung des Areals, Fruchtbarkeit des Bodens uud den Fleiß des Landmanns auf

Digitized by Google

einer hohen Stufe. Seit Jahrhunderten herrscht in Bayern im Vergleiche anderer Länder, ein mittlerer Getreidepreis, *) welcher selbst unter Vergleichung älterer Epochen mit den heutigen Preisen fast der nämliche geblieben ist, und jederzeit eine ungemeine Stetigkeit beybehalten hat, indem zwar innerhalb langer Epochen stets mehrere kürzer oder länger andauernde Zeiträume großer Wohlfeilheit fallen, dagegen nur sehr selten und kurz andauernd, bloß in Zeiten allgemeinen Mißwachses, eine größere Theuerung bemerkt wird. Selbst langwierige

*) Nach Kohlbrenners hinterlassenen Tabellen berechnet sich der Durchschnittspreis für Waizen in der Periode von 1584 — 1600, auf heutige Währung reduzirt, für das Münchner Schäffel auf 10 fl. 36 kr. 3 pf.; ferner auf die nämliche Art der Mittelpreis während der 143jährigen Epoche von 1639 — 1782 für die vier Hauptgattungen:

Waizen	9 fl. 23 kr. 1 pf.
Roggen	6 » 13 » — »
Gerste	5 » 29 » — »
Hafer	3 » 30 » 2 »

Die Normal-Durchschnittspreise der bedeutendsten Schrannen des Königreiches für das Jahr 1819 stehen diesen Preisen fast gleich, nämlich 9 fl. 56 kr. für Waizen, 6 fl. 34 kr. für Roggen; 4 fl. 54 kr. für Gerste und 3 fl. 39 kr. für Hafer. Die Budgetpreise für die laufende Finanzperiode endlich, welche übrigens nach dem Durchschnitte der bisher verflossenen Jahre derselben nicht erreicht worden, stehen nur für den Waizen namhaft (um 2 fl. 47 kr. pr. Schäffel) höher, als obiger Durchschnitt, mit den übrigen Fruchtarten aber kommen sie demselben gleichfalls sehr nahe.

Digitized by Google

Kriege und große politische Ereignisse vermochten höchstens nur momentane Störungen, aber kein anhaltendes Schwanken der Getreidepreise hervorzubringen. Dieses Ergebniß aber einer Erhaltung der Getreidepreise auf mittlerer Höhe, in so langen Zeiträumen und unter den verschiedensten äußern Einwirkungen kann nur Folge seyn einer überwiegenden und nachhaltigen innern Produktion, welche stets Vorräthe häuft, und jeden momentanen Mangel schnell auszugleichen vermag. Bayern, im vollen Besitze dieser überwiegenden Getreideproduktion, ist daher durch seine gesammten Agrikultur-Verhältnisse auf einen ständigen Aktiv-Verkehr mit Getreide angewiesen, zu welchem es, der so eben erwähnten großen Stetigkeit seiner Preise halber, vorzugsweise vor vielen andern Ländern berufen ist, und welchen es auch stets in bedeutendem Grade geübt hat.

Allein der namhaften Getreideausfuhr ohngeachtet, welche alljährlich auf ohngefähr 400,000 bayerische Schäffel Getreide aller Gattungen anzuschlagen ist, zeigt sich fast stets auf den Märkten im Innern abwechselnd ein sehr empfindlicher Mangel raschen und lebendigen Verkehrs mit diesem so wichtigen Artikel, und mitten im Ueberfluße der Produkte entbehrt der Landmann häufig das Nothwendige, was er sich nur durch baaren Erlös aus seinen Erzeugnissen zu annehmbaren Preisen zu verschaffen vermag.

Digitized by Google

Der Absatz der Getreideüberschüsse des Landes im Großen ist weder durch unausweichliche Bedürfnisse der Nachbarstaaten, noch durch feste Handelsverbindungen und ständige Konkurrenzen auf auswärtigen Getreidemärkten geregelt, sondern stets einer Vielzahl zufälliger Umstände unterworfen; daher nach keiner Richtung im Königreiche ein gewisser regelmäßiger Zug des Getreidehandels, und ein demselben angemessenes Preisverhältniß auf den verschiedenen innern Märkten Statt findet. Nur in den, längst den Südgränzen gelegenen Alpenländern herrscht ein natürliches, sonach auch ständiges Bedürfniß fremden Getreide-Bezuges, bey dessen Lieferung indeß Bayern ebenfalls mit andern Staaten konkurrirt.

Ein großes Communikationsmittel daher, welches den inneren getreidereichen Gauen Gelegenheit verschafft, ihre Getreide-Ueberschüsse zu den wohlfeilsten Transportpreisen ebenfalls den größern Fluß-Gebieten und auswärtigen Getreidemärkten zuzuführen, welche Gelegenheit denselben gegenwärtig nur sehr selten und momentan, unter höchst begünstigenden Umständen mittelst der gewöhnlichen Land-Frachten zu Theil werden kann, ist eines der dringendsten Bedürfnisse der Agrikultur, und eine der wichtigsten Maaßnahmen, welche eine väterlich gesinnte Regierung einzuleiten vermag. Ein auffallender Beweis dieses erwähnten Bedürfnisses liegt in der sehr bemerkenswerthen Thatsache, daß von

Digitized by Google

denjenigen 382,000 Schäffeln Körnerfrüchten, welche nach dreyjährigem Durchschnitte (1828 — 1830) in jedem der genannten Jahre aus Bayern ausgeführt wurden *), der Regenkreis nur mit 273 Schäffeln und der Rezatkreis mit 397 Schäffeln Export Antheil nahm, ohngeachtet in diesen Kreisen, wie sogleich näher anzuführen, sehr große Getreide-Ueberschüsse über die nächste Consumtion bestehen.

Die Ergebnisse der neuesten statistischen Erhebungen über die dermalige jährliche Production und Consumtion der Hauptgetreide-Arten und der Bilanz des Mehr oder Minder in denjenigen Regierungs-Bezirken Bayerns, welche durch den entworfenen Kanalbau in bessere Verbindung mit auswärtigen Märkten gesetzt werden, nämlich im Rezat- Regen- und Unterdonaukreise sind folgende:

*) Nach amtlichen Auszügen aus den Zoll-Listen des bayer. Würtembergischen Zollvereines.

Digitized by Google

Getreide-Arten.	Jährliche		Bilanz.	
	Produktion.	Consumtion	Mehr.	Minder.
	Bayerische Schäffel.			
Korn od. Roggen	1,213,303	1,120,862	92,441	—
Waizen . . .	586,385	378,681	207,704	—
Dinkel . . .	252,427	164,847	87,580	—
Gerste . . .	754,463	450,767	303,696	—
Haser . . .	970,978	731,071	239,907	—
Summa	3,777,556	2,846,228	931,328	—

Aus vorstehender Tabelle ist zu entnehmen, daß an Körnerfrüchten in den genannten drey Kreisen um 931,328 Schäffel mehr, als die Consumtion der dortigen Bevölkerung erheischt, gewonnen werden. Unter den dermaligen Verhältnissen aber wird nur ein kleiner Theil dieses bedeutenden Getreide-Ueberschusses dem Auslande zufließen, der Ueberrest aber nothwendig auf inländischen Märkten abgesetzt werden, wobei er großentheils lohnende Preise nicht findet. Sollte demnach durch die Erschaffung eines neuen großen Communikationsmittels für diesen Ueberschuß ein regelmäßig erweiterter Absatz erzielt, sollte als natürliche Folge hievon eine ständige, wenn auch noch so geringe Markt-Preis-

Digitized by Google

Erhöhnng per Schäffel hervorgerufen werden, so läßt sich in Betracht des so großen Getreide-Quantums, welches dem auswärtigen Verkehr durch den Kanalbau zuzufließen vermöchte, der ungemeine Gewinn für die ackerbauende Klasse der betreffenden Gegenden hienach ermessen; abgesehen von der nicht minder wohlthätigen Rückwirkung eines solchen ständigen Abflußes auf die übrigen Getreide-Märkte des Landes.

Es bedarf wohl kaum der Erwähnung, daß für die Erreichung dieses Zieles die Kanal-Anlage gleichzeitig durch Fortschritte der Landbau-Industrie im Innern und erweiterte Absatzverbindungen nach Außen zu unterstützen ist. Man wird, was innere Verbesserungen betrifft, bey eröffneter Möglichkeit einer bedeutend wohlfeileren Ausfuhr durch den Kanal sich in Rücksicht auf die zu erlangenden höheren Verkaufspreise auf den vermehrten Anbau jener Getreidearten (besonders schweren Waitzen und Hafer) verlegen, welche auf den auswärtigen Getreidemärkten vorzüglich gesucht sind; man wird durch bereits zum Theile eingeleitete und begonnene Verbesserungen der Getreidemühlen ein feuchtigkeitfreyes, zu weiten Versendungen und längeren Auflagerungen beßer geeignetes Mehl erzeugen; es wird endlich eine ausgedehnte Kultur von Handelsgewächsen, für welche Bayerns Boden und Klima vorzüglich geeignet sind, Platz greifen.

Angehend endlich die erweiterten Verbindungen

Digitized by Google

im Getreidehandel mit dem Auslande, so können in dieser Beziehung nur günstige Aussichten wahrgenommen werden. Welcher Weg für den Absatz der Getreide-Ueberschüsse Bayerns erscheint an und für sich betrachtet vortheilhafter als nach den Niederlanden, den die Natur selbst schuf? Die trefflichsten Körnerfrüchte aus den fruchtbaren Gauen der bayerischen Donaugegenden werden mittelst des Kanales unmittelbar von ihrem Ursprunge aus zu Wasser auf die niederländischen Getreidemärkte gelangen und unter dieser Voraussetzung dort in Ansehung der Preise mit jeder andern auswärtigen Zufuhr glücklich konkurriren.

Das Bedürfniß der Niederlande an fremdem Getreide hat stets bestanden; sein Umfang wurde von einem neueren geschätzten Schriftsteller dieses Faches, William Jacob *) nach den mitgetheilten Ein- und Ausfuhr-Tabellen des vereinigten Königreiches der Niederlande von den Jahren 1815 — 1822, auf jährliche 348470 Quarters (ohngefähr 418000 bayer. Schäffel) angegeben, um welche nach der Durchschnittsberechnung der genannten acht Jahre die Einfuhr mehr, als die Ausfuhr betragen hatte; dieses Bedürfniß muß daher verhältnißmäßig um so sicherer auch dermal, nach der seitdem erfolgten politischen Trennung der getreide-

*) Dessen zweyter Bericht über den Anbau und Absatz des Getreides ꝛc. S. 111 der deutschen Uebersetzung.

Digitized by Google

reichsten Provinzen, bestehen. Allein weit wichtiger noch, als der Ersatz des inneren Bedarfes erscheint für Bayerns Export dahin der holländische Getreide-Handel, welcher früher in so großer Ausdehnung bestanden hatte, und dessen wahrscheinlich baldige Wiederbelebung durch die Aussicht unterstützt wird, daß Holland, eben um der erfolgten Trennung von Belgien halber, die bisher adopirten Beschränkungen im Getreidehandel, welche unter den frühern Verhältnissen wenigstens momentane Vortheile gewähren konnten, nunmehr wieder aufgeben, und zu seinem alten Systeme der Handelsfreiheit zurück kehren werde, dem dieses Land seinen großen Aufschwung allein zu verdanken hat.*)

Wirft man endlich in vorliegender Beziehung einen Blick auf unsern großen Nachbarstaat Frankreich, so wird das andauernde und natürliche Einfuhrsbedürfniß an Urprodukten, welches schon aus dem mittleren Stande seiner Getreidepreiße**) hervorgeht, nicht widersprochen werden.

---

*) Man siehe hierüber die treffliche Abhandlung: Beleuchtung des Kampfes über Handelsfreiheit und Verbots-System in den Niederlanden. 1828.

**) Man wird nicht weit von der Wirklichkeit entfernt seyn, nachfolgende Waizenpreiße in Frankreich als durchschnittsmäßige in mittlern Erndtejahren anzunehmen; Maaß und Geldpreis auf bayerische Schäffel und bayrische Währung reduzirt:

In Bordeaux und Toulouse 21½ fl. bis 22 fl.
» Lyon und Marseille . 22 » » 23 »

Digitized by Google

Sollte nicht mit allem Grunde erwartet werden dürfen, daß auch dieser Staat bey der großen Preißdifferenz seiner ständigen Getreidepreise gegen seine süddeutschen Nachbarländer ebenfalls in Bälde sein dermaliges, den englischen Korngesetzen nachgebildetes, erkünsteltes System der Getreidezölle, wogegen sich in jeder Kammersitzung gewichtige Stimmen erheben, mit der Annahme einer mäßigen und festen Besteuerung des fremden Getreides vertauschen und hiedurch den natürlichen Verhältnißen sich annähern werde, welche für jeden Staat auf die Dauer die vortheilhaftesten sind, und durch welche der Agrikultur Frankreichs ein Nachtheil nicht zugeht, dagegen dessen große Gewerbs-Industrie sowohl, als die Existenz der arbeitenden Klassen ungemein erleichtert werden!

§. 12.

In gleich großer Bedeutung in staatswirthschaftlicher sowohl als kommerzieller Beziehung tritt die Verkehrs-Erleichterung mit dem zweyten Hauptartikel bayerischer Urproduktion, dem Holze hervor, welche durch den projektirten Kanal geschaffen werden soll. Der Aufschluß der holzreichsten Gegenden Bayerns durch dieses Unternehmen bewirkt im

---

» Nantes und Saumur 20 fl. bis 21 fl.
» Paris und Rouen . . 20 » » 21 »
» Straßburg u. Mühlhausen 21 » » 22 »
» Metz und Verdun . . 19 » » 20 »

Digitized by Google

Innern des Landes eine der wohlthätigsten aller staatswirthschaftlichen Operationen, nämlich die Vertheilung eines unentbehrlichen Produktes nach den Bedürfnissen der verschiedenen Provinzen, welches in mehreren Gebietstheilen fast bis zur Werthlosigkeit herabgesunken ist, während dessen Mangel in andern schwer auf der Landwirthschaft, den Gewerben und selbst der häuslichen Oekonomie lastet; im äußern Verkehr aber gewährt diese Möglichkeit erweiterten Absatzes eine reiche Quelle neuen Verdienstes und ein Feld der sichersten Spekulationen für den Großhandel des In- und Auslandes.

In letzterer Beziehung erscheint es besonders wichtig, einiges Detail sowohl über die Produktion des Holzes und dessen Durchschnittskosten im künftigen Kanalgebiete, als über die herrschenden Combinationen des auswärtigen Verkehrs in diesem Zweige hier folgen zu lassen.

Im Ueberblicke der Gebietstheile Bayerns, welche der projektirte Kanal durchschneiden soll, und jener, in welche er auf beyden Seiten einmündet, oder deren Holzprodukte er von größerer oder geringerer Entfernung auf der einen Seite an sich zu ziehen, und wohin er dieselben auf der andern zu befördern vermag, erkennt man bald, daß der Holzhandel auf diesem Kanale seinem Hauptzuge nach in der Richtung von Kellheim nach Nürnberg und Bamberg getrieben werden könne, und daß an der

Digitized by Google

Donau die Producenten, an der Pegnitz, dem Maine und Rheine aber die Consumenten zu suchen seyen.

Die Holzausfuhr blieb schon bisher dem bayerischen Donaugebiete nicht fremd. Auf der Iller kommen aus den Waldungen der Forstämter Kempten und Ottobeuern, auf der Wertach und dem Lechе aus den Waldungen der Forstämter Landsberg, Schongau, Kaufbeuern Nadelholz, Bau- und Bretthölzer in den Verkehr, welcher sich zum Theile auf die inländischen Donaugegenden beschränkt, theils aber auch in das österreichische Gebiet, selbst bis Wien, sich verbreitet. Unter glücklichen Preisverhältnissen erreicht dieser Holzhandel von Ulm aus, woselbst dieser Verkehrszweig in bedeutender Ausdehnung, vorzüglich der Bretterhandel, betrieben wird, auch das Gebiet des Neckars, indem diese inländischen Hölzer per Axe dahin gebracht werden, und aus dem Neckar bisweilen selbst noch eine Strecke rheinaufwärts gelangen.

Im Ganzen jedoch nicht von großem Umfange und unsicher in seinen Erfolgen vermochte dieser Holzhandel inzwischen bisher nicht die Lokal-, Bloch- und Bretterholzpreise im Walde über den Werth von 3 fl. 20 kr. bis 4 fl. 10 kr. für 100 Kubikfuße *)

*) Allen gegenwärtigen Angaben liegt nicht die gewöhnliche Bezeichnung des kubischen Rauminhaltes einer bayerischen Normalklafter von 126 Kubikfußen, sondern jene des erfahrungsmäßigen Massen-Inhaltes einer guten Klafter Scheitholz zu Grunde; ein Sorti-

Digitized by Google

zu heben; einige Steigerung dieser Preise im Forstamte Kaufbeuern bewirkt bloß die Nähe der Stadt Augsburg. Auch in den, der Donau und Altmühl zunächst gelegenen Forstämtern Neustadt und Kellheim im Regenkreise konnte der dort getriebene Stamm- und Brennholzhandel sich nicht so weit aufschwingen, daß er den Staatsforsten Absatz um gute Preise gewährt hätte; mehr als 6 — 6½ fl. kostet auch dort das beste Nadel-Bloch-Holz nicht. Das Nadelholz in Scheitklaftern aber verkauft man im Walde um 2 fl. 30 kr.

Die Waldungen der am Regen-, Naab- und Vilsflusse liegenden Forstämter Burglengenfeld, Bruck und Waldmünchen erreichte der Holzhandel noch nicht, und die beste Nadelholzklafter kostet dort erst 2 fl. bis 2 fl. 40 kr.

---

ment, welches als die Meßeinheit des Brennholzes bezüglich auf Holzmasse, Holzpreise und Verbringungskosten zu betrachten ist, während alle andern geringeren Sortimente untergeordnete Einheiten, Bruchtheile der ersteren, und unter sich höchst verschieden seyn können. Es kann daher hier auch nicht von einer Durchschnittsgröße aus verschiedenen Holzsortimenten die Rede seyn, sondern allein von dem Massen-Inhalte einer guten Klafter Scheitholz. Dieser besteht aber nach vielfältigen sehr genauen Erforschungen bey gutem, glatten Buchen-, Tannen-, Fichten- und Kiefernholze in 100 und einigen Kubikschuhen. Bey der vorliegenden Angabe ist daher das Minimum von 100 Kubikschuhen zu Grunde gelegt, nach welchem auch alle Berechnungen der Kommerzial- und Nutzhölzer und ihres Gewichtes ausgeführt sind.

Digitized by Google

Den Regen, die Naab und die Vils mit ihren Verzweigungen durchdringen die Oberpfalz nach allen Richtungen, und bezeichnen die Bahn zum Holztransporte; der erste dieser Flüße erreicht die großen Hochwälder Bayerns bey Zwiesel; er würde die Riesentannen des bayerischen Waldes gleichwie jene des fränkischen durch die wohlfeile Kanalfracht dem Rheine zuführen.

Dem entworfenen Kanalzuge zunächst liegen die Waldungen der Forstämter Beilngries, Neumarkt und Hilpoltstein; jene der Forstämter Schwabach und Sebaldi würde derselbe ohnedieß berühren und durchschneiden. Die Forstprodukte aus den herzoglich Leuchtenbergischen, fürstlich Wrede'schen und gräflich Pappenheimischen Besitzungen sind zum Kanale bringbar.

Ueberhaupt würde die, an absolutem Waldlande so reiche Landschaft zwischen Kellheim und Nürnberg vermittelst dieses Unternehmens erst aufgeschlossen und der Verkehr mit ihrem Haupterzeugnisse zu jener hohen Bedeutung gebracht werden, welche derselbe in den beyden benachbarten Mainkreisen längst erreicht hat.

Die gesammte Waldfläche der so eben erwähnten Landestheile, welche dem projektirten Kanalgebiete zufallen, und zu welcher, gemäß ihrer Lage und Bringbarkeit auf schon bestehenden natürlichen Wasserstraßen auch noch die Bezirke der beyden Forst-

Digitized by Google

ämter Landsberg und Schongau im Isarkreise gerechnet werden, enthält

353,423 Tagwerke an Staats- und
566,061 „ an Gemeinde-Stiftungs- und Privatwaldungen;
also zusammen

919,484 bayerische Tagwerke; deren jährlicher Ertrag nach der durchschnittlichen Annahme von ½ Klafter auf das Tagwerk 469,691 Massaklafter, oder, um alle Vorsicht zu erschöpfen, mit Abzug von zwey Fünftheilen dieses angenommenen Zuwachses für die Gemeinde- und Privatwaldungen wegen theilweise vorkommender Devastirungen auf 354,215 Massaklafter veranschlagt ist.

In Ansehung der wichtigsten Fragen nun über die verschiedenen Holzgattungen für den in- und ausländischen Verkehr, welche in dem eben bezifferten Gesammterträgnisse der ganzen in Betracht zu ziehenden Waldfläche enthalten sind; ferner über die wahrscheinlichen Bezugskosten dieses Holzes auf dem Kanale und bis zu dem ersten inländischen größeren Holzmarkte, endlich über die Vergleichung dieser Kosten mit den dort herrschenden Marktpreisen ist es nothwendig, jeden hieher gehörigen Artikel besonders zu erwähnen:

a) Brennholz und Holzkohlen. Der Handel mit Brennholz wird fürs Erste vorzüglich aus den, dem Kanale zunächst gelegenen Forstämtern

Digitized by Google

Beilngries, Neumarkt und Hilpoltstein statt finden, woselbst die Bezugskosten, einschlägig der Kanalfracht, bis auf die Absatzmärkte Nürnberg und Fürth per Klafter, größtentheils gutes Fichtenholz zwischen 7 — 8 fl. in höchstem Anschlage zu stehen kommen wird. Da nun in diesen beyden Städten, welche so eben als Absatzmärkte für diesen Artikel bezeichnet wurden, die Klafter Buchenholz bereits bis auf 12 — 14 fl. u. dgl. Fichtenholz auf 8½ — 9½ fl. gestiegen, und bey dem Wachsthume der dortigen Bevölkerung und ihres Wohlstandes ein fortwährendes Steigen der Holzpreise als nothwendig vorherzusehen ist, so wird dieser Verkehr gewiß in Bälde einen bedeutenden Umfang gewinnen.

Nicht minder kömmt hiebey auch der benachbarte Untermainkreis in Betracht, woselbst in mehreren Gegenden schon dermal großer Holzmangel herrscht. Nach den jüngsten Erhebungen berechnet sich aus dem jährlichen Material-Ertrage sämmtlichen Waldbodens dieses Kreises nur eine Quote von etwas über 1½ Klafter Brennholz und gegen ⅕ Krafter Bau- und Nutzholz auf jede Familie der dortigen Bevölkerung, welche stark in Zunahme begriffen ist. Rechnet man hiezu noch die besonderen Bedürfnisse des Weinbaues, für die demselben unentbehrlichen Pfähle, welche schon dermal großentheils aus dem Obermainkreise eingeführt werden, so läßt sich auch ein vortheilhafter Absatz solcher Holzgattungen aus dem Kanalgebiete dorthin, wenn gleich zu höhern Preisen, mit Sicher-

Digitized by Google

heit annehmen, ja er muß bey dem absoluten Holzmangel jenes Kreises als die größte Wohlthat zum Schutze gegen noch höhere Holzpreise, betrachtet werden.

Von großer Wichtigkeit in industrieller Beziehung ist der Kohlenhandel.

In Nürnberg und Fürth werden dermal für das, dem Ergebnisse einer Klafter Holz entsprechende Kohlenquantum *) 7 — 8 fl. bezahlt. Eine Abminderung oder mindestens eine Sicherung dieser Kohlenpreise gegen höheres Steigen ist für die dortigen berühmten und zahlreichen industriellen Feuerstätten von um so größerem Belange, als der bey weitem größte Theil ihrer Erzeugnisse dem fernen Auslande zufließt, und jede Abminderung der Fabrikationskosten auf Vermehrung des Absatzes einwirkt.

Die Kohlenbezüge aus dem Kanalgebiete nun stellen sich, der verhältnißmäßig zum Verbrauchswerthe geringeren Frachtkosten wegen, schon weit günstiger, als jene des Brennholzes, indem dieselben aus den Forstämtern Hilpoltstein, Beilngries, Neumarkt, Bruck, Burglengenfeld, Kellheim, Neustadt und selbst noch von Waldmünchen nicht bloß nach

*) Nämlich 85 Kubikfuße. Bey den Transportkosten wurde das Gewichtsverhältniß der Kohlen zu dem des Holzes gleich 16 : 100 gesetzt. (Nach Hortig und Hundeshagen.)

Digitized by Google

Nürnberg und Fürth, sondern auch in die Mainstädte mit Vortheil verfahren werden könnten. Die sämmtlichen Kosten der Holzkohlen aus den genannten Forstämtern loco Nürnberg berechnen sich je nach den verschiedenen Transportkosten aus denselben bis zum Kanale von 5 fl. 13 kr. bis zu 6½ fl., wonach daher mit Hinzurechnung der Drittheil-Kanalfracht bis Bamberg leicht zu ermessen ist, wie weit dieser Artikel noch Mainabwärts zu verfrachten seyn und hiedurch indirekte auch auf die Minderung oder Fixirung der Brennholzpreise in den Mainstädten innerhalb mäßiger Schranken einwirken werde.

b) Die Bauhölzer werden aus den Forstämtern Beilngries, Neumarkt, Hilpoltstein, Kellheim, Neustadt, Landsberg, Schongau, Ottobeuern und Kaufbeuern um die Kosten von 11 fl. 5 kr. bis 14 fl. 37 kr. in maximo per 100 Kubikfuße loco Bamberg mittelst des Kanales geliefert werden. Da nun dortselbst der nämliche Artikel zu 18 — 19 fl. im Marktpreise steht, so erscheint die Aussicht für diesen Bezug im gegebenen Falle sehr günstig.

c) Mit den eigentlichen Kommerzial-Holländerhölzern, Tannen, Fichten und Föhren, findet ein ähnliches Verhältniß statt. Dieser wichtige und gesuchte Handelsartikel wird aus den ebengenannten Forstämtern und außer diesen noch

Digitized by Google

aus den Forstämtern Bruck und Burglengenfeld, vermöge der Kanalfrachten um Preise nach dem Hauptmarkte Bamberg geliefert werden können, welche die Gesammtbeträge von 15 fl. 45 kr. bis zu 21½ fl. für 100 Kubikfuße nicht übersteigen, während der Marktpreis für selbe an letzterem Orte 28 bis 30 fl. beträgt.

d) Die Nadelholz-Schnittwaaren gewähren die Aussicht auf die ergiebigste Quelle des Verdienstes für die Holzproducenten sowohl als die Holzfabrikanten und Vekturanten, sonach auch für die Befrachtung des Kanales. Ihre Bezüge aus sämmtlichen, bisher genannten Forstämtern berechnen sich an Gesammtkosten bis Bamberg aus den meisten Forstamtsbezirken von 13½ bis 15½ fl. per 100 Kubikfuße, und nur aus vier derselben, Waldmünchen, Schongau, Ottobeuern und Kaufbeuern zwischen 16—17½ fl. Der dermalige Stand der Marktpreise in Bamberg für diese Artikel aber beläuft sich auf 18—23 fl., woraus hervorgeht, daß dieselben auch aus den entferntesten Punkten der bezeichneten Forstämter, jenen des Oberdonaukreises, nach den dermaligen Preisverhältnissen in Bamberg gewiß ohne Verlust dahin bringbar, bey ihrer Verfrachtung aus den, dem Absatzmarkte näher liegenden Bezirken aber mit einem bedeutenden Gewinne für die Unternehmer verbunden seyen.

e) Für die Bezüge von Holländer Eichen-

Digitized by Google

Commerzialholz endlich aus dem Kanalgebiete ist wenig Aussicht vorhanden, indem es in jenen Forstamtsbezirken, aus welchen ein solcher statt finden könnte, nämlich Beilngrieß, Kehlheim, Neumarkt und Neustadt an Vorräthen für den auswärtigen Verkehr mangelt, wiewohl die Bezugspreise sich sehr günstig stellen und gegen die Marktpreise in Bamberg immerhin eine Differenz zu Gunsten der Lieferungen aus dem Kanalgebiete zu 15 — 20 fl. für 100 Kubikfuße wahrnehmen lassen, daher die Verwerthung einzelner Parthien solchen Holzes durch den Transport auf dem Kanale gleichfalls nicht ausgeschlossen ist. Reichlichen Ersatz dagegen bieten dem bayerischen Holzhandel in diesem Artikel die großen Eichenholz-Bestände des Spessarts *).

§. 13.

Was nun die auswärtigen Märkte für die, durch den Donaukanal zu einer Konkurrenz im rheinischen Holzhandel gebrachten Holzmassen betrifft, so

*) Bey den bisher angeführten Bezugskosten der verschiedenen Artikel des Holzhandels aus dem Kanalgebiete wurden die Kanalfrachtkosten per Zentner berechnet, und für den Zentner 11 kr. an Kanalgebühr und Fracht in Ansatz gebracht. Da inzwischen der große Vertrieb dieses Handelszweiges eine noch namhaft geringere Kanalgebühr, selbst zum Vortheile der Aktiengesellschaft gestatten dürfte, so werden sich auch die erwähnten Kosten noch günstiger stellen, sonach die Aussichten auf einen noch umfassendern Holzhandels-Verkehr auf dem Kanale um so wahrscheinlicher werden.

Digitized by Google

beginnt bekanntlich der eigentliche Absatzmarkt für Bau- und Nutzholz von Bamberg aus, erstreckt sich längst des ganzen Mainstromes bis an seine Ausmündung und verbreitet sich über die hessischen, nassauischen und preußischen Rheinlande. In diesen fanden die eigentlichen Bau- und Bretterhölzer und Holzschnittwaaren, welchen letzteren Holland bisher verbotähnliche Zölle entgegen setzte, ihren Absatz. Dagegen übernahm letzteres Land mit dem ihm unentbehrlichen Eichenholze große Massen Nadelholz in ganzen Stämmen (sogenannte Holländerstämme), welche theils als solche verwendet, theils von holländischen Schneidemühlen verarbeitet wurden. Durch die Trennung Belgiens von Holland steht nun, wie bereits nach den neuesten Nachrichten verwirklicht seyn soll, eine lebhafte Conkurrenz der Belgier mit den Rheinländern um Bau- und Holzschnittwaaren in Mainz bevor, daher eine große Erweiterung des Marktes.

Engländer und Franzosen machten auf den Holzmärkten von Dortrecht, Rotterdam und Amsterdam Holzankäufe, ehe noch der Rheinschiffahrts-Vertrag geschlossen war. Vielleicht ziehen sie in der Folge den direkten Holzankauf in Mainz vor und transitiren es durch Holland in ihre Heimath.

Das deutsche Eichenholz kann von Seite Hollands nicht entbehrt werden, und das Nadelholz geht als Tragholz um so leichter mit in den Kauf,

Digitized by Google

als auch das nordische Nadelholz dort nicht billiger zu stehen kömmt. Das Bedürfniß an Bau- und Schnittholzwaaren in den Rhein- und Niederlanden, besonders den großen Fabrikstädten, ist unausweichlich und ganz Südbelgien theilt dasselbe.

Nicht minder beachtenswerth endlich ist die schon wiederholt öffentlich ausgesprochene Ansicht, daß die nun erfolgte Herstellung des Kanales Monsieur in Frankreich den oberrheinischen Holzhandel größtentheils dem südlichen Frankreich zuzuführen vermöchte, woselbst wegen der dortigen sehr hohen Holzpreise *) ein ungleich höherer Gewinn, als in den Niederlanden zu erwarten stehe. Aus diesem Ereignisse aber würde ebenfalls die Aufforderung von selbst gefolgert werden, die dem Holzhandel unterhalb Mainz hiedurch entgehende Zufuhr vom Oberrhein mittelst neu zu eröffnender Bezugsquellen, also zunächst durch das Gebiet des Donaukanales zu ersetzen.

In dem bisher Vorgetragenen endlich, in der Erwägung des schon gegenwärtigen großen Umfan-

*) 100 Stück Bretter, welche am Oberrheine 33 fl. kosten, sollen an der Rhone mit 105 fl. bezahlt werden. Uebrigens bestättigen die letzten Verhandlungen der französischen Deputirtenkammer (Allgemeine Zeitung Nr. 75.), daß der Süden Frankreichs die ausländische Zufuhr nicht entbehren kann noch will, und daß die Regierung sich demnach genöthigt sehen dürfte, Ausnahmen vom Prohibitiv-Systeme zuzugeben und mit Deutschland Unterhandlungen anzuknüpfen.

Digitized by Google

ges der rheinabwärts gehenden Holzlieferungen *), in Betracht des, durch den zunehmenden Flor der niederrheinischen Fabrikstädte stets vermehrten Bedürfnisses, der Eröffnung ganz neuer Absatzquellen, so wie der bisherigen stets im Steigen begriffenen Preise; in allen diesen Rücksichten ist die volle Beruhigung gegeben, daß durch die mittelst des Donaukanales neu eröffnete Conkurrenz der bayerischen Donaugegenden im Holzhandel ein Drücken der Preise nicht veranlaßt, eben so wenig aber andere Holzhandel treibende Gegenden in und außer Bayern beeinträchtigt werden; wofür schon die einzige Erwägung bürgt, daß die ganze Conkurrenz jener Donaugegenden zum rheinischen Holzhandel immerhin nur auf dem Bestande namhafter Marktpreise beruht, sonach jede etwa mögliche momentane Marktsüberfüllung von selbst ihre Gränze finden würde.

§. 14.

Welchen Aufschwung der künftige Kanal dem Binnenverkehr aller Art, sowohl mit den übrigen

*) Nach achtjährigem Durchschnitte (1819 — 1826) betrug die ganze bey Mainz rheinabwärts transitirende Holzmasse 27955 bayer. Massaklafter Eichenholz und 73191 dergleichen Nadelholz. Hievon wurden diesseits der holländischen Gränze abgesetzt: 1410 Klafter Eichenholz und 31194 Klafter Nadelholz. Nach Holland aber wurden eingeführt, 26544 Klafter Eichenholz und 41998 Klafter Nadelholz.

Digitized by Google

Rohprodukten als mit Industrie-Erzeugnissen aller Art gewähren müsse, geht abgesehen von den Erfahrungen aller Länder, welche mit Kanälen durchdurchschnitten sind *) nur aus der einzigen Betrachtung hervor, daß die große Abänderung der Transportkosten durch denselben eine ungemeine Bewegung vorzüglich solcher Produkte hervorrufen müsse, welche im Verhältnisse ihres Gewichtes und Volumens einen geringen Werth haben, sonach bisher mittelst der gewöhnlichen Landfrachten größtentheils nur auf ihre nächsten Umgebungen beschränkt waren. Es mögen als solche Artikel nur beyspielsweise Bausteine, die berühmten Mühlsteine von Wendelstein (welche unter dieser Vorbedingung eine große Verbreitung erhalten würden) Erze, Gyps und andere Düngermaterialien, frisches und getrocknetes Obst, **) Handels- und Medicinalkräuter und besonders jene manichfaltigen Garten- und Feldbau-Produkte der Umgebungen von Bamberg und Nürnberg, welche mittelst des Kanales in rohem und unverpackten Zustande ihre Märkte auch in den inländischen

*) Wie wäre es z. B. in England möglich, jährlich wie geschieht, für den Werth von 250000 Pf. Sterl. nur an Kartoffeln auszuführen, ohne die Kanäle!

*) Nach den südlichen Kreisen Bayerns, und insbesondere in die Hauptstadt gelangen große Quantitäten Obst aus Tyrol und Würtemberg, welche mittelst des Kanals eben so vorzüglich in der Qualität und wohlfeiler durch fränkisches Obst ersetzt werden würden.

Digitized by Google

Donaugegenden suchen würden und zu Wasser bis an die äußersten östlichen und südlichen Gränzen des Königreiches zu gelangen vermöchten.

Der nämliche Fall würde eintreten mit vielen Industrie-Erzeugnissen geringeren Werthes, welche die Kosten weiter Landfrachten nicht tragen, als grobe Gußwaaren, Hohlglas, hölzerne Waare, Töpferwaare aller Art, *) Bier und Branntwein.

§. 15.

Unverkennbar ist der staatswirthschaftliche Vortheil der Beförderung der gesammten Gewerbsindustrie, welcher durch den Kanalbau erreicht wird. Alles, was zur Erhöhung des Wohlstandes der Urproducenten und des Handels beyträgt, wirkt in gleichem Maße günstig auf die industrielle Produktion zurück; indem alle Erwerbsarten eines jeden Landes eine Kette bilden, von welcher kein einzelnes Glied ohne die schnellste Rückwirkung benachtheiligt oder begünstigt wird. Die bessere Verwerthung der Produkte des Landbaues, der stärkere Betrieb der Waldungen, der erhöhte Verdienst so vieler Klassen

*) Sogleich nach der Vollendung des Kanals Grand Trunk in England entstand die an demselben gelegene Töpferwaaren-Fabrik Etruria des berühmten Wedgewood, deren Erzeugnisse in der ganzen Welt verbreitet sind.

Die reichen und trefflichen Thonlager des Regenkreises würden, durch die Kanalfracht begünstigt, gleichfalls die Errichtung vorzüglicher Töpfereyen befördern.

Digitized by Google

auf einer großen Landesstrecke, alle diese Momente werden auch den meisten Industriegewerben des Landes und vielen andern der zollverbündeten Staaten erhöhten Verdienst gewähren.

Bey dieser Gelegenheit möge auch die schon mehrfach verlautbare Aeußerung berührt werden, daß der Kanal nach seiner dereinstigen Vollendung eben der geringen Transportkosten halber alle in seiner Richtung sich bewegende Gütermassen aufnehmen, daher jenen Gegenden den bisherigen Verdienst der Landfrachten völlig entziehen werde, womit gleichzeitig eine verhältnißmäßige Werthsabminderung aller, auf jener Route gelegenen Wirthshäuser und der verschiedenen, das Fuhrwerk betreffenden Gewerbe verbunden sey, daher der staatswirthschaftliche Gewinn für das Land mit einem bedeutenden Verluste an Nationalvermögen in einem Theile desselben erkauft werde. Diese Besorgniß dürfte ohngefähr mit dem bekannten philantropischen Eifer gegen die Einführung von Maschinen in Manufakturen, weil sie Handarbeit entbehrlich machen, auf gleicher Stufe stehen. Die Maschinen machen die Arbeiter nicht entbehrlich, sie nöthigen nur, wie Say so richtig bemerkt, zu einer besseren Anwendung der Menschenkraft und der Betriebskapitale. Auch der Kanal ist eine Maschine, oder vielmehr ein mechanisches Hülfsmittel zur Erleichterung des Transportes. Dieses Hülfsmittel aber wird eben um seiner großen Vortheile willen die Zu- und Abfuhr der

Digitized by Google

Güter sehr vermehren; auf vielen Strecken des Kanalgebietes werden neue Straßen entstehen, alte belebt werden, und die Landfrachten werden in gleichem Maße mit dem Kanalverkehr zunehmen; abgesehen davon, daß die Kanaltransporte selbst mit Pferden betrieben, sonach auf dieser ganzen Linie gleichfalls Gasthäuser und Pferdewechsel-Stationen entstehen werden.

§. 16.

Der Großhandel endlich, sowohl für Aus- und Einfuhr als Transitverkehr erscheint durch die Kanal-Anlage doppelt begünstigt, nämlich eines Theils durch die bedeutende Frachtersparung anf einer Hauptroute des Güterzuges, andern Theils aber durch die folgenreichen Verbindungen des Kanales.

In erster Beziehung ist bereits nachgewiesen worden, daß durch den projektirten Kanaltransport für die Wegstrecke zwischen Bamberg und Regensburg eine Frachtersparung von nicht weniger als 1 fl. 3 kr. p. Zentner gegen den dermaligen, wiewohl sehr niedrigen Stand der Landfrachten erreicht wird. Nachdem nun jede ständige Kosten- oder Frachts-Verminderung eines Verkehrs-Artikels dessen verhältnißmäßige Absatz-Erweiterung zur Folge haben muß, so gilt dieß offenbar auch im gegebenen Falle, und namentlich erscheint solche vorzüglich berücksichtigungswerth bey vielen Artikeln des aus-

Digitized by Google

wärtigen Verkehrs, welche, wie z. B. die Erzeugnisse der Nürnberger und Fürther Industrie, in großen Quantitäten und um sehr geringe Preise geliefert werden müssen.

Von ungemeiner Wichtigkeit erscheinen die neuen Kombinationen des Großverkehrs, welche für den ganzen ost-westlichen Handelszug mittelst dieser neuen Wasserstraße erreicht werden; sie stempeln den Kanalbau zu einem europäischen Unternehmen. Durch ihn wird eine ununterbrochene Wasserfracht aus den niederländischen Häfen der Nordsee mitten durch das europäische Festland, bis zum Ausfluße der Donau ins schwarze Meer eröffnet; die in den k. k. österreichischen Staaten in Ausführung begriffene Anlage einer Verbindung der Donau in Ungarn mit den Seehäfen des adriatischen Meeres durch den Karlowitzer Kanal wird ferner mit Hülfe des projektirten Rhein- und Donaukanals die Möglichkeit einer direkten Binnen-Schiffahrt zwischen der Nordsee und dem adriatischen Meere gewähren, welche, die fruchtbarsten, reichsten und bevölkertsten Länder von Mitteleuropa in fast gerader Linie durchschneidend, eine über zwey Drittheile der Meilenzahl des bisherigen Seeweges kürzere Wasser-Kommunikation eröffnet und die Gefahren einer langen Küstenfahrt auf einen großen Theil des Jahres hindurch stürmischen Meeren beseitigt.

Die Bedeutung einer so großartigen, bis jetzt

Digitized by Google

noch durch keinen europäischen Kanal in diesem Umfange erreichten Verbindung wird jedoch überdieß durch alle übrigen, auf den Großverkehr influirenden Ereignisse und Unternehmungen der neuesten Zeit so mächtig unterstützt, daß die nunmehrige Ausführung des in Frage stehenden Kanalprojektes als eines dringenden und durch die Zeitverhältnisse gebotenen Bedürfnisses nicht verkannt werden kann. Wir rechnen dahin die glücklich beendigten Staats-Verträge der freyen Rheinschiffahrt und des großen deutschen Zollvereins; letztere mit der eröffneten nahen Aussicht auf die Verwirklichung eines für alle betheiligten Länder gleich vortheilhaften Handelsvertrages der zollvereinten Staaten mit der kaiserlich österreichischen Monarchie; die gleichzeitig im Entstehen begriffene Eisenbahn-Verbindung zwischen Antwerpen und Kölln; die bereits glücklich ausgeführte Dampfschiffahrt auf dem Rheine, so wie die bevorstehende Verwirklichung dieses wichtigen und unentbehrlichen Hülfsmittels der Stromschiffahrt auf der Donau *); endlich die neuesten Erweiterungen

*) Die in Oesterreich mit lebhaftem Patriotism angeregte und von den ersten Notabilitäten des Kaiserreiches unterstützte Aktiengesellschaft zur Einführung der Donau-Dampfschiffahrt hat bereits den glücklichsten Fortgang gewonnen. Dieselbe ist schon gegenwärtig im Besitze dreyer Dampfboote, von 36, 50 und 60 Pferdkräften, welche ihre regelmäßigen Farthen zwischen Preßburg und Gallatz seit geraumer Zeit begonnen haben; noch im Laufe dieses Sommers (1834) erwartet man die Vollendung eines vierten noch größern Dampfbootes von 70 Pferde-

Digitized by Google

des französischen Kanal-Systemes durch die im Jahre 1832 bereits erfolgte Eröffnung des Kanales Monsieur, und den, so eben dem öffentlichen Verkehr übergebenen Kanal de Bourgogne, wodurch der Rhein mittelst der Saone und der Rhone mit dem Mittelmeere, und vermöge der Kanalverbindungen der Loire mit dem atlantischen Meere in Verbindung gebracht ist. Es mangelt daher nur noch der Donaukanal, um die entferntesten Seestädte des europäischen Westens diesseits der Pyrenäen mit dem ganzen Osten in eine ununterbrochene Wasserkommunikation zu setzen und hiedurch dem Weltverkehr einen Umschwung zu verleihen, dessen Folgen in ihrem vollen Umfange für die nächste Zukunft unberechenbar erscheinen.

§. 17.

Nach dieser kurzen Beleuchtung der staatswirthschaftlichen und gewerblichen Hauptmomente des Kanalbaues richtet sich zuletzt die Aufmerksamkeit auf die Fundirung dieser Unternehmung, auf die Verzinsung der Aktien und die dereinstigen Erträg-

---

kräften, welches die Verbindung zwischen Gallatz und Konstantinopel herzustellen bestimmt ist. Die wegen Versendungen noch zur Zeit schwierige Donaustrecke von Wien bis Preßburg aber soll längstens bis zum Jahre 1836 hergestellt werden; so daß also die Schwierigkeiten, welche bisher der Donaudampfschiffarth entgegen standen, größtentheils als bereits überwunden betrachtet werden dürfen.

Digitized by Google

nisse der Anlage nach einem Wahrscheinlichkeits-Calcul, wozu der Kanalverkehr selbst, oder die Menge der Güter, welche er an sich ziehen wird, die Grundlage abgiebt. Die Schwierigkeit eines solchen Versuches inzwischen, den Aktiengewinn des vorliegenden Unternehmens schon im Voraus mit einiger Sicherheit in Zahlen darzustellen, dürfte aus den bisherigen Betrachtungen über die staatswirthschaftlichen Momente desselben, und die höchst vielseitigen Wirkungen, welche hieraus sowohl für den äußern als inneren Verkehr entspringen müssen, zur Genüge erkannt werden. Der Verbindungskanal zwischen Rhein und Donau kann in dieser Beziehung unmöglich einer projektirten Eisenbahn zwischen zwey gewerbreichen Städten gleich gestellt werden, welche den bekannten Gütertransport und Verkehr beyder Orte, wie er bereits durch andere Kommunikationsmittel bestanden hat, aufnehmen soll, daher einem sichern Calcul unterworfen werden kann; derselbe ist vielmehr bestimmt, einerseits der reichen Urproduktion mehrerer Provinzen Absatzwege zu eröffnen, andererseits aber selbst dem europäischen Verkehr eine neue Bahn zu brechen, deren Erfolg nur allmählig in seiner vollen Bedeutung hervor treten wird.

Wer vermöchte demnach den Aufschwung des Verkehrs schon gegenwärtig einer Rechnung zu unterwerfen, welchen dieser Kanal, mit so wichtigen Verbindungen versehen und verflochten in die großen Combinationen des Welthandels, unter der Be-

Digitized by Google

günstigung von glücklichen äußern Umständen einst erlangen dürfte!

So wenig wird dieß der Fall seyn, als man früher die Lebhaftigkeit des Verkehrs auf mehreren englischen Kanälen und die, schon erwähnte ungemeine Preiserhöhung ihrer Aktien vorher sah. *)

Wenn es jedoch diesen unverkennbaren Rücksichten gemäß nicht ausführbar erscheint, den Gewinn der fraglichen Unternehmung noch vor ihrer Ausführung mit hinreichender Sicherheit oder Wahrscheinlichkeit in Zahlen darzustellen, so wird es doch ein Leichtes seyn, durch einen, bloß auf die heutigen Verhältnisse des Kanalgebietes basirten Voranschlag des künftigen Verkehrs auf dem projektirten Kanale die Ueberzeugung zu gewinnen, daß wenigstens ein Verlust für die Unternehmung nicht zu besorgen sey.

In diesen Voranschlag sollen bloß aufgenommen werden:

---

*) Die Gesellschaft des Kanales Birmingham and Faceley sah ihre Aktien von 100 Pfd. St. ursprünglichen Preises auf 2000 Pfd. St. empor steigen.

Der Herzog von Bridgewater erhielt für seine erste Kanal-Anlage die Bewilligung einer Kanal-Abgabe von 2 Shill. 6 Den. per Tonne. Wiewohl er später die Ausdehnung seiner Kanal-Linie verdreyfachte, so bedurfte er demungeachtet keiner Erhöhung dieses Tarifs, so sehr hatte der Verkehr auf dem Kanale sich vermehrt. Man siehe Dupin force commerciale de la Grande-Bretagne. I. B.

Digitized by Google

a) Jene Ueberschüsse der beyden Hauptartikel der Urproduktion der betreffenden bayerischen Provinzen, Getreide und Holz nach der mindesten Annahme, welche nach dem dereinstigen Bestehen eines sehr wohlfeilen Transportmittels gleichsam von selbst, vermöge der natürlichen Preisverhältnisse, entfernteren Märkten zufließen werden;

b) eine gewisse Gütermasse des innern Kanal-Verkehres;

c) endlich eine Masse von Gütern des Großhandels, welche dem schon gegenwärtig in der Kanalrichtung sich hin- und her bewegenden Güterzuge entspricht.

Zu a. Erstens an Getreide-Ausfuhr auf dem Kanale werden für die beyden, den westlichen Getreidemärkten des Auslandes näher gelegenen Provinzen, den Rezat- und Regenkreis, zwey Zehentheile der oben erwähnten Produktions-Ueberschüsse, für den entferntern Unterdonaukreis aber nur ein Zehentheil seines Ueberschusses an Waizen, mit Hinweglassung aller übrigen Fruchtarten angenommen wie folgt:

Waizenausfuhr aus dem Unterdonaukreise

		13600	Schäffel.
Waizen-	Ausfuhr aus dem	13700	„
Hafer-	Regenkreise	7000	„
	Seite:	34300	Schäffel.

Digitized by Google

	Uebertrag:	34300	Schäffel.
Roggen =	Ausfuhr aus dem Rezatkreise	6800	„
Dinkel =		16000	„
Hafer =		2000	„
	Zusammen:	59100	Schäffel

Getreide verschiedener Gattungen, welche an Gewicht *) betragen: . . . 167,100 Zent.

Zweytens an Holzausfuhr wird von dem bereis früher bezeichneten Gesammt-Ertrage der Waldflächen, welche mit der projektirten Kanallinie in geeigneten Verbindungen stehen, vorläufig und im mindesten Anschlage nur ein Zehentheil für den Kanal-Verkehr angenommen, welches 35000 Massaklafter, und im Durchschnittsgewichte beträgt . . . . . 1,050,000 „

Zu b. Für den innern Verkehr sind Erstens, die Aerarial-Salz-Transporte zu benennen, welche veranschlagt sind zu . 30,000 „

Zweytens. Soll für den gesammten Verkehr mit Industrie-Er-

Seite: 1,247,100 Zent.

*) Der bayer. Schäffel Waizen zu 300 Pfd., den Dinkel und Roggen zu 275 Pfd. und Hafer zu 250 Pfd. Durchschnittsgewicht gerechnet.

Digitized by Google

Uebertrag	1,247,100	Zent.
zeugnissen und Materialien aller Art, welcher auf dem Kanale nach beyderley Richtungen Statt finden wird, insbesondere auch mit Einrechnung der Erze und vorzüglichen Bausteine des Regen-, so wie der berühmten Wendelsteiner Mühlsteine des Rezatkreises nur ein Quantum angenommen werden von . .	200,000	„
Zu c. Diejenige Masse eigentlicher Handelsgüter, welche amtlichen Erhebungen zu Folge schon gegenwärtig in der Richtung der projektirten Kanallinie sich bewegt und mit der gleichen Zentnerzahl in gegenwärtigen Voranschlag aufgenommen werden soll, beträgt .	320,000	„
Gesammt-Betrag vorstehender Positionen . . .	1,767,100	Zent.

Dieses Güterquantum, dessen Transport auf dem künftigen Kanale den entwickelten Motiven zu Folge mit demjenigen Grade von Sicherheit und Wahrscheinlichkeit angenommen werden darf, welcher für die nachhaltigsten Berechnungen ähnlicher Art besteht, erscheint unstreitig zureichend, um unter Festsetzung einer angemessenen Kanal-Abgabe, wozu der Aktiengesellschaft schon Kraft des Gesetzes eine allen Anforde-

Digitized by Google

rungen entsprechende Befugniß gegeben ist, die gehörige Verzinsung der Aktienkapitale zu sichern; allein es liegt nach allem bisher Vorgetragenen ein hoher Grad von Wahrscheinlichkeit vor, daß der eben bezeichnete Anfang des künftigen Kanalverkehrs unter einigermaßen glücklichen äußeren Umständen in den meisten der angeführten Rubriken sich verdoppeln, sonach den Unternehmern außer der Aktien-Verzinsung noch einen sehr bedeutenden Gewinn abwerfen werde. Diese Aussicht besteht nicht nur für den Getreide- und Holzhandel in Betracht der entwickelten höchst günstigen Preis- und Kosten-Verhältnisse dieser Artikel, sondern eben so auch für die eigentlichen Handelsgüter, deren höchst mäßiger Ansatz für den Kanalverkehr in gegenwärtiger Berechnung nur im Vergleiche der nachfolgenden Uebersicht des heutigen effektiven Verkehres der einzigen Stadt Nürnberg, welche gewißermassen den Mittelpunkt der Kanallinie bildet, beurtheilt werden wolle.

Digitized by Google

Uebersicht der Güter-Einfuhr und Ausfuhr der Stadt Nürnberg im Jahre 1833.

Bestättereyen.	Einfuhr.	Ausfuhr.
	Bayerische Zentner.	
Tyroler und Venediger	13,631	21,227
Fränkische und Oberrheinische	67,631	37,905
Frankfurter und Prager	13,890	25,515
Oesterreicher und Regensburger	12,179	24,737
Leipziger und Naumburger	18,313	32,741
Schweizer und Oberländer	12,607	20,924
Hessen-Thüringer und Böhmische . . .	34,119	9,193
Hamburger und Amsterdamer	27,183	21,882
Augsburger und Schwäbische	8,375	12,290
Salzburger und Landshuter	3,818	7,445
	211,746	213,859

Digitized by Google

Möge demnach diese große Unternehmung, deren Verhältnisse und Wirkungen hier nur nach ihren allgemeinsten Umrissen dargestellt werden konnten, in ihrem vollen Umfange gewürdigt, und ihr jene öffentliche Theilnahme geschenkt werden, welche nicht nur in allen gewerblichen und kommerziellen Interessen so sehr begründet ist, sondern derselben als einem neuem Bande des gesammten deutschen Vaterlandes eine noch tiefere Bedeutung verleiht!

Digitized by Google

Anhang.

Gesetz,
die Erbauung eines Kanals zur Verbindung des Rheins mit der Donau betreffend.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Wir haben in Erwägung der großen Vortheile, welche die Verbindung des Rheins mit der Donau vermittelst eines, letzteren Fluß mit dem Main verbindenden Kanals, der Agrikultur, dem Handel und den Gewerben Unseres Königreiches durch ungemeine Erweiterung des Absatzes roher Produkte, Beförderung des allgemeinen Verkehrs und neuen Verbindungen mit den größten Kommunikationsmitteln des Auslandes zuzuwenden geeignet ist, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beyrath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen der Stände des Reiches beschlossen, die Erbauung

Digitized by Google

eines Kanals, welcher seine Richtung von der Donau bey Kellheim im Thale der Altmühl und der Sulz nach Neumarkt, von da nach Nürnberg, und durch das Regnitzthal nach Bamberg nehmen wird, zu veranlassen, und unter nachstehenden gesetzlichen Bestimmungen zu genehmigen:

Erstens. Die Erwerbung des in der bezeichneten Linie des Kanals gelegenen und für dessen Anlagen erforderlichen öffentlichen und Privateigenthums soll nach den Bestimmungen des Tit. IV. §. 8. der Verfassungsurkunde und nach den Normen der hierauf bezüglichen Verordnung vom 14. Aug. 1815 als eine zur Beförderung des äußern und innern Verkehrs dienende gemeinnützige öffentliche Anstalt behandelt werden.

Zweytens. In der Ausführung dieses Unternehmens, dessen Beginnen von der Genehmigung der Staatsregierung abhängt, wird einer zu bildenden Privat-Aktiengesellschaft, welcher die Staatsregierung die Entwürfe zu diesem Kanale zur Annahme vorlegen wird, das Privilegium ertheilt, und zugleich das Staatsministerium der Finanzen ermächtigt, dieser Gesellschaft, sobald dieselbe durch die Abnahme von der Hälfte des ganzen Fonds sich gebildet haben wird, mit dem vierten Theile der für die Ausführung ermittelten Aktiensumme als Aktionär, in Anwendung der im III. Titel der Verfassungs-Urkunde §. 6. Absch.

Digitized by Google

4 enthaltenen Befugniß über die Veräußerung und Verwendung des Staatsguts beyzutreten.

Drittens: Den Inhabern der Aktien sollen die Kanalanlagen als immerwährendes Eigenthum verbleiben.

Viertens. Für die Erhebung von Kanalgebühren nach einem von der Aktiengesellschaft festzusetzenden Tarife wird derselben ferner ein Privilegium auf 99 Jahre ertheilt, unter der Bedingung jedoch, daß diese Tarifsätze ein Drittheil der Landfrachten für die gleiche Wegstrecke nach dem Durchschnittspreise ihres gegenwärtigen Standes nicht übersteigen.

Fünftens. Der Akiengesellschaft wird ferner die Zusage ertheilt, daß der Kanal zu keiner Zeit mit einer andern Auflage unter irgend einer Benennung, als mit der auf das Areal desselben nach dem Verhältniße der Bonitätsklasse der daranstoßenden Grundstücke anrepartirten Grundsteuer belastet werden solle.

Die Staatsministerien des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben, München den 1. July 1834.

Digitized by Google

Anmerkungen.

Zum Art. 1. Die bayerische Staatsverfassung enthält die Bestimmung, daß Niemand gezwungen werden dürfe, sein Privateigenthum, selbst für öffentliche Zwecke, abzutreten, als nach einer förmlichen Entscheidung des versammelten Staatsrathes und nach vorgängiger Entschädigung, worüber ebenfalls besondere Vorschriften bestehen.

Durch den vorstehenden Art. 1. über den Kanalbau ist diese prinzipielle Vorfrage, über die Nothwendigkeit oder Nicht-Nothwendigkeit der Eigenthums-Abtretung in Bezug auf den Kanalbau sogleich gesetzlich entschieden, wodurch für die Aktiengesellschaft eben sowohl jede Streitigkeit in der Adquisition alles für die Unternehmung planmäßig erforderlichen Privateigenthumes, als jede hieraus entspringende Verzögerung der Operationen beseitigt wird.

Die in streitigen Fällen dem ordentlichen Rechtswege übertragene Entscheidung über die Art und die Beträge der zu leistenden Entschädigung gewährt der Aktiengesellschaft ferner Bürgschaft gegen zu hohe Anforderungen, indem dießfalls ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß die Justizbehörde nach vorgängiger gerichtlicher Abschätzung des angesprochenen Eigenthumes und Ermäßigung des wahren Werthes desselben darüber zu entscheiden habe. (Königliche Verordnung v. 14ten August 1815, die Abtretung eines Privateigenthums für öffentliche Zwecke betr. pos. 4. K. Bayer. Regierungsblatt f. d. Jahr 1815 S. 725 u. f.) Dieselbe Verordnung endlich enthält den Beysatz, (ebend. pos. 5) daß die Abtretung zum Nachtheile des Unternehmens nicht aufgehalten werden dürfe.

Zum Art. 2. Nach erfolgter Unterzeichnung der Hälfte der ermittelten Aktiensumme (von 4½ Millionen Gulden bayer. Währung) wird dieselbe alsogleich durch den zugesicherten Beytritt der Staatsregierung auf drey Viertheile derselben vervollständigt.

Digitized by Google

Da inzwischen nach dem Eingange dieses Artikels der Staatsregierung die Genehmigungsertheilung zum Beginne des Baues vorbehalten worden, so kann um so weniger ein Zweifel bestehen, daß diese Genehmignng von Seite der Direktion der Aktiengesellschaft auf den dießfallsigen Wunsch der Aktionäre auch schon vor dem Anwachsen der Aktiensumme auf die volle Hälfte nachgesucht werden könne, als die Bau-Unternehmung selbst nur in einer gewissen Reihe von Jahren (nach dem vorläufigen Ermessen der Techniker innerhalb 6 — 8 Jahren) ausführbar ist, sonach auch eine Disposition über die Einzahlungen der Subscription nur sehr allmählig eintritt.

Nur der Beytritt der Staatsregierung als Aktionär mit einem Viertheile der ganzen Summe ist gesetzlich von der vorausgegangenen Privat-Subscription auf die Hälfte derselben bedingt.

Die Art. 3 und 4 sind ihrem Haupt-Inhalte nach bereits in der Einleitung dieser Schrift erwähnt worden. Es erübrigt daher nur die Bemerkung, daß der Aktiengesellschaft in Ansehung der Tarifs-Bestimmung ein freyerer Spielraum belassen worden sey, als dieß bey ähnlichen Unternehmungen in andern Ländern der Fall zu seyn pflegt. Das Gesetz enthält nur die allgemeine Beschränkung, daß der Tarif oder die Kanal Abgabe ein Drittheil der Landfrachten nach dem Durchschnitte ihres gegenwärtigen Standes nicht übersteigen dürfen. Wenn nun dieser Durchschnitt — unvorgreiflich einer genaueren Ermittlung vorkommenden Falles, und hier nur beyspielsweise angeführt — $4\frac{1}{2}$ kr. für den Zentner und Meile beträgt, so berechnet sich hienach die Kanalabgabe in maximo für die ganze Strecke auf $34\frac{1}{2}$ kr. für den Zentner! Eine Gebühr, welche an und für sich betrachtet, hoch genug ist, um dem Unternehmer einen großen Gewinn zu sichern, welche jedoch zweifelsohne um des eigenen Vortheils der Aktiengesellschaft halber, in der Ausführung noch um einen guten Theil unter diesem gesetzlichen Maximum zurück bleiben wird.

Zum Art. 5. Der Kanal wird für die ganze Dauer des

Digitized by Google

99jährigen Privilegiums für frey von besonderen Staats-Auflagen erklärt und ist bloß der allgemeinen Grundsteuer des Königreichs, nach dem Maßstabe der den anstossenden Grundstücken auferlegten Grundsteuer, unterworfen.

Diese Bestimmung ist der Vorschrift der bayerischen Staats-Verfassung gemäß, welche allgemeine Theilnahme an den Staats-Lasten vorschreibt; sie erscheint inzwischen in Verbindung mit einem so großen Unternehmen als völlig unbedeutend. Wenn nämlich die Kanalanlage mit den erfoderlichen Ziehwegen und Dämmen u. s. w. eine durchschnittsmäßige Breite von 150 Fußen erhält, so beträgt die ganze Bodenfläche desselben beyläufig 2200 bayerische Tagwerke; wovon, nach der durchschnittsmäßigen Bonitätsklasse der anliegenden Gründe und den gegenwärtigen Steuergesetzen gerechnet, ein ungefährer Betrag von 40 kr. per Tagwerk, oder für das Areal des ganzen Kanales 1466 fl. Grundsteuer zu bezahlen seyn würde, welche Ausgabe jedoch durch die Nutzungen der Kanaldämme auf Gräsereyen u. dgl. reichlich gedeckt wird.

Am Schlusse dieser Erörterungen ist der neuesten im Regierungsblatte veröffentlichen allerhöchsten Anordnung Sr. M. des Königs Erwähnung zu thun, nach welcher eine eigene Vollzugskommission für das Kanalgesetz in den k. Staatsministerien des Innern und der Finanzen gebildet und beauftragt worden ist, die Anerbietungen zum Aktienvereine für den Kanalbau in Empfang zu nehmen und vorläufig in so lange die Stelle eines Direktoriums der Aktiengesellschaft zu vertreten, bis eine zureichende Anzahl von Aktionären zur eigenen Wahl ihres Direktoriums sich angesammelt haben wird. Alle

Digitized by Google

dießfallsigen Submissionen sowohl, als Anfragen über diese Unternehmung sind demnach an die königliche Ministerial-Kommission für den Kanalbau in München bis auf weitere Bekanntmachungen der Aktiengesellschaft einzusenden.

Verbesserungen.

Seite 16 Zeile 4 von Oben zu lesen Schächte statt Schächte.
Seite 20 Zeile 10 von Unten zu lesen zwey statt ganze.
Seite 61 Zeile 5 von Oben zu lesen Abminderung statt Abänderung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

4

Bericht

über die

Lage und den Handel

der

Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Von

Friedrich Kühne,

Consul.

Mitglied des Bankhauses **Knauth, Nachod & Kühne.**

New-York,

Juli 1865.

Gedruckt bei H. Ludwig, 39 Centre-Str., N.-Y.

ARSONS LIBRARY University

Digitized by Google

Digitized by Google

5-

Bericht

über die

PARSONS LIBRARY
University of

Lage und den Handel

der

Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Von

Friedrich Kühne,

Consul.

Mitglied des Bankhauses Knauth, Nachod & Kühne.

New-York,

Juli 1865.

Digitized by Google

Digitized by Google

Das Ende der Sonderbundsbewegung. Die Rebellenstaaten. Allgemeine Lage der nordamerikanischen Union.

Unter der vierjährigen Präsidentschaft des am 14. April d. J. ermordeten Abraham Lincoln ist eins der größten weltgeschichtlichen Drama's auf dem Boden der Vereinigten Staaten aufgeführt worden. Jedes Wort, welches ich unmittelbar nach dem Ausbruche der Rebellion in meinem Consularberichte vom April 1861 über die voraussichtlich großen Einwirkungen der nordamerikanischen Sonderbundsbewegung auf das Culturleben der Menschheit vorausgesagt habe, ist vollständig wahr geworden—ja die Einwirkungen waren ungleich bedeutender, als man vor 4 Jahren ahnen konnte.

Mußte schon an und für sich eine vierjährige Abschließung eines Territoriums von 727,670 englischen Quadratmeilen, welches stets sehr lebhaft am Welthandel participirt hatte, für Industrie und Handel fühlbare Folgen haben, so war der Umstand, daß gerade dieses Territorium der hauptsächliche Producent eines der wichtigsten Lebensbedürfnisse der Menschheit, der Baumwolle, war, von ganz besonderer Bedeutung. Das Dasein und Erwerbsleben von vielen Millionen Menschen der Culturvölker Europa's war auf das Innigste mit dem Baumwollenbau der Vereinigten Staaten verknüpft: eine großartige Industrie mit einer Capitalanlage im Betrage vieler hundert Millionen Dollars war von der Zufuhr der Rohbaumwolle aus Amerika abhängig und verspürte die geringste Störung der Zufuhr schon auf das Empfindlichste. Welche Nachtheile, welche Leiden mußten da durch eine fast vollständige vierjährige Absperrung des Rohstoffmarktes für die Fabriken entstehn?

Die totale Einschließung der eilf Rebellenstaaten durch einen Cordon zu Land und Wasser war das erste Programm gewesen, welches die Regierung der Vereinigten Staaten adoptirt hatte, um die Aufrührer zu ihrer Pflicht zurückzuführen. Durch alle Wechselfälle des Kriegs hielt sie an diesem Programm fest —und diesem starren Festhalten ist hauptsächlich die Eroberung eines so kolossalen, dünn bevölkerten Territoriums von sehr mittelmäßigen Communicationen und Verkehrsstraßen, eines zweiten Rußlands, zuzuschreiben.

Welche kolossalen Mittel nahm aber dieser Cordon in Anspruch? Es galt eine Küste von 2000 englischen Meilen mit zahlreichen, trefflichen Häfen und Schlupfwinkeln—und eine 1200 englische Meilen lange Landgrenze besetzt zu halten! Und es geschah; in den ersten beiden Kriegsjahren zwar weniger vollkommen, dann aber so vollständig, daß bis auf das gelegentliche Durchschlüpfen eines kleinen Dampfers von einem Gehalte von 1000 Tonnen, jeder Versuch der Rebellenstaaten zu einem Verkehr mit dem Auslande im Keime erstickt wurde.

Digitized by Google

Ueber 400 Schiffe mit mehr als 8000 Kanonen blockirten die Küste von Hampton Roads bis zum Ausfluß des Rio Grande im Golf von Mexiko, eroberten unter Farragut und Porter trotz der hartnäckigsten Vertheidigung der Conföderirten einen ihrer Seehäfen nach dem andern und schlossen das Land, nach der Seeseite zu, völlig von der übrigen Welt ab. In gleicher Weise bewachten 300,000 Truppen die Landgrenze, während von vier verschiedenen Punkten aus vier große Heere der Union im Gesammtbetrage von 4 bis 500,000 Mann gegen die befestigten Plätze des Feindes nach dem Innern des Landes vordrangen.

Von jeher dem Ackerbau ergeben, hatten die Sonderbundsstaaten nur wenige, ganz vereinzelte, industrielle Anstrengungen gemacht und ihre Fabrikate durchaus von den nördlichen Staaten der Union und vom Auslande bezogen. Man kann sich daher denken, welches Elend durch die vierjährige Ausschließung von den Märkten der Welt unter der Bevölkerung des Südens ausbrach. Der Vorrath an Kleidern, Schuhen, Medizinen, Maschinen, Eisenbahnschienen, Lokomotiven, Wägen u. dgl., welcher beim Ausbruch der Rebellion bestand, war gar bald erschöpft und die Erzeugnisse der Fabriken, welche die Energie der conföderirten Regierung in das Leben gerufen hatte, reichten mitsammt der Ladung gelegentlicher Blokadebrecher noch lange nicht hin, um die Armeebedürfnisse zu decken, geschweige denn dem Privatmangel abzuhelfen. Viel, sehr Viel hat dieser Umstand mit dem endlichen Siege der Bundestruppen zu thun, denn seit Mitte des vorigen Jahres waren die Einwohner der Conföderation auf das Aeußerste erschöpft.

Bis zum Frühjahre 1864 hatten die Unionsheere nur auf der westlichen Grenze der conföderirten Staaten bedeutende Erfolge errungen.

Außer der Eroberung von Osttennessee, eines äußerst wichtigen strategischen Punktes, welcher den Staat Tennessee der Union sicherte und eine treffliche Operationsbasis für weiteres Vordringen abgab, war auch das Mississippithal in den dauernden Besitz der Bundesheere gelangt.

Durch letzteren wurde die Conföderation so gründlich in zwei Theile gerissen, daß in dem kleinen westlichen Theil, dem sogenannten Transmississippidepartement (die Hälfte von Louisiana, ganz Texas und das Indianerterritorium umfassend) die Autorität der Richmondregierung so gut wie gar nicht anerkannt war. Ehrgeizige Politiker und Militärs trieben dort die Krähwinkelei auf das Aeußerste—man redete viel von dem lone star Texas (allein als unabhängiges Reich) und machte Rebellion auf eigne Faust, da die Communikation mit den Richmondgewalten abgebrochen war.

Im Osten dagegen hatten die Bundesheere wenig mehr vermocht, als die Einfälle der Rebellion auf das Bundesgebiet abzuschlagen. Weder in Virginien, noch in Nord- und Südcarolina waren die zahlreichen Versuche zum Vordringen geglückt, und ein jeder Feldzug war fehlgeschlagen. Mochte man

Digitized by Google

auch die Befehlshaber noch so oft wechseln, der General der Conföderirten, Robert L. Lee, schien Allen gewachsen.

Da machte die Unionsregierung den Helden von Donelsson, Vicksburg, und Chattanooga, den Eroberer des Mississippithales, Ulysses Grant, am 26. Februar 1864 zum Generalissimus und Oberbefehlshaber sämmtlicher Truppen der Vereinigten Staaten. Von nun ab nahmen alle Dinge eine andere Gestalt an. Alte unfähige Generäle, die im Frieden avancirt und zum Nachtheile des Dienstes in hohe Stellungen gelangt waren, mußten tüchtigen, im Feld erprobten und unter den Augen des Obergenerals erzognen Leuten Platz machen. Die Eifersüchteleien unter den einzelnen Befehlshabern der verschiedenen Heere, welche sich niemals in ihren Operationen gegenseitig unterstützt hatten, hörten fortan auf, und nur ein Wille dirigirte das Ganze.

Sich selbst die Hauptaufgabe vorbehaltend, den General Lee im Schach zu halten und schließlich zu unterwerfen, sandte Grant seinen Freund Sherman in das Herz der Conföderation, in Georgien, hinein, und schon am 2. September eroberte dieser das von den Conföderirten für unbezwinglich gehaltene Atlanta, in welchem sich die großen Waffenfabriken, Arsenale und Werkstätten der Rebellen befanden. Um Sherman seine Aufgabe zu erleichtern, hatte Grant in einer Reihe zum Theil unentschiedener, aber äußerst blutiger Schlachten (the battles of the Wilderness, in denen doppelt so viel Menschenleben verloren gingen, als in der Schlacht von Leipzig) den General Lee zu engagiren und an einer Absendung von Verstärkungen nach Georgia zu verhindern gewußt. Langsam aber sicher drängte er dabei die Rebellen aus den verschiedenen Positionen, die sie am Rappahannock, Rapidan und Chickahomini, eingenommen hatten, in die Befestigungen von Richmond und Petersburg hinein, so daß faktisch seit dem 1. Juli 1864 die große Lee'sche Armee, das Vertrauen der Conföderation und der Schrecken Marylands und Pennsylvaniens, zu einer Besatzung der Festungen Petersburg und Richmond herabgesunken war und für die großen Kriegsoperationen und Feldzüge alle Bedeutung verloren hatte.

Lee war eingeschlossen—und Sherman konnte auf seinem Siegeslauf durch Georgia um so unbehinderter fortschreiten, als sein Gegner Hood durch einen unvorsichtigen Feldzug, den er im Rücken Sherman's versuchte, fast seine ganze Armee verloren hatte. Das Jahr 1865 brach herein—und nun folgten Schlag auf Schlag die größten militärischen Ereignisse! Savannah fiel und Charleston, die Brutstätte der Secession, folgte wenige Wochen darauf. Immer enger drängte sich das Kriegstheater zusammen, welches bisher ein so ungeheures Areal umfaßt hatte. Im Norden und Osten hielt Grant das letzte Rebellenheer von Bedeutung fest und verurtheilte es zur Unthätigkeit. Vom Süden marschirte Sherman herbei, welcher die Prophezeiungen der Engländer und Franzosen, daß er ein zweites Moskau finden werde, nicht wahr hatte

Digitized by Google

machen wollen, sondern kolossale Landesstrecken, Alles vor sich niederwerfend und verwüstend, mit Sturmeseile durchfegte.—Die Sache der Rebellion war verloren; die conföderirte Regierung war nicht mehr im Stande, ihren Unterthanen Schutz zu gewähren, und Stadt auf Stadt, Staat auf Staat unterwarf sich dem Sieger Sherman. Georgia war sein geworden, das stolze Süd-Carolina mußte sich beugen und nun kam Nord-Carolina an die Reihe. Da stand noch ein kleines Rebellenheer unter Johnston und suchte Sherman den Eintritt in den Staat zu verwehren—aber schon auch marschirte Schofield mit 40,000 Mann Bundestruppen vom Osten von der Küste Nord-Carolina's herbei und bedrohte die Flanke Johnston's, so daß sich dieser schnell nach der Grenze von Virginien zurückziehen mußte, um wo möglich eine Vereinigung mit Lee zu bewerkstelligen.—

Um dessen Befestigungen herum hatte Grant inzwischen den kühnen Reitergeneral Sheridan, einen zweiten Blücher, geschickt und ihn Communikationen mit einem vierten, von Westvirginien aus herbeieilenden Heere der Vereinigten Staaten eröffnen lassen.

So waren alle Vorbereitungen getroffen und am 1. April brach Grant gegen die Befestigungen von Petersburg und Richmond los. Bei Five-Forks wurde der rechte Flügel der Lee'schen Armee zertrümmert, Petersburg und Richmond selbst am 3. April genommen, Lee auf Burksville geworfen und dort so am 6. auf das Haupt geschlagen, daß er mit den Trümmern seines Heeres am 9. April capitulirte. An demselben Tage wurde Mobile, die letzte der großen Seestädte des Südens, welche noch im Besitz der Conföderirten gewesen war, nach verzweifeltem Kampfe erobert.

Mit der Capitulation Johnston's, welche am 26. April stattfand, hatte die südliche Conföderation ausgespielt. Alle kleinen Heerhaufen, die noch in den Rebellenstaaten und in Texas existirten, unterwarfen sich bis zur Mitte Mai der Autorität der Bundesregierung und die am 10. Mai erfolgende Gefangennahme des Jefferson Davis, des Präsidenten der Conföderation, vollendete die Unterwerfung des Landes.

Allen Erwartungen und Prophezeiungen zum Trotze ist die Pacification der Sonderbundsstaaten überraschend schnell und vollständig eingetreten. Wenn die englische Presse noch im Juni d. J. von den Guerillakämpfen faselte, die in den Gebirgen und dünn bevölkerten Staaten des Südens noch lange Jahre hindurch stattfinden würden, wenn sie von dem verzweifelten Widerstande redete, welche die wilde Bevölkerung von Texas der gehaßten Bundesregierung entgegensetzen würde, so hat sie sich gewaltig geirrt.

Das Land ist vollständig ruhig und die Autorität der Union auf das Vollständigste, selbst in dem entferntesten Winkel der Sonderbundsstaaten, anerkannt und geachtet. Die gegenwärtige Stimmung der rebellischen Bevölkerung läßt sich nicht besser ausdrücken, als in den Worten des Rebellengenerals Johnston, wenn er sagt:

Digitized by Google

„wir haben die Frage, ob ein Staat das Recht hat, sich aus der Union „loszureißen, der Entscheidung des Schwertes überlassen. Das Schwert „hat gegen uns entschieden, und wir fügen uns der Entscheidung ohne „Vorbehalt, indem wir alle Pflichten, welche uns diese Entscheidung „auferlegt hat, mit Treue ausüben werden."

In diesen Worten ist zugleich der Brennpunkt des Streites in richtiger Weise hervorgehoben worden. Wie es stets in der Welt geht, hat sich auch der nordamerikanischen Sonderbundsbewegung die hohle Phrase bemächtigt, und von den geschwätzigen Advokaten beider Seiten wurde viel von den Interessen der Freiheit geschrieen und von jeder Seite behauptet, daß sie für Freiheit und Recht kämpfe. Dadurch, daß man als Zweck der Niederwerfung der Rebellion die Befreiung der Negersclaven bezeichnete, hatte man hauptsächlich der alles Thatsächliche verwirrenden Phrase Thor und Thüre geöffnet.

Es kann nun hier meine Absicht nicht sein, näher auf die Frage einzugehen und namentlich den Zusammenhang zu beleuchten, welchen die Sonderbundsbewegung von 1861 mit den früheren Bestrebungen zur Zertrümmerung der nordamerikanischen Union gehabt hat. Nur so viel zur Feststellung des Sachverhaltes: Es hat von jeher zwei Parteien in den Vereinigten Staaten gegeben, die sich diametral in ihren Ansichten über die Befugnisse der Bundesgewalt gegenüberstanden. Die eine Partei behauptet, daß den Einzelstaaten keinerlei Souverainitätsrechte zugehörten, daß vielmehr die Bundesgewalt der einzige Souverain im Lande sei. Diese Partei war von jeher im Norden der Union stärker als im Süden; sie befürwortete Aufsicht der Centralregierung über die Verkehrsstraßen, Unterstützung öffentlicher Bauten, gemeinnützige Verbesserungen aller Art, mit einem Worte sie empfahl eine starke Centralisation.

Die andere Partei dagegen war ein heftiger Opponent aller Centralisation, sie wollte Nichts von einer Unterstützung gemeinnütziger Zwecke wissen, sondern die Befugnisse und Rechte der Centralgewalt auf ein Minimum reduciren. Ihr zufolge hatten die Einzelstaaten von ihrer Souverainität nur so viel an die Bundesregierung abzugeben, als sie in einzelnen Fällen abzugeben gewillt waren, ihr zufolge konnten sie ein jedes vom Congresse der Union erlassene Gesetz für ungültig erklären, sobald ihnen dasselbe nicht gefiel — und endlich konnten sie ihr zufolge der Bundesexecutivgewalt den Gehorsam in allen Fällen versagen, in denen sie keine Lust hatten, Gehorsam zu leisten. Nach den Theorien dieser Partei waren die Einwohner eines Staates in erster Linie ihrem Staate Gehorsam schuldig—und erst in zweiter Linie den Vereinigten Staaten.

Man sieht, daß diese politischen Grundsätze den anglo-sächsischen Begriffen von Communalfreiheit entsprungen sind und in ihrer Consequenz die Auflösung des Staates zur Folge haben. Der Appell dieser Partei ist die Revo-

Digitized by Google

lution, das perpetuelle Chaos. Geschieht irgend etwas Seitens der Landesregierung, welches der Commune nicht gefällt, so erklärt die Commune ihre Verbindung mit dem Staate gelöst und etablirt sich als souveräne Macht. Heilige Verträge von historischer Bedeutung, eingegangene Verpflichtungen, wie Staatsschulden u. s. w., werden als ein Nichts bei Seite geschoben und als nicht existirend betrachtet. So war es in dem Falle der Nullification von 1832, die, wie die letzte Sonderbundsbewegung, von Südcarolina ausging, und so war es mit der Secession von 1861. Damals waren es gewisse, von der Centralregierung erlassene Zollgesetze, welche den Secessionisten nicht gefallen wollten, diesesmal die Person des 1860 erwählten Landespräsidenten.

In 1832 aber erstickte Präsident Jackson mit kräftiger Hand die Revolution im Keime, während man sie 1861 erst in hellen Flammen auflodern ließ, ehe Regierung und Volk zum Bewußtsein ihrer Pflichten gelangten. So sehr hatte das Gift der Communalfreiheitstheorien um sich gefressen, daß die Staatsmänner und das Volk des loyalen Landes erst Monatelang die Frage discutirten, ob ein Staat das Recht habe, eine widerspenstige Commune, die sich der Controlle der Centralregierung zu entziehen bestrebte, zum Gehorsam zu zwingen—und als man sich endlich zum Rechten entschlossen hatte, blieb während des vierjährigen Kampfes eine kleine aber energische Partei im Norden zurück, welche die Competenz der Centralregierung nach wie vor bezweifelte, die Regierung bei jeder Veranlassung angriff und in der Ausübung ihrer Functionen zu hindern versuchte.

Doch die Waffen entschieden gegen die Revolution und für die Conservation des durch heilige Verträge Bestehenden. So vollständig war der Sieg, daß selbst der schändliche Mord des Präsidenten Lincoln, welcher fünf Tage nach der Capitulation Lee's, am 14. April d. J., erfolgte, das Werk der Restauration nicht zu hindern vermochte. Rastlos schritt dasselbe voran, und das Land ist jetzt (Juli 1865) als vollständig pacificirt anzusehen.

In welchem Zustande hat aber die Rebellion die südlichen Staaten gelassen? Ich habe schon vorhin angedeutet, welches die Folgen der totalen Absperrung von den Industriemärkten der Welt gewesen waren. Dazu nehme man noch eine vollständige Entblößung von Hartgeld und allgemein gültigen Circulationsmitteln überhaupt; äußerste Vernachlässigung des Ackerbaues, stellenweise große Verwüstung der Felder, Dörfer und Städte, Zerstörung der Eisenbahnen und Verkehrswege, totale Umwälzung der Wirthschaftsverhältnisse durch Emanzipation der Sklaven—Armuth und Elend überall, und man wird sich ein Bild von der jetzigen Lage der Rebellenstaaten machen.

Es wird natürlich Jahre nehmen, ehe der Süden die enormen Verluste, die er durch den Krieg erlitten hat, wieder ersetzt haben und sich von Neuem auf der Bahn der Prosperität befinden wird. Inzwischen bedarf er sehr der

Digitized by Google

Hülfe der Centralregierung, deren Einmischung er früher so eifersüchtig von der Hand gewiesen und gegen welche er sich in Aufruhr erhoben hatte. Die Centralregierung ist es, welche seit Monaten täglich Hunderttausende von Rationen an die gänzlich verarmten Rebellen austheilt, um sie vor dem Hungertod zu schützen; und die Centralregierung ist es, welche die Eisenbahnen und die Verkehrsstraßen der rebellischen Landestheile wieder aufbauet und eröffnet!—

Als ob Gott aber sichtlich das Rechte belohnen wollen, so hat er seinen Segen mit voller Hand auf die loyalen Staaten ausgestreut, während er die rebellischen so hart strafte. Trotzdem der Norden nach und nach 1½ Millionen seiner Söhne von dem Felde und den Werkstätten des Friedens rief und in den Krieg schickte, nahm die Produktion und namentlich die Industrie der loyalen Staaten in erstaunenswerther Weise zu: Zahlreiche Fabriken wurden gegründet, neue Ackerstrecken den westlichen Prärien abgerungen, hunderte von Kohlen-, Eisen-, Silber- und Goldminen wurden eröffnet und der Liste der Stapelerzeugnisse der Union ein für den Welthandel bedeutender Artikel, das Petroleum, hinzugefügt.

Die Finanzen der Union—Staatsschuld—Nationalbanken.

Bei dem Ausbruch der Rebellion, im Frühjahre 1861, betrug die Schuld der Vereinigten Staaten die außerordentlich geringe Summe von 62 Millionen Dollars, wovon 7 Millionen zu 5% und der Rest zu 6% verzinslich waren. Ein nicht zinstragendes Regierungspapiergeld (Tresorscheine) gab es vor Juli 1861 nicht.

Seit dieser Zeit haben die Vereinigten Staaten Millionen von Soldaten in das Feld gestellt, die größte Kriegsflotte der Welt geschaffen und in colossalem Maaßstab vier Jahre lang hindurch Krieg geführt. Die Kosten hiervon haben die verzinsliche Schuld von 62 Millionen auf beinah 2400 Millionen Dollars heranwachsen lassen—und außerdem sind von der Regierung während der letzten 4 Jahre 500 Millionen Dollars unverzinsliche Tresorscheine ausgegeben worden, von denen sich jetzt noch 350 Millionen im Umlauf befinden.

Auf die verschiedenen einzelnen Anleihen zurückgeführt, stellt sich die Staatsschuld wie folgt:

Digitized by Google

1. Anleihen, deren Zinsen in Gold zahlbar sind.

1.	$9,415,250	v. 28. Jan.	1847,	zu 6	Proz.,	fällig am 31. Dec. 1867.	Zinsen zahlbar im Jan. und Juli.
2.	$8,908,341	„ 31. März	1848,	„ 6	„	fällig am 1. Juli 1868	desgl.
3.	$20,000,000	„ 14. Juni	1858,	„ 5	„	„ „ 1. Jan. 1874	desgl.
4.	$7,022,000	„ 22. „	1860,	„ 5	„	„ „ 1. „ 1871	desgl.
5.	$18,415,000	„ 8. Febr.	1861,	„ 6	„	„ „ 31. Dec. 1880	desgl.
6.	$50,000,000	„ 17. Juli u. 5. Aug.	1861,	„ 6	„	„ „ 30. Jun. 1881	desgl.
7.	$139,546,450	„ 17. Juli u. 5. Aug.	1861,	„ 6	„	„ „ 30. „ „	desgl.
8.	$514,780,500	„ 25. Febr.	1862,	„ 6	„	„ „ 1. Mai 1882	Mai u. Nov.
9.	$91,789,000	„ 30. Jun.	1864,	„ 6	„	„ „ 1. Nov. 1884	desgl.
10.	$172,770,100	„ 3. März	1864,	„ 5	„	„ „ 1. März 1904	März u. Spt.
11.	$1,016,000	„ 2. „	1861,	„ 6	„	„ „ 1. Juli 1881	Jan. u. Jul.
13.	$75,000,000	„ 3. „	1861,	„ 6	„	„ „ 30. Juni „	desgl.
	$1,108,662,641						

Von diesen Anleihen können die unter 8, 9, und 10 aufgeführten Beträge bereits nach fünf und 10 Jahren, also am 1. Mai 1867, 1. November 1869 und 1. Mai 1874 nach Belieben der Regierung eingelöst werden. Man nennt diese Bonds daher unter Berücksichtigung der Einlösungsfristen die $^5/_{20}$er und $^{10}/_{40}$er Anleihen.

Die Zinsen auf die oben aufgeführten Anleihen, welche, wie angegeben, alle in Gold zahlbar sind, betragen im Ganzen $64,521,837$^1/_2$ per annum.

2. Anleihen, deren Zinsen in Regierungsgeld zahlbar sind.

1.	$1,258,000	v. 1. Juli '62	u. 2. Juli '64	zu 6	Proz.	Fällig am 16. Jan. 1895	Zinsen zahlbar am 16. Jan. u. 16. Juli
2.	$646,936	„ 11. „ „		„ 4	„	auf 30 Tage Kündig.	
3.	$23,899,267	„ 11. „ „		„ 5	„	„ „ „ „	
4.	$74,570,640	„ 11. „ „		„ 6	„	„ „ „ „	
5.	$106.706,000	„ 1. März „		„ 6	„	nach 1 Jahr	Bei Verfall des Kapitals
6.	$39,954,230	„ 3. März '63		„ 5	„	„ 2 Jahren	desgl.
7.	$212,120,470	„ 3. „ „	u. 20. Juni '64	6	„	„ 3 Jahren	desgl.
8.	$300,000,000	„ 30. Juni '64	u. 3. März '65	7.3=10	„	„ „	15. Aug. u. 15. Febr.
9.	$300,000,000	„ 3. März '65		7.3=10	„	„ „	15. Juni u. 15. Dec.
10.	$230,000,000	„ 3. „ „		7.3=10	„	„ „	15. Juli u. 15. Jan.
	$1,289,156,545.						

Die auf diese 1300 Millionen in Regierungspapiergeld zu zahlenden Zinsen belaufen sich jährlich auf $74,740,630.

Die unter 8, 9 und 10 aufgeführten Anleihen sind unter dem Namen $7^3/_{10}$ Noten bekannt und so populär, daß der Subscriptionsagent der Regierung diese 830 Millionen in 200 Tagen im Volke placiren konnte. Von allen Theilen des Landes liefen die Subscriptionen ein und zwar gegen Ende einer jeden Serie in so kolossalem Maßstab, daß in einem einzigen Tage Zeichnungen von 10, 20, ja 30 und 35 Millionen angemeldet wurden! Diese Anleihen werden am Verfalltage in 6 % Bonds umgewandelt, deren Zinsen in Gold zahlbar sind.

Digitized by Google

3. Unverzinsliche Staatsschuld. (Treforscheine.)

	Betrag.	Ausstehend.
Zur Ausgabe autorisirt am Juli 17, Aug. 5. 1861 und Febr. 12. 1862.	$60,000,000	$472,603
desgl. im Februar und Juli 1862 und Januar 1863	$400,000,000	$399,527,397
desgl. Juli 1862	$49,000,000	$33,160,569
desgl. kleine Scheine für Scheidemünze	$30,000,000	$25,750,032
		$458,910,601
Im Staatsschatz befinden sich außer $38,000,000 Gold (am 30. Juni 1865) auch noch an Regierungspapiergeld		$116,739,632
Es sind deshalb wirklich in Circulation nur		$342,170,969

Von diesen Schuldscheinen sind die sogenannten $^{5}/_{20}$ 6 % Bonds eine in Europa, namentlich aber in Deutschland, beliebte Capitalanlage geworden. Man schätzt, und gewiß mit Recht, den in Europa, speciell in Deutschland und Holland placirten Betrag auf die kolossale Summe von 250 Millionen. Gegen die früher in Deutschland allzuhäufig cursirenden amerikanischen Eisenbahnpapieren ist diese Anlage in Staatsschuldscheinen ohne Frage eine ganz vortreffliche Aenderung, denn während jene den heftigsten Fluctuationen und größten Entwerthungen ausgesetzt waren, empfehlen sich diese durch außerordentliche Sicherheit und Stabilität. Es wird nicht lange währen, daß man sie selbst im englischen Markte den Consols gleich halten wird, denn die Vereinigten Staaten beweisen von Tag zu Tag mehr, daß sie nicht nur zahlungsfähig sind, sondern daß auch die Einheit des Landes über alle Zweifel hinaus auf der solidesten und einer durchaus conservativen Basis besteht.

Ist die nationale Einheit der Union aber sicher gestellt, in welchem Lichte erscheinen dann die großartigen Ressourcen des Landes? Man werfe einen Blick auf die Statistik der Produktion des Landes, auf seine Steuerkraft und seine während der letzten zwei Jahre geleistete Steuern und vergleiche damit die Zunahme in der Bevölkerung, die pro-rata Vertheilung der Staatsschuld per Kopf und andere einschlagende Momente, und man wird sich von der Thorheit aller jener Prophezeiungen überzeugen, welche einen Bankerott der Vereinigten Staaten und eine Repudiation der Staatsschuld in Aussicht stellten.

Zur Illustration gebe ich nachstehende Tabellen:

Zunahme der Bevölkerung von 1790 bis 1860, also in 70 Jahren,

in Großbrittanien	in Frankreich	in Preußen	in den Ver. Staaten
102.30 per cent	37.00 per cent	79.70 p.cent	700.41 per cent

Digitized by Google

Zunahme des Nationalreichthums in den Vereinigten Staaten.

In	Eigenthumswerth:	Zunahme in der Bevölkerung per cent	Zunahme im Eigenthum per cent	Eigenthum per Kopf.	Werth der jährlichen Arbeitserzeugnisse.
1830—	$2,653,000,000	33.49	41.00	$206.00	$752,840,000
1840—	$3,764,000,000	32.67	41.7	$220.00	$1,063,135,000
1850—	$7,135,780,000	35.89	89.6	$307.67	$2,004,000,000
1860—	$16,159,000,000	35.50	126.42	$510.00	$3,804,000,000
1865—	$21,574,000,000	—	—	$634.00	$5,700,000,000

Einnahmen der Vereinigten Staaten an Zöllen und direkten Steuern.

In 1863 Zölle $97,000,000 Gold, $107,660,000 direkte Steuern
„ 1864 „ $102,316,000 „ $153,000,000 „ „
Anschlag f. '65 „ $120,000,000 „ $250,000,000 „ „

Seit dem letzten Jahre ist der Zolltarif erhöht und sind zweckmäßige Veränderungen im Steuergesetz getroffen worden, so daß der obige Anschlag für 1865 ohne alle Frage erreicht, ja wahrscheinlich übertroffen werden wird.

Sind nun auch die Ausgaben der Regierung für die ersten vier Monate des laufenden Jahres, während welcher der Krieg noch bestand, außerordentlich hoch gewesen, so sind sie doch seitdem rasch auf den Friedensfuß zurückgekehrt —und fortan dürften $120,000,000 per annum vollauf genügen, um die Maschinerie der Bundesregierung im Gange zu erhalten.

Mit Zuziehung der Zinsen auf die Staatsschuld werden sich sonach sämmtliche Ausgaben der Vereinigten Staaten im nächsten Jahre auf $260,000,000 gegen eine Einnahme von 370,000,000 feststellen. Es wird sonach, wenn nicht Zölle und Steuern durch die Gesetzgebung reducirt werden, schon vom ersten Jahre ab ein Tilgungsfond von circa $110,000,000 per annum in das Leben gerufen werden.

Erscheint hienach die Zahlungsfähigkeit der nordamerikanischen Union im besten Lichte, so vergleicht sich auch in anderer Weise die Schuld derselben nicht schlecht mit der Staatsschuld anderer Nationen, wie aus folgender Tabelle ersichtlich:

		Bevölkerung.	Jährliche Zinsen.	Schuld per Kopf.	Zinsbetrag p. annum per Kopf.
Staatsschuld d. Ver. Staaten in 1865:	$2,400,000,000	33,000,000	$140,000,000	$72.66	$4.25
„ von England in 1883:	$3,915,000,000	30,000,000	$127,564,000	130.46	$4.25
„ „ Frankreich in 1862:	$2,206,000,000	37,000,000	$110,000,000	$59.65	$3.00
„ „ Oestreich in 1862:	$1,263,000,000	35,000,000	—	$36.10	—
„ „ Italien in 1863:	$774,000,000	22,000,000	—	$34.73	—
„ „ Holland in 1863:	$424,500,000	3,600,000	$12,244,000	117.00	$3.40

Digitized by Google

Unter Hinweis darauf, daß die Vereinigten Staaten innerhalb 19 Jahren die gesammte Staatsschuld des Unabhängigkeitskampfes und des Krieges von 1812, welche in 1816 $15 per Kopf betrug, aus ihren gewöhnlichen Einnahmen getilgt haben, sucht man zu berechnen, daß die gegenwärtige Staatsschuld bis zum Jahre 1900 vollständig abbezahlt sein wird.—Es würde mich zu weit führen, auf die verschiednen Pläne einzugehn, welche zur Tilgung der Schuld vorgeschlagen werden—genügend ist es für meinen Zweck, das Factum zu constatiren, daß die Bevölkerung der Union mit vollkommnem Vertrauen an der Gewißheit festhält, daß die Nationalschuld bis zum Jahre 1900 abbezahlt werden kann.—Ob es indessen gute Politik sei, die Schuld abzutragen, darüber stimmen die diesseitigen Nationalökonomen keineswegs überein. Viele wollen nach dem Vorbilde Frankreichs Ueberschüsse der Bundeseinnahmen für Verbesserungen der Verkehrsstraßen, Canalbauten und öffentliche Anlagen aller Art benutzt wissen—und möchten gern eine gewisse Staatsschuld als politisches Bindemittel der Union und als nationale Grundlage eines allgemeinen Bankcapitals erhalten wissen. Statt daß man früher die Schuldscheine der einzelnen Staaten der Union, welche immerhin nur einen limitirten Creditkreis hatten, zur hauptsächlichen Grundlage des Zettelbankcapitals benutzte, hat man jetzt durch das Nationalbankgesetz an die Stelle derselben die Bundesschuldscheine gesetzt und dadurch ohne Zweifel einen wesentlichen Fortschritt in Bezug auf Solidität und Schutz der betreffenden Bankinstitute gegen temporäre Creditererschütterungen und Handelskrisen gemacht. Das Nationalbanksystem verdient eine ausführliche Besprechung— und werde ich deshalb sofort auf dasselbe zurückkommen, nachdem ich noch einige Worte in Bezug auf die allgemeine Wirkung gesagt habe, welche die Creirung der großen amerikanischen Nationalschuld auf den Handel und die Industrie des Landes gehabt hat.

Man hat Viel über eine kleine Brochüre gelacht, welche von dem Anleihesubscriptionsagenten der Regierung in diesem Jahre veröffentlich wurde und den auffälligen Titel trug: „Die National-Schuld ein Segen für die Nation?" Trotz des barocken Ausdrucks enthält aber Titel und Schrift nicht zu verachtende Wahrheiten—und namentlich deshalb, weil kurz darauf die Rebellion niedergeworfen und in der Vermehrung der Staatsschuld eingehalten wurde. Die gegenwärtige Schuld steht in einer richtigen Proportion zur Nationalproduktion und kann sehr wohl von dem amerikanischen Volke getragen werden, dessen Anzahl und Wohlstand in so raschem Maßstab zunimmt. Da sie nun nicht drückend für das Erwerbsleben geworden ist und keine Gefahr einer Repudiation existirt, so bietet sie alle Vortheile der Mobilisirung des Nationalcredits. Was den Vereinigten Staaten bisher sehr Noth that, das war Kapital oder besser gesagt, eine solide Mobilisirung des nationalen Credits. Die Abwesenheit desselben zeigte sich in allen frühern Handelskrisen, namentin der von 1857, in äußerst verderblicher Weise. Das ist jetzt anders geworden

Digitized by Google

—denn in der Nationalschuld, welche ja nichts anders ist als eine Hypothek auf das Eigenthum und die Produktionsfähigkeit der Nation, hat die Industrie und der Handel der Vereinigten Staaten das so lange entbehrte Kapital gefunden, welches allgemeinen Credit genießt und deshalb zur Erschließung der zahlreichen Resourcen des Landes, die bisher in unbebauten Feldern und unbearbeiteten Minen schlummerten, vortrefflich angewendet werden kann. Dadurch, daß der enorme Kapitalzuwachs, welchen das Geschäftsleben der Vereinigten Staaten durch die in 4 Jahren geschaffnen Staatsschuldscheine in sich aufgenommen hat, nun die jährliche Produktion des Landes außerordentlich steigern wird, schafft die Staatsschuld durch sich selbst die Mittel zu ihrer Tilgung.

Vor Ausbruch des Kriegs existirten in den Staaten der Union etwa 280 Zettelbanken, welche auf Grund wesentlich verschiedener Gesetze und unter Benutzung der verschiedenartigsten Securitäten (Hypotheken, Staatspapiere und Schuldverschreibungen) in das Leben gerufen waren und deshalb einen ganz verschiedenen Credit beim Publikum genossen. Während viele Banken der westlichen Staaten ihre Bankzettel nur mit einem Disconto von 2 bis 10 % in Circulation setzen konnten, hatten die Banken von New-York stets einen so vortrefflichen Credit, daß ihre Bankzettel niemals unter par standen.

Zahlreiche Uebelstände wurden hierdurch hervorgerufen—und die Nothwendigkeit einer Reform trat bei solchen Gelegenheiten, wo der allgemeine Credit eine Erschütterung erlitt, wie in der Handelskrisis von 1857, recht lebhaft zu Tage. Statt daß die Banken in solchen Zeiten dem bedrängten Handelsstande hätten zur Hülfe eilen können, waren sie die ersten, welche den Sturm des allgemeinen Mißtrauens erfuhren und vollständig in ihrer Thätigkeit gelähmt wurden.

In vielen Staaten waren die Bankgesetze so unvollkommen, daß der Ausgabe von Papiergeld durchaus keine Schranke gesetzt und keine Vorsichtsmaßregel zur Einlösung desselben getroffen war. Man kann sich daher denken, wie sehr der Verkehr unter dem buntscheckigen Circulationsmittel von ganz verschiedenem Werthe litt, welches zum Betrage von circa $210 Millionen von den 280 Bankinstituten des Landes in Umlauf gesetzt worden war.

Der Krieg machte noch auf eine andere Gefahr aufmerkam, die in der That nach Einstellung der Hartgeldzahlungen sehr drohend wurde. Es war dieses die Gefahr, daß selbst diejenigen Banken, welche bisher gesetzlich gezwungen waren, den Betrag ihrer Bankzettelausgabe durch einen entsprechenden Vorrath von Gold und Silber zu decken, sich nunmehr nicht mehr gebunden halten und je nach Maaßstab ihres Credites das Land mit Papiergeld überschwemmen würden. Dadurch, daß die Regierung mit ihren Anleihen sich fortwährend im Geldmarkte befand, wurde eine nicht geringe Versuchung zu solchen Praktiken ausgeübt—und andererseits die Regierung fast gezwun-

Digitized by Google

gen, sich bei Placirung ihrer Anleihen nicht an die Banken zu wenden. Und doch war es kaum möglich, ohne Hülfe der Banken Subscriptionen und Einzahlungen so regelmäßig zu erhalten, als es die Ausgaben der Regierung erheischten.

Unter diesen Umständen war es natürlich, daß das sogenannte Nationalbankgesetz und Nationalbanksystem entstand. Das Bedürfniß eines uniformen Papiergeldes, welches in allen Theilen des Landes gleichen Credit genoß, und die Nothwendigkeit eines einheitlichen Systems und einheitlichen Gesetzes für alle Banken des Landes, um allen einen gleichen Credit zu verschaffen, mußte die Idee der Nationalbanken erwecken! Dieselbe in das Leben gerufen zu haben, ist das Verdienst des früheren Finanzministers Chase, welcher dabei mit der hartnäckigsten Opposition zu kämpfen hatte.

Die hauptsächlichsten Bestimmungen des Nationalbankgesetzes sind folgende:

1. Ein Drittel des Kapitals einer jeden Bank muß aus Vereinigten Staaten Schuld-Obligationen bestehn und im Schatzamt der Vereinigten Staaten deponirt werden. Will eine Bank ihr gesammtes Kapital in Ver. Staaten Obligationen anlegen, so steht ihr dasselbe frei.

2. Eine jede Bank, welche Bankzettel (Papiergeld) ausgeben will, deponirt bei dem Vereinigten Staaten Schatzamt einen entsprechenden Betrag von Ver. Staaten Schuldobligationen und erhält dagegen 90% des Betrages in Bankzetteln.

3. Der Betrag von Bankzetteln, welcher überhaupt von allen Banken des Landes ausgegeben werden kann, wird auf 300 Million Dollars festgesetzt. Diese 300 Millionen werden unter die einzelnen Staaten, je nach ihrer Einwohnerzahl und nach ihrem Handelsverkehr derartig vertheilt, daß ein jeder Staat sein richtiges Maaß erhält.

4. Gegenwärtig ist eine jede Bank gezwungen, die von ihr ausgegebenen Bankzettel bei Vorzeigung gegen Tresorscheine der Bundesregierung (unverzinsliches Papiergeld) einzulösen. Sollten also die Vereinigten Staaten die Hartgeldzahlungen wieder aufnehmen, welches man im Laufe des nächsten Jahres zu thun beabsichtigt, so werden auch die Zettel der Nationalbanken dem Hartgeld gleichstehn, während sie jetzt —wie das Papiergeld der Regierung—ein Disconto von circa 30% erleiden müssen.

5. Jede Bank ist gesetzlich verpflichtet, stets 25% ihrer Bankzettelausgaben und 25% ihrer sonstigen Verbindlichkeiten in Regierungstresorscheine oder Hartgeld an der Hand zu haben.

6. Die Geschäfte und die Finanzlage einer jeden Bank werden vierteljährlich durch Regierungscommissäre untersucht.

Digitized by Google

Aus nachstehender Tabelle ergiebt sich, wie die Circulation der Nationalbankzettel auf die einzelnen Staaten vertheilt worden ist, und wieviel Bankzettel bereits ausgegeben worden sind.

Staaten:	Antheil an d. Circulation von $300,000,000.	Bankzettel bereits in Circulation gesetzt.
Maine	$5,415,000	$3,490,770
New-Hampshire	$3,312,000	$1,719,500
Vermont	$2,989,500	$2,405,200
Massachusetts	$21,795,000	$35,955,780
Rhode Island	$4,794,000	$1,716,450
Connecticut	$7,222,500	$7,550,500
New York	$53,473,500	$22,140,440
New Jersey	$6,690,000	$3,088,550
Pennsylvania	$26,527,500	$26,625,070
Maryland	$7,137,000	$1,567,500
Delaware	$1,090,500	$293,750
Distrikt of Columbia	$658,500	$874,900
Virginia / West-Virginia	$13,519,500	$528,250
Ohio	$17,623,500	$12,167,140
Indiana	$9,615,000	$5,804,930
Illinois	$11,838,000	$6,198,990
Michigan	$5,200,500	$1,321,100
Wisconsin	$6,211,500	$1,267,000
Iowa	$4,408,500	$1,384,900
Minnesota	$1,050,000	$960,750
Kansas	$646,500	$49,000
Missouri	$9,411,000	$860,330
Kentucky	$10,500,000	$880,900
Tennessee	$8,766,000	$360,640
Louisiana	$10,581,000	$180,000
Nebraska Territory	$181,500	$27,000
Colorado Territory	$193,500	
Mississippi	$5,265,000	$20,000
Georgia	$9,420,500	
North Carolina	$7,546,500	
South Carolina	$7,556,000	
Arkansas	$2,724,000	
Alabama	$7,425,000	
Utah Territory	$237,000	
Washington Territory	$82,500	
Oregon	$370,500	
California	$3,003,000	
Nevada Territory	$48,000	
Arizona		
New-Mexico	$486,000	
Texas	$3,961,000	
Florida	$955,500	
Dakota	$27,000	
	$299,968,500	$137,437,340

Digitized by Google

Der gegenwärtige Zolltarif der Vereinigten Staaten.

Man vergleiche die Zollsätze der umstehenden Tabelle unter einander, und man wird das Geschenk zu würdigen wissen, welches die Rebellion der nordamerikanischen Union gemacht hat. Eine Steuerlast von 6 % auf die jährlichen Arbeitserzeugnisse der Nation und ein Zolltarif, welcher den Preis importirter Waaren um durchschnittlich 50 % vertheuert, das sind die Resultate des vierjährigen Kriegs und die Prämie, welche die Vereinigten Staaten für Erhaltung ihrer Existenz zu zahlen haben.

Digitized by Google

Steuerbare Artikel.	Zollsätze von 1846	von 1857	von 1861	von 1864
Bücher, gedruckte,	10 Proz.	8 Proz.	15 Proz.	25 Proz. vom Werth der Waare.
Waffen aller Art,	30	24	30	40 "
Eisenwaaren	30	24	30	2½ bis 5 Cts. per Pfd.—und außerdem 10 Proz. vom Werth.
Chemikalien,	20	15	20	35 Proz. vom Werth und von 40 Cts. bis $2. per Pfd. je nach dem Artikel.
Kölnisches Wasser,	30	24	30	50 Proz. vom Werth und $3. per Gallone.
Cichorien,	20	15	20	4 Cts. per Pfd. für Wurzel; 5 Cts. für gedörrte Cichorie.
Früchte, eingemachte,	20	30	30	35 Proz.
Weine,	40	30	40	65 Proz., wenn Gallone unter 50 Cts. kostet; 70 Proz., wenn Gallone zwischen
Kalbleder,	20	19	25	30 Proz. vom Werth der Waare. { $1. und 50 Cts. kostet; 25 Proz., und
Patentleder,	20	19	30	35 " desgl. { $1. per Gallone, wenn Preis über $1.
Porzellanwaren,	30	24	30	40 bis 50 Proz. desgl.
Glaswaaren, geschliffene,	40	30	30	40 Proz. desgl.
" ordinäre,	30	24	25	1½ bis 3 Cts. per Pfd.
Spielwaren,	20	24	30	35 Proz. vom Werth der Waare.
Musikalische Instrumente,	20	15	20	30 " desgl.
Bleistifte,	30	24	30	40 " desgl.
Pelze, nicht zugerichtete,	10	8	10	10 " desgl.
" fertige,	20	15	10	20 " desgl.
Pferdehaartuch,	25	19	25	30 " desgl.
Knöpfe aller Art,	25	19	30	30 " desgl.
Handschuhe, lederne,	30	24	30	40 " desgl.
" seidene,	30	24	30	35 " desgl.
" wollene,	30	24	30	35 " desgl.
" baumwollene,	30	24	30	35 " desgl.
Strumpfwaaren, baumwollene,	20	24	30	35 " desgl.
" wollene,	30	24	30	35 Prozent vom Werth und 20 Cts. per Pfd.
Corsets,	30	24	30	35 Proz. vom Werth der Waare.
Spitzen, seidene,	25	19	30	60 " desgl.
" baumwollene,	25	24	20	35 " desgl.
Franzen, wollene und baumwollene,	25	24	30	35 " desgl.
" seidene,	25	19	30	60 " desgl.
Bänder, seidene,	25	19	20	60 " desgl.
Seidene Zeuge,	25	19	30	60 " desgl.
Thibets,	30	24	30	35 Prozent und 4 und 6 Cts. per Yard—je nach Qualität.
Ginghams,	25	24	30	10 bis 35 Proz. vom Werth und 6 bis 25 Cts. per Yard je nach Qualität.
Shawls, wollene,	30	24	30	40 Proz. und 24 Cts. per Pfd.
Sammt, seidener,	25	19	30	60 Proz. vom Werth der Waare.
Westenzeug, seidenes u. baumwollene	25	19	30	60 " desgl.
Wollene Tuche,	30	24	25 und 12 Cts. per Pfd.	24 Cts. per Pfd. und 40 bis 45 Proz. vom Werth der Waare.

Digitized by Google

Von der vorstehenden Liste hätte ich Ginghams füglich weglassen können, da die Importation derselben durch die außerordentlich gestiegene einheimische Fabrikation auf ein Minimum reducirt worden ist und wohl bald ganz aufhören wird. Mit den meisten groben und schweren Baumwolle- und Wolle-Fabrikaten dürfte es ebenso gehen, denn, abgesehen von den natürlichen Ursachen, welche die Industrie durch billigere Beziehung des im Lande erzeugten Rohmaterials außerordentlich begünstigen, hat der hohe Zoll der letzten Jahre derselben einen so wirksamen Schutz bereitet, daß sie selbst für den Fall einer baldigen Zollherabsetzung erfolgreich mit dem Auslande concurriren kann.

Daß aber die Kaufkraft des Landes dem Auslande gegenüber sich keineswegs mindert, und daß der Ausfall, welchen die Importation in Bezug auf einen Artikel erleidet, bei einem andern derartig gedeckt wird, daß die Gesammtimportation fremder Waaren und Produkte eher zu- als abnehmen muß, ergibt sich zur Genüge aus der Statistik der gewärtigen Zolleinnahmen.

Noch niemals sind dieselben so hoch gewesen als jetzt; in New-York allein betrugen sie für die letzten acht Wochen 20 Millionen Dollars Gold! Erhalten sie sich in gleicher Proportion für das ganze Jahr, so reichen die Einnahmen der Douane allein hin, die gesammten Zinsen der Bundesschuld zu bezahlen.

Wie nichtig erscheinen dieser Thatsache gegenüber die von mir schon bei Besprechung der Bundesfinanzen widerlegten, von den Engländern so gern verbreiteten Befürchtungen, daß die Vereinigten Staaten gezwungen sein würden, die Zahlungen der Zinsen ihrer Staatsschuld einzustellen oder durch Aufnahme neuer Anleihen zu bewerkstelligen?

Noch ein andres, für den europäischen Fabrikanten, der für den amerikanischen Markt arbeitet, wichtigeres Moment liegt in den unerwartet hohen Zolleinnahmen. Er darf hoffen, daß in der nächsten Congreßsitzung die Advokaten einer Zollherabsetzung Gehör finden werden. So drückend auch für das Volk im Allgemeinen die hohen Zölle waren, so wenig Aussicht bot sich doch auf eine Reduktion der Zölle, so lange nicht die Thatsache eingetreten war, daß die von der Regierung ausdrücklich für die Zahlung der Zinsen der Staatsschuld verpfändeten Zolleinnahmen den Betrag der Zinsen überstiegen hatten.

Agrikulturprodukte der Vereinigten Staaten. Stapelartikel. Petroleum. Gold und Silber.

Dem offiziellen Census der Vereinigten Staaten pro 1860 entnehme ich folgende interessante Tabelle, welche die Produktion der einzelnen Staaten in Bezug auf die hauptsächlichsten Agrikulturerzeugnisse im Einzelnen nachweist:

Digitized by Google

Staaten.	Weizen, Bushel.	Roggen, Bushel.	Mais, Bushel.	Hafer, Bushel.	Reis, Pfunde.	Taback, Pfunde.	Baumwolle, Ballen von 400 Pfund.	Schafwolle, Pfunde.	Butter, Pfunde.	Käse, Pfunde.	Rohrzucker, Pfunde.
Alabama	1,218,444	72,457	33,226,282	682,179	493,465	282,914	989,955	775,117	6,028,478	15,928	175,000
Arkansas	957,601	78,092	17,828,588	475,268	16,831	989,980	367,393	410,382	4,067,556	16,810	.....
California	5,928,470	52,140	570,708	1,043,006	2,140	3,150	.....	2,683,109	3,095,035	1,843,689	.....
Connecticut	52,401	618,702	2,059,835	1,552,218	.....	6,000,133	.....	335,896	7,620,912	3,898,411	.....
Delaware	912,941	27,209	3,892,337	1,046,910	.....	9,699	.....	50,201	1,430,502	6,579	.....
Florida	2,808	21,306	2,834,391	46,899	223,704	828,815	65,153	59,171	408,855	5,280	1,669,000
Georgia	2,544,913	115,532	30,776,293	1,231,817	52,507,652	919,318	701,840	946,227	5,439,765	15,587	1,167,000
Illinois	23,837,023	951,281	115,174,777	15,220,029	.....	6,885,262	1,482	1,989,567	28,052,551	1,848,557	.....
Indiana	16,848,267	463,495	71,588,919	5,317,881	.....	7,993,878	.....	2,552,318	18,306,651	605,597	.....
Iowa	8,449,403	183,022	42,410,686	5,887,645	.....	303,168	.....	660,858	11,953,666	918,635	.....
Kansas	194,173	3,833	6,150,727	88,825	.....	20,349	61	24,746	1,093,497	29,045	.....
Kentucky	7,394,809	1,055,260	64,043,633	4,617,029	.....	108,126,840	.....	2,329,105	11,716,609	190,400	.....
Louisiana	32,208	36,065	16,853,745	89,377	6,831,257	39,940	777,738	290,847	1,444,742	6,153	221,726,000
Maine	233,876	123,287	1,546,071	2,986,989	.....	1,588	.....	1,495,060	11,687,781	1,799,862	.....
Maryland	6,103,408	518,901	18,444,922	3,959,298	.....	38,410,965	.....	491,511	5,965,295	8,843	.....
Massachusetts	119,783	388,085	2,157,062	1,180,075	.....	3,233,198	.....	377,267	8,297,936	5,294,090	.....
Michigan	8,336,368	514,129	12,444,676	4,036,960	716	121,099	.....	3,960,888	15,508,482	1,641,897	.....
Minnesota	2,186,993	121,411	2,941,942	2,176,002	3,286	38,938	.....	20,388	2,957,673	199,814	.....
Mississippi	587,925	39,474	29,057,687	221,235	809,082	159,141	1,202,507	665,959	5,006,610	4,427	506,000
Missouri	4,227,586	293,262	72,892,158	3,680,870	9,767	25,088,196	41,188	2,069,788	12,704,887	259,638	402,000
New Hampshire	238,965	128,247	1,414,622	1,329,233	.....	18,581	.....	1,160,222	6,956,764	2,232,092	.....
New Jersey	1,763,218	1,439,497	9,723,336	4,539,182	.....	149,485	.....	349,250	10,714,447	182,172	.....
New York	8,681,105	4,786,905	20,061,049	35,175,134	.....	5,764,582	.....	9,454,477	103,097,280	48,548,289	.....
North Carolina	4,743,706	436,856	30,078,564	2,781,860	7,593,976	32,853,250	145,514	883,473	4,735,495	51,519	88,000
Ohio	15,119,047	683,686	73,543,190	15,400,284	.....	25,092,581	.....	10,608,927	48,548,162	21,618,898	.....

Digitized by Google

Oregon	826,776	2,704	76,122	885,673	.....	405	.....	219,012	1,000,157	105,379	.....
Pennsylvania	13,042,165	5,474,788	28,196,821	27,387,147	.....	3,181,586	.....	4,752,522	58,653,511	2,508,556	.....
Rhode Island	1,131	28,259	461,497	244,453	.....	705	.....	90,699	1,021,767	181,511	.....
South Carolina	1,285,631	89,091	15,065,606	936,974	119,100,529	104,412	353,412	427,102	3,177,934	1,543	198,000
Tennessee	5,459,268	257,989	52,089,926	2,267,814	40,372	43,448,097	296,464	1,405,236	10,017,787	135,575	2,000
Texas	1,478,345	111,860	16,500,702	985,889	26,031	97,914	431,463	1,493,738	5,850,583	275,128	5,099,000
Vermont	437,037	139,271	1,525,411	3,630,267	.....	12,245	.....	3,118,950	15,900,359	8,215,030	.....
Virginia	13,130,977	944,330	38,319,999	10,186,720	8,225	123,968,312	12,727	2,510,019	13,464,722	280,852	.....
Wisconsin	15,657,458	888,544	7,517,300	11,059,260	.....	87,340	.....	1,011,933	13,611,328	1,104,300	.....
Columbia	12,760	6,919	80,840	29,548	.....	15,200	.....	100	18,835	.....	.....
Dakota	945	700	20,269	2,540	.....	10	.....	.....	2,170	.....	.....
Nebraska	147,867	2,495	1,482,080	74,502	.....	3,636	.....	3,302	342,541	12,342	.....
Nevada	3,631	98	460	1,082	.....	.....	.....	330	7,700	.....	.....
New Mexico	4,34,309	1,300	709,304	7,246	.....	7,044	19	492,645	13,259	37,240	.....
Utah	384,892	754	90,482	63,211	.....	.....	136	74,765	316,046	53,331	.....
Washington	86,219	144	4,712	134,334	.....	10	.....	19,819	153,092	12,146	.....
Gesammtsumme	173,104,924	11,101,380	838,892,740	172,643,185	187,167,032	434,209,461	5,387,052	60,264,913	459,681,372	103,663,927	230,982,000

Rohrzuckersyrup....14,964,000 Gallonen.
Sorghosyrup ..... 6,750,000 "

Kartoffeln.....111,148,870 Bushel.
Süße Kartoffeln.... 42,100,000 "

Digitized by Google

Der vorstehenden Tabelle füge ich zu weiterer Illustration noch folgende Angaben hinzu:

Getreideausfuhr der Ver. St. in 1862: 76,309,425 Bsh. zu $83,682,812
desgleichen in 1863: 77,396,000 „ „ $88,597,064
Hiervon gingen direkt nach deutschen Häfen in 1862: für $533,000
in 1863: „ $370,000

Anzahl der **Pferde**, die sich 1860 in den Vereinigten Staaten befand:

	6,250,000	Stück.
Der Esel und Maulesel:	1,152,000	„
Pflug-Ochsen:	2,255,000	„
Milchkühe:	8,582,000	„
Mastrindvieh:	14,780,000	„
Schafe:	22,471,000	„ mit 2¾ Pf und Wolle per Stück.
Schweine:	33,512,000	„
Gesammtwerth	$1,089,330,000	

Der Krieg hat natürlich den Viehbestand des Landes, namentlich an Pferden, bedeutend verringert. In vielen südlichen Staaten, in welchen derselbe früher sehr groß war, ist er auf ein Minimum zusammengeschmolzen und Jahre müssen erst vergehen, ehe die in dieser Richtung geschlagene Wunden heilen können.

Gleich dem Viehbestand hat auch die Erzeugung der Stapelartikel der südlichen Staaten (Baumwolle, Reis, Tabak, Zucker, Harz und Terpentin) durch den Krieg und seine Anforderungen an die Arbeitskräfte der ohnehin dünnen Bevölkerung ganz außerordentlich abgenommen, und schwerlich dürften vor Verlauf einiger Jahre dieselben Productionsproportionen wieder gewonnen werden, welche die umstehende Tabelle für das Jahr 1860 ausweist.

Die außerordentlichen Folgen für den Welthandel und die Weltindustrie, welche die erfolgreiche vierjährige Blokade der südlichen Häfen durch Ausschließung namentlich der Baumwolle von dem Weltmarkte gehabt hat, sind allgemein bekannt und außerdem vorher von mir schon besprochen worden, so daß ich an dieser Stelle nicht weiter auf dieselben einzugehen brauche.

Vor dem Kriege war man gewohnt Baumwolle als den Grundstein des amerikanischen Nationalreichthums anzusehen—und in der Sprache der übermüthigen Pflanzer wurde sie die Königin der Welt genannt.—"*Cotton is king*" war gewissermaßen der Talisman der Rebellion, denn jeder Pflanzer glaubte, daß die englische und französische Regierung, um Baum-

Digitized by Google

wolle für die Fabriken ihrer Länder zu schaffen und die Noth der unbeschäftigten Arbeiter zu enden, sich zum Kriege gegen die Vereinigten Staaten und zu einer Intervention zu Gunsten der südlichen Conföderation gezwungen sehen würden.

Von 1850 bis 1860 belief sich die Ausfuhr von Baumwolle auf durchschnittlich 1200 Millionen Pfund per annum im Werthe von 120 Millionen Dollars! Wohl konnten Angesichts dessen die südlichen Pflanzer auf die Abhängigkeit pochen, in welcher sich die Industrie der Welt von ihnen befand!—

Und diese Abhängigkeit besteht noch heute, denn wenn der Erfindungsgeist und die Thätigkeit der Menschen sich auch noch so sehr angestrengt hat, den Ausfall der amerikanischen Baumwolle während der letzten 4 Jahre zu ersetzen, so ist doch für die Industrie der Baumwollenmarkt der südlichen Staaten keine Stunde zu früh wieder eröffnet worden. Es scheint nach zahlreichen Versuchen, die man mit der Baumwolle in den verschiedenen Gegenden der Welt angestellt hat, daß nach wie vor der Consum hauptsächlich auf die Produktion der Baumwollenstaaten der nordamerikanischen Union angewiesen sein wird. In keinem Klima, mit Ausnahme des ägyptischen und kleinasiatischen, gedeiht die Baumwolle so vortrefflich und verlangt so wenig Mühewaltung in der Cultur.

Bedenkt man nun, daß bis jetzt nur 1¾ % des Territoriums, welches sich innerhalb der Vereinigten Staaten zum Baumwollenbau eignet, dazu benutzt worden ist, so kann man sich einen Begriff von der Rolle machen, welche die Baumwolle, als Stapelartikel der Union, im Welthandel noch zu spielen berufen ist.

Einem andern hiesigen Stapelprodukte, welches namentlich in Süd-Carolina und Georgia gezogen wurde, dürfte der Krieg ein Ende gemacht haben. Es ist dieses der Reis, dessen Cultur bekanntlich außerordentlich ungesund ist, weil sie eine häufige Ueberschwemmung der Felder bedingt. Da sich aber die Neger, welche sich als Sklaven nur schwer auf den mit Fieberdünsten geschwängerten Reissümpfen zur Arbeit anhalten ließen, jetzt als freie Lohnarbeiter nicht wohl zur Reiscultur drängen werden, namentlich da sie gesunde Beschäftigung mit Leichtigkeit finden können, so wird die Reisproduktion der Vereinigten Staaten gänzlich aufhören.

Großen Aufschwung dürfte dagegen die Harz- und Terpentinerzeugung gewinnen, die vor dem Kriege nicht unbeträchtlich war. Der Ausfall amerikanischen Harzes und Terpentins hat sich während der Kriegsjahre in der industriellen Welt sehr fühlbar gemacht und die Menschen zur Auffindung mancher Surrogate gezwungen, die sich theilweise auch jetzt erhalten werden. Trotz dessen wird die Harz- und Terpentinproduktion bald wieder die alten Proportionen—im Werthe von 20 Millionen Dollars per annum—annehmen und Harz und Terpentin, die vor dem Kriege zum durchschnittlichen Betrag von 5½ Millionen Dollars jährlich nach Europa exportirt wurden, werden bald die gewohnten Handelswege wieder einschlagen.

Digitized by Google

Neben Baumwolle, Getreide, Harz und Terpentin ist aber während der letzten Jahre den Vereinigten Staaten ein neuer Stapel- und Exportartikel entstanden, das mit einem Male so populär gewordene Petroleum.

Gleichsam, als ob eine gütige Vorsehung für die enormen Kriegsverluste der letzten Jahre dem Lande einen Ersatz hätte geben wollen, erschloß sie die seit Jahrtausenden aufgespeicherten, fast unerschöpflich erscheinenden Vorräthe von Kohlenöl, welche bestimmt sind, große industrielle Umwälzungen herbeizuführen. Schon ist der Wallfischfang und die Gewinnung von Thran auf 70% der frühern Dimensionen zurückgegangen—und in gleichem Maßstab wird die Produktion von Lein- und Baumöl veringert werden, da Petroleum für viele Verbrauchszwecke dieser Stoffe ein billigeres und mehr geeignetes Ersatzmittel liefert.

In 1859 wußten die Vereinigten Staaten noch Nichts von dem wunderbaren Schatze, den sie in ihren Grenzen bergen.—In 1861 dagegen wurden schon 3 Millionen Gallonen Petroleum gewonnen und 1¼ Millionen exportirt; in 1862 stieg der Export schon auf 10¾ Millionen, in 1863 auf 28 Millionen (oder 252 Schiffsladungen von je 1000 Tonnen) und in 1864 sogar auf 32 Millionen im Werthe von 21 Millionen Dollars.—In diesem Jahre wird sich die Produktion auf 80 Millionen Gallonen belaufen, und wird davon etwa die Hälfte zur Exportation kommen.

In meinen frühern Consularberichten habe ich das in den Vereinigten Staaten gewonnene Gold und Silber stets zu den regelmäßigen Stapel- und Exportartikeln gezählt. Die Gründe dafür habe ich im Jahre 1860 weitläufiger entwickelt, und halte ich dieselben noch heute für vollkommen stichhaltig. Die Vereinigten Staaten produziren mehr als zwei Fünftel der Gesammtsumme von Edelmetallen der Welt und müssen demnach einen großen Betrag jährlich exportiren, so lange sie überhaupt am Welthandel Theil nehmen. Eine Zurückhaltung der gesammten Produktion, welche seit der Einführung des Regierungspapiergeldes von gewissen Politikern als die einzige Rettung von der Entwerthung des Papiergeldes angepriesen wird, würde selbstverständlich das größte Unglück für die Vereinigten Staaten sein, da der Nichtabfluß des Produktionsüberschusses (stets eine Entwerthung der gesammten Produktion erzeugend) in diesem Falle eine vollständige Verrückung aller Werthe zur Folge haben würde. Wollte Amerika den Ueberschuß seiner Gold- und Silberproduktion zurückhalten, so müßte es gleichzeitig seine Grenzen allem und jedem Handel und Verkehr mit der übrigen Welt überhaupt verschließen.

Von 71 Millionen Dollars jährlicher Produktion in 1859 haben die Gold- und Silberminen der Vereinigten Staaten ihren Ertrag

in 1863 auf $90,000,000

und in 1864 gar auf $104,000,000 gesteigert.

Digitized by Google

Außer Californien (dessen Goldproduktion in 1864 sich auf 59 Millionen Dollars belief) sind es hauptsächlich die Territorien von Colorado, Washington und Nevada, welche die Gold- und Silberminen enthalten. Daß der Ertrag namentlich der letztern in der nächsten Zeit noch sehr gesteigert werden wird, ist wohl keinem Zweifel unterworfen—und ist eher eine Vermehrung derjenigen Ursachen, welche seit der Entdeckung der californischen Goldlager in 1848 eine allgemeine Entwerthung des Geldes der Arbeit gegenüber in allen civilisirten Ländern herbeigeführt haben, als eine Verminderung derselben zu erwarten.

Der Zudrang von Kapital aus den östlichen Städten der Union nach den Minendistrikten von Californien, Nevada, Washington und Colorado ist seit 18 Monaten ganz enorm gewesen und macht sich in der Eröffnung zahlreicher neuer Minen und Verbesserung der Verkehrsstraßen bemerkbar. Im Allgemeinen sind solche Anlagen, bei tüchtiger, fähiger Verwaltung der Minen, so lohnend gewesen, (es gibt gar manche Silberminen in Nevada, bei denen sich ein Anlagekapital zu 100% verzinst hat), daß europäisches Kapital auf diese Distrikte aufmerksam werden wird, und es kann nicht ausbleiben, daß namentlich deutsche und englische Kapitalien ihren Weg nach den Minen von Colorado und Nevada finden werden. Bei einer Anlage sollen sich indessen Interessenten sehr in Bezug auf die Persönlichkeiten vorsehen, welche sie mit der Angelegenheit betrauen. Die außerordentlich entwickelte Speculation der letzten Jahre hat zahlreiche mit den besten Namen paradirende Actienunternehmungen in das Leben gerufen, welche nur ein kurzes, für die Actieninhaber traurig endendes Dasein führen werden.

An Reichhaltigkeit übertreffen die Nevada Silbererze alles, was in der Silberproduktion jemals bekannt geworden ist. Ist doch der durchschnittliche Reinertrag von einer Tonne Erz (2000 Pfund) bei dem primitiven Schmelzverfahren der westlichen Bergleute 200 Dollars Metall. Ein Verfahren, wie es in Freiberg in Sachsen gebraucht wird, würde diesen Ertrag auf das Doppelte steigern.

Der Export an edlen Metallen betrug im Jahre 1864:

Von San Francisco	$34,437,000	nach England,
do.	3,945,000	„ China,
von New-York	50,825,000	„ Europa und Westindien
im Ganzen:	$89,206,000:	wonach immerhin $34,800,000

aus der Gesammtproduktion des Landes im Lande geblieben sind.

Digitized by Google

Im Anschluß an die Statistik der Edelmetalle gebe ich in nachstehender Liste eine Uebersicht der sonstigen Mineralproduktion der Vereinigten Staaten.

Producirt im Jahre 1863:

Quecksilber für . .	$2,119,000
Eisen „ . .	$30,000,000
Kupfer „ . .	$2,560,000
Blei „ . .	$1,107,000
Salz „ . .	$2,586,000
Zink, Nickel, Chrom u. s. w. für	$200,000
Kohlen für . .	$36,540,000

Die Eisen- und Kohlenproduktion der Vereinigten Staaten ist in einer so starken Zunahme begriffen, daß bis auf bestimmte Sorten von Kohle, Stahl und Eisen die Einfuhr dieser Artikel in wenigen Jahren fast ganz aufhören dürfte.

Einwandrung — Deutsche Einwandrung — Colonisations-projecte.

Während man gewiß gerechte Ursache hatte, eine Abnahme der Einwanderung den Vereinigten Staaten für die Dauer des Kriegs zu prophezeien, hat in der That seit 1861 eine stete Vermehrung derselben stattgefunden, und erst in diesem Jahre macht sich gegen 1864 eine kleine Verminderung fühlbar. Den offiziellen Ausweisen zufolge landeten im Jahre 1864

im Hafen von New-York: 185,936 Einwanderer,
in den übrigen Häfen: 23,000 „

Im Ganzen also: 208,936 Personen.

Den Nationalitäten nach vertheilen sich dieselben folgendermaßen:

96,342 Irländer,
74,472 Deutsche,
24,009 Engländer,
14,113 Schweizer, Italiener, Franzosen, Schweden, Norweger, Dänen, u. s. w.

In diesem Jahre (1865) kamen während der ersten sieben Monate 109,000 Einwanderer an, gegen 128,000 in derselben Periode des verflossenen Jahres. Die Abnahme fällt vorzugsweise auf das irländische Element, dessen intensiver Haß gegen den Neger es von der Auswanderung zurückhält. Allgemein ist in Irland der Glaube verbreitet, daß die befreiten Negersklaven die nördlichen Staaten der Union überschwemmen und Arbeitslöhne auf ein Minimum herabdrücken würden. — Weniger ist eine Abnahme der deutschen Einwanderung

Digitized by Google

zu bemerken, denn dieselbe ist in diesem Jahre fast ebenso bedeutend, als sie es im verflossenen war.

Daß die Einwanderung überhaupt während der Kriegsjahre, gegen 1858, 1859 und 1860, zugenommen hat, erklärt sich in der, durch die enormen Rekrutirungen hervorgerufenen, starken Nachfrage nach Arbeitern—und dürfte zum Theil auch das Resultat der nachhaltigen Bemühungen des hiesigen Staatsdepartements sein, durch seine Consuln und Consularagenten Kenntniß der hiesigen Löhne und Verhältnisse unter die Arbeiterbevölkerung Europa's gelangen zu lassen. Trotzdem, daß die kürzlich erfolgte Entlassung von mehr als 400,000 Soldaten eine entsprechende Anzahl von Arbeitskräften den Beschäftigungen des Friedens zugeführt hat, erscheint der Arbeitsmarkt keineswegs überfüllt, und das Staatsdepartement dürfte deshalb in seinen Bestrebungen, eine starke Einwanderung nach den Vereinigten Staaten zu ziehn, keineswegs nachlassen. Die nationalökonomische Aufgabe der hiesigen Staatsmänner läuft im Augenblick vorzugsweise darauf hinaus, die Steuerkraft des Landes rasch zu steigern und in jeder Richtung zu entwickeln. Wie aber könnte dieses schneller geschehen, als durch Besiedelung und Erschließung der zahlreichen unangebauten Landesstrecken?

Ein ganz besonderer Impuls für die Agitation zu Gunsten europäischer Einwanderung existirt noch im Augenblick in den Wirthschaftsverhältnissen der pacificirten südlichen Staaten. Große und äußerst fruchtbare Ländereien, in der Nähe der besten Verkehrsstraßen und der östlichen Märkte gelegen, sind für äußerst billige Preise zu kaufen und wegen des sehr renumerativen Tabaks- und Baumwollenbaues der Beachtung der Ansiedler werth. Schon hat sich im verflossenen Monat in einem für Tabaksbau äußerst günstigen Strich von Nordcarolina eine Colonie von 700 Schweden niedergelassen—und andere zahlreiche Projecte zur Colonisation entvölkerter Gegenden der südlichen Staaten machen sich bemerkbar und von sich reden. Klima und die Aussichten, daß der Landmann reichen Lohn für seine Mühe finden wird, sind gewiß vortrefflich—und unternehmende Privatleute und Colonisationsgesellschaften werden es wahrhaftig nicht daran fehlen lassen, dieses zur Kenntniß der europäischen Arbeiterbevölkerung zu bringen und in den schönsten Farben auszumalen.

Höchst wahrscheinlich werden die Regierungen der meisten südlichen Staaten, sobald dieselben organisirt sind, Gesetze zu Gunsten europäischer Einwanderung erlassen und größere Landschenkungen machen—ja es haben sich schon verschiedene Colonisationsgesellschaften in Anticipation hievon organisirt, deren Zweck auf nichts Anderes hinausgeht, als diese Begünstigungen an sich zu reißen und die Commissionäre der Ansiedler zu spielen. Derartige auf die Kasse und die Arbeitskraft des Einwanderers gerichtete Projecte haben zwar von jeher schlecht unter den Deutschen reussirt, auch selten tüchtige und ver-

Digitized by Google

ständige Leute veranlaßt, ihre Heimath und ihren sichern Heerd zu verlassen, doch dürfte es am Platze sein, die Aufmerksamkeit Hoher Regierungen darauf zu lenken, daß solche auf Ausbeutung des auswandernden Elementes abzielende Bestrebungen im Gange sind und vielleicht in Deutschland ihre Thätigkeit zu entwickeln suchen werden.

Einwanderer thun wohl, sich von allen solchen Projecten und Colonisationsgesellschaften fern zu halten, ausgenommen es werden dieselben von den Heimathsregierungen empfohlen.

Das Deutsche Element in den Vereinigten Staaten.

Dem Census von 1860 zufolge sollten sich unter den 31 Millionen Einwohnern der Vereinigten Staaten nicht einmal völlig 4½ Millionen eingewanderte, im Auslande geborne Personen befinden. Ob diese Zahl richtig, darüber haben sich bedeutende Bedenken geltend gemacht.—Nimmt man den Census von 1860 in die Hand, zählt die seit 1850 Eingewanderten hinzu und die wahrscheinlich während dieser Periode Gestorbenen ab, so erscheint die Zahl bedeutend zu klein. Ebenso erscheint sie zu klein, sobald man auf Grund verschiedner Einzelzählungen, welche von den Regierungen der Einzelstaaten zu verschiednen Zeiten vorgenommen worden sind, unter gehöriger Berücksichtigung aller Verhältnisse einer Berechnung für die Gesammtbevölkerung der Vereinigten Staaten aufstellt—und man wird wohl nicht zu hoch greifen, wenn man die fremden Einwohner der Union für das Jahr 1860 auf 5½ Millionen festsetzt.

Sehr Viele haben ein Interesse daran gehabt, sich dem Kopfzähler als in den Vereinigten Staaten geboren anzugeben—und namentlich sind alle, vor Zurücklegung des 21. Lebensjahres eingewanderte Personen kurzweg in dem offiziellen Census als eingeborne Amerikaner bezeichnet worden.

Seit 1860 hat sich durch die Einwanderung von 5 Jahren die Anzahl der Fremden um circa 800,000 Köpfe gesteigert, und dürften demnach im gegenwärtigen Augenblick sich mindestens 6½ Millionen Eingewanderte unter den Bewohnern befinden.

Direkte, zuverlässige Zählungen, wonach sich aus diesen mit Sicherheit die Anzahl der in Deutschland Gebornen angeben ließe, fehlen leider—doch kann man aus den Einwandererlisten und andrem statistischem Material mit annähernder Gewißheit schließen, daß nicht weniger als 2½ Millionen Deutsche, in Deutschland geboren, zu den Bewohnern der Union gehören.

Wenn nun außerdem die meisten Angaben darin übereinstimmen, daß von den eingebornen Amerikanern ein Sechstel seine Abstammung aus Deutschland herleiten darf, so tritt die gewaltige Einwirkung, welche der deutsche Charakter und der deutsche Geist auf die Gestaltung des diesseitigen Lebens und des

Digitized by Google

amerikanischen Nationalcharakters ausgeübt hat und noch ausüben wird, lebhaft zu Tage! Manche der westlichen, von der deutschen Einwanderung bevorzugten Staaten, wie Indiana, Wisconsin, Ohio, Minnesota, Illinois und Missouri zeigen diesen Einfluß der Deutschen stärker als im Osten, ja in manchen Gegenden so stark, daß man sie als germanisirt bezeichnen muß. Nirgends aber wird man in den Vereinigten Staaten nur den kleinsten Winkel treffen, der von deutschem Einflusse unberührt geblieben wäre.

Ist unter diesen Umständen der lebhafte, täglich zunehmende Verkehr Deutschlands mit Amerika zu verwundern? Erscheint das große Interesse, welches Deutschland an den letzten Vorgängen in den Vereinigten Staaten, namentlich aber an der Entwicklung der amerikanischen Finanzen genommen hat, nicht in jeder Weise gerechtfertigt? Die Union ist nun einmal die bevorzugte Colonie Deutschlands—denn wendet sich auch der unternehmungslustige Deutsche nach allen Theilen der Welt, so hat er doch die Vereinigten Staaten zu seiner zweiten Heimath gemacht.

Ueberseeischer Handel New-Yorks während des Kalenderjahrs 1864:

(Verglichen mit den Jahren 1861, 1862 und 1863.)

a. Export.	1861.	1862.	1863.	1864.
Produkte u. Fabrikate.	$142,931,151	$216,371,840	$220,465,034	$272,648,163
Contanten.	„ 4,236,250	„ 59,437,021	„ 49,754,063	„ 50,825,621
b. Import.	**1861.**	**1862.**	**1863.**	**1864.**
Produkte u. Fabrikate.	$162,768,790	$174,656,317	$187,614,577	$218,125,760
Contanten.	„ 37,088,413	„ 1,390,277	„ 1,525,811	„ 2,265,622

Zu bemerken ist hierbei, daß die Statistik des Exportes seit 1862 in Papiergeld zu verstehen ist, während die importirten Beträge in Gold angegeben sind. Um die richtigen Proportionen herzustellen, muß man daher die Papiergeldsummen auf Gold reduciren. In 1862 erlitt das Papiergeld durchschnittlich ein Disconto von 25%, in 1863 von 34% und in 1864 von 50%.—

Goldzufuhren nach New-York von San Francisco und Denver.—

In 1861.	In 1862.	In 1863.	In 1864.
$33,680,000	$28,294,000	$14,389,000	$17,316,122

Digitized by Google

Direkter Golderport von Californien nach Europa:

In 1861.	In 1862.	In 1863.	In 1864.
$4,061,000	$13,250,140	$29,167,000	$35,136,200

Diese enorme Steigerung des direkten Golderportes ist durch die Rebellion herbeigeführt worden und wird mit Beendigung derselben die Sache in ihr altes Geleis zurückkehren.

Anzahl der im Hafen von New-York in 1864 von fremden Häfen eingelaufenen Handelsschiffe:

Amerikan. Schiffe: 310 mit 164,559 Tonnengehalt u. 5584 Mannschaft.
Fremde desgl.: 2201 „ 1,105,460 „ „ 40438 „

Von letzteren kamen 1624 auf Großbrittannien allein, 489 auf Deutschland und der Rest auf alle übrigen Nationen.—

Gegen das Jahr 1861 repräsentiren die obigen Zahlen einen Rückgang, da damals 1800 Schiffe mehr mit 910,000 Tonnengehalt in New-York einliefen. Gegen 1862 und 1863 ist indessen eine Besserung des Handelsverkehrs eingetreten.

Auffallend erscheint es auf den ersten Blick, daß die amerikanische Flagge, welche früher $\frac{3}{4}$ des Schifffahrtverkehrs von New-York vermittelte, jetzt so sehr gegen fremde Flaggen zurückstehen muß. Dieses Verhältniß indessen ist nur vorübergehend durch den Krieg hervorgerufen worden und wird sich in diesem Jahre bedeutend ändern, seitdem die Kauffahrtheifahrer keine Piraten mehr zu fürchten haben.

Von europäischen Häfen liefen 204 englische und 48 deutsche Dampfer ein.—

Eisenbahnunfälle in den Vereinigten Staaten während des Jahres 1864.

Die Anzahl der Eisenbahnunfälle des Jahres 1864 beliefen sich auf 67.
Getödtet wurden in Folge derselben 297 Personen—darunter 35 verbrüht.
Verwundet . . 613 desgl.
Die Ursachen der Unfälle ließen sich zurückführen:

In 33 Fällen auf fehlerhafte und falsche Signale,
„ 2 „ „ defective Lokomotiven,
„ 7 „ „ defective Brücken,
„ 15 „ „ zerbrochene Schienen,
„ 7 „ „ falsch gestellte Weichen,
„ 3 „ „ Obstructionen auf den Schienen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

2 E 18. Commerce 18
5, 13, 2, 3.

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Ueber

Kornthewerungen.

Ein Beitrag

zur

Wirthschaftspolizei

von

Dr. Wilhelm Roscher,

Professor der Staatswissenschaft an der Georg-August-Universität zu Göttingen.

Besonders abgedruckt aus der Deutschen Vierteljahrsschrift und mit vielen Zusätzen bereichert.

Stuttgart und Tübingen.

J. G. Cotta'scher Verlag.

1847.

Digitized by Google

Herrn Geheimen Rath Rau
in herzlicher Verehrung zugeeig
vom Verfasser

Digitized by Google

Ueber Kornteuerungen

von

Dr. Wilhelm Roscher.

Digitized by Google

Buchdruckerei der J. G. Cotta'schen Buchhandlung in Stuttgart.

Digitized by Google

Ueber

Kornthenerungen.

Ein Beitrag

zur

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Wirthschaftspolizei

von

Dr. Wilhelm Roscher,
Professor der Staatswissenschaft an der Georg-August-Universität zu Göttingen.

Besonders abgedruckt aus der Deutschen Vierteljahrsschrift und mit vielen Zusätzen bereichert.

Stuttgart und Tübingen.
J. G. Cotta'scher Verlag.
1847.

Digitized by Google

Of all things an indiscreet tampering with the trade of provisions is the most dangerous, and it is always worst in the time, when men are most disposed to it — that is, in the time of scarcity, because there is nothing, on which the passions of men are so violent, and their judgment so weak, and on which there exists such a multitude of ill-founded popular prejudices.

Burke.

Digitized by Google

Vorwort.

Der alte Plutarch weiß seinem Perikles kein schöneres Lob zu spenden, als daß er unter den Drangsalen des peloponnesischen Krieges, rings umgeben von Verwüstung durch die Feinde, Murren und Verzagtheit des eigenen Volkes, Pest in der Stadt und Mißgeschick im Hause, unerschütterlich sein Ziel verfolgt habe, „wie ein Steuermann im Sturme, der ruhig seine Befehle ertheilt, ohne durch das Jammergeschrei der seekranken Passagiere irr zu werden." In der That ist es kaum möglich, ein erhebenderes Bild menschlicher Weisheit und Kraft zu geben, als das bekannte: Saevis tranquillus in undis!

Wie ich im Februar dieses Jahres die nachstehende Abhandlung schrieb, konnte ich mit patriotischem Stolze behaupten, daß die Wissenschaft an der diesmaligen Theurungspolitik von Deutschland ein fast ungetrübtes Wohlgefallen haben müsse. Seitdem leider ist dieser patriotische Stolz gar vielfach gedemüthigt worden.

Ich übergehe die Frage, ob jene zahllosen Kornaufstände, welche das südliche und östliche Deutschland erschüttert haben, und zum Theil noch erschüttern, nicht besser hätten vorausgesehen, wirksamer verhütet, kraftvoller erstickt werden können. So würde es hier auch zu weit führen, wollte ich die unzähligen kleineren

Digitized by Google

Marktfesseln zusammenstellen, die neuerdings wieder von so vielen, besonders Lokalbehörden aus der verstaubten Rüstkammer des Mittelalters, worin man sie begraben wähnte, sind hervorgezogen worden. Aber wen hat es nicht schmerzlich getroffen, als die österreichische Regierung Anfangs Mai jede Kornausfuhr in die deutschen Nachbarstaaten untersagte? Vom rein ökonomischen Standpunkte aus, und beschränkt auf die böhmischen Provinzen, mag sich diese Maßregel vertheidigen lassen; weil die Nachbarn zum Theil stromabwärts liegen und wohlhabender sind, als die kaiserlichen Lande selbst. Es liegt aber im Begriffe Nationalökonomie nicht bloß ein ökonomisches Element, sondern ebenso gut ein nationales. Und welche Bedeutung es da hat, wenn unser vormaliges Kaiserhaus, das gegenwärtige Haupt des deutschen Bundes, seinen nächsten und erprobtesten Freunden in bedrängter Zeit die Lebensmittelzufuhr abschneidet, ist leicht zu ermessen. Oeffentliche Blätter haben versichert, und scheinbar aus zuverlässiger Quelle, daß der Beschluß Oesterreichs sehr plötzlich gefaßt sey, und daß namentlich die k. sächsische Regierung noch kurz vorher geglaubt habe, nichts weniger als eine solche Sperre erwarten zu dürfen. Man hat entschuldigend darauf hingewiesen, daß nur die faktische Unmöglichkeit, die Kornausfuhr gegen Excesse der Gränzbewohner zu schützen, das Verbot hervorgerufen. Ich kann das aber durchaus nicht glauben; kann nicht glauben, daß die erste deutsche Großmacht, die Hauptstütze der Legitimität in Europa, welche den liberalen Parteien Deutschlands und Italiens von jeher eine so unbeugsame Festigkeit entgegengestellt hat, jetzt durch tumultuirende Volksmassen von ihrer wohlbegründeten Ueberzeugung abgebracht werden sollte.

Digitized by Google

Soweit ist Preußen glücklicher Weise nicht gegangen. Noch vor wenig Monaten hatte u. A. der Oberpräsident von Westphalen seinen Amtssprengel durch eine Bekanntmachung zu beruhigen versucht, deren Inhalt den strengsten Anforderungen der Wissenschaft vollkommen entsprach. Gleichwohl ist kürzlich, auf eine Petition des vereinigten Landtags, jede Art der Branntweinbrennerei und jede Kartoffelausfuhr über die Zollvereinsgränze untersagt worden. — Das Verbot der Brennerei habe ich schon im Texte hinreichend besprochen. Freuen kann ich mich nicht darüber; indessen irrational ist es auch nicht, und gegen seine Rechtmäßigkeit wird nichts einzuwenden seyn, wofern nur die Brenner für erweislichen Schaden (damnum emergens) genügenden Ersatz bekommen.[1] Dagegen muß ich es tief beklagen, wenn gerade preußische Staatsmänner und in einer so empfindlichen Frage alle Deutschen jenseits ihrer Zollgränze wie Ausländer behandeln. Offenbar hat diese Angelegenheit weder mit den fiskalischen, noch mit den industriellen Zwecken des Zollvereins irgend etwas zu schaffen; auch wird Niemand erwarten, daß Hannover, Mecklenburg ꝛc. durch die Besorgniß, in theurer Zeit keine preußischen Kartoffeln mehr zu erhalten, — wie oft in einem Jahrhundert werden sie deren bedürfen? — zum Anschlusse an den Zollverein gezwungen werden sollten. Welche Macht auf

[1] Man denkt bei dieser Frage oft allzu ausschließlich an solche Brenner, die ihr Verarbeitungsmaterial auf eigenem Grund und Boden erzielt haben. Diese mögen allerdings bei hoher Theurung durch den Rohverkauf leicht ebensoviel gewinnen, wie in gewöhnlichen Jahren durch den Verkauf ihres Fabrikats. Wie nun aber, wenn der Brenner seine Kartoffeln ꝛc. selbst hat ankaufen müssen, und zwar schon zu Theurungspreisen? Hier kann die stockende Verzinsung seiner Gewerbsanlagen ꝛc. unter Umständen reiner, positiver Verlust für ihn seyn. Wie steht es ferner mit Solchen, die eine Brennerei nur gepachtet haben?

Digitized by Google

Erden könnte wohl aus der Erweiterung und Vertiefung deutschen Nationalsinnes größern Vortheil ziehen, als eben Preußen? Sollte es denn ganz unmöglich gewesen seyn, die Küstenstaaten zu einem gesammtdeutschen Ausfuhrverbote zu veranlassen? Und selbst in diesem Falle scheint es doch mehr als zweifelhaft, daß preußische Kartoffeln in irgend erheblicher Menge durch Hannover oder Mecklenburg hindurch zur Ausfuhr aus dem Bundesgebiete transportirt werden könnten. Auch über den Zeitpunkt kann ich mich nicht freuen, in welchem das Verbot erlassen wurde: so urplötzlich, unerwartet nach dem Ausbruche der Berliner Unruhen. Es wäre ein großes Unglück, wenn sich die Meinung verbreitete, als ob diese Unruhen den Staat zu einer andern Theurungspolitik genöthigt hätten. Gilt überhaupt die Regel, widerrechtlicher und unvernünftiger Gewaltthat nicht mit Nachgiebigkeit, sondern mit um so festerem Beharren auf dem Wege des Rechts und der Vernunft entgegenzutreten; so gilt sie doppelt, wo man zu gleicher Zeit einen Staatsbau für Mit- und Nachwelt begründen will, auf dessen Gelingen so unsäglich viele Hoffnungen des ganzen Vaterlandes gerichtet sind.

Der hannoverschen Regierung kann das ehrenvolle Zeugniß nicht versagt werden, daß sie auch in bedrängter Zeit das große, heilsame Princip des freien Kornhandels nach Kräften gesucht hat aufrechtzuhalten. Das Gesetz vom 7. Mai 1847 verbietet die Kartoffelausfuhr in solche Länder, welche auch gegen uns die Ausfuhr verboten haben, namentlich Preußen und Kurhessen. Also nur eine billige Retorsion, zu der sich Hannover durch das kurhessische Verbot allein noch nicht einmal hatte reizen lassen. In demselben Gesetze wird auch das Branntweinbrennen

Digitized by Google

bis zum 15. August verboten. Dies war nach dem Vorgange der Nachbarstaaten unvermeidlich, indem sonst die hannoverschen Brennereien durch die Suspension der preußischen ꝛc. eine förmliche Prämie erhalten hätten, unsere Korn- und Kartoffelvorräthe soviel wie möglich in Spiritus zu verwandeln.

Für musterhaft kann auch die gegenwärtige Theurungspolitik der königl. sächsischen Regierung gelten, was um so höher anzuerkennen ist, je mehr gerade Sachsen durch seine dichte Population, seine binnenländische Lage, eingeengt zwischen zwei Großmächte u. s. w., hinsichtlich der Versorgung mit Lebensmitteln besondere Schwierigkeiten zu bekämpfen hat. Alle Verfügungen aber, die in der gegenwärtigen Noth vom dortigen Ministerium des Innern ausgegangen sind, müssen auf sachkundige Leser den angenehmsten Eindruck machen: nicht allein wegen der wissenschaftlichen Tüchtigkeit ihres Inhaltes, sondern auch wegen der wohlwollenden, freundlich belehrenden Ausdrucksweise, die bei öffentlichen Calamitäten so passend ist.

Ein dringendes Bedürfniß übrigens, woran uns die Noth des Augenblicks mit bitterem Ernste gemahnt hat, betrifft die Reform des Müller- und Bäckergewerbes. Was kann alle Verbesserung der landwirthschaftlichen Urproduktion helfen, die wir der neuen Wissenschaft und Gesetzgebung verdanken, wenn die fernere, doch gewiß ebenso nothwendige, technische Verarbeitung der Nahrungsstoffe immer noch in den Banden des Mittelalters liegt?

Gegen den Innungszwang der Bäcker und die damit verbundenen Brodtaxen hat erst vor Kurzem wieder Reuning ein wohl zu beherzigendes, ächt praktisches Wort gesprochen. In

Digitized by Google

Dresden z. B. verbietet die Bäckerzunft unter obrigkeitlichem Schutze allen Mitgliedern bei harter Strafe, ihre Waaren auf irgendwelche Art unter der Taxe zu verkaufen, und gibt dabei ausnahmsweise den Gastwirthen, Restaurateurs ꝛc. einen Rabatt von 7, bei der Weißbäckerei sogar von 16 Procent. Dieser Rabatt soll unter Umständen bis auf 25 Procent steigen! Wie wenig also wird das Publikum durch die Taxe wirklich geschützt! Es kommt hiezu die völlige Unsicherheit der Taxprincipien selbst: wo das Getreide noch fast überall nicht nach dem Gewichte, sondern nach dem Maße verkauft wird; wo die Qualität, sowohl des Korns wie des Mehles, von der Polizeibehörde kaum in Anschlag gebracht werden kann; wo auch die sogenannten Mittelpreise höchst selten wahre Mittelpreise des ganzen Marktes sind, vielmehr gewöhnlich nur das rohe arithmetische Mittel zwischen dem theuersten und wohlfeilsten Verkaufsfalle. Wie leicht werden dadurch künstliche Einwirkungen der Zunftgenossen, wogegen das umgekehrt interessirte Publikum kein entsprechendes Organ besitzt. So kann die Behörde auch in ihrem Anschlage der Fabrikationskosten unmöglich Rücksicht nehmen auf die verschiedene Größe des Kapitals, der Industriegeschicklichkeit ꝛc. In Dresden betragen die Fabrikationskosten von einem Scheffel Roggen nach der Taxe über 28 Ngr.; in der königlichen Militärbäckerei dagegen nur etwa 8 Ngr. Ist es hiernach wohl auffallend, wenn sich, mitten unter den lebhaftesten Fortschritten jedes andern Gewerbszweiges, die Bäckerei seit 50 Jahren beinahe stationär hält; daß sie namentlich, gestützt auf die Sicherheit ihres Monopols, so überaus wenig thut, um in Theurungszeiten die Kornzufuhr günstiger zu gestalten?

Digitized by Google

Fast noch übler steht es mit dem Mühlenzwange. Seit dem vorigen Jahrhundert ist die Bevölkerung in vielen Gegenden auf das Doppelte gestiegen; die Anzahl der Mühlen aber hat sich beinahe gar nicht vergrößert. Was die Abhülfe in diesem Falle besonders schwierig macht, ist der Umstand, daß so äußerst viel Mächtige, Individuen und Körperschaften, Domanium, Rittergüter, städtische Kämmereien ꝛc. bei der Fortdauer interessirt sind. Auch hier die gewöhnlichen Folgen des künstlich gesicherten Absatzes; daher uns z. B. die Nordamerikaner mit ihrem Mühlenwesen entschieden überflügelt haben. — Es gibt bekanntlich ein altes Herkommen, den Müller vermittelst einer Naturalquote (meist ein Sechzehntel) zu bezahlen. Dies ist ganz im Geiste des Mittelalters, und auch heutzutage auf niederer Kulturstufe, sowie überhaupt in sehr einfachen Verhältnissen immer noch zweckmäßig. Dagegen weiß man zur Genüge, wie dringend auf jeder sichern Entwicklungsstufe der Volkswirthschaft der Uebergang aus den unbestimmten Naturalquoten in fixe Geldleistungen Bedürfniß wird. Dies ist ja der Grundgedanke aller neueren Ackergesetzgebungen; er erstreckt sich im Einzelnen bis auf den Schäfer- und Dreschерlohn herunter. Warum soll nun die Mühle allein von diesem Entwicklungsgange ausgenommen seyn; die Mühle, die ja von allen Instituten des Landbaues dem städtischen und Gewerbsleben am nächsten steht? Kostet der Scheffel Korn 2 Thaler, so empfängt der Müller für seine Arbeit einen Werth von 3 ggr.; steigt der Kornpreis auf 6 Thaler, so müssen die Verzehrer, die jetzt ohnehin schon genug leiden, außerdem noch dem Müller einen Werth von 9 ggr. für genau dieselbe Arbeit entrichten. Kann etwas Verkehrteres gedacht werden? — Zwar

Digitized by Google

treten beim Müllergewerbe mancherlei Gründe ein, welche die unbedingte Freigebung deſſelben widerrathen; ich erinnere nur an die Rückſichten, die auf Schifffahrt, Berieſelung, Waſſermangel ꝛc. zu nehmen ſind. Aber dafür könnte immer durch eine zweckmäßige Verbindung von Gewerbefreiheit und Conceſſionsſyſtem geſorgt werden. So viel ſteht feſt: ſollen wir nicht durch jede Mißernte viel ſchlimmern Druck erleiden, als in der Natur der Sache ſelbſt liegt, ſo müſſen wir nicht bloß auf eine zeitgemäße Umwandlung der unpaſſend gewordenen Form des Mahlgeldes denken, ſondern zugleich auf eine weſentliche Entfeſſelung des Müllergewerbes überhaupt; natürlich unter der Vorausſetzung, daß alle wohlerworbenen Privatrechte dabei, wie ſich's gebührt, entſchädigt werden.

Göttingen, 25. Mai 1847.

Roſcher.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß.

	Seite
Erstes Kapitel. Einleitung. Bedarf an Cerealien	1
Zweites Kapitel. Physiologie der Kornpreise	5
Drittes Kapitel. Physiologie des Kornhandels	11
Viertes Kapitel. Pathologie der Kornteurung	17
Fünftes Kapitel. Therapie. Heilverfahren der Natur selbst	31
Sechstes Kapitel. Therapie. Unterstützung des natürlichen Heilverfahrens durch den Staat	40
Siebentes Kapitel. Therapie. Beurtheilung anderweitig empfohlener Heilmittel	58
Erster Anhang. Ueber die Nahrhaftigkeit verschiedener vegetabilischen Lebensmittel	77
Zweiter Anhang. Literatur der Theurungsfrage	79

Digitized by Google

Digitized by Google

Erstes Kapitel.

Einleitung. Bedarf an Cerealien.

In diesem Augenblick ist die Theurungsfrage nicht bloß für Deutschland, sondern für ganz Europa recht in den Vordergrund des öffentlichen Interesses getreten. Daß wir eine allgemein vorzügliche Ernte gehabt haben, ist schon viele Jahre her; seit 1840 sind die meisten höchst mittelmäßig gewesen.[1] Die vorherrschend nasse Witterung des Jahres 1845 hat die damals geernteten Kornfrüchte von geringer Haltbarkeit seyn lassen. Da überdies noch die weitverbreitete Kartoffelkrankheit zu einer stärkern Verzehrung von Getreide nöthigte, so können vor dem Eintritte der letzten Ernte unmöglich sehr bedeutende Vorräthe mehr existirt haben. Daß endlich das Jahr 1846 in Deutschland, Frankreich und allen ähnlich gelegenen Theilen Europas nur ein höchst kärgliches gewesen, wird gegenwärtig von allen Seiten anerkannt. Im Königreich Sachsen hat die Regierung über den Betrag der Ernte genauere Untersuchungen veranlaßt. Hiernach sollen gegen ein Durchschnittsjahr am Weizen 8 Procent fehlen, am Roggen 22 bis 23, an der Gerste 9, am Hafer 6, an den Erbsen und Wicken 23 Procent. In Frankreich wird das Deficit am Weizen, hier dem vornehmsten Brodkorn, auf 10 bis 12 Mill. Hektoliter, ungefähr ein Sechstel des Durchschnittsertrages, berechnet.[2] Zum richtigen Verständniß dieser Angaben erinnere ich an die große Regelmäßigkeit, wodurch sich, bei uns wenigstens, das Getreide

[1] Vergl. Deutsche Vierteljahrsschrift Nr. 38, S. 1—19: „Das Ergebniß der Getreideernten im 19. Jahrhundert."

[2] Journal des Débats 26 Janv. 1847.

Digitized by Google

vor den meisten übrigen Pflanzen auszeichnet, so daß in Frankreich ein Ausfall von 4 Procent am Durchschnittsbetrage der Ernte schon als Mißwachs betrachtet wird. Zur Vermehrung der Noth ist auch die große Proletarierfrucht, die Kartoffel, in den meisten Gegenden äußerst schlecht gerathen; selbst die Kartoffelseuche wüthet noch immer fort. Eine schwere Geldkrisis, zum Theil durch Uebertreibung des Eisenbahnbaues hervorgerufen, macht alle secundären Uebel der Theurung noch viel drückender. Und wer kann sagen, was die nächsten Jahre bringen werden? Vergesse doch Niemand, daß die Ernte von 1846 ungewöhnlich früh hat eingebracht werden können, daß wir also höchst wahrscheinlich in diesem Jahre mit dem geringern Vorrathe länger als sonst werden haushalten müssen!

Wie es nun aber zu gehen pflegt, so ist inmitten dieser Bedrängniß eine Unzahl von Erklärungsversuchen und Besserungsvorschlägen laut geworden, wovon die überwiegende Menge zwar die gute Absicht, ebenso aber auch die nationalökonomische Unwissenheit ihrer Verfasser beurkundet. Glücklicherweise haben die Regierungen, wenigstens bisher und im Ganzen, dergleichen Zumuthungen zu widerstehen vermocht. Wer die Geschichte von 1771 und 1817 kennt, wo sich die natürliche Wuth der Krankheit durch politische Quacksalbereien mehr als verdoppelte, der wird eine erfreuliche Umwandlung in dieser Hinsicht dankbar anerkennen. Aber wenn der Irrthum so tausendzüngig und immer lauter seine Stimme erhebt, so darf auch die Wahrheit, die Wissenschaft nicht stillschweigen, oder sie läuft Gefahr vergessen zu werden.

Die nachfolgenden Blätter wollen die Korntheurung als eine Krankheit der Volkswirthschaft behandeln. Zu diesem Zwecke werde ich im zweiten und dritten Kapitel die nothwendigsten Lehrsätze aus der Physiologie der Kornpreise und des Kornhandels im gesunden Zustande vorausschicken. Kapitel IV wird sich mit der Pathologie der Korntheurungen beschäftigen; Kapitel V das Heilverfahren der Natur selbst, Kapitel VI die zweckmäßige Theilnahme daran von Seiten des Staates auseinander setzen. Im Kapitel VII endlich soll eine Kritik der vornehmsten unzweckmäßigen Heilmethoden den Beschluß machen.

Vor Allem ist es jedoch von Wichtigkeit, daß wir uns über

Digitized by Google

den Gesammtbedarf eines Volkes an Cerealien wahrheitsgemäße Vorstellungen bilden. Freilich einer der schwierigsten Gegenstände der Statistik! Aber wir begnügen uns schon mit ungefährer Richtigkeit.

Sehr viel natürlich hängt in dieser Hinsicht von Lokalumständen ab. Je kultivirter eine Volkswirthschaft ist, je höher namentlich der Arbeitslohn und die Arbeitstüchtigkeit der niederen Klassen, desto reichlicher im Allgemeinen die Nahrung. So verbraucht gegenwärtig jeder Franzose 1,76mal so viel Weizen jährlich, wie unter Ludwig XIV. (Moreau de Jonnès). In Preußen betrug die Consumtion der mahlsteuerpflichtigen Städte, d. h. im Ganzen der größeren, an Weizen und Roggen zusammen: 1804 = 3,8 preußische Scheffel für den Kopf, 1831 = 3,82 Scheffel, 1841 = 3,96 (Dieterici). Indessen pflegt gerade ein sehr blühender Volkswohlstand mehr die Fleisch- als die Brodconsumtion zu befördern. Die großen Städte namentlich verzehren außerordentlich viel mehr Fleisch als die kleinen oder gar das platte Land; in Baden z. B. zahlt die Stadt Mannheim über fünfmal so viel Fleischsteuer per Kopf als die Obereinnehmerei Borberg. Kein Wunder also, wenn sie verhältnißmäßig weniger Korn brauchen! Auch die neuerdings fast überall so sehr gesteigerte Consumtion von Gemüsen, Kartoffeln, Obst, gewissen Kolonialwaaren, als Reis ꝛc., verringert den Kornbedarf. Andererseits wird derselbe wieder erhöht durch eine umfassende Gewöhnung des Volkes an Bier und Branntwein, durch eine ansehnliche Zahl und gute Ernährung von Pferden ꝛc., lauter Umstände, welche mit den höheren Entwicklungsstufen der Nationalökonomie zusammenzufallen pflegen. Malchus z. B. rechnet in den deutschen Weingegenden jährlich $4\frac{1}{2}$, in den Biergegenden $5\frac{1}{2}$ preuß. Scheffel auf den Kopf. In England und Wales betrug 1831 die Malzconsumtion sogar 1,56 preuß. Scheffel durchschnittlich (Porter). Je feiner endlich das vorherrschende Brodkorn ist, mit einer desto geringern Menge desselben kann ausgereicht werden. So versichert z. B. Charles Smith in seinen berühmten Tracts on the Corntrade, daß jeder englische Weizenesser jährlich 1 Quarter verzehrt, jeder Roggenesser $1\frac{1}{8}$, jeder Gerstenesser $1\frac{3}{8}$, jeder Haferesser $2\frac{7}{8}$ (5,29 — 5,94 — 7,26 — 15,18 preuß. Scheffel). Diese Angabe wird durch sehr genaue Untersuchungen bestätigt,

Digitized by Google

welche man während der Theurungsjahre 1795 und 1796 von Seiten der Obrigkeit in Suffolk angestellt. Den Bedarf der Pferde schlug Ch. Smith um 1765 auf 2,461,500 Q. Hafer an; den der Brauereien auf 3,417,000 Q. Gerste. Alles zusammengerechnet, sollen zu jener Zeit die 6 Millionen Einwohner von England und Wales (richtiger wenigstens 7 Mill.) jährlich 13,555,000 Q. Korn verzehrt haben. Wenn wir den Bedarf der Aussaat auf $^1/_7$ schätzen, so steigert sich die Summe zu beinahe $15^1/_2$ Mill. Um 1812 und 1814 schlagen Western und Colquhoun die Gesammtconsumtion des vereinigten Königreichs, bei einer Volksmenge von ungefähr 19 Mill., auf 35 Mill. Q. an, ohne das Saatkorn: nämlich 18,750,000 zur Nahrung der Menschen, 11,829,000 für das Vieh, 4,250,000 zum Brauen und Brennen, 171,000 zu anderweitiger Verarbeitung; eine Angabe, die M'Culloch um $^1/_2$ Q. Hafer per Kopf erhöht wissen will. Dies beträgt bei $4^1/_2$ Mill. Haferessern 2,250,000 Q. Dazu $5^1/_2$ Mill. Q. Saatkorn. Im Ganzen also 42,750,000 Q. Für das Jahr 1834 endlich, also bei einer Bevölkerung von $25^1/_4$ Mill. Menschen, beträgt die Schätzung von M'Culloch 52 Mill. Q., d. h. in jedem Monate $4^1/_3$ Mill., in jeder Woche 1,083,000, an jedem Tage 154,762 Q. Necker legt bei seiner Rechnung die tägliche Brodration eines französischen Soldaten = $1^1/_2$ Pfd. zu Grunde; er schätzt hiernach den Verbrauch an Brodkorn auf 2 Septiers jährlich per Kopf, d. h. 5,66 preuß. Scheffel; nach den Recherches statistiques sur la ville de Paris kamen zwischen 1800 und 1820 nur 336 Pfd. Brod jährlich auf den Kopf, d. h. etwa $3^1/_2$ preuß. Scheffel; Moreau de Jonnès rechnet für ganz Frankreich an Weizen jährlich $3^1/_5$ preuß. Scheffel auf den Kopf. Die Pferdezahl ist in Frankreich so gering, daß man den Kornverbrauch derselben nur auf 2 Scheffel für den Kopf der Bevölkerung anschlägt. Bier wird bekanntlich nur in unbedeutender Menge gebraut, daher wir im Ganzen wohl bei der Angabe von Fournel verharren können, welcher das Gesammtbedürfniß Frankreichs auf 60 Millionen Septiers veranschlagt[1] (170 Mill. preuß. Scheffel).

[1] Dureau de la Malle schätzt den täglichen Verbrauch des platten Landes auf 1,5 Pfd. Brod per Kopf, in gewöhnlichen Städten auf 1,25 Pfd., in Paris jährlich auf 3,43 Pfd. Dies entspricht nach Rau 6 pr. Scheffeln, 5 und 3,72. Die Angabe von Paucton ist höher: 6,36 Scheffel.

Digitized by Google

In Bayern rechnet man, ohne Hafer, etwas über 6 preuß. Scheffel auf den Kopf; in Schweden, sicher mit dem Bedarfe des Viehstapels, 7½ (Forsell).

Man wird hiernach in der gemäßigten Zone die Kornverzehrung von einer Million Menschen auf ungefähr 5—10 Mill. preuß. Scheffel anschlagen müssen.

Zweites Kapitel.

Physiologie der Kornpreise.

Der Preis des Kornes hängt im Allgemeinen natürlich von denselben Elementen ab, wie der Preis jedes andern Gutes: von dem Verhältniß also zwischen Angebot und Nachfrage. Nur wird dieses Verhältniß in unserm Falle durch mehrere wichtige Eigenthümlichkeiten der Waare selbst eigenthümlich gestaltet.

In Bezug auf die Nachfrage unterscheidet sich das Korn durch seine unzweifelhafte Unentbehrlichkeit. Wenn ein Luxusgegenstand — man denke z. B. an kostbare Weine oder Gewürze — seltener geworden ist, und deßhalb im Preise steigt, so wird eine Menge von Menschen, welche sich bisher diesen Genuß erlauben konnten, jetzt zur Einschränkung oder völligen Aufgebung desselben genöthigt seyn. Mit dem Angebot also nimmt auch die Nachfrage ab, und der Preis kann niemals in demselben Grade steigen, wie die Masse gesunken ist. Anders beim Korne. Viel mehr, als sich satt essen, kann der Mensch doch, selbst beim größten Ueberflusse, nicht; aber auch umgekehrt, wenn Mangel eintritt, so brechen wir uns lieber von allen übrigen Consumtionen etwas ab, als daß wir am Korn sparten. Deßhalb können die Kornpreise viel höher steigen und viel tiefer sinken, als bei entbehrlichen Gegenständen irgend möglich wäre. Als Paris um 1590 von Heinrich IV. belagert wurde, stieg der Kornpreis auf das Fünfzigfache des gewöhnlichen; die Vanille wird sich damals schwerlich in demselben Grade vertheuert haben. Den Grund dieser Erscheinungen hat schon Necker durch eine recht passende Hypothese zu veranschaulichen gewußt. Man denke sich 100,000 Menschen in einem geschlossenen Raume, die jeden Tag von einigen Kaufleuten mit

Digitized by Google

den zu ihrem Unterhalte nothwendigen 100,000 Broden versorgt werden. Wenn nun hier, auch nur wenige Tage lang, ein paar Brode an der Lieferung gefehlt haben, also ein paar Menschen verhungert sind, so wird sich alsbald ein so ängstlicher Wetteifer unter den Käufern einstellen, um nicht demselben Schicksale zu erliegen, daß die Verkäufer im Stande sind, eine ganz unverhältnißmäßige Preiserhöhung darauf zu gründen. Sollten die letzteren vielleicht ihre Waare so angeordnet haben, daß die Quantität geringer scheint, als sie wirklich ist, so kann jener ängstliche Wetteifer der Consumenten weit länger fortdauern, als die eigentliche Ursache der Besorgniß.[1]

Man erkennt hieraus leicht, daß die Kornpreise für gewöhnlich in einem ganz andern Verhältnisse schwanken müssen, als im einfach umgekehrten des Ernteertrages. So ergaben z. B. in England die Ernten der Jahre 1795 und 1796 einen Ausfall von $\frac{1}{8}$ des Durchschnittsgewinnes; der Preis aber stieg keineswegs nur um 12 bis 13 Procent, sondern von 48 Schill. 11 Den. auf 75 Schill. 8 Den. (Tooke). Wenn also die französischen Weizenpreise 1708 auf 8 Livres für den Septier standen, 1709 auf 50 L., so darf man ja nicht glauben, daß in dem letztern Jahre nur $\frac{1}{6}$ soviel geerntet wäre, wie im erstern. Es ist hiernach gar nichts Ungewöhnliches, daß der viel geringere Kornertrag schlechter Ernten insgesammt einen höhern Tauschwerth besitzt, als der viel bedeutendere guter Jahre. Nach Cordier lieferte der französische Weizenbau

		zum Durchschnittspreis von	im Gesammtwerth von
1817 = 48	Mill. Hektoliter	42½ Frk.	2040 Mill. Frk.
1818 = 53	„ „	27¼ „	1444 „ „
1819 = 64	„ „	18⅓ „	1173 „ „
1820 = 44½	„ „	20 „	890 „ „

[1] Um übrigens den nachtheiligen Schlüssen, die Necker selbst aus seiner Hypothese gegen die Macht des sogenannten Kornwuchers zieht, bei Zeiten vorzubeugen, weise ich darauf hin, daß in unserm Fall die Preiserhöhung eine sehr enge Gränze finden würde. Sobald diese erreicht wäre, könnte man sicher seyn, daß sich ein Brodhandel im Kleinen unter den Consumenten selbst bildete. Für Geld und gute Worte wäre Mancher bereit, von seiner Ration ein Bißchen abzugeben.

Digitized by Google

Der paradoxe Satz, daß reiche Ernten für den Landmann unvortheilhafter sind, als arme, hat daher unter Umständen volle Richtigkeit. Chertés foisonne!

Ein älterer englischer Nationalökonom, Gregory King, hat versucht, das Verhältniß der Ernte zum Kornpreise einem bestimmten Calcul zu unterwerfen. Er behauptete, nach mannigfachen Beobachtungen gefunden zu haben, wenn am Durchschnittsbetrage der Ernte fehlten: ein Steigen des Preises um:

10 Procent	30 Procent
20 „	80 „
30 „	160 „
40 „	280 „
50 „	450 „

Obschon diese King'sche Regel vormals in großem Ansehen gestanden hat, so bedarf es doch nur eines geringen Nachdenkens, um ihre Trüglichkeit einzusehen. Nirgends in der Welt bringen die Landleute ihren ganzen Kornvorrath zu Markte: einen großen Theil müssen sie zur neuen Aussaat, zum Bedarfe ihres Hauses ꝛc. zurückbehalten. Hiervon werden sie nur im allerdringendsten Nothfalle etwas abknappen wollen. Nun ist aber das Verhältniß dieses Theils zum Ganzen in verschiedenen Ländern sehr verschieden. Wo sich der Verkehr, die Arbeitstheilung noch nicht sehr entwickelt haben, da pflegt der Landwirth seine Taglöhner, oder wenigstens doch sein Gesinde, im eigenen Hause zu beköstigen; es existirt daneben noch eine große Menge von Naturalabgaben, Naturalbesoldungen ꝛc., deren Betrag gleichfalls unverändert bleibt. Auf den höheren Kulturstufen, z. B. in England, sind diese letzteren sämmtlich in Geldzahlungen verwandelt; auch seine Arbeiter pflegt der Bauer in Geld abzulohnen, so daß sie ihren Brodbedarf, wie das übrige Publikum, auf dem Markte einkaufen. Unter solchen Umständen muß sich natürlich ein gegebenes Deficit der Ernte über einen viel größeren Marktvorrath vertheilen, und die Preise werden bei weitem weniger in die Höhe gehen, als im ersten Falle. Ebenso leuchtet von selbst ein, daß eine Mißernte, vielleicht von 10 Procent Ausfall, sehr verschieden auf die Preise wirken muß, wenn ein paar überreiche, und wenn ein paar mittelmäßige oder schlechte Kornjahre vorangegangen sind; wenn eine starke Einfuhr oder gar Ausfuhr von

Digitized by Google

Lebensmitteln ſtattfindet u. ſ. w. Je wohlhabender die Landwirthe einer Gegend ſind, deſto weniger braucht nach einer reichen Ernte der Kornpreis zu ſinken, weil die Verkäufer beſſere Conjunkturen abwarten können. Ganz vornehmlich aber hängt das Steigen der Kornpreiſe von der Zahlungsfähigkeit der Käufer ab. Ein Volk, das beinahe ganz aus Proletariern beſteht, wird nach einer Mißernte vielleicht Todesfälle durch Hunger ſehen, aber die zahlungsfähige Nachfrage nach Korn, alſo der Preis deſſelben, wird nur wenig zunehmen. Wo dagegen die Mehrzahl der Einwohner begütert iſt, wo die Reichen durch Wohlthätigkeit, Armenſteuer ꝛc. den Proletariern nach Bedürfniß aushelfen, da iſt für das Steigen der Kornpreiſe kaum eine Gränze anzugeben.

Mit der größern Unentbehrlichkeit des Korns hängt es zuſammen, daß wohl bei keiner andern Waare die bloße Furcht eines zukünftigen Mangels ſo gewaltig auf die Preiſe wirkt. Mag die Ernte noch ſo reichlich ausfallen und noch ſo glücklich eingebracht ſeyn, wenn unmittelbar nachher die Beſtellungsarbeiten durch allzufeuchtes oder allzutrockenes Wetter gehindert werden, ſo geht der Kornpreis gewiß in die Höhe, weil die Ausſichten auf die nächſte Ernte dadurch immer ein wenig getrübt erſcheinen. Bei Auſtern oder indianiſchen Vogelneſtern wird die bloße Furcht des Publikums, ſeinen Appetit einmal nicht vollſtändig befriedigen zu können, unmöglich ſo lange im voraus die Preiſe erheben. Daher kann mitunter Theurung entſtehen ohne wirklichen Mangel, indem ein Ausfall an den gewöhnlich zu Markte kommenden Vorräthen allgemeine Beſorgniß erregt. Die Conſumenten ſetzen wahren Mangel voraus, und ſteigern dadurch den Preis, indem ſie noch höhere Preiſe fürchten; die Producenten halten aus demſelben Grunde zurück. Am ſtärkſten iſt jenes der Fall, wenn Viele das Korn zu weiterer Verarbeitung aufkaufen, zu Graupen, Gries, Bier, Branntwein ꝛc. Dieſe mögen alsdann, auch wenn ſie den Irrthum einſehen, ihre theuer bezahlten Vorräthe nicht gleich wohlfeil wieder losſchlagen, und halten ſomit das Sinken des Preiſes noch eine Zeitlang auf. Freilich ein Unglück! Man darf aber nicht vergeſſen, ſo lange noch keine vollkommene Aſſociation aller Menſchen errichtet, alſo das höchſte, kaum geträumte Ideal der Gütergemeinſchaft verwirklicht iſt, ſo lange bildet das Meiſtgebot den einzigen Weg,

Digitized by Google

die widerstreitenden Wünsche Mehrerer in Bezug auf dieselbe Waare friedlich auszugleichen.

Das Angebot des Getreides zeichnet sich vor demjenigen der meisten andern Waaren durch seine große Abhängigkeit von der Natur aus. Der menschlichen Willkür steht hier ein verhältnißmäßig nur geringer Spielraum offen. Wenn es z. B. an Taschenuhren fehlt, so würde die einzige Stadt Genf in einer Woche leicht anderthalbtausend Stück neue verfertigen können. Dagegen ist die Kornproduktion unwandelbar an die Natur der Jahrszeiten gebunden; zwischen Saat und Ernte liegt eine Anzahl von Monaten, welche kein Kapital, keine Geschicklichkeit beschleunigt. Eine bedeutende Vermehrung des Anbaues, wenn sie zugleich eine nachhaltige seyn will, setzt eine solche Menge von Bedingungen, Vermehrung des Viehstandes, der Gebäude ꝛc. voraus, daß sie erst in einer Reihe von Jahren vollzogen werden kann. Die Nothwendigkeit, mit dem gegebenen Vorrathe hauszuhalten, ist daher beim Korn besonders dringend.

Im Laufe eines gewöhnlichen Jahres pflegen die Oktober-, November- und Decemberpreise, wenn der eingeerntete Vorrath gedroschen zu Markte kommt, am niedrigsten zu stehen; während des Frühjahres steigen sie allmählig empor, und erreichen im April, Mai, Juni oder Juli ihren höchsten Standpunkt. Gute Erntehoffnungen erniedrigen den Preis in der Regel schon voraus, weil Jeder alsdann seine Vorräthe noch zur rechten Zeit loszuschlagen sucht. So ist zu Hannover in dem Jahrhundert zwischen 1648 und 1748 der Weizen von Martini bis Ostern 69mal gestiegen, 19mal gefallen, 12mal gleich geblieben; von Ostern bis zur neuen Ernte 14mal gestiegen, 50mal gefallen, 36mal gleich geblieben. Uebrigens ist dieses Schwanken in einer ausgebildeten Volkswirthschaft regelmäßig nicht sehr bedeutend. In den 50 Jahren von 1700 bis 1750 haben zu Hannover die durchschnittlichen Monatspreise des Weizens betragen:

im Januar	26,04	Mgr.
„ Februar	26,25	„
„ März	26,98	„
„ April	27,55	„
„ Mai	27,69	„
„ Juni	27,5	„

Digitized by Google

im Juli	27,7	Mgr.
„ August	26,52	„
„ September	25,41	„
„ Oktober	25,23	„
„ November	25,46	„
„ December	25,85	„ (Unger.)

Nach alle dieſem wird man es natürlich finden, wenn die Preiſe des Korns von Tag zu Tag und von Jahr zu Jahr bei weitem ſtärkeren Schwankungen unterworfen ſind, als die der meiſten andern Waaren. Auf ganze Jahrhunderte freilich beſitzen umgekehrt ſehr wenige Güter einen ſo conſtanten Preis. Dies beruht ſchon auf ſeiner Unentbehrlichkeit, wonach es folglich ſeinen Gebrauchswerth nie verlieren kann; es beruht ferner darauf, daß einer Vermehrung oder Verminderung des Getreideangebots gar bald eine entſprechende Veränderung der Volkszahl, alſo der Getreidenachfrage zu folgen pflegt; auf dem ſtarken Einfluſſe, welchen die Kornpreiſe auf den Preis der Arbeit und der meiſten Rohſtoffe ausüben ꝛc. — Mit den edlen Metallen verhält ſich die Sache bekanntlich gerade umgekehrt: auf kurze Perioden ſchwankt der Preis derſelben äußerſt wenig, auf lange dagegen im höchſten Grade. Die edlen Metalle ſind faſt in jeder Handelseigenſchaft dem Getreide diametriſch entgegengeſetzt, unmittelbar ebenſo entbehrlich, wie dieſes unentbehrlich; ebenſo leicht zu verſenden und aufzubewahren, wie dieſes ſchwer; durch ihre Unzerſtörbarkeit und Transportfähigkeit auf einem beſtimmten Markte faſt beliebig zu vermehren. Während das Angebot des Korns faſt allein vom Ergebniſſe der letzten Ernte abhängt, iſt bei den edlen Metallen ſelbſt die größte Ausbeute eines Jahrs, gegenüber dem unermeßlichen, ſeit Jahrtauſenden aufgehäuften Geſammtvorrathe, nicht viel mehr als ein Tropfen im Eimer. Wenn ſolchergeſtalt die edeln Metalle und das Korn gleichſam die äußerſten, entgegengeſetzten Gränzen des Preisgebietes ausmachen, ſo muß eine zweckmäßige Combination derſelben dem in der Nationalökonomie von jeher empfundenen Bedürfniſſe eines ſogenannten conſtanten Preismaßes natürlich am meiſten entſprechend ſeyn.

Digitized by Google

Drittes Kapitel.

Physiologie des Kornhandels.

Von allen Arten des Handels ist der Kornhandel eine der schwierigsten, und kommt deßhalb mit am spätesten zu voller Entwicklung.[1] — Das Wesentliche jedes Handelsgeschäfts besteht in einem Transporte der Güter, und zwar entweder aus einem Orte, oder aus einem Zeitraume in den andern.

Hier tritt dann beim Korn sogleich das große Hinderniß in den Weg, daß es, mit seinem Werthe verglichen, ein größeres Volumen besitzt, als die meisten andern Waaren. Es gehört zu den für den Transport ungünstigsten. Wenn der Frachtlohn zu Lande für 12 bis 20 Meilen einen Gulden per Centner beträgt, so wird durch einen solchen Transport

das Gold	ungefähr	um 0,00014
das Silber	„	„ 0,0021
die Baumwolle	„	„ 1,42
das Blei	„	„ 2,777
der Zink	„	„ 6,555

der Roggen dagegen um 25 Procent vertheuert.[2] Jacob stellt in seinen Considerations on the protection required by British agriculture folgende Rechnung an. England verzehrt jährlich 50 Mill. Quarters Getreide. Von solchen Quarters gehen 5 auf eine Tonne, und die ganze britische Handelsflotte zählt 2½ Mill. Tonnen Gehalt. Wollte man nun allen übrigen Verkehr aufgeben, und die ganze Flotte mit Korn befrachten, so würde sie doch nicht über 12½ Mill. Quarters transportiren können, d. h. nur für den Bedarf von drei Monaten. Wo also der Kornhandel blühen soll, da müssen die Communikationsmittel jeder Art, Straßen, Kanäle, Frachtgewerbe u. s. w. in hohem Grade ausgebildet seyn.[3] Auch setzt jeder

[1] Vergl. besonders Galiani Dialogues sur le commerce des bleds, No. 7.

[2] Zum Durchschnittspreis von 4 fl. für 100 Pfd. gerechnet.

[3] Im südlichen Rußland sind die Straßen allerdings noch sehr unvollkommen, die Flüsse vielfach durch Stromschnellen ꝛc. gehemmt, aber der

Digitized by Google

weitere Korntransport einen ungemein starken Unterschied zwischen den Preisen der aus- und einführenden Gegend voraus.

Nun sind freilich auch manche andere Waaren bei geringem Werthe schwer ins Gewicht fallend: Steine, Kohlen, Holz ꝛc. Aber die Versendung derselben ist doch wenigstens von den Gefahren des Korntransportes frei: sie haben nichts von Insekten zu fürchten, von Raubversuchen hungriger Proletarier ꝛc. Eine Hauptgefahr des Kornes droht von der Hitze: es kann dadurch binnen Kurzem in ein fast gänzlich unbrauchbares Pulver verwandelt werden. Dieser Umstand war bisher ein wichtiger Grund, weßhalb die atlantischen Küsten, z. B. England, so äußerst selten vom schwarzen Meere her Kornzufuhr erhielten. Die Straße von Gibraltar ist für Segelschiffe, die ins atlantische Meer wollen, nur bei günstigem Winde zu passiren; in Ermanglung desselben haben sie oft Wochen lang vor dem Eingange kreuzen müssen. Da gehen denn nicht bloß die schönsten Absatzconjunkturen verloren, sondern die Waare selber läuft durch Hitze, Mangel an Raum ꝛc. die äußerste Gefahr. Im Jahre 1829 führte England über London 877,000 Q. Weizen ein, wovon nicht volle 60,000 aus dem mittelländischen Meere kamen. Bei uns in Deutschland wird der Korntransport auf dem Wege des Handels noch ganz besonders erschwert durch die fast unglaubliche Verschiedenheit der Maße, sogar wo sie mit demselben Namen bezeichnet werden. Noch gegenwärtig mag es 150 verschiedene Kornmaße geben!

Auch die Aufspeicherung des Getreides ist mit ungewöhnlichen Schwierigkeiten und Kosten verbunden. Es gehören dazu besonders große, festgebaute Magazine, mit besonders guten Ventilationsvorrichtungen; von Zeit zu Zeit ist ein Umstechen der Vorräthe, also eine Menge fortwährender Arbeit nöthig. Die Kosten der Staatsmagazine wurden ehemals zu Paris, und zwar ohne die Zinsen des Getreidekapitals, auf 10 Procent jährlich gerechnet; in Hannover schätzte man die jährlichen Administrationskosten auf 8 Pfennige per Himten (= 0,567 preuß. Scheffel). Durch alles dies werden die Auslagen des Kornhändlers bedeutend vergrößert, derjenige Theil seines Kapitals, mit

Transport doch sehr wohlfeil. Zu beiden Seiten des Weges liegt Gemeinweide für das Zugvieh; die Fuhrleute, meistens Einer für ziemlich viele Wagen, nehmen ihren Mundvorrath mit, schlafen im Freien ꝛc.

Digitized by Google

welchem er eigentlich spekuliren kann, verkleinert. Wenn der D. Weizen in der Umgegend von Warschau 28 Schillinge kostet, so ist nach Jacob der Transport desselben auf den Londoner Markt nicht unter 20 Sch. zu besorgen: nämlich 6 D. für Einladung und Verpackung in Stromkähne, 5 Sch. Fracht nach Danzig, 3 Sch. Verlust während der Reise durch Auswachsen des Getreides und Diebstahl, 2 Sch. für Lagerung, Umwenden, Messen ꝛc. in Danzig, 1 Sch. 6 D. Commissionsgebühren des Danziger Kaufmanns, 8 Sch. Fracht- und Assekuranzkosten bis London. — Wenn auch der sogenannte Schwand des Korns, d. h. die Verminderung seines Volumens durch Austrocknen[1] nicht als wahrer Verlust gelten kann, so ist um so mehr von Mäusen, Kornwürmern ꝛc. zu fürchten. Es ließe sich, namentlich aus früheren Hungerjahren eine umfangsreiche Literatur „gegen die Kornwürmer" zusammenstellen. Man begreift hiernach von selbst, warum in der Regel nur sehr ansehnliche Kapitalisten den Kornhandel im Großen betreiben können. Dies wird dadurch noch verstärkt, daß gar nicht selten mehrere gute Ernten unmittelbar auf einander folgen, wo sich der Kornhändler also genöthigt sieht, mehrere Jahre hindurch auf jeden Zins von seinem Kapitale zu verzichten.

Von besonderem Gewichte ist hier die ungemeine Unregelmäßigkeit der Getreidespekulationen. Es gibt wenige Länder in der Welt, die nicht in guten Jahren genug Korn bauten, aber eben so wenige, die nicht in Folge einer Mißernte Kornzufuhr nöthig hätten. Dem Kornhändler fällt es daher äußerst schwer, seinen Operationsplan lange im voraus zu entwerfen. Wenn irgendwo Mangel eintritt, so verlangt man die schleunigste Hülfe. Das Getreide kann zum Transport keine günstige Jahreszeit abwarten, sondern muß gehen, wann es begehrt wird, oft genug im Spätherbst oder gar im Winter. Man vergleiche nur den Kornhandel z. B. mit dem Weinhandel. Für seine Weine kann der französische Kaufmann etwa in Schweden

[1] Beim Weizen rechnen die Hamburger, daß der Schwand im ersten Jahre 3 bis 4, in den folgenden Jahren 1½ bis 2 Procent beträgt. Es hängt dies natürlich von dem Zustande ab, in welchem das Korn eingebracht worden ist. Beim Hafer ist der Schwand am stärksten, zuweilen bis 14 Procent im ersten Jahre.

Digitized by Google

ganz regelmäßige Correspondenten und Abnehmer halten; jeder größere Gastwirth läßt sich dazu bereit finden. Da in Schweden selbst gar kein Weinbau getrieben wird, so ist der Einfuhrbedarf in jedem Jahre ungefähr derselbe; sollte ja einmal zu viel hingeschickt seyn, nun, so braucht man nur die nächste Sendung etwas kleiner einzurichten. Für den Weintransport kann die bequemste Zeit und Gelegenheit ohne irgend welche Gefahr abgewartet werden. Dagegen mag es in jedem Menschenalter kaum einmal vorkommen, daß französisches Korn nach Schweden verlangt wird. Der französische Kornhändler ist also nicht im Stande, regelmäßige Geschäftsverbindungen mit Schweden einzugehen. Wenn man seiner hier bedarf, so heißt es gewöhnlich: Sie müssen zu jedem Preise kaufen, so schnell wie möglich, aber vor Ende des Frühlings, denn sonst ist alles unnütz.[1] Eine langsamere Fahrt, Windstille ꝛc. kann die Spekulation vereiteln; da beim auswärtigen Kornhandel Angebot und Nachfrage der ganzen Welt berücksichtigt werden, so muß der Kaufmann überall Correspondenten haben. Das kann aber nur ein kolossales Haus, namentlich die großen Bankiers. Hierher rührt es, wo vom Kornhandel die Rede ist, daß man so häufig dem banalen Worte „Monopol" begegnet. Zugleich aber der merkwürdige Gegensatz, daß der Kornhandel im Innern des Staates gewöhnlich mehr zersplittert ist, als die meisten ähnlichen Geschäfte, unter zahllose Müller, Bäcker, Branntweinbrenner, Bierbrauer, Landwirthe ꝛc., die ihn jedoch sämmtlich nur als Nebensache treiben. Ein sehr unzweideutiges Zeichen geringer Arbeitstheilung!

Denken wir jetzt noch an die oben erwähnten, so ganz ungewöhnlich starken Schwankungen der Kornpreise zurück, so wird uns die besondere Gefährlichkeit dieses Handels von selbst einleuchten. Nichts in der Welt ist ungewisser als die Witterung, von welcher die Kornspekulationen doch so wesentlich abhängen.

[1] Als die Engländer 1817 alle Märkte der Welt nach Korn durchstöberten, kauften sie auch mehrere Schiffsladungen Odessa-Weizen in Genua und Livorno auf. Diejenigen Spekulanten, welche schon im Juni oder Juli mit ihrer Waare in England eintrafen, machten großen Gewinn, die sich aber bis zum August oder September verzögert hatten, mußten froh seyn, mit einem mäßigen Verlust davon zu kommen; vergl. Jacob Notices respecting the commerce of the Black Sea and the Sea of Azoff, p. 29.

Digitized by Google

Ich erinnere nur an das Jahr 1844. Erst wegen des kalten Frühlings, wo nichts recht aufgehen wollte, große Besorgniß; nachher ein überaus schöner Mai, warm und feucht im höchsten Grade; dann im Juni sehr rauhes Wetter, das erst im Juli durch milden Regen beseitigt wurde. Gegen die Ernte hin fing die Nässe an drohend zu werden; indessen kam das Getreide, wenn gleich etwas spät, doch gut ein. Wer mit einem solchen Geschäfte nicht Lotterie spielen, sondern einen soliden Handel treiben will, der muß ihm nothwendig eine so große Ausdehnung geben, daß die Menge der Operationen jede einzelne assecurirt. Die Gefahr wird noch vermehrt durch den blinden Argwohn und Haß, mit welchem der große Haufen überall den Kornhandel betrachtet, wenn er sich noch nicht vollkommen an den Anblick desselben gewöhnt hat. Bringt man ohne weiteres Kornvorräthe in eine Stadt, welche noch keinen regelmäßigen Verkehr damit kennt, so werden sie oft, wenigstens für den Augenblick, geradezu unverkäuflich seyn. Doch aber muß sie der Eigenthümer nothwendig schnell in Speicher lagern, wenn sie nicht verderben sollen. Daher empfingen z. B. die meisten französischen Häfen nur im Falle sehr hoher Preise direkte Zufuhr, außer Marseille, wo regelmäßig Bedarf ist. So heißt es in einem Schreiben aus Havre vom 10. Oktober 1789: Nous avons, crainte de mauvaises interprétations, renoncé à recevoir en consignation des comestibles. Le désagrément auquel on s'expose en suivant cette branche de commerce nous y a porté, et nous nous contenterons d'affecter aux ordres pour le gouvernement les envoys qui nous seront faits de la part de nos amis (Reimarus). Staaten, wie Holland und Genua, welche des fremden Korns in keinem Jahre entbehren konnten, gelangten in diesem Punkte natürlich am frühesten zu wahrer Aufklärung.

Aus den obigen Gründen ist die Masse der umgesetzten Waaren im Kornhandel verhältnißmäßig weit geringer, als die Laien der Nationalökonomie gewöhnlich annehmen. Von allen Reichen der Welt besitzt England die größte Handelsflotte, die vielseitigsten Handelsverbindungen, die ansehnlichsten Kapitalien, die vollkommensten Straßen jeder Art; es kann also verhältnißmäßig auch die stärksten Korneinfuhren bewerkstelligen. Gleichwohl sind während der sehr theuren Jahre 1800 und 1801

Digitized by Google

zusammen nicht über 4½ Millionen Quarters importirt worden, d. h. also wenig mehr als die Verzehrung eines einzigen Monats erforderte. In den Jahren 1817 und 1818 hat die Einfuhr betragen: 2,784,000 Q. Weizen, 218,000 Q. Roggen, 884,600 Q. Gerste, 3,149,000 Q. Hafer, zusammen 7,035,600 Q., also kaum den 15ten Theil des Bedarfes (Tooke). Die vornehmsten sogenannten Kornländer Europas haben in der Zeit von 1816 bis 1827 durchschnittlich des Jahrs ausgeführt:

Preußen	219,000	Q.
Mecklenburg	66,450	„
Dänemark	104,760	„
Hamburg	43,400	„
Bremen	1,850	„
Summa	435,460	Q.

wovon das britische Publikum nur wenig über drei Tage würde leben können. Vor der Ernte von 1827 fanden sich in den Vorrathshäusern von Hamburg, Lübeck, Wismar, Rostock, Kiel, Bremen, Tönningen und Oldenburg nur etwa 120,000 Q. Weizen, 38,000 Q. Roggen, 10,600 Q. Gerste und 5400 Q. Hafer, also nicht einmal genug um die Bevölkerung von England anderthalb Tage lang zu ernähren (Jacob). Frankreich hat im vorigen Jahre eine stärkere Getreideeinfuhr gehabt, als in irgend einem frühern: nämlich 5,658,000 Hektoliter, d. h. nicht den 16ten Theil des Jahresbedarfs. Während der Theurung von 1817 sollen nur für 2½ Tage Lebensmittel eingeführt worden seyn (Lagrange). Rußland hat in demselben Jahre, das für seine Ausfuhr so ungemein günstig war, doch nur 1,85 Procent seiner Ernte ins Ausland verkauft (Schubert). In dieser Hinsicht müssen natürlich die neuerdings eingeführten Communikationsverbesserungen den schönsten Erfolg haben. So sind z. B. auf den britischen Inseln im laufenden Jahre eingeführt, während des

Januars	661,000,	
Februars	557,000,	
Märzes	929,000,	
Aprils	1,043,000	Quarters.

(Nach einer Mittheilung von Lord Lansdowne im Oberhause, den 11. Mai 1847.)

Digitized by Google

Viertes Kapitel.

Pathologie der Kornheurungen.

Die Pathologie unseres Gegenstandes muß vor allen Dingen *scheinbare* und *wirkliche Theurung* unterscheiden. Diese wird veranlaßt am Korn selbst durch eine Verminderung des Angebots oder eine Vermehrung der Nachfrage, jene hingegen nur am Gelde, durch eine Depretiation der im Lande üblichen Tauschwerkzeuge. Ob eine Theurung zu den bloß scheinbaren gehört, kann am sichersten aus dem Zustande der übrigen Waarenpreise beurtheilt werden; steigen diese, mit Geld verglichen, sämmtlich, so haben in der Regel nicht sie ihren Standort gewechselt, sondern das Geld. Die wirklichen Theurungen lassen sich wiederum in *natürliche* und *künstliche* eintheilen; die letzteren durch Zurückhaltung des Vorraths von Seite der Producenten oder Aufkäufer bewirkt, die ersteren durch Mißwachs, Hagelschlag und andere Zerstörungen, ebenso durch Aufruhr, Krieg ꝛc., welche den Verbrauch gesteigert oder den gewohnten Verkehr mit Getreide unterbrochen haben. Auch die scheinbare Theurung kann eine ernstliche Krankheit der Volkswirthschaft seyn; indessen gehört ihre Behandlung offenbar nicht in das Gebiet der Kornpolizei, sondern der Geldpolizei. Von den wirklichen, aber künstlichen Theurungen werden wir weiter unten sehen, daß sie niemals langwierig, selten gefährlich sind. Für unsere Betrachtung bleibt also nur die dritte wichtigste Klasse übrig.

Daß in bedeutenden *Kriegen*, äußeren oder inneren, der Preis des Kornes zu steigen pflegt, ist eine hinlänglich bekannte Thatsache. Großentheils freilich darf man hier eine scheinbare Theurung annehmen, weil fast jeder Krieg von einem Sinken des Geldpreises begleitet ist. Vieles jedoch muß einer wahren Theurung zugerechnet werden. Abgesehen von eigentlicher Verwüstung auf dem Kriegsschauplatze selbst, pflegt während des Kampfes auch im übrigen Lande der Ackerbau zu leiden; die kräftigsten Arbeiter und Pferde werden ihm entzogen, alle Kapitalien, Assecuranzen, Frachten ꝛc. vertheuert. Auch ist es klar, wenn 100,000 Männer und 20,000 Pferde, die sonst über das ganze Reich verbreitet waren, jetzt an der Gränze als Heer vereinigt stehen, so wird schon hiermit der Kornvorrath des Landes

Digitized by Google

zu einer Menge von Transporten gezwungen, was den Preis im Allgemeinen sehr erhöhen muß.

Indessen die gewöhnlichste Ursache von Theurungen ist die Schlechtigkeit der Ernte. In der Regel wechseln gute, mittlere und schlechte Jahre ziemlich rasch mit einander ab. Frankreich z. B. pflegt alle zehn Jahre eine sehr schlechte Ernte zu haben, zwei sehr mittelmäßige, fünf durchschnittliche und zwei sehr reiche (Herbert). In Schweden rechnet man unter fünf Ernten eine gute, eine schlechte und drei mittelmäßige; es versteht sich von selbst, daß man hier genügsamer ist, bereitwilliger, die Ernte für gut zu erklären (Forsell). — Ein solches einigermaßen geregeltes Schwanken des Ernteertrags kann nur heilsam genannt werden. Hätten wir immer reiche Ernten, so würde gar bald eine vermehrte Volksmenge jeden Einzelnen doch wieder nur in dieselbe Nahrungslage versetzen, wie gegenwärtig in einem Mitteljahre. Stehen jetzt die Preise niedrig, so vermindert der Landwirth seinen Kornbau, vermehrt seine Viehzucht; dies ist aber die einzige Grundlage, worauf nach schlechten Ernten wieder ein vergrößerter Kornbau getrieben, und so die höheren Preise recht benutzt werden. Auch haben wir oben erkannt, daß schlechte Ernten dem Landmanne oft ebenso nützlich sind, wie gute Ernten dem Städter. — Leider gibt es aber auch sehr bedeutende Ausnahmen von dieser Regelmäßigkeit des Erntewechsels, und daraus entstehen dann immer schwere Prüfungen der ganzen Volkswirthschaft. Von den zwanzig Ernten 1793 bis 1812 waren für England nur drei gut (1796, 1798, 1801), sechs mittelmäßig (1793, 1797, 1802, 1803, 1805, 1806), alle übrigen mehr oder weniger schlecht. Umgekehrt hatte Frankreich von 1684 an acht vorzügliche Ernten hinter einander. So waren für den größten Theil des nordwestlichen Europas die Jahre 1692 bis 1699, und wiederum von 1765 bis 1776 fast ununterbrochen schlecht oder mittelmäßig; dagegen von 1730 bis 1764 nur zwei Mißjahre. Der Durchschnittspreis des Scheffels Roggen auf dem Münchner Markte betrug zwischen 1750 und 1760 nur $6\frac{3}{4}$ Gulden, zwischen 1810 und 1819 dagegen $17\frac{3}{4}$, zwischen 1819 und 1825 wieder nur $8\frac{1}{2}$. In Bremen kostete der Quarter Weizen 1700 bis 1725 durchschnittlich fast 44 Schillinge, 1726 bis 1751 nur $25\frac{2}{3}$ (Jacob). So macht in der Schweizer Geschichte die

Digitized by Google

sogenannte fünfzigjährige Theurung Epoche, voll Mißernten, Epidemien, harter Winter, welche dem dreißigjährigen Kriege voraufging. Dänemark soll unter König Olaf Hunger († 1095) sogar sieben eigentliche Mißernten hinter einander gehabt haben; das Frühjahr ließ alle Halme verdorren, im Herbst konnte wegen der Nässe nichts reif werden; man mußte auf ganz überschwemmten Aeckern ernten, und das Korn, ungedroschen, als Gemüse essen. [1] Freilich eine etwas mythische Erzählung!

Man behauptet sehr oft, daß auf der ganzen Erde niemals eine allgemeine Fehlernte stattfinden könne. Ich gebe dies zu; nur ist leider, bei den großen Schwierigkeiten des Kornhandels, für die Praxis zuweilen wenig damit gewonnen. Ein Hauptgebiet, für uns ohne Frage das wichtigste, nämlich Deutschland, Großbritannien, Frankreich, die Niederlande, Dänemark, Preußen, Polen und die russischen Ostseeprovinzen, hat im Großen und Ganzen meist dieselbe Witterung, also zugleich schlechte oder gute Ernten. [2] Mittel- und Südrußland, sowie Nordamerika bilden in dieser Hinsicht allerdings Welten für sich, und können daher oft, wie z. B. 1771, 1817 und gegenwärtig, dem Mangel des nordwestlichen Europas kräftig zu Hülfe kommen. Nur rechne Keiner allzu fest darauf! So traf z. B. in den ersten Jahren der französischen Revolution eine Reihe von europäischen Mißernten mit den ärgsten Kornzerstörungen in Nordamerika zusammen, die zwar nicht von der Witterung, wohl aber von der Heuschreckenplage der sogenannten hessischen Fliege herrührten.

Unter den Ursachen des Mißwachses stehen folgende drei oben an: zu große Trockenheit, namentlich in der Saatzeit und hernach während des Wachsthums; zu große Nässe, insbesondere während der Blüthe und Ernte; endlich ein zu strenger Winter, der entweder unmäßig früh anfängt oder unmäßig spät aufhört, [3] und dadurch einen großen Theil der Bestellungsarbeiten hindert,

[1] Saxo Grammat. XII, pr.

[2] Ist die Mißernte durch übermäßigen Regen hervorgebracht, so können die östlichen Theile dieses Gebietes, die also dem Westwinde ferner liegen, allerdings hievon freier seyn, so z. B. 1816.

[3] So lange der Roggen noch keine Aehren hat, schadet ihm selbst die heftigste Kälte nicht; dagegen kann er nachher durch einen einzigen Reif unberechenbar leiden.

Digitized by Google

sowie überhaupt schon heftige Kälte ohne die schützende Decke des Schnees. Am gefährlichsten von diesen Ursachen ist ohne Zweifel die letzte; es kann am wenigsten dagegen gethan werden; sie wirkt zugleich am allgemeinsten ohne Ausnahme, während es doch fast in jedem größern Lande einzelne Stellen und Kulturen gibt, die bei gemeinschädlicher Dürre oder Nässe nur um so reichlicher tragen. Deßhalb sind die sogenannten Auswinterungsjahre in der Geschichte der Theurungen besonders verrufen; so z. B. 1709 und 1740. Um 1770 wurde der Mißwachs hauptsächlich durch einen tiefen Schnee bewirkt, der im April fiel und sechs Tage liegen blieb; dies ertödtete die junge Saat um so mehr, je fröhlicher sie vorher schon gewachsen war. Im Jahre 1816 hatte schon der harte und nackte Winter dem Getreide großen Schaden gethan; der Frühling war beispiellos ungünstig; erst seit den letzten Tagen des Mai schien er sich besser zu gestalten, und das Winterkorn erstarkte sichtlich. Nun aber trat alsbald eine fast ununterbrochen kalte und regnichte Witterung ein, namentlich während der Blüthezeit, wodurch alle Hoffnungen vereitelt wurden. So ist auch in Frankreich die verrufenste Theurung des 16. Jahrhunderts, ich meine die von 1565, vornehmlich durch strenge Kälte im Frühling veranlaßt worden.

Höchst wichtig für die Nationalökonomie ist der Unterschied zwischen trockenen und feuchten Mißernten. Es gibt Länder, welche fast nur die eine von diesen Arten zu fürchten haben; so kann z. B. für Spanien das Jahr nicht leicht zu naß, für Irland nicht leicht zu trocken seyn. In Deutschland hält man gewöhnlich trockene Mißernten für sehr viel seltener, als feuchte; Quellen auf dem Acker, die nur bei großer Nässe zu fließen anfangen, heißen deßhalb vorzugsweise Hungerquellen; in Wahrheit aber scheint doch auch dieses Verhältniß von großen, bis jetzt unerklärbaren Witterungscyklen abzuhängen. In den ersten drei Vierteln des vorigen Jahrhunderts rührten wirklich alle Mißernten von der Nässe her; ebenso neuerdings, ungefähr seit 1812. Die zwischenliegende Zeit hingegen, von 1776 bis 1811, hat überwiegend viel dürre Fehljahre, daher unter andern in so manchen Gegenden die früher angelegten Entwässerungskanäle gänzlich in Verfall geriethen. So ist in der französischen Geschichte die große Hitze und Trockenheit der Jahre 1529 bis

Digitized by Google

1534 berühmt, wo es in fünf Jahren keine zwei Tage hinter einander gefroren haben soll. Aehnliche Schwankungen könnte ich im Mittelalter nachweisen.

Bei einem trockenen Mißwachse leidet hauptsächlich die Quantität aller Früchte; die Qualität kann um so besser seyn, vorausgesetzt, daß es nicht an der gehörigen Wärme gefehlt hat. Das Getreide z. B. fällt ungemein schwer ins Gewicht und hat verhältnißmäßig dünne Hülsen, daher dasselbe Maß nicht selten 10 bis 15 Procent mehr Mehl gibt, als in feuchten Jahren;[1] alles Obst ist besonders zuckerhaltig ꝛc. Die Einheimsung sowohl des Heues, als der Brodfrüchte geht in der Regel besonders früh und mit großer Leichtigkeit von Statten; eben deßhalb kann auch das Dreschen früh begonnen und der Markt früh befahren werden. Wie außerordentlich gut und lange haben sich die meisten Früchte des Jahres 1846, selbst Kartoffeln, Obst ꝛc., in den gegenwärtigen Frühling herein conservirt. Bei einer feuchten Mißernte verhält sich dies Alles gewöhnlich umgekehrt. Die Menge des Geernteten kann hier sehr bedeutend seyn, aber die Güte ist gering, die Körner z. B. leicht und mehlarm; wenn das Erntewetter schlecht war, zum Theil ausgewachsen oder naß eingebracht.[2] Alle Produkte eines solchen Jahres verderben weit leichter, sind auch der Gesundheit in der Regel weniger zuträglich. Das Viehfutter leidet meistens auch an Quantität, indem sehr nasse Jahre viele Ueberschwemmungen herbeiführen, und die besten Wiesen am meisten dem ausgesetzt sind. Dagegen ist freilich der Strohgewinn in nassen Jahren oft vorzüglich bedeutend. Bei großer Dürre pflegen daher die Kornpreise gleich nach der Ernte sehr hoch zu steigen, weil man den Ausfall in der Quantität augenblicklich wahrnimmt. In nassen Fehljahren wird der Mangel,

[1] So hat ja auch namentlich der Weizen in allen warmen Ländern größere und mehlreichere Körner, als in kalten. Man rechnete früher in Andalusien, daß einheimisches Korn beim Mahlen nur 5 Procent verliere, Ostseekorn 15 Procent. Daher das erstere zuweilen in Sevilla doppelt so viel gilt, wie das letztere in Cadiz (Bourgoing).

[2] In England war z. B. die Ernte von 1819 eine Mittelernte; das Sinken der Preise aber trat verhältnißmäßig sehr spät ein, weil das Korn großentheils naß geerntet war, also viele Zeit gebrauchte, um für den Markt geeignet zu werden.

Digitized by Google

d. h. also hier die geringe Nahrhaftigkeit und leichte Verderblichkeit der Speisen, von der Mehrzahl erst viel später bemerkt. Die Preise stehen deßhalb zu Anfang verhältnißmäßig weniger hoch, als nach einer trockenen Mißernte, steigen alsdann aber in der folgenden Zeit relativ viel bedeutender. So war es z. B. in England nach der Ernte von 1807 der Fall. — Die *größere Stetigkeit des Preises nach dürren Jahren* dauert bis zur nächsten Ernte fort. Verspricht diese nämlich gut zu werden, so schlägt jeder Kornhändler seine aus nassen Jahren herrührenden Vorräthe los, weil sie zur Aufbewahrung übel geeignet sind; bei dem in der Dürre gewachsenen Korne findet dieser Grund nicht statt. Ueberhaupt wird nach feuchten Jahren die Thätigkeit der Kornspekulanten durch die geringe Haltbarkeit der Vorräthe sehr entmuthigt; die wohlthätige Wirkung also des Kornhandels, im Anfang zu sparen, damit am Ende kein völliger Mangel eintrete, die wesentlich auf eine gewisse Gleichmäßigkeit der Preise abzielt, kann sich nur in geringerem Grade äußern.

Uebrigens bemerke ich noch zwei secundäre Unterschiede. In einem sehr trockenen Jahre sind die Wassertransportmittel gewöhnlich schlechter, die Landstraßen hingegen besser, als in einem sehr feuchten. Freilich haben die ersteren für den Kornhandel im Ganzen mehr Bedeutung. Sodann pflegt in trockenen Jahren die Mehrzahl der sogenannten Handelsgewächse, namentlich auch der Wein, besonders gut zu gerathen; dies ist ein Vortheil für den kleinern Landmann, welcher sich gewöhnlich am meisten damit beschäftigt. Für den eigentlichen Proletarierstand ist dagegen jetzt eine feuchte Mißernte um deßwillen minder nachtheilig, weil sie in der Regel durch gutes Gedeihen der Kartoffeln gerade ihm einigen Ersatz liefert. Dies war z. B. an den meisten Orten 1816 der Fall, während das trockene Jahr 1846 auch der Kartoffel bedeutend geschadet hat.

Das eigentliche Wesen unserer Krankheit besteht in einem *Deficit der Ernte*, welches sich im Steigen der Kornpreise, als dem Hauptsymptome, äußert. Wie groß nun dieses Deficit im einzelnen Falle sey, dies genau anzugeben, ist eine der schwersten, mehrentheils unlösbaren Aufgaben der Statistik. Die Masse des Volkes läßt sich hier in der Regel durch ihre Besorgnisse zu den größten Uebertreibungen hinreißen. So behauptet

Digitized by Google

z. B. Crome, ein übrigens höchst achtbarer Schriftsteller, im Jahre 1804 habe das Hildesheimische nur die Hälfte einer Durchschnittsernte gehabt. Nun herrschten damals in ganz Niedersachsen dieselben Witterungsverhältnisse, und es stieg dennoch der Preis des Quarters Weizen auf dem Bremer Markte nur von 61 Sch. 8 D. auf 67 Sch. 6 D. Wäre die Crome'sche Behauptung irgend begründet, so würde sich nach Kapitel II. allermindestens eine Verdreifachung des Preises gezeigt haben. Glücklicherweise ist die Produktion des Getreides, wenigstens in einem mittlern Klima, von allen Rohstoffen die bei weitem regelmäßigste. Nach den genauen Beobachtungen Jacobs findet im südlichen Europa (von 45° an), z. B. Sardinien, ein Schwanken der Kornernte höchstens wie 10 zu 5 statt; zwischen 45 und 55° nur wie 7 zu 5.[1] Bezeichnen wir den durchschnittlichen Weizenverbrauch in England als 240, so soll die Ernte eingebracht haben:

1816 = 180
1817 = 234
1818 = 240
1819 = 250
1820 = 320
1821 = 252
1822 = 270
1823 = 220
1824 = 230
1825 = 254
1826 = 260

[1] So ist z. B. der Buchweizen, der so ungemein wenig Bodenkraft verlangt, beinahe ganz „von der Atmosphäre lebt," eben darum auch eines der unsichersten Gewächse, vollkommen abhängig von der Witterung. Sein Ertrag, als erste Frucht, schwankt nach Burger zwischen 13 und 43, als zweite Frucht sogar zwischen 0 und 26,6. Auch der Mais ist ungemein veränderlich in seinem Ertrage; er variirt nach Humboldt zwischen dem 40- und 300fachen der Aussaat; sein Preis in Mexiko zwischen 2½ und 25 Livres per Fanega. Man wird es hiernach begreiflich finden, daß in Mexiko auf dem üppigsten Boden die Mißernte von 1784 gegen 300,000 Menschen das Leben kostete. Sehr ansprechend ist der Vorschlag, welchen ich so eben in der Deutschen Vierteljahrschrift (Bd. 37, S. 72) finde, Mais- und Kartoffelbau neben einander zu treiben. Nasse Jahre sind dem letztern, trockene dem ersten in der Regel besonders günstig; es würde hierin also eine heilsame Assecuranz liegen. Auch der Reis ist viel schwankender als das Getreide.

Digitized by Google

Hiernach hätte sich die unerhört reiche Ernte von 1820 zu der unerhört schlechten von 1816 wie 16 zu 9 verhalten, was mir sogar nach den Preisen immer noch zu hoch scheint. (Der Bushel Weizen kostete an Mariä Verkündigung 1817 = 16 Schill. 6 Den. Michaelis 1820 = 9 Schill.) In Kursachsen betrug die Gesammternte an Korn und Kartoffeln in dem sehr guten Jahre 1803 = 11,379,257 Scheffel, in dem schlechten Jahre 1804 = 10,647,132 (Rössig).

Der Eindruck einer großen Mißernte auf die Volkswirthschaft läßt sich am deutlichsten aus den gleichzeitigen Schwankungen der Volkszahl ermessen. So hatte Schweden während der beiden fruchtbarsten Jahre des vorigen Jahrhunderts 46,000 Trauungen, 182,000 Geburten und 122,000 Todesfälle; während der beiden unfruchtbarsten Jahre 38,000 Trauungen, 165,000 Geburten und 142,000 Todesfälle (Wargentin). In sieben englischen Grafschaften kostete der Quarter Weizen

1801	1804
118 Sch. 3 Den.	60 Sch. 1 Den.

und es fanden Todesfälle Statt

55,965	44,794 (Barton).

Zu London kostete der Weizen in den wohlfeilen Jahren 1744, 1745, 1751 und 1752 = 32 Sch. 10 Den., in den theuren Jahren 1736, 1737, 1740 und 1741 durchschnittlich 52 Sch. 6 Den. In jener Periode kamen zusammen 83,415, in dieser 118,384 Todesfälle vor. So haben in Deutschland fast überall die Conscriptionsjahre, welche der Theurung von 1816 und 1817 entsprachen, ein Minus von 25 Procent unter dem Durchschnitt ergeben.[1] Insbesondere pflegt jede große Theurung von Seuchen entweder begleitet zu seyn, oder doch Seuchen nach sich zu ziehen: Typhus, Hungerfieber ꝛc., welche ihren Ursprung theils in mangelhafter, theils in ungesunder, naturwidriger Nahrung haben. So wird versichert, daß in Kursachsen 1771 und 1772 die mittelbaren oder unmittelbaren Folgen der Hungersnoth 150,000 Menschen hingerafft haben, in Böhmen 180,000.[2] Jedenfalls kamen

[1] Ich würde hier noch mehr dergleichen Thatsachen zusammenstellen, wenn nicht die Deutsche Vierteljahrschrift Nr. 37 einen sehr beachtungswürdigen Aufsatz darüber mitgetheilt hätte.

[2] Vergl. Langsvert Historia medica anni 1771—1772. Pragae 1775.

Digitized by Google

dort beinahe 66,000 Todesfälle mehr vor, als Geburten (Leonhardi). Appenzell a. Rh. verlor 1816 und 1817 gegen 6 Proc. der Bevölkerung in Folge des Hungers (Zollikofer). — Auf ein anderes, aber doch verwandtes Gebiet weisen folgende Zahlen hin. Die fünf theuren Jahre 1828 bis 1832 hatten im Umfange von ganz Frankreich 95,810 bestrafte Diebstähle; die fünf wohlfeilen 1826, 1827, 1833, 1834 und 1835 dagegen nur 88,351 (Melier). Auf den niedern Kulturstufen äußert sich dieselbe Erscheinung durch eine sehr vermehrte Anzahl von Räubereien.

Im Ganzen darf ich glücklicherweise behaupten, daß die Mißernten selbst und ihre nächste Folge, die Kortheurungen, mit dem Steigen der nationalökonomischen Bildung immer seltener und milder geworden sind. Der Ackerbau der niedern Kulturstufen ist in hohem Grade einseitig; das strenge Dreifelderspstem z. B. schränkt seine ganze Produktion auf Winterkorn, Sommerkorn und natürlichen Graswuchs ein. Hier ist es denn freilich denkbar, daß ein Mißwachs alle Nahrungsquellen zugleich verstopft. Dagegen auf den höhern Wirthschaftsstufen, beim Systeme des Fruchtwechsels wird eine solche Mannichfaltigkeit von Gewächsen neben einander gebaut, so verschieden an Zeit, Weise und Bedingungen der Kultur, daß unmöglich alle auf einmal mißrathen können. So betrug z. B. im ehemaligen Scheldedepartement (Flandern) die Bodenfläche 357,706 Hektaren. Davon waren 1801 bestellt

mit	Weizen	32161
„	Roggen	49229
„	Gerste	16173
„	Hafer	21118
„	Bohnen, Buchweizen, Krapp .	30858
„	Hopfen ꝛc.	
„	Flachs	14759
„	Hanf	2577
„	Tabak	1138
„	Kartoffeln	20216
„	Gemüse	13184
„	Raps	9583
„	Holz	42656
„	Gärten	8570

Digitized by Google

mit Wiesen 37327
„ Weiden . . . . . 2236 (Schwerz).

Dies ist eine förmliche Selbstassecuranz des Ackerbaues! Wo Entwässerungs- oder Bewässerungsanstalten existiren, wo man den Boden tief umpflügt, ihn wohl gar in hohen, schmalen Beeten mit Rigolen dazwischen zusammenhäuft, da kann ein großer Theil der üblen Folgen von Dürre und Nässe verhütet werden. Aber freilich, das sind lauter Maßregeln, die sich nur bei großer Geschicklichkeit und großem Reichthum an Kapitalien und Arbeitern bewerkstelligen lassen.[1] — Dazu kommt nun vor Allem noch, daß auf den niedern Kulturstufen die Transportmittel nothwendig sehr unvollkommen, der Kornhandel kaum vorhanden ist. So wenig ein armes Individuum große Kornvorräthe aufspeichern kann, ebenso wenig ein armes Volk. Wie unglaublich klein sind nicht z. B. die Getreidemassen, welche die Visitationsberichte der Domänen Karls des Großen nachweisen! Es ist noch gar nicht lange her, daß die Ueberschüsse reicher Ernten von Preußen, Liefland, Polen ꝛc. nicht am Erzeugungsorte, sondern in Holland aufgestapelt wurden. Rußland, diese ungeheure Kornkammer, pflegt in jedem Mißjahre der Zufuhr zu bedürfen, weil seine Seestädte, aus Mangel an Kapital, keine großen Vorräthe halten können. Es fehlt also auf den niedern Wirthschaftsstufen die Möglichkeit, den Ueberfluß reicher und den Mangel schlechter Ernten von Jahr zu Jahr und von Distrikt zu Distrikt auszugleichen. Rechnet man hierzu endlich, wie viel verwüstender zwischen rohen Völkern die Kriege geführt werden, so kann die Entsetzlichkeit der mittelalterlichen Hungersnöthe nicht mehr befremden. Selbst in Kornländern, wie z. B. Preußen, hören wir da gar häufig, daß Leichen ausgegraben und verzehrt werden, daß Eltern ihre Kinder schlachten und Kinder ihre Eltern (Voigt). Im Innern Deutschlands ist es nichts Seltenes, bei den Chronisten zu finden, daß von einer einzigen Stadt viele hundert Menschen Hungers gestorben, sich aus Verzweiflung erhenkt ꝛc. haben. Wenn in Toscana Theurung war, so pflegten die Städte, mit Ausnahme jedoch von Florenz, ihre Armen und

[1] In Rußland werden die meisten Fehlernten durch Trockenheit bewirkt, theils weil dieses Reich so ganz vorzugsweise vom Ostwinde beherrscht ist, theils aber auch, weil man hier allgemein sehr ungründlich pflügt (Pallas).

Digitized by Google

Bettler hinauszuwerfen. (Villani). — Da bei der geringen Arbeitstheilung nur wenig Korn für den eigentlichen Markt gebaut wurde, so standen in guten Jahren die Kornpreise viel tiefer, als gegenwärtig, in schlechten viel höher. So galt z. B. in Frankreich der Septier Weizen nach heutigem Gelde 1351 = 39 Livres 9 Sous, 1356 = 4 Livres (Herbert). In Andalusien kostete die Fanega Weizen

1488 = 50 Maravedi
1489 = 100
1505 = 375, ja bis 600,
1508 = 306
1509 = 85 [1]

Nach heutigem Gelde berechnet, galt der Quarter Weizen in England

1238 = 14 Schill. 11 Den.
1246 = 158 „ 9 „
1257 = 198 „ 5 „
1302 = 39 „ 8 „
1315 = 198 „ 5 „
1316 = 317 „ 5 „
1317 = 436 „ 6 „ (Stowe).

Und ich habe die äußersten Extreme, weil sie mir zweifelhaft scheinen, sogar noch weggelassen! Nicht selten kostete der Weizen damals im Juni oder Juli 4 bis 5mal so viel, wie im September oder Oktober. Dergleichen wäre im heutigen England schlechterdings unmöglich. Von 1700 bis 1750 sind die Etonpreise des Bushels Weizen höchstens 11 Schill. 6 Den. gewesen, mindestens 2 Schill. 11 Den.; von 1750 bis 1800 höchstens 16 Schill., mindestens 3 Schill. 9 Den.; von 1800 bis 1835 (nach den Durchschnittspreisen der London Gazette) höchstens 15 Schill. 4 Den., mindestens 4 Schill. 11 Den. Man sieht, wie die Schwankungen immer geringer werden. Zu Hannover hat ehemals im Verlaufe derselben hundert Jahre der Himten Weizen einmal 8 Mgr. gegolten, (1656) einmal 63 Mgr. (1740). Neuerdings hingegen ist der Preis in dem sehr theuern Jahre 1817 nur etwa 4mal so hoch gestiegen, als in dem sehr wohlfeilen Jahre 1826. Wo

[1] Memor. de la Acad. de Historia VI, 551.

Digitized by Google

eine Gegend alljährlich zur Korneinfuhr gezwungen ist, wie z. B. Holland — natürlich Länder auf hoher Kulturstufe — da steht der Preis allerdings ziemlich hoch, aber sehr constant, weil die sämmtlichen Produktionsländer nicht wohl zugleich eine Mißernte haben. Solchen Ländern ist eine weit verbreitete Theurung sogar nützlich, indem sie ihnen als Kaufleuten, Schiffern ꝛc. am meisten zu thun gibt.

So viel von dem eigentlichen Kerne der Krankheit und ihrer Hauptwirkung. Es bleiben uns aber noch einige secundäre Wirkungen zu betrachten übrig, deren Unbequemlichkeit kaum geringer ist, als die des Hauptübels.

1) Wie werden die Preise aller übrigen Waaren durch die Korntheurung afficirt? Wir müssen hier die nothwendigen und überflüssigen Güter unterscheiden. Nach allen Lebensmitteln, welche durch Nahrhaftigkeit und Wohlfeilheit als Surrogat des Getreides gelten können, ist natürlich eine sehr verstärkte Nachfrage; so z. B. werden Kartoffeln in der Regel verhältnißmäßig ebenso theuer werden, wie Korn. Dagegen ist dies mit feinern Speisen, Leckerbissen durchaus anders. Marcipan wird Niemand kaufen, um seinem Brodmangel abzuhelfen; ja, der Preis des Marcipans fällt wohl gar, weil manche Personen, die sonst davon gegessen hätten, jetzt ihre Nachfrage auf das Nothdürftigste einschränken. Während sich z. B. neuerdings in vielen Gegenden von Deutschland die Getreidepreise verdoppelt haben, ist der Preis des Rindfleisches nur um 5 bis 6 Procent gestiegen. Je gleichmäßiger indessen das Vermögen der Nation vertheilt ist, je mehr der Mittelstand überwiegt, desto mehr kann auch das Fleisch als Brodsurrogat betrachtet werden.[1] — Eben daher rührt es auch, daß unter übrigens gleichen Umständen der Roggen weit mehr im Preise steigt, als der Weizen, indem viele Weizenesser zu Roggenbrod übergehen, nicht aber umgekehrt. Alle Kleidungsstücke, Hausgeräthe ꝛc. haben am Ende nur eine sehr bedingte

[1] Ein gewisses Höherwerden der Fleischpreise findet sich übrigens in und ganz besonders nach den meisten Theuerungsjahren. Die Mästung ist da gewaltig erschwert; viele Bauern darben ihrem Viehstande an der nöthigen Nahrung ab. Da entstehen denn gar leicht Viehseuchen. In Ostfriesland starben allein 1770 und 1771 über 51,000 Rinder; vom Oktober 1769 bis März 1782 hat diese kleine Provinz über 127,000 Stück Rindvieh verloren, deren Werth auf mindestens 1¼ Million Thaler geschätzt wurde (Wiarda).

Digitized by Google

Nothwendigkeit; die Befriedigung solcher Bedürfnisse läßt sich in der Regel wenigstens hinausschieben. Es ist deßhalb sehr begreiflich, daß in Theurungszeiten die Nachfrage nach diesen Waaren abnimmt, und der Preis unter Umständen demgemäß sinken kann. Wenn zugleich die Frachtpreise bedeutend in die Höhe gehen, so bedarf dieser Umstand keiner besondern Erklärung: es können dadurch aber auch die Preise vieler ausländischen, zumal überseeischen Rohstoffe mitgesteigert werden.

2) Mit der letzterwähnten Thatsache hängt es zusammen, daß beinahe jede Theurung von sogenannten Geld- oder Handelskrisen, richtiger Produktionskrisen begleitet ist. Man versteht darunter bekanntlich Stockungen des Verkehrs, welche aus einem zeitweilig bedeutenden Uebergewichte der Produktion über die Consumtion herrühren. In unserm Falle ist die Ursache zwiefacher Art. Durch den geringern Ertrag der Ernte, sowie durch die vielen, sonst nicht nothwendigen Korntransporte und Handelsoperationen, wird das Nationaleinkommen überhaupt vermindert; das Volk im Ganzen, also z. B. fremden Völkern gegenüber, kann weniger kaufen, als gewöhnlich. Dazu kommt dann noch, in Folge der hohen Kornpreise, eine Umwälzung in der Vertheilung des Einkommens, welche nicht ohne Einfluß auf die übliche Waarennachfrage bleiben kann. Zwar gewinnen durch diesen zweiten Umstand die Getreideproducenten genau ebenso viel, wie die Getreideconsumenten verloren haben; aber es ist sehr zweifelhaft, ob jene nun ihre Mehrnachfrage gerade denselben Waaren zuwenden, von welchen diese, in Folge ihrer verringerten Zahlungsfähigkeit, sich zurückgezogen haben. Jedenfalls kann die Mehrzahl der Kornproducenten ihren Gewinn erst vollständig überschlagen, wenn die Theurung beinahe zu Ende ist, während die Consumenten ihren Verlust sogleich fühlen. — In theurer Zeit empfangen die Banken, diese großen Reservoirs der nationalen Ersparnisse, weniger Zufluß, als gewöhnlich; eine Menge Depositen wird ihnen wohl gar aufgekündigt. Natürlich können sie nun ihrerseits Handel und Gewerbe nicht mehr wie bisher unterstützen: sie erhöhen ihren Discont, beschränken den Kreis ihres Creditgebens ꝛc. Nun tritt gewöhnlich noch die Nothwendigkeit hinzu, für eingekauftes Getreide starke Baarsendungen ins Ausland zu machen. Da ist denn meistens der Sturz sehr vieler unsoliden

Digitized by Google

Spekulanten nicht länger zu vermeiden, und die Krise stellt sich ein, unabsehbares Elend in ihrem Gefolge.

3) Wer die Elemente des Arbeitslohnes kennt, der weiß, daß eine dauernde Vertheurung des Getreides in der Regel auch eine entsprechende Lohnerhöhung nach sich zieht. Bei vorübergehenden Theurungen ist dies leider nicht der Fall. Der Arbeiter kann seinen Lohn nur durch Verminderung des Angebotes steigern. Das ist nun auf die Dauer von Generationen sehr wohl möglich durch Auswanderung, Verminderung der Ehenzahl, Aussterben der arbeitenden Klasse. Für den Augenblick dagegen ist der Arbeiter meistens gezwungen, seine ganze Arbeitskraft zu Markte zu tragen; im Momente der Theurung kann er am wenigsten davon zurückziehen. Ja, es ist eine ihrer schlimmsten Seiten, daß sie den Lohn positiv herabzudrücken sucht. Eine Menge von Personen, die sonst viele Arbeit kaufen konnten, sind nunmehr durch die Theurung der Lebensmittel davon abgehalten. Wer sonst vielleicht zwei Dienstboten hatte, muß nun den einen entlassen; wer sonst drei Anzüge im Jahr verbrauchte, schränkt sich jetzt auf zwei derselben ein, und nöthigt so den Schneider, einen Gesellen weniger zu halten. Auch die obenerwähnte Produktionskrise verringert die Nachfrage nach Arbeitern.[1] Und auf der andern Seite vergrößert sich das Angebot: viele Menschen, die sonst eben nicht für Geld arbeiteten, sehen sich jetzt dazu gezwungen; die bisherigen Arbeiter strengen sich in der Noth stärker an. So kostete denn in England, eine Elle Musselin weben zu lassen, 1790, wo der Weizenpreis 56 Schill. für den Quarter betrug, 15 Den.; 1812 dagegen, bei einem Weizenpreise von 120 Schill., nur 6 Den. (Torrens). In besonders wohlfeilen Jahren natürlich Alles umgekehrt.

Vergleichen wir hiemit noch die allgemeine Erfahrung, daß, je ärmer jemand ist, ein desto größerer Theil seines Einkommens auf Lebensmittel verwandt werden muß, so wird die große politische Gefahr jeder bedeutenden Theurung zur Genüge einleuchten. An und für sich freilich kann sie höchstens lokale Aufstände ꝛc. veranlassen; aber was irgend an sonstigen Gährungs-

[1] Rührt die Theurung von sehr starker Kornausfuhr her, so kann der gewöhnliche Erfolg durch die alsdann überaus günstige Lage der Landwirthe und deren Nachfrage nach Arbeit aufgewogen werden.

Digitized by Google

ſtoffen vorhanden iſt, wird durch ſie ungemein viel entzündlicher. Umwälzungspläne finden eine Unzahl bereitwilliger Hände. So war in England 1648 u. fg., in Frankreich 1788 eine ſchwere Theurung. So haben in Rußland mehrere Fehlernten zu Anfang des 17ten Jahrhunderts weſentlich dazu beigetragen, daß die Herrſchaft des Boris Godunow untergraben wurde, und die Umtriebe des falſchen Demetrius Anklang erhielten. So iſt auch in unſern Tagen ſehr zu fürchten, daß die überall zerſtreuten Samenkörner des Socialismus und Communismus während der Theurungsjahre mächtigen Zuwachs erhalten. Ein Grund mehr zur äußerſten Vorſicht in der Behandlung des Uebels.

Wir ſahen vorhin, daß der Kornmangel und die Korntheurung gegenwärtig minder gefährlich ſind als während des Mittelalters, überhaupt auf den niedern Kulturſtufen. Mit den letztgenannten ſecundären Uebeln iſt es natürlich umgekehrt: je complicirter die Arbeitstheilung, deſto häufiger und ärger eine ſolche Kriſe.

Uebrigens leuchtet von ſelbſt ein, wie ſehr ein ſtrenger Winter ſowohl die primären als die ſecundären Uebel der Theurung verſchlimmern müſſe. Die Kälte an ſich vergrößert den Speiſebedarf für Menſchen und Vieh; ſie zwingt das letztere, früher die Weide zu verlaſſen und ſpäter zu ihr zurückzukehren. Indem ſie der Nahrungsnoth noch eine andere, die Feuerungsnoth, hinzufügt, muß ſie den Arbeitslohn verhältnißmäßig noch tiefer herabdrücken; viele Arbeiten, zu denen ökonomiſch allenfalls Gelegenheit wäre, werden phyſiſch von ihr unterbrochen. Der ſo dringend nothwendige und ohnehin ſo ſchwierige Korntransport, namentlich die überſeeiſchen Einfuhren werden noch mehr gehindert. Man wird hiernach beurtheilen können, wie ſehr es die Mißernten am Ende des vorigen Jahrhunderts erſchweren mußte, daß vier ſtrenge Winter faſt unmittelbar auf einander folgten: 1794/95, 1796/97, 1798/99 und 1799/800.

Fünftes Kapitel.

Therapie. Heilverfahren der Natur ſelbſt.

An die Spitze der ganzen Therapie muß ich einen wichtigen, unzweifelhaften, aber doch unzähligemal verkannten Satz ſtellen:

Digitized by Google

Das Uebel, welches wir bekämpfen wollen, besteht im Mangel des Korns; der hohe Preis desselben ist nur ein Symptom, und zwar ein wohlthätiges Symptom, eine heilsame Krise. Da die Zufuhr aus der Fremde, wie wir gesehen haben, selbst im besten Fall eine sehr geringe Quote bildet, so kann der Hungertod des ganzen Volkes nur durch sparsamere Consumtion im Innern verhütet werden.[1] Der überwiegenden Mehrzahl aber läßt sich die Sparsamkeit nur durch theure Preise einschärfen, sehr theure, weil es sich hier um eine so schwer entbehrliche Waare handelt. Es ist daher im höchsten Grade wünschenswerth, daß die Preise jeder Schwankung von Bedarf und Vorrath genau entsprechen, beides natürlich vom Standpunkte einer weisen Vorsicht aus beurtheilt. Wo der Bedarf bis zur nächsten Ernte groß, der Vorrath aber klein ist, da sind hohe Preise nicht bloß nothwendig, sondern auch nützlich; trüben sich die Ernteaussichten, so müssen sie, im wahren Interesse des Volkes, noch höher werden. Ein Staatsmann also, welcher die Preise künstlich zu drücken sucht, anstatt das Verhältniß zwischen Bedarf und Vorrath günstiger zu gestalten, ist genau in demselben Sinne Quacksalber, wie ein Arzt, welcher heilsame kritische Ausscheidungen mit roher Gewalt zurückdrängt; so z. B. bei der Epilepsie die Krämpfe, beim Podagra die Gichtknoten, bei Hämorrhoiden die Blutergüsse.

Für das natürlichste und wirksamste Heilmittel gegen Theurungen muß ein lebhafter, kapitalreicher und intelligenter Kornhandel gelten. Der Pöbel freilich, auch der vornehme Pöbel, urtheilt in der Regel umgekehrt; ihm sind die Kornwucherer oft die einzige, jedenfalls die mitwirkende, verschlimmernde Ursache der Theurung. Daher das heftigste Odium gegen den Kornhandel überhaupt, welchem jede Bewegung erschwert, jeder Gewinn beneidet wird. Ich denke, dies ist ganz etwas Aehnliches, als wenn einem Kinde vielleicht

[1] Dies ist ganz besonders der Fall in Deutschland. Bedürfen wir Deutschen einer überseeischen Zufuhr, so müssen wir vor Allem die Concurrenz mit England bestehen; wir werden also, da die englischen Preise regelmäßig weit höher sind, als im Innern Deutschlands, so hoch bieten müssen, daß für den ärmern Theil die Anschaffung unter allen Umständen sehr erschwert, wenn nicht gar unmöglich wird (Running).

Digitized by Google

ein Schaden soll verbunden werden; auch das Kind glaubt da wohl, der Chirurg sey die Ursache seiner Schmerzen, es schilt und schlägt ihn, weil er zunächst damit in Berührung kommt.

So viel leuchtet gewiß Jedem ein, daß nur der Kornhandel im Stande ist, den Ueberfluß guter und den Mangel schlechter Ernten gegen einander auszugleichen, und die nothwendige wechselseitige Assecuranz der Distrikte und Jahre zu bewerkstelligen. Wenn der Staat selbst oder die Grundbesitzer dies Geschäft übernehmen, so thun sie es eben auch als Kornhändler. Ohne Kornhandel würde nach einer guten Ernte der Preis viel tiefer sinken, oft zum schweren Drucke des Landvolks; eine Menge Nahrungsmittel würden muthwillig vergeudet werden, schon durch stärkeres Aussieben des Mehls, sorgloseres Aehrenlesen ꝛc. In demselben Sachsen, das 1771 und 1772 so großes Elend erduldete, war die Ernte der beiden vorhergehenden Jahre so vorzüglich gewesen, daß man vieler Orten eine große Menge Korn auf dem Felde hatte verderben lassen (v. Dohm). In Fehljahren dagegen würde der Mangel noch viel größer seyn, von außen her keine Zufuhr erfolgen und der Preis viel höher steigen. Wie sehr der Kornhandel dazu beiträgt, die Preise gleichmäßiger zu gestalten, sieht man recht deutlich in Spanien, wo er noch zu Anfang dieses Jahrhunderts in den schwersten Fesseln lag. Auf dem Markte von Medina di Rio Seco in Leon galt die Fanega Weizen im Mai 1800 = 28¾ Realen

" 1801 = 43 "
" 1802 = 65¾ "
" 1803 = 65 "
" 1804 = 155 "

Nun ist aber ein starkes Schwanken der Preise bei jeder Waare ein Unglück, entweder für die Producenten oder für die Consumenten; wie viel mehr bei der wichtigsten Waare der ganzen Volkswirthschaft!

Ja, werfen manche ein (z. B. Necker), gleichmäßiger mögen die Preise durch den Kornhandel immerhin werden, aber auch im Durchschnitte höher, weil nun der Arbeitslohn und Kapitalzins einer Menge von Mittelspersonen muß darauf geschlagen werden. Die meisten Gesetzgebungen haben deßhalb noch im 17ten und 18ten Jahrhundert geradezu den Zweck verfolgt, den

Digitized by Google

Kornhandel zu verhüten; jeder Consument sollte nur unmittelbar vom Producenten kaufen. In England erklärte Eduard VI. (5. u. 6. Edw. VI., c. 14) jeden Ankauf von Getreide zum Wiederverkauf für ungesetzlich; im Wiederholungsfalle standen Pranger, ewiges Gefängniß und Confiskation des Vermögens darauf. Späterhin wurde das Gesetz milder, bis endlich unter Karl II. (15. Charles II. c. 7) das Aufspeichern und Wiederverkaufen von Getreide erlaubt wurde, doch unter der Beschränkung, daß man nur bei einer gewissen Niedrigkeit des Preises kaufen, und nicht vor Ablauf von drei Monaten auf demselben Markte wieder verkaufen durfte. Diese Bestimmungen, wenn auch praktisch längst außer Kraft, waren doch juristisch, wenigstens noch vor kurzem, nicht aufgehoben. Die Ansicht der Pandekten (L. 6. D. 47,11), daß eigentlich jeder Kornhandel Wucher sey, wird noch von unsern Reichspolizeiordnungen und selbst vom preußischen Landrechte getheilt. Wie viele Gesetze reden von der „Aufkäuferei" als etwas unbedingt Verwerflichem![1] Schon Adam Smith hat die Zweckwidrigkeit solcher Maßregeln bewiesen. Sie widersprechen geradezu dem großen Principe der Arbeitstheilung. Wie mangelhaft werden sich jetzt Angebot und Nachfrage begegnen! Die Noth hier vielleicht des Producenten, dort des Consumenten wird die Preise lediglich zur Sache des Zufalls machen, ohne alle vernünftige Rücksicht auf Bedarf und Vorrath im Allgemeinen. Welche Unzahl vergeblicher Wege und Transporte wird dem ganzen Geschäfte dadurch aufgebürdet! was den Preis der Waare bedeutend steigern muß, wenn nicht nominell, an Gelde geschätzt, so doch reell. Vermehren natürlich kann das Gesetz weder die Zeit und Geschicklichkeit, noch das Kapital des Landmanns. Er wird also gezwungen, einen Theil seines Vermögens und seiner Arbeit einem Geschäfte zuzuwenden, das er weder versteht noch liebt, und seine Wirthschaft im Ganzen dadurch zu zersplittern. Denn ich wiederhole es, wenn der Bauer Korn aufspeichert, so thut er eben nur das Geschäft des Kaufmanns; aber mit dem großen

[1] So heißt es im preußischen Landrecht: „Wer durch Auf- und Vorkauferei Lebensmittel ... vertheuert, ... soll .. nachdrücklich gestraft werden. Bei gleicher Strafe darf kein Mäkler .... zur Steigerung des Preises der gemeinen Lebensbedürfnisse sich gebrauchen lassen." Alle dergleichen Verordnungen sind am 20. November 1810 aufgehoben.

Digitized by Google

Unterſchiede, daß jener gezwungen, ohne Sachkenntniß und Gelegenheit, vielleicht mit 10 Procent jährlicher Unkoſten das Publikum bedient, dieſer als Mann von Fach und vielleicht mit 5 Procent Koſten. Jede neue Mittelsperſon, die als ſolche und freiwillig vom Verkehr anerkannt wird, begründet einen Fortſchritt der Arbeitstheilung, und macht hiermit den Preis niedriger.[1] Gerade wo die großen Gutsbeſitzer ihre Produkte ſelbſt verſchleißen, wie vormals in Spanien, wird am blindeſten und rückſichtsloſeſten das Princip verfolgt, beim Steigen des Preiſes die Vorräthe zurückzuhalten. Da man überdies noch die Bäcker und Müller unmöglich dem Verbote der „Aufkäuferei" ſtrenge unterwerfen kann, ſo haben alle jene Geſetze faktiſch nur den Erfolg gehabt, dieſen kleinern, aber zunftmäßig verbundenen Kornhändlern eine Art Monopol zu ſichern.

Viele, Schriftſteller wie Regierungen, haben deßhalb für gewöhnliche Zeiten den Nutzen des Kornhandels anerkannt; in Theurungsjahren aber, behaupten ſie, habe derſelbe regelmäßig das Beſtreben, zu hohe, unbillige Preiſe anzuſetzen. Namentlich ſey das Aufkaufen während der Theurung ſelbſt doch nur aus unſittlicher Spekulation auf die allgemeine Noth zu erklären. Es war daher in Frankreich zur Zeit des ancien régime eine ſehr gewöhnliche Maßregel, während der Theurung Commiſſäre auszuſenden, die alle Kornvorräthe aufſtöbern und auf den Markt führen mußten; nur ſoviel durften die Eigenthümer zurückbehalten, als für ihren eigenen Hausbedarf bis zur nächſten Ernte nöthig war.[2] Etwas Aehnliches berichten die Zeitungen jetzt wieder von Kurheſſen!

Ich will es dahingeſtellt ſeyn laſſen, ob die ſogenannte öffentliche Meinung (das franzöſiſche Tout le monde), wenn ſie von unbillig hohen Preiſen redet, jedesmal Recht hat. Nur zu leicht vergißt man dabei die ſchweren Auslagen und die große Gefahr des Kornhandels. Waren vielleicht die ſechs vorhergehenden Jahre mit guter Ernte geſegnet, ſo mußte er jedesmal froh ſeyn, wenn

[1] Sollten ſich jemals zu viele Menſchen auf den Kornhandel werfen, und ſo dem Publikum unnütze Dienſte aufdrängen, ſo kann dieſes ja immer an die Quelle unmittelbar gehen.

[2] Im Jahre 1804 hörte man nicht ſelten den Vorſchlag, die Kornvorräthe mit ſchweren Steuern zu belegen.

Digitized by Google

er seinen Vorrath zum Einkaufspreise wieder losschlagen konnte. Macht er nun auch im siebenten Jahre vielleicht 70 Procent Gewinn, so ist das in Wahrheit doch nur ein sehr mäßiger Handelsgewinn von nicht einmal 10 Procent jährlich. Jedenfalls aber ist kein Grund, die Kornhändler für schlechtere Menschen zu halten als die übrigen Kaufleute. Sie alle, wie auch die Gewerbetreibenden, die Landleute, kurz wie jeder im Verkehr beschäftigte Mensch, suchen zunächst ihren Vortheil; sie wollen möglichst wohlfeil kaufen, möglichst theuer verkaufen. Nun hat es aber der Schöpfer der menschlichen Gesellschaft so eingerichtet, daß jedes Mitglied derselben in der Regel seine eigenen Bedürfnisse um so besser befriedigt, je mehr es Andern zur Befriedigung der ihrigen verhilft. Wer die besten Fabrikwaaren am wohlfeilsten liefert, wird auf die Länge der reichste Fabrikant werden u. s. w. Dies ist die nationalökonomische Versöhnung von Eigennutz und Gemeinsinn! So läuft denn auch zum Glück der wahre Nutzen des Kornhändlers mit dem des Publikums in derselben Richtung. Beide sind gleichmäßig dabei interessirt, daß immer die geeigneten Kornmassen auf den Markt kommen und zum geeigneten Preise vertheilt werden. Die Frage, was denn „geeignet" ist, beantwortet sich aus dem Verhältnisse des Vorraths zum augenblicklichen und voraussichtlichen Bedarfe. Brächte der Kaufmann aus irriger Spekulation oder falsch verstandener Menschenliebe mehr auf den Markt und zu wohlfeileren Preisen, so würde das Publikum zwar augenblicklich davon Genuß haben, nachher aber statt der Theurung eine Hungersnoth leiden; der Kaufmann zugleich verlöre an seinem Gewinn. Käme zu wenig auf den Markt und zu theuer, so behielte der Spekulant einen zu großen Theil seines Vorraths für sich, der alsdann in Folge der nächsten Ernte fast preislos werden könnte. So müssen beide Theile auf dieselbe Art wünschen, daß die tägliche, wöchentliche, monatliche Verzehrung genau dem wirklichen und muthmaßlichen Vorrathe entspricht. Sollte ja ein Irrthum unvermeidlich seyn, so ist es gewiß zehnmal besser, etwas zu viel als zu wenig Vorsicht zu üben, gerade wie ein Schiffskapitän, welchen auf der See eine tiefe Windstille überfällt, und der nun seine Mannschaft auf kleinere Portionen setzen muß, trotz alles Gemurres besser daran thut, auf eine ungewöhnlich lange, als eine ungewöhnlich kurze

Digitized by Google

Dauer des Uebels zu rechnen. Ein Fehler im erſten Falle wird freilich durch unnöthige Entbehrungen, im zweiten Falle aber durch Hungertod beſtraft. [1]

Allerdings haben wir oben geſehen, daß eine Verminderung des Kornvorraths ſeinen Beſitzern zuweilen abſolut vortheilhaft ſeyn kann, daher man wohl fürchtet, es möchten die Kornhändler insgeheim eine Verabredung treffen, wodurch ein Theil des Getreides ganz dem Verkehr entzogen, wohl gar künſtlich vernichtet würde. Gewiß eine unbegründete Furcht! Vergeſſe doch Niemand, daß es ſich hier um eine Waare handelt, die für je eine Million Menſchen leicht 20 und mehr Millionen Thaler werth iſt. Wenn nicht alle Kornbeſitzer, auch die ausländiſchen mitgerechnet, dieſer Verſchwörung beitreten, ſo würden die Theilnehmer ganz gewiß mehr Schaden als Gewinn haben. Auch kann von einer ſo voluminöſen Waare, wie das Getreide, unmöglich eine große Quantität insgeheim vernichtet werden. Wenn man in Theurungsjahren ſo oft verdorbenes Korn auf den Böden gefunden hat, ſo iſt dies ſelten genug einer böſen Abſicht zuzuſchreiben. In der Regel haben die Beſitzer, geängſtigt durch die Inquiſitionen und Zwangsmaßregeln der Behörde, oder durch den Haß des Pöbels, ihre Waare verſteckt und darüber iſt ſie zu Grunde gegangen. Sollte irgendwo eine Conſpiration der Kornhändler die Preiſe künſtlich erhöhen, ſo würde ja an dem ſo überlandesüblichen Gewinne jeder andere Kapitaliſt Theil nehmen können, und dieſe Concurrenz die Preiſe wiederum erniedrigen. Träten alle Kapitaliſten bei, ſo müßte ſich die Volksconſumtion in jedem andern Zweige vermindern; dies würde den Zinsfuß von Seiten der übrigen Kapitalverwendungen her ebenſo ſtark drücken, wie er ſich von Seiten des Kornhandels gehoben hätte.

Aus dieſem Geſichtspunkte läßt ſich auch das Aufkaufen

[1] Necker ſtellt folgende Rechnung auf. Geſetzt, in einem Lande mit 24 Millionen Einwohnern, das alſo 48 Millionen Septiers Getreide nöthig hat, fehlen an der Ernte 400,000 Septiers, d. h. der jährliche Bedarf von 200,000 Menſchen. Bemerkt man dies gleich im Anfange, ſo laſſen ſich die 200,000 Portionen leicht auf das Ganze vertheilen; bemerkt man es am Ende des vorletzten Monats, ſo hält dies mit 2,400,000 Portionen ſchon ſehr viel ſchwerer; noch ſchwerer am Ende der vorletzten Woche, wo 10,400,000 Menſchen hungern würden. Käme dagegen das Minus erſt am vierten Tage vor Jahresſchluß zum Vorſchein, ſo müßte die ganze Nation verhungern.

Digitized by Google

während der Theurung selbst vollkommen rechtfertigen. Die Preise stehen zwar hoch, aber nach der Ansicht des Spekulanten noch nicht so hoch, wie es die wahre Lage des Marktes erforderte. Er kauft nur, weil er ein Steigen erwartet, d. h. weil er vorauszusehen glaubt, daß die Fortdauer der gegenwärtigen Consumtion die Noth vergrößern müsse. Der Verkäufer natürlich hat die entgegenstehende Ansicht. Wer von beiden Recht gehabt, wird sich vollständig erst zur Zeit der Ernte entscheiden. Die falsche Spekulation wird beim ersten durch ein Damnum emergens, beim zweiten durch ein Lucrum cessans geahndet. Das Publikum hat auf die Dauer in keinem Falle Schaden: wenn vielleicht augenblicklich der Preis zu sehr in die Höhe steigt, so werden die so gesparten Vorräthe ihm nach der Ernte durch ein entsprechendes Sinken zu gute kommen. Alles Aufkaufen geschieht ja nur in Rücksicht auf den Wiederverkauf; und je größer die Vorräthe sind, welche die Aufkäufer zusammengebracht haben, desto mehr wird ihre Concurrenz dermaleinst den Preis herabdrücken.

Man sieht hiernach ein, daß die Furcht des Volkes vor dem sogenannten Kornwucher eben nur eine Abart der Gespensterfurcht ist. Die römischen Zwölftafelgesetze verboten bei Strafe das Bezaubern fremder Kornfelder.[1] Karl der Große schrieb die Theurung von 795 bösen Geistern zu, welche die Körner aus der Aehre verzehrt hätten; als Hülfsmittel dagegen wurde strenge Einhaltung der Zehntpflicht anbefohlen.[2] Hagelschlag sollten gewöhnlich Hexenmeister, die sogenannten Tempestarii, veranlaßt haben. Wenn die alten Russen im 11ten Jahrhundert Theurung hatten, so pflegten sie es gleichfalls Zauberern oder Hexen zuzuschreiben. Es zogen dann Aufruhrprediger umher mit der Behauptung, die alten Weiber hätten das Korn, die Fische ꝛc. in sich hinein gehext; sie schnitten die Kleider solcher Unglücklichen auf, holten durch Taschenspielerkünste etwas Korn heraus, und erschlugen sie endlich, erpreßten Geld von ihnen ꝛc. (Karamsin). Seit dem Abkommen der Hexenprocesse hält man sich an die Kornhändler. So verfehlt z. B. der berühmte Polizeischriftsteller de la Mare fast bei keiner Theurung anzugeben, die Ernte freilich

[1] Seneca Nat. Quaest. 4.
[2] Capit. 1, 267. Baluz.

Digitized by Google

sey recht übel gewesen, aber noch so große Vorräthe in den Magazinen, daß nur der schändliche Kornwucher die Preise habe so hoch treiben können. Bei einem andern französischen Schriftsteller entsinne ich mich des bezeichnenden Ausdrucks: „Schwärme von Monopolisten." Welch eine contradictio in adjecto! Nichts war in dieser Hinsicht widerlicher als die zahllosen Deklamationen gegen Kornwucher, mit denen im Vorsommer 1846 so viele deutsche Zeitungen erfüllt wurden. Die ganze Theurung sollte künstlich seyn, die Natur in üppigster Gabenfülle prangen, während doch schon damals die wahrlich nicht günstigen Aussichten für die Ernte sparsame Consumtion dringend hätten gebieten sollen. Ich erfahre jetzt aus Bremen, daß viele dortige Kaufleute früher und stärker an Zufuhr würden gedacht haben, wenn sie nicht eben durch dies Geschrei über den wahren Ausfall der Ernte ganz irre gemacht worden wären. Die Mehrzahl der Laien kann sich gar nicht denken, daß nach ein paar guten Ernten nicht ungeheure Kornvorräthe übrig seyn müßten. Und doch ist sogar in England, also dem kapitalreichsten, handelsgeübtesten Staate der Welt, zur neuen Erntezeit der Ueberrest der frühern Jahre höchst selten größer, als die Consumtion von drei Monaten erfordert (Tooke). Als Jacob 1825 die Kornländer im nordöstlichen Europa bereiste, hörte er fast von jedem Landwirthe die Ueberzeugung aussprechen, daß für mehrere Jahre Vorrath da seyn müßte; selbst freilich hatte keiner irgend bedeutende Kornmassen, aber jeder setzte sie bei seinen Nachbarn voraus. Im Vaterlande Adam Smiths ist die öffentliche Meinung hierüber viel aufgeklärter. Noch am Ende des vorigen Jahrhunderts schrieb man auch dort jede Theurung den wucherischen Verabredungen der Pächter zu,[1] während 1818 das Edinburgh Review mit gerechtem Stolze versichern konnte, solche Ansichten würden selbst im Munde eines Schulknaben nicht mehr geduldet werden.[2]

[1] Wilberforce meinte namentlich, die Ernte von 1799 sey nur um ein Viertel geringer, als im Durchschnitt, der Preis aber um ein Drittel höher, also —. Viele beschuldigten die Pächter des Jacobinismus!

[2] Leider ist in diesen Tagen ein arger, obwohl Gottlob nur isolirter Rückschritt gethan worden, indem ein Hauptführer der Agrikulturpartei, Lord George Bentinck, sich nicht geschämt hat, den crassesten Vorurtheilen über Kornwucher, und noch dazu in der rohesten Form, vor dem versammelten

Digitized by Google

Der Nutzen der Wahrheit ist im vorliegenden Falle deutlich genug. Jedes nothwendige Gewerbe, das von der Volksmeinung beschimpft, von der Polizei gefesselt, wohl gar durch Pöbelaufstände gefährdet wird, verlangt und erhält unfehlbar einen höhern Arbeitslohn und Kapitalzins. Auch ist es gewiß nicht gleichgültig, wenn das öffentliche Odium — das übrigens in England, Holland, Hamburg, kurz allen wahrhaft ausgebildeten Handelsländern gar nicht existirt — die ehrenwerthen Kaufleute aus einem hochwichtigen Gewerbe vertreibt, und nur Schwindler, Schacherer und ehrlose Menschen darin zurückläßt. [1]

Sechstes Kapitel.

Therapie. Unterstützung des natürlichen Heilverfahrens durch den Staat.

Ob der Kornhandel zur Erfüllung seiner großen Aufgabe schon reif ist; ob Geschicklichkeit, Kapital und Concurrenz der Kaufleute, Theilnahme des Publikums hinreichend entwickelt sind: das erhellt mit Sicherheit aus einer ziemlich leichten Beobachtung des Marktes. Sieht man gleich nach der Ernte bis zum vollendeten Ausdrusch des Kornes übermäßige Vorräthe auf den Markt strömen, hernach aber bis zur neuen Ernte so gut wie nichts, so ist dies ein sicheres Zeichen, daß sich zwischen Producenten und Consumenten noch kein vermittelnder Handelsstand gebildet hat. In diesem Falle muß die Fürsorge des Staates mit Magazinen aushelfen. Dieselbe Erscheinung wiederholt sich in gar vielen Zweigen der Volkswirthschaft, daß nothwendige Anstalten, für welche die Privatindustrie noch nicht reif ist, vorläufig durch den Staat müssen getroffen werden.

Unterhause das Wort zu reden. Indessen hat diese Blame bisher, wie gesagt, noch keinen weitern Anklang gefunden.

[1] Uebrigens müssen wir darauf gefaßt seyn, daß auch während des nächsten Jahres das Wuchergeschrei noch mit ziemlicher Stärke fortdauert. Wenn die Ernte selbst vorzüglich ausfällt, so wird dennoch, wegen der Allgemeinheit des vorjährigen Mißwachses, ein Herabgehen der Preise auf die frühere Durchschnittshöhe schwerlich sogleich erfolgen. Der große Haufe, nur auf den Augenblick bedacht, wird sich dies nicht erklären können, und von Neuem, was die Natur der Dinge bewirkt, dem Wuchergespenste Schuld geben.

Digitized by Google

Ich erinnere nur an die bekannten Beispiele des Mühlen-, Fahrpost- und Wegeregals. Bei allen dergleichen Anstalten ist der Uebergang in Privathände nicht bloß Symptom eines großen Fortschrittes, sondern auch wieder Ursache eines neuen. Privatunternehmer, weil sie unmittelbarer bei dem Erfolge ihrer Arbeit interessirt sind, als Staatsbeamte, pflegen die Marktverhältnisse richtiger zu beurtheilen, und das Bedürfniß des Publikums nicht bloß sorgfältiger,[1] sondern auch wohlfeiler zu befriedigen. Man täusche sich nicht über die scheinbar größere Wohlfeilheit der Kornverkäufe aus Regierungsmagazinen: sie sind wohlfeiler gewöhnlich für den Käufer, weil der Verkäufer dabei verlieren will; allein wer bezahlt am Ende diesen Verlust? doch nur das Volk im Allgemeinen.

So kann ich denn Staatsmagazine, überhaupt Staatskornhandel, nur auf den mittlern und niedern Stufen der Volkswirthschaft für recht indicirt halten. Hier aber mögen sie ungemein wohlthätig seyn. Im spätern Mittelalter war besonders die Unsicherheit des Landfriedens eine Veranlassung dazu; jede Stadt beinahe mußte Magazine halten, zunächst gegen Belagerungen, dann auch gegen Theurung. Die so weit verbreiteten Zehntrechte, welche insbesondere der Kirche zustanden, bildeten eine Art natürlicher Kornspeicher für das ganze Volk. Späterhin beruhte das Magazinwesen vorzugsweise auf den landesherrlichen Domänen, die meistens nicht verpachtet, sondern nur administrirt werden konnten. Wo es noch heutzutage Regierungsmagazine gibt, da werden sie regelmäßig aus den Naturalabgaben des pflichtigen Bauernstandes gefüllt, also gleichfalls einem Residuum mittelalterlicher Verhältnisse. Freilich sind die Unkosten insgemein sehr bedeutend; wie Turgot sagt, ist Niemand dabei interessirt, daß der Staat wohlfeil, Jedermann, daß er theuer bedient werde. Wenn für Deutschland auch nur ein Fünftel des Kornbedarfs aufgespeichert werden sollte, so wären dies nach Rau 54 Mill. Scheffel; also beim Einkaufspreise von 150 Mill. Gulden mindestens 6 Mill. jährlicher Zinsenverlust. Wie viel aber mit Hülfe einer tüchtigen Magazinverwaltung genützt werden kann, davon hat der große Friedrich 1771 ein

[1] So wird das Landvolk z. B. durch Privatkaufleute weit strenger zur Lieferung guter Waare angehalten, als durch Staatsbehörden.

Digitized by Google

glänzendes Beispiel gegeben.[1] Freilich darf man hierbei nicht übersehen, daß der König von Preußen damals im Besitze eines ungeheuern Domaniums war, und einen Grad von Polizeigewalt ausübte, der für unsere heutige Bildung schlechterdings unerträglich wäre. Die nichtlandbauende Bevölkerung hatte damals noch lange nicht die relative Bedeutung, wie heutzutage; insbesondere gab es noch ungleich weniger Proletarier auf dem Lande durchzubringen. Auch war es eben Friedrich der Große, der ein solches Resultat erreichte! Lauter Bedingungen, die nicht willkürlich erneuert werden können. — Ueber die technische Einrichtung solcher Magazine darf ich kurz seyn. In trockenen, thonigen Gegenden werden unterirdische Gruben, sogenannte Silos, am wohlfeilsten zu stehen kommen, wie sie im Oriente, in Spanien ꝛc. seit unvordenklicher Zeit üblich. Birnförmige Gruben werden ausgebrannt, nachher mit Stroh verkleidet, bis oben hin mit Korn gefüllt und wieder zugedeckt, wodurch man nicht allein die höchstmögliche Sicherheit gegen Thiere, sondern auch gegen Diebstähle gewinnt.[2] Wo man keine Silos anwenden kann, da würde die Magazinirung ungemein erleichtert werden durch die Aufspeicherung, nicht von Korn, sondern von Mehl. Es ist jetzt durch hinreichende Erfahrungen bewiesen, daß Mehl bei gehöriger Vorsicht vollkommen magazinirt werden kann. Man hat auf diese Art bei weitem kleinere Lagerräume nöthig; durch die verschlossenen Fässer wird das Umstechen, die Abwehr der Insekten ꝛc. erspart; die sonst so verwickelte Administration besteht hier einfach in der Annahme und Abgabe numerirter und gewogener Fässer. (Daher vor kurzem ein höchst verständiger Mann, Reuning, und an

[1] Während der Scheffel Roggen damals in Böhmen und Sachsen 5 Thaler kostete, soll er in Preußen meist nur 2 Thaler gegolten haben. An 40,000 Bauern flüchteten sich, um der Hungersnoth zu entgehen, aus den Nachbarländern nach Preußen (Oeuvres posthumes V, 148). Friedrichs Magazine sollten ursprünglich nur den Bedarf des Heeres befriedigen, späterhin erklärte er sie für einen Hauptgegenstand jeder guten Staatsverwaltung (O. P. VI, 80). — Uebrigens werden selbst die größten Magazine für zwei Mißernten hinter einander schwerlich ausreichen. In Hessen z. B. gelang es mit ungeheuren Opfern 1771 allerdings, ein Jahr lang die Preise niederzuhalten; alsdann aber stellte sich auch hier die volle Theurung ein (Zanthier).

[2] Ueber die musterhaften Korngruben des ältern Terneaux zu St. Ouen vergl. Constitutionel 6. Juin 1827.

Digitized by Google

höchst geachteter Stelle das Magazinwesen dringend wieder empfohlen hat. Indessen kann ja der Privatkornhandel ebenso gut von den Mehlmagazinen Gebrauch machen, und die relative Nützlichkeit der Staats- und Privatindustrie wird also nicht dadurch verändert.) Zugleich muß ich den nationalökonomischen Wunsch aussprechen, daß die Regierung ihre größten Magazine da aufstelle, wo man von der Zufuhr, namentlich der überseeischen, am weitesten entfernt ist. Hiernach hatte z. B. Hannover ehemals seine meisten und ansehnlichsten Magazine in den Fürstenthümern Göttingen und Grubenhagen.[1] Ob der Staat besser daran thäte, diese ganze Angelegenheit den Gemeinden zu überlassen,[2] ist sehr zweifelhaft. Größere Wohlfeilheit der Administration wäre dadurch allerdings erreichbar, aber nur auf Kosten der Planmäßigkeit und Consequenz. Gar leicht könnte so ein allgemeiner Korn- und Sperrekrieg der Gemeinden unter einander entzündet werden, der alle Uebel der Theurung verdoppelte, und wobei die ärmsten, also hülfsbedürftigsten Theile des Staats am meisten bedrängt würden.

Jedenfalls darf die Regierung nie vergessen, daß ihre Magazine ein bloßer Nothbehelf sind, ein Surrogat des freien Privathandels. Es wäre ein großes Unglück, wenn sie dem allmähligen Heranwachsen des letztern damit in den Weg treten wollte. Und dies geschieht nur allzu leicht! Da sich die Staatskasse für etwaige Verluste am Beutel des Volkes schadlos halten kann, so werden Mangel gehöriger Kenntniß, blinde Gutmüthigkeit, Streben nach augenblicklicher Popularität immer starke Versuchungen bilden, daß von Seiten des Magazins ein zu niedriger Preis gestellt werde. Der Staat als Kornhändler, wie Burke sagt, will häufig Bankerott machen, und treibt somit jeden andern Verkäufer vom Markte weg. Nun gibt aber doch jeder Vernünftige zu, daß diese Andern neben dem Staate mindestens auch nöthig sind. Wer wird Lust haben zu

[1] Wenn Hannover noch gegenwärtig für seinen Harz ein Getreidemagazin zu Osterode hält, so rechtfertigt sich dies aus demselben Grunde, weßhalb es auch einem Privat-Fabrikherrn räthlich scheinen kann, für seine zahlreichen Arbeiter in unfruchtbarer Gegend die Kornvorräthe en gros zu verschreiben.

[2] Württembergische Getreidemagazine schon seit dem 16. Jahrhundert den Gemeinden anbefohlen; vergl. Berg Polizeirecht III, 172.

Digitized by Google

dem so schon gefährlichen Kornhandel, wenn er jeden Augenblick fürchten muß, die richtigsten Spekulationen durch falsche, aber von überlegener Macht begleitete Staatsmaßregeln durchkreuzt zu sehen? Deßhalb ist es schlechterdings unerläßlich, mag der Staat nun viel oder wenig verkaufen, daß er nur zum laufenden Marktpreise verkauft.[1] Sollten ja die Kornhändler, über die Vorräthe der Regierung im Irrthum, oder gar aus Bosheit den Preis zu hoch gesetzt haben, so wird dies jedenfalls nicht lange dauern können, weil das für einen solchen Preis zu starke Angebot sehr bald eine Erniedrigung herbeiführen muß. Bei einem gegebenen Verhältnisse von Bedarf und Vorrath ist der Preis auf die Dauer, und wenn man nicht verschenken will, keineswegs etwas Willkürliches. Diesen wahren, zweckmäßigen Preis können die Kornhändler viel besser ausmitteln als die Regierung; und wir haben vorhin gesehen, daß im Fall des Irrthums ein zu hoher Preis immer noch weniger schädlich ist, als ein zu niedriger. Denken wir uns, die Kornhändler verlangten für die 1000 Scheffel, mit welchen sie allwöchentlich den Markt zu versehen pflegen, 3000 Thaler. Hat die Regierung nun die Ansicht, der wahre Preis, im obigen Sinn des Worts, betrage per Scheffel nur 2 Thaler, so wird sie den Zweck größerer Wohlfeilheit eben so gut, nur etwas langsamer, zugleich aber im Fall eines Irrthums viel ungefährlicher dadurch erreichen, daß sie aus ihren Magazinen mehrere tausend Scheffel zu demselben Preise auf den Markt wirft, als wenn sie ein geringeres Quantum zu einem niedrigeren Preise ausböte. Auch kann ja der Staat, was er im Augenblicke zu viel empfangen, leicht auf andere Weise zur Milderung der Armennoth anwenden.

Am allermeisten sollte sich die Regierung bedenken, wenn sie auf höherer Kulturstufe einen Staatskornhandel neu einführen wollte. Das alte Rom hat die traurigen Folgen hiervon erfahren. Ist der Pöbel, sagt Burke, einmal daran gewöhnt, auf Staatskosten gefüttert zu werden, so verlangt er die Fortdauer der Wohlthat als ein Recht, und beißt die Hand der Regierung,

[1] Das im Ganzen sehr zweckmäßig eingerichtete Hamburgische Magazin verkaufte für gewöhnlich zum laufenden Preise, bei großer Theurung etwas darunter; vergl. Reimarus die Freiheit des Getreidehandels S. 133.

Digitized by Google

die sich ihm ohne Speise nähert. Man hat überall gefunden, je mehr sich die Polizei in den Kornhandel einmischt, desto heftiger murrt das Volk über jede Preiserhöhung, so z. B. in Frankreich; da hingegen in solchen Staaten, wo man die Natur sich selbst überläßt, auch der unruhigste Pöbel an derartige Forderungen nicht denkt.[1] Dies hat namentlich für socialistischbewegte Zeiten die größte Bedeutung.

Wie es nun übrigens krankhafte oder schwächliche Körperconstitutionen gibt, auf die sich keineswegs alle Regeln der gewöhnlichen Diätetik und Medicin anwenden lassen, die man in gewissen Punkten zeitlebens wie Kinder behandeln muß, so gibt es auch entsprechende Volksconstitutionen. Bereits Galiani hat auf einige der wichtigsten von diesen Ausnahmen aufmerksam gemacht. So z. B. ganz kleine Handelsstaaten ohne Territorium — ich erinnere an Genf[2] — werden oft nicht umhin können, schon der militärischen Vertheidigung wegen Staatsmagazine zu halten. Privatspekulationen würden die Möglichkeit einer Mißernte gewiß hinreichend berücksichtigen, schwerlich aber die einer Belagerung. Hier sind natürlich in theurer Zeit Ausfuhrverbote ganz am Platze; der Staatskornhandel ist immer eine sehr kostspielige Maßregel, die man dem Auslande gewiß nicht schuldig.

So muß ferner in allen unfreien Staaten die obrigkeitliche Fürsorge gegen Hungersnoth eine Hauptfrage seyn. Je mehr wir die Freiheit eines Wesens beschränken, selbst eines Thieres, desto umfassender und detaillirter zugleich müssen wir für dasselbe Sorge tragen. In Despotien, wie z. B. der römischen Imperatoren oder der osmanischen Sultane, in Geldaristokratien, wie der späteren römischen Republik, ist es zu jeder Zeit Grundsatz gewesen, denjenigen Theil des Volkes, den die Regierung fürchtet, d. h. also die tumultuirende Menge der großen Haupt-

[1] Vergl. die mit Recht berühmten Représentations aux magistrats contenant l'exposition raisonnée des faits relatifs à la liberté du commerce des grains (Paris 1769), p. 34, 46, 94 sq.

[2] Uebrigens darf ich nicht verschweigen, daß dieses Staatsmonopol im Anfange der französischen Revolution für Genf sehr gefährlich wurde. Jedes Steigen der Kornpreise vermehrte nun das Odium, welches ohnehin auf der Regierung lastete.

Digitized by Google

städte, auf Kosten der übrigen Unterthanen, zumal des platten Landes, bei guter Laune zu erhalten. Dies geschieht dann am leichtesten durch künstliche Herabdrückung der Kornpreise. Ganz dasselbe ist auch in tyrannischen Demokratien üblich, wo jede Wechselstimmung der Masse als Gesetz gilt; freilich werden die Leidenschaften des Pöbels durch Hungerfurcht am stärksten erregt, und dem gemeinen, wissenschaftlich also nicht ausgebildeten Menschenverstande, sagt die sogenannte Kornwucherpolizei vortrefflich zu. So war es in Frankreich unter der Schreckensherrschaft. In Athen stand der Tod darauf, wenn man über 50 Trachten Korn zugleich aufkaufte; die Kornausfuhr war beständig untersagt. Kein Athener durfte Korn anders wohin als nach Attika führen; von jedem Kornschiffe, das in Athen anlangte, mußte ein bestimmter Theil (bis $^2/_3$) der Ladung hier aufgestapelt werden. Daneben natürlich Getreidemagazine der Regierung.[1]

Uebrigens wird auch ein guter Staat, wo es sich um die Brodzufuhr ganz kolossaler Städte handelt, oft nicht umhin können, dieselbe neben dem freien Kornhandel auch polizeilich für alle Fälle sicher zu stellen. Hier könnte ja die geringste Stockung unter Umständen die gefährlichsten politischen Krämpfe veranlassen. So ist in den ersten Jahren der französischen Revolution beinahe jeder Aufruhr entweder durch absichtlich ausgesprengte Gerüchte von Brodmangel, oder auch durch künstlich bewirkte Preiserhöhungen vorbereitet worden. Wäre die Frage rein ökonomisch, so könnte man sie ruhig dem freien Mitwerben der Kaufleute anheimstellen. Wie dann aber, wenn einzelne große Staatsverbrecher, durch ein Opfer von 100,000 Thalern im Kornhandel, die Verfassung umstürzen und sich der Herrschaft bemeistern wollten? Je ungleicher die Vertheilung des Besitzes, desto leichter möglich ist diese Gefahr. Unter solchen Umständen mag die Regierung entweder durch regelmäßige Polizeikontrakte mit den Bäckern, Müllern und sonstigen Kornhändlern, oder durch kleine Reservemagazine, die aber den Privatverkehr möglichst wenig stören sollten, einer temporär bedenklichen Entblößung des Marktes vorbeugen. So waren die Pariser Bäcker noch vor Kurzem verpflichtet, je 20 Säcke Mehl von der besten Qualität

[1] Die Beweisstellen in den Reden von Lysias und Demosthenes.

Digitized by Google

im Grenier de Réserve vorräthig zu halten; dies gab im December 1828, wo man zur Beruhigung des Publikums die Lebensmittelvorräthe öffentlich bekannt machte, 12,000 Säcke zu 159 Kilogrammen, also jeden einzelnen entsprechend 408 Pfd. Brod. 50,000 Säcke mußten die Bäcker in ihren Häusern vorräthig halten. Diese 62,000 Säcke würden nach der gewöhnlichen Annahme, daß Paris damals 2 Mill. Hektoliter, d. h. 166 Mill. Kilogramme Korn jährlich verzehrte, für etwa 4 Wochen hingereicht haben (100 Pfd. Korn gleich 74 Pfd. Mehl gerechnet. Rau).[1]

Die oben erwähnten secundären Uebel, welche die Theurung begleiten, darf und muß die Regierung unter allen Umständen zu mildern suchen.

Die Gefahr einer Produktionskrise kann am zweckmäßigsten durch *Kapitalvorschüsse an die bedrängten Gewerbsunternehmer* bekämpft werden. Eine Last, welche das einzelne

[1] Eine höchst merkwürdige und während der letzten drei Jahrhunderte in Italien sehr verbreitete Anstalt ist die sogenannte *Annona*. Nicht allein die Ausfuhr der Lebensmittel, sondern auch der inländische Verkehr mit ihnen zwischen Provinz und Provinz war im Kirchenstaate, Neapel, Toscana an die besondere Erlaubniß der Obrigkeit gebunden. Regelmäßig mußten die Landwirthe ihren Vorrath von gröberen Lebensmitteln jeder Art deklariren, und Niemand durfte, bei schwerer Strafe, etwas davon ohne Licenz verkaufen. Auch der Preis wurde allenthalben von der Obrigkeit festgestellt, und es konnte namentlich jeder Bauer gezwungen werden, zu diesem Preise Korn in die Staatsmagazine zu liefern. Ebenso unbedingt waren die Bäcker ꝛc. der Annona unterworfen. — Alles dies hatte ursprünglich nur eine sehr weitgetriebene Staatssorge für die Verproviantirung der Hauptstädte seyn sollen, die entweder durch ihre historisch-politische Stellung oder durch ihre Volkszahl den Anspruch begründeten, auf Kosten des platten Landes mit wohlfeilem Korn versehen zu werden. Man begreift, wie gerade eine geistreiche Regierung zu „populären" Maßregeln auf dem Gebiete der Kornpolizei, Festhaltung „billiger" Preise ꝛc. geneigt seyn kann. Allmählig indessen hat sich aus dieser Polizeianstalt ein Finanzregal entwickelt, ein überaus gewinnreiches Staatsmonopol, für die Volkswirthschaft zwar im höchsten Grade lähmend, aber doch um so länger beibehalten, als auch eine große Anzahl mächtiger Privatpersonen, Gutsherrn, Beamte ꝛc., am Gewinne Theil nahmen. Vergl. die Schriften von Cantalupo, Caraccioli und Scrofani im 40. Bande der Economisti classici Italiani, Parte moderna. — Während der Mißernte von 1764 hatte die Stadt Neapel eigentlich nur 350,000 Einwohner; jetzt aber, weil der Staat für die Hauptstadt so fast ausschließlich sorgte, waren 500,000 dorthin zusammengeströmt, und 600,000 Andere holten ihr Brod daher.

Digitized by Google

Jahr zerdrückt hätte, läßt sich hierdurch auf mehrere Jahre vertheilen. Bei andern allgemeinen Calamitäten ist derselbe Versuch öfter gemacht worden; so in England nach dem Ausbruche des großen französischen Krieges, in Frankreich nach der Juliusrevolution. Zahllose Bankerotte, Kapitalzerstörungen, Arbeiterentlassungen werden auf diese Art verhütet, ja die furchtbare Krankheit allgemeiner Creditlosigkeit; und das Ganze kostet dem Staate bei zweckmäßiger Anwendung nichts. Wo übrigens ein gutes Bankwesen besteht, da thut man wohl, die Unterstützung diesem zukommen zu lassen. Man ist so einer sachkundigen Vertheilung sicherer, und vermeidet die Bedenklichkeiten der bloßen Gnadenverwilligung.

Der absoluten Erniedrigung des Arbeitslohnes läßt sich durch *außerordentliche Vornahme von Arbeiten* wehren. Auf solche Art hat die englische Regierung, nach Ministerialangaben vom 25. Januar 1847, in Irland gegenwärtig schon beinahe $2\frac{1}{2}$ Millionen Pfund Sterling verwendet. Daß es an sich nothwendige oder doch nützliche Arbeiten seyn müssen, versteht sich von selbst. Also Chausseen, Eisenbahnen, Kanäle, Festungswerke, Holzkulturen ꝛc., die wohl überhaupt, aber erst für die folgenden Jahre beschlossen waren, können, sofort begonnen, der Theurungszeit zum größten Segen werden. Eben darauf sollten die Gemeindebehörden ihr Augenmerk richten, und vom Staate durch Erleichterung der Anlehen, Erlaubniß, die Schuldtilgung zu suspendiren u. dgl. mehr unterstützt werden. Wenn Privatpersonen, durch die Theurungsnoth der Armen gerührt, ein außerordentliches Almosen von 100 Thalern geben und dagegen vielleicht einen Dienstboten weniger halten, oder an Handwerksarbeiten für 100 Thaler weniger einkaufen, so sollte man doch wohl bedenken, daß ein solches Verfahren gerade so viel nimmt, wie gibt. Und noch dazu, wie? Dem redlichen, nützlichen Arbeiter wird sein Brod entzogen, um es dem unnützen, oft sogar faulen und sittenlosen Armen zuzuwerfen. Häufig genug sind die ersteren dadurch gezwungen, dasselbe Geld, das sie erarbeiten könnten und wollten, zum nachhaltigen Schaden ihres Ehrgefühls als Almosen in Empfang zu nehmen. Gewiß eine sehr kurzsichtige Wohlthätigkeit!

Die *eigentliche Armenpflege* muß natürlich während

Digitized by Google

der Theurung intensiv und extensiv sehr viel thätiger werden.[1] Das Ideal würde erreicht seyn, wenn durch freiwillige Opfer der Wohlhabenderen die Last der Theurung über das ganze Volk gleichmäßig vertheilt würde. Nur darf die Mildthätigkeit nie vergessen, daß ein wirkliches Minus der Ernte vorhanden ist, daß an Korn also gespart werden muß, namentlich von der ärmeren Klasse, weil diese die überwiegende Mehrzahl der Consumenten bildet. Hieraus ergibt sich eine wichtige Regel. Für gewöhnliche Zeiten empfiehlt man der Armenpflege mit vollem Recht das Naturalalmosen; in Theurungsjahren ist umgekehrt, wenigstens anstatt der Brod- und Kornvertheilungen, das Geldalmosen vorzuziehen, womit sich die Armen auf dem Markte ihren Bedarf selber einkaufen mögen. Es ist nämlich, wie wir oben gesehen haben, im höchsten Grade wünschenswerth, daß sich jede, auch die leiseste Schattirung des Verhältnisses zwischen Vorrath und Bedarf im Preise des Kornes abspiegelt, und dies geschieht offenbar am vollkommensten, wenn sich die Obrigkeit am wenigsten einmischt. Auch werden die Meisten mit gekauftem Brode sparsamer haushalten, als mit geschenktem.[2] Eben deßhalb kann ich es nicht ganz billigen, wenn man der arbeitenden Klasse durch sogenannte Brodkarten Gelegenheit verschafft, ihren Bedarf unter dem Marktpreise zu kaufen. (So werden in Paris während dieses Mais 422,410 Brodkarten vertheilt, außer den 66,150 Personen, die von den Wohlthätigkeitsbüreaus Unterstützung erhalten.) Immer werden hierdurch die Operationen des Kornhandels, dieses einzigen wahren Helfers und Führers in der Noth, die ohnehin schon gefährlich genug sind, noch mehr irre gemacht, der wahre, zweckmäßige Preis, ohnehin schon so schwer zu ermitteln, noch mehr verdunkelt. Jedenfalls sollte man dergleichen Brodlieferungen nur in so weit unter dem Marktpreise geben, wie durch

[1] Hiermit hängt die Nothwendigkeit zusammen, den geringer besoldeten Staatsdienern ꝛc. Theurungszulagen zu bewilligen; denn ihren Lebensunterhalt muß ihnen der Staat doch gewähren.

[2] Aus diesem Grunde ist es auch, wo Brodtaxen bestehen, rathsamer, beim Wachsen der Theurung den Laib zu verkleinern, als den Preis aufschlagen zu lassen. Dies ist nicht bloß unmerklicher, also minder aufregend, sondern es treibt auch die meisten Consumenten wirksamer zum Sparen an (v. Münchhausen).

Digitized by Google

Zubereitung im Großen und ähnliche Hülfsmittel wirklich daran gespart worden ist. Fährt die Theurung zu steigen fort, so müssen natürlich auch die Geldalmosen wachsen; aber stets nur in einem geringern Verhältnisse, da der sehr hohe Preis einen vergleichungsweise sehr geringen Vorrath anzeigt, und somit verdoppelte Sparsamkeit gebietet. [1]

Wenn Staatspolizei oder Privatwohlthätigkeit ihre Mittel vergeuden, um die Kornpreise künstlich herabzudrücken, so werden sie natürlich zu der von mir empfohlenen, direkten Linderung der Noth in der Regel außer Stande seyn. Also entweder, — oder! Im erstern Falle ist gar nicht zu vermeiden, daß auch die höheren Klassen, die man doch gewiß nicht unterstützen will, von dem Opfer des Staates oder der Kornproducenten Vortheil ziehen; ebenso wenig kann die andere, unvermeidliche Folge beabsichtigt seyn, daß der Kornhandel, d. h. also die Zufuhr, Aufbewahrung und Vertheilung des Kornes, gelähmt wird, das Volk zugleich den wahren Vorrath überschätzt und verschwenderisch damit wirthschaftet. — Mich erinnert diese Alternative im Getreidewesen an eine ganz entsprechende in der Geldpolitik. Ein Staat ist durch Kriegsnoth oder sonstige Unglücksfälle in den Zustand der Insolvenz gerathen; er kann seinen Gläubigern, seinen Beamten nur halb gerecht werden. Soll er dies nun ehrlich eingestehen, die Gehalte ꝛc. auf 50 Proc. herabsetzen, und nach dem Friedensschlusse Entschädigung versprechen; oder soll er die Umlaufsmittel durch Papieremission, Münzverringerung ꝛc. um die Hälfte verschlechtern? Auch hier ist von Kurzsichtigen nur allzu häufig der letztere, indirekte Weg gewählt; das Uebel

[1] Wo übrigens Zwangsarmentaxen bestehen, da ist es im höchsten Grade bedenklich, ihren Betrag mit den Kornpreisen analog steigen zu lassen. So geschah es in England 1795, 1799 und 1808. Die Gutsherren empfingen natürlich, was sie jetzt mehr ausgaben, in den höheren Kornpreisen reichlich wieder, die Fabrikanten in dem niederen Arbeitslohne. Desto schlimmer waren diejenigen daran, welche nicht zu diesen beiden Klassen, aber auch nicht zu den Armen gehörten, zumal die nichtgewerbetreibenden Hauseigenthümer; diese mußten jetzt doppelt zahlen, einmal an die Armen, um sie zur Aufbietung der Kornpreise in Stand zu setzen, und sodann die erhöhten Kornpreise selbst. Zugleich wirkte die ganze Maßregel gerade so, als wenn man beföhle, die große Mehrzahl solle in theurer Zeit ebenso viel essen, wie im Ueberflusse.

Digitized by Google

selbst konnte dadurch höchstens ein paar Wochen lang maskirt werden, und es ward noch überdies, wovon der Staat nicht den mindesten Vortheil zog, der ganze Privatverkehr mit in den Strudel gerissen, alle Schuldner auf Kosten der Gläubiger bereichert.

Uebrigens versteht sich von selbst, daß jede Maßregel, die Produktionskrise, Arbeitsstockung und Armennoth zu erleichtern, eine Steigerung der Kornpreise zur Folge haben muß. Viele Käufer, die sonst hätten den Getreidemarkt verlassen müssen, werden dadurch im Stand erhalten, fortwährend auf demselben zu erscheinen.[1] Indessen erinnere ich noch einmal daran, daß die hohen Preise nur ein Symptom der Krankheit sind, und zwar an sich ein durchaus wohlthätiges, das nur bei sehr ungleicher Vertheilung des Nationalvermögens Schaden bringt.

Wo die Regierung im Stande ist, ohne außerordentliche, eben deßhalb leicht erschreckende oder gehässige Anstalten, den Betrag der Ernte und des übrigen Vorrathes statistisch auszumitteln, da wird die vollkommenste Oeffentlichkeit in diesem Punkte jedenfalls sehr nützlich seyn. Die Wahrheit verhindert alsdann sowohl die zu günstigen Ansichten des Publikums, die aus dem Mangel wohl gar eine Hungersnoth machen könnten, als auch die zu ungünstigen, wodurch die Preise ohne Noth übertrieben würden. Freilich darf man sich auf das Ergebniß jener Ausmittelungen nur da verlassen, wo die Kornbesitzer das feste Zutrauen haben, es werde ihr Eigenthum der Regierung ebenso heilig seyn, wie jedes andere, rechtmäßig erworbene. So hat z. B. in Darmstadt, wie die großherzoglich hessische Zeitung berichtet, die während des April vollzogene Aufnahme der Vorräthe nachstehendes Resultat geliefert:

691,000	Malter	Kartoffeln
61,000	„	Weizen
115,000	„	Korn
144,000	„	Gerste
36,000	„	Spelz und Dinkel
147,000	„	Hafer
1040	„	Buchweizen
8000	„	Erbsen

[1] Vergl. Malthus An investigation of the cause of the present high price of provisions. 1800.

Digitized by Google

1500 Malter Bohnen
900 „ Linsen
74,000 „ Mehl.

Es wäre sehr zu wünschen, daß unsere deutschen Regierungen, die ja Mittel genug zu diesem Zwecke in Händen haben, alljährlich genaue Ernteberichte aufnehmen und bekannt werden ließen. Sobald sich Beamten und Publikum daran gewöhnt hätten, würde man auf eine hinreichende Genauigkeit zählen können. Ueberhaupt ist ja die Statistik, in höchster Vollkommenheit gedacht, das beste, heutzutage einzige Mittel, uns vor Mißverhältnissen jeder Art zwischen Angebot und Nachfrage zu sichern. Von einem solchen Ideale sind wir freilich noch weit entfernt, besonders weit in Deutschland!

Ich schließe das vorliegende Kapitel ohne viel Rücksicht auf die Praxis, nur der theoretischen Vollständigkeit wegen, mit einer Aeußerung von R. Mohl. „Ist aber die Theurung in eigentliche Hungersnoth übergegangen, dann ist allerdings der Staat nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, alle Mittel, welche irgend zur Erhaltung des bedrohten Lebens seiner Bürger dienen können, zu ergreifen, ohne Rücksicht darauf, ob sie vielleicht Eigenthumsrechte verletzen und dem Volkswohlstande zuwider sind. Alle positiven Rechte müssen der unmittelbaren Erhaltung des Lebens Aller weichen, und es wäre eine ebenso offenbare, als empörende Verkehrtheit, für den künftigen Reichthum von Menschen sorgen zu wollen, welche man vorläufig verhungern läßt. Eine solche Noth mag aber nicht nur in einzelnen, z. B. belagerten Städten, sondern auch in größern Bezirken eintreten, in Folge gänzlicher Kriegsverwüstungen, mehrjähriger Mißernten ꝛc. Das einzige wirksame Mittel, welches Allen soweit Rettung verspricht, als die physischen Mittel zu solcher irgend vorhanden sind, ist hier die Beschlagnahme aller noch vorhandenen Lebensmittel (natürlich gegen spätere Entschädigung), Eintheilung derselben in Portionen, welche zur Erhaltung des Lebens hinreichen, und tägliche Vertheilung derselben entweder von der Polizei selbst, oder durch die betreffenden Gewerbsleute gegen Vorzeigung einer zu diesem Behuf ertheilten Karte. Keiner darf vor dem Andern begünstigt werden; durch genaue Hausſuchungen überzeugt man sich von der richtigen Angabe und Ablieferung der vorhandenen

Digitized by Google

Vorräthe, und strenge Strafen haben die Verheimlicher zu treffen. Eine solche gezwungene Eintheilung mag dann, wie auf einem in Wassersnoth befindlichen Schiffe, eine längere Zeit das Leben Aller fristen, als wenn die Vertheilung dem guten Willen oder dem Eigennutze überlassen bliebe. Freilich darf man sich die vielen Schwierigkeiten nicht verhehlen, und namentlich in einem größern Bezirke nicht auf eine vollständige Durchsetzung der Maßregeln rechnen; Schlauheit, Reichthum und Bestechung werden sich immer einen unverhältnißmäßig großen Theil des Vorraths zu verschaffen wissen, allein doch bleibt eine unvollständige Hülfe besser als die gänzliche Unthätigkeit der Muthlosigkeit." Es versteht sich von selbst, daß ein Mann wie Mohl so furchtbare Maßregeln nur durch die äußerste Noth und Verzweiflung entschuldigt wissen will.

Siebentes Kapitel.

Therapie. Beurtheilung anderweitig empfohlener Heilmittel.

Wenn die beiden vorigen Kapitel versucht haben, einen zusammenhängenden Kurplan auseinander zu setzen, so bleibt uns schließlich noch die Kritik einer Anzahl von Einzelmitteln übrig, zu welchen, theilweise bis auf diesen Tag, die Praktiker mit mehr oder weniger Vertrauen zu greifen lieben; oft freilich auch ohne alle eigene Ueberzeugung, nur weil sie dem Geschrei des verblendeten Haufens wenigstens in etwas nachzugeben wünschen. So rieth z. B. im Jahre 1790 ein englisches Geheimerathscomité, nachdem es allerlei Gründe für Protektion des Ackerbaus angeführt, nichts destoweniger die Kornausfuhr zu verbieten, die Einfuhr frei zu lassen, offenbar nur wegen der Vorurtheile des großen Haufens, von dem man ähnliche Dinge fürchtete, wie damals in Frankreich. Unter diesen Einzelmitteln sind am unschädlichsten diejenigen, welche doch wenigstens die Ursache der Krankheit bekämpfen, d. h. also das Verhältniß von Bedarf und Vorrath günstiger machen wollen; am nachtheiligsten die, welche nur auf die hohen Preise loskuriren.

1) Künstliche Vermehrung des Vorraths.

Obenan stehen hier die Einfuhrprämien. So wurde z. B. in England 1795 eine Prämie von 16 bis 20 Schill. für

Digitized by Google

den Quarter Weizen aus Südeuropa oder Amerika bestimmt, bis zum Belaufe von respective 400,000 und 500,000 Q.; 12 bis 15 Schill. für den Quarter aus einem andern Theile Europas, bis zum Belaufe von 500,000 Q. Sobald die Einfuhr diese Gränze überschritten hätte, sollte die Prämie auf 8 bis 10 Schill. herabsinken, auf dieser Höhe aber bis zum 30. September 1796 fortdauern (Comber). Ein anderes System wurde 1800 beliebt: man garantirte den einführenden Kaufleuten bis zum 1. Oktober 1801 für den Quarter Weizen von 424 Pfd. Gewicht einen Preis von 100 Schill., und bei den übrigen Getreidearten verhältnißmäßig. Ich halte dergleichen in der Regel für unnütz. Wen der Handelsgewinn vielleicht von 100 und mehr Procenten nicht anlockt, auf den wird auch die Staatsprämie von schwerlich viel über 20 Procent keinen großen Reiz üben. Das Volk, welchem der Preis erniedrigt werden soll, muß ja zuletzt auch die Prämie zahlen. Mir scheint deßhalb diese Methode nur insofern rathsam als Gefahr im Verzuge ist, wo man also durch eine Prämie auf die ersten Einfuhren den Handelsstand zu wetteifernder Schnelligkeit anspornen will. Die Aufhebung aller etwanigen Einfuhrzölle auf Lebensmittel, wenigstens auf Korn und Kornsurrogate, empfiehlt sich nach Mißernten von selbst.

Für Deutschland müssen hier noch besonders die Stromzölle erwähnt werden, die wegen der voluminösen Natur des Getreides dem Wasserimport leicht die größten Hindernisse in den Weg legen dürften. Freilich hat M'Culloch das Paradoron aufgestellt, daß mäßige Zölle bei großer Theurung nicht den Kornpreis erhöhen, sondern nur den Gewinn des einführenden Spekulanten schmälern. Er meint, in jeder ungewöhnlichen, also bald vorübergehenden Theurung hänge der Preis, ohne alle Rücksicht auf die Produktionskosten, nur von dem Verhältnisse zwischen Vorrath und Bedarf ab. Offenbar ist dies bloß unter der Voraussetzung begründet, daß etwa nur ein sehr reiches Land zu importiren, die ganze übrige Welt aber mehr oder weniger zu exportiren hat, wie es in England zuweilen thatsächlich der Fall seyn mag. Sobald sich aber mehrere Märkte wetteifernd um Einfuhr bemühen, wird die Spekulation natürlich bei Vertheilung ihres Angebots jeden Pfennig des Zolls mit in Anschlag bringen. Zumal ärmere Länder, die also niemals einen absolut so hohen

Digitized by Google

Kornpreis erschwingen können, wie reiche, dürfen sich ja nicht von M'Culloch verführen lassen. [1]

Auswärtige Getreidekäufe der Regierung können für ein Land, welches keine regelmäßige Korneinfuhr besitzt, äußerst wohlthätig seyn; natürlich unter der Voraussetzung, daß die Vorräthe nachher nicht verschwenderisch, sondern kaufmännisch behandelt werden. Nur fragt es sich, auf welchem Wege soll die Regierung einkaufen? Necker beging im Jahre 1789 die Unklugheit, einer Menge von Commissionären zugleich, und zwar zu unbeschränktem Preise Auftrag zu geben. Natürlich trieben sich diese wechselseitig in die Höhe. Im Oktober war das Getreide zu Havre und Bordeaux beträchtlich wohlfeiler als in Hamburg, so daß man es von dort hätte hierher ziehen, und trotz aller Fracht- und Assecuranzkosten mit Gewinn absetzen können. Gleichwohl fuhr die Regierung fort, immer neue Kornvorräthe aus Hamburg nach Frankreich kommen zu lassen (Norrmann). Einheit der Operationen ist eine Hauptbedingung des Erfolgs. Aus diesem Grunde scheint es auch wenig rathsam, die einzelnen Gemeinden im Auslande kaufen zu lassen. Ob man übrigens besser thut, einen kaufmännisch durchgebildeten Staatsbeamten [2] oder ein zutrauenswerthes Handelshaus vom ersten Range mit dem Geschäfte zu beauftragen, hängt von Umständen ab. Das letztere kann natürlich wohlfeiler operiren, ist aber insgemein weniger uneigennützig. Wo sich der Staat ohnehin schon und regelmäßig

[1] Mehrere deutsche Regierungen, namentlich Preußen und Hannover, haben die gegenwärtige Theurung durch Erlaß der Mahl- oder Brodaccise zu lindern gesucht. Die Zweckmäßigkeit dieses Verfahrens ist häufig bezweifelt worden. Man behauptet, die Preise seyen durch den Steuernachlaß gar nicht afficirt, weßhalb manche preußische Städte gewünscht haben, daß die Steuer wieder hergestellt, und ihr Ertrag lieber anderweitig zur Abhülfe der Noth verwandt werden möchte. Ich halte dies indessen für ganz falsch. Es mag seyn, daß hier und da nach dem Erlaß die Preise nicht gesunken, wohl gar gestiegen sind; wer kann aber ohne die umfassendsten und detaillirtesten Forschungen behaupten, ob sie nicht ohne den Erlaß noch weit mehr gestiegen wären? Nach dem allgemein anerkannten Grundsatze Ad. Smiths: „Jede Staatseinnahme soll auf die möglichst unschädliche Art erhoben werden," eignet sich das Korn nach einer Mißernte gewiß besonders schlecht zur Besteuerung. Wer ein Pferd hat, der wird den Zugriemen sicher nicht gern auf solchen Stellen anlegen, die ohnedies gerade wund sind.

[2] Oder eine Behörde, wie etwa die preußische Seehandlung.

Digitized by Google

auf Getreidekäufe einläßt, für den Bedarf etwa des Heeres oder der Flotte, da ist es in Theurungsjahren ganz unbedenklich, diese Vorräthe vom Auslande zu entnehmen. So hat es z. B. Frankreich im Jahre 1846 gemacht.

Ein Staat mit einer bedeutenden Kriegsmarine kann diese zur Unterstützung der Korneinfuhren sehr zweckmäßig mitwirken lassen. So hat z. B. Frankreich augenblicklich mehrere Kriegsdampfschiffe in solchen Meerengen stationirt, wo die Segelfahrzeuge regelmäßig wünschen, ins Schlepptau genommen zu werden, wie unter andern in der Straße von Gibraltar. Auch in manchen Strommündungen würde eine solche Maßregel wohl angebracht seyn.

Zu den gewöhnlichsten Theurungsheilmitteln gehört das Verbot der Kornausfuhr. Im Mittelalter war die Ausfuhr, selbst nach guten Ernten, regelmäßig verboten;[1] und bei der großen Selbstständigkeit der meisten damaligen Provinzen, die förmlich kleine Status in Statu bildeten, sperrten sich gar häufig die einzelnen Theile desselben Landes wie Ausland gegen einander ab. In Frankreich dauerte die Provinzialsperre selbst noch im 18ten Jahrhundert bis 25. Mai 1763 fort. Die Wirkungen dieses Systems lassen sich am besten in Spanien beobachten. Gegen die Mitte des 17ten Jahrhunderts bewirkte eine Theurung zu Madrid einen Tumult, dieser wiederum eine Oeffnung des Marktes gegen die umliegenden Provinzen, wodurch sofort der Preis unter die gewöhnliche Höhe ermäßigt wurde. Auf einer Reise von 20 englischen Meilen fand man Brodpreise, die bis 300

[1] Wenn dies mittelalterliche Verbot zunächst ohne Zweifel die Absicht hatte, den Kornpreis zu erniedrigen, so konnte der einzige dauernde Erfolg doch nur darin bestehen, daß die verringerte Nachfrage auch ein verringertes Angebot, ein Sinken also der Kornproduktion veranlaßte. Hierdurch wurden Kapitalien und Arbeiter, die sich ohne allen Zwang mit dem Ackerbau beschäftigt hätten, zur Aufsuchung anderweitiger Anlagsplätze, zumal im Gewerbfleiße, genöthigt; ein wichtiges Moment in der wirthschaftlichen Erziehung der Nationen, ganz entsprechend dem Verbote der Manufakteneinfuhr! — Als zu Anfang dieses Jahrhunderts Preußen die Weizenausfuhr gestattete, die Ausfuhr anderer Getreidearten aber wegen Unentbehrlichkeit derselben untersagte, nahm der Anbau des Weizens so zu, daß sein Preis, mit dem übrigen Korn verglichen, sehr viel niedriger wurde; vergl. „Ueber die gegenwärtige Theurung." (Berlin 1805).

Digitized by Google

Procent differirten.[1] Ein solches Uebermaß hat natürlich auf den höhern Kulturstufen dem Geiste der Centralisation und lebendigeren Nationalität weichen müssen. Im Jahre 1771 war Deutschland so entsetzlich durch Sperrmaßregeln zerrissen, daß selbst den Urhebern darüber Angst wurde. Seit dem 31. Januar 1772 kam die Sache auf dem Reichstage zur Verhandlung; hier erklärte man sich fast einstimmig gegen die Sperren; wenigstens jeder Kreis sollte in Bezug auf den Kornhandel ein Ganzes bilden. Am 20. Februar genehmigte selbst der Kaiser das betreffende Reichsgutachten. Gleichwohl dauerten die Sperren ruhig fort; und sowohl 1804 wie 1817 waren sie fast das Erste, wozu die Regierungen abermals griffen. Wenn man dagegen bedenkt, wie doch in der gegenwärtigen Theurung kein Bundesstaat gewagt hat, seinen Mitverbündeten die Zufuhr der Lebensmittel abzuschneiden, so ist das ein unschätzbarer Beweis von wirklichen, nicht bloß papiernen Fortschritten der deutschen Volkseintracht. Gott erhalte uns auf diesem Wege!

Was ich oben von der unentbehrlichen Freiheit des inländischen Kornhandels gezeigt habe, das muß sich, der reinen Theorie nach vom internationalen Kornhandel ebenso gut behaupten lassen. Je größer die Sphäre des freien Verkehrs, desto sichernder die Assekuranz der Theile unter einander, desto ansehnlicher die Ersparung, Magazinirung, Arbeitstheilung, desto geringer das Risiko des Kaufmanns, der nun auch natürlich mit einem geringern Profite vorlieb nehmen kann. So waren früher die holländischen Kornpreise im höchsten Grade constant, und der Mitteldurchschnitt der europäischen im Allgemeinen. Wäre dies System überall das herrschende, so würden die Kornpreise nur in Gemäßheit der Transportkosten schwanken, nicht zunächst in Gemäßheit der Ernten.

Ein Land, welches die Kornausfuhr untersagt, verbietet faktisch in der Regel auch die Korneinfuhr. Wenigstens gegen Binnenländer wird von den Nachbarn gewiß Retorsion geübt werden.[2] Welch eine furchtbare neue Last für den ohnehin so

[1] Willoughby in Harris Collection II, 202.

[2] So sprach Crome zu Anfang dieses Jahrhunderts den dringenden Wunsch aus, Hildesheim und Hannover möchten einen Vertrag schließen, worin jenes

Digitized by Google

schwierigen Getreidehandel! So verbot z. B. Kursachsen 1804 alle Kornausfuhr, auch nach Altenburg, und Altenburg erwiederte das Verbot. Bisher war das Erzgebirge fast ausschließlich von Altenburg aus mit Getreide versorgt worden, um so wohlfeiler, als man durch den Holzhandel immer Gelegenheit zur Rückfracht hatte. Jetzt hingegen mußten sich die armen Bergleute aus dem weit entlegenen Norden des Kurstaates ihr Getreide holen, ohne alle Rückfracht, also zu fast unerschwinglichen Preisen; ihr alter Produktenabsatz nach Altenburg empfing zugleich den heftigsten Stoß (Heinse). Etwas Aehnliches findet in diesem Augenblicke zwischen Oesterreich und Bayern statt. Oesterreich hat die Ausfuhr untersagt, die aus Böhmen nach der Oberpfalz und Franken geschah. In billiger Retorsion verbietet Bayern die Ausfuhr nach Tyrol und Vorarlberg. So werden in beiden Staaten die Kornbedürftigen von ihrer natürlichen Kornkammer gewaltsam abgetrennt, und der Kornhandel zu ganz unnöthigen, überaus lästigen Umwegen gezwungen. So kann in Frankreich die Pyrenäengegend eine Mißernte haben, während Lothringen im Ueberflusse zu ersticken droht. Hier würde ein Ausfuhrverbot den Lothringern sehr schaden, ohne gleichwohl den Pyrenäenbewohnern irgend nützen zu können, da ein Transport des Getreides von dort hierher den Preis doch unerschwinglich machen würde.[1] Um 1816 sollen die Kornpreise in den verschiedenen Provinzen Frankreichs wie 1 zu 10 differirt haben.

Noch ein Bedenken! In ein Land, welches die Ausfuhr verbietet, wird sich jeder Fremde einigermaßen scheuen, Korn einzuführen. Er könnte ja möglicher Weise zu spät kommen oder sonst Absatzhindernisse erfahren, und dürfte nun seine Waare nicht beliebig wieder zurücknehmen. In Holland, wo die Ausfuhr jederzeit freistand, ist deßhalb die Einfuhr immer besonders reichlich gewesen. So hat der Septier Weizen nicht selten zu Amsterdam 20 Livres gegolten, während er in den Holland nächst-

gelobte, nie die Ausfuhr seines Korns nach Hannover, dieses hingegen nie die Durchfuhr des überseeischen Korns nach Hildesheim verhindern zu wollen.

[1] So hatte in Böhmen 1775 das Verbot der Kornausfuhr Mißvergnügen und Unruhen auf dem platten Lande zur Folge; vergl. Schlözers N. Briefwechsel I, S. 18.

Digitized by Google

gelegenen französischen Provinzen 30 Livres kostete.[1] Einst verbreitete sich, zur Zeit der Theurung von 1789, das Gerücht, als ob in Holland die Kornausfuhr demnächst verboten werden sollte. Dies veranlaßte in Hamburg sofort mehrere Kaufleute, ihre nach Holland bestimmten Schiffe zurückzuhalten. Die Stadt Amsterdam ließ daher bekannt machen, daß ihr niemals ein solcher Gedanke in den Sinn gekommen. Aehnliche Erfahrungen hat man zu Hamburg gemacht. Als 1770 im Magistrate Zweifel erhoben wurden, ob man auch wohl ohne Gefahr die ungemein starke Ausfuhr gewähren lassen dürfte, so erklärte die Kaufmannschaft, bei völliger Handelsfreiheit für jeden Mangel einstehen zu wollen, nicht aber, wenn die Ausfuhr beschränkt würde. Im Jahre 1771 haben Köln und Neuwied, obschon ringsum von Sperren eingeschlossen, mit dem besten Erfolge dies Beispiel nachgeahmt, da ihnen die Rheinstraße nicht verwehrt werden konnte. Selbst in Osnabrück, wo man 1772 den Kornhandel „gleichsam aus Desperation" freigab, zeigte sich bald ein ungleich besseres Nahrungsverhältniß als in den benachbarten Gegenden (Koch-Sternfeld). Ist ein Land auf solche Art der Mittelpunkt eines bedeutenden Zwischenhandels geworden, so kann es gegen eigene Noth als beinahe vollkommen assekurirt gelten. In Amsterdam ließ sich die Obrigkeit jede Woche von den Kornmäklern Bericht erstatten, wie viel Getreide in der Stadt vorhanden sey, und man hat bei aller freien Ausfuhr noch immer überflüssigen Vorrath gefunden (Reimarus).[2]

Am leichtesten war man früher mit Ausfuhrbeschränkungen bei der Hand in kleinen Territorien, welche einen großen Getreidemarkt, vielleicht mit ansehnlichen Branntweinbrennereien, in ihrer Nähe hatten, z. B. Nordhausen, Erfurt, Mühlhausen ꝛc. Hierdurch wurde übrigens der Hauptzweck, im eigenen Lande mäßige Kornpreise zu erhalten, gewöhnlich sehr schlecht erreicht. Der Marktpreis jener Metropolen des Getreidehandels fuhr immer noch fort, den Preisen für ganz Thüringen als Norm zu dienen;

[1] Représentation etc. p. 16.

[2] So war in Danzig vormals die freie Ausfuhr allerdings Regel; es mußten aber in jedem Augenblicke 1850 bis 2000 Last Getreide vorräthig seyn. Sank der Vorrath unter diese Höhe, so wurde, bis es wieder ergänzt war, die Ausfuhr einstweilen unterbrochen (Normann).

Digitized by Google

und der stieg natürlich, durch die Erschwerung der Zufuhr, immer höher und höher.

In der Regel müssen wir uns also gegen jedes Verbot der Kornausfuhr erklären. Aber freilich, es gibt von dieser Regel Ausnahmen, ganz analoge Ausnahmen, wie von der entsprechenden Regel freier Einfuhr der Gewerbserzeugnisse. Die sehr kapitalreichen, handelsklugen, seemächtigen Völker würden sich bei dem ganz freien Weltkornhandel gewiß am besten befinden, aber oft genug zum Schaden ihrer weniger entwickelten Nebenbuhler. Gesetzt z. B. in England und in Dänemark hätte eine gleich große Mißernte stattgefunden. Die edlen Metalle; überhaupt fast alle andern Waaren, mit Korn verglichen, haben in England einen viel geringern Tauschwerth als in Dänemark; auch ihre Masse ist dort ungleich bedeutender. Wo es sich also um Vermeidung einer Hungersnoth handelt, da wird das englische Volk auch relativ sehr viel größere Anstrengungen machen können als das dänische. Hier würden nun die dänischen Kornbesitzer, wenn sie bloß ihren Eigennutz im Auge hätten, am zweckmäßigsten thun, ihren ganzen Vorrath nach England zu führen, und nur etwa für den Bedarf ihres Hauses zurückzubehalten. Dieser für Dänemark ohne Zweifel gemeinschädliche Egoismus hätte um so leichteres Spiel, je größer und beweglicher die englische Handelsflotte ist. Da überhaupt in armen Ländern der absolute Kornpreis nie so hoch steigen kann wie in reichen, so haben jene, unter sonst gleichen Verhältnissen, weit eher eine bedeutende Ausfuhr als Einfuhr von Getreide zu erwarten. Selbst bloßer Irrthum der Kornbesitzer kann dieselbe Folge haben wie überlegter Eigennutz. Man wird in hochkultivirten Ländern viel eher vom wahren Zustande der Ernte ꝛc. unterrichtet seyn als in niedrig kultivirten. Und selbst in England hat dies seine Schwierigkeit, z. B. im Herbste 1837 bemerkte man die Schlechtigkeit der Ernte so spät, daß die Preise noch eine Zeitlang zu sinken fortfuhren. Denken wir uns gar ein mittelalterlich vertheiltes und bewirthschaftetes Land, so kann dasselbe nach guten Ernten sehr bedeutende Vorräthe in wenig Händen concentrirt besitzen.[1] Dies

[1] Vergl. Eiselen Volkswirthschaft, §. 754 ff. Ein Buch, das überhaupt in der Lehre vom Kornhandel Vorzügliches leistet.

Digitized by Google

erleichtert die Ausfuhr durch fremde Kaufleute, die sich des Transportes wegen ꝛc. einen hohen Gewinn vorbehalten, und die Gutsherren doch leicht verführen, den für etwanige Mißernten nöthigen Vorrath gegen Luxusartikel ꝛc. hinzugeben. Die Frohnbauern erhalten durch einen solchen Handel fast gar keinen Reiz zu verstärkter Produktion, weil der Kaufmann ihre in kleiner Quantität zerstreuten Vorräthe nicht wohl mit schweren Transportkosten sammeln kann. Indeß werden sie dieselben für Mißernten doch selten aufsparen. Wenn daher zwei schlechte Jahre auf einander folgen, so kann es leicht an dem gehörigen Saatkorne fehlen. Nun müssen wieder, um aus der Fremde Korn zu erhalten, die ungeheuren Transportkosten getragen werden; um so mehr, als der Handel gar nicht darauf gerechnet hat, ins Kornland zu importiren, also die Speicher wahrscheinlich in großer Ferne besitzt. Hier wird, unter übrigens gleichen Umständen, der ausländische Absatz dem inländischen gemeiniglich vorgezogen werden. Jener geschieht mehr im Großen; er bedarf weniger Magazine, da man gleich in die Schiffe einladet; auf der See hat man keine Wirthshäuser, Schlagbäume, Intendanten zu scheuen. Rechnet man hierzu noch die Thatsache, daß der Binnenhandel regelmäßig später aufblüht als der auswärtige, so wird man das mittelalterliche Verbot der Kornausfuhr ganz in der Ordnung finden.[1] Am meisten Beachtung verdient die angegebene Rücksicht in solchen Ländern, welche ihre Häfen den Winter hindurch vom Eise gesperrt sehen, oder auch deren Ströme einen sehr raschen Fall haben. Beidemal ist die Ausfuhr des Korns sehr leicht, die Wiedereinfuhr hingegen, wenn sie nöthig werden sollte, ungemein schwierig. So traf z. B. 1818 das von Seiten Frankreichs für 54 Mill. Fr. gekaufte Getreide erst nach der Ernte ein, und mußte mit Schaden verkauft werden. Auch in den preußischen Rheinlanden, sowie theilweise in Württemberg langten 1817 die Getreidesendungen zu spät an. Es versteht sich von selbst, daß gerade in diesem Punkte die steigende Kultur mit

[1] Für die ganz rohen Zeiten des Mittelalters, wo eigentlich noch gar kein Getreidehandel existirt, sind die Ausfuhrverbote, wie das so oft geht, nur juristische Ausdrücke einer Thatsache, die sich ohnedies von selber gemacht hätte.

Digitized by Google

ihren immer vollkommeneren Transportmitteln alle früheren Verhältnisse wesentlich geändert hat.[1]

Mitunter haben sich die Staaten vor dem gänzlichen Verbote der Ausfuhr gescheut, und denselben Zweck auf dem mildern Wege eines Ausfuhrzolles zu erreichen gesucht. So namentlich Frankreich gegenwärtig. Oder es ist auch wohl die Ausfuhr des Mehles und Brodes freigegeben, die des Rohkornes hingegen untersagt.[2] Ich halte aus dem Gesichtspunkte der Theurungspolizei beide Maßregeln für irrig; höchstens könnte sich die letztere damit empfehlen, daß eine allzu rasche plötzliche Ausfuhr der Cerealien durch sie verzögert würde. Wenn aber z. B. der Zollverein auf der schweizerischen Gränze dergleichen Maßregeln ergreift, so werden die reichen Schweizer bei der völligen Unentbehrlichkeit des Korns schwerlich glauben, ihre Nachfrage sehr beschränken, sondern nur sich zu dem erhöhten Preise verstehen zu müssen. Die Verminderung also des süddeutschen Kornvorraths wird nicht verhütet; das einzige Resultat ist ein erhöhter Gewinn, im ersten Falle der Staatskasse, im zweiten der Müller, Bäcker ꝛc., welchen die Theurungspolizei als solche unmöglich kann beabsichtigt haben. Leicht werden die Nachbarn zu der bedauerlichen Meinung kommen, als wenn das Gesetz ihre Bedrängniß zu gewinnsüchtigen Spekulationen gemißbraucht hätte. Dergleichen vergißt sich oft langsam! Da war es doch consequenter, obschon nicht weniger tadelnswerth, daß man in den preußischen Elbgegenden 1801 den Ertrag des Zolls dazu anwandte, den Städten wohlfeileres Brod zu liefern.

2) Künstliche Verminderung des Bedarfs.

Das vornehmste Mittel hierzu ist die Suspension vieler Gewerbe, welche das Korn als Rohstoff verarbeiten, der Branntwein-, Bier-, Stärke-, Puderfabrikation ꝛc. In Frankreich zum Theil schon seit dem Jahre 1236 üblich. In

[1] Galiani (Nr. 1.) macht noch den Unterschied, ob in einem großen Lande die Kornprovinzen an der Gränze liegen, oder im Innern, wie z. B. in Spanien. Dort sey die Ausfuhr zu verbieten, hier frei zu lassen; gerade wie ein Landgut, welches an einem Hügel liegt, die bewässernden Quellen verschieden behandeln muß, wenn sie an der obern oder untern Gränze entspringen.

[2] Idee von Necker.

Digitized by Google

England war die Kornbestillation u. a. von 1795 bis 1797, von 1800 bis 1802, von 1808 bis 1811 verboten; freilich mit der Nebenabsicht, dem von traurigen Conjunkturen hartgedrückten Westindien zu einem bessern Absatz des Rums zu verhelfen.

Ist die Theurung wirklich sehr groß, so kann es nicht fehlen, die Nachfrage nach jenen Luxusartikeln muß abnehmen, während die Produktionskosten zugenommen haben. Alsdann werden die Fabrikanten schon durch ihren eigenen Vortheil zur Beschränkung, vielleicht gar zum Stillestehen ihres Gewerbes angetrieben. Bis zu einer gewissen Höhe des Kornpreises wird allerdings die Abneigung, ihre Maschinen ꝛc. ungenutzt liegen zu lassen, ein Gegengewicht bilden, aber nicht darüber hinaus. Und zwar pflegt das scharfe Auge des Privatinteresses weit eher zu erkennen, daß die Umstände wirklich einen solchen Charakter angenommen haben, als die Regierung. Wenn diese letztere, auf das sogenannte Jus eminens gestützt, eine Menge erlaubter und nützlicher Gewerbe — gerade für die Sicherheit der Volksernährung sind sie nützlich, weil sie immer eine Mehrproduktion über den allerdringendsten Bedarf hinaus veranlassen, und somit eine Zuflucht für den Hunger, einen Nothpfennig begründen — zum Stillstande zwingt, so wird sie billigerweise nicht umhin können, eine bedeutende Entschädigung zu gewähren. Welcher Ausfall zugleich in der Steuereinnahme! Hätte man dieselbe Summe auf Einfuhrprämien verwandt, man wäre vermuthlich dem Kornvorrathe des Landes stärker zu Hülfe gekommen. Denn es ist ja z. B. bei der Branntweinbrennerei gar nicht die ganze Nahrhaftigkeit des Rohstoffes zerstört worden; ich erinnere nur an den engen Zusammenhang derselben mit der Viehmästung. Eine Menge sonst unbrauchbarer Körner und Kartoffeln leisten zur Destillation noch gute Dienste u. s. w. Welch ein Gedanke endlich, alle Unterthanen von Polizeiwegen zur Sparsamkeit und Vernunft zu zwingen! Denn darauf beruhen doch im letzten Grund alle solche Verbote, daß man die Mehrzahl der Unterthanen für unfähig hält, in der Alternative zwischen nothwendiger Nahrung und unnützem flüchtigen Sinnenrausch freiwillig das Rechte zu wählen. Es mag Völker geben, wo eine solche Bevormundung nöthig ist; will man aber auch Deutschland in diese Kategorie stellen? So gern man hiernach einer allwissenden und allweisen Regierung

Digitized by Google

die Befugniß einräumen würde, solche Gewerbe nach Umständen zu suspendiren, so würde jedenfalls doch, bei einer gewöhnlich menschlichen Leitung des Staats, ein so ungeheurer Eingriff in die Freiheit des Privatverkehrs zehnmal mehr nachtheilige als vortheilhafte Chancen darbieten. [1]

In England wurden gegen die Theurung von 1801 noch folgende kleinere Maßregeln getroffen. Man verminderte den Hopfenzoll, erlaubte durchnäßten Weizen als Malz zu gebrauchen; selbst Zucker sollte gegen den Geist der Korngesetze statt des Malzes dienen können. Den Bäckern wurde alles feinere Mehl untersagt, höchstens sollten 4 Pfd. Kleie vom Bushel ausgesiebt werden. Auch durften sie kein frisches Brod verkaufen. Der König empfahl in einer Proklamation, sowie durch sein eigenes Beispiel, den Gebrauch des aus Roggen und Weizen gemischten Brods. [2] Mehrere Vornehme aßen gar kein Brod mehr, sondern statt dessen geröstete Kartoffeln. Die Fischereien wurden auf jede Art ermuntert. So hat man auch wohl vorgeschlagen, im Fall eines großen Kornmangels die jungen Halme zu verpflanzen, was sonst zu kostspielig wäre, nun aber eine beträchtliche Saatersparniß bewirken könnte. Alle dergleichen Mittel schaden im ungünstigen Falle wenig; aber auch ihr Nutzen kann nur gering seyn. Es ist beinahe so, als wenn jemand einen Crouphusten mit Bonbons heilen wollte. Ungleich wichtiger schon wäre der Anbau frühreifer Gemüse, welchen die Behörde ermuntern und auf ihren Domänen ꝛc. anbefehlen könnte.

Noch muß ich eine große gemeinschaftliche Schattenseite aller officiellen Aussprüche, daß Mangel zu befürchten sey, hervorheben. Dergleichen ist immer eine Art von Alarmruf, ein Geständniß, daß sich das Land in höchster Noth befindet. Es verbreitet sich dadurch unter den Einheimischen die größte Bestürzung, alle Verkäufer halten zurück in Hoffnung noch höherer Preise, alle Käufer

[1] Es ergibt sich hieraus von selbst, was von J. Mösers Plane zu halten ist, der in Theurungsfällen eine Erhöhung der Branntweinsteuer vorschlägt (P. Ph. 1, 364 ff.); ebenso von der ältern französischen Praxis, das Bier alsdann kraftloser brauen zu lassen ꝛc.

[2] So hat vor Kurzem wieder das englische Hofamt bekannt gemacht, daß selbst die Königin während der gegenwärtigen Theurung nur Mehl zweiter Klasse verbrauchen wolle.

Digitized by Google

ſuchen einander zu überbieten, wobei die reicheren ihren Bedarf lieber zu hoch als zu niedrig veranſchlagen. So geht der Preis in der Regel noch mehr in die Höhe, als der Zuſtand des Marktes an ſich erheiſchen würde. Und ich wiederhole es, alle dieſe Folgen beruhen keineswegs darauf, daß der Regierungsausſpruch von beſonders richtiger Einſicht herrührte, ſondern nur darauf, daß er wegen der Macht des Staats beſonders laut und eindringlich gegeben wird. Namentlich wirkt jedes Ausfuhrverbot wie ein elektriſcher Schlag. In Deutſchland begannen 1816 die ſehr hohen Preiſe faſt überall am Tage der Sperre; ähnlich 1771. In England führte 1789 die Sperre ganz plötzlich eine Preiserhöhung von 20 Procent herbei. Die Theurung von 1756 war in manchen Theilen von Deutſchland eine ganz künſtliche, durch die Vorbeugungsanſtalten der Obrigkeit veranlaßt. Manche dieſer Uebelſtände könnten freilich vermieden werden, indem ſtatt beſonderer Verfügungen für jeden einzelnen Fall ein allgemeines Geſetz erlaſſen würde, daß von einer gewiſſen Preishöhe an die Kornausfuhr, Branntweinbrennerei ꝛc. verboten ſeyn ſollten. Nur würde hierdurch eine Menge künſtlicher Operationen veranlaßt werden, um den Preis zu erhöhen oder zu erniedrigen.

3) Halboffizielles Depotſyſtem.

Das halboffizielle Depotſyſtem ſucht zugleich und unmittelbar die Vorräthe und die Preiſe günſtiger zu geſtalten. So mannigfach die Modifikationen dieſes Syſtems ſeyn können, das Weſentliche beſteht immer darin, daß man die Gutsherren, Bauern, Brenner ꝛc. zur Haltung gewiſſer Vorräthe verpflichtet, welche alsdann im Nothfalle zu gewiſſen Preiſen vom Staate können requirirt werden.[1]

In dieſer Weiſe hat z. B. Oeſterreich 1788 einen „Contributionskörnerfonds“ für Böhmen und Mähren errichtet: die Landwirthe mußten ein Getreidequantum, gleich der einmaligen Ausſaat, auf einen in jeder Herrſchaft errichteten Schüttboden abliefern, woraus dann in theurer Zeit die Unterthanen unterſtützt werden ſollten; nach der Ernte wurden die Vorräthe zurückerſtattet. Im Jahre 1805 ſoll daſſelbe Oeſterreich den Bäckern bei Strafe von 25 Stockprügeln die allzeitfertige Bereithaltung

[1] Vergl. J. Möſer P. Ph. II, 50 ff.

Digitized by Google

eines 14tägigen Mehlvorrathes befohlen haben (Mohl). So wurde im Hildesheim'schen 1803, gleich nach der preußischen Besitznahme, eine sogenannte Asservationsanstalt getroffen, wonach jeder größere Landbesitzer, Pächter oder Zehntherr eine Quote seiner Getreideernte zur Verfügung des Staates gegen einen bestimmten Preis aufheben sollte. Diese Quote durfte nicht eher verkauft werden, als bis der Ersatz durch das Ausdreschen der nächsten Ernte nachgewiesen war.[1] Nach der Mißernte von 1804 begehrte man die wirkliche Ablieferung. In Spanien gab es zu Ende des vorigen Jahrhunderts in mehr als 5000 Gemeinden sogenannte Positos: jeder Landmann war verpflichtet, eine seinem Besitz entsprechende Getreidemenge dahin abzuliefern; im nächsten Jahre bekam er diese zurück, mußte aber noch mehr neues Korn liefern u. s. w., bis das Magazin die beabsichtigte Größe erreicht hatte, und von jetzt an bloß stationär gehalten wurde. — Auf etwas Aehnliches geht das von Soden enthusiastisch empfohlene Projekt der sogenannten idealischen Kornmagazine hinaus.[2]

Alle die Gründe, welche gegen Staatsmagazine, obrigkeitliche Zwangspreise, überhaupt Bedrückung des Privathandels sprechen, lassen sich natürlich auch gegen diese Anstalt geltend machen. Und noch mehr! Welch eine despotische Controle wird nicht dabei vorausgesetzt, die einer Stadt im Belagerungszustande angemessen seyn kann, in ruhigen friedlichen Zeiten aber durchaus unmöglich ist. Ein Befehl, daß die Landleute vielleicht 100,000 Scheffel Korn immer vorräthig haben sollen, ist genau ebenso lästig, als wenn ihnen eine Gelderspariß von etlichen hunderttausend Thalern, und zwar ohne Zinsen, befohlen würde. Ja, wegen der großen Aufbewahrungskosten des Getreides ist jenes noch viel lästiger. Die Meisten also werden das Gesetz umgehen. Tritt nun einmal Theurung ein, und der Staat will seine Anstalt wirklich in Bewegung setzen, so findet er zwar überreiche Gelegenheit zu Strafen ꝛc., aber die Vorräthe, auf

[1] Vergl. die mit besonderer Rücksicht hierauf abgefaßte Schrift von Crome: „Ueber Ackerbau, Getreidehandel, Kornsperren und Landmagazine." 1808.

[2] Vergl. v. Soden „Die annonarische Gesetzgebung," 1828. Dagegen Loh „Staatswirthschaft" II, 353. Gervais „Mittheilungen aus dem staatswissenschaftlichen Gebiete," S. 174 ff.

Digitized by Google

die er rechnete, existiren gar nicht. Der freie Privathandel, der wohl aushelfen würde, hat neben einem solchen Systeme natürlich verkümmern müssen. Dazu kommt noch die völlige Ungerechtigkeit des Ganzen. Warum sollen die Grundbesitzer die Last der Theurung allein tragen? Denn ich finde nirgends hinzugefügt, daß ihnen nach guter Ernte eine gewisse Höhe des Preises garantirt worden. Wie schwer ist diese Auflage zu katastriren!

Ganz anders verhält sich die Sache in solchen Ländern, wo die Gutsbesitzer nach mittelalterlicher Weise entweder die ganze Staatsgewalt in Händen haben, oder wenigstens eine strenge Vormundschaft gegen die Mehrzahl des Volkes, zumal auf dem Lande, ausüben. Hier ist das Depotsystem in der Regel ein freiwilliges Zugeständniß der Herrscherklasse; jedenfalls beruht es hier auf dem Naturgesetze: „wen du bevormunden willst, für den mußt du auch sorgen.“ So ward in Esthland, nachdem 1762 der Kornhandel frei gegeben war, 1763 befohlen, daß jeder Gutsherr außer der doppelten Saat für jeden Haken 5 Tonnen Brodroggen zurückbehalten sollte, um damit im Nothfalle seine Bauern zu unterstützen. Zu einer ähnlichen Quote verpflichtete sich 1800 die mecklenburgische Ritterschaft, und der Landesherr mit seinen Domänen ging noch weiter. Man konnte dies um so eher thun, als die Ernte sehr günstig ausgefallen war, und die überaus starke, gewinnreiche Ausfuhr die Theurung verursacht hatte. [1]

4) Künstliche Erniedrigung des Preises selbst.

Alle die Maßregeln, welche den innern Kornhandel unmittelbar zu fesseln und dadurch eine Erniedrigung der Preise herbeizuführen suchen, können auf die Dauer nur das Gegentheil bewirken.

[1] J. B. Say macht den Vorschlag, es sollte in jeder Commune jedes Haus einem begüterten Kaufmanne alljährlich eine kleine Summe als Assecuranzprämie gegen Hungersnoth bezahlen, wofür dieser nun das in Theurungen erforderliche Getreidequantum zu billigem Preise immer bereit hielte. Auch hier ist sehr zu fürchten, daß der Kaufmann in ruhigen Jahren die Prämie nimmt, zur Zeit der Theurung aber seine Speicher leer gefunden werden. Jedenfalls will mir nicht einleuchten, weßhalb der Say'sche Weg besser seyn sollte als der natürliche.

Digitized by Google

So war es in Frankreich sonst etwas bei Theurungen sehr Gewöhnliches, die Kornhändler zur polizeilichen Angabe ihres Namens und Kapitals, ihrer Einkaufsörter, Magazinplätze ꝛc. zu nöthigen. Was konnte dies anders zur Folge haben, als eine beständige Furcht der Kaufleute vor Gewaltmaßregeln und zugleich ein allgemeines Streben, die Wahrheit zu verheimlichen? — Vieler Orten war der Kornhandel im Allgemeinen verboten: nur solche durften sich damit befassen, die von der Regierung, und zwar gewöhnlich für einen bestimmten Kreis, eine bestimmte Waarenmenge, speciell bevollmächtigt waren. Jedermann sieht ein, daß gerade hierdurch ein wahres Monopol, das man verhüten will, begründet werden müßte; überdies benutzten die Provinzialbehörden, z. B. in Frankreich, das Licenzenwesen oft zu den schamlosesten Erpressungen, indem sie förmlich damit Handel trieben. Ein Hauptgrund vieler spätern Deklamationen gegen den freien Kornverkehr! — Noch heute ist in mehreren deutschen Ländern verordnet worden, daß während der Theurung wenigstens keine neue Spekulanten in den Kornhandel eindringen sollen; nur solchen will man die Theilnahme daran gestatten, welche auch früher schon diesem Berufe angehört. Es beruht diese Maßregel offenbar auf der Ansicht, welche wir oben zu widerlegen gesucht haben, daß die kaufmännische Vermittlung zwischen Produktion und Consumtion den Preis der Waare steigere, daher so viel wie möglich vereinfacht werden müsse. In Wahrheit aber kann dadurch nur die Concurrenz der Kaufleute vermindert, und der Preis ihrer Vermittlung erhöht werden, zum wenigsten auf die Dauer. — Ueberhaupt, wie schwer sind dergleichen Maßregeln wider die Kornhändler aufrecht zu halten! Verbietet man z. B. das Magaziniren, so lassen sie ihre Vorräthe bei den Gutsherrn aufstapeln, und zahlen diesen Lagergeld. Daß in Spanien die Fuhrleute, Tragineros, den Kornhandel besorgten, war darin begründet, daß die Regierung den Korntransport nicht hindern wollte, zugleich aber das sogenannte Monopol der Kornhändler fürchtete. Indessen waren die Fuhrleute doch nur verkappte Agenten der letzteren, weil der Handel sonst wegen ihres geringen Kapitals ganz hätte untergehen müssen.

[1] Nicht selten kommt es in solchen Fällen zu der von Galiani sogenannten

Digitized by Google

Alle Marktreglements pflegten in Frankreich zur Zeit der Theurung von Neuem eingeschärft, und besonders strenge beobachtet zu werden. So namentlich die Bestimmung, daß die Höker den zu Markte fahrenden Wagen oder Schiffen nicht entgegen gehen, überhaupt aber in einem gewissen Umkreise um die Stadt keine Lebensmittel aufkaufen durften. Oft war den Landleuten untersagt, durch andere Personen als die Mitglieder ihres Hauses den Markt versorgen zu lassen. In der Regel hatten bis zu einer gewissen Stunde, vielleicht 11 Uhr Vormittags, allein die unmittelbaren Consumenten das Recht, auf dem Markte zu kaufen; nachher durften erst die Bäcker, ganz zuletzt die Höker daran Theil nehmen, Auswärtige in der Regel gar nicht.[1] So war auch den Bäckern, Pastetenköchen ꝛc. vielfach ein Maximum gestellt, welches sie mit ihrem Einkaufe nicht überschreiten sollten. — Durch alle solche Gesetze wird den Landwirthen natürlich der Besuch des Marktes ungemein erschwert. Einen übermäßigen Profit der Höker würden sie ohnedies schon zu verhindern wissen; jetzt aber geht der große Nutzen der Hökerei, ihnen das kostspielige Warten in der Stadt zu ersparen, für sie verloren. Dies trifft sie um so empfindlicher, als ja zugleich der Ausweg versperrt ist, daß etwa mehrere Landleute einen gemeinschaftlichen Agenten zur Stadt schickten. Wo deßhalb ein anderer Markt in der Nähe liegt, der von solchen Beschränkungen frei ist, da werden sie diesen bei weitem lieber und reichlicher versehen. So haben früher z. B. die Hildesheimischen Bauern regelmäßig lieber in Hannover, als in Hildesheim selbst verkauft; vornehmlich, weil sie dort, wo die Bäcker mehr als Kornhändler

falschen Kornausfuhr, wo man Getreide über die Gränzen schafft, um es vor den Polizeimaßregeln des Staates sicher zu stellen, und dann beim höchsten Stande der Preise wieder einzuführen. Außer dem Gewinne hat der Kaufmann hier noch die Annehmlichkeit, als Retter des Volkes gepriesen zu werden.

[1] Welch eine Unbilligkeit gegen alle nichtackerbautreibenden Bewohner des platten Landes, die oft in viel größerer Verlegenheit sind, Korn zu erhalten, als die Städter! Und zugleich wie schwer zu handhaben, da wohl kein Polizeidiener jeden Bewohner einer größern Stadt persönlich kennt. Nicht selten verfehlt diese Bestimmung ihren Zweck auf eine fast komische Weise: die einheimischen Bäcker ꝛc. dürfen erst von 11 Uhr an kaufen, während die fremden, eben weil sie unbekannt sind, den ganzen Morgen gekauft haben.

Digitized by Google

ausgebildet sind, einen größern und schnellern Absatz erwarteten. Dies pflegte auf die hannover'schen Brodpreise, ungeachtet der Größe der Stadt, den vortheilhaftesten Einfluß zu äußern (Crome). So wird in Dresden noch gegenwärtig ein sogenannter Marktwisch ausgehängt, als Warnungszeichen, daß Niemand, der nicht Dresdener Bürger ist, und zur Consumtion der Stadt kauft, bei Strafe sofortiger Verhaftung einen Handel vornehme. Erst nachdem jener Marktwisch gefallen, ist Fremden der Kauf gestattet. Und die Folge davon? Dresden liegt bekanntlich in einer höchst fruchtbaren Gegend, am Elbestrome und im Knotenpunkte wichtiger Eisenbahnen; es hat nicht bloß eine starke eigene Consumtion, sondern auch das kornarme Erzgebirge in seiner Nähe; lauter Gründe, welche hier einen Kornmarkt vom ersten Range erwarten ließen. Gleichwohl kommt außer Hafer, der nur in kleinen Posten, meist zum Bedarfe auf kurze Zeit verkauft wird, ganz wenig Getreide zu Markte, und der Bedarf wird großentheils auf dem Markte einer kleinen, fünf Stunden entfernten Stadt verkauft (Reuning). Sind freilich alle Märkte derselben Polizei unterworfen, so fällt dieser Trost für die Landleute weg. Sie werden nun aber jedenfalls nur dann zu Markte kommen, wenn sie entweder überflüssige Zeit haben oder in dringender Geldverlegenheit sind. D. h. also, die Preise, statt niedriger zu werden, gerathen nur in das stärkste, nachtheiligste Schwanken. Während der Bestellungsarbeiten, während des Dreschens ꝛc. ist gar nichts zu haben, während allgemeiner Zahlungstermine überflüssig viel, zu Spottpreisen. Was heißt dies anders, als die ungünstigen Verhältnisse des Mittelalters künstlich erneuern?

Die Bestimmung, daß keinerlei Getreidehandel außerhalb des Marktortes und der Marktzeit vorgenommen werden sollte, könnte sehr zweckmäßig seyn, wenn dadurch wirklich der ganze Bedarf und der ganze Vorrath, wie die Schalen einer Wage, dicht neben einander gestellt würden. Aber dies wird leider nicht bloß durch die Vielheit der Marktplätze in jedem größern Lande erschwert, sondern es erscheint sogar unmöglich wegen der Zersplitterung des jährlichen Marktverkehrs in 50, 100 oder mehr Markttage, wo Niemand sagen kann, daß an jedem einzelnen gleiche Quoten des Gesammtbedarfs und Gesammtvorrathes einander entgegentreten. So bleibt denn fast nur eine schlimme

Digitized by Google

Folge übrig. Die Landleute verſorgen den Markt gewöhnlich nur gerade nach Bedarf; ſo kaufen auch die Städter gewöhnlich nur auf kurze Zeit ein. Die kleinſte Mehrnachfrage erhöht jetzt die Preiſe ungemein und erregt paniſchen Schrecken, während ſie, auf dem Hofe des Gutsherrn abgemacht, den Preis gar nicht berührt hätte.

Ungemein oft endlich kam früher die Verordnung vor, daß kein Verkäufer während des Marktes einen höhern Preis fordern durfte, als womit der Markt begonnen hatte; ſelbſt ganze Schiffe durften den letzten Scheffel nicht theurer verkaufen als den erſten. Und doch war es in der Regel verboten, das einmal hergeführte Korn unverkauft wieder zurückzunehmen. Durch die zweite dieſer Vorſchriften wird der Bauer offenbar gezwungen, jeden Markt lieber zu kärglich als zu reichlich zu verſehen; durch die erſte, ſeine urſprünglichen Preisforderungen lieber zu hoch als zu niedrig anzuſetzen. Beides kann alſo die Theurung, abgeſehen von einzelnen zufälligen Irrthümern, natürlich nur noch höher treiben.

Die unnatürlichſte und verderblichſte von allen hierher gehörigen Maßregeln iſt das ſogenannte Maximum, die obrigkeitliche Feſtſtellung eines Zwangspreiſes: in ihrer Weiſe nicht viel anders, als wenn der Arzt einem Kranken, der am Blutſpeien leidet, den Mund zuſtopfen oder zunähen wollte. So gewiß $2 \times 2 = 4$ iſt, eben ſo gewiß hängt der Preis der Waaren auf die Dauer von keiner menſchlichen Gewalt ab, die nicht im Stande iſt, das Verhältniß von Angebot und Nachfrage zu beſtimmen. Es gibt allerdings Fälle, wo eine obrigkeitliche Taxe nicht allein möglich, ſondern auch wünſchenswerth iſt: man denke nur an das Beiſpiel der Scheidemünzen, der Fiaker und Laſtträger in großen Städten, der Poſtwirthshäuſer, der Brod- und Fleiſchverkäufer unter der Herrſchaft des Zunftweſens. Aber dies ſind immer ganz iſolirte Verhältniſſe, in welchen keine wahre Concurrenz ſtattfindet; und auch hier wird ſich die Taxe bloß dann haltbar zeigen, wenn ſie den Preis nicht etwa gegen die Natur beſtimmen, ſondern nur die natürliche Höhe deſſelben unzweifelhaft ausdrücken will. Setzt die Regierung vorſichtshalber das Getreidemaximum höher an als der laufende Marktpreis, ſo pflegt dieſer auf der Stelle bis zu jener Gränze empor-

Digitized by Google

zusteigen. Ist hingegen das Maximum darauf berechnet, die Preise schon jetzt herabzudrücken, so halten sich natürlich alle Kornbesitzer, die irgend warten können, vom Markte zurück. Nun werden also, wenn nicht das Ganze illusorisch bleiben soll, neue Gesetze nöthig, daß Niemand Vorräthe halten darf ꝛc. Die wirkliche Ausführung aber dieser beiden Maßregeln setzt ein Schreckenssystem von Inquisitionen und Strafen voraus; und man ist doch zuletzt außer Stande, der zahllosen Privaten, die ihr Eigenthum vertheidigen wollen, Herr zu werden. Die Märkte bleiben leer; hat ja die Noth oder Angst einen Kornbesitzer zum öffentlichen Verkaufe gezwungen, so kommen die reichern Consumenten, um von der unverhofften Wohlfeilheit zu profitiren, den ärmern sicherlich zuvor, und das Ganze schlägt nur zu ihren Gunsten aus. Die meisten Korngeschäfte werden heimlich abgeschlossen, zu dem höhern natürlichen Preise, welcher nun aber noch durch die Assekuranzprämie für den Fall der Entdeckung und Bestrafung außerordentlich gesteigert wird.[1]

Solche Erfahrungen hat z. B. das römische Kaiserreich zu wiederholten Malen unter Diocletian und Julian gemacht; gesteigerte Noth und Empörung war die Folge der bestgemeinten Anstalten, und die großartigen Kornvorräthe, welche z. B. Julian aus eigenen Mitteln und zu niedrigem Preise auf den Markt von Antiochia brachte, dienten nur dazu, von reichen Spekulanten weggekauft zu werden. So ist den Engländern noch jetzt das Maximum von 1315 in schrecklichem Andenken. Die Folgen desselben wurden übrigens damals so klar, daß es schon im nächsten Jahre aufgehoben wurde, obschon die Theurung immer noch fortdauerte. Am bekanntesten sind die Maxima der französischen Schreckenszeit. Es war zunächst in Folge der großen Depretiation des Papiergeldes, daß am 3. Mai 1793 ein Conventsbeschluß gefaßt wurde, alle Kornhändler und Landwirthe sollten ihren Getreidevorrath declariren, sofort ausdreschen lassen und zu einem, von jeder Gemeinde angesetzten Preise auf dem öffentlichen Markte verkaufen. Dieses Maximum sollte sich als Grundlage nach den früheren Preisen zwischen 1. Januar und 1. Mai richten. Niemand durfte seinen Bedarf für mehr als

[1] Vergl. die zahlreichen Beispiele, wie solche Taxen den Preis nur vertheuern können, in Fabroni Dei provedimenti annonari p. 24 sq.

Digitized by Google

einen Monat vorauskaufen. Wer als Käufer oder Verkäufer das Maximum überschritt, wer eine falsche Declaration machte ꝛc., wurde mit Confiscation und schwerer Geldbuße bedroht. In Paris gaben überdies noch die sogenannten Revolutionscomités Brodkarten aus, auf denen verzeichnet stand, wie viel Brod jeder Einzelne höchstens vom Bäcker kaufen dürfte. Selbst die Art, wie das Publikum vor den Bäckerläden Queue machen sollte, war polizeilich vorgeschrieben; an jeder Ladenthür wurde ein Strick befestigt, welchen die Wartenden anfassen mußten. Alle diese Maßregeln wurden von der Bergpartei gegen den heftigen Widerstand der Girondisten durchgesetzt: es war ja im Interesse des Pariser Pöbels gegen die ackerbauenden Provinzen! Nun dauerte es nicht lange, so wurde das Maximum auf alle nothwendigen Lebensbedürfnisse erweitert: Brod, Wein, Fleisch, Korn, Mehl, Gemüse, Obst, Kohlen, Holz, Butter, Salz, Leder, Talg, Hanf, Flachs, Getränke, Gesalzenes, Tuch, Wolle und alle Kleidungsstoffe, außer seidenen.[1] Wer irgend etwas von dieser Liste der Circulation entzöge, ohne es sofort wieder zum öffentlichen Verkaufe zu bringen, sollte als Accapareur hingerichtet werden. Zahllose Haussuchungen, meistens in der Nacht, wurden zur Controle gehalten, jede falsche Angabe, jede Mitschuld mit dem Tode gebüßt. Die Gemeinden bestimmten den Preis zwar nach vorgängiger Einsicht in die Handlungsbücher, immer jedoch so, „daß ihn das Volk erschwingen könnte." Bald sah man sich genöthigt, der Consequenz halber auch die Rohstoffe, aus welchen die taxirten Waaren verfertigt wurden, mit einem Zwangspreise zu belegen. Ja, es keimte der Plan auf, die ganze Verarbeitung von Staatswegen vornehmen zu lassen. Jeder Kaufmann, der schon seit Jahresfrist Handel getrieben, nun aber denselben einstellen oder beschränken wollte, ward für verdächtig erklärt. Der Consument durfte sich nur an den Krämer, der Krämer nur an den Großhändler halten, und die Obrigkeit setzte fest, wie viel Jeder zur Zeit kaufen durfte: so z. B. ein Krämer nur 25 Pfund Zucker auf einmal, ein Limonadier nur 12 Pfund. Auch sollten die Bäcker nur Eine Sorte Brod verfertigen: in

[1] Man erinnere sich wohl, daß die Theurung damals hauptsächlich eine scheinbare nach unserer früheren Definition war.

Digitized by Google

Paris zu ¾ Weizen und ¼ Roggen. Eine Proklamation von Chaumette spricht die furchtbare Drohung aus: Quand le peuple n'aura plus rien à manger, il mangera le riche (14. Oktober 1793). Es sind Bäuerinnen guillotinirt worden, in deren Kehricht man faule Eier gefunden hatte; man hielt sie für Aristokraten, welche die Theurung vermehren wollten. Erst ein halbes Jahr nach dem Sturze Robespierres wurde das Maximum abgeschafft: leicht die schlimmste Seite des Terrorismus! Wie damals das Uebermaß der Demokratie den Gränzen des Communismus nahe[1] rückte, so wurden auch, wenigstens näherungsweise, die schrecklichen Folgen der Gütergemeinschaft erreicht.

Den schönsten Contrast hierzu bildet die toskanische Gesetzgebung seit 1766. Zwei Jahre früher hatte der Staat eine schwere Hungersnoth mit den gewöhnlichen Mitteln zu bekämpfen gesucht, durchaus lege artis, wie sie damals verstanden wurde, mit gewaltigen Kosten, aber ohne den mindesten Erfolg. Der neue Großherzog (seit 1765) Leopold versuchte deßhalb 1766 den umgekehrten Weg: allen Nahrungsmitteln wurde vollkommen freie Cirkulation gestattet, die Zölle, welche früher darauf lasteten, abgeschafft, und Jedermann erhielt die Freiheit, aus jeder Getreideart zu jedem Preise und Gewichte Brod zu backen. Selbst die Ausfuhr wurde freigegeben. Kaum waren auf diese Art dem Handel seine Ketten abgenommen, so zeigte sich auf allen Märkten des Landes ein verhältnißmäßiger Ueberfluß, und obschon es in der nächsten Zeit noch drei schlechte Ernten gab, so waren doch ihre Folgen, mit dem frühern Zustande verglichen, kaum der Rede werth. Der Ackerbau, seit Ende des 15. Jahrhunderts tief gesunken durch übelverstandene Bevorzugung des städtischen Interesses, Fixirung der Kornpreise, Monopolisirung des Kornhandels ꝛc., lebte wieder auf; und nicht bloß die Gutsherren, sondern auch die Gewerbtreibenden sahen ihren Wohlstand zunehmen. Es versteht sich von selbst, daß andere zweckmäßige Gesetze, zur Verbesserung der Communikationsmittel,

[1] Ich erinnere an die Aufhebung jedes Wahlcensus, an die Besoldung derjenigen, welche die Urversammlungen besuchten, die ungeheure Ausdehnung der Confiscationen und Zwangsanleihen, die Umwälzung aller Vermögensverhältnisse durch das Assignatenwesen, die Abschaffung aller Reallasten, aller indirekten Steuern u. s. w.

Digitized by Google

Ablösung der Feudallasten ꝛc., mit der Freiheit des Getreideverkehrs Hand in Hand gingen.

Weit entfernt, den Kornhandel in theurer Zeit zu beläſtigen, ſollte man ihn gerade dann auf das ſorgfältigſte beſchützen, das Militär ſollte zu Schildwachen für Kornmagazine, zu Eskorten für Kornſendungen gerne bereit ſeyn, die Fluren gegen Feldbiebſtahl, insbeſondere auch gegen das Wegnehmen der Saatkartoffeln, vorzüglich geſchützt werden u. ſ. w. Wo Polizei und Militär nicht ausreichen, da entſchließe man ſich, dem ehrenwerthen Bürgerſtande zur Vertheidigung ſeines Eigenthums die Waffen ſelbſt in die Hand zu geben. So hat man z. B. in Württemberg ſo eben angefangen, bürgerliche Sicherheitswachen vorzubereiten. Es iſt hiermit vollkommen vereinbar, wenn alle diejenigen Polizeianſtalten, welche dem Betruge mit Lebensmitteln wehren ſollen, in theurer Zeit beſonders kräftig gehandhabt werden, ſo z. B. die Aufſicht über Maß und Gewicht auf den Märkten, über die Ehrlichkeit der Müller, die Geſundheitsmäßigkeit des feilgebotenen Brodes und Fleiſches ꝛc.[1] Die Verſuchung zu derartigen Vergehen iſt jetzt beſonders groß. So mögen auch falſche Gerüchte, Scheinkäufe, Verſchwörungen, welche die Theurung zu erhöhen ſuchen, wo ſie nachzuweiſen ſtehen, gebührend beſtraft werden. Ganz zweckmäßig ſcheint es u. A., wenn alle Kornmärkte einer Gegend auf denſelben Tag verlegt würden. Nachtheil iſt nicht davon abzuſehen; Vorrath und Bedarf würden klarer vor einander treten, und künſtliche Preisſteigerungen, zumal von Seiten der kleineren Aufkäufer, bedeutend erſchwert werden. Auch das alte Verbot, auf dem Halm ſtehende Früchte zu verkaufen, wodurch die Kurzſichtigkeit oder augenblickliche Noth der Producenten vor gewiſſenloſer Ausbeutung geſichert werden ſoll, mag in einer Zeit allgemein verbreiteten Elendes und fieberhaft aufgeregter Spekulation mit Nutzen erneuert werden. Ueberhaupt bin ich weit entfernt, die vorhin getadelten Einſchränkungen der Handelsfreiheit unbedingt zu verwerfen. In allen jenen Fällen, wo der Kornhandel noch unreif iſt, wo alſo Regierungsvorräthe indicirt ſind, da kann auch eine ſonſtige Staatsbevormundung, wenn ſie nur von richtigen Grund-

[1] Unter Ludwig XIV. war es üblich, während der Theurung den Bäckerzunftzwang aufzuheben.

Digitized by Google

sätzen ausgeht, sehr zweckmäßig seyn. Namentlich sind Verschwörungen der Kornhändler um so eher zu fürchten, je geringer ihre Zahl ist, je mehr im Lande das Latifundienwesen vorherrscht. Als Pompejus[1] durch die lex Gabinia den Oberbefehl des Seeräuberkrieges erhalten hatte, wurde an demselben Tage das Korn nach dem äußersten Mangel so wohlfeil, wie mitten im Frieden nach der reichsten Ernte. Aehnlich später, als Ciceros Rückkehr aus dem Exil durchgesetzt werden sollte.[2] Wer mag es in einer solchen Zeit dem Augustus verargen, daß er jede Verschwörung zum Höhertreiben der Kornpreise, sowie jede bösliche Verzögerung der Kornschiffe bei Strafe untersagte? Gottlob! daß im heutigen Europa schwerlich irgendwo bedeutendere Gefahren dieser Art zu fürchten sind.

[1] Dessen Familie immer eine Menge Verbindungen mit der See, Afrika, Sicilien ꝛc. hatte.

[2] Cicero Manil. 15. Plut. Pomp. 26.

Digitized by Google

Erster Anhang.

Ueber die Nahrhaftigkeit verschiedener vegetabilischer Lebensmittel.

Nach den Grundsätzen von Liebig, sowie unter dessen Mitwirkung, hat E. N. Horsford eine Reihe von Analysen der vornehmsten vegetabilischen Nahrungsmittel veranstaltet, und sein Ergebniß in den Annalen der Chemie und Pharmacie B. LVIII (1846) S. 166 — 212 veröffentlicht. Ich hebe daraus Nachstehendes hervor.

Die verschiedenen Nahrungsmittel, aus Samen, Blättern oder Wurzeln bereitet, enthalten bekanntlich a) stickstoffhaltige, b) stickstofffreie Bestandtheile, und c) unorganische Salze. Jeder dieser Stoffe ist bestimmt, im thierischen Haushalte eine gewisse Rolle zu spielen. Die stickstoffhaltigen Körper bilden Muskeln, Nerven, Gewebe ꝛc. Die stickstofffreien werden mehr oder weniger vollkommen verbrannt, um die thierische Wärme zu erzeugen. Die Salze der Alkalien und alkalischen Erden bilden das Knochensystem, und machen zugleich den wesentlichen Theil eines jeden Organs des thierischen Körpers aus. Der Werth der Nahrungsmittel in Rücksicht auf den zweiten Zweck, die Wärmeerzeugung, steht im Allgemeinen im umgekehrten Verhältniß zu dem Stickstoffgehalte.

Digitized by Google

Es fanden sich nun

In	stickstoffhaltige Bestandtheile.	stickstofffreie Bestandtheile.	
	Procent.	Procent.	
Weizenmehl aus Wien. Nr. 1.	19,15	79,77	
" " " Nr. 2.	13,53	85,37	
" " " Nr. 3.	21,93	78,03	
Talaveraweizen aus Hohenheim	16,52	80,78	
Whittingtonschem Weizen aus Hohenheim	17,09	78,58	
Sandomirweizen aus Hohenheim	17,15	78,89	
Roggenmehl aus Wien. Nr. 1.	11,92	85,65	
" " " Nr. 2.	18,69	78,97	
Staudenroggen aus Hohenheim	17,73	80,86	
Schilfroggen "	15,76	82,67	
Polentamehl aus Wien "	13,65	84,90	
Gemeiner Mais aus Hohenheim	14,66	84,52	
Einkorn aus Gießen	13,20	84,52	
Jerusalemgerste aus Hohenheim	14,72	84,80	
Gemeine Wintergerste aus Hohenheim	17,70	80,64	
Kamschatkahafer aus Hohenheim	15,24	86,05	
Weißer früher Rispenhafer aus Hohenheim	17,99	83,08	
Gemeiner Reis	7,40	91,60	
Buchweizenmehl aus Wien	6,88	91,52	
Tartarischer Buchweizen aus Hohenheim	9,94	90,38	
Felderbsen aus Gießen	29,18	66,23	
Große weiße Bohnen aus Gießen	29,31	66,17	
Tischerbsen aus Wien	28,02	67,31	
Tischbohnen " "	28,54	66,70	
Linsen "	30,46	65,06	
Weiße Kartoffeln aus Gießen	9,96	86,36	Asche.
Blaue Kartoffeln " "	7,66	88,20	
Möhren " "	10,66	84,59	5,77
Rothe Rüben " "	15,50	73,18	6,43
Runkelrüben " "	11,54	78,49	5,02
Gelbe Rüben " "	9,24	90,32	4,01
Kohlrüben " "	12,62	81,38	7,02

Es ergibt sich daraus ferner nachstehende tabellarische Uebersicht des Nahrungswerthes in Aequivalenten, Weizen zu 100 angenommen.

	Bei 100° C. getrocknet.	Im frischen Zustande.	Bouffingault im frisch. Zust.
Weizen	100	100	94
Roggen	98,8	97,6	97,6
Welschkorn	115	113	108
Einkorn	128	124,6	—
Gerste	104	102	101,5
Rispenhafer	92	90	112,7
Rispenhafer ohne Hülsen	78	76,3	—
Kamtschatkahafer	110	106	112,7
Reis	220	225	—
Tartarischer Buchweizen	170	166	122,7
Tischerbsen	59,9	57,6	90,7
Felderbsen	57,7	60	90,7
Tischbohnen	59,2	57	94,7
Große weiße Bohnen	58,8	57	94,7
Linsen	55,5	53	—
Weiße Kartoffeln	169,8	565,6	429
Blaue "	220,8	596,3	429
Möhren	158,6	959,4	545,4
Rothe Rüben	109	501,5	—
Runkelrüben	146	689,5	643
Gelbe Rüben	182,7	919,4	582,7
Kohlrüben	133,8	919,4	1000

Digitized by Google

Die letzte Columne enthält die Durchschnittsresultate, welche Bouſſingault für ſeine Economie rurale gewonnen hat. Eins der obigen Reſultate mit Weizen iſt übrigens, da es von den andern zu ſehr abwich, unberückſichtigt geblieben. Merkwürdig genug, daß Weizen- und Roggenmehlſorten, die nach ihren äußeren Kennzeichen kaum zu unterſcheiden ſind, um ein ganzes Drittel ihrer ſtickſtoffhaltigen Beſtandtheile differiren können.

Zweiter Anhang.

Literatur der Theurungsfrage.

Eine ſehr ausführliche Literatur der Theurungsfrage findet man zuſammengeſtellt bei Graf Soden „die annonariſche Geſetzgebung" (Nürnberg 1828), S. 187—282. Wenn ſie nur nicht ſo äußerſt nachläſſig redigirt wäre! Ich ſelbſt empfehle beſonders folgende Schriften, wobei ich indeſſen die Lehrbücher der Nationalökonomie im Allgemeinen übergehe.

Andreä, Theurungsſpiegel. Hamburg 1598. 8.

Gifthezl, Traktat von der Theurung. Nürnberg 1615. 12.

Haſſelbach, Theurungsſpiegel. Köln 1678. 4.

C. L. Storch, Begebenheiten des 1739r und 40r Jahres, nebſt Gedanken von Hungersnoth, Ackerbeſtellung, Handel. 1741. 8.

Unger, von der Ordnung der Fruchtpreiſe und deren Einfluß in die wichtigſten Angelegenheiten des menſchlichen Lebens. Göttingen 1752. 4.

J. A. Philippi, der vertheidigte Kornjude. Berlin 1765. 8.

Reimarus, die wichtige Frage von der freien Aus- und Einfuhr des Getreides. Hamburg 1771.

Schreber, D. G., Vorſchlag zu Anlegung eines öffentlichen Getreidemagazins. Leipzig 1772.

Albanum, über die freie Aus- und Einfuhr des Getreides in Betreff Eſthlands. Ein Beitrag zu Reimarus ꝛc. Riga 1772.

v. Fiſcher, Gedanken über das Reichsgutachten vom 7. Februar 1772, nebſt dem kaiſerlichen Commiſſionsratifikationsdekret vom 28. Februar 1772. Frankfurt a. M. 1772.

v. Münchhauſen, der freie Kornhandel, das beſte Mittel, um Mangel und Theurung zu verhüten. Hannover 1772.

Haas, kurze Erzählung der Theurungen und Seuchen in und um Deutſchland bis auf unſere Zeiten. Oettingen 1772.

J. Möſer, patriotiſche Phantaſien (Berlin 1780. 8.) Thl. I, Nr. 52, 64. Thl. II, Nr. 3, 7—9, 22, 30.

Digitized by Google

Reimarus, die Freiheit des Getreidehandels nach der Natur und Geschichte. Hamburg 1790. 8.

v. Struensee, Abhandlungen über wichtige Gegenstände der Staatswirthschaft (Berlin 1800. 8.), Thl. II.

Thaer, Annalen der niedersächsischen Landwirthschaft. 1800 und 1801.

Norrmann, die Freiheit des Getreidehandels. Hamburg 1802.

Rössig, die Theurungspolizei, oder historisch-politischer Versuch über die Theurung und den Gewerbewucher, über die Ursachen der erstern und die Mittel, beiden zu steuern. Leipzig 1802. 8.

Breitenbach, von der Nützlichkeit und Schädlichkeit der Branntweinbrennerei, vorzüglich bei Theurung der Früchte. Leipzig 1802. 8.

Buchner, über die jetzige Theurung des Getreides, mit besonderer Anwendung auf die sächsischen und preußischen Staaten. Gotha 1805. 8.

v. Koch-Sternfeld, Versuche über Nahrung und Unterhalt in civilisirten Staaten, besonders über Wohlfeilheit und Theurung. München 1805. 8.

Schmalz, die wahre Ursache der jetzigen Getreidetheurung in Deutschland, und die rechten Mittel, ihr zu steuern. Hannover 1806. 8.

Heinse, Geist und Kritik der neuesten über Theurung erschienenen Schriften. Zeitz 1806. 8.

Reverien im Gebiete der Polizei und Politik, vorzüglich in Bezug auf gegenwärtige Zeiten. Leipzig 1806. 8. (Der zweite Theil des obenerwähnten Buches von Rössig.)

H. M. Crome, über Ackerbau, Getreidehandel, Kornsperre und Landmagazine. Hildesheim 1808. 8.

Graf Soden, das idealische Getreidemagazin. Altenburg 1813.

v. Seuter, über die allgemeine Getreidetheurung im Jahr 1816. Regensburg 1816.

Skizze der Geschichte der von 1795 bis 1800 in München bestandenen Getreidemagazine. 1816. 8.

Weinrich, die Getreidesperren und Landesmagazine, auch eine Veranlassung der Theurung. München 1817.

Graf Soden, die Theurung vom Jahr 1816. Leipzig 1817. 8.

D. M. F. Behr, das Recht und die Pflicht der Regierungen in Bezug auf die gegenwärtige Theurungsangelegenheit. Würzburg 1817. 8.

v. Hazzi, Betrachtungen über Theurung und Noth der vergangenen und gegenwärtigen Zeit. München 1818. 8.

Reuning, über die Verhinderung des Mangels an Brodgetreide, insbesondere durch öffentliche Magazinirung. Heidelberg 1847. 8.

C. A. den Tex, Twe Voorlezingen over Graanwetten en Graanhandel. Amsterdam 1847. 8.

Digitized by Google

Herbert Sur la police des grains. Berlin 1755. 8.

Déclaration du roi, portant permission de faire circuler les grains, farines et légumes dans toute l'étendue du royaume, le 25 Mai 1763.

Arrêt du conseil d'état, qui permet la sortie à l'étranger des mêmes grains par tous les ports indistinctement du royaume, le 2 Janv. 1764.

Edit du roi, concernant la liberté de la sortie et de l'entrée des grains dans le royaume, du mois Juillet 1764.

Lettres patentes du roi, qui fixent les droits de sortie et d'entrée sur les grains, du 7 Nov. 1764.

Chalotais Discours concernant la liberté de la sortie et de l'entrée des grains dans le royaume. 1764.

Dupont De l'exportation et l'importation des grains. Soissons 1764.

Letrosne La liberté du commerce des grains toujours utile. Paris 1765. 8.

Lettres sur l'avantage de la liberté du commerce des grains et le danger les prohibitions. Amsterdam 1768. 8.

Représentations aux magistrats, contenants l'exposition raisonnée des faits relatifs à la liberté du commerce des grains. Paris 1769.

Avis du parlement de Dauphiné sur la libre circulation des grains et la réduction naturelle des prix dans les années de cherté, adressé au roi le 26 Avril 1769.

Galiani Dialogues sur le commerce des grains. Paris 1770.

Morellet Refutation de l'ouvrage, qui a pour titre: Dialogues sur le commerce des bleds. Londres 1770.

Turgot Lettres sur le commerce des grains. 1770.

Recréations économiques, ou lettres de l'auteur des représentations aux magistrats à Mr. le Chevalier de Zanobi sur le commerce des bleds. Paris 1771. 8.

Arrêt du conseil d'état, qui fait défense de sortir aucuns grains, froment, seigle etc., du 14 Juill. 1770.

Lettres patentes du roi, concernant le commerce des grains dans l'intérieur du royaume, du 12 Nov. 1774.

Necker Sur la législation et le commerce des grains. Paris 1775. 8.

(Galiani) Analyse de l'ouvrage intitulé: De la législation et du commerce des grains. Amsterdam 1775. 8.

François de Neufchateau Mémoire sur l'établissement d'un grénier d'abondance ou magazin publique dans chaque canton. 1793.

Ternaux Sur les moyens d'assurer les subsistances de la ville de Paris par l'établissement d'une compagnie de prévoyance. 1819.

Say Lettre à Mr. Ternaux.

Chaillon-Desbarres Essai historique et critique sur la législation des grains. Paris 1820.

Digitized by Google

A. Young The expediency of a free exportation of corn at this time (2 ed.). London 1771. 8.

Representation of the Lords of the Committee of Council, appointed for the consideration of all matters relating to trade and foreign plantations, upon the present state of the laws for regulating the importation and exportation of corn. London 1790. 4.

Burke Thoughts and details on scarcity, originally presented to the R. H. Will. Pitt in Nov. 1795.

Morris Inquiry into the nature of monopoly and forestalling, with an appendix on the probable effect of an act of the legislature to enforce the use of a crasser sort of bread, and some considerations on the proposed plan for the sale of corn by weight. London 1796. 8.

Dirom Inquiry into the corn-laws and corntrade of Great Britain. Edinburgh 1796.

Monthly Review vom Jahre 1800.

Malthus An investigation of the cause of the present high price of provisions. 1800.

Torrens An essay on the influence of the external corn-trade upon the production and distribution of national wealth. 2 ed. London 1820.

Jacob Report on the trade in foreign corn. London 1826. Second report. 1828.

Verri Riflessioni sulle leggi vincolanti principalmente nel commercio de' grani. 1796. (Geſchrieben bereits 1769.)

Carli Sul libero commercio de' grani. 1771.

Arco Dell' annona. 1775.

Cantalupo Annona, ossia piana economico di pubblica sussistenza. 1783. 8.

Carracioli Riflessioni sull' economia e l'estrazione de' frumenti della Sicilia fatte in occasione della carestia del 1784 e 1785. 8.

Scrofani Riflessioni sopra le sussistenze desunte da' fatti osservati in Toscana.

Derſelbe Memoria sulla libertà del commercio dei grani della Sicilia. 1791.

Confronto della richezza dei paesi che godono libertà nel commercio frumentario con quella dei paesi vincolati, prendendo per esempio Toscana, che in meno di trenta anni si è trovato in tre stati, nei vincoli antichi, nella libertà illimitata e nei vincoli nuovi. Firenze 1793. 8.

Digitized by Google

Lehrbuch

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

der

Handelswissenschaft.

Von

C. J. Seubert,

k. Lehrer der Handelswissenschaften an der Kreis-Landwirthschaft- und Gewerb-Schule zu Würzburg.

Würzburg.

Verlag der Stahel'schen Buch- und Kunsthandlung.

1858.

Digitized by Google

Druck von Friedrich Ernst Thein.

Digitized by Google

Vorwort.

Wenn auch dies Buch den Titel eines Lehrbuches der Handelswissenschaft führt, so wird doch nach unserer Bemerkung zu Anfange desselben ausschließlich die Handelswissenschaft im strengsten Sinne behandelt. Geschichte, Statistik und Politik, Encyklopädie und Methodologie blieben unberücksichtigt. Die Allegirung der zu den betreffenden Lehrsätzen einschlägigen Gesetzesstellen im Entwurfe des allgem. deutschen Handelsgesetzbuches, zweiter Lesung, bildet wahrscheinlich nur ein scheinbares Abgehen von unserem Lehrplane. Dieser Entwurf ist, wenn ihm gesetzliche Geltung verschafft wird, nicht mehr Gegenstand der Handelspolitik, sondern der Handelswissenschaft nach unserer Auffassung. Sollte ihm indessen Gesetzeskraft nicht zu Theil werden, so ist er freilich nur von geschichtlichem Interesse; allein er gewährt einen nicht unschätzbaren Einblick in die Art und Weise, wie die rechtlichen Verhältnisse des Handels sich in der Gegenwart gestalten sollen. Eine Hinweisung also auf diesen Entwurf soweit es die Verwandtschaft mit dem Gegenstande des Lehrbuches erlaubte, dürfte auch in letzterer Hinsicht nicht ungerechtfertigt erscheinen.

Digitized by Google

Der Begriff Lehrbuch zeigt schon an, daß nur ein kurzer Abriß der Handelswissenschaft dargestellt werden sollte. Vieles muß dem mündlichen Unterrichte oder dem selbstständigen Nachdenken vorbehalten bleiben. Manches ward absichtlich ausgeschlossen. Vorzüglich vermieden wir ein zu scharfes Eingehen auf die rechtlichen Begriffe, indem dies Lehrbuch mehr für den Kaufmann, als für den Rechtsbeflissenen bestimmt ist. Die Rechtswissenschaft schließt so viele Controversen in sich, daß die Ausführung und Begründung mancher aufgestellten Behauptung nur mit großem wissenschaftlichen Apparate geschehen kann. Deshalb genügte schon der Begriff allein.

Auch bei jenen Materien, bei welchen die wirthschaftliche Natur vorherrscht, begnügten wir uns oft nur mit der Anführung von Behauptungen, indem wir uns streng an den Begriff eines Lehrbuches hielten, welcher jede zu weit greifende Durchführung ausschließt.

Dies Lehrbuch ist ferner hauptsächlich für Schüler der Handelswissenschaft bestimmt. Auch aus diesem Grunde mußte die Lösung von Streitfragen möglichst umgangen werden, weil dieselben bei einem jugendlichen, noch nicht an ein festes Denken gewöhnten Geiste Unsicherheit der Begriffe, bei Andern hingegen, welchen die gehörige Selbstständigkeit im Denken fehlt, das sogenannte in verba magistri jurare herbeiführen können.

Mit diesen Vormerkungen übergeben wir unsere Leistung den Händen des Publicums. Möge es dieselbe gerecht und freundlich beurtheilen.

Würzburg im August 1858.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Zu einer genauen Betrachtung der Handelswissenschaft im weiteren Sinne sind drei Punkte erforderlich:

1) die Feststellung des Begriffes „Handel", die Auflösung in seine einzelnen Merkmale und die Betrachtung dieser Begriffsmerkmale in allen ihren Arten und Verhältnissen (Handelswissenschaft im eigentlichsten Wortsinn);

2) die Auffassung des Handels als eines Begriffsganzen und zwar als eine praktische Erscheinung für das Leben, seine Gestaltung in der Vergangenheit (Handelsgeschichte), sein Bestand in der Gegenwart (Handelsstatistik), seine Hoffnungen und zu veranstaltenden Einrichtungen für die Zukunft (Handelspolitik);

3) die Erörterung des Handels als Wissenschaft, welche gleich dem Handel im Leben mehrere besondere Thätigkeiten umfaßt und also in mehre Wissenschaften sich abtheilt; die Ordnung dieser Wissenschaften nach einem bestimmten Ein-

Digitized by Google

theilungsgrunde (Encyklopädie) und die Art und Weise, wie man sich diese Wissenschaften bestmöglichst aneignet und dem Handel im Leben anpassen könne (Methodologie).

Wir befassen uns jedoch nur mit der Handelswissenschaft im eigentlichsten Wortsinne, welche den ersten Punkt in sich begreift.

Digitized by Google

Einleitung.

§ 1. Begriff des Handels.

Handel ist jene Verkehrsthätigkeit, durch welche der gewerbmäßige und mit Vortheil verbundene Austausch von Sachen nach einer besonderen Werthbestimmung vorgenommen oder unterstützt wird. Bei der Zergliederung dieses Begriffes treten uns folgende selbstständige Begriffe als Merkmale entgegen:

1. Verkehr. Das Bewußtsein des Menschen von seiner Hilflosigkeit, wenn er ganz allein ohne jegliche Unterstützung seiner Mitmenschen die vielfachen Bedürfnisse des Lebens bestreiten sollte, erweckt in ihm den Hang zur Geselligkeit. Wo die Menschen noch in ihrer ursprünglichen Einfachheit und Ungebildetheit leben, da mag zur Befriedigung der Bedürfnisse der Verkehr mit der Familie, dem Stamme, dem Volke, genügen. Wo aber der Geist der Bildung mehr oder minder seine Fahne aufgepflanzt hat, da genügt nicht mehr dieser einfache Verkehr; die Völker treten unter sich, die einzelnen Angehörigen verschiedener Staaten mit den Angehörigen anderer Staaten in Verbindung, und wir haben den Begriff des Weltverkehrs. Verkehr aber setzt schon seinem Begriffe nach das Vorhandensein zweier Persönlichkeiten voraus.

2. Thätigkeit. Die Thätigkeit ist, auf eine einzelne Person zurückbezogen, gewissermassen der Gegensatz zum Verkehre; indem näm-

Digitized by Google

lich der Verkehr in der Hilflosigkeit des Einzelmenschen seinen Anfangspunkt und daher im Anspruche auf Hilfe fremder Menschen seinen Endpunkt hat, so prägt sich in der Thätigkeit der Trieb aus, durch Selbstschaffen sich wo möglich von der eigenen Hilflosigkeit loszuringen oder doch wenigstens ein Gegenwicht durch das Einwirken auf die hilflose Lage Anderer zu bieten. Verkehr und Thätigkeit sind daher die Seele des Handels. Sie werden deßhalb an die Spitze des Begriffes gestellt, weil sie durch die folgenden Merkmale des Begriffes einen bestimmten Körper, eine bestimmte Form erhalten.

3. Austausch. Schon der Verkehr setzt zwei Persönlichkeiten voraus, um so mehr der Austausch, welcher eben diesen Verkehr näher bezeichnen soll. Im Begriffe des Austausches liegt aber nicht das einseitige Geben und das einseitige Nehmen, sondern ein zweiseitiges Geben und Nehmen. Wenn ich z. B. eine Waare empfange, so gebe ich Geld dafür; ich gebe also und empfange. Anderseits gibt der Verkäufer die Waare und empfängt das Geld. Alle Geschäfte also, deren Inhalt nur ein einseitiges Geben und einseitiges Empfangen bildet, sind schon aus diesem Gesichtspunkte keine Handelsgeschäfte, z. B. die Schenkung.

4. Das vierte Merkmal bildet der Gegenstand des Austausches, die Sache. In dieser Beziehung ist Alles Sache, was ausgetauscht werden kann, z. B. Sclaven, Dienstleistungen, Geld. Sache im weitesten und eigentlichen Sinne zerfällt in drei Theile:

a) in die Waare,
b) in die Dienstleistung,
c) in das Geld.

a) Waaren sind alle Erzeugnisse in der Kunst oder Natur, welche Gegenstand des Handels sein können, mit Ausnahme des Geldes, als allgemeinen Werthmessers aller Verkehrsgegenstände. Sobald das Geld diese Bestimmung nicht hat, ist es Waare.

b) Dienste sind Handlungen einer Person zu Gunsten einer andern Person. Diese Handlungen bilden ebensogut einen Verkehrsgegenstand, wie die Waare, nur mit dem Unterschiede, daß die Waare als Product der Handlung, ein Dienst hingegen als Handlung selbst Verkehrswerth hat. Waaren natürlich, welche reine Naturerzeugnisse sind ohne alles menschliche Zuthun, sind an und für sich kein Product

Digitized by Google

einer menschlichen Handlung, werden aber durch jene Thätigkeit, welche sie in den Bereich des Verkehres zieht, stets das Product einer menschlichen Handlung, z. B. Kräuter durch Einsammeln.

c) Der dritte Begriff, welche unter den Gattungsbegriff der Sache im weiteren Sinne fällt, ist das Geld, und zwar in seiner Bedeutung als allgemeiner Werthmesser. Rau in seinen Grundsätzen der Volkswirthschaftslehre erklärt dasselbe als das allgemeine Umlaufmittel, welches im Verkehre alle anderen Güter vertritt, und folgert aus dieser seiner Eigenschaft nachbenannte Unterschiede von der Waare:

aa) Das Geld ist ein stetes Umlaufmittel und geht nie in den unmittelbaren Gebrauch eines Einzelnen über, ohne seine Bedeutung als allgemeiner Werthmesser zu verlieren und unter den Begriff der Waare zu fallen. Die Waare hingegen ist nur ein vorübergehendes Umlaufmittel, weil sie endlich einem Besitzer zum Gebrauche dient.

bb) Der Werth der Waare ist durch ihren Stoff bedingt und als solcher unabhängig von jeder andern Waare; der Werth des Geldes hingegen kommt nur im Verhältnisse zu andern Gütern in Betracht, je nachdem man mehr oder weniger davon empfangen kann.

5. Die besondere Werthbestimmung drückt das Verhältniß aus zwischen den empfangenen Waaren und dem dagegen gegebenen Werthe. Wir sagen besondere Werthbestimmung, weil der gegebene Gegenwerth nicht dem Werthe der empfangenen Waare an und für sich gleicht, sondern weil hierbei verschiedene Umstände mitwirken, z. B. starker oder geringer Begehr der Sache, größere oder geringere Kosten bei ihrer Gewinnung u. s. w. Man nennt dieses besondere Werthverhältniß den Preis einer Sache.

6. Das Gewerbmäßige bezeichnet hier eine Norm, oder einen Inbegriff von bestimmten Regeln, nach welchen der Austausch vorgenommen wird. Ferner drückt es aus, die Berechtigung bestimmter Personen zum Handelsbetriebe. In beiden Beziehungen setzt aber die Gewerbmäßigkeit stets einen gewissen Fortschritt des Handels und deßhalb eine gewisse Bildungsstufe der handeltreibenden Völker voraus. Bei Völkern in ihrer ursprünglichen Einfachheit, welche man fälschlich

Digitized by Google

mit dem Namen des Naturzustandes zu bezeichnen pflegt, wird auch der Handel in seiner rohesten Form, dem einfachen Geben und Empfangen, sich zeigen.

7. Der Begriff des Vortheiles ergibt sich von selbst, schließt aber keinesfalls die Redlichkeit aus. Ja, je redlicher ein Volk in seinem Verkehre ist, auf einer desto höheren Stufe des Handels wird es stehen. Vortheil ist nämlich der Theil, den bei gemeinsamem Verkehre der Eine vor dem Anderen voraus hat. In diesem Vortheile beruht der Zweck des Handeltreibenden, weil gerade dieser Vortheil dazu dient, ihn der Abhängigkeit von seinen Mitmenschen zu entreißen und für das, was er der Gesellschaft oder dem Einzelnen geleistet hat, Gegenleistungen empfangen zu können, d. h. sich seinen Lebensunterhalt zu verdienen. Wenn nun bei diesen Leistungen die strengste Redlichkeit das Richtmaß bildet, so wird hiedurch der Verkehr wegen Vermeidung unnöthiger Vorsichtsmaßregeln vereinfacht und durch diese Vereinfachung der Handel auf die möglichst höchste Stufe gebracht. Der Begriff des Vortheils ist aber sehr relativ und richtet sich nach der Anschauungsweise der verschiedenen Völker.

8. Die Vornahme des Austausches ist das wirkliche Zustandekommen eines Handelsgeschäftes, z. B. der Einkauf von Waaren.

9. Die Unterstützungen eines Handelsgeschäftes, das ist die Thätigkeit dritter Personen, sowie solcher Anstalten und Vorkehrungen, wodurch die Vornahme der Handelsgeschäfte gefördert wird. Hierher gehören z. B. die Uebernahme von Frachten, Speditionen, Eisenbahnen, Versicherungen u. s. w.

§ 2. Begriff der Handelswissenschaft.

Im Zusammenhalte des Begriffes Handel mit dem Begriffe einer Wissenschaft, als der nach bestimmten Regeln geordneten Darstellung der Grundsätze eines menschlichen Wissenszweiges, ergibt sich der Begriff der Handelswissenschaft. Handelswissenschaft nämlich ist die nach bestimmten Regeln geordnete Darstellung der Grundsätze über den Handel. Wie in jeder Wissenschaft, so gibt es auch hier oberste Grundsätze, von welchen alle anderen Sätze abgeleitet werden.

Digitized by Google

Die wissenschaftliche Behandlung also erfordert die Aufstellung dieser obersten Grundsätze nach ihrer verwandtschaftlichen Beziehung und stets von den ihnen untergeordneten Sätzen begleitet. Die faßlichste Darstellung ergibt sich aus dem treuen Festhalten an dem Begriffe Handel.

§ 3. Ableitung der Haupttheile der Handelswissenschaft im engeren Sinne.

Im Begriffe des Handels tritt uns als erstes und die übrigen umgränzendes Merkmal die Verkehrsthätigkeit entgegen, durch welche der Handel vorgenommen oder unterstützt wird. Dies weist uns selbstverständlich auf jene Personen hin, von welchen diese Thätigkeit ausgeht. Jene Personen, welche den Handel vornehmen, werden in der Handelslehre, jene, welche ihn unterstützen, in der Verkehrsmittellehre besprochen. Den Gegenstand oder Inhalt dieser Thätigkeit bildet der Austausch von Sachen. Da aber die Sache nach kaufmännischem Sinne sowohl in Waare als Geld zerfällt, so ist hierdurch von selbst die Behandlung zweier verschiedener Gegenstände geboten, nämlich der Waare in der Waarenlehre und des Geldes in der Geldlehre. Insoferne man die Sache in kaufmännischem Sinne zum Unterschiede von ihrem Begriffe im juristischen und logischen Sinne Tauschmittel nennt, kann man diese beiden Lehren unter dem Namen der Tauschmittellehre zusammenfassen. Das gegenseitige Verhältniß zwischen den beiden Tauschgegenständen ist die im Begriffe Handel angedeutete besondere Werthbestimmung, deren wissenschaftliche Behandlung den Inhalt der Werthbestimmungslehre bildet.

Die Begriffe vortheilhaft und gewerbmäßig sind keine Gegenstände besonderer Wissenszweige, sondern als bloße Eigenschaften in den verschiedeneu Lehren mehr oder minder verwebt. Es bedarf auch nur selten einer besonderen Hinweisung auf sie, indem sie aus einer erschöpfenden Darstellung der verschiedenen Lehren von selbst erhellt.

Noch müssen wir vom Wechsel reden, welcher weder im Begriffe des Handels noch in den einzelnen Begriffsgliedern aufgeführt ist. Leuchs (System des Handels) verweist den Wechsel in die Handelslehre. Die Handelslehre befaßt sich mit den Personen und den Gegen-

Digitized by Google

ständen des Handels in ihren reinsten Beziehungen und Verhältnissen zu den Personen desselben. Nun tritt aber bei dem Wechsel durch die eigenthümliche Natur desselben zum Theile ein ganz anderes Verhältniß zu den handeltreibenden Personen ein, als bei den anderen Handelsgegenständen, weßhalb er nicht mit diesen in eine Reihe gestellt werden darf, und also wegen dieser anderen Beziehungen zu den Personen nicht in der Handelslehre seinen Platz findet.

Bleibtreu (Mercantilpraxis, Karlsruhe 1847) verweist den Wechsel rein in die Handelsgegenstände, indem er erst von der Waarenkunde, dann von der Geldkunde, dann vom Wechsel u. s. f. spricht. Wie nun in der Handelslehre die Personen das vorwiegende Moment bilden und die Handelslehre die Gegenstände nur in ihren Beziehungen zu den Personen auffaßt, so betrachtet die Tauschmittellehre die Sachen: Waare und Geld nur an und für sich und abgesehen von allen Verhältnissen und Beziehungen zur Person. Nun dürfen aber beim Wechsel die eigenthümlichen Beziehungen zur Person nie außer Acht gelassen werden; ihn nur bei den Gegenständen zu behandeln, ist also unlogisch.

Mittermaier in seinem deutschen Privatrechte, mit ihm viele andere Germanisten, erläutern das Wechselrecht nicht im Handelsrechte, sondern räumen ihm eine selbstständige Stelle ein. Wir behandeln den Wechsel gleichfalls selbstständig, seiner charakteristischen Merkmale wegen, die wir später in der Wechsellehre erörtern werden.

§ 4. Plan dieses Buches.

Aus der im vorhergehenden Paragraphen erörterten Ableitung der Haupttheile der Handelswissenschaft im engeren Sinne ergiebt sich demnach folgender Plan:

Erstes Hauptstück: Handelslehre.
Zweites „ Verkehrsmittellehre.
Drittes „ Tauschmittellehre.
I. Abschnitt: Waarenlehre.
II. „ Geldlehre.
Viertes Hauptstück: Werthbestimmungslehre.
Fünftes „ Wechsellehre.

Digitized by Google

Erstes Hauptstück.

Digitized by Google

Digitized by Google

Handelslehre.

§ 5. Begriff der Handelslehre.

Die Handelslehre ist die Lehre von jener Verkehrsthätigkeit, durch welche der gewerbmäßige und mit Vortheil verbundene Austausch von Sachen vorgenommen wird. Das vorwiegende Moment in dieser Begriffsbestimmung ist die Verkehrsthätigkeit, unter welcher wir die im § 3 besprochenenen Beziehungen und Verhältnisse der Personen zur Sache verstanden haben wollen. Wir betrachten also in der Handelslehre

1) die Personen, als die Subjecte, von welchen jene Thätigkeit ausgeht;
2) die Sachen, als die Objecte, auf welche jene Thätigkeit gerichtet ist.

§ 6. Von den handeltreibenden Personen.

Während fast in allen übrigen Thätigkeiten der Mann das Subject bildet, von welchem die Thätigkeit ausgeht, oder wenigstens als ausgehend vom Staate rechtlich anerkannt wird, so kann im Handel ausnahmsweise auch eine Frau zur Betreibung der Geschäfte berechtigt sein. Solche Frauen fallen unter den rechtlichen Begriff der Kauffrauen, Handelsfrauen, und genießen als solche manche Rechtsvortheile vor anderen Frauen, welche Vortheile nothwendig mit der Betreibung ihres Geschäftes verknüpft sind. Sie sind aber auch vom Genusse ge-

Digitized by Google

wisser Rechtswohlthaten ausgeschlossen, welche sonst den Frauen im Allgemeinen zukommen, deren Anwendung aber unverträglich wäre mit dem Handelsverkehre *).

Der Handel unterliegt von den Personen aus und ihrer Betreibungsweise mehren Eintheilungen. Betrachten wir die Personen an und für sich, so unterscheiden wir

1) Einzelhandel und Gesellschaftshandel, je nachdem ein Einzelner auf seine Rechnung, oder Mehre auf gemeinsame Rechnung den Handel betreiben,

2) Eigenhandel oder Commissionshandel, je nachdem eine Person für eigene oder fremde Rechnung Handelsgeschäfte besorgt.

Die Betreibungsweise bildet einen doppelten Eintheilungsgrund und zwar nach dem Umfange und dem Orte des Betriebes. Nach dem Umfange unterscheiden wir den Groß- und Kleinhandel, nach dem Orte des Betriebs den einheimischen oder Binnen- und den auswärtigen oder fremden Handel.

§ 7. Gegenstände des Handels.

Die Gegenstände des Handels bilden die Waaren. Unter den Begriff Waaren fallen indessen die verschiedenartigsten Dinge, z. B. Grundstücke und selbst auch das Geld. Eigenthümlichen Regeln unterliegen die Werthpapiere und seine verwandten Gegenstände, Staatspapiere, Actien ꝛc. ꝛc. Auf dieser Eigenthümlichkeit beruht nun die Eintheilung in Waaren- und Geldhandel.

§ 8. Zweck des Handels.

Der Zweck des Handels ist in seinen Begriffen niedergelegt. Er besteht nämlich im vortheilhaften oder besser gesagt Gewinn bringenden

*) Vergl. Entwurf des allgem. deutschen Handelsgesetzbuches, Buch 1, Tit. I, Art. 2—7.

Digitized by Google

Austausch oder Absatz von Waaren. Dieser Gewinn hängt indeß nicht allein von den Waaren ab, sondern es sind hiezu besondere Hilfsmittel und Zeitumstände erforderlich. Die vorzüglichsten Hilfsmittel sind das Capital, der Credit, die Thätigkeit, woraus sich der oftmalige Umsatz der Waaren ergibt. Aus der Berücksichtigung aber der dem Absatze gewisser Waaren günstigen Zeitumstände ergibt sich der rechtzeitige Umsatz; der oftmalige und rechtzeitige Umsatz sind die Quellen des Handelsgewinnes.

§ 9. Capital und Credit.

Capital sind jene Vermögensbestandtheile, mit welchen die Handelsgeschäfte betrieben und welche durch den zu machenden Gewinn vermehrt werden sollen. Das Capital an sich ist eine todte Masse; erst durch die Thätigkeit des Kaufmannes, welche auf die Erzielung eines Gewinnes gerichtet ist und sich in der vortheilhaften Anschaffung und Wiederveräußerung von Waaren kund gibt, wird es nutzbringend für den Handel. Je öfter nun das Capital durch günstige Anschaffung von Waaren aus der Hand des Kaufmannes in den Verkehr tritt und durch vortheilhafte Veräußerung von Waaren zu seinem vorigen Besitzer zurückkehrt, desto gewinnbringender ist es für den Handeltreibenden. Hierauf beruht das Gesetz des oftmaligen Umsatzes. Der Kaufmann kann nun sein eigenes oder fremdes Capital in Umlauf bringen. Das Vertrauen, durch welches er fremdes Capital zur Betreibung seiner Handelsgeschäfte empfängt, heißt Credit. Dies fremde Capital kann er sowohl als Geld, wie auch als Waare empfangen, wofür er erst später seinen Kaufpreis zu entrichten braucht.

§ 10. Rechtzeitigkeit des Umsatzes.

Der Umsatz des Capitals muß nicht nur so oft als möglich erfolgen, sondern es muß auch in einem jedesmaligen Umsatze, beim Einkaufe und Verkaufe der betreffenden Waaren, die günstigste Zeit berücksichtigt werden. Oft läßt sich dieser Zeitpunkt ziemlich gewiß voraussehen, oft wird er auch nur aus wahrscheinlich erfolgenden Umständen vermuthet.

Digitized by Google

Diese Vermuthung beim Handel berücksichtigen, heißt speculiren, und die Lehre, welche die dem Handel günstigsten Vermuthungen und des Kaufmannes Verhalten dabei darstellt, Speculationslehre.

§ 11. Form des Handels.

Wie im Zwecke des Handels die geistige Natur desselben dargelegt ist, so zeigt uns die Form desselben sein äußeres Erscheinen in der Verkehrswelt. Zweck und Form bilden also die Seele des Handels. Die Form ist zwar bei verschiedenen Geschäften eine verschiedene; allein es lassen sich einige allgemeine Grundzüge, die bei jedem Handelsgeschäfte mehr oder minder vorkommen, aufstellen, und dann hieran die verschiedenen Bestimmungen knüpfen, welche entweder bloß Nebenbestimmungen sind und in jedem Handelsgeschäfte sich ereignen können, oder als Hauptbestimmungen von den gewöhnlichen Regeln abweichen und so die Art des Handels feststellen.

§ 12. Allgemeine Merkmale.

Jene Merkmale, welche bei jedem Handelsgeschäfte vorkommen, bestehen in folgenden drei Verrichtungen:

1) im Einkaufe,
2) im Verkaufe,
3) in der Zahlung.

Einkaufslehre.

§ 13. Begriff des Einkaufes.

Der Kauf resp. Einkauf ist die Erwerbung einer Sache von einem Andern um eine bestimmte Geldsumme.

Im Begriffe des Einkaufs sind verschiedene Merkmale gelegen, welche einer besonderen Betrachtung unterzogen werden müssen, und zwar:

1) die Personen, durch welche der Einkauf vorgenommen werden kann;
2) die rechtliche Grundlage des Einkaufs;

Digitized by Google

3) die äußere Erscheinungsform desselben;
4) die Entrichtung des Gegenwerthes;
5) verschiedene Erfahrungssätze, welche dem Käufer als Richtschnur dienen können.

§ 14. Einkaufende Personen.

Der Kaufmann kann den Einkauf

1) durch Personen besorgen lassen, welche unmittelbar zu seinem Geschäftspersonale gehören. Diese Personen heißen Handlungsdiener, Commis *). Der Einkauf kann entweder am Platze durch einen Commis geschehen, oder mittelst Correspondenz (Briefwechsel), je nachdem der Verkäufer am Orte des Käufers sich befindet oder nicht.
2) Der Kaufmann kann den Einkauf durch Personen besorgen lassen, welche nicht seine Geschäftsbediensteten sind. Hierher zählen Commissionäre **), Makler ***). Die Personen dieser Gattung treiben selbstständige Geschäfte und können bald für Diesen, bald für Jenen Geschäfte besorgen.

§ 15. Die rechtliche Grundlage des Einkaufs.

Der Einkauf ist vom Verkaufe nicht trennbar. Beide in einem Akte der Thätigkeit vereinigt bilden ein zweiseitiges Rechtsgeschäft, dessen Grundlage der Vertrag ist. Die näheren Grundsätze gehören nicht hierher, sondern in die Rechtswissenschaft. Hier sei nur so viel bemerkt, daß der Vertrag nicht immer und vorzüglich bei kleineren Käufen wörtlich abgeschlossen wird, sondern sich aus den gegenseitigen Handlungen von

*) Vergl. Entwurf des allgem. deutschen Handelsgesetzbuches, Buch 1, Tit. VII, Art. 56—62.

**) Vergl. Entwurf des allgem. deutschen Handelsgesetzbuches, Buch 3, Tit. II, Art. 280—302.

***) Vergl. Entwurf des allgem. deutschen Handelsgesetzbuches, Buch 3, Tit. III, Art. 303—322.

Digitized by Google

selbst folgert. Die verschiedenen Erscheinungsformen des Einkaufs sind immer durch verschiedenartige Verträge hervorgehoben *).

§ 16. Die äußere Erscheinungsform des Einkaufes.

Wenn auch, wie im vorigen Paragraphen bemerkt, stets ein Vertrag die Grundlage des Kaufgeschäftes bildet, so können doch mehrfache Bestimmungen in einem solchen Vertrage enthalten sein, durch welche ein solches Kaufgeschäft von einem andern wesentlich unterschieden wird. Mehre Kaufgeschäfte, deren wesentliche Vertragsbestimmungen einander gleichen und die Unterschiedsmerkmale von andern Kaufgeschäften mit andern Vertragsbestimmungen bilden, machen dann eine bestimmte Gattung oder Art aus. Solche besondere Geschäftsgattungen sind der Lieferungskauf, der Kauf nach Probe ꝛc. Da aber der Einkauf vom Verkaufe nicht trennbar ist, so umfaßt jedes Kaufgeschäft, in welcher Form es auch erscheine, stets einen Einkauf und einen Verkauf.

Betrachten wir nun die einzelnen abändernden Bestimmungen, durch welche Kaufgeschäfte unter eine besondere Gattung fallen können, so beziehen sich dieselben entweder vorwiegend auf die Persönlichkeit des Käufers oder Verkäufers, oder sie haben ihren Grund in der Natur des Kaufgegenstandes oder in der Entrichtungsweise des Kaufpreises.

Kaufgeschäftsgattungen, welche durch die erste Art abändernder Bestimmungen gebildet werden, sind beispielsweise der Freundeskauf, der Neukauf, der Rückkauf, der Vorkauf.

Der Begriff des Freundeskaufes ergibt sich schon aus seinem Namen. Er beruht nämlich auf dem gänzlichen oder theilweisen Verzichte eines Vortheils zu Gunsten des Käufers oder Verkäufers. So lange das Geschäft nur mit gänzlichem Ausschlusse alles Vortheiles abgeschlossen wird, ist es auch ein reines Kaufgeschäft. Ist aber das Geschäft mit Nachtheil Seitens des Käufers oder Verkäufers verbunden, so ist es bis zum Betrage dieses Nachtheils Schenkung und also gemischter Natur.

---

*) Vergl. Entwurf des allgem. deutschen Handelsgesetzbuches, Buch 1, Tit. VIII, Art. 68 — 83.

Digitized by Google

Der Reukauf hat seinen Grund in der möglichen Willensunbestimmtheit des Käufers oder Verkäufers, vor welcher sich der andere Theil bei Abschluß des Geschäftes durch Festsetzung des sogenannten Reugeldes schützen kann. Diejenige Partei, welche das Geschäft rückgängig machen will, muß alsdann das Reugeld entrichten. In dem Rechtssatze aber, daß das Reugeld schon beim Abschlusse des Kaufgeschäftes festgesetzt werden muß und demgemäß nicht bei allen Kaufgeschäften vorkommt, ist die Ursache zu finden, weßhalb der Reukauf ein Kaufgeschäft eigener Art ist. Im gewöhnlichen Kaufgeschäfte steht dem verletzten Theile nur die Klage auf Erfüllung oder gänzliche Schadloshaltung zu.

Der Rückkauf kommt am häufigsten beim Verkaufe von Liegenschaften, öfters aber auch von beweglichen Sachen vor und besteht in der Bedingung, daß entweder nach einer bestimmten Zeit, oder, falls der Käufer die erkaufte Sache wieder verkaufen wolle, der frühere Verkäufer das Recht oder die Verpflichtung habe, die Sache um einen schon beim ersten Verkaufe festgesetzten oder beim Rückkaufe festzusetzenden Preise zurückzukaufen. Inwiefern der Rückkauf mit dem Verkaufe zusammenfällt, wird aus der Erklärung des Verkaufes erhellen. Eine Eigenthümlichkeit des Rückkaufes bildet der Rückkauf von Staatspapieren, welcher indeß des besonderen Zusammenhanges wegen später abgehandelt wird.

Die Berechtigung zum Vorkaufe hat eine doppelte Quelle: das Gesetz und den Vertrag. Der Begriff des gesetzlichen Vorkaufsrechtes erhellt am besten aus Beispielen. Pöhls sagt: Unter diesem Titel maßen sich die Engländer das Recht an, während eines Seekrieges gewisse Gegenstände, die das Eigenthum der Neutralen sind, zu deren Confiscation aber kein Grund vorhanden, gegen Bezahlung an sich zu nehmen. Dem Prinzipe zufolge erstreckt sich dieses Recht auf solche Waaren, die nicht genau als Contrebande angesehen werden können, die aber ihrer Natur nach dem Feinde, wenn sie ihm zukämen, leicht von Nutzen sein könnten, also z. B. Lebensmittel. Das Recht ist aber auf alle Gegenstände ausgedehnt, die für den englischen Dienst von Nutzen sein können. Es wird jedoch nicht der Preis, den die Waaren im Bestimmungshafen

Digitized by Google

haben, sondern eine angemessene Entschädigung bezahlt. Näheres darüber sehe man in Schiebe's Universallexikon der Handelswissenschaften.

In manchen deutschen Staaten ist in den Marktordnungen festgesetzt, daß Getreide und Victualien bis zu einer gewissen Stunde Auswärtige nicht kaufen dürfen. Die Einheimischen haben nun bis zu dieser Stunde das Recht, ihre Vorräthe einzukaufen und dieses Recht nennt man das Vorkaufsrecht. Das vertragsmäßige Vorkaufsrecht besteht in der Befugniß, eine Sache bei ihrem etwaigen Verkaufe zum Kaufe angeboten erhalten zu müssen, bevor sie ein Anderer kaufen darf. Wird dieses Recht vom Verpflichteten umgangen, so kann vom Berechtigten auf gänzliche Schadloshaltung und, falls auch der Käufer in böswilliger Absicht handelt, auf Vernichtung des Kaufgeschäftes geklagt werden. Nicht selten fällt dieses Vorkaufsrecht mit dem Rückkaufe zusammen, wenn es nämlich in einer Sache zugestanden wird, welche der zum Vorkaufe Berechtigte früher an den zum Angebote Verpflichteten veräußert hat.

Rückkauf und Vorkauf unterscheiden sich aber in folgenden Punkten:

1) Der zum Rückkaufe Berechtigte kann durch einen Vertrag auch zum Rückkaufe verpflichtet sein; der zum Vorkaufe Berechtigte hingegen unter keiner Bedingung.

2) Ist aber der zum Rückkaufe Berechtigte verpflichtet, so entsteht hieraus auch die unbedingte Pflicht des anderen Theiles, die Sache rückverkaufen zu müssen. Beim Vorkaufe jedoch ist der zum Angebote Verpflichtete nur unter einer Bedingung verpflichtet, die in seinem eigenen Belieben liegt, nämlich im Falle der Wiederveräußerung.

3) Hieraus folgt, daß beim Rückkaufe eine Zeit festgesetzt sein kann, beim Vorkaufe aber nie.

4) Beim Rückkaufe ist der Preis gewöhnlich vertragsmäßig festgesetzt. Der Rückveräußerer muß, wenn der Rückkauf nicht mit dem Vorkaufe zusammenfällt, und er zum Rückverkaufe verpflichtet ist, die Sache ablassen, selbst wenn sich ein vortheilhafterer Käufer fände. Beim Vorkaufsrechte kann zwar auch der Preis für den

Digitized by Google

Fall der Wiederveräußerung festgesetzt sein, aber es ist dies nicht immer der Fall und der zum Vorkaufe Berechtigte kann nur dann sein Recht gebrauchen, wenn er mit einem andern Kauflustigen den gleichen Preis zu entrichten erklärt.

Dies sind nun einige Beispiele von Kaufgeschäftsgattungen, in welchen die persönlichen Beziehungen vorherrschen. Ein bestimmter Inhalt dieser persönlichen Beziehungen kann schon deßhalb nicht angegeben werden, weil manche dieser Kaufgeschäfte im Gesetze, andere im Vertrage begründet sind. Als Durchschnittsregel gilt jedoch, daß solche persönliche Beziehungen in dem Willen der Vertragabschließenden ihren Grund, in der Begünstigung einer Person ihren Zweck haben.

Von den Kaufgeschäftsgattungen, bei welchen die Beziehungen zum Gegenstande die vorherrschende Seite bilden, führen wir folgende Arten an:

1. Der Kauf von unbeweglichen Sachen, Liegenschaften. Die bei diesem Geschäfte obwaltende Eigenthümlichkeit, daß zur Rechtsgültigkeit desselben die Eintragung des veränderten Besitzstandes in die Hypothekenbücher stattfinden muß, hat mehr einen politischen als rechtlichen Grund. Es sollen nämlich nicht sowohl die Rechte des Käufers oder Verkäufers, sondern hauptsächlich die Rechte Dritter gewahrt werden, welche zur Befriedigung ihrer Forderung gegen den Verkäufer subsidiär an das Verkaufsobject gewiesen sind.

Diese Hinweisungen an das Verkaufsobject finden nun in den Eintragungen in die Hypothekenbücher ihre Verbürgung. Sollen diese Verbürgungen weiter zu Recht bestehen, so muß der Käufer die Rechte der Gläubiger an seinem Kaufobjecte anerkennen und diese Anerkennung durch das Eintragenlassen des veränderten Besitzstandes in die Hypothekenbücher bethätigen, wodurch er von selbst Hypothekenschuldner wird. Sollen aber diese Verbürgungen nicht weiter zu Recht bestehen, so können sie nur durch das Wegfallen der verbürgten Schuld aufgehoben werden, und es müssen also diese Schulden, je nach der ursprünglichen Festsetzung durch den Käufer oder Verkäufer, getilgt werden. Eine zweite Eigenthümlichkeit bei diesem Rechtsgeschäfte besteht in seiner Giltigkeitserklärung, in einer Urkunde. Es ist zwar weder eine gerichtliche noch eine außergerichtliche Urkunde durchaus erforderlich, aber doch

Digitized by Google

in manchen Ländern durch die Gesetze, in manchen durch das Recht der Gewohnheit anerkannt. Diese Urkunde kommt aber bei andern Kaufgeschäftsgattungen viel seltener vor.

2. Der Begriff des Kaufes auf Besicht liegt durchaus nicht im Namen dieses Kaufgeschäftes, indem sonst der Käufer durch die Erklärung, die Waare besehen zu wollen, auch schon die Zustimmung zum Kaufe der Sache geben müßte. Erst nachdem der Käufer die Waare besehen, steht ihm die Erklärung frei, ob er dieselbe kaufen oder nicht kaufen wolle, und zwar ohne alle Angabe von Gründen *).

3. Der Kauf wie zu besehen ist nahe verwandt dem vorhergehenden. Er unterscheidet sich jedoch von ihm in zwei Punkten:

a) Beim Kauf auf Besicht ist der Käufer mit seiner Erklärung, durch welche der Kauf giltig wird, an keine bestimmte Zeit gebunden. Bei Kaufe wie zu besehen muß er diese Erklärung zu einer bestimmten Zeit abgeben. Deßhalb findet diese letztere Kaufart gewöhnlich bei Versteigerungen statt.

b) Beim Kaufe auf Besicht ist der Verkäufer für die Güte seiner Waare haftbar, nicht so beim Kaufe wie zu besehen. Daraus folgt, daß beim Kaufe auf Besicht nach geschlossenem Handel noch eine Untersuchung der Waare stattfinden kann, der Käufer also durch den Handel nicht an die Waare in jeder beliebigen Qualität, sondern nur an ihre Güte gebunden ist. Beim Kaufe wie zu besehen jedoch kann nach abgeschlossenem Handel keine Untersuchung der Waare mehr stattfinden. Der Käufer ist durch den Handel an die Waare gebunden abgesehen von ihrer Güte.

4. Der Kauf in Bausch und Bogen besteht in der Uebernahme einer Mehrheit von Sachen, deren Preis entweder im Ganzen (in Bausch und Bogen) oder nach Zahl, Maß und Gewicht bestimmt werden kann. In der Nichthaftbarkeit des Verkäufers für die Qualität einer einzelnen in der Mehrheit begriffenen Sache beruht einige Verwandtschaft mit dem Kaufe wie zu besehen. Bezüglich der Quantität müssen wir

*) Vgl. Entw. des allg. d. Handelsgesetzbuches, Buch 3, Tit. II. Art. 281.

Digitized by Google

nach der im Begriffe angegebenen Unterscheidung der Preisbestimmung Folgendes unterscheiden: Wird der Preis im Ganzen bestimmt, so kann entweder die Quantität der für diesen Preis zu erhaltenden Waaren angegeben sein oder nicht. Ist nämlich die Quantität der Sache nicht bestimmt, so findet im Preise keine Veränderung statt, abgesehen davon, ob der Käufer gerade so viel oder mehr oder weniger empfing, als er zu empfangen hoffte. In diesem Falle tritt keine Haftbarkeit des Verkäufers für die Quantität der Waare ein. Ist hingegen die Quantität der für den ganzen Preis zu erhaltenden Waaren genau festgesetzt, so verringert sich der Preis in dem Verhältnisse, in welchem die Quantität hinter der Angabe des Verkäufers zurückbleibt. Es tritt also eine indirecte Haftbarkeit des Verkäufers für die Quantität ein. Diese Haftbarkeit ist deßhalb indirect, weil der Verkäufer für die Quantität nicht unmittelbar einsteht, — in welchem Falle er dem Käufer, der das ganze Vorhandene erhält, das Uebrige noch Fehlende ergänzen müßte, — sondern weil er für die abgehende Quantität durch den verhältnißmäßigen Preisabzug verantwortlich gemacht wird. Die andere Alternative des Begriffes besteht in der Preisbestimmung nach Zahl, Maß und Gewicht, und auch hier sind zwei Fälle denkbar. Entweder ist ein bestimmtes Maß oder Gewicht oder eine bestimmte Zahl der Gegenstand des Kaufes. Hier wird von der Haftbarkeit des Verkäufers die Rede sein, wenn die durch das Maß festgesetzte Quantität in dem Kaufgegenstande nicht enthalten ist. Oder es wird die Quantität im Ganzen nach einem bestimmten Maße oder Gewichte verkauft. Hier kann natürlich von einer Haftbarkeit des Verkäufers keine Rede sein, weil der Preis nach dem den Maßstab bildenden Gewichte festgesetzt ist, also so oft aus der Mengesache erzielt wird, als dieses Maß oder Gewicht in derselben enthalten ist.

5. Der Kauf nach Probe ist mit dem Kaufe auf Besicht in der Art verwandt, daß in beiden Kaufarten der Verkäufer bis zur Erklärung des Käufers über die Annahme oder Nichtannahme der Waare an den Handel gebunden ist, der Käufer hingegen seinen freien Willen hat. Darin aber unterscheiden sich beide Kaufgattungen, daß beim Kauf auf Besicht die Waare selbst, beim Kauf nach Probe nur ein Muster, eine Probe vorliegt. Gleicht nun die Waare der Probe nicht, so kann der Käufer

Digitized by Google

zurücktreten, und hierin äußert sich seine Willensfreiheit. Der Verkäufer hingegen muß in diesem Falle entweder eine probehaltige Waare nachliefern, oder das volle Interesse leisten, und hierin zeigt sich des Verkäufers Willensgebundenheit an dem Handel. Diese Willensgebundenheit währt nun bis zur Erklärung des Käufers. Der Käufer kann jedoch seine Erklärung nicht nach Belieben hinausschieben, sondern es ist hiefür durch Gesetz, Gewohnheit oder Vertrag eine Zeit festgesetzt. Ist dies aber nicht der Fall, so muß sofort nach Vergleichung der Probe mit der Waare die Erklärung abgegeben werden *).

6. Der Kauf auf Lieferung besteht im Verkaufe einer selbst noch nicht besessenen Waare. Der Verkäufer kann sie also beim Abschlusse des Kaufgeschäftes dem Käufer auch nicht übergeben. Es liegt also im Wesen des Lieferungskaufes, daß der Verkäufer die Waare nicht nach einer in seinem Belieben liegenden, sondern nach einer tragsmäßig festgesetzten Zeit liefern muß. Ein zweiter wesentlicher Punkt ist der, daß die ganze versprochene Waare, nicht etwa ein Theil, geliefert werde. Liefert der Verkäufer die Waare nicht zur rechten Zeit, so muß er allen nachweisbaren Schaden ersetzen. Die Zeit wird aber streng nach dem Kalender, vom ersten Tage nach dem Abschlusse des Lieferungsgeschäftes an, gerechnet, nicht etwa nach dem gewöhnlichen Ausdrucke, welcher unter vier Wochen einen Monat begreift, während der Kalender 28 Tage zählt. Bleibt die Quantität der Waare unter dem versprochenen Maße zurück, so ist es streitig, ob der Käufer mit dem Minder sich begnügen müsse. Handelt indeß der Verkäufer nicht arglistig, so wird die Billigkeit allerdings diese Frage bejahen, indem der Käufer durch den Wenigerempfang geringeren Schaden erleidet, als der Verkäufer erleiden würde durch gänzliche Zurückweisung der Lieferung. Da ferner der Verkäufer bei der nicht rechtzeitigen Lieferung der ganzen Waare den vollen Schadenersatz leisten muß, so wird man annehmen müssen, daß bei einer theilweisen Lieferung auch theilweiser Schadenersatz, nämlich für die fehlende Waare, geleistet werde. Dies ist der Lieferungskauf in seiner reinen

*) Vgl. Entw. des allg. d. Handelsgesetzbuches, Buch 3, Tit. II. Art. 282.

Digitized by Google

Natur. Er kann sich aber auch mit andern Kaufgeschäften, dem Kaufe nach Probe, dem Kaufe nach Besicht u. s. w., vermischen. Tritt eine solche Vermischung ein, so muß die Frage über die Verpflichtung des Käufers zum Behalten der Waare nach den bei diesen Kaufarten giltigen Grundsätzen entschieden werden.

7. Nahe verwandte Kaufarten sind der Hoffnungskauf und der Kauf einer gehofften Sache. J. A. Seuffert in seinem praktischen Pandektenrecht (Röm. Privatrecht) bemerkt hierüber Folgendes: Besonderer Natur ist der Hoffnungskauf, bei welchem ein Preis für Sachen versprochen wird, von denen es noch ungewiß ist, ob sie überhaupt (Hoffnungskauf), oder doch in welchem Maße und Umfange (Kauf einer gehofften Sache) existiren werden. Bei dem reinen Hoffnungskaufe muß der Käufer den Preis entrichten, wenn gleich von dem Gehofften gar nichts zum Dasein kömmt; wohingegen es in dem zweiten Falle zwar ohne Einfluß ist, ob von den gekauften zukünftigen Sachen viel oder wenig zum Dasein gelangt, jedoch das Geschäft zerfällt, wenn der Käufer ganz leer ausgehen würde.

8. Die Eintheilung der Kaufgeschäfte in Baarkauf, Pränumerations- und Creditkauf hat in der Preisentrichtung ihren Grund und findet dort ihre Erklärung.

§ 17. Entrichtung des Gegenwerthes.

Der Gegenwerth wird entweder gegen die Hingabe, oder längere Zeit nach der Hingabe, oder vor der Hingabe der Sache entrichtet. Hierauf beruht die im vorigen Paragraphen erwähnte Eintheilung der Kaufgeschäfte in Baarkauf, Creditkauf und Pränumerationskauf. Wird der Gegenwerth gegen die Uebergabe der Sache entrichtet (Baarkauf, Contantkauf), so geschieht dies selbstverständlich in einmaliger Zahlung. Beim Credit- und Pränumerationskaufe hingegen kann der Kaufpreis sowohl mittels einer einzigen Zahlung entrichtet, als auch in mehreren Theilen gezahlt werden, welche dann zu festgesetzten Zeiten (Terminen, Fristen) geleistet werden müssen. In diesem letzteren Falle spricht man von Ratenzahlungen.

Digitized by Google

§ 18. Leitsätze der Erfahrung beim Einkaufe.

Wir müssen hier den Kaufmann betrachten, welcher deßhalb eine Sache kauft, um sie wieder mit Gewinn veräußern zu können, nicht etwa den Liebhaber einer Sache, welcher sie ihrer selbst willen kauft. Hieraus folgt, daß alle Grundsätze, welche den Kaufmann beim Einkaufe leiten sollen, die Erzielung des größtmöglichen Gewinnes beabsichtigen müssen. Er darf also

1) nicht den Affectionswerth, sondern den vollen Werth der Sache im Auge haben. Das Nähere hierüber in der Werthbestimmungslehre.

2) Er muß für den möglichst geringsten Kaufpreis die möglichst größte Quantität und möglichst beste Qualität der Waaren zu erwerben suchen, d. h. er muß möglichst wohlfeil kaufen.

3) Wenn zwei Gegenstände oder zwei Sorten den gleichen Kaufpreis haben, so kaufe man nicht gerade den vorzüglicheren Gegenstand oder die feinere Sorte, sondern jene Waare, welche den größten Absatz findet. Wird hier auch beim Absatze der Waare im Kleinen ein geringerer Vortheil erzielt, so ist doch der Vortheil aus dem Absatze der ganzen Waaren-Quantität bedeutend größer. Ist aber auch die Qualität oder Quantität zweier Waaren um denselben Kaufpreis einander ganz gleich, so kann doch mit der einen derselben aus besonderen Umständen beim Wiederverkaufe ein größerer Gewinn erzielt werden, d. h. sie kann theurer verkauft werden als die andere. Hier kaufe man also jene Waare, welche theurer bezahlt wird.

4) Der Käufer berücksichtige beim Kaufe die günstigste Zeit. Die Mode, d. h. die Lebensweise der Gegenwart, huldigt dem Grundsatze des Wechsels. Der Käufer muß also bei jeder Waare die Umstände der Wahrscheinlichkeit und Möglichkeit erwägen, welche einen solchen Wechsel fördern oder hemmen können, und nach diesen Umständen die möglichst kleinste oder möglichst größte Quantität der Waare einkaufen. Nebst der Mode giebt es aber auch noch andere Umstände, welche auf die größere oder ge-

Digitized by Google

ringere Nachfrage einer Waare Einfluß haben können, z. B. die Aussicht auf eine gute Ernte. Auch diese Umstände muß der Käufer berücksichtigen.

5) Nebst der günstigen Zeit ist auch die Kürze der Zeit zu berücksichtigen. Die günstige Zeit sagt dem Kaufmanne mehr, ob er überhaupt und welche Waaren er kaufen solle, die Kürze der Zeit aber sagt mehr, wie viel er von der einmal besichtigten Waare kaufen solle, um sie möglichst rasch und möglichst vortheilhaft wieder veräußern zu können. Auch hier werden die im vorigen Absatze angegebenen Umstände Berücksichtigung verdienen.

6) Beim Tausche, d. h. bei einem Kaufgeschäfte, in welchem der zu leistende Gegenwerth selbst wieder in Waaren besteht, gebe man Waaren, die einen geringeren oder schwierigeren Absatz versprechen, gegen Waaren, die einen vortheilhafteren Absatz in Aussicht stellen. Dieser Grundsatz verstößt nicht gegen die allgemeine Moral und Billigkeit, so daß man für die Ueberlassung der schlechteren Waare eine bessere empfängt, sondern der Tausch wird gewöhnlich mit verschiedenen Waaren vorgenommen, und hier kann jeder Tauschende jene Gegenstände zu erlangen suchen, welche er gerade am besten abzusetzen weiß, ohne den Anderen in Schaden zu bringen.

Bisher haben wir jene Grundsätze betrachtet, welche vorzüglich die Waaren im Auge haben. Natürlich wurden jene allgemeinen Erfahrungen hinweggelassen, welche auch der Laie beim Kaufe oder Tausche berücksichtigt, und die deßhalb nicht hierher gehören. Solche Grundsätze sind beispielsweise, daß man stets die dauerhafteste Waare kaufe, daß der Preis nie zu hoch sei, im Verhältniß zum empfangenen Gegenstande, u. s. w. Nun gibt es aber auch Grundsätze, welche der Käufer im Verhältnisse zu andern beim Kaufgeschäfte betheiligten Personen ins Auge fassen muß. Wenn wir diese Grundsätze schon jetzt hier anführen, und hierdurch der Lehre vom Verkaufe und Commissionshandel vorgreifen, so geschieht es nur des innigen Zusammenhanges wegen. Diese Grundsätze sind folgende:

Digitized by Google

1) Man wähle jenen Verkäufer, welcher den meisten Credit gewährt, vorausgesetzt, daß alle anderen Umstände gleich vortheilhaft sind.
2) Beim Commissionshandel, oder Abschlusse eines Kaufgeschäftes durch Mäkler gebe man nie mehren Personen zu gleicher Zeit den gleichen Auftrag. Erst wenn man sich von den Verbindlichkeiten gegen den früheren Auftragnehmer befreit hat, wähle man sich einen andern Geschäftsbesorger. Der Grund hievon ist rechtlicher Natur. Der Commissionär oder Mäkler ist nicht gerade zur bestimmten Genehmigung des Auftrages verpflichtet, sondern es spricht für diese Genehmigung bei der Berufsthätigkeit dieser Leute eine rechtliche Vermuthung, soferne keine bestimmte abschlägige Antwort erfolgt. Beachtet man nun die oben angegebene Maßregel nicht, so kann man einen und denselben Auftrag zweimal erfüllt sehen und dadurch in Schaden kommen.

Verkaufslehre.

§ 19. Begriff des Verkaufs.

Der Verkauf im gewöhnlichen Leben ist nach Sonnleithner (Lehrbuch der Handelswissenschaft) die Ueberlassung des Eigenthums an einer Sache um einen bestimmten Preis in der Absicht, dadurch einen Gewinn zu erzielen. Wie die Rechtslehrer beim Einkaufe den Erwerb des sofortigen Eigenthums, so bestreiten sie auch folgerichtig beim Verkaufe die Uebertragung des Eigenthums. Seuffert erklärt in seinem Pandektenrechte die Ueberlassung einer Sache als Eigenthum für die gewöhnliche Absicht der Kaufvertragschließenden.

Wie beim Einkaufe, so ist auch beim Verkaufe der zu erzielende größtmögliche Gewinn das eigenthümliche Merkmal, wodurch derselbe in's kaufmännische Leben eintritt. Dieser Gewinn ist doppelter Natur: er ist positiv, soferne man aus der Veräußerung der Waare die größtmöglichen Vortheile zu erwerben sucht; er ist negativ, soferne man bei der Veräußerung so wenig als möglich Schaden nehmen will. Dieser

Digitized by Google

letzte Fall ist jedoch nicht regelmäßig, sondern tritt nur dann ein, wenn man sich beim Ankaufen oder Erzeugen der Waaren in ihrem wahrscheinlichen Absatze verrechnet hat. Aus der positiven Natur des Gewinnes ergibt sich die Lehre des Gewinnes im eigentlichsten und engsten Sinne, aus der negativen Natur aber jene des Verlustes.

Gewinn und Verlust können nicht zergliedert, sondern müssen in ihrer Unzertrennbarkeit im Handel und Wandel auch vereint betrachtet werden. Die Grundsätze über Gewinn und Verlust lassen sich jedoch nicht in die engen Rahmen einiger Regeln einschränken, sondern sind mannigfaltig und umgränzt wie das Handelsleben selbst und seine Erfahrungen.

§ 20. Gewinn und Verlust. — Begriff und Eintheilung.

Der Gewinn ist der Inbegriff aller jener Vortheile, welche überhaupt aus einem Geschäfte, beim Handel aus einem Handelsgeschäfte erstrebt und gezogen werden. Der Verlust dagegen begreift alle Nachtheile in sich, welche durch falsche Berechnung oder sonstige Unfälle bei einem Geschäfte vorkommen können. Aus diesen beiden Begriffsbestimmungen ergibt sich, daß der Gewinn im Allgemeinen stets in der Absicht und Berechnung des Menschen liegt, wenn auch die Größe desselben über oder unter der Berechnung sein kann; daß der Verlust stets außer der Absicht des Menschen gelegen ist, sowohl im Allgemeinen, als in seiner Ausdehnung.

Der Gewinn läßt sich eintheilen in roheu und reinen Gewinn. Der rohe Gewinn, Bruttogewinn, besteht in dem Mehrbetrage des Verkaufspreises gegen den Einkaufspreis. Der reine Gewinn, Nettogewinn, besteht nicht in dem Mehrbetrage an und für sich, sondern in dem Mehrbetrage nach Abzug aller gehabten und noch möglichen Unkosten. Solche Unkosten bestehen in den Zinsen, welche von dem Einkaufscapital, bis es wieder als Verkaufssumme eingeht, entfallen, der Gefahr des Ausstandes, sonstiger Handlungsunkosten u. s. w.

Eine Eintheilung des Verlustes in roheu und reinen Verlust läßt sich zwar logisch begründen, ist aber ohne praktischen Werth.

Digitized by Google

§. 21. Allgemeine Erfahrungssätze über den Gewinn und Verlust.

Der Kaufmann darf nicht allein darauf sehen, daß ein einzelnes von ihm betriebenes Geschäft Gewinn bringt, sondern daß seine ganze Handelsthätigkeit, d. h. der Inbegriff aller von ihm ausgeführten Handelsgeschäfte, möglichst viele Vortheile gewähre und mit möglichst wenigen Unkosten verknüpft sei. Die Erfahrungssätze über Gewinn und Verlust beziehen sich sowohl auf die gesammte Handelsthätigkeit, wie auf ein bestimmtes Geschäft und lassen sich deshalb nicht streng in Classen eintheilen. Nichtsdestoweniger beziehen einige Sätze doch vorwiegend die gesammte Thätigkeit, andere mehr oder minder ein einzelnes Geschäft. Zu den Sätzen erster Art gehören nachstehende:

1) Nachhaltigkeit des Fonds. — Ein Kaufmann darf nie alle seine Capitalien auf ein einziges Unternehmen verwenden, damit er nicht, wenn dieses unglücklich ausfällt, in der Weiterführung seiner Geschäfte gehemmt ist. Vorräthige Gelder hinterlege man nicht in einem einzigen Bankhause, um nicht mit dem Ruine eines solchen Hauses zu große Verluste zu erleiden.

2) Möglichst oftmaliger Umsatz des Capitals. — Je öfter wir mit einem Capitale innerhalb eines gewissen Zeitraumes, z. B. eines Jahres, Handelsgeschäfte treiben und dasselbe mit Gewinn zurückerhalten, desto größere Vortheile werden wir aus demselben ziehen. Das Capital dient in diesem Falle nicht nur dem Interesse des einzelnen Handeltreibenden, sondern trägt auch zur Vermehrung des Volksvermögens im Ganzen bei.

3) Zu diesen beiden materiellen Hebeln des Gewinnes tritt noch der sittliche Hebel des Vertrauens zu dem Handeltreibenden. Dieses Vertrauen ist der Credit und besteht nicht nur in dem günstigen Erfolge aller Unternehmungen, sondern vorzüglich in der Ueberzeugung, welche man von einem Geschäftsmanne hegt, daß er nie mehr Verpflichtungen eingehe, als er selbst bei einem unglücklichen Ausgange seiner Geschäfte erfüllen könne. Dieses Vertrauen zum Geschäftsmanne wird also hervorgerufen durch dessen scharfsichtigen Umblick und seinen redlichen Willen.

Digitized by Google

Rathschläge, welche mehr dem Gewinne in einzelnen Geschäften gelten, sind folgende:

1) Möglichst früher und rascher Absatz der Waare.

2) Möglichst baldiger Empfang der Verkaufssumme. Hieraus folgt, daß dem Verkäufer nur einmalige Zahlung des Käufers größere Vortheile gewährt, als Ratenzahlungen.

3) Die Verpflichtung, den Einkaufspreis möglichst spät zahlen zu müssen. Hieraus folgt umgekehrt, daß Ratenzahlungen dem Wiederverkäufer größeren Gewinn bringen, als einmalige Zahlung.

4) Der Absatz von Waaren in möglichst großen Parthien.

5) Bei mehren Geschäften beachte man nicht sowohl jenes Geschäft, welches einen augenblicklichen aber kleineren Vortheil bringt, als vielmehr jenes, dessen Vortheile zwar später erfolgen, aber auch nachhaltiger und reichlicher ausfallen.

6) Der Verkaufspreis einer Waare darf nicht allein den früheren Einkaufspreis berücksichtigen, welchen er dem Verkäufer mit Gewinn zurückerstatten soll, sondern auch den künftigen Einkaufspreis, der aus besonderen Verhältnissen den früheren Einkaufspreis und selbst den dermaligen Verkaufspreis übersteigen könnte. Es müssen also hierbei nicht nur die gegenwärtigen Umstände, sondern auch zukünftige Wahrscheinlichkeiten und Möglichkeiten reiflich überlegt werden.

Neben diesen Erfahrungssätzen, welche sich auf Kaufgeschäfte jeglicher Art beziehen, gibt es noch einige Vorschriftsmaßregeln für bestimmte Handelsgeschäfte:

1) Beim Tausche, der noch hier und da im Buchhandel vorkommt, betrachte man das Preisverhältniß der zu gebenden und der zu empfangenden Waare.

2) Beim Verkaufe auf Lieferung hüte man sich vor der Uebernahme von Verbindlichkeiten, deren Erfüllung nur ungewissen Gewinn, vielleicht aber auch großen Schaden bringen kann.

3) Die beim Commissionsgeschäfte geltenden Grundsätze über Gewinn und Verlust sollen nicht hier abgehandelt werden, sondern, um

Digitized by Google

das einheitliche Bild des Commissionshandels nicht zu zerreißen, erst dort ihre Stelle finden.

Wir betrachten nun in dem folgenden Paragraphen einzelne dieser Sätze genauer.

§ 22. Vom möglichst oftmaligen Umsatze des Capitals.

Wir haben im vorigen Paragraphen bemerkt, daß der Vortheil, den wir aus einem Capitale ziehen, um so größer sein wird, je öfter wir mit demselben innerhalb eines gewissen Zeitraumes Handelsgeschäfte treiben und dasselbe jedesmal mit Gewinn zurückerhalten. Hierauf stützt sich der Grundsatz, daß wir den Verkauf von Waaren so oft als möglich wiederholen sollen, weil mit dem jedesmaligen Empfange des Verkaufspreises wir unser Anlage-Capital mit Gewinn zurückerhalten können. Diese Wiederholung des Verkaufes bewerkstelligen zu können, müssen wir

1) öftere Angebote von unseren Waaren machen, ohne besondere Nachfrage abzuwarten;

2) ward ein Angebot angenommen, so müssen wir die möglichst beste Waare zu möglichst billigem Preise liefern und schnell herbeizuschaffen wissen.

§ 23. Möglichst früher und rascher Absatz der Waaren in möglichst großen Parthien.

Um sowohl einen möglichst raschen Absatz, als einen solchen von größtmöglichen Parthien verwirklichen zu können, mit anderen Worten, um so viel als möglich zu verkaufen, beachte man folgende Vorsichtsmaßregeln:

1) Man wähle vorzüglich solche Käufer, welche Vieles brauchen, mit denen man nicht bloß vorübergehend, sondern auch länger Handelsgeschäfte machen kann.

2) Man stelle annehmbare Verkaufsbedingnisse, zu welchen hauptsächlich billige Preise und Gewährung von Zahlungsfristen gehören. Wohl haben wir an einer anderen Stelle angedeutet,

Digitized by Google

daß es dem Verkäufer vortheilhafter sei, den Verkaufspreis in einmaliger Zahlung zu empfangen, und somit stehen diese beiden Sätze in unlösbarem Widerspruche, wenn man beide auf ein Kaufgeschäft in Anwendung bringen will; allein betrachten wir nicht ein einzelnes Kaufgeschäft, sondern den Handel im Allgemeinen, wie er den Lebenserwerb eines Mannes bildet, so löst sich dieser Widerspruch von selbst. Jeder Kaufmann wird jene Kunden vorziehen, welche in einmaliger Zahlung ihre Verbindlichkeiten erfüllen; aber da ausschließliche Bedienung solcher Kunden sein Geschäft auf einen zu engen Kreis beschränken würde, so muß er auch solche Handelsfreunde zu erwerben suchen, welche zwar ihre Zahlungsverbindlichkeiten nicht augenblicklich erfüllen können, aber den redlichen Willen und die Kraft besitzen, ihrer Obliegenheit in vertragsmäßig festgesetzten Zahlungsfristen nachzukommen.

3) Man stelle die Preise dem Gelde und Gewichte, welche am Ort des Käufers eingeführt sind, und suche die Waaren an einen dem Käufer angemessenen Lieferungsort kostenfrei zu senden.

4) und 5) sind die im vorigen Paragraphen angedeuteten Punkte. Ueberhaupt dienen die bisher angeführten und auch noch künftig anzuführenden Sätze nicht etwa ausschließlich zur Erreichung der einen oder anderen Absicht, sondern erstreben gewöhnlich mehre Zwecke zu gleicher Zeit.

§ 24. Baldiger Empfang der Verkaufssumme.

Hierüber beachte man Folgendes:

1) Ist einmalige Zahlung zu erlangen unthunlich, so stecke man für die Theilzahlungen möglichst kurze Fristen.

2) Man bedinge sich das Recht aus, über die Verkaufssumme Wechsel ziehen zu dürfen. Hierdurch empfängt man den Verkaufspreis gleichsam vor der Verfallzeit, indem man diese Wechsel schon früher gebrauchen kann. Dieser Punkt wird indeß erst durch die Wechsellehre verständlich.

Digitized by Google

3) Bei der Anschaffung von Waaren beobachte man das wahrscheinliche Verhältniß zwischen Angebot und Nachfrage.

§ 25. Sicherer Empfang des Verkaufspreises.

Der sittliche Hebel des Handels ist der im § 22 angedeutete Credit, den der Verkäufer sich zu erwerben suchen muß, wenn er im Augenblicke nicht im Besitze so viel baaren Geldes sich befindet, als die Betreibung seiner Geschäfte erheischt. Wie er aber das Recht hat, von seinen Handelsfreunden Credit zu fordern, so hat er auch die moralische Verpflichtung, denselben in bestimmten Fällen zu geben, weil ohne Gegenseitigkeit im Vertrauen kein Handel bestehen kann. Diese besonderen Fälle, welche die Gewährung von Credit rathsam machen, stehen unter dem gemeinsamen Gesichtspunkte des sicheren Empfanges der versprochenen Kaufssumme. Der Verkaufspreis bleibt aber selbstverständlich stets am sichersten, wenn er gleich nach Abschluß des Geschäftes oder Empfang der Waare gegeben wird. In folgenden Fällen nun ist die Creditgewährung rathsam:

1) Man gehe nur mit solchen Kaufleuten Geschäfte ein, von deren Redlichkeit, Pünktlichkeit und Creditfähigkeit man überzeugt ist. Unter Creditfähigkeit aber versteht man sowohl die Möglichkeit, die eingegangenen Verpflichtungen zu rechter Zeit zu erfüllen, als auch das Vertrauen, welches andere Männer zu diesen Personen hegen und kraft dessen sie die Erfüllung der von jenen Personen eingegangenen Verpflichtungen verbürgen. Aus dem Begriffe der Creditfähigkeit erhellt es, daß keine genaue Bekanntschaft mit jenen Geschäftsleuten erforderlich ist, mit denen wir Geschäfte eingehen wollen, wenn tüchtige Bürgen für sie einstehen. Um aber auch diesen Bürgen gegenüber sicher zu sein, veranlasse man sie zu einer urkundlichen Erklärung.

2) Allein nicht nur über die Bürgschaft, sondern auch wo möglich über das Hauptgeschäft errichte man eine Urkunde, weil eine schriftliche Erklärung Mißhelligkeiten und Zweideutigkeiten eher verhütet als eine mündliche Besprechung. Beim Verkaufe von

Digitized by Google

unbeweglichen Sachen ist eine Urkunde unerläßlich, bei anderen Geschäften, wie z. B. beim Viehkaufe, sehr gebräuchlich. Wie solche Urkunden beschaffen sein müssen, ihrem Zwecke zu genügen, siehe Seubert, schriftliche Aufsätze ꝛc. Solche Urkunden verhindern den Ausbruch eines Rechtsstreites, und vor der Beendigung eines solchen ist der Verkaufspreis entweder gar nicht oder nicht in seinem ganzen Umfange gesichert.

§ 26. Von der angemessenen Größe des Verkaufspreises.

Ueber die angemessene Größe des Verkaufspreises verbreitet sich der im § 22 Ziff. 6 ausgesprochene Satz: Der Verkaufspreis einer Waare darf nicht allein den früheren Einkaufspreis berücksichtigen, welchen er dem Verkäufer mit Gewinn zurückerstatten soll, sondern auch den künftigen Einkaufspreis, der aus besonderen Verhältnissen den früheren Einkaufspreis und selbst den vermaligen Verkaufspreis übersteigen könnte. Dieser Satz allein gibt die richtige Größe des Verkaufspreises an. Es ist unrichtig, zu sagen: Man verkaufe so theuer als möglich, denn abgesehen davon, daß bei Verletzungen über die Hälfte der Käufer auf Nichtigkeit des Geschäfts oder volle Schadloshaltung klagen kann, so wird nur jener Verkäufer, der die in jenem Satze ausgesprochenen Grundregeln beachtet, das volle Vertrauen der Käufer durch seine Redlichkeit verdienen und besitzen, und jenen, welcher seine Preisforderungen unbillig erhöht, viele Gelegenheiten zu günstigen Geschäften entziehen. Der Verkäufer beachte daher folgende Rathschläge:

1) Er veräußere wo möglich die Sachen dem unmittelbaren Gebraucher oder Verbraucher derselben. Dies bringt nicht nur dem Verkäufer, sondern auch dem Käufer jene Vortheile, welche dem Zwischenhändler zufallen würden.

2) Man suche günstige Verkaufsgelegenheiten, die man nicht jedem Dritten mittheile, damit man nicht verdrängt werde. Dieser Satz spricht durchaus nicht von der Beeinträchtigung der Handelsfreiheit, indem wir einem Dritten nicht die Gelegenheit zum Handeln im Allgemeinen, sondern nur zu einem bestimmten

Digitized by Google

Handelsgeschäfte verschließen. Auch verstößt Schweigsamkeit am rechten Platze nicht gegen die Redlichkeit.

3) Man wähle die dem Verkaufe günstigste Zeit und Gelegenheit, d. h. jene Gelegenheit, in welcher das Preisverhältniß das wahrscheinlich höchste ist, und jene Gelegenheit, welche uns die sichersten und kaufluſtigsten Käufer bietet.

4) Nachrichten von eintretenden Umständen, welche auf das Steigen und Fallen der Preise Einfluß üben können, und die man sich auf besonderen Wegen verschafft hat, halte man geheim, um die vor diesen Umständen noch freie Zeit zweckdienlich verwenden zu können.

Zahlungslehre.

§ 27. Begriff der Zahlung.

Die dritte Verrichtung, welche bei einem kaufmännischen Geschäfte vorkommt, ist die Zahlung, deren kaufmännischer Begriff von dem im gewöhnlichen Leben nicht abweicht. Zahlen heißt nämlich, für empfangene Waaren den Kaufpreis oder eine andere übernommene Verbindlichkeit in Geld oder in etwas Anderem, das seine Stelle vertritt, abtragen. Wir betrachten bei der Zahlungslehre

1) die Zeit der Zahlung,
2) die Art der Zahlung,
3) die mit der Hauptleistung möglicher Weise verbundene Nebenleistung.

§ 28. Zeit der Zahlung.

Betrachten wir die Zahlung beim Kaufgeschäfte, so kann sie stattfinden:

1) gegen Empfang, beim Baarkauf;
2) vor Empfang, beim Pränumerationskauf;
3) nach Empfang der Sache, beim Creditkauf.

Digitized by Google

§ 29. Baarkauf.

Baarkauf ist die Zahlung gegen Empfang der Waare. Hier sind drei Fälle denkbar:

1) Empfang der Waare und Hingabe des Kaufpreises erfolgen unmittelbar zur gleichen Zeit, Kauf, Zug um Zug. Hier können Käufer und Verkäufer Waare und Preis sich entweder selbst übergeben oder bei einem Dritten hinterlegen.

2) Der Verkäufer gibt die Waare hinaus vor Empfang des Kaufpreises. Hier ist er zur sofortigen Forderung des Kaufpreises berechtigt und kann bis zum Empfange desselben Zinsen verlangen.

3) Bei anderen Geschäften tritt das Recht der Zinsenforderung erst dann ein, wenn der nichterfüllende Theil wegen Saumseligkeit einer Mahnung bedurfte. Beim Baarkauf tritt die stillschweigende Mahnung durch Hingabe der Waare ein nnd so ist mit dieser Mahnung zugleich auch das Recht der Zinsenforderung gegeben.

3) Der Käufer zahlt den Kaufpreis vor Empfang der Waare. Hier kann er sofort auf Lieferung der Waare bestehen.

Aber nicht nur beim Kaufe, sondern auch bei andern Verbindlichkeiten kann die Erfüllung sofort nach Uebernahme der ersteren stattfinden, z. B. bei einer Schuld sofort nach Eintretung für den Schuldner die Tilgungspflicht, wenn dieses bei Uebernahme der Schuld ausbedungen ist.

§ 23. Pränumerationskauf.

Der Pränumerationskauf besteht in der Zahlung des Kaufpreises vor Empfang der Waare, und es gilt gleich, ob bei Entrichtung des Preises das Kaufgeschäft schon völlig abgeschlossen ist, oder nicht. Schon hierin liegt ein großer Unterschied von dem im § 29 Ziff. 3 abgehandelten Falle des Baarkaufes. Beim Baarkaufe nämlich muß das Kaufgeschäft schon völlig abgeschlossen sein, und wenn dort der Käufer den Kaufpreis vor Empfang der Waare entrichtet, so geschieht es nur deßhalb, weil einer der beiden fälligen Theile mit der Pflicht der Erfüllung

Digitized by Google

den Anfang machen muß. Aus diesem Unterschiede zwischen beiden Kaufarten folgt noch ein zweiter. Der Baarkäufer der dritten Klasse nämlich verliert nach Hingabe des Kaufpreises stets das Eigenthum, er kann den säumigen Verkäufer nur zur Uebergabe der Waare oder zur sonstigen Schadloshaltung, aber nimmermehr zur Rückzahlung des Kaufpreises anhalten. Beim Pränumerationskauf aber kommt es darauf an, ob bei Hingabe des Kaufpreises das Kaufgeschäft schon völlig abgeschlossen ist, oder nicht. Ist ein völliger Abschluß erfolgt, so verliert auch hier der Käufer das Eigenthum am Kaufpreise; ist aber der Abschluß nicht erfolgt, so kann der Käufer nicht nur auf Lieferung der Waare oder Schadloshaltung, sondern nöthigen Falls auch auf Rückgabe des Kaufpreises klagen.

§ 31. Creditkauf.

Ein Geschäft, das eben so häufig als der Baarkauf, vielleicht noch häufiger als dieser vorkommt, ist der Creditkauf, welcher in der Hingabe des Preises nach Empfang der Waare besteht. Er unterscheidet sich vom Baarkaufe der zweiten Gattung (§ 30) in der Art, daß bei jenem für die Hingabe des Kaufpreises keine Zeit festgesetzt ist, sondern dieselbe eigentlich sofort nach Empfang der Waare erfolgen soll, hier aber für die Hingabe des Kaufpreises eine bestimmte Zeit, ein Termin festgesetzt ist. Beim Baarkaufe der zweiten Gattung also ist der Käufer vom Empfange der Waare an säumig, beim Creditkaufe aber erst von dem Tage an nach dem Termine. Der Credit aber findet nicht nur beim Kaufe, sondern auch bei anderen Geschäften statt, deren Erfüllung in einer Zahlungsverbindlichkeit besteht. Es wird also der Credit am besten hier bei der Zahlungslehre abgehandelt.

§ 32. Begriff des Credits.

Credit ist das Vertrauen, welches man zu irgend Jemanden hat, daß dieser seine übernommenen Verbindlichkeiten erfüllen wolle, könne und werde. Der Credit muß also vorhanden sein

Digitized by Google

1) vor Eingehung eines Geschäftes, indem jeder kluge Mann nur mit solchen Personen in Geschäftsverbindungen treten wird, zu deren Redlichkeit und Erfüllungsfähigkeit er das vollste Zutrauen besitzt;

2) nach Eingehung des Geschäftes bis zur Erfüllung der creditirten Verbindlichkeit. Dieser Credit setzt ein größeres Zutrauen voraus als der erstere, denn dieser kann uns oft zur Eingehung eines Geschäftes bewegen, welches die creditirte Person sofort nach seinem Abschlusse erfüllen muß. Es kann also die Erfüllung unsererseits entweder gegen die Erfüllung des anderen Theiles oder auch später stattfinden. Beim Credit der zweiten Art hingegen erfüllen wir nicht nur stets zuerst, sondern wir schieben die Erfüllung des anderen Theiles stets auf eine bestimmte Zeit hinaus.

§ 33. Creditfähigkeit.

Creditfähigkeit steht dem Credite gegenüber. Während nämlich der Credit das Vertrauen ist, welches eine dritte Person zu uns hegt, und kraft dessen sie mit uns in Geschäftsbeziehungen tritt, so ist umgekehrt die Creditfähigkeit das Vertrauen, welches wir von einem Dritten genießen und kraft dessen wir in den Stand gesetzt werden, mit diesem Dritten Geschäfte eingehen zu können, welche uns Verbindlichkeiten auferlegen. Diese Creditfähigkeit, d. h. das Vertrauen, das man zu uns hegt, beruht

1) auf der Möglichkeit, die übernommene Verbindlichkeit zu erfüllen; diese Möglichkeit wird entweder durch den gegenwärtigen Besitz oder durch die rechtliche Anwartschaft auf künftige Geldmittel hervorgerufen;

2) auf dem redlichen Willen, daß wir diese Geldmittel zur gehörigen Zeit auf die Erfüllung unserer Verbindlichkeiten verwenden.

Digitized by Google

§ 34. Gläubiger und Schuldner.

Der Begriff von Gläubiger und Schuldner ergibt sich aus dem Begriffe von Credit und Creditfähigkeit. Jene Person nämlich, welche zu einem Dritten das Vertrauen besitzt, durch welches sie ein Geschäft eingeht und nach eingegangenem Geschäfte zuerst erfüllt, ist der Gläubiger, dessen Forderung in der Gegenerfüllung des anderen Theiles zur bestimmten Zeit besteht. Jene Person aber, welche ein solches Vertrauen von einem Dritten genießt, kraft dessen dieser Dritte in einem mit ihr eingegangenen Geschäfte zuerst erfüllt, und ihre Gegenerfüllung auf eine spätere Zeit verschiebt, heißt der Schuldner.

Das Verhältniß, in welchem der Gläubiger zum Schuldner steht, ist das Schuldverhältniß. Der Gegenstand dieses Schuldverhältnisses ist das Recht, welches der Gläubiger auf die Erfüllung seitens Schuldners hat (Forderung), oder die Pflicht, zu erfüllen, welche dem Schuldner gegenüber dem Gläubiger auferlegt ist (Schuld). Die Ursache, aus welcher ein solches Schuldverhältniß entstanden ist, ist eine verschiedenartige und wird, soferne sie eine gerichtliche Geltendmachung zuläßt, der Rechtsgrund genannt.

§ 35. Erfahrungssätze beim Credite.

Da wir natürlich nur vom Credite im kaufmännischen Leben sprechen, so haben die hier aufgeführten Sätze auch nur darauf Beziehung.

1) Es genügt nicht nur ein gehöriger Vermögensbesitz und Redlichkeit des Willens, sondern wir müssen auch eine genaue Kenntniß der Handelsverhältnisse, eine kluge Berücksichtigung aller vorhandenen und künftig möglichen Umstände, Thätigkeit im Erwerben und Zusammenhalten im Erworbenen zeigen. Alle diese Eigenschaften zusammen fallen unter den Begriff der Handelstüchtigkeit.
2) Wie wir aber selbst diese Eigenschaften besitzen müssen, um Credit zu erhalten, so sollen wir uns wo möglich auch nur mit solchen Personen in Handelsverbindungen einlassen, welche gleichfalls im Besitze dieser Eigenschaften sich befinden.

Digitized by Google

Sind aber die Personen, zwischen welchen ein Schuldverhältniß eintreten soll, in der beschriebenen Weise geeigenschaftet, so ergeben sich die übrigen beim Creditgeben oder Creditnehmen zu beachtenden Vorsichtsmaßregeln von selbst. Die Redlichkeit verlangt pünktliche Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten zur festgesetzten Zeit; die Klugheit erheischt, daß man so selten als möglich, am wenigsten an seinem Wohnorte, Credit nehme, auch in diesen seltenen Fällen nie einen längeren Termin zur Erfüllung der Verbindlichkeiten verlange, als gewöhnlich oder nothwendig ist.

Diese Vorsichtsmaßregeln muß der Creditnehmende beobachten; dem Creditgebenden ist noch zu empfehlen, daß er, für den Fall einer nicht genauen Bekanntschaft mit dem Schuldner, Bürgen oder andere Sicherheitsmittel seiner Deckung fordere.

§ 36. Art der Zahlung.

Die Art der Zahlung hängt von der Verbindlichkeit ab, welche abgetragen werden soll, und besteht in ihrer Erfüllung. Die Erfüllungen übernommener Verbindlichkeiten können also verschiedenartig sein, und zwar

1) nach der Verschiedenartigkeit der Verbindlichkeit;

2) selbst bei an und für sich ähnlichen Verpflichtungen durch verschiedenartige Nebenbestimmungen, welche die Erfüllungsweise ändern;

3) endlich durch erst später eintretende Umstände, welche die zu Anfang des Geschäfts festgesetzte Erfüllungsweise entweder vertragsmäßig oder gezwungenermaßen in eine andere verwandeln.

Wir haben es nur mit Zahlungsgeschäften zu thun und betrachten daher nur die bei diesem üblichen Zahlungsarten. Diese Arten sind:

Baarzahlung;
gerichtliche und außergerichtliche Hinterlegung;
Compensation;
Cessation.

Digitized by Google

Zahlung durch eine Girobank;
Zahlung durch Assignation, und
Zahlung durch Wechselbriefe.

§ 37. Baarzahlung.

Die Baarzahlung besteht in der Erfüllung einer übernommenen Verbindlichkeit mittelst der Uebergabe von Geld. Die hierbei geltenden Grundsätze sind äußerst einfach:

1) Die Baarzahlung ist die am häufigsten vorkommende Erfüllungsweise. Sie kann daher bei allen Handelsgeschäften vorkommen, wenn nicht schon vom Anfange an eine andere Erfüllungsweise bedungen ist oder durch spätere Umstände eintreten muß.

2) Es ist gleich, ob der Zahlungspflichtige und der die Zahlung Fordernde an einem und demselben Orte wohnen oder nicht, da dieselbe sowohl am Wohnorte des Zahlenden als des Empfängers stattfinden kann,

3) Der Zahlungspflichtige kann sowohl selbst, als durch einen Stellvertreter zahlen, und zwar an den die Zahlung Fordernden selbst, wie auch in vielen Fällen an einen Stellvertreter desselben. Nur muß der Stellvertreter entweder für den bestimmten Fall eine Vollmacht, einen Auftrag zum Empfange der Zahlung haben, oder er muß in einer bestimmten Art von Geschäften oder in allen Geschäften des zum Zahlungsempfange Berechtigten zur Annahme von Baarzahlungen beauftragt oder bevollmächtigt sein.

4) Die Zahlung kann in allen Geldsorten stattfinden, welche im allgemeinen Verkehre vorkommen, nur muß man hiebei einige Regeln beachten. Es kann nämlich schon bei Anfang des Geschäftes die Geldsorte, in welcher die Zahlung geleistet werden soll, festgesetzt sein. Es ist ferner der Empfänger nicht bei allen Geschäften gehalten, den ganzen oder einen übermächtig großen Betrag der Forderung in Scheidemünze anzunehmen. Geschieht dies dennoch, so wird die Scheidemünze nach dem dermaligen Curse berechnet,

Digitized by Google

während grobes Geld seinen vollen Nominalwerth beibehält. (Cours und Nominalwerth siehe später bei der Geldlehre.)

5) Wenn der Zahlungspflichtige und sein Gläubiger an verschiedenen Orten wohnen, in welchen der Geldcurs ein verschiedenartiger ist, so soll der Zahler solche Geldsorten wählen, welche der Empfänger zum höchsten Preise annimmt. Alle diese Sätze fallen unter den gemeinsamen Gesichtspunkt, stets die vortheilhafteste Geldsorte zu wählen.

6) Bei Geldversendungen wähle man stets die sichersten Gelegenheiten, welche in den meisten Fällen die öffentlichen Verkehrsanstalten sind. Sendungen, welche durch diese besorgt werden, müssen vorschriftsmäßig gepackt und gesiegelt sein; auch löst man stets einen Schein.

7) Die geleistete Zahlung lasse man sich vom Empfänger oder dessen Stellvertreter bescheinigen.

§ 38. Zahlung durch Deposition.

Die Deposition ist die Hinterlegung geschuldeter Gelder in die Hand einer dritten Person, von welcher der zur Forderung Berechtigte sie empfängt. Diese dritte Person kann eine Privatperson sein, ist aber in den meisten Fällen eine Behörde und zwar das Gericht. Ein Fall von einer Privathinterlegung ist beispielsweise beim Baarkaufe gegeben, wenn Verkäufer und Käufer Waare und Geld bei einem Dritten hinterlegen, wo dann der eine den Gegenstand, der andere den Kaufpreis abholen kann.

Die gewöhnlichen Fälle der gerichtlichen Hinterlegung sind folgende:

1) Wenn der Gläubiger unfähig ist, das Geld selbst in Empfang zu nehmen. Beispiele einer solchen Unfähigkeit sind: Abwesenheit des Gläubigers, ohne daß eine dritte Person durch Gesetz und Vollmacht zur Empfangnahme berechtigt wäre; Minderjährigkeit bei größeren Forderungen, da alle vormundschaftlichen Gelder nicht in den Händen der Vormünder, sondern bei Gericht niedergelegt sind; Geistesstörungen; ein für den Gläubiger

Digitized by Google

ausgebrochener Concurs, ſoferne nicht ein Maſſe-Curator aufgeſtellt iſt; eine über den Gläubiger verhängte Unterſuchungs- oder Strafhaft, und die gerichtliche Bekanntmachung, daß der zur Forderung Berechtigte ein Verſchwender ſei.

2) Wenn der Gläubiger die Annahme des Geldes verzögert oder gar verweigert. In dieſem Falle iſt der Schuldner ſchon nach dem erſten Anerbieten zum Hinterlegen berechtigt.

3) Wenn der Gläubiger zwar ſich zur Annahme der Zahlung bereit erklärt, aber die mit der Annahme verbundenen Verpflichtungen, einer Quittungsausſtellung über die geſchehene Zahlung und der Herausgabe aller auf das Schuldverhältniß bezüglichen Urkunden nicht erfüllen will. Dieſer Fall unterſcheidet ſich vom Vorigen darin, daß im erſteren der Gläubiger bezüglich ſeines Rechtes, im zweiten aber bezüglich ſeiner Verpflichtung ſaumſelig oder verweigernd iſt.

4) Wenn der Gläubiger ſich zwar zur Geldannahme und Ausſtellung der Quittung bereit erklärt, ſein Recht aber von einem Dritten beſtritten oder vielleicht ſelbſt vom Schuldner in Zweifel gezogen wird. Hier müßte zwar der nichtberechtigte Gläubiger das Geld wieder herausgeben oder nöthigen-Falls erſetzen, allein der Schuldner könnte doch genöthigt ſein, zum zweiten Male zahlen zu müſſen, und zwar an den berechtigten Gläubiger, wenn der nichtberechtigte weder ſeiner Herausgabe noch ſeiner Erſatzpflicht nachkommen kann. Aber auch günſtigen Falls könnte der Schuldner mit in den Rechtsſtreit verflochten werden und mit der Abforderung der gezahlten Summe unnöthige Zeit verlieren.

5) Oft iſt mit der beſtimmten Einhaltung eines Zahlungstermines ein gewiſſer Gewinn oder Verluſt verbunden. Argliſt oder Nachläſſigkeit des Gläubigers oder ein anderer in ſeiner Perſon eintretender Umſtand könnte die Einhaltung des Zahlungstermines verhindern und in Folge deſſen dem Schuldner den Gewinn oder den Verluſt herbeiführen. Gerichtliche Hinterlegung aber ſichert den Letzteren vor dieſem Nachtheile.

Digitized by Google

Fassen wir alle diese Fälle der gerichtlichen Hinterlegung zusammen, so finden wir, daß sie alle ihre Ursachen in einem beim Gläubiger obwaltenden Umstande haben. Daraus folgt, daß mit dem Aufhören dieser obschwebenden Ursache auch die Hinterlegung aufhören kann aber nicht aufhören muß. Der Schuldner hat also beim Wegfallen des Hindernisses die Wahl, ob er die Auslieferung des hinterlegten Geldes an den Gläubiger dem Gerichte überlassen oder die Schuldsumme von demselben zurückfordern und dem Gläubiger selbst einhändigen will.

Das Verfahren bei der gerichtlichen Hinterlegung ist folgendes: Der Schuldner geht mit der zu hinterlegenden Summe vor Gericht und erklärt zu Protokoll, daß und weßhalb er die Summe hinterlegen wolle, und welchem Gläubiger, unter welchen Bedingungen und zu welcher Zeit sie ausgehändigt werden soll. Der Richter und Protokollführer unterzeichnen diese Urkunde, ebenso der Schuldner. Die Summe wird dann verwahrnahmt, die Urkunde bleibt in Händen des Gerichts und dem Schuldner wird auf Verlangen eine Abschrift derselben zugefertigt. Wird nun dem Gläubiger die Summe eingehändigt, so wird nach Umständen der Schuldner beigezogen, dieser Einhändigungsact wieder gerichtlich beurkundet, mit den Unterschriften beider Parteien und der dabei beschäftigten Gerichtspersonen versehen und im gerichtlichen Archive hinterlegt. Die Parteien erhalten auf Verlangen beglaubigte Abschriften. Desgleichen wird dem abwesenden Schuldner, der nur in den seltensten Fällen zugegen sein muß, eine Abschrift der Urkunde eingehändigt.

§ 39. Zahlung durch Compensation.

Compensation ist die Zahlung durch gegenseitige Ausgleichnng der Schulden und Forderungen zwischen zwei Personen, welche wenigstens in zwei Schuldverhältnissen zu einander stehen müssen. Es muß nämlich jede Person der Schuldner und der Gläubiger der andern sein. Nun besteht die Tilgung dieser beiden Schuldverhältnisse nicht darin, daß sie gegenseitig gezahlt werden, sondern darin, daß die eine Schuld durch die andere ganz gelöscht wird, wenn die Schuldgrößen sich gegenseitig vollkommen decken; oder zum Theile, nämlich die größere Schuld bis zum Betrage der kleineren.

Digitized by Google

Die erste Grundbedingung jeder Compensation oder Gegenrechnung ist der innigste Zusammenhang der zu compensirender Forderungen. Dieser Zusammenhang ist ein doppelter:

1). Er besteht zwischen den Personen, welche ihre gegenseitigen Forderungen compensiren. Es können diese Personen stets nur zwei sein, nämlich die Eine Gläubiger und Gegenschuldner, die andere Schuldner und Gegengläubiger. Keine dritte darf sich, sei es in welcher Art, mit ihren Forderungen einmischen. So darf z. B. der Vormund nur seine eigene, nicht etwa auch des Mündels Forderung in Gegenrechnung bringen mit der Forderung eines Gläubigers, welcher nicht auch Gläubiger des Mündels ist. Dieser persönliche Zusammenhang beider Schuldforderungen kann nur dann zerrissen werden, wenn ein anderer Zusammenhang zwischen beiden besteht. So ist z. B. der Bürge ursprünglich eine dritte Person in dem Schuld- und Gegenschuldverhältnisse. Nichtsdestoweniger darf auch er die Compensation geltend machen, wenn er an die Stelle des nichtzahlenden Hauptschuldners tritt. Ebenso kann der Gesellschafter eine Schuld der Gesellschaft mit einer Gegenforderung seiner selbst compensiren, vorausgesetzt, daß der Gläubiger der Gesellschaft sein privater Gegenschuldner ist. Ist aber der Gesellschaftsgläubiger auch Gegenschuldner der Gesellschaft, so hat die Compensation nichts Außergewöhnliches an sich. — In dem ersten aufgeführten Beispiele nun ist statt des persönlichen Zusammenhangs ein dinglicher vorhanden, indem das Schuldverhältniß bleibt, wenn auch die Personen in diesem Verhältnisse wechseln. Im zweiten Beispiele aber ist der persönliche Zusammenhang nur scheinweise gestört, indem ja in der Persönlichkeit der Gesellschaft stets auch die Person des Gesellschafters enthalten ist, und Rechte und Verpflichtungen der ersten ohne Forderungen und Schulden des zweiten schon an und für sich undenkbar sind. Tritt nun auch die solidarische Haftbarkeit hinzu, so repräsentirt der handelnde Gesellschafter die ganze Gesellschaft, und wegen seiner Rückansprüche und schuldigen Rückzahlungen an die übrigen Gesellschaftsglieder handelt er stets im

Digitized by Google

eigenen Interesse, wenn er Rechte und Pflichten der Gesellschaft gegen Dritte in Ausübung bringt.

2) Dieser Zusammenhang kann ein dinglicher sein und beruht als solcher nicht in den Personen der Schuldverhältnisse, sondern in den Schuldverhältnissen selbst. Dieser dingliche Zusammenhang muß aber nicht alle, sondern nur einige Seiten der beiden Schuldverhältnisse berühren. So können z. B. die Entstehungsarten beider Schuldverhältnisse ganz verschieden sein. Es kann eine Miethschuld gegen eine Kaufschuld compensirt werden, ebenso können beide Schuldverpflichtungen an verschiedenen Orten erfüllbar sein. Die in verschiedenen Handelslehrbüchern angeführte gegentheilige Ansicht ist schon deßhalb unrichtig, weil bei ihrer Geltung die Hauptart kaufmännischer Compensation, der Conto-Corrent, nur zwischen Geschäftsfreunden stattfinden könnte, die an demselben Handelsplatze wohnen.

Dagegen muß ein dinglicher Zusammenhang gegeben sein

a) bezüglich der Gleichartigkeit der Forderungen; die eine Forderung kann nicht in Geld und die andere in Diensten bestehen;

b) bezüglich ihrer Fälligkeit; ist die eine Forderung eher fällig als die andere, so kann sie nur mit Bewilligung des anderen Theiles und gegen Zinsenvergütung in Aufrechnung gebracht werden; ebenso müssen

c) Schuld und Gegenschuld unzweifelhaft sein, sowohl hinsichtlich der Frage, ob sie überhaupt, als auch, in welchem Maße sie gefordert werden sollen.

Eine zweite Grundbedingung der Compensation ist, daß sie dem Wesen einer zu compensirenden Forderung nicht widerspricht. Demzufolge kann der Depositar (Verwahrer) Forderungen, die aus einem Depositum (hinterlegte Sache) wegen der Verwendungen auf dasselbe entstehen, nicht mit den Forderungen compensiren, welche der Deponent (Hinterleger) gegen ihn hat. Der Geist des Depositionsvertrages nämlich ist das Vertrauen, welches der Deponent zum Depositar hegt; dafür spricht die Pflicht des Letzteren zur unentgeltlichen Aufbewahrung, dafür die nur ausnahmsweise Gestattung, vom Depositum Gebrauch zu machen, dafür vorzugsweise der beim Baarkaufe

Digitized by Google

vorkommende Fall, daß, soferne Käufer und Verkäufer sich gegenseitig mißtrauen, Preis und Gegenstand bei einem Vertrauensmanne Beider hinterlegt werden müssen. Bei einem solchen Geschäfte dem Depositar die Compensation gestatten, könnte ihm Gelegenheit geben zu einer verschleierten Lohnforderung und hierdurch zur Verletzung des Vertrauens, welches die Seele des Depositionsvertrages bildet, Anlaß geben.

Betrachten wir den Entstehungsgrund der Compensation, so kann dieselbe theils gesetzlich sein, wie dies unter gewissen Voraussetzungen beim Concurse der Fall ist, theils auch vertragsmäßig.

Bezüglich des Verfahrens bei der Compensation müssen wir unterscheiden, ob nur einzelne durch vorübergehende Geschäfte entstandene Forderungen und Gegenforderungen, oder solche Schulden und Gegenschulden, welche durch dauernde Geschäftsverbindungen herbeigeführt worden sind, compensirt werden sollen. Im ersten Falle erklären Schuldner und Gegenschuldner ihre Schulden, soweit sich dieselben decken, in ihren Büchern gegenseitig löschen zu wollen, nehmen diese Löschung vor und geben sich davon Nachricht. Sind die Schulden ungleich, so muß der Rest der Forderung entweder baar oder auf andere Weise getilgt werden. Im zweiten Falle ist der Conto-Corrent gegeben, bezüglich dessen wir auf Seubert's schriftl. Aufsätze im Handelsverkehre S. 188 § 162 verweisen.

§ 40. Zahlung durch Scontration.

Wie die Compensation eine gegenseitige Abrechnung von Schulden und Forderungen zwischen zwei Personen, so ist die Scontration eine derartige Abrechnung zwischen drei Personen. Hier ist ein persönlicher Zusammenhang nur insoferne denkbar, als eine dritte Person zu gleicher Zeit Schuldner der einen und Gläubiger der andern Person ist. Dieser Dritte kann nun seinen Gläubiger dadurch befriedigen, daß er ihm die Schuld seines Schuldners überweist, und diese Ueberweisung zum Zwecke der Abrechnung nennt man Scontration. Die Scontration enthält also in sich:

1) eine Compensation. Sie unterscheidet sich aber von derselben dadurch, daß bei der Compensation nur zwei Personen mit ein-

Digitized by Google

ander in Abrechnung treten und diese zwei Personen in beiden Schuldverhältnissen vorkommen, bei der Scontration aber stets drei Personen vorhanden sein müssen, von denen nur eine, nämlich der gemeinsame Gläubiger und Schuldner, in beiden Schuldverhältnissen steht, von den zwei andern jedoch je nur Einer in einem Schuldverhältnisse. Darin indessen gleicht sie der Compensation, daß bei beiden Zahlungsarten nur zwei Schuldverhältnisse gegeben sind. Sind nämlich mehre Schuldverhältnisse vorhanden, in welchen vier oder mehr Personen stehen, so haben wir mehr Scontrationen.

Die Scontration umfaßt

2) eine Anweisung oder Assignation. Sie unterscheidet sich jedoch von derselben darin, daß die Assignation gewöhnlich zum Zwecke der Baarzahlung stattfindet, die Scontration hingegen stets zum Zwecke der Abrechnung.

Wie der Conto-Corrent, so umfaßt auch die Scontration oder, richtiger gesagt, die Scontrationen eine größere Reihe von Schuldverhältnissen und es ist deßhalb für beide Abrechnungsarten eine bestimmte Zeit festgesetzt. Während indessen beim Conto-Corrent die gegenrechnenden Personen abwesend sein können, so erfordert die Natur der Scontration die Anwesenheit der mit ihr beschäftigten Personen. Börsen, Messen und überhaupt Gelegenheiten, welche die Zusammenkunft vieler Kaufleute verursachen, sind daher die Orte, an welchen das Scontrogeschäft vor sich geht.

§ 41. Zahlung durch eine Girobank.

Die Zahlung durch eine Girobank wird dadurch bewerkstelligt, daß man sich von seinem Guthaben an der Bank den zu bezahlenden Betrag abschreiben und Jenem zuschreiben läßt, welchem man die Summe schuldet. Es versteht sich von selbst, daß beide Personen, Schuldner wie Gläubiger, mit der Girobank in Geschäftsverbindung stehen müssen.

Das Nähere hierüber bei der Abhandlung über Banken § 107.

Digitized by Google

§ 42. Zahlung durch Assignation.

Die Assignation, Zahlungsanweisung, begreift einen doppelten Auftrag in sich:

1) den Auftrag an eine Person, eine Zahlung an einen Dritten zu machen;
2) den Auftrag an diesen Dritten, die an ihn zu leistende Zahlung zu empfangen.

Das Geschäft der Assignation umfaßt mithin drei Personen: einen Auftraggeber und zwei Auftragnehmer. Es begründet drei Rechtsverhältnisse, eines zwischen dem Auftraggeber (Assignanten) und dem zur Zahlung Angewiesenen (Assignaten), eines zwischen dem Assignaten und dem zum Empfange der Zahlung Angewiesenen (Assignatar), und dann eines zwischen dem Assignanten und Assignatar.

Das Verhältniß zwischen dem Assignanten und Assignaten hat Wirkungen, welche in jedem Zahlungsauftrage überhaupt liegen, und eine solche, welche nur der Assignation zu gut kommen. Zu den ersten gehört vorzugsweise, daß der Assignant ein klagbares Recht auf Erfüllung des Assignaten hat. Die letztere Wirkung ist die, daß der Assignant sein Mandat nicht rückgängig machen kann, wenn der Assignat dem Assignatar statt der wirklichen Zahlung nur bestimmtes, realisirbares Zahlungsversprechen leistet. Siehe Thöl, Handelsrecht § 123.

Das Verhältniß zwischen dem Assignaten und Assignatar hat an und für sich keine besonderen Rechtswirkungen, als jene, welche in der Natur der Sache liegen. Eine besondere Rechtswirkung kann aber eintreten, wenn der Assignat der Zahlung noch eine besondere Beredung beifügt, z. B., daß er bei einer schriftlichen Anweisung nur unter dem Vorbehalte und Aechtheit derselben zahle.

Das Verhältniß, welches zwischen dem Assignanten und Assignatar besteht, hat vorzüglich die Rechtswirkung des Regresses des letzten gegen den ersten für den Fall, daß der Assignat seiner Zahlungspflicht nicht genüge.

Diese drei Verhältnisse begründen selbstverständlich noch mehre rechtliche Wirkungen. Es mögen indessen die angeführten als die

Digitized by Google

wichtigsten genügen, weil wir nicht das Handelsrecht, sondern nur die Handelswissenschaft im Allgemeinen berücksichtigen wollen. Siehe indessen Thöl, Handelsrecht § 121 u. f.

Die Assignation kann in doppelter Form vorkommen, einmal als mündlicher Auftrag, welches jedoch der seltenere Fall ist, und dann als schriftlicher Auftrag in der Form einer besonderen Urkunde. Siehe Seubert, schriftl. Aufsätze § 152.

§ 43. Zahlung durch Wechsel.

Wegen des innigen Zusammenhangs mit der Wechsellehre kann dieser Punkt erst dort zur Sprache kommen.

§ 44. Nebenleistungen, welche mit dem Kaufpreise entrichtet werden können.

Nachdem wir von der Zeit der Zahlung und von den verschiedenen Arten derselben gesprochen haben, bedürfen noch jene Nebenleistungen einer kurzen Erwähnung, welche mit dem Kaufpreise entrichtet werden können. Hierher gehören das Aufgeld und das Trinkgeld.

Arrha, Darangeld, Aufgeld, ist ein Stück Geldes oder irgend eine Werthsache, welche zum Zeichen, daß das Kaufgeschäft abgeschlossen ist, oder vor dessen Abschlusse gegeben wird. Der Geber verliert die Arrha, sofern das Geschäft nach seinem Zustandekommen durch sein Verschulden wieder vereitelt wird, oder ebenfalls durch seine Schuld gar nicht zu Stande kommt. Das Aufgeld ist mit dem Reugeld nicht zu verwechseln, welches letztere ebenfalls unter dem Namen Arrha vorkommt. Dieses Reugeld wird vor oder beim Abschlusse des Kaufgeschäftes festgesetzt, aber nicht gegeben, wodurch es sich vom Aufgelde unterscheidet; es gleicht ihm jedoch in der Hinsicht, daß es von Demjenigen verloren wird, welcher das Kaufgeschäft vereitelt. Siehe § 17. *)

*) Vgl. Entw. des allg. d. Handelsgesetzbuches, Buch 3, Tit. I. Art. 248.

Digitized by Google

Weder mit dem Aufgelde noch mit dem Reugelde darf die Conventionalstrafe*) verwechselt werden. Sie ist jene Nebenleistung, welche der Versprechende für den Fall der durch seine Schuld versäumten Hauptleistung zu entrichten hat. Sie unterscheidet sich dadurch vom Reugelde, daß sie bei Eingehung des Hauptgeschäftes nicht wie jenes versprochen, sondern sofort gegeben wird. Ferner hat derjenige, welchem die Hauptleistung versprochen ward, die Wahl, ob er die Hauptleistung oder die Strafe fordern will. Er ist also hier der Handelnde, beim Reugelde hingegen ist er der Leidende. Hier hat der Versprechende die Wahl, ob er das Reugeld oder die Hauptleistung entrichten wolle. Vgl. Seuffert, Pandektenrecht § 281.

Das Trinkgeld ist jene Nebenleistung, welche dem Verkäufer oder seinem Dienstpersonale für die Verpflegung oder Uebekömmlichkeit des Kaufgegenstandes geleistet wird.

Das Aufgeld und das Trinkgeld kommen nicht nur beim Kaufgeschäfte, sondern auch bei den verschiedenartigsten andern Rechtsgeschäften vor. Das Trinkgeld besonders wird bald überhaupt, bald nur in seiner Größe vor der Verabreichung festgesetzt, bald auch in der einen oder andern oder in beiden Beziehungen als freiwillige Gabe gereicht.

§ 45. Die verschiedenen Handelsarten.

Nachdem wir das Kaufgeschäft nach allen seinen Seiten betrachtet haben, müssen wir zu jener Sphäre zurückkehren, welche eine ganze Reihe von Kaufgeschäften als Gewerbthätigkeit umfaßt. Diese Sphäre ist, wie oben bemerkt, der Handel**).

Der Handel zerfällt nach seinen Personen und seiner Betreibungsweise in mehre Arten, Handelsarten. Diese Handelsarten unterscheiden sich von den Kaufgeschäftsarten dadurch, daß letztere nur ein einzelnes Geschäft, erstere aber eine Reihe gleichartiger Geschäfte umfassen. Da

*) Vgl. Entw. des allg. d. Handelsgesetzbuches, Buch 3., Tit. I., Art. 242.

**) Vgl. Entw. des allg. d. Handelsgesetzbuches, Buch 3., Tit. I., Art. 283–286.

Digitized by Google

indeß im Mehr stets auch das Weniger enthalten ist, so wird auch ein einzelnes Geschäft mit dem Namen der Handelsart belegt, unter die es fällt. So ist z. B. der Lieferungskauf eine Kaufgeschäftsart und umfaßt nur ein einzelnes Geschäft, der Commissionshandel eine Handelsart, welche sowohl eine ganze Reihe in ihr begriffener Geschäfte, als auch ein einzelnes Geschäft bezeichnen kann. Die Handelsarten nun, welche wir in den §§ 6 und 7 angeführt haben und jetzt in Kürze besprochen werden sollen, sind: der Einzelhandel und Gesellschaftshandel, der Eigen- und Commissionshandel, der Groß- und Kleinhandel, der einheimische und fremde Handel oder Binnen- und auswärtige Handel, und der Waaren- und Geldhandel.

Der Wirkungskreis kann natürlicher Weise unter eine Mehrheit von Handelsarten fallen; so wird z. B. der Einzelhandel zu gleicher Zeit Commissionshandel sein können. Ebenso können auch zwei entgegengesetzte Handelsarten von einer und derselben Person betrieben werden, z. B. Eigen- und Commissionshandel.

Bei einigen Arten genügt nur die einfache Begriffserklärung, welche im § 6 gegeben ist, z. B. beim Einzelhandel. Jene Arten jedoch, welche einer genaueren Besprechung bedürfen, sollen nach den im § 6 angeführten Arten in den folgenden Paragraphen erläutert werden.

§ 46. Der Gesellschaftshandel.

Wie der Einzelhandel von einer einzelnen, so wird der Gesellschaftshandel von einer Mehrheit von Personen betrieben. Diese mehre Personen vereinigen sich nicht sowohl des Handels selbst willen, sondern vorzüglich des Zweckes wegen, der dem Handel zu Grunde liegt. Dieser Zweck ist der Gewinn. Der Gewinn also bildet die Seele, der Handel den Körper oder die Form dieser Vereinigung. Der Gewinn ist ferner der beabsichtigte Verknüpfungspunkt jeder Gesellschaft. Ihm gegenüber tritt ein anderer Verknüpfungspunkt, der von der Gesellschaft nicht beabsichtigt ist, sondern stets vermieden wird. Dieser ist der Verlust, der als Gegensatz des Gewinnes, soweit ersterer existirt, stets denselben ausschließen muß. Gewinn und Verlust sind bildlich gesprochen

Digitized by Google

zwei Wagschalen, die sich heben oder senken. Die geistige Intelligenz, mit welcher der Handel betrieben wird, bildet die Wage, das Capital aber, welches nach Verhältniß des Gewinnes zum Verluste sich vermehrt oder vermindert, das zu Wägende. Intelligenz und Capital sind die Grundelemente jedes Handels, und hier tritt uns ein wesentliches Unterscheidungsmerkmal entgegen. Während nämlich im Einzelhandel beide Grundelemente derart in einer Person vereinigt sein müssen, daß dieselbe in einem wohlgebildeten Staate ohne gesetzlichen Nachweis des genügenden Besitzes beider Elemente zur Betreibung des Handels nicht zugelassen wird, so können im Gegentheile in einer Gesellschaft beide Elemente in verschiedenen Personen getrennt vorkommen, in der Art, daß eine Person ihre Intelligenz als geistiges Kapital, andere Personen Geld oder Geldeswerth als materielles Kapital zuschießen. Das geistige wie das materielle Element aber sind beide Capitale, d. h. sie haben Vermögenswerth. Der Grundsatz von der möglichen Theilbarkeit der Intelligenz und des materiellen Capitales gehört also zum Wesen einer Handelsgesellschaft.

Eine zweite Grundbedingung jeder Gesellschaft ist die, daß Gewinn oder Verlust von allen Gliedern gemeinsam, aber nicht zu gleichen Theilen, sondern nach Verhältniß der Einlage, d. h. des zugeschossenen Capitals, getragen wird. Die Intelligenz wird selbstverständlich als Geldeswerth veranschlagt und berechnet.

Eine dritte Wesenheit der Gesellschaft ist ihr Particularismus, d. h. sie ist weder eine Vereinigung aller Vermögenskräfte der einzelnen Gesellschaftsglieder, noch auch umfaßt sie in ihrer Realisirung alle Lebenszwecke. Sie vereinigt nur Capitale und ihr einziger Zweck ist Gewinn, das einzige Mittel, wodurch derselbe erzielt wird, gewerblicher Betrieb.

Ein viertes, unentbehrliches Merkmal bildet die äußere Erscheinungsform, in welcher die Gesellschaft der Oeffentlichkeit gegenüber auftritt. In dieser Beziehung müssen wir, da die sogenannte vorübergehende Gesellschaft*) aus den in Seubert's schriftlichen Aufsätzen § 124 aufgeführten Gründen keine eigene Gesellschaft, sondern

*) Vgl. Entw. des allg. d. Handelsgesetzbuches, Buch 2, Tit. V., Art. 228—262.

Digitized by Google

eine für sich eigenthümliche Vereinigung bildet, dreierlei Arten unterscheiden und zwar:

1) die offene Handelsgesellschaft,
2) die Commanditegesellschaft,
3) die Actiengesellschaft.

S. auch Mittermaier in seinem deutschen Privatrechte Bd. II. *)

Wir betrachten nun die einzelnen Arten der Gesellschaften.

1. Die offene Gesellschaft, namentlich vereinigte Gesellschaft. Ihre wesentlichen Merkmale sind:

a) die persönliche Haftbarkeit der einzelnen Glieder gegenüber der Außenwelt;
b) ihre Haftbarkeit mit ihrem Gesammtvermögen, selbst auch soweit es nicht zu den Zwecken der Gesellschaft verwendet wird;
c) ihr gemeinsames Handeln der Außenwelt gegenüber unter einem Gesammtnamen (Firma, raison, raggio, ditta.)**)

2. Die Commandite-Gesellschaft, stille Gesellschaft. Hier ruht die Haftbarkeit nach außen nur auf einem Einzelnamen. Die Andern theilen Gewinn und Verlust nach dem Verhältnisse ihrer Einlagen. In dieser Gesellschaftsart kann es vorkommen, daß die Intelligenz als Capitalzuschuß, als Geldeswerth veranschlagt wird, indem der nach außen Haftende seine Intelligenz, die übrigen Theilnehmer reelle Vermögens-Capitale zuschießen ***).

3. Die Aktien-Gesellschaft, anonyme Gesellschaft. Sie dient vorzüglich zur Förderung eines großartigen Unternehmens, worin ihr Vortheil dem öffentlichen Leben gegenüber besteht, und bezüglich der einzelnen Theilnehmer zu einer zwar gewagten, aber auch desto gewinnversprechenderen Anlage der Capitalien, womit der Vortheil der Privatpersonen gegeben ist. Die öffentliche Vertretung beruht hier nicht auf allen, sondern nur auf einer oder mehren Personen. Diese

*) Vgl. Entw. des allgem. d. Handelsgesetzbuches, Buch 2, Tit. I, Art. 84—85.
**) Vgl. Entw. des allgem. d. Handelsgesetzbuches, Buch 1, Tit. IV. Art. 17—28. und Buch 2, Tit. II, Art. 86—144.
***) Vgl. Entw. des allgem. d. Handelsgesetzbuches, Buch 2, Tit. III, Art. 145—184.

Digitized by Google

müssen nicht, wie dies in der stillen Gesellschaft bei den haftragenden Personen gewöhnlich der Fall ist, Mitglieder der Gesellschaft sein und ihre Intelligenz als Einlage im Verhältniß zu den Capital-Zuschüssen der reellen Theilnehmer berechnen. Hier gilt eben nicht wie bei der stillen Gesellschaft Einlegen von geistigen Capitalien, und jene Personen, welche die Gesellschaft im öffentlichen Leben vertreten, werden für ihre Mühewaltungen eigens bezahlt, ohne daß dieser Gehalt vom Gewinn oder Verluste abhängig wäre. Selbstverständlich können aber auch sie Mitglieder sein, wenn sie nämlich Geldzuschüsse machen. Die Gesellschaft hat den Namen der anonymem Gesellschaft von ihren der Außenwelt gegenüber unbekannten Theilnehmern, den Namen der Actien-Gesellschaft aber von der Actie, welche die Größe der einzelnen Zuschüsse beurkundet*). (Ueber den Begriff Actie siehe Langner, Anleitung zu kaufmännischen Aufsätzen.)

§ 47. Eigenhandel.

Die Betreibung von Handelsgeschäften für eigene Rechnung wird Eigenhandel genannt. Also nur die Vollziehung der Geschäfte für eigene Rechnung, aber nicht die Vollziehung derselben in stets eigener Person fällt unter diesen Begriff. Der Kaufmann kann oder muß wohl bei großer Ausdehnung seines Geschäftsbetriebes mehre Vertreter haben, die aber nie in ihrem, sondern unter seinem Namen und unter seiner Haftbarkeit handeln. Er ist im Verhältnisse zu seinem ihm untergebenen Personal der Principal. Wie das Prinzip der Arbeitstheilung, welches darin besteht, daß bestimmten Personen bestimmte und stets gleiche Beschäftigungen übertragen werden, wegen der hiemit verknüpften Kostenersparung, durch die Uebung erlangten größeren Fertigkeit und daher rascheren Förderung der Arbeit, im großen Staatshaushalte und in großartigen Fabrikunternehmungen Geltung hat; so wird auch ein kluger Kaufmann, dessen Geschäftsausdehnung ein großes Personal erfordert, jedem seiner Untergebenen wo möglich einen abgesonderten Geschäftszweig übertragen. Natürlich lassen sich über die Arbeitsvertheilung keine bestimmten

*) Vgl. Entw. des allg. d. Handelsgesetzbuches, Buch 2, Tit. IV. Art. 185—227.

Digitized by Google

Regeln aufstellen, weil die Ausdehnung des Geschäftes der beste Maßstab sein wird. Solche einerlei Geschäftstheile sind z. B. die Buchführung, unter welcher man die Führung des Hauptbuches, Journals, Memorials ꝛc. *) begreift; die Correspondenz, welche in der schriftlichen Unterhaltung der Handelsverbindungen besteht; die Einkassirung und Auszahlung der im Geschäfte umlaufenden Gelder; die Waarenmagazins-Verwaltung u. s. w. *)

§ 48. Commissionshandel.

Wie der Einzelhandel dem Gesellschaftshandel, so, könnte man denken, stünde der Commissionshandel dem Eigenhandel gegenüber. Allein der Begriff des Eigenhandels ist viel weiter, indem er die Betreibung aller möglichen Handelsgeschäfte umfaßt, der Begriff des Commissionshandels aber viel enger, indem er nur den Einkauf und Verkauf von Waaren in sich schließt, die Betreibung aller anderen Handelsgeschäfte aber, die nicht auf eigene Rechnung geschieht, Procuration, die Geschäfte selbst Procurations-Geschäfte genannt werden. Commissionshandel also ist der Einkauf und Verkauf von Waaren für fremde Rechnung. Waare wird hier in ihrer weitesten Bedeutung als Handelsgegenstand aufgefaßt, wonach auch Wechsel, Münzsorten ꝛc. unter ihren Begriff fallen.

Der Commissionshandel setzt wie jeder Auftrag zwei Personen voraus, einen Auftraggeber (Committenten) und einen Auftragnehmer (Commissionär). Für beide gelten mehre Sätze, die bald in der Natur des Geschäftes liegen, bald von der Klugheit und Erfahrung empfohlen werden.

Das Benehmen, welches der Committent zu beachten hat, ist folgendes:

1. Sein Auftrag an den Commissionär muß deutlich und bestimmt sein. Er darf weder zu weit noch zu enge gegeben sein, noch auch eine von der Willensmeinung des Committenten abweichende Auslegung zu-

*) Vgl. Entw. des allgem. D. Handelsgesetzbuches, Buch 1, Tit. V, Art. 29—40.

Digitized by Google

lassen. Demnach muß der Gegenstand und der Preis fest und genau angegeben sein, und falls dem Commissionär bei der Besorgung des Auftrages in einem oder in beiden einige Wahlfreiheit gelassen wird, so müssen die Gränzen dieser Freiheit auf das Klarste festgesetzt sein. Der Auftrag muß also bei den Waaren wie beim Preise das Maximum und das Minimum bestimmt enthalten, was man limitiren nennt; Limitopreis, Limitum ist demnach bei der Einkaufs-Commission der höchste, bei Verkaufs-Commissionen der niedrigste Preis. Das Limitum bezeichnet die Grenzen für die Handlungsweise des Commissionärs. Aber nicht nur Waare und Preis, sondern auch Ort, Zeit und Art der Zahlung müssen im Auftrag genau enthalten sein. Natürlich ändern sich diese Bestimmungen nach der Natur des Commissionsgeschäftes, als Einkaufs- oder Verkaufsgeschäft. Wie bei jedem Geschäfte, so können schließlich auch im Commissionsgeschäfte Nebenbedingungen enthalten sein. Aus der Reichhaltigkeit dieses Auftrages geht schon hervor, daß eine mündliche Abfassung in vielen Fällen unmöglich ist. Hiezu kommt, daß Auftraggeber und Auftragnehmer an verschiedenen Orten wohnen können. Es wird also der Schriftenwechsel eintreten müssen, wohl aber nicht in der strengen Form der Vertrags-Urkunden, sondern in der freieren Briefform, da die Briefe hinreichende Beweismittel sind.

2. Bei der Wahl des Commissärs muß der Committent die zuverlässigste Person berücksichtigen. Wenn der Commissionär auf eigene Rechnung mit derselben Waarengattung Geschäfte treibt wie der Committent, so kann er bei der Einkaufs- oder Verkaufs-Commission solcher Waaren mehr seinen, als des Committenten Vortheil berücksichtigen. Ferner ist es möglich, daß ein Commissionär, der eine zu billige Provision, d. i. Vergütung, für seine Mühewaltung in Anspruch nimmt, sich auf unredliche Weise schadlos zu halten sucht. Unkenntniß und Geschäftsuntüchtigkeit des Auftragnehmers endlich können sowohl Gewinn entgehen lassen, als Schaden zuführen.

Ebenso hat auch der Commissionär gewissen Vorsichtsmaßregeln Folge zu leisten, und muß es sein Benehmen unter dem dreifachen Gesichtspunkte eines redlichen und klugen Mannes überhaupt, seines Abhängigkeitsverhältnisses zum Committenten und der ihm innerhalb dieses Verhältnisses freigelassenen Wahl zusammengefaßt werden. In erster Be-

Digitized by Google

ziehung darf er nie seinem eigenen Vortheile den des Committenten opfern. Dieß kann leicht der Fall sein, wenn er mit denselben Waaren sowohl auf eigene Rechnung, wie auf Rechnung seines Committenten Handel treibt. Er muß ferner dem Committenten Rechnung ablegen über Alles, was er empfangen, aufgewendet und rein gewonnen hat. Hierbei darf er nur seine Provision berechnen. Er darf keine Einkaufs- oder Verkaufs-Commission übernehmen, deren günstigen Erfolg er nicht voraussichtlich hofft, demgemäß sich mit keinen Waaren befassen, bei deren Einkauf oder Verkauf er nicht den vom Auftraggeber bestimmten Limitirpreis beachten zu können glaubt. Hat er aber eine Commission übernommen, so suche er sie mit allen rechtlichen Mitteln in's Werk zu setzen, also pünktlich zu verfahren, allen nöthigen Aufwand aber bei der Rechnung mit Beweisen zu belegen.

Aus diesen allgemeinen Pflichten ergeben sich besondere Verpflichtungen bei einem bestimmten Auftrage. Der Commissionär setze sich in die Lage einer genauen Befolgung des Auftrages, indem er sich denselben bestimmt und aller zweideutigen Auslegung unzugänglich ertheilen läßt. Sind aber veränderte Umstände eingetreten, welche die Erfüllung des Auftrages in seiner früheren Fassung unmöglich oder wegen wahrscheinlicher Nachtheile dem Committenten nicht wünschenswerth machen würden, dann benachrichtige er den Auftraggeber von den veränderten Umständen, damit dieser den Auftrag danach ändere oder aufhebe. Hier ist es vorzüglich, wo sich der Commissionär als Mann des Geschäftes vom Auftragnehmer im juristischen Sinne (Mandatar) unterscheiden soll. Während der Mandatar nur nach dem gegebenen Willen des Mandanten zu handeln braucht, so gehe der Commissionär nicht als Diener sondern als Freund des Committenten demselben mit seiner Einsicht und Sachkenntniß hülfreich zur Seite. Er rathe ihm aber nur zu solchen Handlungen, welche er selbst vornehmen würde, wenn er das Geschäft auf eigene Rechnung betriebe. Ist demgemäß der Auftrag festgesetzt, dann erfülle er auch denselben in allen seinen Punkten, nicht mehr und nicht weniger. Mit dieser Erfüllung erwirbt er auch das Recht auf die Gegenerfüllung des Committenten. Hat der Commissionär die Bürgschaft übernommen für Andern geborgte Beträge auf Rechnung des Committenten, oder auch für den richtigen Eingang gekaufter Wechsel,

Digitized by Google

welche Bürgschaft man del credere und die daraus entspringende Mehrgebühr star del credere oder auch blos del credere nennt, so braucht er nicht Personen Credit zu geben, deren Zahlungsfähigkeit ihm unbekannt ist, oder wenigstens nicht mehr Credit, als seine Deckung durch das del credere beträgt, denn sonst könnte er mehr erfüllen, als im Auftrage gegeben ist, und dies wäre sein eigener Nachtheil. Steht der Commissionär nicht im Verhältniß des del credere, so darf er bei der Verkaufs-Commission nur solchen Käufern unter solchen Bedingungen und nur auf so lange, als er vom Committenten beauftragt ist, Credit geben; denn würde er anders verfahren und Personen creditiren, die nur ihm, aber nicht dem Committenten als zahlungsverlässig bekannt sind, so hätte er seinen Auftrag gleichfalls überschritten und wäre dem Committenten wiederum zur Schadloshaltung verpflichtet. Die gleiche Folge der Haftbarkeit tritt für ihn ein, wenn er durch Saumseligkeit oder Unkenntniß hinter der Erfüllung seines Auftrages ganz oder theilweise zurückbleibt.

Da nun der Commissionär bei genauer Erfüllung auch ein Recht auf Gegenerfüllung des Committenten hat, so muß auch er sich gegen ihn zu sichern suchen, wie der Committent gegen den Commissionär durch das Delcredere und andere Mittel gedeckt ist. Während indeß der Committent wegen seiner gefahrvollen Lage leichter dem Schutze des Rechtes vertrauen darf, muß sich der Commissionär mehr durch Klugheit und Erfahrung sicher zu stellen suchen. Die Folge hiervon ist, daß er weder einen Auftrag von größerem Werthe annehmen, noch auch in der Erfüllung des einmal übernommenen Auftrages weiter gehen soll, als er in beiden Fällen durch die Gegenerfüllung oder gehörige Mittel seitens des Committenten gedeckt ist. Eine Ausnahme tritt nur dann ein, wenn ihm der Committent oder für denselben nöthigenfalls eintretende Personen als zahlungsfähig bekannt sind. Deßhalb darf der Commissionär z. B. bei Einkäufen keine Vorschüsse auf Waaren leisten, die er nicht in Händen und von deren Güte er sich nicht überzeugt hat, eben so wenig bei Verkäufen zu Gunsten des Committenten acceptiren, so lange er die Waare nicht verkauft hat.

Ist übrigens dem Commissionär, wie dies in vielen Fällen vorkommen wird, innerhalb bestimmter Grenzen des Auftrages freie Wahl

Digitized by Google

gelassen, z. B. bezüglich der Personen, mit denen er Geschäfte machen, oder hinsichtlich der Zeit, zu welcher er den Einkauf oder Verkauf vornehmen soll, oder in Ansehung des Preises (Limitopreis), dann berücksichtige er ebensowohl den Vortheil des Committenten als seine eigene Sicherheit. Bemerkenswerth ist, daß, wenn der Commissionär bezüglich der Personen freie Wahl hat, er gewöhnlich im Verhältnisse des Delcredere stehen wird *).

§ 49. Dem Commissionshandel verwandte Handelsarten.

Es gibt noch verschiedene Handelsarten, welche dem Commissionshandel mehr oder minder ähnlich, aber auch in mancherlei Punkten von ihm verschieden sind. Die Aehnlichkeit beruht immer darin, daß wir den wesentlichsten Begriff des Commissionshandels, nämlich die Besorgung von Geschäften im Auftrage und zum Nutzen Dritter, auch in diesen Arten wiederfinden, sowie oft darin, daß auch hier, wie dies beim Commissionshandel gewöhnlich der Fall ist, die Auftragnehmer nicht vorübergehend, sondern bleibend und gleichsam als Gewerbe es betreibend die Ausführung fremder Geschäfte übernehmen. Die wichtigsten dieser Arten sind: die Agentur, das Maklergeschäft und der Trödelhandel. Ein bemerkenswerther Unterschied dieser drei Arten ist der, daß die beiden ersten in höheren Kreisen sich bewegen, der Trödelhandel hingegen auf einer niedrigeren Stufe steht. Wir gehen nun zur Betrachtung dieser einzelnen Arten über.

1. Die Agentur.

Unter Agent verstehen wir eine Person, welche ein Anderer mit der Besorgung seiner Geschäfte betraut. In diesem Begriffe müssen wir festhalten, daß nicht von einem, sondern von mehren Geschäften die Rede ist. Unter diesen mehren Geschäften ist nur ausnahmsweise eine Vielseitigkeit, gewöhnlich aber nur Gleichartigkeit derselben zu begreifen. Diese gleichartigen Geschäfte bilden für den Agenten einen bestimmten Kreis. Es folgt nun ferner daraus, daß eben, weil es mehre Geschäfte

*) Vgl. Entw. des allgem. d. Handelsgesetzbuches, Buch 2, Tit. III, Art. 303—324.

Digitized by Google

sind, ein Agent nicht für vorübergehend, sondern für dauernd oder für längere Zeit angestellt ist. Aus dem Begriffe der Agentur geht ferner hervor, daß dieselbe nicht allein im Handelsleben Platz greift, weil ja das Wort Handel im Begriffe gar nicht berührt wird, sondern daß dieselbe in den verschiedensten Verhältnissen vorkommen kann. So gibt es z. B. im diplomatischen wie im Rechtsverkehre unter den verschiedensten Namen Agenturen. Wir beschäftigen uns mit der Handels-Agentur.

Die wichtigsten Fälle der Agentur sind folgende:

a) Die Agentur für die Firma eines einzelnen Handelshauses oder Fabrikwesens in der Form des Einzel- wie Gesellschaftsbetriebes. Ein solcher Agent kommt auch unter dem Namen Factor vor und ist auf eine gewisse Zeit und oft auch zu einem bestimmten Antheile an dem von ihm zu besorgenden Geschäfte angestellt.

b) Die Agentur für mehre Firmen. Hier besorgt der Agent die Geschäfte häufiger gegen eine bestimmte Vergütung, seltener gegen einen festen Gehalt. Dieser heißt vorzugsweise Agent. Die Agenten der ersten und zweiten Arten haben gewöhnlich einen festen Wohnsitz, von wo aus sie ihre Geschäfte besorgen, und stehen in der rechtlichen Stellung des Mandatars zu ihrer Handelsfirma. Ueber den Begriff Mandatar siehe Seubert, schriftl. Aufsätze § 118.

c) Die Agentur für eine Gesellschaft, deren Zweck ein öffentlicher ist, z. B. die Versicherungen.

d) Die Agentur mit einem offenen Geschäfts-Bureau, deren Thätigkeit sich gewöhnlich auf mehre Zweige erstreckt, z. B. auf Ein- und Verkauf von Häusern, auf Gründung und Lösung von Dienstverhältnissen u. s. w. Diese Agentur unterscheidet sich von den früheren Arten hauptsächlich dadurch, daß sie nicht einem bestimmten Subjecte, sondern dem großen Publikum dient.

Die Agenturen der dritten und vierten Art müssen gewöhnlich von der einschlägigen Behörde anerkannt werden.

Digitized by Google

Fassen wir nun diese verschiedenen Arten der Agentur zusammen, so ergibt sich als Unterschied vom Commissionsgeschäfte hauptsächlich der, daß letzteres Geschäft ausschließlich nur dem Ein- und Verkaufe, die Agentur aber den verschiedensten Zwecken dient. Ein zweiter Unterschied ist, daß der Commissionär für seine Mühewaltung stets eine Provision bezieht, der Agent erster und zweiter Art aber unter verschiedenen Umständen theils einen Antheil am Geschäfte, theils auch einen festen Gehalt, der seinen durchschnittlichen Mühewaltungsgebühren angemessen ist, haben kann. Ein dritter Unterschied besteht in dem Rechte des Commissionärs, eine Firma zu führen, welches den Agenten der beiden ersten Arten nicht eingeräumt ist. Ferner kann der Commissionär im Verhältnisse des Delcredere stehen, welches gleichfalls beim Agenten wegfällt. Schließlich muß sich der Agent nöthigenfalls über den Besitz einer Vollmacht von seinem Auftraggeber ausweisen, der Commissionär aber nicht.

2. Das Maklergeschäft.

Ein zweites Geschäft, dessen Aehnlichkeiten mit dem Commissionsgeschäfte in der Besorgung fremder Aufträge und in seiner kaufmännischen Natur besteht, ist das Maklergeschäft*).

Ein Makler ist eine öffentliche, vereidete und ausschließlich zur Abschließung von Geschäften berechtigte Persönlichkeit, welche Geschäfte sich auf die verschiedenen Handelsgegenstände, als Wechsel, Geld, Waaren ꝛc., und Verkehrsmittel, als Schiffer-Assecuranzen u. s. f. beziehen können und schon ihrer Natur nach zwischen kaufmännischen Parteien stattfinden. Dies ist indeß die Beschäftigungsweise des Maklers in ihrer weitesten Ausdehnung. Es können auch Makler mit der Befähigung zu einem kleineren Geschäftskreise angestellt werden, wenn die Verhältnisse des Platzes entweder eine so ausgedehnte Wirksamkeit nicht zulassen, oder entgegengesetzten Falles der Geschäftskreis so umfangreich ist, daß die verschiedenen Mäkler sich in die verschiedenen Geschäftssparten theilen.

*) Vgl. Entw. des allg. d. Handelsgesetzbuches, Buch 1, Tit. XIII, Art. 93—99.

Digitized by Google

Die wesentlichen Erfordernisse eines Maklers sind seine öffentliche Anstellung mit eidlicher Verpflichtung und die Erfüllung jener Vorbedingungen, welche zu dieser Anstellung berechtigen. Die öffentliche Anstellung wird gewöhnlich auf Vorschlag des Handelsstandes von der Regierung vorgenommen. Makler, welche nicht öffentlich angestellt sind und also ihre Geschäfte im Geheimen betreiben müssen, heißen Winkelmakler und verfallen im Betretungsfalle den gesetzlichen Strafen. Die Erfordernisse, welche zur Anstellung eines Maklers berechtigen, sind theils physisch, wie ein bestimmtes Lebensjahr, theils intellectuell, wie der Besitz und gesetzliche Nachweis der nöthigen Kenntnisse und praktischen Fertigkeit, theils moralische, wie ein fleckenloser Ruf. Arglistige oder muthwillige Bankerottmacher können gar nicht, unverschuldete Falliten nur in manchen Ländern und unter manchen Voraussetzungen zur Stelle eines Maklers zugelassen werden.

Die Beschäftigungsweise eines Maklers müssen wir in einer doppelten Beziehung betrachten:

1) in der Beziehung eines jeden redlichen Geschäftsmannes;
2) in der Beziehung eines Maklers im Allgemeinen;
3) in der Beziehung eines Maklers, dem nur ein bestimmter Geschäftskreis anvertraut ist.

1. Hierher gehört pünktliche, treue, verschwiegene, willige Erfüllung des ihm gewordenen Auftrages im Interesse seines Mandanten. Hat also ein Makler Nachrichten empfangen, welche die genaue Erfüllung des gewordenen Auftrages nicht mit dem Vortheile des Mandanten vereinigen läßt, so ist der Makler verpflichtet, diese Nachrichten dem Mandanten mitzutheilen, damit dieser seinen Auftrag abändere und zurücknehmen kann. Die treue Pflichterfüllung erheischt ferner, daß ein Makler nicht zu gleicher Zeit von zwei Mandanten Aufträge derselben Art übernehme, weil der eine den anderen beeinträchtigen kann. Hat indeß ein Makler dennoch zwei Aufträge übernommen, so muß der früher übernommene berücksichtigt werden. Die Dienstwilligkeit darf nie in übertriebene Zuvorkommenheit ausarten, durch welche er die Leute gleichsam zum Abschließen von Geschäften drängt, oder ohne besondere Ermächtigung etwas unternimmt.

Digitized by Google

2. Die Beschäftigungsweise des Maklers als solchen im Allgemeinen erfordert regelmäßigen Besuch der Börse, damit der Kaufmann durch seine Abwesenheit nicht verhindert sei, ihm Aufträge zu geben. Ist der Makler indeß durch Krankheit oder andere wichtige Verhinderungsfälle abgehalten, die Aufträge entgegenzunehmen oder die übernommenen Mandate persönlich zu besorgen, so darf er nicht einen beliebigen Stellvertreter senden, sondern muß seine Geschäfte einem andern Makler anvertrauen.

Das Verfahren bei Maklergeschäften besteht in der Führung zweier Bücher, in der Angabe des Mandanten und in der Ausfertigung der Schlußnote an die beiden Parteien. Die Bücher, welche der Makler zu führen hat, sind das Taschen- oder Schlußbuch und das Tagebuch oder Journal. Das Schlußbuch enthält die abgeschlossenen Geschäfte, welche in Gegenwart der Parteien gleich nach ihrem Abschlusse aufgezeichnet werden müssen. Das Journal muß ein chronologisches Verzeichniß aller abgeschlossenen Geschäfte sein, welche Tag für Tag in allen ihren Beziehungen, als Namen der Vertragschließenden, Gegenstand des Geschäftes, Nebenbestimmungen, in dasselbe eingetragen werden müssen. Der Schlußzettel muß das abgeschlossene Geschäft in allen seinen wesentlichen Theilen und in genauer Uebereinstimmung mit dem Schlußbuche enthalten. Haben beide Parteien die Schlußzettel ohne Widerrede angenommen, so besitzen diese Schlußzettel volle Beweiskraft, gegen welche keine Einrede stattfinden kann. Da der Makler eine öffentliche Persönlichkeit ist, so sind die Schlußzettel, welche von demselben innerhalb seines Geschäftskreises ausgestellt werden, öffentliche Urkunden. Aber nicht nur, daß der Makler sich gewissen Geschäften unterziehen muß, er muß sich auch auf der andern Seite von gewissen Geschäften enthalten, nämlich von allen Geschäften auf eigene Rechnung oder in Commission oder in Associrung mit einem Andern.

3. Schon oben wurde angeführt, daß an Orten mit ausgedehntem Handel die Makler nur mit gewissen Zweigen ihres Geschäftskreises betraut werden können. Die wichtigsten sind die Wechselmakler, Waarenmakler, Schiffsmakler, Assecuranzmakler.

a) Wechselmakler, Wechselsensal, Wechselagent. Wie überhaupt der Makler die zu seinem Berufe erforderlichen allgemeinen

Digitized by Google

Vorkenntniſſe und die beſonderen Ortskenntniſſe am Platze ſeiner Thätigkeit beſitzen muß, ſo muß auch der Wechſelmakler mit dem Wechſelgeſetze, mit allen im Handel umlaufenden Münzſorten, ihren gegenſeitigen Verhältniſſen, den Staatspapieren und der jeweiligen Courszänderung auf's Genaueſte vertraut ſein. Seine praktiſche Thätigkeit erſtreckt ſich auf ſeine Dienſtleiſtungen beim Ein- und Verkaufe von Wechſeln, Staatspapieren, Actien, Münzſorten, Anlegung von Geldern ꝛc., und auf die Beurkundung der Wechſel-, Geld- und Staatspapier-Courſe (Courszettel).

b) Waarenmakler, Waarenſenſal. Er muß eine genaue Kenntniß der Waaren, ihrer Eigenſchaften, offenen und verſteckten Mängel, ihrer gewöhnlichen Verfälſchungen, der Vermiſchung beſſerer mit geringeren Sorten beſitzen. Er hat das ausſchließliche Recht als Unterhändler Ein- und Verkäufe in Waaren zu beſorgen, öffentliche Verſteigerungen innerhalb ſeines Geſchäftes zu halten, und die Waarencourſe zu conſtatiren. Vorzüglich in großen Städten gibt es für einzelne beſonders wichtige Handelsartikel eigene Makler, z. B. Baumwollemakler, Zuckermakler, Tabakmakler ꝛc.

c) Schiffsmakler. Der Schiffsmakler vertritt die Parteien beim Abſchluſſe des Befrachtungs-Contractes, falls dieſe den Abſchluß nicht ſelbſt vornehmen. Der Charakter einer öffentlichen Perſon tritt vorzüglich bei ihm hervor, indem er nicht nur ſelbſt die Zollverordnungen auf's Genaueſte zu befolgen, ſondern auch die Darnachachtung derſelben Seitens der Parteien zu verantworten hat. Er iſt daher verpflichtet, die Schiffspapiere an die betreffenden Zollbehörden einzuliefern, die nöthigen Erklärungen abzugeben und für die Richtigkeit einzuſtehen. Er muß ferner als Beiſtand und Rathgeber in allen Beziehungen dienen, ſo dem fremden Schiffer, der die Ortsverhältniſſe nicht kennt, dem Befrachter, indem er ihm über die Bauart, die Räumlichkeit, Tragfähigkeit und Dauerhaftigkeit des zu befrachtenden Schiffes Aufſchluß ertheilt. Alles dieß ſetzt die genaueſte Bekanntſchaft mit den Zollgeſetzen, dem Seerechte und Rechnungsweſen voraus. Ja, da der Seehandel ſich nicht auf ein eigenes Land beſchränkt, ſondern ſo recht eigentlich der Welthandel iſt, ſo muß der Schiffsmakler wenigſtens die im Verkehre gangbarſten Sprachen, nämlich die engliſche und franzöſiſche, genau ver-

Digitized by Google

stehen und fertig sprechen, um so als Unterhändler dienen zu können, wenn beide Parteien verschiedene Sprachen reden.

d) Assekuranz-Makler. Auch er dient als Stellvertreter jener Parteien, die nicht in eigener Person Versicherungs-Verträge abschließen oder wegen ihrer Abschlüsse unterhandeln. Er beglaubigt die Prämientaxen für alle Reisen zur See und auf den Flüssen, und muß also nicht nur die einheimischen, sondern auch die auswärtigen Assekuranzordnungen genau inne zu haben.

Das Verfahren, welches der Makler bei seinen Amtshandlungen zu beobachten hat, ist in den Maklerordnungen niederlegt. Diese Maklerordnungen enthalten aber nicht nur die Verpflichtungen des Maklers, sondern auch seine Bestrafungen im Falle einer Pflichtverletzung und gewöhnlich seine Schadloshaltung für die den Parteien geleisteten Dienste. Die Dienstverletzung eines Maklers bringt je nach ihrem Umfange, nach den daraus entspringenden Folgen, oder dem Falle einer wiederholten Uebertretung Geldstrafe, Entfernung aus dem Amte kraft eines richterlichen Urtheils mit sich, wie dies in verschiedenen Ländern durch verschiedene Gesetze bestimmt ist. Die Schadloshaltung des Makler besteht in der Maklergebühr, welche auch Maklerlohn, Sensarie, Courtage heißt. Sie wird nur für abgeschlossene Geschäfte gegeben und ihre Größe durch das Gesetz, wie schon früher bemerkt, oder durch den Handelsgebrauch am Platze festgesetzt. Ueber diese Gebühr darf der Makler weder etwas fordern, noch etwas annehmen, da er ja eine Person ist, die nicht nur einer, sondern beiden Parteien mit gleichem Diensteifer dienen muß. Ob diese Gebühr von einer oder beiden Parteien entrichtet wird, hängt von den Gesetzen oder dem Platzgebrauche ab.

Der Makler muß an manchen Orten Caution leisten, an manchen nicht; die Größe derselben wird entweder durch das Gesetz oder die Kaufmannschaft bestimmt.

Der Unterschied des Maklers vom Commissionär besteht darin, daß der Commissionär eine persönliche Verpflichtung eingeht, einen übernommenen Auftrag zu vollziehen, und also nach übernommenem Auftrage selbstständig handelt, der Makler hingegen keine persönliche Ver-

Digitized by Google

bindlichkeit eingeht und nicht als selbstständige, sondern als Mittelsperson ein abgeschlossenes Geschäft vollziehen läßt.

3. Der Trödelhandel.

Ein weiteres Geschäft, dessen Verwandtschaft mit dem Commissionsgeschäft in der Besorgung eines Auftrages besteht, ist der Trödelhandel, eine Handelsart, welche meist bei den niederen Volksklassen vorkommt und nur der Vollständigkeit wegen hier aufgeführt werden soll. Dem Trödelgeschäft liegt ein Vertrag zu Grunde, kraft dessen der eine Vertragschließende dem andern (Trödler) eine gebrauchte Sache zum Zwecke des Verkaufs mit genauer Preisbestimmung übergibt mit der Verbindlichkeit, entweder die Sache oder den Preis einzuliefern. Der Trödelhandel steht wegen seiner Gefährlichkeit in vielen Ländern unter polizeilicher Aufsicht.

§ 50. Groß- und Kleinhandel.

Eine fernere, wichtige Eintheilung des Handels bildet jene in den Groß- und Kleinhandel. Der Begriff läßt sich zwar nicht ganz genau feststellen, indem theils das Gesetz, theils das richterliche Urtheil hier die Entscheidung treffen. Allein es gibt doch mehre Gesichtspunkte, von welchen aus sich der Unterschied und hiermit auch der Begriff beider Arten ziemlich genau bestimmen läßt. Diese Gesichtspunkte sind die Quantität der Waaren, die Käufer und der Zweck des Handels. Der Großhändler nämlich hat ein Minimum in Zahl, Maß oder Gewicht, unter welchen er nichts veräußern darf, der Kleinhändler hingegen kann den möglichst kleinen Theil einer Waare verkaufen. Bezeichnend ist in dieser Beziehung der Name Handverkauf, indem der Kleinhändler, Detailliſt, in der Regel unmittelbar in die Hand des Käufers verkauft. Der Großhändler verkauft gewöhnlich an einen Kaufmann, der mit den Waaren wieder Handel treibt, der Kleinhändler hingegen gewöhnlich an den Verbraucher der Sache (Consumenten). Hieraus erklärt sich zugleich der Zweck des Groß- und Kleinhandels, da der Großhandel zum Zwecke des Wiederverkaufs, der Kleinhandel hingegen zum Zwecke des unmittelbaren Verbrauchs besteht. Diese zwar ziemlich bestimmten, aber doch

Digitized by Google

etwas schwankenden Begriffe von Groß- und Kleinhandel erhalten durch manche Particulargesetze ihre genauesten Gränzen. In mehren Ländern nämlich ist der Großhandels-Matrikel eingeführt. Wer nach der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen sich in diesen Matrikel eintragen läßt, der hat hiermit seinen Willen erklärt und das Recht erlangt, Großhändler zu sein. Wo der Matrikel nicht besteht und deßhalb ein Rechtsstreit begonnen werden könnte, ob eine Person Groß- oder Kleinhändler sei, hat, wie oben bemerkt, das richterliche Urtheil zu entscheiden. Der Richter kann hierbei auf folgende Punkte Rücksicht nehmen:

1) ob die Person, deren Recht in Zweifel gezogen wird, nicht schon seit Jahren Verkäufe abgeschlossen hat, welche, das Recht, den Großhandel zu betreiben, vermuthen lassen;
2) ob die betreffende Person nicht zu gleicher Zeit Groß- und Kleinhändler sein kann, in welchem Falle sie für beide Handelsarten getrennte Bücher geführt haben muß;
3) wie überhaupt der Handelsbrauch am Platze des Rechtsstreites beschaffen ist. Es kann nämlich an verschiedenen Orten das Minimum, welches der Großhändler zu beachten hat, verschiedene Gränzen haben.

In allen Fällen können Sachverständige aus dem Handelsstande beigezogen werden.

Der Kleinhandel kann als Kramhandel, Höckerhandel, Hausirhandel und Trödelhandel betrieben werden. Kramhandel ist Ausbieten im öffentlichen Laden, Hausirhandel begreift das Umherziehen mit den Waaren von Haus zu Haus in sich. Höckerhandel ist vorzüglich der Handel mit den eßbaren Erzeugnissen des Landmannes. Vom Trödelhandel ward im vorhergehenden Paragraphen gesprochen. Der Hausirhandel ist wegen seiner Gefährlichkeit in manchen Ländern gänzlich verboten, in manchen unter polizeiliche Aufsicht gestellt.

§ 51. Binnen- und Fremdhandel.

Eine der wichtigsten Eintheilungen, in welcher so recht die Eigenschaft des Handels als Weltverkehr beruht, ist die Unterscheidung in

Digitized by Google

einheimischen oder Binnen- und in auswärtigen oder Fremdhandel. Diese Eintheilung ist so tief im Wesen des Handels begründet, daß ohne sie die segenreichen Folgen desselben, welche in der Verbreitung der Aufklärung über die ganze Welt bestehen, nicht durchgeführt werden könnten. Der Binnenhandel beschränkt sich auf ein einziges Gebiet, dies Gebiet ist der Staat oder das Land, in welchem der Erzeuger und der Verbraucher der Waare, Producent und Consument, und der Vermittler zwischen beiden, der Kaufmann, sich befinden. Der auswärtige Handel setzt wenigstens zwei Gebiete voraus, eines, in welchem die Waare erzeugt wird, und eines, in welchem sie verbraucht wird. Ist der Verkäufer der Waare nicht zugleich Erzeuger derselben, so muß er sich in dem einen oder andern Gebiete befinden.

Der auswärtige Handel zerfällt in den Ein-, Aus- und Durchfuhrhandel. Der Grund dieser Eintheilung stützt sich darauf, daß der Ein- und Ausfuhrhandel nur zwei Gebiete, der Durchfuhrhandel drei oder mehre voraussetzt. Wandert nämlich die Waare von einem Lande in das andere mittels directen Handelverkehrs, so haben wir den Einfuhrhandel, wenn ein fremdes Erzeugniß in das einheimische Gebiet gebracht wird; den Ausfuhrhandel, sofern das einheimische Land seine Erzeugnisse in das fremde einführt. Gehen hingegen die Güter nicht mittels directen Handelsverkehrs von einem Lande in das andere, sondern durch die Vermittlung eines Kaufmannes durch das dritte zwischen beiden Ländern liegende Gebiet, so ist für dieses dritte Gebiet der Durchfuhrhandel, auch Zwischen- oder Transitohandel, gegeben. Dieser Zwischenhandel setzt wesentlich einen Kaufmann voraus, der im Zwischengebiete die Vermittlung bildet zwischen dem Käufer und Verkäufer der beiden andern Länder. Gehen ohne eine solche Vermittlung die Waaren durch ein drittes Gebiet, so ist für dieses dritte Gebiet kein Zwischenhandel vorhanden.

Nahe verwandt mit der Eintheilung zwischen dem einheimischen und auswärtigen Handel ist die Unterscheidung zwischen Land- und Seehandel, welche deshalb nicht eigens erwähnt worden ist. Der Landhandel ist vorhanden, wenn die Waaren zum Zwecke des Umsatzes auf dem Lande oder einem Binnenwasser, als Seen, Flüssen ꝛc. transportirt werden; geschieht aber der Transport zur See, so haben wir den See-

Digitized by Google

handel. Diese Eintheilung gehört eigentlich in die Verkehrsmittellehre und ward nur der Verwandtschaft mit der vorigen Art wegen berührt. Der einheimische Handel wird stets Landhandel sein, der auswärtige hingegen bald Land-, bald Seehandel.

§ 52. Waarenhandel, Geldhandel.

Die Eintheilung von Waaren- und Geldhandel ist von den Handelsgegenständen genommen. Die eigenthümlichen Regeln indeß, welche der Geldhandel und die damit verwandten Arten, als Wechselhandel, Staatspapierhandel ꝛc., erfordern, hängen zu genau mit der Natur des Geldes, Wechsels u. s. w. zusammen, als daß sie schon jetzt deutlich erklärt werden könnten; sie werden daher später bei der Geld- und Wechsellehre behandelt werden. Des logischen Zusammenhanges wegen kann der Waarenhandel auch erst bei der Waarenlehre zur Sprache kommen.

§ 53. Stellung des Staates zum Handel.

Die Stellung des Staates zum Handel äußert sich sowohl hinsichtlich des Handels selbst, als auch bezüglich der Verkehrsanstalten zur Förderung des Handels. Sie muß daher in der Handelslehre und Verkehrsmittellehre zur Sprache kommen.

Der Einfluß des Staates auf den Handel selbst ist in allen drei Richtungen der Staatsgewalt bemerkbar.

Die Gesetzgebung des Staates muß für weise, die Handelsfreiheit fördernde und das Volksbewußtsein hebende Gesetze Sorge tragen. Es wird im Interesse der Staatsgewalt liegen, bei ihrer gesetzgebenden Thätigkeit tüchtige und unbescholtene Männer zu Rathe zu ziehen.

Die vollziehende Gewalt des Staates muß auf die Handhabung dieser Gesetze ein strenges Auge richten; sie muß durch weise Verordnungen die Vollziehung der Gesetze zu erleichtern streben. In vielen Ländern besteht eine eigene Centralbehörde für die Wahrung der Handelsinteressen. Diese Centralstelle ist das Handelsministerium. In Ländern, welche kein eigenes Handelsministerium haben, ist dem Ministerium des

Digitized by Google

Innern eine Section für die Handelsinteressen zugetheilt. Dem Handelsstande selbst ist in vielen Ländern Gelegenheit gegeben, durch besondere, aus seiner Mitte gebildete Körperschaften seine Interessen zu fördern. Hierher gehören die Handelskammer und der Handelsrath.

Die richterliche Gewalt des Staates äußert ihre Thätigkeit, indem sie entweder bei den gemeinen Gerichten auch auf die Handelsinteressen Rücksicht nimmt, oder, wie es in den meisten Staaten geschieht, eigene Sachgerichte niedersetzt für das Handels- und Wechselwesen. In Bayern haben wir Handels- und Wechselgerichte erster und zweiter Instanz. Zu diesen Gerichten werden gewöhnlich Beisitzer aus dem Handelsstande gezogen.

Die Staatsgewalt kann aber auch noch einen beschränkenden Einfluß auf den Handel ausüben, indem sie selbst mit verschiedenen Gegenständen ausschließlichen Handel treibt. Diesen ausschließlichen Handel nennt man Regale, z. B. Salzregale, Tabaksregale ꝛc. Ein Regale also in diesem Sinne — denn mit diesem Worte verbinden sich auch Begriffe, die nicht hierher gehören — ist ein Monopol, d. h. ein ausschließliches Recht, eine Sache nur allein zu erzeugen oder in den Handelsverkehr zu bringen, und weil der Staat dieses Monopol selbst ausübt, so ist es ein Staatsmonopol. Den Gegensatz bildet das Monopol des Privatmannes, d. h. das Recht eines solchen, eine Sache ausschließlich zu erzeugen oder in den Handel zu bringen, oder eine Leistung ausschließlich zu verrichten.

Digitized by Google

Zweites Hauptstück.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verkehrsmittellehre.

§ 54. Begriff.

Wie wir in der Handelslehre jene Personen besprochen haben, welche den gewerbsmäßigen und mit Vortheil verbundenen Austausch der Sachen selbst bewerkstelligen, so kommen nun jene Personen zur Sprache, welche den Austausch nicht selbst vornehmen, sondern nur erleichtern und unterstützen. Die Grundsätze, welche diese Erleichterung und Unterstützung des Handels besprechen, bilden in ihrer Gesammtheit die Verkehrsmittellehre. Wir müssen hier Personen, Ausdehnung und Zweck der Verkehrsmittel in's Auge fassen.

§ 55. Personen in der Verkehrsmittellehre.

Die Personen in der Verkehrsmittellehre unterliegen einer doppelten Eintheilung. Sie sind nämlich

1) physische Personen, z. B. ein Spediteur;
2) moralische Personen, was bei einer jeden Verkehrsanstalt der Fall ist.

Sie sind ferner

1) Privatpersonen, und hier sowohl physische wie moralische,
2) der Staat.

Das Verhältniß, welches der Staat zu dem Handelsverkehr einnehmen soll, muß im Geiste der möglichsten Freiheit wurzeln. Der Staat

Digitized by Google

soll nur solche Verkehrsanstalten in's Leben rufen und auf eigene Kosten verwalten, deren Gründung und Verwaltung einzelnen Privatpersonen sowie auch Privatvereinen wegen ihrer Kostspieligkeit oder aus andern Ursachen unmöglich oder doch äußerst schwierig wäre. Fällt bei einer bereits gegründeten Anstalt diese Unmöglichkeit oder Schwierigkeit hinweg, so sollte der Staat dem Uebergange einer solchen Anstalt in Privathände nicht hinderlich sein, denn alle Anstalten werden von Privaten gewöhnlich mit geringerem Kostenaufwande und größerer Bedachtnahme auf die Bequemlichkeiten des Publikums verwaltet, als dies beim Staate der Fall ist. Unbestreitbar ist das Recht des Staates der Oberaufsicht über alle im Lande befindlichen Verkehrsanstalten, sie mögen nun auf Rechnung des Staates oder auf Rechnung von Privaten getrieben werden.

§ 56. Ausdehnung des Handelsverkehrs.

Der Handelsverkehr erstreckt sich nicht nur auf das Inland, sondern auch auf das Ausland. Sofern sich der Handelsverkehr auf das Ausland erstreckt, müssen Handelsverträge zwischen dem In- und Auslande über die Betriebsweise des Verkehrs vorhanden sein. Diese Verträge sind völkerrechtlicher Natur und haben für die Unterthanen der Vertrag schließenden Staaten, welche Handel mit einander treiben, Gesetzeskraft. Aber auch im Inneren des Staates können über die Handelsverkehrsanstalten sowohl Gesetze als auch Verträge bestehen, welche der Staat gleichsam in der Eigenschaft eines Privatmannes mit seinen Unterthanen geschlossen hat.

§ 57. Zweck der Verkehrsmittel.

Die Verkehrsmittel haben einen zweifachen Zweck, nämlich die Beförderung des Waarenumsatzes und des Geldumsatzes. Diesen zweifachen Zweck legen wir nun der Betrachtung der Verkehrsmittellehre zu Grunde und sprechen demgemäß erst vom Waarenumsatze, dann vom Geldumsatze. Regeln, welche sowohl dem Waaren- als dem Geldumsatze gelten, werden im ersten Abschnitte besprochen, während wir im zweiten Abschnitte auf sie zurück verweisen.

Digitized by Google

Verkehrsmittel im Waarenumsatze.

§ 58. Einleitung.

Dieser Abschnitt umfaßt nicht nur jene Verkehrsmittel, welche den Waarenumsatz im strengen Sinne des Wortes, d. h. Wechsel des Eigenthümers oder Besitzers desselben, erleichtern und befördern, sondern auch jene Verkehrsmittel, welche die Waaren, wenn ein solcher Umsatz bereits stattgefunden hat, an den Ort ihrer Bestimmung liefern. Wir behandeln erst die Beförderungsmittel des Waarenumsatzes und dann jene der Waarenüberlieferung.

§ 59. Die Beförderungsmittel des Waarenumsatzes im Allgemeinen.

Die Beförderungsmittel des Waarenumsatzes dienen dazu, ein Land auf rasche Weise mit einer möglichst großen Menge und Auswahl von Waaren billig zu versehen. Sie vereinigen also einen dreifachen Vortheil in sich, und zwar:

1) einen Vortheil, welcher Producenten und Consumenten gleich zu gut kommt und im raschen Versehen des Landes oder der Gegend mit Waaren besteht;

2) einen Vortheil auf Seiten des Producenten, indem die Größe des Absatzes sich leicht nach der Menge und Güte der Waaren richtet;

3) einen Vortheil zu Gunsten des Consumenten, welcher durch den billigen Einkauf gegeben ist.

Dieser dreifache Vortheil ist der gemeinsame Vereinigungspunkt der verschiedenen Beförderungsmittel, durch welche er erreicht wird. Es gibt indeß noch einige Gesichtspunkte, unter welchen diese verschiedenen Verkehrsmittel zusammen zu fassen sind, weil gerade aus diesen Gesichtspunkten ein größerer oder geringerer Unterschied zwischen diesen einzelnen Mitteln hervorleuchtet.

1. Vor Allem kommt es auf den Werth eines solchen Mittels an, welcher nach dem Grade seiner Zweckerreichung zu bemessen ist. Manche

Digitized by Google

Mittel sind mehr fördernder, manche mehr hindernder Natur. In erster Beziehung nennen wir beispielsweise die Briefposten, in letzter die Monopole. Die Verkehrsmittel erster Art sind daher zu begünstigen, jene der zweiten hingegen zu beschränken. Eine ausschließliche Begünstigung oder ein gänzliches Verbieten des einen oder andern Verkehrsmittels aber wird nur in den seltensten Fällen zu rechtfertigen sein, indem der weise Spruch: „Alles Uebermaß schadet" auch hier seine Geltung haben dürfte.

2. Eine wichtige Frage ist ferner das Verhältniß, welches der Staat zu diesen Verkehrsmitteln einnimmt. Mehre Lehrbücher der Handelswissenschaft haben dies Verhältniß als den einzigen Gesichtspunkt aufgefaßt, von welchem alle Verkehrsmittel, die des Waarenumsatzes, der Waarenüberlieferung und des Geldumsatzes, zu betrachten sind, und die Verkehrsmittellehre demgemäß mit dem Namen „Staatshandelswissenschaft" bezeichnet. Allein dieser Begriff ist theils zu weit, indem wir schon in der Handelslehre den Einfluß des Staates auf den Handel gezeigt haben und weil es eine unwissenschaftliche Vermengung der Begriffe sein dürfte, Grundsätze von so verschiedenem Inhalte, wie sie in der Handels- und Verkehrsmittellehre geboten sind, in ein Lehrgebäude vereinigen zu wollen. Anderntheils ist der Begriff zu eng genommen, indem es Verkehrsmittel gibt, welche in einem sehr entfernten Zusammenhange mit dem Staate stehen, so vorzüglich in der Waarenüberlieferung, der Speditionshandel.

Allein abgesehen von dieser rein theoretischen Streitfrage, hat sich die Wissenschaft wie das Leben auch noch nicht in der praktischen Feststellung dieses Verhältnisses einigen können. Der im Gesammtgebiete der Polizei durchgreifende Unterschied zwischen Rechtsstaat und Polizeistaat ist auch für die Verkehrsmittellehre nicht einflußlos geblieben. Der Polizeistaat, welcher vorzüglich in Rußland seine Verkörperung findet, betrachtet sich gleichsam als Obervormundschaftsbehörde über alle Schritte seiner Unterthanen; in einem solchen Staate dürfen also wohl der freie Verkehr und folgeweise seine befördernden Mittel einer zu großen Beschränkung und Beaufsichtigung unterliegen. Der Rechtsstaat hingegen räumt seinen Unterthanen das Recht der freiesten Bewegung ein.

Digitized by Google

In ihm steht der Staatsgewalt nur die Oberaufsicht zu über die bereits bestehenden Verkehrsmittel, sowie die Verpflichtung, alle Hindernisse hinwegzuräumen, welche den Verkehr hemmen und dem Entstehen neuer Verkehrsmittel in den Weg treten. Das Princip des Rechtsstaates ist z. B. in England vertreten. Räumen wir der Staatsgewalt neben dem fast negativen Wirkungskreise auch noch die positive Befugniß ein, Verkehrsanstalten so lange selbst zu begründen und zu fördern, bis die Unterthanen die hinlänglichen Mittel zur Förderung der vorhandenen, sowie zur Gründung neuer Verkehrsanstalten besitzen, so mögen wir so ziemlich den rechten Weg getroffen haben, vorausgesetzt, daß die Staatsgewalt jene Anstalten, die vom Staate auf eigene Rechnung betrieben werden, nicht als reine Einnahmsquellen, sondern als Förderungsmittel der Landeswohlfahrt betrachtet. Aus dem Gesagten geht hervor, daß der Staat nur in seltenen Fällen sich das ausschließliche Recht dieser oder jener Verkehrsweise aneignen soll, wie dies in vielen Ländern z. B. mit der Briefpost der Fall ist. Siehe hierüber auch noch § 53 von der Stellung des Staates zum Handel.

3. Betrachten wir die Dauer der Wirksamkeit der einzelnen Verkehrsmittel, so unterscheiden sie sich in immerwährende und in periodische. Ein Beispiel der ersten Art sind die Makler, eines der zweiten die Messen.

4. Betrachten wir schließlich den gegenwärtigen Stand der einzelnen Verkehrsmittel, so finden wir, daß einige, deren Entstehen in eine frühe Vorzeit reicht, durch die jetzige Lage der Dinge viel von ihrer Bedeutsamkeit eingebüßt haben und vielleicht noch einbüßen werden, wie vorzugsweise die Messen; daß andere Anstalten hingegen, die erst durch neue wissenschaftliche Entdeckungen in's Leben gerufen worden sind, eine Weltbedeutsamkeit erlangt haben, welche durch die unermüdeten Fortschritte der Wissenschaft noch immer im Steigen begriffen ist. Wir erinnern an den Telegraphen.

Wir gehen nun zur Betrachtung der wichtigsten Verkehrsmittel über.

Digitized by Google

§ 60. Messen und Märkte.

Zwei sehr verwandte Verkehrsmittel sind die Messen und Märkte. Ihre Verwandtschaft beruht auf ihrer periodischen Dauer, sowie auf der Gleichartigkeit ihrer Zweckerreichung. Sie verschaffen nämlich beide an bestimmten Orten und zu festgesetzten Zeiten auswärtigen Verkäufern das Recht, mit ihren Waaren Handel zu treiben. Die Unterschiede zwischen Messen und Märkten sind zwar weder gesetzlich noch wissenschaftlich streng ausgesprochen, ergeben sich jedoch aus dem Handelsgebrauche und beziehen sich auf Umfang, Zweck, Geschäfte und Dauer der beiden Verkehrsarten. Die Märkte nämlich dienen nur dem Bedürfnisse einer bestimmten Provinz oder Gegend. Die Messen hingegen sind für den Verkehr von Nationen, ja selbst Welttheilen bestimmt. Der Zweck der Märkte ist der Kleinhandel mit den gewöhnlichen Lebens- und Luxusbedürfnissen, deren die Bewohner dieser Provinz oder Umgegend bedürfen; der Zweck der Messen ist nicht nur Kleinhandel, sondern auch Großhandel, wie ihn der Verkehr zwischen Nationen erheischt. Die Geschäfte auf Märkten sind nur Waarengeschäfte, jene auf Messen auch Geld- und Wechselgeschäfte. Die Geschäfte auf Märkten erscheinen nur in der Form des Kaufes, jene auf Messen hingegen in den verschiedensten Formen. Die Märkte sind schließlich stets von kürzerer Dauer als die Messen. Darin aber stimmen beide überein, daß Märkte sowohl wie Messen nur zum Umsatze einer bestimmten Waare dienen können, so gibt es z. B. Viehmärkte und Victualienmärkte, Buchhändlermessen und Ledermessen.

Die Märkte zerfallen in Jahrmärkte und Wochenmärkte. Dieser Eintheilung liegt der Umfang zu Grunde, auf welchen sich die Wirkungen der Marktgeschäfte erstrecken. Die Jahrmärkte sind für den Bedarf einer Provinz oder Umgegend, die Wochenmärkte nur für einen größeren Ort bestimmt. Ein ferneres Unterschied liegt noch darin, daß die Jahrmärkte nicht nur dem Verkaufe von Lebensmitteln, sondern auch von andern bald mehr bald minder gesuchten Bedürfnissen dienen, bei Wochenmärkten hingegen der Verkauf von Nahrungsmitteln und einfachen ländlichen Erzeugnissen das vorwiegende Geschäft bildet, wenn

Digitized by Google

gleich auch den ländlichen Verkäufern Gelegenheit geboten wird zum leichteren Einkaufe ihrer Bedürfnisse.

Die Messen haben ihre Bedeutsamkeit für die Jetztzeit im Verhältnisse gegen früher im Allgemeinen verloren, weil die Communicationsmittel und die damit verbundene Sicherheit der Landstraßen den Handel so vervollkommnet haben, daß zu jeder Zeit die wichtigsten Handelsgeschäfte abgeschlossen werden können und die Nachfrage nach den verschiedensten Waaren zu jeder Zeit befriedigt werden kann. In zwei Fällen jedoch haben die Messen noch ihre Wichtigkeit beibehalten. Einmal bei jenen Völkern, welche wegen ihrer weiten Entfernung keine regelmäßige Handelsverbindung unterhalten, und also ihren Ein- und Verkauf caravanenweise betreiben müssen, z. B. bei den Orientalen; und dann, wenn an vielen Orten ein erzeugtes Produkt zu gleicher Zeit zur Consumtion fertig ist. Siehe R. v. Mohl, Polizeiwissenschaft.

Für die Messen wie für die Märkte gibt es Meß- und Marktordnungen, d. h. bestimmte Normen, welche von der Landes-, Provinz- oder Ortsregierung zur Darnachachtung für Käufer und Verkäufer gegeben sind. Die Erzeugnisse, welche zum Verkaufe auf Messen und Märkte gegeben werden, genießen einen besonderen polizeilichen Schutz, so daß z. B. ein Diebstahl an solchen Waaren einer härteren Bestrafung unterliegt.

§ 61. Aufsicht des Staates über den Handel.

Die Redlichkeit, durch welche das gegenseitige Vertrauen erzeugt wird, bildet, wie schon öfter bemerkt, die Seele des Handelsverkehrs. Da indessen leicht die redliche Partei von der unredlichen überlistet werden könnte, so ist es Pflicht des Staates, den redlichen Mann theils durch Gesetze, welche mit erwiesener Unredlichkeit gewisse Rechtsnachtheile verknüpfen, theils durch Aufsicht über den Handel und Wandel in seinen verschiedenen Arten zu schützen. Die Gesetze, welche mit Rechtsnachtheilen drohen, sollen theils den Unredlichen von seiner Handlungsweise abbringen, theils den Ehrlichen vor den Folgen der Unredlichkeit seiner Gegenpartei sicher stellen. Solche Gesetze sind z. B. die Bestimmung, daß der Verkäufer dem Käufer für einen heimlichen physischen

Digitized by Google

Mangel haften müsse; ferner die Verbindlichkeit des Veräußerers zur Schadloshaltung, wenn er eine Sache verkaufte, auf die er gar kein oder nur ein beschränktes Recht hatte; schließlich die durch das Gesetz gebotene Möglichkeit, ein Kauf- oder Tauschgeschäft rückgängig zu machen, wenn die eine Partei über die Hälfte des wirklichen Werthes der Sache verletzt worden ist.

Die öffentliche Aufsicht über den Handel und Wandel will nicht wie jene Gesetze vor den Folgen einer begangenen Unredlichkeit, sondern schon vor der Begehung vor solchen überhaupt schützen. Verschiedene Fälle der Beaufsichtigung des Handels und Wandels haben wir schon berührt. Siehe Trödel- und Hausirhandel.

Sehr wichtig ist die Bestimmung der Größe von Maß und Gewicht, sowie deren Beaufsichtigung von Seite des Staates, welche dem Käufer die Ueberzeugung verschaffen, daß er hierin nicht getäuscht werde. Diese Beaufsichtigung steht in den meisten Ländern den Ortsobrigkeiten zu, welche für die richtige Handhabung derselben wieder ihren Oberbehörden verantwortlich sind. Maße und Gewichte müssen indeß ein Kennzeichen ihrer Aechtheit haben, welches in der Regel in der Aufdrückung des Stempels besteht.

Eine fernere Einrichtung, welche zur Beaufsichtigung des Handels dient, sind die Beschauanstalten. Dieselben sind dazu bestimmt, Waaren, welche in großen Partien in den Handelsverkehr kommen, aber nicht in einzelnen Stücken untersucht werden können, mit einem obrigkeitlichen Zeichen zu versehen, wodurch die Aechtheit dargethan wird. Diese Beschauanstalten sollen keine Zwangsanstalten sein, sondern es soll jedem Verkäufer freistehen, gegen eine geringe Gebühr von denselben Gebrauch zu machen. Bei Gold- und Silberwaaren indessen wird, wo die Beschauanstalten bestehen, auch eine zwangsweise Benützung derselben eingeführt sein, weil die Veränderlichkeit ihres Metallgehaltes Betrügereien sehr erleichtert.

§ 62. Waarensensale, Waarenmakler.

Wie die im vorhergehenden § aufgeführten Einrichtungen zur Beaufsichtigung, so dienen wieder andere zur Erleichterung des Handels.

Digitized by Google

Hierher gehört vorzüglich das Institut der Makler, dessen Wesen und Wirksamkeit im § 49 schon erörtert worden ist. Die Bedeutsamkeit der Makler für den Handelsverkehr erhellt

1) aus ihrer allgemeinen Vorbereitung an allen wichtigen Handelsplätzen;
2) aus ihrer genauen Arbeitstheilung an jenen Orten, wo wegen Geschäftsüberbürdung mehre bestehen müssen;
3) aus ihrem Charakter einer öffentlichen Person.

§ 63. Oeffentliche Waagen.

Eine große Erleichterung im Waarenhandel bieten die öffentlichen Waagen. Sie verschaffen dem Befrachter und Frachtführer Gewißheit über das richtige Gewicht ihrer im Handel oder auf der Reise befindlichen Waaren.

§ 64. Oeffentliche Versteigerung.

Oeffentliche Versteigerungen bewähren sich vorzüglich dann als zweckmäßig, wenn eine so große Waarenanhäufung vorhanden ist, daß die Veräußerung derselben auf gewöhnlichem Wege mit mehren Kosten, größerem Zeitaufwande oder doch größerer Mühe verbunden wäre. Da bei Versteigerungen der Käufer oder sein Stellvertreter selbst am Platze sein müssen, so sind vorzüglich Seeplätze, welche ein bedeutendes Zusammenströmen von Kaufleuten begünstigen, hierzu geeignet. Natürlich ist hier nur von solchen Versteigerungen die Rede, welche von bedeutendem Einflusse auf den Handelsverkehr sind, z. B. die großen Auctionen in Amsterdam, Rotterdam, London u. s. w., nicht aber von den gewöhnlichen im Privatverkehr vorkommenden.

§ 65. Die Geschäftsreisenden.

Ein Erleichterungsmittel des Verkehrs, welches durch die gegenwärtigen Verhältnisse für jedes größere Haus fast allgemein und unentbehrlich geworden ist, bilden die Geschäftsreisen. Sie sind gleichsam

Digitized by Google

die mündlichen Posten des Handelsverkehrs, indem durch sie alle Geschäfte der Correspondenz besorgt werden können. Sie wären deshalb vielleicht entbehrlich, wenn das Geschäftsreisen überhaupt aufgehoben würde, da ihre Erhaltung vielleicht manchmal mit mehr Kosten verknüpft ist, als ihre Beschäftigung gewinnerzielend. Wenn indessen solche Handelshäuser Reisende unterhalten, deren ausgedehnter Geschäftskreis mit der Kostspieligkeit eines solchen im Verhältnisse steht, so können allerdings größere Vortheile hieraus erzielt werden, als wenn seine Geschäfte durch die Correspondenz besorgt würden. Der Zweck der Reisenden ist die Erhaltung alter und die Gewinnung neuer Kunden, das persönliche Bekanntwerden mit denselben, um hier Credit zu geben, dort bei minder Creditfähigen Schuldforderungen baldmöglichst einzuziehen, sowie auch durch mündliche Besprechung Verhältnisse auszugleichen, die durch den Briefwechsel vielleicht zu Rechtsstreitigkeiten geführt hätten.

§ 66. Briefposten.

Da die Correspondenz, d. h. die schriftliche Abschließung von Geschäften und Unterhaltung von Geschäftsverbindungen eine der wichtigsten Thätigkeiten im Handelsverkehre bildet und selbst in vielen die persönliche Besprechung oder Vermittlung durch Handelsreisende ersetzen muß, so ist jene Anstalt, welche die Erzeugnisse der Correspondenz, d. h. die Briefe, an den Ort ihrer Bestimmung befördert, von äußerster Wichtigkeit. Diese Anstalt ist die Briefpost, welche bald Staats-, bald Privatanstalt sein kann, je nach der Persönlichkeit, die ihre Besorgung übernimmt. Wäre eine solche Anstalt aber auch keine Staatsanstalt, so müßte doch die genaueste Aufsicht mit dem Rechte allenfallsiger Einschreitungen gegen Pflichtverletzungen dem Staate zugestanden werden. Die unentbehrlichsten Erfordernisse einer Briefpost sind folgende:

1. Nicht der Zwang der Ausschließlichkeit, welcher den Unterthanen des Landes nur den Gebrauch dieser und keine andere Briefbeförderung gestattet. Dieser Zwang ist gleich schädlich für die Anstalt, wie für Jene, welche von ihr Gebrauch zu machen in der Lage sind. Die Anstalt wird lässig und säumig, wenn die Briefe nur durch sie allein be-

Digitized by Google

sorgt werden können. Das Publicum aber wird sich einem lästigen Zwang mehr oder weniger entziehen, und entweder weniger Briefe schreiben oder doch die Besorgung derselben heimlich anderen Personen anvertrauen.

2. Die Briefpost darf sich nur in Ausnahmsfällen von engster Begränzung das Recht der Briefeerbrechung, oder falls sie keine Staatsanstalt ist, die Ueberlieferung derselben an die Polizei anmaßen.

3. Die Briefpost muß in der Besorgung der übernommenen Briefe äußerst pünktlich sein. Dem Publicum ist gewöhnlich bekannt, bis zu welcher Zeit ein Brief an den Ort seiner Bestimmung gelangen kann. Bei der Ankunft der Briefpost müssen also die Briefe, die Nachtzeit abgerechnet, sogleich oder höchstens eine Stunde nachher an die Adressaten abgegeben werden. Enthält der Brief Geld oder Geldeswerth, so muß der Adressat den richtigen Empfang dem Briefträger bescheinigen.

4. Die Besorgung der Briefe muß zuverlässig sein, d. h. es muß der betreffende Brief an seinen Adressaten gelangen, und falls dies nicht geschieht, muß die Post sich zur Schadloshaltung des Adressanten verpflichten. Die Verpflichtung zur Schadloshaltung ist an zwei Bedingungen geknüpft, nämlich

a) daß der mögliche Schaden durch Werthangabe auf der Adresse festgesetzt sei, und

b) daß der Adressant einen Haftschein gelöst habe.

5. Die Besorgung der Briefe muß billig und der Preis bei gleicher Entfernung möglichst gleichmäßig sein. Zu diesem Behufe sind seit neuer Zeit in den meisten Ländern die Briefmarken eingeführt worden.

6. Das Personale der Briefpost muß mit den gehörigen Kenntnissen, vorzüglich der französischen und englischen Sprache, sowie der Geographie, ein freundliches und zuvorkommendes Benehmen verbinden.

§ 67. Telegraphen.

Die rascheste Mittheilung von Nachrichten geschieht durch den Telegraphen, welcher eine Erfindung der Neuzeit und für den Handel höchst wichtig ist. Die wichtigsten Erfordernisse sind:

Digitized by Google

1. Die Benützung des Telegraphen muß Jedermann und zu jeder Zeit bereit stehen.

2. Die Preise müssen möglichst billig gestellt sein.

3. Die Beamten müssen im höchsten Grade verschwiegen und der Bestechung unzugänglich sein, da mit der geheimen Mittheilung von Nachrichten, bevor dieselben zur allgemeinen Kenntniß des Publicums gelangen, große Handelsvortheile verknüpft sein können.

Bezüglich der Errichtung der Telegraphen sind drei Fälle denkbar:

1. Der Staat gestattet den Privaten die Benützung der für die öffentlichen Zwecke bestehenden Telegraphen. Diese Einrichtung ist insofern vortheilhaft, als sie bezüglich der Errichtungskosten und des Dienstpersonals den geringsten Aufwand erheischt; sie ist aber verwerflich, insofern sie beim großen Andrange von Staatsdepeschen die Benützung der Privaten einschränken kann.

2. Der Staat errichtet eigene Telegraphen für die Privaten. Diese Einrichtung ist dann von Nutzen, wenn sich für die zweckmäßige und nachhaltige Einrichtungen der Privaten keine Privatvereine bilden.

3. Private selbst entweder als Einzelpersonen oder in Vereinen errichten Telegraphen. Diese Einrichtung hat alle Vortheile für sich, welche mit der Besorgung von Anstalten durch Privatpersonen gewöhnlich verbunden sind. Es müssen aber in diesem Falle die Personen, welchen die Besorgung derselben anvertraut ist, wegen der Verschwiegenheit und Unverletzlichkeit öffentlich verpflichtet werden.

§ 68. Monopole.

Vom § 62 an behandelten wir solche Einrichtungen, welche bei zweckmäßiger Anwendung den Handelsverkehr erleichtern. Es gibt aber auch Einrichtungen, welche denselben erschweren, und deswegen entweder ganz aufgehoben oder nur mit seltenen Ausnahmen gestättet werden sollen. Diese Einrichtungen sind vorzugsweise die Monopole, deren Begriff schon § 53 festgesetzt worden ist. Die Monopole unterliegen einer mehrfachen Eintheilung. Betrachten wir das Recht, dessen Aus-

Digitized by Google

übung den Inhalt eines Monopols bildet, so können wir landwirthschaftliche, gewerbliche und Handelsmonopole unterscheiden.

Nehmen wir auf die Entstehungsweise der Monopole Rücksicht, so haben wir natürliche oder factische, und künstliche oder rechtliche Monopole. Natürliche Monopole sind solche, welche stets nur in Verbindung mit einem gewissen Gegenstande, der ihren Inhalt bildet, entstehen. Sie kleben gleichsam am Besitze dieses Gegenstandes und mit dem Verluste der Sache wird auch das Monopol selbst verloren. So hat z. B. der Inhaber einer Weinlage von besonderer Güte ein ausschließliches Recht auf die Erzeugnisse dieser Weinlage. Der Urheber oder Besitzer einer Erfindung hat ein ausschließliches Recht, die Vortheile dieser Erfindung zu genießen. Dieses ausschließliche Recht geht aber für ihn verloren, sobald er nicht mehr der alleinige Besitzer der Erfindung ist, sei es, daß er seine Erfindung Andern mittheilt, oder daß Andere dieselbe Erfindung gemacht oder vervollkommnet haben. — Das künstliche Monopol ist nicht mit dem Besitze einer Sache an und für sich gegeben, sondern entsteht durch Einrichtungen der Staatsgewalt. Diese Einrichtungen sind allgemeiner Natur, wenn sie, ohne daß die Absicht einer Beschränkung bestimmt hervortrete, die Concurrenz der Nachfrage oder des Angebotes schmälere. Hierher gehören vorzugsweise die Zünfte, deren Hauptzweck durchaus nicht eine Beschränkung des Angebotes ist, sondern in der innigen Vereinigung und dem brüderlichen Zusammenwirken der Zunftgenossen zum Besten ihres Gewerbes besteht. Sie sind besonderer Natur, wenn die Absicht einer Beschränkung bestimmt und deutlich hervortritt. In diesem Falle sind es gewöhnlich nicht allgemeine Verordnungen, deren indirecte Folge diese oder jene Beschränkung ist, sondern es ist meistentheils ein einzelner Act, durch welchen die Staatsgewalt erklärt, daß eine einzelne Persönlichkeit oder eine Personengemeinschaft zur ausschließlichen Ausübung dieses oder jenes Rechtes befähigt sei. Diese Erklärung der Staatsgewalt geschieht gewöhnlich mittels der Verleihung von Patenten. Ein Patent ist also eine Ermächtigung von der Staatsgewalt zum Betriebe eines bestimmten Gewerbes, zur Cultur besonderer Bodengewächse, zur Realisirung von Erfindungen, zur Ein- oder Ausführung von Waaren. Das Merkmal der Ausschließlichkeit, kraft deren nur der Besitzer des Patents und

Digitized by Google

kein Anderer zum Betriebe des Gewerbes u. s. w. berechtigt sei, gehört zwar nicht wesentlich, aber doch gewöhnlich zum Begriffe des Patentes. — Eine fernere Eintheilung der Monopole ist vom Raume hergenommen. Es gibt nämlich Staatsmonopole, deren Besitzer befähigt ist, sein Recht in der Art zu gebrauchen, daß alle Unterthanen des Staates nur durch ihn die von ihm erzeugte oder in den Handel gebrachte Sache beziehen können, und Localmonopole, deren Besitzer nur befähigt ist, sein Recht in einer bestimmten Gegend oder Gemeinde geltend zu machen. Den Grund dieser Eintheilung bildet die größere oder kleinere Anzahl der verpflichteten Personen, wenn sie auf die Sache oder Dienstleistung, welche im Monopole enthalten ist, Anspruch machen wollen. Berücksichtigen wir dagegen nur die berechtigten Personen, so haben wir die schon im § 53 berührte Eintheilung von Staats- und Privatmonopolen. Der Besitzer eines Privatmonopols kann aber wieder eine einzelne Person oder eine Gesellschaft sein. Bezüglich der Zeit unterscheiden wir schließlich Monopole von einer bestimmten Zeitdauer, und solche, welche ihren Besitzer eine lebenslängliche Rente einräumen. Unter Umständen kann sich dies Recht sogar auf die Erben erstrecken.

Wenn wir nun den Einfluß der Monopole auf den Handelsverkehr betrachten, so kann nur von jenen die Rede sein, welche von der Staatsgewalt ausgehen, da die natürlichen Monopole, so lange sie diese Eigenschaft in ihrer ursprünglichen Reinheit erhalten, weder nach Belieben umgewandelt oder aufgehoben werden können, noch auch schädliche Folgen für den Handelsverkehr haben. Ein künstliches Monopol aber beschränkt, wenige Fälle ausgenommen, von welchen später die Sprache sein soll, den Verkehr auf eine Weise, welche weder vom rechtlichen noch auch vom volkswirthschaftlichen Standpunkte aus gerechtfertigt werden kann. Die meisten künstlichen Monopole also müssen aufgehoben werden, und zwar, wenn sie Regalen sind, ohne Entschädigung. Sind sie aber Privatmonopole, so muß allerdings, wenn ihr Besitzer einen wirklichen Schaden nachweisen kann, bei ihrer Aufhebung eine Entschädigung eintreten, welche am besten in einer Abfindungssumme besteht. Es muß aber bei dieser Abfindung Rücksicht darauf genommen werden, daß nicht das Recht an und für sich, sondern nur die Ausschließlichkeit desselben dem Monopolbesitzer entzogen wird. Erstreckt sich das Vorrecht desselben auf alle

Digitized by Google

Unterthanen des Staatsgebietes (Staatsmonopole in diesem Sinne), so ist es billig, daß die Staatsgewalt einen Theil der Entschädigung selbst übernimmt. War hingegen das Monopol ein Lokalmonopol, so tritt nur dann die theilweise Entschädigungspflicht des Staates ein, wenn die Mittel der Gemeinde oder der Gegend zur gänzlichen Ablösung des Monopols unzureichend sind. Die Abfindungssumme selbst sollte stets von unparteiischen Schätzern bestimmt ermittelt werden.

Die Verwerfung der Monopole vom rechtlichen Standpunkte aus ergibt sich

1) aus der Gleichberechtigung Aller im Staate, welche durch die Zuwendung eines Monopols als eines Vorrechtes gestört wird;
2) aus der Willensfreiheit Aller. Niemand kann vernünftiger Weise gezwungen werden, eine Sache entweder gar nicht oder nur dann zu gebrauchen, wenn er sie durch den Monopolbesitzer bezogen hat.

Vom volkswirthschaftlichen Standpunkte aus sind die Monopole aus folgenden Gründen zu verwerfen:

1) Der Monopolbesitzer wird meist nur auf seinen Vortheil sehen, er wird den Preis so hoch als möglich stellen und die Waare so schlecht als möglich liefern;
2) die Monopolpflichtigen können leicht im Gebrauche einer Sache geschmälert werden, wenn der Monopolberechtigte sich nicht nach dem Bedarfe der Menge, sondern nach eigener Willkür und Bequemlichkeit richtet.

Alle diese Gründe machen es also ersichtlich, wie sehr die Monopole die allgemeinsten Menschenrechte und den Handelsverkehr beschränken. Nichtsdestoweniger gibt es einige seltene Ausnahmen, welche die Duldung der Monopole vom rechtlichen wie vom volkswirthschaftlichen Standpunkte aus gestatten oder sogar gebieten. Hieher gehört

1. Der Schutz des geistigen Eigenthums. Die volkswirthschaftlichen Gründe, welche den Nachdruck verwerfen, sind seine Schädlichkeit gegen die allgemeine Volksbildung und seine Verletzung der Billigkeitsrücksichten, die man dem Schriftsteller und Verleger schuldet.

Die Förderung der allgemeinen Volksbildung macht den Nachdruck nicht wünschenswerth, weil einerseits wissenschaftlich gebildete und praktisch

Digitized by Google

tüchtige Männer entweder ihre Talente ganz ruhen lassen oder sie andern Thätigkeitszweigen als dem der Schriftstellerei zuwenden, wenn die materiellen Vortheile ihrer Geisteserzeugnisse ihnen durch den Nachdruck verkümmert werden, und weil anderseits für Werke, deren Ausstattung mit vielen Kosten verknüpft ist, ohne den Schutz des geistigen Eigenthums schwerlich ein Verleger aufzufinden wäre. Hierzu kommt, daß der Nachdruck einer Schrift ihre Verbreitung durch ihren ächten Verleger hemmt und hiedurch eine erneuerte Auflage, welche der Verfasser mit neuen Forschungen, Berichtigungen oder Verbesserungen bereichern würde, verzögert.

Die Billigkeitsrücksichten gegen den Verfasser ergeben sich bald aus seiner allgemeinen Stellung in der menschlichen Gesellschaft, bald erfordern sie aber auch seine einzelnen literarischen Leistungen. Das Schriftstellen soll durchaus nicht fabrikmäßig betrieben werden, nichtsdestoweniger kann es den ganz ehrenwerthen Beruf eines Mannes bilden, durch welchen er den Unterhalt für sich und seine Familie gewinnt. Bei der Herausgabe eines Buches nun muß er die Kosten berücksichtigen, welche er auf die Aneignung der nöthigen Vorkenntnisse von seiner frühen Jugend an bis zu seinem jetzigen Lebensalter verwenden mußte. Er darf den materiellen Aufwand in Anschlag bringen, welchen das Schreiben des Buches selbst erforderte und schließlich für die Anstrengung seiner geistigen wie leiblichen Kräfte einen kleinen Reingewinn in Anspruch nehmen, welcher zu seinem und der Seinen Lebensunterhalte dient. Aus diesen drei Factoren besteht das Honorar, welches ein solcher Schriftsteller fordern darf. Das Honorar aber würde sich sehr mindern oder vielleicht gar auf Nichts reduciren, wenn das Recht des Nachdrucks bestünde. Hat sich aber auch ein Schriftsteller diesen Zweig der Thätigkeit nicht zu seinem Lebensberufe erwählt, so darf er immerhin seine unmittelbaren Auslagen sowie eine kleine Schadloshaltung für die Aufwendung seiner Kräfte beanspruchen, welcher Anspruch natürlich auch durch den Nachdruck vermindert oder entzogen würde.

Die Billigkeitsrücksichten gegen den Verleger erhellen zum Theile aus den bisher besprochenen Gründen. Während der Schriftsteller in vielen Fällen, z. B. sehr oft bei schöngeistigen Erzeugnissen, gar keine Kosten hat und bei seinen Lebensverhältnissen auch oft auf jedes Ho-

Digitized by Google

norar verzichten kann, hat der Verleger stets jene Kosten, welche mit dem Drucke oder der Ausstattung des Werkes verbunden sind. Das Verlagsgeschäft ist in vielen Fällen ein reines Hoffnungsgeschäft, indem nicht selten Schriften der berühmtesten Männer keinen oder nicht den gewünschten Anklang finden. Der Verleger muß also den Verlust, welchen er bei einem Werke erleidet, gegen den Gewinn aus andern Schriften gleichsam in Aufrechnung bringen. Der Verleger endlich unternimmt nie, wie manchmal der Schriftsteller aus Vergnügen das Schreiben, den Druck und die Ausstattung eines Werkes. Das Verlagsgeschäft, als ein Theil des Buchhandels, ist ein Lebensberuf, mit dem er sich und die Seinen ernähren muß. Wie aber verkümmert ihm der Nachdruck seinen oft spärlichen Gewinn? Der Nachdrucker zahlt kein Honorar, er kann also die Schriftexemplare bedeutend billiger absetzen. Er unternimmt ferner kein Hoffnungsgeschäft wie der Verleger, denn er wird nur Bücher nachdrucken, die durch ihre bereits gewonnene Beliebtheit beim Publikum einen sicheren Gewinn versprechen.

Bezüglich der rechtlichen Würdigung des Nachdruckes sind die Meinungen getheilt. Dr. A. Röder in seinen Grundzügen des Naturrechts unterscheidet ein inneres und ein äußeres Rechtsverhältniß. In der ersten Beziehung, welche rein geistiger Natur ist, und daher den Hauptzweck bildet, ist der Nachdruck insofern erlaubt, als er diesem Zwecke: der möglichsten Verbreitung und freiesten Benützung werthvoller Geisteserzeugnisse, nicht störend entgegentritt. Die zweite, materielle Beziehung besteht in dem Anspruche auf Vergütung der Mühewaltung und Geldopfer des Verfassers. Dieser Anspruch auf Vergütung ist ein unbedingtes Recht, welches mit einem Rechte des Nachdruckes in unlösbarem Widerspruche stünde. Der Staat muß also Gesetze geben, durch welche das Recht des Verfassers geschützt wird, jedoch nur soweit es billig ist und den Anforderungen des inneren Zweckes, der größtmöglichen Gemeinnützigkeit, nicht zuwider läuft. Daß auch der Verleger vor dem Nachdrucke geschützt werden müsse, bestreitet Röder bestimmt, indem er nur dem Urheber eines Werkes der Wissenschaft oder Kunst das Recht zugesteht, sich durch die Verbreitung desselben größtmögliche Vermögensvortheile zu verschaffen. Rob. v. Mohl hingegen in seiner Polizei-Wissenschaft, in welchen er den Principien des Rechtsstaates

Digitized by Google

huldigt, will von einer Verwerflichkeit des Nachdrucks in rechtlicher Beziehung Nichts wissen, indem er weder den Nachdruck an und für sich, noch auch wegen des Nachtheiles für Schriftsteller und Verleger, als ein unerlaubtes und gesetzwidriges Beginnen ansieht. Indem er aber aus den von uns früher angeführten wirthschaftlichen Gründen ein Gesetz zum Schutze des geistigen Eigenthums für nöthig erachtet, stimmt er mit den Rechtsfolgen A. Röder's überein. Der Unterschied ist nur der, daß bei Röder diese Folgen im Naturrechte, bei Mohl hingegen im positiven Rechte ihre Quelle haben. Bei dem Schutzgesetze gegen den Nachdruck also — und ein solches Gesetz besteht fast in allen gesitteten Staaten — sollten folgende Gesichtspunkte vorherrschen: Der Zweck des Gesetzes soll und kann nur Verfasser und Verleger so vielen Schutz gegen Nachdruck gewähren, als durch den Nachdruck ihr Recht auf gänzliche Entschädigung und billigen Gewinn geschmälert würde. Keinesfalls aber darf das Gesetz Beiden ein ausschließliches und ewiges Eigenthumsrecht einräumen, durch welches die Volksbildung geschwächt oder wenigstens verzögert würde. Es darf also kein unbedingtes Verbot des Nachdrucks bestehen. Die Vortheile des Verlegers mögen in vielen Fällen in zehn bis zwölf Jahren seinem billigen Anspruche auf Gewinn genügen. Bei Werken indessen, die wegen ihrer Ausstattung oder eines größeren Honorars willen außerordentliche Kosten erforderten, mag dieser Zeitraum verlängert werden, jedoch müssen das Maß der Verlängerung und die Fälle, in welchen sie eintreten soll, im Gesetze genau bestimmt sein. Für den Verfasser mag es billig sein, ihn Zeit Lebens gegen den Nachdruck zu schützen, damit er die Früchte seines Talentes und Fleißes genieße. War dieser Genuß nur von kurzer Dauer, so ist es billig, seine Wittwe und Kinder, aber nur noch eine Anzahl von Jahren, etwa fünfzehn bis zwanzig, im Genusse dieser Vortheile zu lassen. Ward dem Verbote des Nachdruckes zuwider gehandelt, so muß der Zuwiderhandelnde nicht nur mit Strafe belegt werden, er muß auch den Verfasser und Verleger entschädigen, am besten auf die Weise, daß jedes erweisbar verkaufte Exemplar des Nachdruckes mit dem Ladenpreise der Originalausgabe ersetzt wird.

2. Sehr nützliche und also auch erlaubte Monopole sind unter gewissen Voraussetzungen diejenigen, welche dem Erfinder oder ersten

Digitized by Google

Einführer einer Sache oder eines Verfahrens durch die Erfindungs- oder Einführungs-Patente zugestanden werden. Wie Gedanken durch Worte bleibend verkörpert werden können, welches durch die Schrift geschieht, so können sie auch durch die That in's Leben treten, und zwar auf zweierlei Weise: entweder durch Erfindung eines Verfahrens, durch welches irgend eine Sache wohlfeiler oder leichter hervorgebracht werden soll, als früher, oder durch Erzeugung einer bis jetzt in ihrer Natur noch unbekannt gewesenen Sache. Derselbe Schutz also, welcher dem Schriftsteller und Verleger als erstem Erzeuger und Verbreiter eines in Worte gekleideten Gedankens gebührt, derselbe Schutz muß auch Jenem zu Theil werden, welcher einen Gedanken zuerst in's Leben einführt. Dieser Schutz wird ihm von der Staatsgewalt durch ein Patent verliehen, dessen Begriff bereits erklärt ist. Je nachdem Jemand eine Sache oder ein Verfahren überhaupt in's Leben einführen will, so daß sie früher also gar nicht vorhanden war, oder eine schon vorhandene Sache oder ein schon bestehendes Verfahren nur in einem bestimmten Staate zur Anwendung bringen will, muß er um die Ertheilung eines Erfindungs- oder Einführungs-Patentes nachsuchen. An den Empfang eines solchen Patentes knüpft sich eine Berechtigung und eine Verpflichtung. Die Berechtigung besteht im Rechte zu der ausschließlichen Hervorbringung der Sache, oder Anwendung des Verfahrens; die Verpflichtung aber in der wirklichen Hervorbringung der Sache, oder Anwendung des Verfahrens, so daß also der Patentbesitzer seine Erfindung nicht unbenützt ruhen lassen darf, und in der Mittheilung der Erfindung, sobald die Zeit, für welche das Patent gültig ist, ihren Verlauf genommen hat. Der Zweck des Patentes ist gleich mit dem Zwecke des Schutzes des geistigen Eigenthums. Es sollen nämlich dem Erfinder oder Einführer durch die ausschließliche Benützung seiner Erfindung seine Ausgaben und Mühewaltung vergütet werden. Nebstdem soll der Gewinn, den er durch die ausschließliche Benützung seiner Erfindung erzielt, ihm und Andern ein Sporn sein, neue Erfindungen und Entdeckungen oder Einführungen in's Leben zu rufen. Die Grundzüge der Gesetzgebung bei Erfinduugen mögen folgende sein:

a) Man muß Erfindungs-Patente, Verbesserungs-Patente und Einführungs-Patente unterscheiden. Der Besitzer eines Erfindungs-

Digitized by Google

Patentes darf seine Erfindung benützen, wer aber nur ein Verbesserungs-Patent erlangt hat, der darf auch nur die im Patente genannten Verbesserungen an der Erfindung vornehmen. Ein Einführungs-Patent sollte nur derjenige erhalten, der schon in einem andern Lande durch ein Erfindungs-Patent vor Mitwerbern geschützt ist, also in den meisten Fällen die Sache oder das Verfahren, die er im Inlande einführen will, im Auslande erfunden hat. Denn beim gegenwärtigen Verkehre zwischen den Ländern ist es leicht und fast verdienstlos, etwas Neues einzuführen.

b) Ein Patent muß für ein wirklich neues Verfahren oder eine wirklich neue Sache ertheilt werden. Die Regierung braucht indeß die Neuheit nicht mit allzu großer Strenge zu untersuchen, sondern das Patent nur zu verweigern, wenn sie vom Gegentheile überzeugt ist, oder aufzuheben, wenn das Gegentheil erwiesen wird. Sind der Gegenstand oder das Verfahren nicht neu, so wird bei der Rechtsbeschränkung, die in einem Patente liegt, der Beweis des Vorhandenseins unzweifelhaft erbracht. Selbstverständlich erstreckt sich aber das Patent nicht auf das ganze Gewerbe, sondern nur auf die Erfindung und Verbesserung im betreffenden Gewerbe.

c) Das Gesuch um ein Patent muß schriftlich eingebracht werden und eine genaue Beschreibung der Erfindung enthalten.

d) Das Patent erstreckt sich nur auf eine bestimmte Zeit, nach deren Ablauf es erlischt. Denn der Patentbesitzer übernimmt ja die Verpflichtung, durch spätere Mittheilung seine Erfindung zum Gemeingute zu machen; da er die Mitverpflichtung hat, seine Erfindung wirklich zu benützen, so muß ihm das Patent entzogen werden, wenn er dieser Verpflichtung nicht nachkommt.

e) Wie also der Patent-Besitzer bestraft wird, wenn er durch Pflichtversäumniß die gerechten Ansprüche des Publicums auf seine Erfindung nicht befriedigt, so müssen auch ihn Strafeinschreitungen gegen Jene schützen, welche ihn in seinem Privilegium beeinträchtigen.

f) Für die Patent-Ertheilung muß eine Taxe entrichtet werden, die groß genug ist, frivole Bittsteller abzuhalten.

Digitized by Google

§ 69. Sonstige Handelsbeschränkungen.

Während wir im vorigen Paragraphen die Monopole als eine Beschränkung der Handelsfreiheit betrachteten, welche unter gewissen Voraussetzungen zulässig ist, so sprechen wir jetzt von einigen unbedingt verwerflichen Handelsbeschränkungen. Hierher gehören die Niederlage, das Stapel-, das Strand- und das Kranrecht.

Niederlage ist das Recht eines bestimmten Ortes, kraft dessen alle daselbst ankommenden Waaren abgeladen und an die Einwohner verkauft werden müssen.

Stapel ist das Recht eines Ortes, kraft dessen alle ankommenden Waaren abgeladen, zum Verkaufe ausgeboten, und für den Fall des Nichtverkaufes, oft auch nur von den Einwohnern des Ortes, weiter transportirt werden müssen.

Strandrecht ist das Recht, demzufolge der Fiscus oder Herr des Bodens sich der Schiffbruchgüter bemächtigt, um sie sich entweder selbst anzueignen oder gegen eine Abgabe den Eigenthümern zurückzugeben.

Die geringste Belästigung ist noch das Kranrecht, welches einem Orte die Befugniß einräumt, alle ankommenden Waaren gegen eine gewisse Abgabe zu wägen.

Alle diese widerrechtlichen Eingriffe in die Handelsfreiheit sind in den meisten Staaten schon aufgehoben.

§ 70. Besteuerung des Handels.

In den meisten Staaten unterliegen fast alle Erwerbsarten, vorzüglich aber die bürgerlichen Gewerbe, einer Besteuerung, weil die Steuern einen Hauptbestandtheil des Staatsvermögens bilden. So gerecht diese Einrichtung ist, so beschränkend kann sie für alle Gewerbe, also auch für den Handelsverkehr sein, wenn die Steuerquote unmäßig hoch gegriffen ist. Es wäre unklug, vom Kaufmanne eine Steuer für die Ausübung seines Gewerbes, desgleichen eine von seinem Grundvermögen und schließlich noch eine dritte von seinen ein- und ausgeführten

Digitized by Google

Waaren zu erheben. Ihn aber einmal zu besteuern und dies im Verhältnisse zu seinem Vermögensbesitze oder Geschäftsbetriebe ist den Anforderungen der Gerechtigkeit vollkommen genügend.

§ 71. Handelsverträge.

Wir haben bisher jene Einrichtungen behandelt, welche sich, wenn auch nicht ausschließlich, doch vorzüglich auf das Inland beziehen, und zwar erst die, welche den Verkehr fördern, dann die, welche ihn beschränken. Eine Beziehung zum Auslande ist in allen diesen Einrichtungen zwar denkbar, ja bei den meisten selbst gegeben, aber doch durchaus nicht unbedingt erforderlich. Nun kommen jedoch noch einige Verkehrsmittel, welche gerade den Verkehr mit dem Auslande betreffen. Die Reihe derselben mögen wegen ihrer allgemeinen Natur die Handelsverträge eröffnen.

Ein Handelsvertrag ist ein Vertrag, welchen ein Staat mit einem andern Staate schließt, um entweder bestehende Handelsverhältnisse zu regeln oder neue Beziehungen zu begründen. Der Handelsvertrag ist also nicht privatrechtlicher, sondern völkerrechtlicher Natur. Der Inhalt des Vertrages kann sich aber nicht nur auf den Waarenumsatz beziehen, sondern auch auf die Waarenüberlieferung, den Geldumsatz und andere Verhältnisse. Der Handelsvertrag kann ferner aus freiem Willen beider Nationen hervorgegangen sein oder es kann Betrug oder Gewalt der einen Nation auf den Willen der andern einen ungünstigen Einfluß geübt haben. In diesem letzten Falle haben wir einen Löwenvertrag und es war vorzüglich ein Streben der früheren Diplomatie, solche Verträge zu Gunsten des einen oder andern Staates zum Abschlusse zu bringen. Wie jedoch jede Ungerechtigkeit im Privatverkehre sich früher oder später rächt, so ist es auch beim Völkerverkehre der Fall. Mögen die Folgen eines Löwenvertrages für den Anfang auch segenbringend sein, die unausbleibliche Verarmung des unterdrückten Theils wird früher oder später von trauriger Rückwirkung auf den Unterdrücker sein. Von entgegengesetzten Wirkungen sind die Handelsverträge, welche sich auf eine Aufhebung gegenseitiger Hemmnisse be-

Digitized by Google

ziehen. Diese Verträge gehen vom Geiste der Handelsfreiheit aus, während ein Löwenvertrag dem Geiste der Tyrannei und Willkür seine Entstehung verdankt.

§ 72. Consular-Agenturen.

Bald zur Controle, ob die in Handelsverträgen festgesetzten Begünstigungen nicht vernachlässigt werden, bald auch zum Schutze der Unterthanen überhaupt, welche in einem auswärtigen Staate wegen Mangelhaftigkeit oder Ungunst der Gesetze leicht Beeinträchtigung ihrer Rechte zu befürchten hätten, ist die Einrichtung der Consular-Agenturen in fremden Staaten getroffen, eine Einrichtung, welche kein Staat versäumen sollte, da sie in der Regel mit wenigen Kosten verknüpft ist, und die Consular-Agenten (Consule) auch zu anderen wichtigen Geschäften benützt werden können.

§ 73. Ein- und Ausfuhr-Prämien.

Wie es in den Verkehrs-Einrichtungen, welche hauptsächlich auf den Waarenumsatz im Inlande ihr Augenmerk richten, Verkehrsmittel gibt, welche wegen Beschränkung der Handelsfreiheit nur in seltenen Fällen zu begünstigen, gewöhnlich aber aufzuheben oder zu verringern sind, so gibt es auch in dem unmittelbaren Verkehre mit dem Auslande solche Einrichtungen mit schädlichen Wirkungen. Hierher zählen die Ein- und Ausfuhr-Prämien.

Die Einfuhr-Prämien dienen dazu, Waaren, welche nicht hinreichend oder auch in geringer Güte im einheimischen Staats erzeugt werden, vom Auslande herbeizulocken, indem der einführende Kaufmann nebst seinem erzielten Handelsgewinne noch eine besondere Belohnung empfängt. Diese Prämie ist indessen zum Mindesten überflüssig, da in solchen Fällen schon der Gewinn aus den Waaren selbst größer sein wird als gewöhnlich. Wenn indessen Hungersnoth im Lande herrscht, dann sind die Einfuhr-Prämien von jenen Lebensmitteln, an welchen die Bevölkerung gerade Mangel leidet, nicht nur nützlich, sondern selbst nothwendig.

Digitized by Google

Die Ausfuhr-Prämien haben den Zweck, einem inländischen Kaufmanne auf dem Weltmarkte eine ungünstige fremde Concurrenz bestehen zu helfen. Sie sind also nicht Belohnungen, sondern Unterstützungen, welche ihrer Bestimmung nach nur jenem Kaufmanne gereicht werden sollten, dessen Mittel unzulänglich sind. Sind diese Ausfuhr-Prämien unbedeutend, so werden sie die Mitwerberschaft fremder Kaufleute gar nicht oder kaum merklich erschweren, sind sie aber bedeutend, so mögen sie freilich den inländischen Handel im Auslande heben, allein den Vortheil genießen nur Wenige, nämlich die Prämien-Empfänger, die Opfer aber müssen Alle tragen, da nur Steuern dieselben erschwingen können.

§ 74. Zölle.

Den Schluß der Beförderungsmittel bezüglich des Waarenumsatzes bilden die Zölle, welche das Inland hauptsächlich in seinem Verhältnisse zum Auslande betreffen. Während indessen die Unhaltbarkeit der Ein- und Ausfuhr-Prämien ziemlich unbestritten ist, so haben sich über den Werth oder Nichtwerth der Zölle und in Folge dessen über ihre Begünstigung oder Beschränkung schon die wichtigsten Stimmen erhoben. Wenn man indessen von der doppelten Seite, welche die Zölle darbieten, einmal nämlich als Verkehrsmittel des Handels und dann als Einnahmsquelle des Staates, die letztere, welche in zu großer Ausdehnung die Freiheit des Handels und die Zweckmäßigkeit seiner Ausübung leicht gefährden kann, gänzlich in den Hintergrund drängt und die erste Seite allein, nämlich die Zölle als Handelsverkehrsmittel, für den einzigen richtigen Standpunkt ihrer Existenz betrachtet: dann werden sich bei gerechter Würdigung aller bestehenden oder möglich denkbaren Handelsbeziehungen des Staates zum Auslande alle Zweifel über den Werth oder Nichtwerth der Zölle auf die einfachste Weise lösen.

Die Zölle nun sind Abgaben, welche von Waaren entrichtet werden müssen, sobald sie ein Land oder einen bestimmten Theil desselben berühren. Aus dieser Begriffsbestimmung folgt, daß es sowohl in- wie wie ausländische Zölle geben kann, indem ja das Verhältniß des Inlandes zum Auslande dabei zur Sprache kommt. Der bestimmte Ort jedoch, an

Digitized by Google

welchem auch im Inlande Zölle erhoben werden müssen, steht zu den übrigen Landestheilen, von welchen er den Zoll erhebt, in demselben Verhältnisse, wie das ganze Inland zum Auslande, dessen Waaren es mit der Zollsteuer belegt. Haben wir also die Werthfrage der Zölle im Verhältnisse zum Auslande entschieden, dann löst sich die Werthfrage über die inländischen Zölle von selbst, nur mit dem Unterschiede, daß bei inländischen Zöllen gegenseitige Verhältnisse von Landestheilen, bei ausländischen hingegen solche Verhältnisse von Ländern zur Sprache kommen. Eine weitere wichtige Eintheilung ist die in Einfuhr-, Durchfuhr- und Ausfuhrzölle, deren Begriffe sich aus den Namen ergeben. Diese letzte Eintheilung kann sich sowohl auf in-, wie auf ausländische Zölle beziehen.

Der oberste Grundsatz nun, welcher bei der Würdigung der Zölle zur Sprache kommt, ist der, daß ein Handel- oder Gewerbtreibender, welcher zur Fortsetzung seines Geschäftes nicht nur die Beschaffungskosten, sondern auch den Arbeitslohn und einen billigen Unternehmungsgewinn erzielen muß, um sein Geschäft für die Dauer fortsetzen zu können, nicht von einem Andern, der durch die Gunst besonderer örtlicher Verhältnisse gleich gute Waaren billiger liefern kann, in dieser Erzielung der Beschaffungskosten u. s. f. beeinträchtigt werde.

Dem Staate kann es gleichgültig sein, ob der Eine oder Andere sein Gewerbe, seinen Handel aufgeben muß, wenn nicht die Ungunst der örtlichen Verhältnisse, sondern Untauglichkeit oder andere in seiner Persönlichkeit liegende Gründe ihn dazu zwingen. Eine andere Frage aber ist, ob die Staatsgewalt ruhig zusehen darf, daß die Hervorbringung eines Erzeugnisses ganz aus seinem Gebiete oder aus einem Theile desselben verdrängt werde, weil Andere außerhalb seines Gebietes oder des betreffenden Gebietstheiles wegen der Lieferung gleich guter Waaren um einen billigeren Preis alle Käufer an sich locken, oder ob er nicht vielmehr ein künstliches Gegengewicht schaffen müsse, welches dadurch, daß es die Einführung der betreffenden Erzeugnisse den Fremden erschwert, die Ungunst der örtlichen Verhältnisse aufhebt. Wird die Nothwendigkeit eines solchen Gegengewichtes geleugnet, so haben wir das Freihandels-System. Wird aber die Nothwendigkeit unbedingt oder unter gewissen Voraus-

Digitized by Google

setzungen zugegeben, dann werden wir das tauglichste Gegengewicht in einer nicht unbedingten, aber den Zeit- und Ortsverhältnissen anpassenden, bald bleibenden, bald vorübergehenden Einführung der Zölle finden. Der Zweck dieser Einführung ist also, die inländischen Gewerbe vor einer ausländischen Mitwerberschaft zu schützen, woher sie den Namen Schutz-System führt *).

Wir wollen uns nicht in die Streitfrage einlassen, ob das Freihandels-System, nämlich unbedingte Zulassung aller ausländischen Mitwerberschaft, oder ein unter gewissen Bedingungen bestehendes Schutz-System dem Handel im Allgemeinen oder in einem bestimmten Staate angemessener sei, und zeichnen dies Schutz-System nur deßhalb in seinen Grundzügen, weil die Grundsätze des Freihandels-Systems sich theils von selbst, und theils aus dem Vergleiche mit den Sätzen des bedingten Schutz-Systems ergeben. Unbedingt aber müssen wir jenes System verwerfen, welches in den Zöllen nur eine Finanzquelle des Staates erblickt und sie deshalb, abgesehen von solchen Verhältnissen, im Uebermaße ausdehnt.

Die Grundsätze dieses Schutz-Systems sind folgende:

1. Wir müssen unterscheiden, ob die Erzeugnisse eines Gewerbes unbedingt nothwendig sind, sei es für die Sicherheit des Staates, das Leben der Einwohner oder unentbehrliche Zweige der Volksthätigkeit, oder ob sie zwar nicht unbedingt nothwendig aber doch nützlich oder Gewinn bringend sind. Sind die Erzeugnisse eines Gewerbes der ersten Art, so muß das Gewerbe unter allen Umständen im Lande entweder errichtet oder aufrecht erhalten werden. Eine drückende Mitwerberschaft des Auslandes ist also durch eine Zollabgabe, welche den Aufschwung des Gewerbes im Inlande berücksichtigt, zu erschweren. Ist aber ein Gewerbe nicht unbedingt nothwendig, sondern nur nützlich und gewinnbringend, dann entsteht die Frage, ob es eines vorübergehenden oder bleibenden Schutzes bedarf. Eines vorübergehenden Schutzes bedarf es,

*) Wir sprechen jetzt immer nur von dem Verhältnisse des Inlandes zum Auslande, da sich, wie schon oben angedeutet, das Verhältniß eines Gebietstheiles zu einem andern selbst daraus ergibt.

Digitized by Google

PARSONS LIBRARY
University of
MICH.

wenn es noch im Aufschwunge und nicht in der Vollblüthe begriffen ist, d. h. wenn seine Erzeugnisse noch nicht von gleicher Güte sind wie die des Auslandes. Hat nun das Gewerbe einen solchen Höhepunkt erreicht, daß seine Erzeugnisse denen des Auslandes gleich kommen oder sie sogar übertreffen, so kann es aus eigenen Kräften die Mitwerberschaft des Auslandes ertragen und bedarf deshalb keines weiteren Zollschutzes. Kann hingegen ein Gewerbe wegen der natürlichen Vortheile der fremden Mitwerber, z. B. weil diese den Rohstoff billiger und besser beziehen können, im Inlande nie zu derselben Blüthe gelangen wie im Auslande, und dienen seine Erzeugnisse zur Befriedigung entbehrlicher Bedürfnisse, so müssen wir wieder einen Unterschied machen, ob dieses Gewerbe schon einen bestimmten Grad von Bedeutung erlangt hat oder nicht. Im ersten Falle, welcher dann eintreten wird, wenn das Gewerbe im Auslande erst seit kurzer Zeit blühender ward als im Inlande, oder wenn das Gewerbe einen besonderen gesetzlichen Schutz genoß, handelt es sich entweder um die Abwendnng eines bedeutenden oder vorübergehenden, oder eines geringfügigen aber fortdauernden Schadens. Hier kann keine bestimmte Entscheidung für alle Fälle getroffen werden, sondern man muß sich für den geringfügigen aber fortdauernden Schaden, d. h. für das Einführen und Aufrechthalten von Schutzmaßregeln erklären, wenn das Gewerbe viele Unternehmer und Arbeiter beschäftigt, also auch einen großen Capital-Aufwand erfordert, die Schutzmaßregeln hingegen nur geringe Opfer erheischen. Treten diese Verhältnisse aber nicht ein, so entscheide man sich lieber für einen bedeutenden aber vorübergehenden Schaden, indem man das Gewerbe ohne irgend eine Schranke der Mitwerberschaft des Auslandes überläßt und hierdurch im Inlande seine Ausübung ganz oder beinahe unmöglich macht. Wird freilich das Gewerbe plötzlich der fremden Mitwerberschaft preisgegeben, so müssen Jene, welche im Inlande damit beschäftigt waren, auf unvorgesehene Weise brodlos werden. Es ist deshalb billig, durch die Gestattung einer Frist und in manchen Fällen auch durch Unterstützung aus Staatsmitteln den auf diese Weise brodlos Gewordenen die Ergreifung eines andern Gewerbes zu erleichtern. — Im zweiten Falle, d. h. wenn das Gewerbe noch nicht oder nur in unbedeutender Ausdehnung im Inlande bestand, ist die Errichtung von Schutzzöllen ent-

Digitized by Google

behrlich, weil Menschen- und Geldkräfte auch auf andere Weise verwendet werden können.

2. Dies sind also die Fälle, welche die Anwendung der Schutzzölle mehr oder minder erheischen. Der Zweck der Schutzzölle ist durch die in ihnen liegenden Abgaben, die Erzeugnisse des Auslandes zu vertheuern und sie so des Vortheiles größerer Billigkeit gegenüber den inländischen Erzeugnissen zu berauben. Der Grund, warum die ausländische Mitwerberschaft nicht gänzlich verboten, sondern nur durch die Vertheuerung erschwert werden soll, liegt darin, daß ein solches Verbot theils ungerecht wäre, indem es die Freiheit der kaufenden Bürger beschränkt, theils unzweckmäßig, indem das inländische Gewerbe durch gänzlichen Ausschluß aller ausländischen Mitwerberschaft sich leicht verschlechtern und so die Anforderungen der Kauflustigen nicht mehr befriedigen könnte. Der Zoll, welcher aufgelegt wird, ist seiner Natur nach ein Einfuhrzoll. Er muß weder bei allen Gewerben bestehen, noch auch bei jenen, wo er besteht, gleich groß sein, sondern sich stets nach den für jedes Gewerbe obwaltenden Verhältnissen richten. Ebenso muß auch die Größe des Zolles nicht für alle Zeiten gleich festgesetzt sein, sondern mit den ändernden Verhältnissen sich ändern können.

§ 75. Beförderungsmittel der Waarenüberlieferung im Allgemeinen.

Der Begriff der Verkehrsmittel in der Waarenüberlieferung ist im § 58 bereits erklärt worden. Es müssen hiebei aber nicht nur diese Verkehrsmittel selbst besprochen werden, sondern auch, auf welche Weise die Waaren in den zur Ueberlieferung geeigneten Zustand versetzt werden (Versendungslehre), und wie sich der Versender vor Unfällen, welche die Waaren während ihrer Ueberlieferung treffen können, am besten schützt (Lehre von den Versicherungsverträgen). Wir handeln also erst von der Versendungslehre, dann von den Verkehrsmitteln der Waarenüberlieferung und schließlich von der Lehre der Versicherungsverträge. Dieser Gang ist naturgemäß, indem die Waaren erst zur Versendung vorbereitet, dann versandt und nach ihrer Versendung von einem Unfalle betroffen werden können, welcher den Versender zur Realisirung seines Versicherungsvertrags berechtigt.

Digitized by Google

§ 76. Versendungslehre.

Die Versendungslehre umfaßt jene Grundregeln, welche der Versender zu beobachten hat, damit er seine Waaren auf die beste Weise verschicken könne. Der Zweck, warum er diese Regeln beachtet, ist der, daß der Adressat die Waaren in gutem Zustande empfange, oder, wenn eine Verschlechtung derselben eingetreten wäre, das Verschulden und die Haftbarkeit nicht den Versender treffe, sondern Jenen, welcher die Weiterbeförderung der Waaren übernommen hat. Der Versender beachte nun folgende Regeln:

1. Er packe die Waaren je nach ihrer Natur in feste und dauerhafte Ballen, Säcke, Fässer, Kisten u. s. w., was man emballiren nennt.

2. Der Emballage, d. h. der Umhüllung oder den Gefäßen der Waaren gebe er kein größeres Gewicht, als es bei der betreffenden Waarengattung gewöhnlich ist.

3. Es genügt aber nicht nur, daß die Emballage an und für sich dauerhaft sei, sondern auch die Waaren müssen bei ihrer Verpackung in dieselben gegen die Folgen der Witterung, des Rüttelns, Zerbrechens, Abreibens u. s. w. geschützt sein.

4. Flüssigkeiten, welche bei ihrer Erwärmung sich ausdehnen, müssen in solchen Gefäßen versandt werden, die der Gefahr des Zerspringens nicht ausgesetzt sind.

5. Wenn mehre Gefäße zusammengepackt werden, welche in verschiedenen Graden zerbrechlich sind, so müssen diese gehörig getrennt werden, damit nicht bei etwa veränderter Lage das schwere Gefäß das leichtere drücke. Vorzüglich muß ein leerer Raum vermieden werden, durch welchen alle Gefäße aus ihrer früheren Lage kommen könnten.

6. Demjenigen, welcher die Ueberlieferung der Waaren übernimmt, übergebe er die zum Versande nothwendigen Papiere, als Frachtbrief, Declaration u. s. w.

Da der Empfänger der versandten Waare entweder ihr Eigenthümer oder ihr Spediteur sein kann, so können die Regeln, welche er beim Empfange zu beobachten hat und welche in beiden Fällen dem Frachter

Digitized by Google

gegenüber gleich sind, des inneren Zusammenhanges wegen beim Speditionshandel vorgetragen werden. Der Eigenthümer hat nebstdem noch zu untersuchen, ob die Waare mit der Angabe der Factura übereinstimmt.

Verkehrsmittellehre der Waarenüberlieferung.

§ 77. Einleitung.

Bei der Verkehrsmittellehre der Waarenüberlieferung müssen wir zwei Punkte betrachten, nämlich

1) die Thätigkeiten, durch welche die Waarenüberlieferung gefördert wird, und
2) die Anstalten oder die Einrichtungen, welche diese Thätigkeiten ermöglichen oder unterstützen.

Die Thätigkeiten nun, welche die Waarenüberlieferung ins Werk setzen, sind das Frachtwesen und der Speditionshandel.

§ 78. Das Frachtwesen.

Das Frachtwesen in jedem einzelnen Falle hat seine Begründung in einem Vertrage, welchen der Versender (Befrachter) der Waaren (Fracht, Frachtgüter) mit der Persönlichkeit, welche die Waarenüberlieferung übernimmt (Frachtführer, Frachter) abschließt. Es ist hier nicht am Orte, die rechtliche Seite dieses Vertrages, die wesentlichen Inhaltspunkte desselben, sowie seine möglichen Nebenbestimmungen näher zu beleuchten, indem dies Alles in's Gebiet der kaufmännischen Aufsätze einschlägt und auch in unserem Buche hierüber (die schriftlichen Aufsätze im Handelsverkehr ꝛc.) nachgelesen werden kann. Nur das Wichtigste soll hier gegeben werden:

1. Die Gegenleistung des Befrachters an den Frachtführer besteht in Frachtlohn.

2. Der Vertrag zwischen Befrachter und Frachtführer ist in einer schriftlichen Urkunde, dem Frachtbriefe, niedergelegt. Dieser Frachtbrief

Digitized by Google

muß alle wesentlichen und außerwesentlichen Punkte des Vertrages enthalten.

3. Der Frachtführer muß im Besitze aller Urkunden und Beweisstücke sein, welche ihm die Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeit ermöglichen. Solche Beweisstücke sind Declarationen, Pässe, Certificate ꝛc.

4. Der Frachtvertrag muß nicht unmittelbar zwischen dem Befrachter und Frachtführer abgeschlossen, sondern er kann auch durch einen Makler vermittelt werden. Der Makler kann oft den billigsten und dennoch tüchtigsten Frachtführer aufführen *).

§ 79. Speditionshandel.

Der Spediteur, d. h. jene Person, welche aus der Zwischenversendung von Waaren Vortheil zieht, schließt zwei Arten von Thätigkeit in sich. Er ist Versender, aber nie erster und Empfänger von Waaren. In beiden Thätigkeiten hat er besondere Vorsichtsmaßregeln zu beobachten.

Der Spediteur ist stets Kaufmann und seine Thätigkeit wird der Speditionshandel genannt. Er kann entweder ausschließlich sich dem Speditionsgeschäfte widmen oder auch noch andere Handelsgeschäfte treiben. Als Empfänger von Waaren hat der Spediteur Folgendes zu beobachten:

1. Er muß aus der Benachrichtigung vom Versender, welche sofort nach Absendung der Waaren durch die Post erfolgen soll, genau erheben, welche Frachtgüter, wann, durch welchen Frachtführer, zu welchem Frachtlohn und unter welchen allenfallsigen weiteren Bedingungen sie an ihn zu liefern sind.

2. Nach richtiger Ueberlieferung ist die bedungene Fracht zu zahlen.

3. Ist die Ueberlieferung mangelhaft, sei es in der Zahl der Stücke, im Maß oder Gewicht, oder durch Beschädigung der Waaren, so dürfen Spediteur wie Eigenthümer durch verhältnißmäßigen Abzug der Fracht oder auf anderem Wege ihre Entschädigung suchen, jedoch reicht die

*) Vgl. Entw. des allgem. d. Handelsgesetzbuches, Buch 3, Tit. V, Art. 331—357.

Digitized by Google

Verantwortlichkeit des Frachtführers nur so weit, als ihn der Inhalt des Frachtbriefes haftbar macht. Soll hingegen der Absender der Waare verantwortlich gemacht werden, welcher Fall meistens wohl nur vom Empfänger als Eigenthümer der Waare ausgehen dürfte, so reicht die Verantwortlichkeit so weit, als er sich durch die Factura verbindlich gemacht hat. Jedenfalls muß der Versender sogleich benachrichtigt werden und ebenso auch der Eigenthümer der Waare, wenn der Empfänger nur Spediteur ist. In besonders wichtigen Fällen ist gerichtliche Augenscheinnahme nicht unrathsam.

Diese vorgenannten Grundsätze gelten mit Ausnahme der besonders bemerkten Veränderungen für jeden Empfänger der Waare, sei er Eigenthümer oder Spediteur. Nun folgen einige Regeln, welche nur dem Spediteur zur Darnachachtung dienen.

4. Der Spediteur muß sich genau nach den Vorschriften richten, welche er vom Versender oder Eigenthümer der Waaren empfangen hat.

5. Während der Eigenthümer mit dem Inhalte der Colli bekannt wird, da er sie öffnen kann, so braucht der Spediteur nur darauf zu sehen, ob die Speditionsstücke nach Gewicht, Zahl, Nummer und Zeichen richtig sind, ob die Emballage nicht durch irgend einen verderblichen Einfluß gelitten habe und ob die hierdurch möglicher Weise erfolgende Beschädigung der Waaren nicht auf Rechnung des Frachtführers zu setzen ist.

Als Versender der Waaren beobachte der Spediteur Folgendes:

1. Er halte die Waare bis zur Weiterbeförderung in gutem Zustande und in sicherer Verwahrung.

2. Er lasse die beschädigte Emballage ausbessern.

3. Er sorge dafür, daß die Waare baldmöglichst durch den billigsten und sichersten Frachtführer und unter den vortheilhaftesten Bedingungen an ihren Bestimmungsort gelange.

4. Den Frachtführer versehe er mit allen zur Weiterbeförderung nöthigen Papiere.

5. Dem Bezieher der Waare zeige er in einem durch die Post abzusendenden Briefe (Avisbrief) die Versendung, den Namen des

Digitized by Google

Frachtführers, die Frachtgüter nach Nummern und Zeichen und den Willen des Absenders an.

Die Rechte des Spediteurs bestehen in der Beziehung seiner Provision und in der Vergütung seiner Auslagen; er berechnet Beides in der Speditions-Rechnung*).

§ 80. Anstalten zur Förderung der Waarenüberlieferung.

Die Waarenüberlieferung kann entweder zu Wasser oder zu Lande vor sich gehen. Hieraus folgt die Eintheilung der Verkehrsanstalten in solche für die Schifffahrt und für den Landverkehr. Bei der Schifffahrt kommt es darauf an, ob der Verkehr zur See oder auf Flüssen statt findet. Da die Meeresufer verschiedenen Gebieten angehören und insofern dies auch bei Stromesufern der Fall ist, so muß der Staat mit den betreffenden Staaten vortheilhafte Verträge über möglichst freie Schifffahrt schließen. Schifffahrts-Acte, welche durch Beschränkung auswärtiger Schiffe die einheimische Schifffahrt heben sollen, mögen zwar dieselbe wirklich heben, allein der Nachtheil für den Handel ist theils wegen der Beschränkung des Verkehrs im Inlande unverhältnißmäßig groß gegen den Vortheil, welcher aus der Hebung der Schifffahrt hervorginge. Eine zweite Sorge des Staates muß es sein, Flüsse im Inlande wo möglich schiffbar zu erhalten, an günstigen Orten Häfen anzulegen und, wo es nöthig erscheint, künstliche Wasserstraßen, Canäle, zu bauen. Die dritte Obsorge des Staates besteht in der Erhaltung eines tüchtigen Schiffbauwesens. Selbstverständlich ist es, daß jene Unternehmungen, welche von Privaten ausgehen können und nur der Beaufsichtigung der Staatsgewalt bedürfen, besser von ersten in's Leben gerufen und betrieben werden.

Der Landverkehr kann entweder durch die Fahrpost geschehen, welche in vielen Staaten ein Regale, in anderen ein Privatunternehmen ist, oder durch Frachtführer (Privatfuhrleute) vor sich gehen. Einen großen Verkehrsaufschwung haben die Eisenbahnen hervorgerufen, welche gegen-

*) Vgl. Entw. des allg. d. Handelsgesetzbuches, Buch 3, Tit. IV. Art. 323—330.

Digitized by Google

wärtig die entferntesten Länder verbinden. Pflicht der Staatsgewalt ist es, durch strenge Aufsicht auf die Verwaltung der Eisenbahnen sowie auf die Erhaltung der Bahnen und der Landstraßen ihre besondere Sorgfalt zu verwenden. Wo es nöthig ist, müssen neue Bahnen und Straßen angelegt werden; denn hierdurch kann nicht nur der Verkehr jener Theile, welche die Bahn oder Straße berühren, sondern vorzüglich bei Eisenbahnen auch der Verkehr entfernterer Theile, welche ohne eine solche Bahn eine andere Verkehrsrichtung eingeschlagen hätten, hergestellt und erleichtert werden.

§ 81. Die Versicherungsverträge.

Die Versicherungsverträge, deren Zweck, soweit sie sich auf die Verkehrsmittellehre beziehen, schon oben § 75 angegeben ist, werden hier nur eben dieses Zweckes wegen angeführt. Ihre Behandlung erfuhren sie in den schriftlichen Aufsätzen, weil sie dorthin ihrer Natur nach gehören. Einer kurzen Erwähnung bedürfen nur noch die Fahrpostscheine, in welchem ein Vertrag zwischen der Postbehörde und dem Aufgeber von Sachen beurkundet ist. Die Post haftet für verlorene Gegenstände nicht innerwährend, sondern es muß der Verlust innerhalb einer bestimmten, auf dem Scheine angegebenen Zeit geltend gemacht werden.

§ 82. Verkehrsmittellehre des Geldumsatzes.

Wenn wir die Verkehrsmittellehre unmittelbar nach der Handelslehre besprochen haben, so geschah es deßhalb, weil wir erst die Personen, welche im Handel vorkommen können, und dann die Sachen behandeln wollen. Bei der Verkehrsmittellehre des Geldumsatzes jedoch müssen wir eine Ausnahme machen und in umgekehrter Ordnung erst die Sache (das Geld) und dann die Personen (Verkehrsmittel des Geldumsatzes) behandeln. Es geschieht dies des innigen und untrennbaren Zusammenhanges wegen, durch dessen Zerreissung beide Lehren undeutlich würden, und weil das Verständniß der Geldlehre sehr viel zu jenem der Verkehrsmittellehre des Geldumsatzes beiträgt.

Digitized by Google

Drittes Hauptstück.

Digitized by Google

Digitized by Google

Tauschmittellehre.

§ 83. Einleitung.

Schon im Begriffe des § 1, sowie auch bei der Eintheilung dieses Buches § 4, haben wir angegeben, warum die Tauschmittellehre die Waarenlehre und die Geldlehre in sich schließt. Es muß deshalb dieses Hauptstück in zwei Abschnitte zerlegt werden, von welchen der erste die Waaren-, der zweite die Geldlehre in sich faßt. Im § 82 der Verkehrsmittellehre ist angegeben worden, warum die Beförderungsmittellehre des Geldes der Geldlehre folgen muß, und nicht, wie die Verkehrsmittellehree der Waaren, der Waarenlehre vorangehen kann. Es muß deshalb der zweite Abschnitt über die Geldlehre wiederum in zwei Hälften sich theilen, und die erste Hälfte die eigentliche Geldlehre, die zweite die Verkehrsmittellehre des Geldes besprechen. Demgemäß zerfällt dieses Hauptstück in zwei Abschnitte. Der erste Abschnitt behandelt die Waarenlehre, der zweite die Geldlehre. Der zweite Abschnitt theilt sich in zwei Abtheilungen, nämlich: a) Geldlehre, b) Verkehrsmittellehre des Geldes.

Erster Abschnitt.

Waarenlehre.

§ 84. Begriff der Waare und Waarenkunde.

Waare ist im Allgemeinen jedes Natur- und Kunstproduct, welches wegen seines Werthes gegen ein anderes Erzeugniß getauscht

Digitized by Google

und also Gegenstand des Handels sein kann. Die wesentlichen Merkmale des Begriffes sind folgende:

1. Eine Waare ist zwar eine Sache, jedoch nur eine körperliche. Dienstleistungen, welche man in gewissen Beziehungen auch zu den Sachen rechnet und welche selbst gegen Waaren ausgetauscht werden können, sind keine Waaren.

2. Die Sache, welche ausgetauscht werden soll, muß einen Verkehrswerth haben, d. h. sie muß gegen eine andere Sache, umgetauscht werden können. Das Wasser z. B. ist auch eine körperliche Sache, aber es ist nur dann Waare, wenn es gegen eine andere Sache umgetauscht wird, also einen Verkehrswerth besitzt.

3. Die Waare muß durchaus nicht wieder gegen eine Waare, d. i. ein körperliches Erzeugniß, sondern sie kann auch gegen eine Dienstleistung ausgetauscht werden.

4. Auf einem Irrthum beruht die Meinung, daß die Waare nur deshalb Waare sei, um des Gewinnes wegen ausgetauscht zu werden. Demnach läge es in der Willkür jedes besitzenden Menschen, die Sache in seinem Besitze Waare sein zu lassen oder nicht. Die Sache muß nur einen Verkehrswerth haben, es muß die Möglichkeit eines Handelsgewinnes in ihr vorhanden sein. Dies ist ein Merkmal, welches sie unabhängig von den Personen an sich trägt, und es ist dann gleichgültig, ob dieser Gewinn wirklich erzielt wird oder nicht. Das Haus bleibt eine Waare, der Eigenthümer mag es verschenken oder verkaufen.

Die Waarenkunde ist nun die Kunde von den Waaren. Sie umfaßt als solche

1) die Kunde vom Entstehen der Waaren,

2) von ihrem Bestehen nach ihren verschiedenen Eigenschaften.

§ 85. Vom Entstehen der Waaren.

Die Waaren entstehen, indem sie von der Natur oder Kunst hervorgebracht werden, und zerfallen demnach in Natur- und Kunsterzeug-

Digitized by Google

nisse. Die Naturerzeugnisse sind Rohproducte, welche entweder noch ihre ganz unveränderte Gestalt an sich haben, oder doch nur zur leichteren Aufbewahrung oder Versendung vorbereitet worden sind. Ein Beispiel sind verschiedene Obstarten entweder in ihrer ursprünglichen Gestalt oder nachdem sie gedörrt sind, um sie dadurch längere aufbewahren zu können. Kunstproducte hingegen sind solche Erzeugnisse, welche durch irgend eine menschliche Thätigkeit eine Veränderung erfahren haben. Diese Thätigkeit wird eine gewerbliche genannt, wenn ihre Natur in gröberen Handirungen besteht und sie eben deshalb auch nur gewöhnliche Kenntnisse voraussetzt. Sie ist eine künstliche, wenn sie die Aneignung höherer Kenntnisse bedingt und deßhalb auch besondere Fertigkeiten und Kräfte erfordert. Kunst und Gewerbe lassen sich nicht so strenge von einander ausscheiden, daß man bei jeder Thätigkeit die eine oder andere Art ausschließlich annehmen könnte. Beide Klassen von rohen und verarbeiteten oder Kunsterzeugnissen werden im Leben nicht gar strenge ausgeschieden, sondern man nennt verarbeitete Waaren auch solche, die durch ihre Vorbereitung unmittelbar dem Zwecke der Consumtion dienen können.

Die Roherzeugnisse theilen sich in solche des Thierreichs, Pflanzenreichs und Mineralreichs. Die Kunsterzeugnisse lassen wegen ihrer Mannichfaltigkeit keine strenge Eintheilung zu.

§ 86. Vom Bestehen der Waaren.

Wie das Entstehen der Waaren ihre Entwickelung, so zeigt das Bestehen ihre Existenz. Die Existenz eines jeden Dinges aber wird aus seinen Eigenschaften erkannt. Da nun die Waare als engerer Begriff in den weiteren Begriff der Sache fällt, so sind an ihr zwei Eigenschaften zu unterscheiden:

1) solche, welche sie als Sache, und

2) solche, welche sie als Waare kennzeichnen.

Die Eigenschaften, welche die Waare als Sache kennzeichnen, beziehen sich auf Form, Farbe, Härte, Cohäsion, Durchsichtigkeit, Bruch, Absonderung, specifisches Gewicht, Strich, fühlbare Beschaffenheit der

Digitized by Google

Oberfläche, Geruch, Geschmack u. s. w. Siehe Erdmann, Grundriß der allgem. Waarenkunde.

Als Eigenschaften, welche die Waare als Waare kennzeichnen, führt Schwarzkopf in seinem Lehrbuche der Colonial- und Spezereiwaarenkunde folgende auf:

1. Sie muß das Bedürfniß Vieler sein. Es ist indessen gleichgültig, ob dies Bedürfniß ein wahres oder ein eingebildetes ist.

2. Sie darf kein Gemeingut sein, d. h. sie darf nicht von Jedermann und nicht ohne große Mühe der Natur abgewonnen oder durch die Kunst hergestellt werden können.

3. Es muß Jemand ein ausschließliches Recht auf sie von Anfang haben oder doch durch die gehabte Mühe bei ihrer Gewinnung und Herstellung erlangen. Der zweite und dritte Grund thun also dar, warum das Wasser gewöhnlich keine Waare ist und unter welchen Voraussetzungen es eine solche werden kann.

4. Sie darf dem Verderben wenigstens so lange Zeit nicht unterworfen sein, bis sie ihren doppelten Zweck erfüllt hat: dem Kaufmann einen Gewinn zu verschaffen und in die Consumtion überzugehen.

5. Das Product, welches als Waare dienen soll, muß stets nach dem Verhältnisse der Bedürfnisse der Menschen angeschafft werden können. Dieser Punkt widerspricht keineswegs dem zweiten, denn zwischen einer Sache, welche ein Gemeingut ist, und einer solchen, welche fast gar nicht oder doch nur unzureichend gewonnen werden kann, liegt eben die richtige Mitte, welche durch den zweiten und fünften Punkt begrenzt wird. Der zweite Punkt thut nun dar, daß die Waare nicht von Jedermann und nicht ohne große Mühe gewonnen werden könne; der fünfte Punkt aber will, daß die Waare wenigstens in dem Maße gewonnen werden könne, welches das Bedürfniß erheischt.

§ 87. Waarenhandel.

Wir haben schon im vorigen Paragraphen angedeutet, daß die Kunsterzeugnisse keiner streng unterscheidenden Eintheilung unterliegen,

Digitized by Google

indem auch die von Hauke in seinem Lehrbuche der allgemeinen Waarenkunde angeführte Eintheilung in mechanische und chemische, welche letztere wieder in technisch-chemische und pharmaceutisch-chemische zerfällt, weder alle Waaren umfaßt, noch auch jeder Einzelnen ihren unverrückbaren Platz anweist. Um jedoch die verschiedenen Handelsthätigkeiten nach den Gegenständen, mit welchen sie sich befassen, unterscheiden zu können, hat man eine mehr oder minder würdige Eintheilung der Natur- und Kunsterzeugnisse angenommen. Nehmen wir das Geld als Gegenstand des Handels dazu, so haben wir

Banquiers,
Kunsthändler,
Materialwaarenhändler,
Specereiwaarenhändler,
Kurzwaarenhändler,
Seidenwaarenhändler,
Tuchhändler,
Baumwollenhändler,
Galanteriewaarenhändler,
Modewaarenhändler, 2c. 2c.

Wir haben den Waarenhandel in seinen verschiedenen Arten erst jetzt und nicht in der Handelslehre aufgeführt, weil er immerhin die Kenntniß der Waarenlehre voraussetzt.

Zweiter Abschnitt.

Geldlehre.

§ 88. Wesen und Nothwendigkeit.

Geld in der Bedeutung, in der wir es jetzt behandeln wollen, ist jene werthhabende Sache, welche zum allgemeinen Verkehrswerthmesser dient, indem durch sie der Gegenwerth aller Verkehrsgegenstände und Dienstleistungen ausgedrückt wird. Das Geld in der Bedeutung einer eigentlichen Waare, z. B. als seltene Münze für den Kunstliebhaber,

Digitized by Google

ist in dieser Lehre ausgeschlossen. Die Unbequemlichkeit des Tauschhandels ohne einen allgemeinen Verkehrswerthmesser leuchtet aus folgenden Gründen ein:

1. Die auszutauschenden Gegenstände werden nur in sehr seltenen Fällen von gleichem Werthe sein. Es wird also der eine oder andere Tauschende auch ohne Böswilligkeit seines Gegners leicht übervortheilt werden können.

2. Es kann Menschen geben, die gerade für ihre Waaren oder ihre Dienstleistungen gar keine Gegendienste empfangen würden, weil Niemand ihrer Umgebung derselben bedarf.

3. Wenn diese Nachtheile den Einzelnen schwer betreffen, so müssen die drückenden Folgen um so bedauernswerther und nachhaltiger auf den ganzen Verkehr wirken.

§ 89. Folgerungen aus dem Wesen des Geldes.

Aus der Natur des Geldes als allgemeinen Verkehrswerthmessers folgt, daß dasselbe nur dann seinen Zweck erfüllt, wenn es wirklich im Verkehre ist. Das Geld in den Händen eines aufsammelnden Geizhalses ist zweckloser als das Getreide in den Händen eines aufspeichernden Wucherers, denn dieser sammelt das Getreide auf, um es, wenn auch um den höchsten Preis, einst dem menschlichen Gebrauche zu überlassen. Der Geizige jedoch sammelt das Geld nur, um es für sich zu haben. Wenn nun das Geld, sofern es seinen Zweck gegenüber der Gesammtheit erfüllen soll, stets im Umlaufe sich befinden muß, so kann es doch auch seinen Zweck dem Einzelnen gegenüber erfüllen, sofern es dieser mit weiser Sparsamkeit aufsammelt. Denn der Einzelne muß dafür sorgen, daß er nachhaltig seine Bedürfnisse befriedigen kann. Er darf sich also so viel Geld zusammenhäufen, als ihm nicht zur augenblicklichen, sondern zur nachhaltigen Befriedigung seiner Bedürfnisse dient. Das Geld ist ferner der allgemeine Verkehrswerthmesser, indem sich in ihm der Werth aller Erzeugnisse und Dienste ausdrückt. Es wird also bei dem Gelde darauf gesehen, nicht welchen Werth es für sich hat, sondern welchen Werth es im Verhältnisse zu den Sachen und Dienstleistungen in sich trägt. Je mehr Dinge oder Dienste man gegen

Digitized by Google

ein bestimmtes Quantum Geldes empfangen kann, desto mehr Werth besitzt dieses Quantum Geldes. Das Geld besteht nun gegenwärtig aus zweierlei Stoffen, nämlich Metall und Papier, welche von einander im Werthe sehr verschieden sind. Allein trotzdem, daß der Werth vorzüglich der edlen Metalle, selbst in geringster Quantität, den Werth des Papiers, auch wenn dies in größter Menge vorhanden ist, bei Weitem übertrifft, so hat das Papiergeld dennoch mehr Werth, wenn es der Verkehrsmesser einer größeren Masse von Sachen und Diensten ist, z. B. eine Zehnguldenbanknote, als das Gold, sofern sich in ihm der Werth einer geringeren Menge von Sachen und Diensten ausdrückt, z. B. ein Ducate. Dies sind zwei Folgerungen aus dem Wesen des Geldes, welche vorzüglich auf die Gegenwart wirken. Es hat aber auch noch eine rückwirkende Aeußerung auf die Vergangenheit. Die Tauschgeschäfte sind nämlich selten geworden und an ihre Stelle tritt regelmäßig das Geschäft des Einkaufs und Verkaufs.

§ 90. Geschichte des Geldes.

Das Volk mußte schon auf einer ziemlich hohen Stufe des Handels stehen, bis es die Nützlichkeit oder richtiger die Nothwendigkeit eines allgemeinen Verkehrswerthmessers anerkannte. Es gab demgemäß früher keine Kaufgeschäfte, sondern Tauschgeschäfte, indem man eine Sache hingab und eine andere dagegen nahm. Diese Tauschthätigkeit mußte den Verkehr sehr beschränken, indem sie nur in einem und demselben Volke oder doch nur bei sich befreundeten Völkern statt finden konnte. Das Volk nun, welches am früheſten durch seinen Handel sich vor andern Völkern auszeichnete, ist das phönizische Volk. Bei ihm treffen wir zuerst den Gebrauch des Geldes. Das Geld fand dadurch seine Einführung, daß man allmälig eine bestimmte Waare, bald weil sie eines der nöthigsten und also oft vorkommenden Bedürfnisse befriedigte, bald auch weil sie allgemein beliebt war und also aus diesen beiden Gründen immer mehr und mehr in Gebrauch kam, nach und nach als allgemeines Tauschmittel gegen alle anderen Dinge anerkannte. Hierdurch aber mußte diese Waare die Natur des Geldes annehmen, denn hierin liegt ja der charakteristische Unterschied zwischen Waare und

Digitized by Google

Geld, daß die Waare stets nur ein besonderer Verkehrswerthmesser, d. h. nur für bestimmte Sachen oder Dienstleistungen und nur bestimmten Personen gegenüber bildet, das Geld hingegen der allgemeine Verkehrswerthmesser ist, für alle Sachen, alle Dienstleistungen und allen Personen gegenüber. So galt z. B. in Sparta das Eisen, in Rom das Kupfer, bei den Mexikanern Cacaobohnen, bei den Bewohnern Marylands Tabak als Geld u. s. w. Als die Engländer zu Anfang des 17. Jahrhunderts die nordamerikanischen Colonien gründeten, waren das Austauschmittel der Eingeborenen weiße und schwarze Muscheln auf Schnüren gezogen, welche Wampum hießen. Also weder ein Zwangsbefehl einer Regierung, noch eine ausdrückliche Verabredung, sondern das durch das Volksbewußtsein anerkannte Bedürfniß führte den Gebrauch des Geldes ein, indem sich bald an die Erkenntniß der Trieb der Befriedigung, an diesen Trieb aber der Scharfsinn reihte, welcher ein Mittel zu dieser Befriedigung entdeckte. Wir haben schon aus den Beispeilen ersehen, daß das Metall wegen der ihm innewohnenden praktischen Eigenschaften zum allgemeinen Austauschmittel erwählt ward. In späteren Zeiten wurden die unedlen Metalle durch die edlen zwar nicht ganz, aber doch zum großen Theile verdrängt. In Ländern jedoch, wo die edlen Metalle, nämlich Gold und Silber, leicht zu gewinnen sind, mögen auch sie schon in frühester Zeit als Geld gedient haben. Eine Folge des Credits, dessen Begriff wir schon früher erklärt haben, ist schließlich die Einführung des Papiergeldes, welches das Metallgeld in vielen Fällen vertritt und bei einem weisen und mäßigen Gebrauche den Handelsverkehr erleichtert.

§ 91. Eigenschaften des Metallgeldes.

Die Eigenschaften des Metallgeldes sind, wie sich schon aus dem zusammengesetzten Begriffe ergibt, zweierlei Art, nämlich solche, welche dem Metalle, und solche, welche dem Gelde angehören. Diese Eigenschaften unterscheiden sich dadurch charakteristisch von einander, daß jene der ersten Art den Werth des Metallgeldes an und für sich, jene der zweiten aber den Werth desselben als Geld, d. h. im Verhältnisse zu Sachen und Dienstleistungen, ausmachen.

Digitized by Google

Jene Eigenschaften nun, welche das Metall vorzüglich geeignet machen, als Geld zu dienen, und hierdurch die Eigenschaften der ersten Art bilden, sind folgende:

1. Sie haben, auch abgesehen von ihrer Tauglichkeit zum Gelde, theils wegen ihrer Nützlichkeit, theils wegen ihrer Schönheit, theils wegen ihrer mühsamen Gewinnung, großen Werth. Schmucksachen, Geschirre u. s. w. werden aus ihnen gefertigt.

2. Der Werth der edlen Metalle ist groß im Verhältnisse zu ihrem Gewichte und Umfange, wenn wir diese mit Gewicht und Umfang von Gegenständen aus anderen Stoffen vergleichen. Ein Holzgeräthe hat bei größtem Umfange oft nicht den Werth eines kleinen Geldstückes. Hierzu kommt noch, daß Gold und Silber ohne Verarbeitung einen großen Werth haben, andere Stoffe aber erst nach der kunstfertigsten und mühsamsten Verarbeitung zu größerem Werthe gelangen. Das Werthverhältniß tritt noch deutlicher hervor, wenn auch diese anderen Stoffe entweder überhaupt oder doch für bestimmte Oertlichkeiten ebenso mühsam zu gewinnen sind, wie Gold und Silber.

3. Die Vermehrung des Gold- und Silberwerthes geht im Verhältnisse zu anderen Stoffarten äußerst langsam vor sich. Die Gewinnung des Holzes erheischt nur den Kraftaufwand weniger Menschen zur Fällung eines Baumstammes. Wie Viele hingegen müssen in einem Bergwerke überhaupt und also auch in einem Bergwerke edler Metalle beschäftigt sein!

4. Gold und Silber, das Product der verschiedensten Weltgegenden ist überall von gleicher Qualität, ihre vorgängige Reinigung vorausgesetzt. Betrachten wir hingegen verschiedene Pflanzen und verschiedene Thiere, wie verschieden gedeihen sie in den verschiedenen Weltgegenden!

5. Gold und Silber sind sehr dauerhaft und nur wenig dem Verderben ausgesetzt. Sie können durch den Umlauf nur vom Glanze, nichts am Gehalte verlieren und ebenso ohne Gefahr der Verschlechterung aufbewahrt werden.

6. Trotz dieser Dauerhaftigkeit sind Gold und Silber leicht schmelzbar und formbar. Deshalb geht bei der Umgestaltung von Geldstücken durch Schmelzen nichts verloren, was kaum bei einem andern Stoffe

Digitized by Google

der Fall sein dürfte, wenn man aus ihm gefertigte Gegenstände durch diese oder jene Verrichtung in andere umwandeln wollte. Hierdurch eignen sich aber diese Metalle vorzüglich zur Münzprägung.

7. Münzen aus Gold und Silber unterscheiden sich leicht durch Farbe, Ton und Gewicht von falschen, aus andern Metallen nachgeahmten Geldstücken.

Die Eigenschaften, welche das Metallgeld als Geld, d. h. als allgemeiner Verkehrswerthmesser an sich trägt, kann es nur in einer bestimmten Form, nämlich als Münze, gewähren. Wir haben übrigens schon bei der Geschichte des Geldes bemerkt, daß das unedle Metall nicht gänzlich verdrängt worden ist, indem es theils selbstständig zur Prägung von Münzen dient, theils den edlen Metallen beigemischt wird. Die Eigenschaften der Münzen nun wollen wir wegen ihrer besonderen Wichtigkeit in einem besonderen Paragraphen behandeln.

§ 92. Eigenschaften der Münzen.

Bei den Münzen müssen wir vier Eigenschaften betrachten, durch welche sie sich als Münzen charakterisiren. Diese vier Eigenschaften sind der Gehalt, das Gepräge, der Werth und die Aechtheit. Selbstverständlich greifen dieselben so ineinander, daß sie untrennbar sind und bei jeder Münze vorhanden sein müssen, wenn dieselbe ihren Zweck erfüllen sollen. Wir werden diese Eigenschaften in den folgenden Paragraphen nun einzeln besprechen.

§ 93. Gehalt der Münzen.

Unter dem Gehalte der Münzen verstehen wir die Gewichtsmenge derselben. Wir haben schon früher angedeutet, daß die Münzen, welche aus edlen Metallen geprägt werden, stets einen Zusatz von unedlem Metalle, d. i. Kupfer, erhalten. Diese Beimischung des unedlen Metalles wird Legirung oder Beschickung genannt. Eine solche legirte Metallmenge wird rauh genannt. Die edle Metallmenge, welche noch durch keinen Zusatz verringert ist, heißt fein. Hieraus erklärt sich der Begriff des Feingehaltes. Feingehalt nämlich ist die Gewichtsmenge

Digitized by Google

des edlen Metalles in einer Münze. Das Gewicht einer Münze überhaupt heißt Schrot. Die genaue Bestimmung des Schrotes erfordert ein besonderes, in kleine Einheiten sich theilendes Münzgewicht. Der Feingehalt bildet einen Theil des Schrotes. Das Verhältniß zwischen dem Schrote und Feingehalte wird Korn, Löthigkeit, titre genannt.

Die gesetzliche Vorschrift über Schrot und Korn der Münzen heißt Münzfuß. Der Münzfuß also dient zur Festsetzung eines gleichmäßigen Feingehaltes bei Münzen desselben Werthes. Ohne die genaueste Pünktlichkeit im Münzfuße werden nur die Münzen mit dem geringsten Feingehalte in Umlauf bleiben, die besseren aber wieder eingeschmolzen werden, um in geringere verwandelt zu werden.

§ 94. Gepräge der Münzen.

Eine Münze prägen heißt ihr jene Form geben, wodurch sie überhaupt als Münze kennbar wird und sich auch von anderen Münzen unterscheidet. Die Form der Münzen ist gewöhnlich rund und hat zwei Seiten, Avers und Revers. Beide Seiten haben ein erhabenes Gepräge, welches die ganze Fläche bedeckt. Der Avers, die Vorderseite, ist in Monarchien gewöhnlich mit dem Brustbilde, Namen und Titel des Regenten, in Republiken gewöhnlich mit dem Landeswappen geschmückt, jedoch kann statt dieser Zierden auch ein anderes Zeichen aufgeprägt sein. Auf dem Revers, der Kehrseite, ist gewöhnlich der Gehalt und Preiswerth der Münzen sowie die Jahreszahl ihrer Prägung angegeben. Diese innerhalb des Randes im Kreise stehenden Angaben heißen Legende, Umschrift. Die in der Mitte der Münze in einer oder mehren Zeilen stehende Schrift wird Inscription, Inschrift, genannt. Die auf dem Rande selbst befindliche Schrift heißt Randschrift und steht deshalb auf dem Rande, um das unmerkliche Abfeilen der Münzen zu erschweren. Außerdem wird der Rand mit Verzierungen, Einschnitten ꝛc. versehen.

Dieses sind die wesentlichen Merkmale einer Münzform. Wir müssen nun noch Einiges über die Zweckmäßigkeit derselben beifügen.

Digitized by Google

Hierher gehört das gehörige Maß in der Größe und Dicke der Münzen, sowie auch die Schönheit des Gepräges im Allgemeinen, was Alles zur Unterscheidung von falschen Münzen Vieles beiträgt.

§ 95. Werth der Münzen.

Der Werth (das Preismaß) der Münzen zeigt an, welche Menge von Gütern man für sie empfangen kann. Im Werthe der Münzen liegt also die Eigenschaft als allgemeiner Verkehrswerthmesser. Wir unterscheiden grobe Münze und kleine, welche letztere Scheidemünze genannt wird. Die groben Münzen werden aus Gold und Silber, die Scheidemünzen aus Silber und Kupfer geprägt. Die Scheidemünzen drücken die kleinsten Preismaße aus.

Die Münzen theilen sich ferner bezüglich ihres Preismaßes in solche von unveränderlichem und in solche von veränderlichem Werthe. Die Silber- und Scheidemünzen haben einen unveränderlichen Werth, die Goldmünzen hingegen einen veränderlichen. Selbstverständlich betrachten wir hier das Geld als Verkehrswerthmesser, nicht als Waare, denn in dieser letzten Eigenschaft können auch die Silbermünzen einer Werthveränderung unterworfen sein.

§ 96. Die Aechtheit der Münzen.

In der Regel ist nur die Staatsgewalt zur Prägung von Münzen berechtigt, jedoch werden auch die Münzen auswärtiger Staaten entweder als vollgültig oder bis zu einem bestimmten Preise gültig im Inlande angenommen. Eine Münze ist ächt, wenn sie von der Staatsgewalt als eine in ihrem Lande oder von einer auswärtigen Staatsgewalt geprägte Münze anerkannt wird. Nur eine ächte Münze hat wirklichen Werth. Die unächten Münzen, d. h. die in betrügerischer Absicht falsch geprägten, haben nicht einen geringeren, sondern gar keinen Werth.

Digitized by Google

§ 97. Papiergeld.

Das Papiergeld, d. h. Papierscheine, sie mögen von der Staatsgewalt oder von Privaten ausgestellt sein, haben zwar an und für sich keinen Werth, sie gelten jedoch als Werthzeichen, sobald sie als Geld circuliren. Der materielle Werth wird bei ihnen durch den geistigen des Vertrauens ersetzt, daß sie entweder gegen Metallgeld umgetauscht oder bei Zahlungen statt dessen angenommen werden. Das Nähere über Papiergeld wird in der Beförderungsmittellehre des Geldes behandelt.

Dritter Abschnitt.

Beförderungsmittellehre des Geldes.

§ 98. Einleitung.

Wir haben beim Schlusse der Verkehrsmittellehre überhaupt angedeutet, aus welchen Gründen die Beförderungsmittellehre des Geldes erst nach der Geldlehre abgehandelt werden könne. Zwei allgemeine Gesichtspunkte traten uns in der Verkehrsmittellehre des Geldes entgegen:

1. Das Geld, welches wir bei der Geldlehre nur in seiner eigentlichen Bedeutung als Verkehrswerthmesser auffaßten, tritt uns hier sehr oft als Waare vor Augen und gewinnt in dieser neuen Eigenschaft oft eine seiner früheren gerade entgegengesetzten Natur. Ein sprechendes Beispiel hiervon ist die Lehre vom Course, d. h. die durch Angebot und Nachfrage hervorgebrachte Preisveränderung. Das Silber als Geld ist nie, als Waare jedoch immer dem Course unterworfen.

2. Die Seele jeden Verkehrs bildet das Vertrauen, der Credit, und der Credit ist es, welcher hier vorzüglich durch die Schaffung eines neuen Zahlungsmittels, des Papiergeldes, seine Thätigkeit äußert. Die Geldlehre behandelt das Geld an und für sich in seinen natürlichen Eigenschaften, zu welchen auch die gehört, daß es eine Werthsache ist. Deshalb wurde das Papiergeld nur des Zusammenhanges willen angedeutet.

Digitized by Google

In der Verkehrsmittellehre erst findet es seine rechte Stelle, indem es nicht wie das Metallgeld eine Werthsache, sondern ein Werthzeichen ist. Einen wirklichen Werth erhält es durch die Anerkennung, welche ihm im Verkehre gezollt wird. Diese Anerkennung aber beruht, wie schon am Schlusse der Geldlehre bemerkt wurde, im Credit.

§ 99. Einfluß des Staates auf die Beförderungsmittel des Geldes.

Der Einfluß des Staates auf das Geld äußert sich in verschiedenen Thätigkeiten. Wir müssen hier den verschiedenartigen Charakter der Staatsgewalt betrachten und die Polizeigewalt von der Finanzgewalt trennen. Bei den Handlungen der polizeilichen Thätigkeit müssen wir wieder die Sicherheitspolizei von der Wirthschaftspolizei trennen. Wenn wir endlich, um ein geschlossenes Ganze darzustellen, auch den Einfluß des Staates auf das Geld überhaupt mitbehandeln, so ergeben sich hieraus folgende allgemeine Gesichtspunkte, unter welche die einflußreichen Handlungen des Staates auf das Geld und dessen Beförderungsmittel zu stellen sind:

1) Einfluß des Staates auf das Geld und seine Beförderungsmittel vom wirthschaftspolizeilichem Standpunkte aus;
2) Einfluß des Staates auf das Geld und seine Beförderungsmittel in sicherheitspolizeilicher Hinsicht;
3) Einfluß des Staates auf das Geld und dessen Verkehr in finanzieller Beziehung.

Wir betrachten nun in den folgenden Paragraphen die verschiedenen Einflüsse in der angegebenen Ordnung.

§ 100. Einfluß des Staates auf das Geld in wirthschaftspolizeilicher Hinsicht.

Da der Handel eine Wirthschaftsthätigkeit ist, so ist der Einfluß des Staates in dieser Beziehung der wichtigste. Damit dieser Einfluß ein segensreicher sei, können folgende Maßregeln getroffen werden:

1. Der Staat gebe weise Gesetze, welche den Geldverkehr nicht hemmen, sondern befördern. Gesetze, die dem Geldverkehre entgegen stehen, sollten so viel als möglich aufgehoben werden.

Digitized by Google

2. Der Staat sorge dafür, daß eine hinreichende Menge Geldes vorhanden sei. Es ist immer besser, wenn die Masse des Metallgeldes jene des Papiergeldes übersteigt, oder zum Mindesten im Verhältnisse der Gleichheit mit ihr steht.

3. Der Staat sorge dafür, daß gutes Geld vorhanden sei. Bei Prägung des Metallgeldes werde, wie schon früher angeführt ist, bei allen Münzen gleicher Sorte ein gleiches Maß des edlen Metalles beachtet, damit nicht die schlechteren Münzen im Verkehre bleiben. Durch den Gebrauch zu sehr abgeschliffene oder überhaupt verschlechterte Münzen sollen zur Umschmelzung eingezogen werden. In früheren Zeiten haben manche Staaten das Gegentheil beobachtet, die besseren eingezogen und schlechtere daraus geprägt. Wenn andere Staaten nicht auch auf dieselbe Weise verfahren, so kann durch das auf diese Weise verschlechterte Geld, welchem das Ausland nicht die Anerkennung versagen durfte, der Verkehr nach außen zum Mindesten sehr erschwert und beschränkt werden.

4. Es können Gründe vorhanden sein, daß eine gewisse Geldsorte, sei es Papier- oder Metallgeld, dem Verkehre gänzlich entzogen werden soll. In solchen Fällen muß ein Termin festgesetzt werden, bis zu welchem die in Circulation befindlichen Geldsorten bei den betreffenden Amtsstellen umgewechselt werden können.

5. Privat-Geldunternehmungen, z. B. Privatbanken, welche durch unglückliche Speculationen oder andere widrige Zufälle dem Untergange nahe sind und in ihrem Falle den Ruin vieler Menschen mit zu verwickeln drohen, sollte der Staat entweder durch zeitige Geldvorschüsse vor dem gänzlichen Untergange bewahren, oder doch die Verpflichtung des zu Grunde gegangenen Unternehmens erfüllen. Jedoch gilt dieser Satz nicht als allgemeine Regel, und bei jedem einzelnen Falle muß es von der Einsicht der Staatsgewalt abhängen, ob Hülfe nöthig oder nützlich sei oder nicht. Jedenfalls haben nur solide Geldunternehmungen, die durch ganz unvorhergesehene Unfälle hart betroffen werden und deren Sturz ein Unglück von großer Tragweite wäre, Anspruch auf Staatsunterstützung.

6. Die Staatsgewalt kann bezüglich des Münzwesens mit andern Staaten Vereinbarungen treffen, welche die Wohlfahrt des Landes be-

Digitized by Google

zielen. Solche Uebereinkünfte beziehen sich z. B. auf die Vereinfachung des Münzwesens, auf die Anerkennung inländischer Münzen im Auslande und umgekehrt.

§ 101. Einfluß des Staates auf das Geld in sicherheitspolizeilicher Hinsicht.

Nach den Verhältnissen der Jetztzeit ist nur die Staatsgewalt zur Prägung von Münzen berechtigt. Ein Privatmann, der sich dieses Recht anmaßt, thut es entweder aus betrügerischer Absicht, oder um sich gegen die Regierung aufzulehnen. Falsch geprägte Münzen müssen daher dem Verkehre entzogen werden, indem man ihnen nicht nur bei Staatskassen alle Anerkennung verweigert, sondern auch die Verfertiger und wissentlichen Verbreiter derselben mit Strafen beahndet.

Gefahrvolle Geldunternehmungen, welche nur ungewisse Aussicht auf Gewinn bieten, z. B. Lottospiele, sollten in allen Staaten verboten sein.

§ 102. Einfluß des Staates auf das Geld in finanzieller Beziehung.

Wie jede Familie, so bedarf auch der Staat zur Bestreitung seines Haushaltes einer vermögensrechtlichen Grundlage. Das Staatsvermögen kann aus den verschiedensten Bestandtheilen zusammengesetzt sein. Der Staat selbst kann Geldunternehmungen in's Werk setzen, z. B. Staatsbanken anlegen, welche ihm gewinnbringend sein sollen. Er darf jedoch in diesen Beziehungen nie mit den Interessen der Volkswirthschaft in Streit gerathen.

Der Staat würde aber mit den Volksinteressen in Streit gerathen:

1) wenn er Unternehmungen, für welche Privatkräfte hinreichen, selbst anlegen wollte. Hierdurch hemmt er die Volksthätigkeit unmittelbar.
2) Wenn er Gewerbe und Capitalien so hoch besteuern wollte, daß die sogenannte Mittelklasse in ihren Unternehmungen oder selbst in ihrem Lebensunterhalte gehemmt wäre. Dieser zweite Punkt wäre ein mittelbarer Angriff auf die Volksthätigkeit.

Digitized by Google

§ 103. Anstalten zur Beförderung des Geldumsatzes.

Nachdem wir den Einfluß des Staates auf den Geldumsatz in allen seinen Beziehungen erörtert haben, wird er sich bei den einzelnen nun zu behandelnden Beförderungsanstalten des Geldumsatzes theils von selbst ergeben, theils auch, wo nöthig, noch besonders hervorgehoben werden. Diese Anstalten beziehen sich theils auf den Geldumsatz im Allgemeinen, theils aber nur auf den Umsatz des Papiergeldes. In die Classe der ersten Art gehören die Börsen, die Giro- und Leihbanken, in die zweite die Notenbanken. Bevor wir aber zur Behandlung der Notenbanken gehen, ist es nöthig, des Zusammenhanges wegen die Lehre vom Papiergelde im Allgemeinen einzuschalten. Wir sprechen demgemäß erst von den Anstalten der ersten Classe und dann von dem Papiergelde in allen seinen Beziehungen.

§ 104. Börsen.

Mit dem Worte Börse verknüpft man verschiedene Bedeutungen. Man versteht darunter sowohl die Versammlung von Kaufleuten und Maklern einer Stadt zum Zwecke von Geschäftsabschlüssen, als auch den Ort dieser Versammlung selbst. Ueber die Börse ist folgendes zu bemerken:

1. Sie ist ein Ersatzmittel für die Privatbesuche der Kaufleute, welche sonst viel Zeit erfordern und manchen Geschäftsabschluß hindern würden.

2. Hieraus geht hervor, daß Börsen nur an größeren Plätzen zweckdienlich sind. Es wird hier am besten dem Ermessen der Kaufleute anheimgestellt werden können, ob eine Börse Bedürfniß ist oder nicht. Halten dieselben die Existenz einer Börse für zweckmäßig, so sollte die Regierung nie ihre Zustimmung versagen. In den seltensten Fällen aber darf von der Regierung selbst der Vorschlag zur Begründung einer Börse ausgehen. Börsen, welche die Bestätigung der Regierung nicht haben, sind Winkelbörsen.

Digitized by Google

3. Die organische Einrichtung der Börse, sodann die Art und Weise, wie die Geschäfte daselbst betrieben werden, nennt man Börsenordnung. Jede Börse muß eine solche Ordnung besitzen. Die der Ordnung Zuwiderhandelnden müssen mit Strafe belegt, z. B. eine Zeit lang vom Besuche der Börse ausgeschlossen werden.

4. Berechtigt zum Börsenbesuche sind alle Kaufleute am Platze, sowie auch fremde Kaufleute, welche dort eingeführt werden. Daraus folgt, daß Nichtkaufleute auch nicht fähig sind, die Börse zu besuchen. Jedoch selbst unter den Kaufleuten finden gewisse Beschränkungen statt, so z. B. dürfen solche Kaufleute, die sich gerade in der Gant befinden, die Börse nicht besuchen.

5. Dem Rechte des Börsenbesuches entspricht aber durchaus keine Verpflichtung, von diesem Rechte Gebrauch zu machen, im Gegentheile, es muß jedem Kaufmanne freistehen, ob er auf der Börse Geschäfte machen will oder nicht.

6. Die Börse bedarf zur Realisirung ihrer Zwecke mehrer Beamten. Dahin gehören die Börsen-Commissäre zur Aufrechthaltung der Ordnung, die Börsen-Secretäre zur Besorgung der Bekanntmachungen und Aufzeichnungen, zur Evidenthaltung des Verzeichnisses aller Kaufleute des Platzes, ihrer Firmen und Vollmachten. Nicht zu verwechseln mit diesen Börsen-Beamten sind die Börsen-Vorstände. Dieselben haben nicht nur sowohl die oberste Aufsicht an der Börse, als auch vorzüglich alle jene Geschäfte zu besorgen, welche sich auf die Existenz der Börse beziehen, z. B. die von den Kaufleuten zur Deckung der Kosten nöthigen und vorausgesetzten Beträge zu erheben.

7. Die Geschäfte, welche auf der Börse zum Abschlusse kommen, sind der verschiedensten Art. Sie beziehen sich also nicht nur auf den Geldumsatz, sondern auch auf den Waarenumsatz. Wenn wir die Börsen trotzdem bei den Anstalten zur Beförderung des Geldumsatzes aufgeführt haben, so geschah es vorzüglich, weil die Geldgeschäfte die vorwiegende Seite derselben bilden. Geschäfte nun, welche auf der Börse besorgt werden, sind: der Ein- und Verkauf von Wechseln, Staats- und andern Werthpapieren, Geldsorten, Waaren, Abschließung von Assecuranzen u. s. w.

Digitized by Google

8. Zur Besorgung dieser Geschäfte müssen bestimmte Tagesstunden festgesetzt werden. Diese Tagesstunden sind die Börsenzeit. Die Börsenzeit soll wo möglich bequem sein, d. h. die zu den Geschäftsabschlüssen gelegensten Stunden umfassen.

9. Die Börse bedarf eines geräumigen Lokales zur Besorgung ihrer Geschäfte. Zweckmäßig wäre es, wenn im Gebäude der Börse auch die Geschäftszimmer der Makler, des Handels- und Wechselgerichts sich befänden.

10. Die Börse bedarf zur Bestreitung ihrer äußeren Bedürfnisse eines Vermögens. Dasselbe hat seine Quelle in den Zuschüssen der Kaufleute des Platzes und sollte eigentlich aus zwei Theilen bestehen, aus dem Grundvermögen, welches in angelegten Kapitalien enthalten sein soll und zur Bestimmung außerordentlicher Ausgaben dient, und dem laufenden Vermögen, welches die regelmäßigen Zuschüsse enthält und für die laufenden Ausgaben bestimmt ist.

§ 105. Der Cours.

Untrennbar von der Lehre über die Börse ist die Lehre vom Course, wie sich schon aus dessen Begriffe ergibt. Der Cours nämlich ist der laufende Preis der Wechsel, Staatspapiere, Actien und Geldsorten. Das Verzeichniß dieser laufenden Preise heißt der Courszettel, das Coursblatt. Ein solches Verzeichniß wird an Börsenplätzen von beeidigten Wechselsensalen nach dem Schlusse der Börse in der durch die Börsenordnung vorgezeichneten Weise auf Grund der durch die Sensale abgeschlossenen Geschäfte aufgestellt, gedruckt und an die Kaufleute des Platzes vertheilt, die es wieder an ihre Kunden versenden. Für Staatspapiere und Actien werden die Course bald für das Stück, bald nach Procenten festgesetzt. Die Course der Geldsorten werden nach dem Stück, nach Procenten oder nach dem Gewichte bestimmt. Von der Aufstellung des Wechselcourses werden wir bei der Wechsellehre sprechen.

Die Course, oder eigentlich die Courszettel werden eingetheilt in officielle und Privat-Courszettel. Die officiellen Courszettel sind jene,

Digitized by Google

welche von der Börse eines Wechselplatzes ausgehen, und daselbst von den Sensalen in der Regel in Verbindung mit mehren Abgeordneten der Handelskammer oder des Handelsgerichts nach dem Bücherschlusse ausgearbeitet werden. — Privat-Courszettel sind solche, welche nicht von den Börsensensalen, sondern von den Kaufleuten des Platzes ausgegeben werden. Daraus erhellt, daß unter die zu Anfang dieses Paragraphen gegebene Begriffsbestimmung nur die öffentlichen Course passen. Diese letzteren nämlich sind die bei Weitem wichtigsten und an Börsetagen sich wohl ausschließlich in Geltung befindlichen, da die Privatcourse an manchen Tagen nicht mit ihnen übereinstimmen.

§ 106. Banken.

Fernere Anstalten, welche den Geldumsatz befördern, sind die Banken. Eine Bank im Allgemeinen ist also eine Anstalt, welche den Geschäftsverkehr insofern erleichtert, als sie zur sicheren Anlegung von Capitalien und zur Vermeidung vieler Hin- und Herzahlungen im Baargelde dient. Aus dieser Begriffserklärung geht hervor, daß die Banken nicht ausschließlich dem Handelsverkehre gewidmet sind, wodurch sie sich von den Börsen, die nur dem Handelsverkehre dienen, charakteristisch unterscheiden. Ferner unterscheiden sich Börsen und Banken darin von einander, daß auf den Börsen alle möglichen Handelsgeschäfte, also nicht gerade Geldgeschäfte, auf den Banken hingegen nur Geldgeschäfte besorgt werden. In der ersten Beziehung haben die Börsen, in der zweiten die Banken eine weitere Ausdehnung. Diese Geschäftsausdehnung der Banken verengert sich indessen insofern, als für Geldgeschäfte, welche in gewissen Formen betrieben werden, eigene Banken mit eigenthümlichen Einrichtungen bestehen. Wir unterscheiden die Giro- oder Depositenbank, die Leih- oder Lombardbank, die Zettel- oder Notenbank, die Wechsel- oder Discontobank.

§ 107. Girobank.

Während eine Bank, wie im vorigen Paragraphen angedeutet, keine rein kaufmännische zu sein braucht, so ist dies bei der Girobank nicht der Fall.

Digitized by Google

Eine Giro-, Depositen-, Assignations- oder Umschreibe-Bank ist nämlich eine rein kaufmännische Anstalt, welche Summen Metallgeldes in ihr Gewahrsam nimmt, damit die Hinterleger dieser Summen ihre wechselseitigen Zahlungen statt der wirklichen Hingabe durch bloßes Ab- und Zuschreiben in den Rechnungsbüchern der Bank bewirken. Jede Einlage wird dem Theilnehmenden als Guthaben, Credit, in den Büchern verzeichnet. Will er eine Zahlung vornehmen, so beauftragt er die Bank, die Summe als ausgegeben in's Debet, seinem Gläubiger hingegen als empfangen ins Credit zu setzen. Indessen braucht man gerade nicht durch Einlage einer baaren Summe Theilnehmer zu werden, sondern man kann auch dadurch, daß man ein Guthaben von einem Andern, den man dafür entschädigt, auf seinen Namen sich übertragen läßt, der Vortheile der Bank theilhaft werden. Die einzige Girobank, welche gegenwärtig existirt, ist die Hamburger, indem die früheren Girobanken durch kaufmännische Anstalten ersetzt worden sind, welche eine Ersparung des baaren Geldvorrathes bezielen.

Die Vortheile der Girobank bestehen sämmtlich in der Erleichterung des Verkehrs, denn diese Einrichtung erspart das öftere Auszahlen größerer Summen, was dnrch das Zählen und Einpacken sowohl unbequem als zeitraubend ist. Durch sie fallen die Kosten und Gefahren des Versendens weg. Die Abnützung, Verschlechterung oder gar der Verlust der Geldstücke sind unmöglich gemacht. Daraus aber folgt, daß die in diesen sich immer gleichbleibenden Münzen ausgedrückten Summen stets denselben Werth behalten und also durch diesen ihren Metallwerth einen größeren Werth besitzeu, als die im Umlauf sich befindlichen, durch denselben sich verschlechternden und mithin auch in ihrem Metallwerthe veränderlichen Summen.

Ein fernerer Vortheil der Girobank ist das Aufgeld, Agio. Wenn nämlich eine Münzsorte durch die andere verdrängt wird, so kann die Folge eintreten, daß die Münze, nach welcher die Bank rechnet, mehr Metallwerth hat, als die im Verkehr sich befindliche. Sollten also solche im Umlaufe befindlichen Geldsorten in der Bank hinterlegt werden, so muß der geringhaltigeren, aber im Preiswerthe gleichen Summe so viel Geld zugelegt werden, bis der Metallwerth der im Preiswerthe gleichen

Digitized by Google

Summe in jener Sorte, nach welcher die Bank rechnet, erreicht ist. Dieses zugelegte Geld heißt Aufgeld, Agio.

Eine Girobank ist folgender Weise eingerichtet:

1. Die hinterlegten Summen müssen vorräthig liegen bleiben, dürfen also zu keiner, noch so einträglichen Verwendung benützt werden. Denn eine nicht vorräthige Summe kann ja nicht auf das Guthaben eines Andern, an welchen der Einleger einer Summe Zahlung leisten will, gesetzt werden.

2. Hieraus folgt, daß die Bank für die in ihr hinterlegten Summen keine Zinsen zahlen kann, weil diese Summen gleichsam ein todtes Capital sind.

3. Jeder, der ein Guthaben in der Bank hat, kann es nach Belieben herausziehen und zu andern Zwecken verwenden.

4. Schon aus dem, was oben über das Agio gesagt ist, geht hervor, daß die Bank ein völlig von der ungleichen Ausprägung unabhängiges Preismaß beibehält. Sie rechnet bei den Einlagen und Auszahlungen nach dem Metallgehalte, also nicht nach einzelnen Münzen, sondern nach einer gewissen Metallmenge.

§ 108. Leihbank.

Die Leihbank ist eine der ausgedehntesten Verkehrsanstalten, indem sie sowohl kein rein kaufmännisches Institut ist, als auch durch Zweck und Wesen den Bedürfnissen aller Volksschichten entspricht. Sie ist nämlich eine Anstalt, welche gegen Pfänder Geld ausleiht, natürlich um höhere Zinsen, als sie selbst ihr Capital verzinsen mußte. Die Leihbank hat also den Zweck, demjenigen, welcher eine Werthsache, aber kein Geld besitzt, auf die Hingabe der Werthsache Geld zu leihen, und die Werthsache zurückzugeben, wenn sie das geliehene Geld mit den vorgeschriebenen und vertragsmäßigen Zinsen zurückempfangen hat. Wird dies Geld bis zu einer bestimmten Zeit mit den gehörigen Zinsen nicht zurückerstattet, so gehört die Werthsache der Leihbank und diese hält an jährlich festgesetzten Tagen eine Versteigerung sämmtlicher nicht ausgelöster Pfänder. Selbstverständlich muß das Pfand einen höheren Werth

Digitized by Google

besitzen als das darauf geliehene Geld nebst den Zinsen, welche bis zum längsten Termine der Pfandauslösung berechnet werden. Bevor auf eine Werthsache Geld geliehen wird, wird sie von einem verpflichteten Taxator geschätzt.

Die Leihbanken sind in zweierlei Beziehungen äußerst verderblich, weil sie mehr oder minder in ein wucherisches Unternehmen ausarten können, vorzüglich aber, weil sie durch die leichte Art und Weise, einer augenblicklichen Geldverlegenheit abzuhelfen, die Genußsucht unmäßig fördert. Wir haben bisher nur von beweglichen (Faustpfändern) gesprochen, weil die meisten Leihbanken in der Regel nur auf diese Pfänder hin Geld leihen. Jedoch ist die Möglichkeit, auf Hypotheken Capitalien auszuleihen, nicht ausgeschlossen. Mit den Leihbanken sind oft auch andere Bankunternehmungen, z. B. Zettelbanken, verbunden.

§ 109. Begriff des Papiergeldes.

Das erste Merkmal des Papiergeldes besteht darin, daß es eine schriftliche Urkunde ist, welche eine Geldschuld ausdrückt. Der Begriff des Papiergeldes setzt mithin den einer Urkunde voraus. Wir haben diesen Begriff in den „schriftlichen Aufsätzen ꝛc." § 38 erklärt und sie ihrem Zwecke gemäß in Geschäftsurkunden und Rechtsurkunden eingetheilt. Da das Papiergeld eine Geldschuld ausdrückt, so gehört es in die Classe der Rechtsurkunden. Es tritt aber noch ein zweites Merkmal hinzu, wodurch sich das Papiergeld von den andern Urkunden unterscheidet, und welches Merkmal nunmgänglich in den Begriff aufgenommen werden muß. Dies Merkmal besteht darin, daß eine Urkunde, welche als Geld dienen, also Papiergeld sein soll, nicht nur dem Zwecke der Urkunde, sondern auch dem Zwecke des Geldes entsprechen muß. Der Zweck des Geldes besteht aber darin, daß es als allgemeiner Verkehrswerthmesser in den Umlauf gesetzt wird; demzufolge muß das Papiergeld in Umlauf gesetzt werden und das Metallgeld vertreten können. Da aber das Geld überhaupt eine Werthsache ist, so muß auch das Papiergeld, wie dies übrigens schon aus seiner Eigenschaft als Urkunde hervorgeht, einen Verkehrswerth haben.

Digitized by Google

Der Begriff des Papiergeldes umfaßt also drei Merkmale. Das allgemeinste Merkmal ist das einer schriftlichen Urkunde. Enger begränzt den Begriff das dritte Merkmal, daß diese Urkunde einen Verkehrswerth haben muß. Das charakteristische Merkmal aber besteht darin, daß die schriftliche Werthurkunde das Metallgeld im Umlaufe vertreten kann. Durch dieses Merkmal unterscheidet sich das Papiergeld von jenen schriftlichen Werth-Urkunden, welche die Fähigkeit nicht besitzen, das Metallgeld zu vertreten, und Creditpapiere im Allgemeinen genannt werden.

§ 110. Unterschied zwischen dem Papiergeld und den Creditpapieren.

Im vorhergehenden Paragraphen haben wir jenen Unterschied zwischen dem Papiergelde und den Creditpapieren im engeren Sinne angegeben, welcher aus dem Begriffe selbst gefolgert werden muß. Es gibt aber noch einige andere Unterscheidungsmerkmale, die zwar nicht im Begriffe, aber doch im Wesen beider Werthpapiere liegen. Diese Unterscheidungsmerkmale sind folgende:

1. Das Papiergeld ist Geld und also kraft seiner Umlaufsfähigkeit an keinen bestimmten Besitzer gebunden. Durch diese Eigenschaft der Umlaufsfähigkeit ist es gleichsam auf den Inhaber (au porteur) gestellt, indem der jedesmalige Inhaber dasselbe nach Belieben in Umlauf setzen kann. Anders verhält es sich mit den Creditpapieren im engeren Sinne. Diese sind Rechtsurkunden über ein Schuldverhältniß zwischen bestimmten Persönlichkeiten und können deßhalb nicht beliebig in Umlauf gesetzt werden. Solche Creditpapiere sind Wechsel, Actien, Staatspapiere u. s. w.

2. Der beliebige Umlauf des Papiergeldes, d. h. seine Uebertragung an einen andern Besitzer besteht darin, daß er an keine bestimmte Rechtsform gebunden ist. Die Uebertragung der Creditpapiere im engeren Sinne hingegen kann nur durch eine bestimmte Rechtsform, z. B. durch schriftliche Cession oder durch Eintragung in ein Verzeichniß bei einer bestimmten Staatsbehörde geschehen. Diese letzte Rechtsform ist bei den meisten Staatsobligationen der Neuzeit weggefallen, wodurch sie sich vervollkommnet, dem Papiergelde aber sehr genähert haben.

Digitized by Google

3. Wenn nun dadurch, daß die Staatsobligationen bei ihrer Uebertragung meistentheils an keine Rechtsform gebunden sind, dieselben sich sehr dem Gelde nähern, so sind sie durchaus doch kein Papiergeld, indem zwischen dem Papiergelde und den Creditpapieren noch ein weiterer Unterschied hervortritt, welcher sich auch bei den Staatspapieren geltend macht. Dieser Unterschied besteht darin, daß Creditpapiere ihrem Besitzer irgend einen Gewinn bringen, wie z. B. die Obligationen Zinsen, die Wechsel Disconto, die Actien Gewinnantheil, das Papiergeld hingegen seinem Besitzer keinen Gewinn einbringt.

4. Daraus folgt, daß die Creditpapiere für den Besitzer von Interesse sind, und er sie eher an sich zu bringen, als sich ihrer zu entäußern suchen wird. Gerade dieses Interesse nun entzieht die Creditpapiere, nämlich das Capital derselben, dem Verkehre, das Wesen des Papiergeldes aber besteht in seiner Umlauffähigkeit, welche durch den unter Nr. 3 angegebenen Grund gefördert wird.

5. Beim Papiergelde ist entweder der Schuldner eine so vertrauenerweckende Persönlichkeit, daß seinen Schuldpapieren nie die Anerkennung als Geld versagt wird, oder es werden diese Papiere gesetzlich als Geld erklärt. Es sind also beim Papiergelde stets die gleichen Voraussetzungen einer sicheren Garantie vorhanden. Gerade das Gegentheil findet bei den Creditpapieren im engeren Sinne statt. Bald sind die Aussteller (Schuldner) in ungleicher Lage der Zahlungsfähigkeit, bald versprechen die der Schuld beigefügten Nebenbestimmungen und Bürgschaften größere oder geringere Sicherheit. Die natürliche Folge dieses Gegensatzes ist, daß das Papiergeld von Jedem, der eine Schuldforderung zu machen hat, an Zahlungsstatt genommen wird. Nicht so die Creditpapiere im engeren Sinne, bei deren Annahme an Zahlungsstatt jeder Gläubiger besondere Vorsicht beachten muß.

§ 111. Eintheilung des Papiergeldes.

Wenn wir von der Eintheilung des Papiergeldes sprechen, so sind selbstverständlich alle Creditpapiere im engeren Sinne ausgeschlossen, da diese ja kein Papiergeld sind. Den Eintheilungsgrund des Papier-

Digitized by Google

geldes bildet das Subject, durch dessen Namen dasselbe verbürgt oder unter dessen Namen es ausgegeben wird. Dieses Subject ist entweder der Staat oder es sind Private, und es gibt demnach Staats- und Privat-Papiergeld.

Das Staatspapiergeld wird eingetheilt in solches mit freiem und solches mit erzwungenem Umlaufe. Der freie Umlauf ist vorhanden, wenn das Staatspapiergeld seine Anerkennung lediglich dem Vertrauen der Bürger verdankt, indem denselben der Gebrauch oder Nichtgebrauch dieses Geldes freisteht oder die Regierung die Verpflichtung übernimmt, das Papiergeld gegen den vollen Werth auszulösen. Der erzwungene Umlauf wird durch eine gesetzliche Vorschrift, Staatspapiere an Zahlungsstatt anzunehmen, hervorgerufen. Der erzwungene Umlauf ist als das wirksamere Mittel, das Papiergeld in den Verkehr zu bringen, der gewöhnlichere.

Beim Privat-Papiergelde tritt der Unterschied hervor, daß es die Regierung entweder als solches anerkennt, oder daß es durch freie Uebereinkunft als Zahlungsmittel gilt. Selbstverständlich kann jedoch von einem erzwungenen Umlaufe beim Privat-Papiergelde keine Rede sein. Das Privat-Papiergeld wird entweder von einzelnen Bürgern oder von Gesellschaften ausgegeben. Wo eine Gesellschaft überhaupt entweder der Bestätigung oder doch der Anerkennung bedarf, da ist dies natürlich auch bei solchen Gesellschaften insbesondere der Fall, welche Privat-Papiergeld ausgeben wollen, wenn aber die Gesellschaft die Anerkennung Seitens der Regierung bedarf, so ist hiervon die Anerkennung des von ihr verausgabten Papiergeldes eine nothwendige Folge. Und da schließlich in den meisten Fällen von Gesellschaften das Papiergeld ausgegeben wird, so folgt hieraus ganz nothwendig, daß gleichfalls in den meisten Fällen das Privat-Papiergeld sich der Anerkennung Seitens des Staates erfreuen muß.

Die Anerkennung des Papiergeldes, es mag Staats- oder Privat-Papiergeld sein, beruht darin, daß derjenige, welcher sich auf dem Papiergeld als Schuldner bekennt, die Verbindlichkeit übernimmt, dasselbe jeden Augenblick gegen den Vollbetrag gemünzten Geldes auszuwechseln.

Digitized by Google

§ 112. Vortheile des Papiergeldes für die Volkswirthschaft.

Wenn wir die Vortheile des Papiergeldes für die Volkswirthschaft betrachten, so ist in diese Betrachtung der Handel mit eingeschlossen, da derselbe einen bedeutenden Thätigkeitszweig der Volkswirthschaft bildet. Diese Vortheile sind nun folgende:

1. Das Papiergeld kann in kürzester Zeit gezählt und in Briefen sehr bequem und wohlfeil versandt werden. Dieser Vortheil kommt vorzüglich dem Großhandel zu gute, indem das Papiergeld durch diese Vortheile die Geschäfte erleichert und beschleunigt. Für den Kleinhandel hingegen ist das Metallgeld räthlicher, weil das Papiergeld, welches von Hand zu Hand geht, leicht zerrissen oder beschädigt werden kann.

2. Das Papiergeld, in weisem Maße gebraucht, macht einen Theil des Metallgeldes im Inlande entbehrlich. Dieses entbehrliche Metallgeld kann dann zu Handelsunternehmungen im Auslande verwendet werden. Es ist indessen durchaus nothwendig, daß das Metallgeld nie ganz durch das Papiergeld verdrängt werde, sondern des letzteren nur so viel vorhanden sei, als durch das Metallgeld wieder eingelöst werden kann.

§ 113. Begriff und Subject der Notenbanken.

Nachdem wir nun in den vorhergehenden Paragraphen das Papiergeld im Allgemeinen besprochen haben, gehen wir zu einer besonderen Art desselben, nämlich zu den Banknoten, über. Die Banknoten, Bankscheine, Bankzettel, Billets de banque ꝛc., sind Papiergeld, welches eine Anstalt (Zettel-, Notenbank) zur Bestreitung gewinnreicher Unternehmungen ausgegeben wird. Die Banknoten sind mithin einerseits von der Notenbank, als dem Gegenstande ihrer Beschäftigung, anderseits vom Papiergelde, als Art desselben, unzertrennlich, und diese Unzertrennbarkeit machte es nothwendig, vom vorgezeichneten System abzuweichen, und die Lehre vom Papiergelde nicht in der Geldlehre, sondern in der Lehre von den Geldbeförderungsmitteln abzuhandeln.

Die Zettelbanken werden nun nach ihren Begründern in Staats- und Privat-Zettelbanken eingetheilt. Der Begriff dieser Ein-

Digitized by Google

theilung ergibt sich aus den Namen, doch sind die Privat-Zettelbanken nicht von einem Einzelnen, sondern von einer Gesellschaft gestiftet. Zwischen diesen beiden Arten besteht noch eine dritte Art von Zettelbanken von gemischter, halb staatlicher, halb privater Natur. Wenn nämlich eine Regierung selbst eine Privat-Zettelbank zur Darleihung beträchtlicher Summen bestimmt, und die hierdurch übernommene Verbindlichkeit der Rückzahlung nicht leisten kann, so muß sie die Bank einige Zeit von der Verpflichtung zur Einwechslung ihrer Noten befreien. Die Existenz dieser Bank beruht also nicht mehr ausschließlich auf ihrem Privatcredite, sondern auch auf dem Staatscredite. Das von ihr verausgabte Papiergeld artet hiemit in Staatspapiergeld aus. Ein solcher Zustand ist übrigens nur ein vorübergehender, der so lange währt, bis die Regierung ihre Schuld abtragen und die Bank also wieder ihre Noten einwechseln kann.

§ 114. Einrichtung der Notenbanken.

Die Gründer und Theilnehmer an einer Notenbank sind zur Einlösung der von ihnen ausgegebenen Banknoten verpflichtet. Die erforderliche Münzmenge wird also von den Theilnehmern der Bank zusammengeschossen und zwar der Bequemlichkeit wegen in gleiche Theile zerlegt. Für einen solchen Theil wird stets Demjenigen, welcher ihn beischießt, ein Antheilsschein, Actie, gegeben. Dieser Theilnehmer selbst heißt Actionär.

Die erforderliche Münzmenge nun muß durchaus nicht dem Betrage der ausgegebenen Bankzettel gleichkommen, denn wäre dies der Fall, so wäre die Bank eine Anstalt zum reinen Geldwechsel ohne irgend einen Gewinn für die Theilnehmer. Die Bankscheine gewähren wegen des geringen Raumes, den sie im Verhältnisse zum Metallgelde bei gleichem Betrage einnehmen, sowie wegen anderer bei der Betrachtung des Papiergeldes im Allgemeinen aufgeführten Vortheile, viele Bequemlichkeiten, und ihre Auswechslung wird nur in seltenen Fällen erfolgen, z. B. bei Baarsendungen in's Ausland, wenn dieses die Banknoten nicht anerkennt, bei kleinen Zahlungen unter dem Betrage der kleinsten Noten ꝛc. Deshalb kann die Bank ihren Gewinn und ihre Beschäftig-

Digitized by Google

ung viel weiter ausdehnen, als wenn sie mit baarem Gelde arbeiten müßte. Eine Notenbank ist also dem Vorhergesagten zufolge eine Anstalt zur Beförderung des Handels im vollsten Sinne. Nichtsdestoweniger sind ihre Geschäfte keine eigentlichen Handelsunternehmungen, weil das stets Ungewisse solcher Unternehmungen nicht nur den Gewinn der Theilnehmer, sondern auch ganz vorzüglich die Existenz der Bank selbst gefährden würde. Sicherheit aber, daß die Banknoten zu jeder Zeit umgetauscht werden können, ist die erste und wesentlichste Bedingung des Papiergeldes.

Die Geschäfte, welche eine Bank mit Hülfe ihrer Noten vornimmt, sind

1) Discontiren von Wechseln;
2) Remittiren und Trassiren aus Auftrag Anderer;
3) Darleihen;
4) Verwahrung gerichtlicher Depositen;
5) Geschäftsbesorgungen für die Regierung.

Wenn eine Notenbank wegen der Unsicherheit der Handelsunternehmungen sich mit denselben nicht befaßt, so ist natürlich bei diesen Geschäften, welche sie betreibt, die gehörige Sicherheit der erste und wesentlichste Gesichtspunkt, von dem sie ausgehen muß. Demzufolge muß bei den Wechselgeschäften, welche die erste und zweite Art der Beschäftigung der Zettelbanken bilden, auf alle Interessenten, oder richtiger auf ihre Zahlungsfähigkeit, Rücksicht genommen werden. Dieselbe gehörige Sicherheit muß bei Darleihen vorhanden sein, möge sie nun in Bürgen, Hypotheken oder Faustpfändern bestehen. Was aber den vierten und fünften Fall anbelangt, so ist hier das Vertrauen zu öffentlichen Behörden, welche hierbei betheiligt sind, die erste und schönste Sicherheit. Nebstdem können aber auch andere Verhältnisse obwalten, welche die Sicherheit bestarken, z. B. Theilnahme der Regierung am Bankunternehmen.

§ 115. Verhältniß der Regierung zu den Zettelbanken.

Wo die Regierung ausschließliche Begründerin einer Zettelbank ist, da ist entweder das Verhältniß selbst gegeben, oder es gehört dessen

Digitized by Google

Auseinandersetzung in das Verwaltungsrecht und nicht in die Handelswissenschaft. Es kann also nur von jenen Zettelbanken die Rede sein, welche entweder von einer Privatgesellschaft allein oder von der Regierung nur mit begründet sind, vorausgesetzt, daß im letzteren Falle die Regierung selbst gleichsam als Privatperson erscheint. Der Gesichtspunkt nun, welcher dem Verhältnisse zu den Zettelbanken zu Grunde liegt, sollte stets der des Rechtes und nie jener der übermäßigen Bevormundung sein. Dieses Recht ist ein zweifaches: das Recht der Genehmigung und der Beaufsichtigung. Bei der Genehmigung sind folgende Gesichtspunkte zu beobachten:

1. Daß die Zahl der Zettelbanken in einem Staate dem Bedürfnisse des Publikums entspreche, aber nicht über das Bedürfniß sich vermehre, und zwar aus folgenden Gründen:

a) Viele Banken lassen sich nicht so leicht beaufsichtigen, als eine einzige, welche in den größeren Handelsstädten Filialbanken hat.

b) Viele Banken beschränken sich gegenseitig in ihrem Wirkungskreise und um denselben zu erweitern können sie leicht zu fehlerhaften Verwaltungsregeln und gefahrvollen Handelsunternehmungen schreiten. Der vorige Paragraph hat aber gezeigt, daß Handelsunternehmungen im eigentlichen Wortsinne nicht Sache der Zettelbanken sein dürfen.

2. Die zu betreibenden Geschäfte dürfen aber, abgesehen davon, daß sie keine Handelsunternehmungen sein dürfen und also den im vorigen Paragraphen angeführten Thätigkeitszweigen zugehören müssen, nicht der eben dortselbst erwähnten Sicherheit entbehren. Denn wenn auch hier nicht wie bei den eigentlichen Handelsunternehmungen ein gänzliches Aufhören der Banken zu fürchten ist, so ist doch ohne diese Sicherheit eine Unterbrechung in der Einlösung der Zettel zu befürchten. Hieraus erhellt, wie fehlerhaft eine Regierung zu Werke gehe, welche selbst durch übermäßige Vorschußnahme eine solche Unterbrechung herbeiführt.

3. Die Regierung darf also eine solche Unterbrechung nicht nur nicht herbeiführen, sondern muß vorzüglich darauf sehen, daß hinreichende Bürgschaften und Fonds für die Einlösung der Bankzettel vorhanden

Digitized by Google

sind. Eine stets offene Casse ist für die Erreichung dieses Zweckes sowohl für die Bank als auch für die Beaufsichtigung der Regierung das beste Mittel.

4. Es muß aber nicht nur bezüglich der Zetteleinlösung, sondern auch hinsichtlich aller andern Geschäfte eine Bankverfassung gegeben sein, welche die Beaufsichtigung der Verwaltungsbeamten einer eigenen Bankbehörde unterstellt. Diese Bankbehörde wird von der Gesellschaft, nicht von der Regierung, aufgestellt, dürfte aber von der letzteren wohl bestätigt werden.

5. Bei der Genehmigung muß schließlich auf den kleinsten Betrag Rücksicht genommen werden, für welchen Zettel ausgegeben werden.

Das Beaufsichtigungsrecht darf nicht in die Geschäfte der Bank eingreifen wollen. Es besteht daher in einer Oberaufsicht der Bankbehörde, welche die Aufrechthaltung der Statuten zur Sicherheit des Publicums überwacht.

§ 116. Wechsel- oder Discontobank.

Eine wichtige Geldverkehrsanstalt ist schließlich die Wechsel- oder Discontobank. Da aber einer ihrer Hauptgegenstände, der Wechsel, erst viel später in der Wechsellehre besprochen wird, so soll auch dort diese Anstalt behandelt werden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Viertes Hauptstück.

Digitized by Google

Digitized by Google

Werthbestimmungslehre.

§ 117. Einleitung.

Eines der wichtigsten Merkmale im Begriffe des Handels ist ferner die Werthbestimmung, deren Natur wir schon in der Einleitung erklärt haben. Wir nehmen indeß in dieses Hauptstück noch ein ferneres Merkmal auf, welches mit der Werthbestimmung im innigsten Zusammenhange steht und den Zweck des Handels bildet. Es ist dies der Vortheil, Gewinn, welchen der Kaufmann bei Betreibung seiner Geschäfte bezweckt. Würden wir die Werthbestimmung vom rein volkswirthschaftlichen, nicht vom handelswissenschaftlichen Standpunkte auffassen, so müßte der Gewinn zwar auch zur Sprache kommen, weil er gleichfalls einen wesentlichen Factor der Volkswirthschaft bildet, aber er wäre doch nicht das vorwiegende Moment, wie das beim Handel der Fall ist. Der Handel ist zwar ein Zweig der Volkswirthschaft, allein gerade in der Werthbestimmungslehre kann er einen interessanten Gegensatz zu derselben bilden, oder richtiger gesagt, zu den übrigen Thätigkeitszweigen derselben. Ein Bild verdeutliche diesen Gegensatz! Die Volkswirthschaft ist gleichsam ein ruhig dahinfließender Strom, welcher sein Hauptziel, die Wohlfahrt des Volkes, im bedächtigen und langsam befruchtenden Laufe erreicht, ohne sein Nebenziel, den Gewinn, völlig außer Acht zu lassen. Der Handel als Thätigkeitszweig der Volkswirthschaft sollte stets dasselbe ruhige Bild gewähren, allein sein Hauptziel, der Gewinn, läßt ihn oft von dieser ruhigen Bahn weichen, und wie einen stürmischen Gießbach dahinbrausen. Der berechnende Gewinn ist es nämlich, welcher den natürlichen Preis der Dinge oft unverhältnißmäßig verändert.

Digitized by Google

Wenn dies aber der Fall ist, dann wirkt der Handel nicht mehr mit, sondern gegen die Volkswirthschaft, und anstatt Segen zu bringen, kann er das Wohl eines Volkes oder doch der Familie untergraben. Er untergräbt das Wohl des Volkes, wenn er durch allerlei künstliche Mittel eine Theuerung in einer oder mehren Arten von Erzeugnissen bewirkt (künstliche Theuerung). Er zerstört das Glück der Familie, wenn sich der Kaufmann bei übermäßiger Gier nach Gewinn in seinen Berechnungen getäuscht hat, sei es durch Unkenntniß der Verhältnisse, sei es in Folge von unvorhergesehenen Ereignissen, und wenn diese Täuschung einen zermalmenden Einfluß auf das ganze Handelsgeschäft ausübt.

Die Quelle einer solchen Täuschung ist eine irrgeleitete Speculation oder häufiger noch Speculationssucht. Es gibt aber auch eine richtige Speculation, welche sich auf die Grundsätze der Werthbestimmungslehre stützt und mit ihr Hand in Hand geht. Während nämlich die Werthbestimmungslehre die Grundregeln ausdrückt, nach welchen sich das Werthverhältniß zwischen einer Sache oder Leistung und der dagegen gegebenen Sache oder Leistung gestaltet, so zeigt die Speculation, welche Umstände in den einzelnen Fällen auf dies Werthverhältniß wahrscheinlich in Zukunft einen Einfluß haben können. Speculation muß also, wenn sie eine richtige sein will, den obersten Grundsätzen der Werthbestimmungslehre nicht widersprechen und nebstdem die zukünftige Wahrscheinlichkeit nicht über das Maß der Vernunft berücksichtigen; in den gegentheiligen Fällen ist sie falsch.

§ 118. Werth, Preis, Größen bei der Werthbestimmung.

In der Werthbestimmungslehre müssen wir den Begriff des Werthes von jenem des Preises unterscheiden, weil gerade in diesem Unterschiede das charakterisirende Merkmal des Handels liegt. Der Werth bemißt die Sache an und für sich. Jede Sache auf der Welt, welche Gegenstand des Verkehrs sein kann, hat einen Werth, z. B. Wasser. Der Preis hingegen drückt den Werth einer Sache nicht an und für sich, sondern nach den Verhältnissen aus, welche der Verkehr mit sich bringt. Solche Verhältnisse sind Nachfrage und Angebot, der Trans-

Digitized by Google

port ꝛc. Hieraus geht hervor, daß der richtigere Ausdruck Preisbestimmungs- und nicht Werthbestimmungslehre wäre, denn der Werth an und für sich wird nie bestimmt, er liegt in der natürlichen Beschaffenheit der Sache. Der Preis hingegen ist eine künstliche Schöpfung der Verkehrsverhältnisse. Aus dem Begriffe der Werthbestimmung geht hervor, daß sie es stets mit zwei Werthgrößen zu thun hat, welche gegenseitig abzuwägen sind. Da der Vertrag die Grundfeste des Handelsverkehrs bildet, so kann bei der Werthbestimmungslehre nur von zweiseitigen, nie von einseitigen Verträgen die Rede sein, denn es wird stets eine Gabe oder Leistung gegen eine Gabe oder Leistung abgewägt. Gabe und Gegengabe, sowie Leistung und Gegenleistung sind die Werthgrößen in dieser Lehre. Betrachten wir die erste Werthgröße, d. h. die Gabe oder Leistung, für welche wir eine Gabe oder Gegenleistung empfangen wollen, so unterscheiden wir folgende Fälle:

1. Der Empfänger einer Gabe — die Leistungen sind hier ausgeschlossen — will Eigenthümer der empfangenen Sache werden; hier liegt Kauf oder Tausch vor.

2. Der Empfänger will eine Sache nur vorübergehend gebrauchen; hier liegt ein Pachtverhältniß vor, wenn nicht die Sache selbst, sondern die daraus gezogenen Früchte benützt werden, ein Miethverhältniß, wenn die Sache selbst benützt wird. — Besteht die Werthgröße nicht in einer Sache, sondern in einer Leistung, so haben wir die Dienstmiethe.

Betrachten wir die zweite Werthgröße, nämlich die Gegengabe oder Gegenleistung, so müssen wir unterscheiden, ob dieselbe im allgemeinen Preismaße, im Gelde, oder in einem besonderen Werthmesser besteht. In der ersten Beziehung haben wir Kauf, Pacht oder Miethe. In der zweiten Beziehung haben wir den Tausch. Es kann jedoch auch beim Pachte vorkommen, daß statt des allgemeinen Preismaßes eine Quote Früchte entrichtet wird. Ebenso können Dienstleistungen gegen Dienstleistungen ausgeglichen werden und es ist dann ein vermischtes Verhältniß von Tausch und Miethe.

Digitized by Google

§ 119. Eintheilung der Sachen nach den Motiven ihrer Werthbestimmung.

Wenn wir auf die Personen Rücksicht nehmen, welche eine Sache schätzen, so unterscheiden wir Gegenstände von allgemeinem, besonderem und individuellem Werthe. Ein Gegenstand von allgemeinem Werthe ist der, welcher wegen seiner Nothwendigkeit oder Nützlichkeit von vielen Personen begehrt wird. Der besondere Werth gibt sich dann kund, wenn nur eine gewisse Gattung von Menschen, die der Sache bedürfen, dieselbe hochschätzen. Der individuelle Werth ist da vorhanden, wenn eine Sache nur von gewissen Personen geschätzt wird. Hier ist es aber gewöhnlich nicht der Gebrauch, für den die Sache bestimmt ist, sondern gewisse Erinnerungen, die sich an dieselbe knüpfen und von ihr unabhängig sind, was zur größeren oder geringeren Werthschätzung beiträgt. Beispiele dieser drei Gattungen von Sachen finden sich leicht. Wir zählen zur ersten Gattung das Hausgeräthe, zur zweiten die Geräthschaften eines bestimmten Handwerks und zur dritten Andenken liebgewordener Persönlichkeiten.

Eine zweite Eintheilung der Gegenstände nach ihrer Werthbestimmung ergibt sich aus dem Verhältnisse von Nachfrage und Angebot. Wird eine Sache gewöhnlich gesucht und gebraucht, so läßt sich ihr Werth genau bestimmen. Sie hat einen bestimmten, gewöhnlichen Preis. Dieser Preis kann entweder rein aus dem Verhältnisse zwischen Angebot und Nachfrage hervorgehen, oder er bedarf der obrigkeitlichen Bestätigung (Marktpreis, Taxe). Wird die Sache aber nur von Wenigen begehrt, so läßt sich ihr Preis nicht genau bestimmen, er ist also unbestimmt, ungewöhnlich.

§ 120. Bestimmungsgründe des Preises einer Sache.

Der Preis einer Sache, werde er durch die Uebereinkunft der Contrahenten oder durch die obrigkeitliche Bestätigung festgesetzt, muß, wenn er vernunftgemäß sein soll, stets verschiedene Verhältnisse berücksichtigen, die auf seine Größe Einfluß üben. Dieser Verhältnisse (Bestimmungsgründe) sind es hauptsächlich vier:

Digitized by Google

1) der Werth der zu vertauschenden Güter;
2) die Kosten derselben;
3) das Mitwerben oder die Concurrenz;
4) der Gewinn.

§ 121. Werth der zu vertauschenden Güter.

Wenn wir hier vom Werthe der zu vertauschenden Güter sprechen, so können wir darunter nur Gegenstände begreifen, welche wirklich einen Verkehrswerth haben, also nach dem Begriffe des Handels Waaren sind. Welche Eigenschaften eine solche Sache haben muß, haben wir bei der Waarenlehre betrachtet. Wir haben ferner im § 119 gesehen, daß es Sachen von dreierlei Werthe gibt.

Der oberste Grundsatz, welcher beim Werthe und Gegenwerthe der zu vertauschenden Güter maßgebend ist, besteht darin, daß der Preis eines Gegenstandes für den Erwerber desselben nie seinen Werth übersteigen darf. Hieraus folgt, daß

1) der individuelle Werth von dieser Betrachtung ausgeschlossen ist, und daß,
2) von jenen Fällen nicht die Rede ist, in welchen man den künftigen Gewinn einem gegenwärtigen Verluste vorzieht.

Ist nun der individuelle Werth in wirthschaftlicher Beziehung nur von geringerem Belange, so kommt er doch dann in Betracht, wenn von mehren Menschen, die eine Sache eintauschen wollen, diese Sache für den Einen oder Andern einen individuellen, für die Uebrigen aber nur einen allgemeinen oder besonderen Werth hat. Derjenige nämlich, für den die Sache von individuellen Werthe ist, wird am meisten dagegen geben, um sie zu erlangen. In einem solchen Falle wird manchmal von der Regel abgegangen werden, daß die Güter, welche als Preis hinzugeben sind, in ihrem Werthe veranschlagt, unter dem Werthe des einzutauschenden Gutes stehen müssen.

Ueber das Verhältniß des Werthes zum Preise sind noch folgende Sätze zu bemerken:

Digitized by Google

1. Man fordere von Demjenigen den höchsten Preis, der die Sache am liebsten hat oder ihrer am meisten bedarf.

2) Die werthvollsten Güter können unter Umständen den höchsten Preis erlangen, z. B. Lebensmittel bei einer Belagerung.

In diesen beiden Fällen kann der Preis im Verhältnisse zum Werthe unnatürlich groß sein.

Es kann aber auch ein Fall eintreten, in welchem der Preis den Werth nur wenig übersteigt, ihm vielleicht gleichkommt oder vielleicht gar unter ihn herabsinkt. Dies kann nämlich dann geschehen, wenn eine entbehrliche Sache in so unverhältnißmäßig hohem Preise stand, daß Niemand sie erwerben will. Will da der Veräußerer die Sache nicht für sich behalten, so wird er sie manchmal selbst unter ihrem Werthe hergeben müssen.

In einem andern Falle wieder werden Preis und Werth der Sache sich ziemlich gleichkommen: nämlich bei mehren Sachen, die demselben Gebrauche dienen, nicht nach Belieben vermehrt werden können, und bei denen deshalb die Kosten nicht in Anschlag kommen. Solche Gegenstände sind z. B. nutzbare Ländereien.

§ 122. Kosten der zu erwerbenden Güter.

Unter Kosten verstehen wir die Werthschätzung des Aufwandes und der Mühewaltung zur Hervorbringung und Herbeischaffung einer Sache. Diese Kosten sind also an und für sich ein selbstständiger Werth, ein Nebenwerth, welchen die Sache nebst ihrem natürlichen Werthe, dem Hauptwerthe, haben kann. Eine Sache muß diesen Nebenwerth besitzen, wenn sie Gegenstand des Handelsverkehrs, Waare, sein soll. Der Hauptgrundsatz bei den Kosten ist nun der, daß der Veräußerer einer Sache neben dem ursprünglichen Werthe derselben auch noch die Kosten verlangen will. Bei den Kosten ist aber Folgendes im Handelsverkehre zu berücksichtigen:

1) Der Einkaufspreis oder der Gegenwerth, der für die Erlangung des Gegenstandes gegeben ward.

Digitized by Google

2) Die möglichen Kosten am Einkaufsorte. Wenn wir selbst den Einkauf einer Sache besorgen, fallen diese Kosten weg; anders verhält es sich, wenn Commissionäre diesen Einkauf vornehmen.

3) Die Ueberlieferungskosten, die in Frachtkosten, Zölle und Speditionsgebühren sich theilen.

4) Die Gefahr bei der Ueberlieferung. Ist diese Gefahr versichert, so werden die Kosten durch die Prämie bestimmt. Wo dies nicht der Fall ist, entscheidet Vertrag oder Gewohnheit.

5) Alle gesetzlichen oder gewohnheitsrechtlichen Bedingnisse, die den Preis der Waare ändern können, z. B. Rabatt, Tara ꝛc.

6) Die Kosten, welche auf Vollziehung verwendet werden müssen, z. B. Porto, Maklerlohn ꝛc.

7) Aufwand und Gefahr bei Uebernahme der Einkaufssumme oder Anschaffung des Gegenwerthes.

8) Die Zinsen des in einer Waare steckenden Capitals. Sie laufen von der Zeit der Bezahlung beim Einkaufe bis zur Zeit des Wiederempfanges des Gegenwerthes.

9) Die Zinsen des Capitals, das in den zur Handlung benützten Gebäuden liegt und auf ihre Erhaltung verwendet werden muß.

10) Lohn und Unterhalt des erforderlichen Personals.

11) Steuern und Abgaben, die entweder von der Geschäftsbetreibung oder auch von den Waaren insbesondere entrichtet werden müssen.

12) Die Verkaufsgefahr oder der durch Fallimente oder andere Unglücksfälle entstehende Verlust.

§ 123. Grundregeln bei der Bestimmung der Kosten.

Wir haben im vorigen Paragraphen den obersten Grundsatz, sowie die Umstände, welche auf die Festsetzung der Kosten Einfluß üben müssen, angedeutet. Allein die dort aufgestellten Sätze beziehen sich vorwiegend auf den Veräußerer oder Wiederveräußerer und sein Verhältniß zur veräußerten Sache. Nun können aber auch der Käufer

Digitized by Google

und andere im wechselseitigen Verkehre liegenden Verhältnisse auf die Kosten Einfluß üben. Dieser Einfluß stellt sich in folgenden Grundsätzen dar:

1. Wie der Verkäufer, so bringt auch der Käufer neben dem natürlichen auch den Kosten-Werth einer Sache in Anschlag, allein gerade im umgekehrten Verhältnisse. Während nämlich der Verkäufer seinen Kostenpreis, der aus den im vorigen Paragraphen angegebenen Gründen, z. B. wegen der Verkaufsgefahr, sich nie ganz genau bestimmen, sondern nur annähernd berechnen läßt, möglichst hoch anzuschlagen bestrebt sein wird, wird der Käufer die Sache um den möglichst geringsten Kostenpreis zu erwerben suchen. Dieser Fall wird um so eher eintreten, wenn der Käufer alle jene Umstände kennt, welche für den Verkäufer auf die Kostenbestimmung Einfluß üben, und daraus ersieht, daß die Sache mit geringeren, als den aufgezeichneten Kosten hätte erzielt werden können. Die Kosten können daher nicht immer in dem Maße ihres wirklichen Betrages, sondern nur in dem ihrer möglichen und unter den überhaupt gegebenen Verhältnissen wahrscheinlichen Größe berechnet werden, abgesehen davon, ob diese Verhältnisse für den speciellen Verkäufer die nämlichen sind oder nicht.

2. Diese Regel läßt sich jedoch nicht auf alle Fälle anwenden, sondern erleidet mehre Ausnahmen, z. B. da, wenn sich für die Sache kein Kostenbetrag angeben läßt, wie bei Kunstwerken oder Naturseltenheiten, oder da, wo man die Kosten nicht kennt, weil die Sache ein Erzeugniß fremder Länder ist. Eine fernere Ausnahme ist dann gegeben, wenn die Sache in Geld besteht und nicht um ihrer selbst willen, sondern als Mittel zu weiterem Erwerbe begehrt wird. Auch kann die obige Regel dann nicht in Anwendung kommen, wenn die Sache nur unter besonderen Bedingungen, die nur vom Verkäufer abhängen, hervorgebracht werden kann, so daß weder der Kauflustige noch ein Dritter sie zu erzeugen im Stande wäre.

Wenn schließlich der Käufer die Sache bedeutend über dem Kostenbetrag bezahlt, sei es, weil sie für ihn einen individuellen, Affections-Werth hat, oder weil er sie in besonderer Güte sich verschaffen will,

Digitized by Google

oder aus welchem Grunde immer, so ist hierdurch die Anwendung der Regel von selbst ausgeschlossen.

3. Es gibt nicht nur Verhältnisse, in welchen bald der Verkäufer, bald der Käufer Einfluß auf die Kosten üben können, und in welchen deshalb von den Kosten überhaupt die Rede ist, sondern es ist auch ein Fall denkbar, der die Betrachtung des Kostenaufwandes ganz ausschließt. Dieser Fall tritt dann ein, wenn die Sache gar nicht beliebig hervorzubringen ist, so daß das hingegebene Stück nur schwer durch ein anderes ersetzt werden kann. Dieser Fall unterscheidet sich von dem unter No. 2 angegebenen, wo nämlich das Hervorbringen im ausschließlichen Belieben des Verkäufers liegt, sehr genau dadurch, daß auch hier der Verkäufer die Sache nicht nach Belieben hervorbringen kann. Die verschiedenen Folgen dieser verschiedenen Fälle sind die, daß, wenn das Erzeugen der Sache im Belieben des Verkäufers liegt, derselbe den Kostenpreis so hoch als möglich anrechnen kann, daß aber im gegentheiligen Falle nur der concrete Werth der Sache in Anschlag kömmt. Freilich ist dieser concrete Werth der Sache kein rein dinglicher, objectiver, sondern durch die verschiedenen Urtheile der Kauflustigen ein subjectiver.

§ 124. Concurrenz.

Der natürliche Werth eines Gegenstandes betrachtet eine Sache an und für sich, abgesehen von allen Verhältnissen, in welche sie zu den Personen treten kann. Einen Schritt weiter gehen die Kosten, welche dieses Verhältniß mit hereinziehen, dasselbe jedoch nur zwischen zwei Personen, z. B. einem Verkäufer und Käufer, auffassen. Auf dem höchsten Punkte steht die Concurrenz, das Mitwerben, welches die äußere Erscheinung des Verkehrs in seiner ganzen Ausdehnung ist. Durch die Concurrenz stehen nicht mehr einzelne Sachen im Verhältnisse zu einzelnen Personen, sondern alle Sachen einer gewissen Art oder Gattung zu allen Personen, welche auf dieselben ein Recht besitzen und sich desselben entäußern, oder welche ein solches Recht erwerben wollen. Concurrenz also ist die gemeinsame, für den Einzelnen selbstständige Verfol-

Digitized by Google

gung desselben Zieles von mehren Personen, welche außer der Erstrebung dieses Zieles sonst in keiner Verbindung zu stehen brauchen. Aus dieser Begriffserklärung geht hervor, daß die Concurrenz kein ausschließlich handelswissenschaftlicher oder auch nur volkswirthschaftlicher Begriff sei, sondern sich auf alle Beziehungen des Lebens anwenden lasse.

Betrachten wir nun die Concurrenz im Gebiete der Volkswirthschaft und des Handels, so ist dieselbe eine doppelte. Die Concurrenz des Angebotes für alle Jene, welche eine Sache besitzen und veräußern wollen, und die Concurrenz der Nachfrage Jener, welche eine solche Sache erwerben wollen. Wie nun der natürliche Werth und die Kosten einen Einfluß auf den Preis einer Sache ausüben, so ist dies auch bei der Concurrenz der Fall. Und wenn die Concurrenz das ausgedehnteste Verhältniß im Handelsleben umschließt, so muß folgerichtig der Einfluß derselben auf den Preis gleichfalls der ausgedehnteste sein. Dieser Einfluß äußert sich bei der Nachfrage wie bei dem Angebote auf die entgegengesetzte Weise. Bei der Nachfrage nämlich wird jener Erwerber, welcher die Sache, wie man im Leben sagt, um jeden Preis besitzen will, auch deshalb den theuersten Preis zahlen, um hierdurch seine Concurrenten vom Erwerbe abzuhalten. Umgekehrt aber wird beim Angebote Jener, der die Sache um jeden Preis veräußern will, in den niedrigsten Preis willigen müssen. Dies gegenseitige Mitwerben kann zwar für jeden Einzelnen den Preis auf die höchste wie auf die niedrigste Stufe stellen, allein wenn wir die Concurrenz in ihrer Allgemeinheit auffassen, so wird durch sie der Preis in bestimmte Gränzen eingeschränkt, durch welche er bei einem naturgemäßen Verkehre so ziemlich auf dem Mittelstufe stehen wird, sich aber bald der höchsten, bald der niedrigsten Stufe zuneigen kann. Der Preis steigt in dem Verhältnisse, in welchem er sich der höchsten, er sinkt in dem Grade, in welchem er sich der niedrigsten Stufe zuneigt. Wir müssen aber noch bemerken, daß die Concurrenz nicht allein in dem sich von selbst ergebenden Verhältnisse von Angebot und Nachfrage besteht, sondern das auch der Staat auf dieses natürliche Verhältniß einen künstlichen Einfluß von bald beschränkender, bald erweiternder Bedeutung üben kann. Wir haben im zweiten Hauptstücke dieses Buches von der Beförderungsmittel-

Digitized by Google

lehre einige Aeußerungen dieses Einflußes angedeutet, und erwähnen hier beispielsweise die Zölle. Dieser Einfluß auf die Concurrenz kann selbstverständlich auf den durch dieselbe hervorgerufenen Preis nicht ohne Wirkung sein.

Wenn nun auch die Concurrenz nicht die einzelnen Verhältnisse der Personen zu den Sachen, sondern alle Personen im Verhältnisse zu allen Sachen einer bestimmten Art oder Gattung auffaßt, so ist doch der Einzelne als Glied des Ganzen an Sonderinteressen geknüpft, durch welche er sich von allen Mitwerbern unterscheidet. Er wetteifert nicht nur mit seinen Mitwerbern in der Zustandebringung eines Einkaufes oder Absatzes, sondern er will auch bei diesen Geschäften nicht mehr bewilligen, als der Förderung seiner Absicht dient. Diese Bestrebungen widersprechen sich nicht, sondern beschränken sich nur und veranlassen jeden Mitwerber zur genauesten Berücksichtigung aller gegebenen Verhältnisse, um den Kauf, Tausch u. s. w. unter den günstigsten Umständen zu Stande zu bringen.

Das Mitwerben der Kaufs- und Verkaufslustigen bestimmt nach den soeben angegebenen Gründen das Preisverhältniß der Dinge zu jeder Zeit, solche Güter natürlich ausgeschlossen, welche selten Verkehrsgegenstände sind und deshalb keine oder nur eine äußerst seltene Wahl zwischen Käufern und Verkäufern frei lassen. Die Wirksamkeit des Mitwerbens hängt übrigens von seiner Größe und Stärke ab. Die Größe besteht in der Menge von Sachen einer gewissen Art, welche die Einen kaufen, die Andern verkaufen wollen, die Stärke aber nicht in der Sachmenge selbst, sondern in den Hilfsmitteln, mit welchen man eine Sache zu veräußern oder zu erwerben strebt. Die Größe bezieht sich also ausschließlich auf die Sachen, die Stärke hingegen auf das Verhältniß der Personen zu diesen Sachen. Die Größe ist ein rein äußerer, extensiver, die Stärke ein innerer, intensiver Umstand des Mitwerbens. Wie das Mitwerben selbst ein Mitwerben des Angebotes und der Nachfrage sein kann, so muß die gleiche Unterscheidung auch bei der Stärke, als einer Eigenschaft derselben, eintreten. Die Stärke der Nachfrage kann den Kauflustigen geneigt machen, eine größere oder kleinere Summe an die Erwerbung des Gutes zu wagen, je nach dem

Digitized by Google

inneren Werthe desselben oder nach den Vermögensumständen der Kauflustigen oder nach der Meinung des Vortheils beim Wiederverkauf. Die Stärke des Angebotes besteht im Verlangen der Veräußerer nach dem Absatze ihrer Waaren. Dies Verlangen bestimmt auch die Preise, um welche sie ihre Sachen nach den gegebenen Umständen absetzen. Je lebhafter nämlich das Verlangen, eine Sache zu veräußern, desto niedriger ist der Preis.

Wir haben im Vorigen die äußersten Gränzlinien des Preises angezeigt, welche in einem ungleichen Verhältnisse des Angebotes und der Nachfrage bestehen. Ist das Verhältniß zwischen beiden gleich, oder annähernd gleich, dann befindet sich der Preis auf einer mittleren Stufe, welche für Käufer und Verkäufer gleich vortheilhaft ist. Wenn dieses mittlere Preisverhältniß bei allen Waaren oder bei einer gewissen Waare gegeben ist, befindet sich der Handelsverkehr im Ganzen oder für diese bestimmte Waare in einem natürlichen, dem Lande Segen bringenden Zustande. Wir haben aber Theuerung, wenn das Angebot bedeutend geringer ist als die Nachfrage, und allzu große Wohlfeilheit, wenn der umgekehrte Fall eintritt. Diese allzu große Wohlfeilheit ist von doppelter schädlicher Wirkung: für die Verkäufer, welche, da sie die Erzeugnisse vielleicht unter dem Werthe hergeben müssen, leicht in Armuth versinken können, und für die Käufer, welche dieses Erzeugnisses, das jetzt wegen seiner allzu großen Wohlfeilheit zu sehr gesucht und aufgebraucht wird, vielleicht später ganz entbehren müssen oder dasselbe doch nur um einen unverhältnißmäßig hohen Preis sich aneignen können.

Theuerung und allzu große Wohlfeilheit, erstere hervorgerufen durch vergrößerte Nachfrage bei Verminderung des Angebotes, letztere durch Vermehrung des Angebotes bei der Verringerung der Nachfrage, sind also die äußersten unnatürlichen Gränzen der Preisbestimmung. Zwischen beiden steht, wie schon bemerkt, der Mittelpreis, welcher auf gleichem oder annähernd gleichem Verhältnisse zwischen Angebot und Nachfrage fußt. Diese drei verschiedenen Preisbestimmungen bilden gleichsam Anfang, Mitte und Ende einer Kette, welche durch die verschiedensten Preisabstufungen als Zwischenglieder verbunden sind. Jede

Digitized by Google

wirkliche, jede mit hoher oder vielleicht auch geringer Wahrscheinlichkeit vermuthbare Veränderung der Kosten, der Concurrenzverhältnisse, des zu erzielenden Gewinnes, ja des natürlichen Werthes oder der Stoffmenge der Erzeugnisse kann eine Schwankung und Aenderung des Preises, welche sich bald dem Anfange, bald der Mitte, bald dem Ende jener Kette zuneigen, hervorbringen. Die Preisveränderungen sind bei verschiedenen Erzeugnissen verschieden. So z. B. sind Werthpapiere einer häufigeren Veränderung unterworfen als die meisten Lebensmittel.

§ 125. Gewinn.

Der vierte Factor, welcher auf die Preisbestimmung Einfluß übt und das hauptsächlichste Kriterium des Handels bildet, ist der Gewinn. Wir verstehen unter Gewinn den Ueberschuß des Preises nach Abzug des natürlichen Werthes und der Kosten. Der Gewinn ist also der Reinertrag, Nettoertrag eines Erzeugnisses, während Kosten, natürlicher Werth und Gewinn in ihrer Gesammtheit den Rohertrag bilden. Der Gewinn ist gewissermaßen ein Gegensatz der Concurrenz, indem er hauptsächlich in dieser seine größeste und nicht selten naturgemäßeste Beschränkung findet. Die Bestandtheile des Gewinnes sind folgende:

1. Der Gewinn besteht beim Käufer, welcher die Sache zu eigenem Gebrauche anschafft, in dem Unterschiede zwischen dem individuellen (nicht natürlichen) Werthe der angeschafften Sache und dem dafür gemachten Aufwande. Dieser Unterschied bemißt sich bei Sachen, welche nicht wieder beliebig ersetzbar sind, nach ihrem natürlichen Werthe, bei ersetzbaren Dingen hingegen nach den darauf verwendeten Kosten.

2. Anders berechnet sich der Gewinn, wenn die erworbene Sache wieder veräußert werden soll. Hier besteht er im Unterschiede zweier Gewinne, nämlich zwischen dem Gewinne beim Einkaufs- und dem Gewinne beim Verkaufspreise. Selbstverständlich muß der Gewinn des Verkaufspreises größer sein, als jener beim Einkaufspreise, wenn von Gewinn die Rede sein soll.

Digitized by Google

Digitized by Google

Fünftes Hauptstück.

Digitized by Google

Digitized by Google

Wechsellehre.

§ 126. Einleitung.

Wechsel ist eine Vertragsurkunde in der Form einer einfachen Erklärung mit der Wortbezeichnung Wechsel, durch welche Urkunde sich der Aussteller (Zieher, Trassant) unter der Bedingung wechselrechtlicher Haftung, d. h. für den Fall des Nichtzahlens mit dem Einstehen seiner Person und dann seines Vermögens, verbindlich macht, eine bestimmte Summe, zu einer bestimmten Zeit, an einem bestimmten Orte, einer bestimmten Person selbst zu entrichten, oder durch einen Dritten entrichten zu lassen. Siehe Seubert, schriftl. Aufsätze ꝛc.

Aus dieser Begriffserklärung geht hervor, daß ihr die rechtliche Auffassung zur Grundlage dient. Wir haben schon im § 3 der Einleitung erwähnt, daß vorzüglich diese Rechtsauffassung uns Veranlassung geben mußte, den Wechsel wegen seiner eigenthümlichen Natur eine eigene Stelle in diesem Buche anzuweisen; allein neben dieser Rechtsauffassung hat der Wechsel auch eine volkswirthschaftliche Seite, und auch die Betrachtung von dieser Seite erheischt es, denselben, wie wir noch später zeigen, abgesondert von allen übrigen Lehren für sich zu behandeln.

Was nun die rechtliche Würdigung des Wechsels betrifft, so ergeben sich hier folgende Eigenthümlichkeiten:

1. Die Bezeichnung mit dem Worte Wechsel. Andere Vertragsurkunden müssen zwar das Vertragsgeschäft, über dessen Abschluß sie aufgestellt werden, in allen seinen Bestandtheilen enthalten, aber keineswegs ausdrücklich benennen. Es ist genug, wenn die Natur des Geschäftes aus den aufgeführten Bestandtheilen deutlich hervorgeht. Der

Digitized by Google

Wechsel hingegen erfordert zur größeren Klarheit und Rechtssicherheit wegen seiner wichtigen Folgen nicht nur die deutliche Auseinandersetzung aller Bestandtheile des Rechtsgeschäftes, sondern auch die Bezeichnung desselben mit seinem Namen und zwar nur ausschließlich mit dem Namen Wechsel. Es ist zwar von vielen Rechtslehrern, bald aus geschichtlichen, bald aus rechtsdogmatischen Gründen, die Bezeichnung der Urkunde mit diesem Worte als wesentliches Merkmal bestritten und als zufälliger Bestandtheil anerkannt worden. Allein theils die kaufmännische Praxis, welche keine Ausnahme zuläßt, theils auch die Meinung vieler ausgezeichneter Rechts- und Handelslehrer spricht für die unumständliche Wesentlichkeit dieses Merkmals.

2. Das zweite wesentliche Merkmal bildet die wechselrechtliche Haftung. Wie sich der Wechsel durch die Bezeichnung Wechsel formell, so unterscheidet er sich durch diese wechselrechtliche Haftung materiell von allen andern Rechtsgeschäften. Diese Haftbarkeit ist so eigenthümlicher Art, daß im Falle der Nichterfüllung der Wechselpflichten ein eigenes Prozeßverfahren, der Wechselprozeß, in Anwendung kommt.

3. Das dritte wesentliche Merkmal ist die Eigenthümlichkeit des Wechselvertrages. Wenn auch diese Eigenthümlichkeit in ihren verschiedenen Beziehungen nicht gerade ausschließlich beim Wechsel vorherrscht. Diese Eigenthümlichkeit besteht nun einmal in der Form, indem ein zwischen mehren Personen abgeschlossener Vertrag als einfache Erklärung verurkundet ist. (Ueber einfache Erklärung siehe Seubert, schriftl. Aufsätze.) Die Eigenthümlichkeit ist materiell, indem beim Wechselvertrage mehr als zwei Personen beschäftigt sind. Der eigene Wechsel, in welchem der Aussteller sich selbst als Bezogener angibt, bildet nur eine scheinbare Ausnahme, indem der Aussteller hier in zwei ganz verschiedenen Persönlichkeiten auftritt, einmal als Aussteller und dann als Bezogener. Es wird aber sonst kein Rechtsgeschäft irgend einer Art existiren, in welchem eine Person einer und derselben dritten Person gegenüber in zwei ganz verschiedenen Persönlichkeiten auftritt.

4. So bestimmt im Wechselbegriffe alle Merkmale angegeben sind, so gibt es doch ein einziges, durch welches der Wechsel von der Sphäre der Nothwendigkeit in die Sphäre des Wahlbegriffes übergeht. Dieses

Digitized by Google

Merkmal besteht in der Wahl des Ausstellers, die Wechselsumme entweder selbst zu entrichten oder durch einen Dritten entrichten zu lassen. Auf dieser Wahlfreiheit beruht die Eintheilung in eigenen Wechsel, durch welchen der Aussteller sich zur Selbstentrichtung verpflichtet, und in gezogenen Wechsel, durch welchen er die Summe von einem Dritten entrichten läßt. Diese Eintheilung ist die wesentlichste und allgemeinste Eintheilung der Wechsel, weil sie unmittelbar aus dem Begriffe des Wechsels herorgeht.

Dies die Eigenthümlichkeiten des Wechsels in seiner rechtlichen Auffassung. Betrachten wir ihn nun von seiner wirthschaftlichen Seite, so müssen wir ihn unter Hinweisung auf den in der Geldlehre angegebenen Unterschied zwischen Papiergeld und Werthpapier im engeren Sinne dem letzteren beizählen. Der Wechsel ist kein Papiergeld, weil er nicht als allgemeines Zahlungsmittel gilt, sondern erst nach dem beim Wechsel geltenden Verfahren verwerthet werden kann, weil er ferner nur für bestimmte berechtigte Persönlichkeiten einen Werth besitzt, weil schließlich das beim Wechsel geltende strenge Verfahren die Möglichkeit anzeigt, daß er in manchen Fällen nicht oder doch sehr schwer zu verwerthen sei. Diese Gründe sind die Unterscheidungsmerkmale zwischen Papiergeld und Werthpapier, und weil diese Merkmale, welche den Begriff des Papiergeldes ausschließen, beim Wechsel vorhanden sind, so ist er ebendeshalb Werthpapier.

§ 127. Einrichtung des Wechsels.

Die Natur des Wechsels äußert sich durch seine Erscheinung im Rechtsleben und durch seine Bedeutung im Handelsverkehre. Diese Bedeutung im Handelsverkehre ist eine Folge seiner Erscheinung im Rechtsleben. Diese Erscheinung im Rechtsleben in alle ihre Glieder zerlegen heißt die Einrichtung des Wechsels betrachten. Die Betrachtung dieser Einrichtung erfordert nun die genaue Darstellung folgender Punkte:

1) die Personen, welche beim Wechsel beschäftigt sein müssen oder sein können;
2) die Form des Wechsels;

Digitized by Google

3) die Zeit;
4) den Ort;
5) das Verfahren, welches gewöhnlich eintritt oder außergewöhnlich eintreten kann;
6) die Verkehrsanstalten, welche zur Förderung der Wechselgeschäfte dienen.

§ 128. Beim Wechsel vorkommende Personen.

Die beim Wechsel vorkommenden Personen unterscheiden sich in solche, welche bei jedem Wechselgeschäfte betheiligt sein müssen, und in solche, welche bei vielen Wechselgeschäften interessirt sein können. Behalten wir die im vorigen Paragraphen gemachte Unterscheidung von eigenen und gezogenen Wechseln und das hierüber Bemerkte fest im Auge, so kommen bei jedem Wechselgeschäfte drei Personen vor:

1) Der Aussteller, d. h. jene Person, welche durch die Ausstellung der Wechselurkunde sich zu wechselrechtlicher Haftung verpflichtet;
2) der Remittent, zu dessen Vortheil der Wechsel ausgestellt worden ist; er steht zum Aussteller im Verhältnisse des Berechtigten zum Verpflichteten;
3) der Bezogene, welcher zur Zahlung der im Wechsel angegebenen Summe angewiesen ist. Er ist im eigenen Wechsel dieselbe Persönlichkeit mit dem Aussteller. Der Bezogene, vorausgesetzt, daß er eine andere Person als der Aussteller ist, ist nicht wie dieser für alle Fälle ohne Ausnahme zur Zahlung der Wechselsumme verpflichtet. Hierdurch unterscheidet sich seine Verpflichtungsweise von jener des Ausstellers, welcher immer verpflichtet ist. Tritt aber eine Verpflichtung für den Bezogenen ein, so hat dieselbe dem Remittenten gegenüber die gleiche Folge der wechselrechtlichen Haftbarkeit, dem Aussteller gegenüber jedoch nicht.

Dies sind jene Personen, welche bei jedem Wechselgeschäfte vorhanden sein müssen. Es sind jedoch nicht selten auch andere Personen dabei betheiligt. Hierher gehören:

Digitized by Google

1) Der Indossant und Indossatar. Der Indossant (Girant) ist jene Person, welche die aus einem Wechsel für sie entspringenden Rechte einem Andern überträgt. Aus dieser Erklärung geht hervor, daß der Erste, welcher eine solche Uebertragung vornimmt, der Remittent sein muß, weil dieser ja der aus dem Wechsel Berechtigte ist. Der Indossatar (Giratar) ist Derjenige, welchem der Indossant diese Rechte überträgt. Der Indossatar tritt als neue Persönlichkeit in das Wechselgeschäft ein. Bei der Vornahme eines zweiten Indossaments, d. h. einer zweiten Uebertragung der aus dem Wechsel entspringenden Rechte, wird der Indossatar, der jetzt als Wechselberechtigter erscheint und daher auch zur Uebertragung berechtigt ist, Indossant und derjenige, an welche diese zweite Uebertragung geschieht, Indossatar. Da der Indossant in dem Wechselverhältnisse als verpflichtete Person erscheint, so folgt hieraus seine wechselrechtliche Haftbarkeit.

2) Der Intervenient bildet in gewissen Beziehungen einen Gegensatz zum Giratar. Während nämlich der Giratar an die Stelle des Berechtigten tritt, nimmt der Intervenient den Platz des Verpflichteten ein. Der Intervenient ist demgemäß jene Person, welche zu Gunsten des Ausstellers oder eines Indossanten die diesen zustehenden Wechselverpflichtungen übernimmt. Für den Bezogenen tritt der Intervenient nicht ein, weil er ja nur für den Fall in das Wechselverhältniß tritt, wenn der Bezogene selbst den Wechsel nicht anerkennen (annehmen) und nicht zahlen will. Der Intervenient als wechselverpflichtete Person ist gleichfalls wechselrechtlich haftbar und ist entweder Ehrenintervenient oder Nothadressat. Der Ehrenintervenient ist nie auf dem Wechsel bemerkt und intervenirt, wenn er dazu aufgefordert wird, aus freien Stücken. Der Nothadressat ist auf dem Wechsel bemerkt und zur Intervention verpflichtet.

3) Der Bürge. Er tritt gleichfalls für eine wechselverpflichtete Person ein, aber in der Form der Bürgschaft. Die Folge davon ist der Unterschied, daß der Bürge nur für den Bezogenen eintritt, da er nur für diesen die Bürgschaft übernommen hat, der

Digitized by Google

Intervenient aber für jeden Verpflichteten, nur nicht für den Bezogenen.

§ 129. Form des Wechsels.

Unter Form des Wechsels verstehen wir die Folgeordnung seiner wesentlichen und außerwesentlichen Bestandtheile. Diese Ordnung aufzuführen ist nicht Sache der Handelswissenschaft im engeren Sinne, sondern muß der Lehre von den kaufmännischen Aufsätzen überlassen bleiben. Der § 140 unserer schriftlichen Aufsätze im Handelsverkehre hat die Form des Wechsels ausführlich dargestellt. Ebenso ist im § 145 desselben Buches die Alonge erörtert worden, welche ebenfalls einen Formbestandtheil des Wechsels bildet.

Wir wollen hier nur noch Einiges über die Form sprechen, insofern sie auf die Eintheilung der Wechsel Bezug haben kann. Wir unterscheiden nämlich

1) Sola-,
2) Prima-, Secunda- ꝛc. Wechsel.

Sola-Wechsel ist ein nicht vervielfältigter Wechsel. Wird hingegen der Wechsel vervielfältigt, so bezeichnen die Ausdrücke Prima, Secunda ꝛc. die Nummern der vervielfältigten Exemplare.

Eine andere Eintheilung, welche gleichfalls durch die Form hervorgerufen ist, ist die in Original-Wechsel und Copie. Die Copie ist die Abschrift eines Wechsels mit wechselrechtlicher Kraft.

Berücksichtigen wir nun die Unterscheidungsmerkmale dieser beiden Eintheilungen, so ist es natürlich überflüssig, einen Unterschied zwischen Sola- und Original-Wechsel anzugeben. Die Unterschiede treten in den zweiten Gliedern der beiden Eintheilungen am deutlichsten hervor und sollen demzufolge zwischen dem Secunda- und Tertia-Wechsel ꝛc. und der Copie angegeben werden.

Der erste Unterschied besteht darin, daß die Vervielfältigung eines Wechsels nur vom Aussteller, die Abschriftnahme desselben hingegen auch von einem andern Wechselverpflichteten bewerkstelligt werden kann.

Digitized by Google

Wechsel-Duplicate und Copien unterscheiden sich ferner dadurch von einander, daß die ersteren als Duplicate, die letzteren als Copien auf der Wechselurkunde bemerkt sind:

Ein dritter Unterschied ist dadurch gegeben, daß ein vervielfältigter Wechsel in allen seinen Bestandtheilen als solcher erscheint, eine Copie hingegen nicht den ganzen Wechsel auszufüllen braucht. Es kann demgemäß ein Wechsel zum Theile Copie, zum Theile Original sein, und muß auf einer solchen Urkunde bemerkt werden, wie weit sie Copie ist.

§ 130. Die Zeit.

Im Begriffe des Wechsels haben wir angedeutet, daß die im Wechsel bezeichnete Summe zu einer bestimmten Zeit entrichtet werden soll. Diese bestimmte Zeit der Entrichtung ist die Verfallzeit. Auch die gibt Veranlassung zu einer Eintheilung der Wechsel. Wir unterscheiden nämlich

1) Wechsel auf einen bestimmten Tag,
2) Sichtwechsel,
3) Datowechsel,
4) Meß- oder Marktwechsel.

Der Wechsel auf einen bestimmten Tag ist gegeben, wenn die Wechselsumme an einem im Wechsel ausdrücklich bestimmten Tage entrichtet werden soll.

Der Sichtwechsel ist ein solcher, dessen Verfallzeit durch die Vorzeigung, Präsentation, des Wechsels Seitens des Inhabers bestimmt wird. Ist diese Präsentationszeit auf dem Wechsel angegeben, so muß sie genau eingehalten werden. Im gegentheiligen Falle muß die Vorzeigung binnen zweier Jahre, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, geschehen.

Der Datowechsel ist jener auf welchem die Verfallzeit vom Tage der Ausstellung abhängig gemacht wird. Beispiele machen den Unterschied zwischen dem Wechsel auf einen bestimmten Tag und dem Datowechsel klar. Heißt es: „Am 31. Januar d. Js. zahlen Sie ꝛc.“, so haben wir den Wechsel auf einen bestimmten Tag; heißt es hingegen: „Vierzehn Tage nach heute ꝛc.,“ so haben wir den Datowechsel.

Digitized by Google

Lautet die Verfallzeit auf eine Meſſe oder einen Markt, ſo haben wir den Meß- oder Marktwechſel.

§ 131. Der Ort.

Der Ort, an welchem die Zahlung entrichtet werden ſoll, iſt häufig der Wohnort des bezogenen. Iſt indeſſen ein anderer Ort feſtgeſetzt, ſo haben wir den domicilirten Wechſel.

§ 132. Gewöhnliches wie außergewöhnliches Verfahren bei Wechſelgeſchäften.

Bei der Darſtellung des Verfahrens in Wechſelgeſchäften müſſen wir Das berückſichtigen, was wir bereits über die Perſonen, die Form, die Zeit und den Ort geſagt haben. Denn die dort aufgeſtellten Grundſätze deuten auf verſchiedene Arten des Wechſels, ſowie auf verſchiedene eintretenden Fälle hin, welche dieſes Verfahren ändern und beſtimmen.

Das gewöhnliche Verfahren beſteht darin, daß die im Wechſel genannte Summe nach Vorzeigung desſelben bei dem Bezogenen (Präſentation) von dem Letzteren anerkannt (angenommen, acceptirt) und zu der im Wechſel beſtimmten Zeit (Verfallzeit) bezahlt wird. Hier machen wir wiederholt auf die Eintheilung aufmerkſam, welcher der Wechſel hinſichtlich der Zeit unterliegt.

Ein außergewöhnliches Verfahren kann eintreten

1) wenn die Annahme des Wechſels Seitens des Bezogenen verweigert oder wenn die Zahlung nicht geleiſtet wird; hierher gehört die Lehre vom Wechſelproteſte und der Intervention ſowie in gewiſſen Beziehungen vom Regreſſe;
2) wenn die im Wechſel angegebene Verfallzeit hinausgeſchoben, d. h. der Zahlungstermin verlängert wird; dieſer Fall wird in der Lehre von der Prolongation behandelt;
3) wenn der Wechſelberechtigte ſeine Rechte einem Andern überträgt; hierher gehört die Lehre vom Indoſſament;

Digitized by Google

4) wenn die zu entrichtende Wechselschuld nicht getilgt wird, entweder weil keine Zahlungsmittel vorhanden sind oder weil ihre rechtliche Existenz in irgend einer Beziehung bestritten wird; diese Fälle begreift die Lehre des Wechselprocesses in sich.

Wir beleuchten nun die verschiedenen Verfahrungsweisen.

1. Der Protest besteht in der von einem beeideten Notar oder einem Gerichtsbeamten aufgenommenen Erklärung, daß der Wechselverpflichtete oder der zur Wechselverpflichtung Beauftragte, z. B. der Bürge, eine Verpflichtung nicht nach Wechselgesetz erfülle. Die verschiedenen Arten der Proteste lassen sich zurückführen auf Proteste Mangels Annahme und Mangels Zahlung.

Die rechtliche Natur des Protestes ist die eines Beweismittels und zwar einer öffentlichen Urkunde zur Erzielung des wechselrechtlichen Regresses. Wo dieser Regreß nicht statt findet, da bedarf es auch in der Regel keines Protestes.

2. Die Intervention. Unter Intervention versteht man die Annahme und Zahlung eines Dritten zu Gunsten eines Wechselverpflichteten, wenn der Bezogene Annahme und Zahlung verweigerte. Schon bei den Personen, welche im Wechselgeschäfte vorkommen können, ist auf die beiden Arten der Ehren-Intervention und Nothadressen und ihre Unterschiede aufmerksam gemacht worden.

Die Folgen einer Intervention theilen sich in jene, zu Gunsten dessen dieselbe vorgenommen wird, und in jene für den Intervenienten. Die erste besteht darin, daß der Credit des Wechselverpflichteten geschont und er hierdurch vor Schaden gewahrt wird, die zweite aber darin, daß der Intervenient die Regreßrechte des Inhabers erlangt, wobei die Indossanten vom Inhaber rückwärts bis zum Honoraten aufwärts befreit werden, also bei einer Intervention für den Aussteller sämmtliche Indossanten. (Siehe Art. 62—65 d. allgem. deutschen Wechsel-Ordnung.)

3. Der Regreß oder richtiger der wechselrechtliche Regreß besteht in der Wiedererstattung der Wechselsumme nebst Zinsen und der übrigen Kosten, welche ein Indossant dafür zu leisten hat, daß die Wechselsumme zur Verfallzeit vom Bezogenen nicht bezahlt worden ist. Das Regreßrecht, welches man auch schlechthin Regreß nennt, begreift den Anspruch auf

Digitized by Google

Wiedererstattung dieser Kosten in sich. Dieses Regreßrecht steht jedem Wechselinhaber zu, vorausgesetzt, daß er den Protest nicht versäumt hat. Der Protest bildet also gleichsam die Rechtsquelle des Regresses. Wir sprechen hier vom wechselrechtlichen Regresse, weil dieser Rechtsanspruch mit wechselrechtlicher Strenge, also nöthigenfalls mit Haftung der Person (Personalarrest) verfolgt wird. Bemerkenswerth ist im Regreßrechte der Rückwechsel. Er unterscheidet sich von den nach Sicht zahlbaren Wechseln, zu deren Gattung er gehört, durch die Ursache seiner Ausstellung. Er wird nämlich von dem Regreßberechtigten auf den Regreßpflichtigen für den Betrag der Retourrechnung zu dem in derselben angegebenen Course gezogen. Unter Retourrechnung aber versteht man die Rechnung der durch die Protesterhebung entstandenen Unkosten.

4. Die Prolongation. Darunter verstehen wir die dem Wechselschuldner von dem Wechselinhaber bewilligte Verlängerung des Zahlungstermines. Durch diese Verlängerung wird die Verfallzeit hinausgeschoben.

5. Indossament. Dasselbe ist die schriftliche Erklärung, durch welche die aus einem Wechsel entspringenden Rechte vom Wechselgläubiger einem Andern übertragen werden. Der übertragende Wechselgläubiger (Aussteller des Indossaments) heißt Indossant, Girant, derjenige dem übertragen wird, Indossatar, Giratar. Die Rechtsfolge des Indossaments ist, daß der Indossant durch das Indossament wechselrechtlich verpflichtet wird, und zwar nicht allein Demjenigen, dem er den Wechsel übertragen hat, sondern jedem rechtmäßigen Wechselinhaber. Zur Erläuterung dieses Satzes fügen wir bei, daß bei einem und demselben Wechsel mehrere Indossamente vorkommen können, und wenn auch der letzte Indossatar sich unmittelbar an den letzten Indossanten zur Verfolgung seines Rechtes hält, dennoch die übrigen Indossanten nöthigenfalls verpflichtet bleiben.

6. Der Wechselproceß. Derselbe ist das Rechtsverfahren, welches dann beginnt, wenn bezüglich der Aechtheit des Wechsels oder der ganzen oder theilweisen Erfüllung der Wechselpflicht oder der Berechtigung des Wechselinhabers ein Rechtsstreit entsteht. Der Wechselproceß ist rein civilprozessualer Natur und findet dann keine Anwendung,

Digitized by Google

wenn wegen Verletzung eines strafrechtlichen Gesetzes, z. B. wegen Wechselfälschung, die Criminalrechtspflege ihre Geltung findet. Da der Wechselproceß ein Rechtsverfahren ist, so gehört er auch in die Rechtslehre und muß dort seine Erörterung finden.

§ 133. Der Wechsel als Zahlungsmittel.

Wir müssen hier einen Bestandtheil der Zahlungslehre nachtragen, weil, wie schon im § 43 bemerkt ward, die Zahlung durch Wechsel nicht aus dem Zusammenhange mit der Wechsellehre überhaupt gerissen werden darf.

Der Wechsel kann Waare sein und ist als solcher Gegenstand der Ein- und Verkaufslehre. Er bildet aber auch und wohl in den meisten Fällen ein Ersatzmittel des baaren Geldes, ein Geldzeichen, und in dieser seiner Natur ist er Gegenstand der Zahlungslehre. Er ersetzt das baare Geld, indem ohne den Wechsel kaum die für den Verkehr nöthigen Geldsummen vorhanden sein dürften. Er erleichtert aber auch den Geldverkehr, denn:

1) Eine Summe im Wechsel ausgedrückt, nimmt nicht den Umfang ein, wie eine Summe in baarem oder Papiergelde.

2) Hieraus folgt, daß vorzüglich bei Sendungen nach auswärts Kosten erspart werden.

3) Ebenso wird viel Zeit gewonnen, weil der Wechsel als ein Ganzes von einer Hand in die andere geht, während eine andere Summe aus mehren Theilen besteht.

4) Sowohl der unter Nr. 3 angegebene Grund, als auch die rechtliche Natur des Wechsels verschaffen demselben eine größere Sicherheit, als dies bei andern Zahlungsmitteln der Fall ist.

§ 134. Der Wechsel als Waare.

Je nachdem der Wechsel auf einen fremden oder den eigenen Platz lautet, müssen wir den Cours und den Disconto unterscheiden. Ueber den Begriff des Courses siehe § 105. Man sehe bei den Wechseln

Digitized by Google

vorzüglich auf den vortheilhafteren Cours. Bei gleichem Course (pari) hingegen ziehe man den Wechsel mit kürzerer Verfallzeit vor.

Beim Wechsel auf den eigenen Platz kommt der Discont zur Sprache. Siehe hierüber den folgenden Paragraphen.

§ 135. Die Verkehrsanstalten, welche zur Förderung der Wechselgeschäfte dienen.

Die Verkehrsanstalten, welche die Wechselgeschäfte fördern, sind zweifacher Natur. Wie nämlich der Wechsel eine rechtliche und eine wirthschaftliche Seite darbietet, so bestehen zur Wahrung und Förderung dieser beiderseitigen verschiedenartigen Interessen verschiedene Anstalten.

Die rechtlichen Interessen wahren die Wechselgerichte, vor welchen alle Fälle wechselprocessualer Natur entschieden werden. Es gibt Wechselgerichte erster und zweiter Instanz. Bei den Wechselgerichten sind Rechtslehrte und Männer aus dem Handelsstande angestellt.

Zur Förderung der wirthschaftlichen oder vielmehr Handels-Interessen des Wechsels dienen die Wechselbanken. Den Begriff der Banken im Allgemeinen haben wir bei der Verkehrsmittellehre des Geldes erklärt. Die Wechselbanken können wie alle Banken sowohl vom Staate als von Privaten gegründet werden. Allein selten befaßt sich eine Bank, welche Wechselgeschäfte betreibt, ausschließlich mit solchen Geschäften. Die Wechselgeschäfte einer Bank bestehen in Trassiren und Remittiren für eigene und fremde Rechnung und im Discontiren. Trassiren heißt auf Jemanden einen Wechsel ausstellen, Remittiren, Jemanden einen Wechsel an Zahlungsstatt zusenden. Unter Disconto versteht man den Abzug, welchen ein Wechselkäufer deshalb macht, weil er einen Wechsel einige Zeit vor dem Verfalltage kauft und ihn also nicht für voll bezahlt. Dieser Abzug beträgt so viel, als die Zinsen der Wechselsumme vom Tage des Kaufes an ausmachen.

Die anderen Geschäfte, mit welchen sich eine Bank befassen kann, bestehen im Handel mit Werthpapieren, Münzen ꝛc.

Digitized by Google

§ 136. Kaufmännische Anweisungen.

Ein dem Wechsel ähnliches Werthpapier ist die kaufmännische Anweisung. Eine kaufmännische Anweisung ist die schriftliche Aufforderung an einen Dritten, eine bestimmte Summe zu einer bestimmten Zeit an eine bestimmte Person zu zahlen. Der Auftraggebende heißt Assignant, der Zahlungsverpflichtete Assignat, der zum Zahlungsempfange Berechtigte Assignatar, der Auftrag selbst Assignation.

Die Assignation, Anweisung, ist dem Wechsel sehr ähnlich, weshalb sie auch hier ihre Stelle findet. Sie unterscheidet sich jedoch dadurch von demselben, daß die Annahme nicht gefordert werden kann; acceptirt jedoch der Zahlungsverpflichtete (Bezogene), so nimmt die Assignation durch diese Annahme die Natur des Wechsels an, der Assignat wird wechselrechtlich verpflichtet. Die Anweisungen haben gewöhnlich die Form der Wechsel, jedoch enthalten sie im Texte statt des Wortes „Wechsel" das Wort „Anweisung". Da die Anweisung erst mit der Acceptation einen Vortheil gewährt, hiermit aber auch zugleich die Natur eines Wechsels annimmt, so fallen ihre wirthschaftlichen Vortheile mit denen des Wechsels zusammen.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß.

Einleitung.

Seite

§ 1. Begriff des Handels 3
§ 2. Begriff der Handelswissenschaft 6
§ 3. Ableitung der Haupttheile der Handelswissenschaft im engeren Sinne . . 7
§ 4. Plan des Buches 8

Erstes Hauptstück.

Handelslehre.

§ 5. Begriff der Handelslehre 10
§ 6. Von den handeltreibenden Personen 11
§ 7. Gegenstände des Handels 12
§ 8. Zweck des Handels 12
§ 9. Capital und Credit 13
§ 10. Rechtzeitigkeit des Umsatzes 13
§ 11. Form des Handels 14
§ 12. Allgemeine Merkmale 14

Einkaufslehre.

§ 13. Begriff des Einkaufes 14
§ 14. Einkaufende Personen 15
§ 15. Die rechtliche Grundlage des Einkaufes 15
§ 16. Die äußere Erscheinungsform des Einkaufes 16
§ 17. Entrichtung des Gegenwerthes 23
§ 18. Leitsätze der Erfahrung beim Einkaufe 24

Digitized by Google

Verkaufslehre.

		Seite
§ 19.	Begriff des Verkaufes	26
§ 20.	Gewinn und Verluß. — Begriff und Eintheilung	27
§ 21.	Allgemeine Erfahrungssätze über den Gewinn und Verluft	28
§ 22.	Vom möglichst oftmaligen Umsatze des Capitals	30
§ 23.	Möglichst früher und rascher Absatz der Waaren in möglichst großen Parthien	30
§ 24.	Baldiger Empfang der Verkaufssumme	31
§ 25.	Sicherer Empfang des Verkaufspreises	32
§ 26.	Von der angemessenen Größe des Verkaufspreises	33

Zahlungslehre.

§ 27.	Begriff der Zahlung	34
§ 28.	Zeit der Zahlung	34
§ 29.	Baarkauf	35
§ 30.	Pränumerationskauf	35
§ 31.	Creditkauf	36
§ 32.	Begriff des Credits	36
§ 33.	Creditfähigkeit	37
§ 34.	Gläubiger und Schuldner	38
§ 35.	Erfahrungssätze beim Credit	38
§ 36.	Art der Zahlung	39
§ 37.	Baarzahlung	40
§ 38.	Zahlung durch Depoſition	41
§ 39.	Zahlung durch Compenſation	43
§ 40.	Zahlung durch Scontration	46
§ 41.	Zahlung durch eine Girobank	47
§ 42.	Zahlung durch Aſſignation	48
§ 43.	Zahlung durch Wechſel	49
§ 44.	Nebenleiſtungen, welche mit dem Kaufpreiſe entrichtet werden können	49
§ 45.	Die verſchiedenen Handelsarten	50
§ 46.	Geſellſchaftshandel	51
§ 47.	Eigenhandel	54
§ 48.	Commiſſionshandel	55
§ 49.	Dem Commiſſionshandel verwandte Handelsarten	59
	1. Die Agentur	59
	2. Das Maklergeſchäft	61
	3. Trödelhandel	66
§ 50.	Groß- und Kleinhandel	66
§ 51.	Binnen- und Fremdhandel	67
§ 52.	Waarenhandel, Geldhandel	69
§ 53.	Stellung des Staates zum Handel	69

Digitized by Google

Zweites Hauptstück.

Verkehrsmittellehre.

Seite

§ 54. Begriff 73
§ 55. Personen in der Verkehrsmittellehre 73
§ 56. Ausdehnung des Handelsverkehrs 74
§ 57. Zweck der Verkehrsmittel 74

Verkehrsmittel im Waarenumsatze.

§ 58. Einleitung 75
§ 59. Die Beförderungsmittel des Waarenumsatzes im Allgemeinen 75
§ 60. Messen und Märkte 78
§ 61. Aufsicht des Staates über den Handel 79
§ 62. Waarensensale, Waarenmakler 80
§ 63. Oeffentliche Waagen 81
§ 64. Oeffentliche Versteigerung 81
§ 65. Die Geschäftsreisenden 81
§ 66. Briefposten 82
§ 67. Telegraphen 83
§ 68. Monopole 84
§ 69. Sonstige Handelsbeschränkungen 92
§ 70. Besteuerung des Handels 93
§ 71. Handelsverträge 94
§ 72. Consular-Agenturen 95
§ 73. Ein- und Ausfuhr-Prämien 96
§ 74. Zölle 96
§ 75. Beförderungsmittel der Waarenüberlieferung im Allgemeinen 100
§ 76. Versendungslehre 101

Verkehrsmittellehre der Waarenüberlieferung.

§ 77. Einleitung 102
§ 78. Das Frachtwesen 102
§ 79. Speditionshandel 106
§ 80. Anstalten zur Förderung der Waarenüberlieferung 105
§ 81. Die Versicherungsverträge 106
§ 82. Verkehrsmittellehre des Geldumsatzes 106

Digitized by Google

Drittes Hauptstück.

Tauschmittellehre.

Seite

§ 83. Einleitung 109

Erster Abschnitt.

Waarenlehre.

§ 84. Begriff der Waare und Waarenkunde 109
§ 85. Vom Entstehen der Waaren 110
§ 86. Vom Bestehen der Waaren 111
§ 87. Waarenhandel 112

Zweiter Abschnitt.

Geldlehre.

§ 88. Wesen und Nothwendigkeit 113
§ 89. Folgerungen aus dem Wesen des Geldes 114
§ 90. Geschichte des Geldes 115
§ 91. Eigenschaften des Metallgeldes 116
§ 92. Eigenschaften der Münzen 118
§ 93. Gehalt der Münzen 118
§ 94. Gepräge der Münzen 119
§ 95. Werth der Münzen 120
§ 96. Die Aechtheit der Münzen 120
§ 97. Papiergeld 121

Dritter Abschnitt.

Beförderungsmittellehre des Geldes.

§ 98. Einleitung 121
§ 99. Einfluß des Staates auf die Beförderungsmittel des Geldes 122
§ 100. Einfluß des Staates auf das Geld in wirthschaftspolizeilicher Hinsicht . 122
§ 101. Einfluß des Staates auf das Geld in sicherheitspolizeilicher Hinsicht . 124
§ 102. Einfluß des Staates auf das Geld in finanzieller Beziehung . . . 124
§ 103. Anstalten zur Beförderung des Geldumsatzes 125
§ 104. Börsen 125
§ 105. Der Cours 127
§ 106. Banken 128
§ 107. Girobank 128

Digitized by Google

Digitized by Google